
VE
RI
TAS

Germany

ZUR

LEX SAXONUM.

Von

Dr. Karl Freiherr von Richthofen.

BERLIN.
VERLAG VON WILHELM HERTZ.
(BESSERSCHE BUCHHANDLUNG.)
1868.

Rec. Nov. 23, 1885.

Vorwort.

Als ich im Frühjahr 1865 für die mir übertragene Ausgabe der Lex Saxonum im vierten Bande der Leges der Monumenta Germaniae die verschiedenen Texte derselben verglich, schien es mir, als ob einige kurze nur in der Spangenbergschen Handschrift enthaltene Sätze, die bisher kaum beachtet worden sind, einen kleinen Beitrag für das älteste uns gar wenig bekannte sächsische Recht gewährten. Ein näheres Eingehn auf sie führte mich zu einer Prüfung der Zeit der Abfassung der Capitula de partibus Saxoniae und der Lex Saxonum, und ich schrieb die folgenden darauf bezüglichen Bemerkungen nieder, um sie Studiengenossen vorzulegen. Eine Krankheit nöthigte mich damals, die Ausführung zu verschieben, und so thue ich es erst jetzt, wo der bevorstehende Beginn des Druckes der Lex Saxonum mich wieder zu ihnen zurückführt, indem ich nur noch die Bitte hinzufüge, sie freundlich aufnehmen zu wollen.

Berlin, den 7. März 1867.

Dr. Karl Freiherr von Richthofen.

Nachschrift.

Unmittelbar nach der Aufzeichnung dieser Worte begann der Druck der Abhandlung, der ich aufser einzelnen Zusätzen den §. 16 über die Todesstrafen des sächsischen Rechts neu

hinzufügte, weil mir der für die Abfassungszeit der Lex Saxonum wichtige Gegenstand eine ausführlichere Besprechung zu fordern schien, als ich ihm früher in einer Beilage zugewendet hatte. Wie ich Bogen 19 beendigt hatte, unterbrach ich den Druck wegen einer Brunnenkur in Ems; dort traf mich im Monat September 1867 ein schweres Augenleiden, das mich an der Fortsetzung des Druckes hinderte. Um die Ausgabe der Abhandlung zu ermöglichen, hat mein Sohn Karl den Abdruck der letzten Bogen besorgt.

Wiesbaden, den 21. April 1868.

Inhaltsverzeichnifs.

Capitel I. Die Texte der Lex Saxonum.

Capitel II. Die Lex Saxonum ist ein gleichzeitig verfafstes Gesetz.

Capitel III. Abfassungszeit der Capitula de partibus Saxoniae.

Capitel IV. Abfassungszeit der Lex Saxonum.

Beilagen.

ZUR

LEX SAXONUM.

Capitel I. Die Texte der Lex Saxonum.

§. 1. Der Text der Spangenbergschen Handschrift, und die in ihm eingeschobenen Satzungen über territoriales Recht.

Die unter Karl dem Grofsen verfafste Lex Saxonum ist in vier alten Texten erhalten: in den Ausgaben von Herold und du Tillet, denen zwei spurlos verschwundene Handschriften zu Grunde liegen; in der Corveier Handschrift aus dem 10., und in der Spangenbergschen aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. Während der Text von Herold mit dem der Corveier Handschrift und dem bei du Tillet, mit Ausnahme einiger Worte, die am Schlufs der Lex bei Herold fehlen, im Wesentlichen ein und derselbe ist, so dafs die darin enthaltenen Vorschriften kaum von einander abweichen, sind in der Spangenbergschen Handschrift, in vier verschiedenen Capiteln der Lex, Worte eingeschoben, die bei mehreren namhaft gemachten Verbrechen übereinstimmend es aussprechen, dafs sie nach dem Recht der Bewohner des Ortes bestraft werden sollen, an dem sie begangen sind, so dafs die harten Strafen der Lex Saxonum ausgeschlossen werden, wenn die mit ihnen bedrohten Verbrechen von Sachsen aufserhalb ihres Landes verübt sind.

Aus dem folgenden Abdruck der vier Capitel der Lex Saxonum, in dem die nur in der Spangenbergschen Handschrift enthaltenen Worte gesperrt gedruckt sind, erhellt, dafs dieselben dem Originaltext der Lex Saxonum fremd waren, und erst später in ihn eingeschoben sind. Könnte hierüber ein Bedenken obwalten, so wird er durch die Stelle *c* erledigt,

indem in ihr die eingeschobenen Worte den Satz der alten Lex in solcher Weise zerreifsen, dafs er völlig unverständlich wird.

a) Cap. 21. 22 (bei Herold: Titel II. §. 8. 9). Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit, vel eam[1]) effregerit, vel sciens perjuraverit, si infra patriam fuerit factum capite puniatur, sin autem infra patria non fuerit, in qualicumque loco fuerit, secundum illorum legem. Et[2]) qui nesciens perjuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti.

b) Cap. 23 (Herold: Tit. II. §. 10). Qui homini[3]) ad ecclesiam vel de ecclesia die festo[4]) pergenti, id est dominica, pascha[5]), pentecosten[6]), natale[7]) domini, sanctae Mariae, sancti Johannis baptistae, sancti Petri et[8]) sancti Martini, insidias posuerit eumque occiderit, capite puniatur, (si)[9]) infra patria fuerit; sin autem in quali loco, secundum illorum legem; si non occiderit tamen insidias fecerit[10]), bannum solvat de reliquis.

c) Cap. 36 (Herold: Titel IV. §. 8). Quicquid vel uno[11]) denario minus tribus solidis quislibet furto[12]) abstulerit, novies componat[13]) quod abstulit[14]); et pro fredo, si nobilis fuerit, solidos[15]) 12, si liber 6[16]), De hac re, quod superius dictum est de furto[17]): qui infra patriam furaverit aliquid unde morire debet, si foris patriae est[18]), hoc fecerit, non moriatur, sed secundum illorum legem ubi factum fuerit, si litus 4; et conscius similiter.

d) Cap. 38 (Herold: Tit. V. §. 2). Qui domum alterius vel

1) „eam“ f. in der Ausg. des Tilius. — 2) „et“ f. in Her. u. Til. Ausg., sowie im Inhaltsverz. der Spang. Handschr. — 3) „hominem“ Spang. — 4) „facto“ Spang. — 5) „pascha“ Her. u. Corv.; „paschae“ Spang. u. Til. — 6) „penthecoste“ Her. u. Til. — 7) „natali“ Til. — 8) „et“ f. in Corv. u. Til. — 9) „si“ ist zu ergänzen, wie es auch Lindenbrog in seiner Ausgabe der Lex. Sax. gethan hat. — 10) „fecit“ Til. — 11) Für „uno“ (bei Her., Corv. und dem Spang. Inhaltsverz.) liest „in uno“ Til., „de uno, de uno“ Spang. — 12) „furtu“ Spang. — 13) „componatur“ Spang. — 14) „abstulerit“ Spang. — 15) „solidos“ f. bei Til. — 16) „si liber similiter“ Til. — 17) „furtu“ Spang., zu bessern „furto“. — 18) Das „est“ steht im Manuscr. Spang.; die Worte wollen sagen: wenn es aufserhalb des Vaterlandes ist, dafs er das that, so soll er nicht sterben. Durch Ausstofsen des „est“ wird der Ausdruck bequemer; Lindenbrog hat es daher weggelassen.

noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur, in qualicumque loco est, secundum legem illorum.

Lindenbrog in der Ausgabe der Lex Saxonum, im Codex Legum antiquarum, Francofurti 1713 p. 471, hat die in den vorstehenden Stellen gesperrt gedruckten Sätze in seinen Text der Lex aufgenommen, indem er demselben die Spangenbergsche Handschrift zu Grunde legte, und das in ihr Stehende nur im Einzelnen aus Herold und Tilius zu berichtigen suchte[1]). Leibniz liefs in den Scriptores Rerum Brunsvicensum, Hannoverae 1707. I. p. 77, aus Lindenbrog die Lex Saxonum abdrucken; es stehen daher bei ihm die Sätze, wie bei Lindenbrog, im Text der Lex; nur im Capitel 21 sind, offenbar durch ein Versehen, einige Worte ausgefallen, und im Capitel 23 einige andere eingeschoben[2]). Im Gegensatz zu Leibniz, hielt C. G. Gärtner, Saxonum leges tres, Lipsiae 1730, den Heroldschen Text der Lex Saxonum für besser, als den Lindenbrogschen, und gab ihn in seiner Ausgabe wieder, indem er den einzelnen Paragraphen desselben, nur Varianten aus Lindenbrog beifügte; unter ihnen finden sich denn auch die fraglichen Sätze, wie sie bei Lindenbrog zu lesen sind; auf ihren

[1]) Beim Abdruck der fraglichen Sätze, hat Lindenbrog im Capitul. 23, ein für den Zusammenhang der Worte erforderliches „si" ergänzt, vgl. p. 2 Note 9; im Cap. 36 hat er „furtu" in „furto" gebessert und ein lästiges „est" ausgestofsen, vgl. p. 2 Note 18; am Schlufs von Cap. 36 hat Lindenbrog die in allen vier Texten vorhandenen Worte „si litus 4; et conscius similiter" weggelassen und für sie ein „componat" gesetzt, da sie durch Einschiebung des Zusatzes im Spangenbergschen Manuscript jedes Sinnes beraubt waren, und ihm der Zusammenhang der Stelle ein „componat" zu fordern schien. Endlich hat Lindenbrog im Cap. 38, den Zusatz des Spangenbergschen Manuscripts „in qualicumque loco est, secundum legem illorum" weggelassen.

[2]) Leibniz liest in Lex Sax. II. §. 8: „Qui ... perjuraverit, si infra patriam non fuerit, in qualicunque loco fuerit, secundum illorum legem", mit Auslassung der Worte „fuerit factum capite puniatur, sin autem infra patria"; und in Lex Sax. II. §. 9: „Qui .. eum occiderit, capite puniatur, si infra patriam fuerit. Sin autem in quali loco [secundum capite puniatur, si infra patriam fuerit. Sin autem in quali loco] secundum illorum legem. Si etc.", wo die eingeklammerten Worte zu tilgen sind.

Inhalt geht aber Gärtner, in seinen ausführlichen Noten zur Lex, nicht näher ein, bemerkt nur p. 45, zu dem im Capitel 21 eingeschobenen Satze: „Eadem interpolatio in subsequent. capitul. 23 et 36, iisdem plane verbis apud Lindenbrogum occurrit, sed videtur esse repetitae praelectionis, admittenda tamen, quoniam complura delicta apud Saxones gravioribus poenis subjecerunt, quam quidem apud reliquos populos Germaniae". E. T. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837 p. 126. 132 und 135, hat nach Vorgang von Gärtner, dem er im Allgemeinen in seiner Ausgabe der Lex Saxonum folgte, die Lindenbrogschen Zusätze, von denen er aus „Spangenbergs Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822" p. 185, wufste, dafs sie in der Spangenbergschen Handschrift stehen, unter dem Text der Lex Saxonum als Varianten mit den Spangenbergschen Berichtigungen abdrucken lassen, wie dies bereits vor ihm F. Walter in seinem Corpus Juris Germanici antiqui, Berolini 1824, I. p. 385 gethan hatte. In Betreff der Zusätze begnügt Gaupp sich damit, sie „für ein späteres Glossem eines Abschreibers" zu erklären, ohne ihnen weitere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit ist aber sehr wenig über sie gesagt; dem Originaltext der Lex Saxonum sind sie fremd gewesen, das kann keinem Zweifel unterliegen, woher hat sie aber der Schreiber der Spangenbergschen Handschrift genommen, und wie ist er dazu gekommen, sie seinem Text einzufügen?

Die Spangenbergsche Handschrift setzt Pertz, der aus ihr eigenhändig die Lex Saxonum für deren Ausgabe in den Monumentis Germaniae, mit der gröfsten Genauigkeit abgeschrieben hat, gegen das Ende des 9. oder in den Anfang des 10. Jahrhunderts[1]). Wer der Schreiber derselben war, und wo er schrieb, ist uns in keiner Weise überliefert; beachtet man aber die Art, wie er die Lex Saxonum abgeschrieben hat, so sieht man, dafs er kein Sachse war, dafs er das, was er abschrieb, nicht verstand, und unleugbar eine sehr geringe Bildung besafs. Gegen das

[1]) Vgl. über das Spangenbergsche Manuscript die kleingedruckte Anmerkung unten am Schlufs von §. 1.

Sachsenthum des Schreibers spricht, dafs er die sämmtlichen deutschen in der Lex vorkommenden Worte, ja einmal sogar die Namen der Ostfalen und Engern, bis zur Unkenntlichheit entstellt; sein Nichtverstehen des Textes aber ergiebt sich, abgesehen davon, dafs er überall grofse Unkenntnifs der lateinischen Sprache documentirt, indem er ihre Formen und Constructionen auf das ärgste mifshandelt, daraus, dafs er nicht wenige Stellen der Lex, die in den andern drei Texten leicht verständlich sind, in solcher Weise verunstaltet, dafs sie jedes Sinnes entbehren. Für unmöglich erachte ich es, dafs der Schreiber der Spangenbergschen Handschrift, der sich sonst aller Zusätze zur Lex enthält, selbstständig aus seiner Kenntnifs des geltenden Rechts, in vier Capiteln der Lex jene Zusätze könnte eingeschoben haben, die bei verschiedenen Verbrechen einen in der alten Lex mit keiner Silbe angedeuteten Rechtssatz zur Anwendung bringen. Nach dem ganzen Bilde, welches uns die Abschrift der Lex von den Kenntnissen ihres Schreibers giebt, mufs ich behaupten, dafs er weder die dazu erforderlichen Rechtskenntnisse besafs, noch auch so viel Latein verstand, um jene vier Sätze abzufassen, die, so incorrect sie auch geschrieben sind, doch einen und denselben Gedanken ausdrücken, und diesen bei den ihm entsprechenden Capiteln der Lex einschieben.

Mit Rücksicht hierauf glaube ich vermuthen zu dürfen, dafs der Schreiber der Spangenbergschen Handschrift jene vier Sätze am Rand des von ihm abgeschriebenen Textes der Lex Saxonum beigeschrieben fand, und sie seiner Abschrift der Lex einfügte, ohne sich um ihren Sinn zu kümmern; dadurch erklärt sich dann auch leicht, dafs in der Spangenbergschen Handschrift in der Stelle *c*, der Zusatz, statt an das Ende des Capitels, neben welchem er beigeschrieben war, mitten in den letzten Satz des Capitels zu stehen kam, so dafs die letzten Worte desselben („si litus 4; et conscius similiter“) aus ihrem Zusammenhange gerissen, und jedes Sinnes beraubt wurden.

Durch diese Vermuthung ist nun freilich der Ursprung der vier fraglichen Zusätze der Lex Saxonum nicht erklärt; fragte es sich vorher, wie der Abschreiber der Spangenbergschen Hand-

schrift der Lex dazu kam, sie der Lex einzufügen, so handelt es sich jetzt darum, zu beantworten, was Jemand veranlaſste, sie dem von jenem Abschreiber copirten Text der Lex Saxonum beizuschreiben. Ueberblicke ich aber die Wortfassung der vier Zusätze, so scheint sie mir weiter zu führen; diese spricht nämlich nicht dafür, daſs der Schreiber den vier Capiteln der Lex nach seiner Kenntniſs des geltenden Rechts sie erläuternde, oder ihren Inhalt ergänzende Randglossen aus dem Gedächtniſs beischrieb, sondern daſs er ihnen jene Worte mit Rücksicht auf eine geschriebene ihm vorliegende Quelle beifügte, daſs er, um meine Meinung hier gleich ganz auszusprechen, den Inhalt eines bestimmten Gesetzes zu den einzelnen, von ihm berührten Stellen der Lex Saxonum, excerpirend notirte. — Man erwäge dafür, daſs die vier Sätze nicht aus dem Gedächtniſs frei hingeworfen sind, namentlich die folgenden in ihnen übereinstimmend wiederkehrenden Worte:

in *a*: „sin autem infra patria non fuerit,
in qualicunque loco fuerit, *secundum illorum legem*“.
in *b*: „sin autem,
in quali loco, *secundum illorum legem*“.
in *c*: „si foris patriae est, hoc fecerit, non moriatur,
sed, *secundum illorum legem,* ubi
factum fuerit“.
in *d*: „*in qualicumque loco* est, *secundum legem illorum*“.

In den drei ersten Stellen (*a, b, c*) excerpirt der Schreiber seine Quelle ausführlicher; in der letzten schreibt er nur die (unter *d*) angeführten flüchtigen Worte an den Rand der Lex, die an sich unverständlich sind, aber völlig genügten, um ihm bei späterer Benutzung des Capitels der Lex, den unter *a, b, c* notirten, auch bei *d* zur Anwendung kommenden Rechtssatz ins Gedächtniſs zurückzurufen.

Ist dies richtig, so weisen die vier in der Spangenbergschen Handschrift enthaltenen Zusätze der Lex Saxonum auf ein Gesetz hin, welches bestimmte, daſs gewisse Verbrechen, wenn sie auſserhalb Sachsens verübt sind, nicht in der für sie in der Lex Saxonum angeordneten Weise bestraft werden sollten, sondern

nach dem Recht der Bewohner des Ortes, an dem sie begangen wurden.

Die in den vier Zusätzen bezeichneten Verbrechen, welche die Lex Saxonum sämmtlich mit der Todesstrafe bedroht, sind:

in *a*: Tödtung in der Kirche (cap. 21),
Diebstahl in der Kirche (cap. 21),
Einbruch in der Kirche (cap. 21),
Ein in der Kirche wissentlich falsch geschworener Eid (cap. 21).

in *b*: Tödtung am Sonntage oder an einem der hohen Festtage, auf dem Wege zu oder von der Kirche (cap. 23).

in *d*: Anzünden eines fremden Hauses bei Tag oder Nacht, ohne dafs es durch einen gerichtlichen Spruch verhängt ist (cap. 38).

in *c*: Gewisse für schwer erachtete Diebstähle (cap. 29—35).

Der zuletzt (aus *c*) bezeichnete Punkt verlangt eine speciellere Erörterung. Die Capitel 29—36 der Lex Saxonum handeln von der Bestrafung des Diebstahls; sie verordnen für gewissen Diebstahl die Todesstrafe, für anderen eine Strafe im Betrage vom neunfachen Werth der gestohlenen Sache:

A. Die Todesstrafe soll eintreten:

1. für Diebstahl bei Tag oder Nacht von einer Sache im Werthe von 3 Solidis (cap. 35);
2. für Diebstahl eines Pferdes (cap. 29);
3. für nächtlichen Diebstahl mit Hauseinbruch im Werthe von 2 Solidis (cap. 32);
4. für nächtlichen Diebstahl eines vierjährigen Ochsens, der 2 Solidis gleichgerechnet wird (cap. 34);
5. für Diebstahl in der Kirche (cap. 21);
6. für Diebstahl in einer Skreona, d. i. in einem Erdhaus oder Keller (cap. 33);
7. für Diebstahl eines Bienenstockes innerhalb des Hofraumes (cap. 30).

B. **Dagegen soll die erwähnte neunfache Werthbuſse gezahlt werden:**

8. für Diebstahl einer Sache, deren Werth unter 3 Solidis beträgt (cap. 36), und namentlich denn auch:
9. für Diebstahl eines Bienenstockes auſserhalb des Hofraumes (cap. 30).

Auf geringeren Diebstahl (No. 8 u. 9) ist demnach eine neunfache Werthbuſse gesetzt, auf erschwerten Diebstahl die Todesstrafe; und die Erschwerung wird darin gefunden, daſs die gestohlene Sache 3 Solidi werth ist (No. 1 u. 2), daſs zur Nachtzeit eine nur 2 Solidi werthe Sache gestohlen ist (No. 3 u. 4), oder daſs eine Sache aus einem besonders verschlossenen Raume gestohlen ist (No. 6 u. 7)[1]).

Nun bemerkt der in der Spangenbergschen Handschrift, mitten in den Context des Capitel 36, eingeschobene Zusatz: „De hac re, quod superius dictum est de furtu: qui infra patriam furaverit aliquid unde morire debet, — si foris patriae est, hoc fecerit, non moriatur, sed secundum illorum legem ubi factum fuerit" (d. i. In Betreff dessen, was oben vom Diebstahl gesagt ist: wer etwas innerhalb des Landes stiehlt um dessen willen er sterben soll, — wenn es auſserhalb des Landes ist, daſs er das thut, so soll er nicht sterben, sondern es soll gehen nach dem Recht derer, wo er es gethan hat). — Wie unpassend diese Worte hier im Capitel 36 stehen, leuchtet ein; das Capitel handelt gar nicht von einem der Diebstähle, auf welche die Lex Saxonum, in den Capiteln 29. 30. 32. 33. 34 und 35, die Todesstrafe setzt, sondern bestimmt, daſs für einen Diebstahl unter drei Solidis eine neunfache Werthbuſse eintreten soll. Der Zusatz, der sinnlos vom Abschreiber der Spangenbergschen Handschrift in den Context des Capitel 36 eingeschoben ist, war vom Verfasser desselben am

[1]) Die Todesstrafe für einen Diebstahl in der Kirche ist nicht ausgesprochen in den Cap. 29—36, die vom Diebstahl handeln, sondern im Cap. 21, welches auf verschiedene Verletzungen der Kirche die Todesstrafe setzt; als das todeswürdige Verbrechen ist hier nicht der Diebstahl, sondern die durch ihn begangene Kirchenschändung gedacht.

Rande des Capitel 36 beigeschrieben, d. i. des letzten der Capitel 29 bis 36, die vom Diebstahl handeln; er hatte am Schlufs der Darstellung der Lehre vom Diebstahl, die ihren Inhalt modificirende Bestimmung des von ihm excerpirten Gesetzes notirt. Nach ihr soll in den Fällen, wo die Lex Saxonum wegen Diebstahl Todesstrafe verhängt, diese Todesstrafe für denjenigen nicht eintreten, der im Auslande diesen Diebstahl begeht; er soll nach dem dort geltenden Recht bestraft werden.

Die Zusatzworte der Spangenbergschen Handschrift zeigen, dafs aufserhalb Sachsens gewisser Diebstahl, den die Lex Saxonum mit Todesstrafe bedrohte, ihr nicht unterworfen war; eine Thatsache die zur Genüge bekannt ist aus den Rechtsquellen, die im 9. Jahrhundert in den mit Sachsen benachbarten friesischen, fränkischen und thüringischen Gegenden galten[1]). Aufser wegen Diebstahls, soll wegen Tödtung, Meineid und Brandstiftung, in den Fällen, in denen die Lex Saxonum sie mit Todesstrafe belegt, nach den vier Zusätzen zur Lex Saxonum, wenn sie aufserhalb Sachsens begangen waren, nicht die in der Lex verhängte Strafe gegen Sachsen erkannt werden, sondern die Strafe, welche für die Bewohner des Ortes galt, an dem das Verbrechen verübt worden war. Abgesehen von den erwähnten Fällen verhängt die Lex Saxonum die Todesstrafe: 1. auf Hochverrath gegen den König und dessen Sohn (cap. 24), 2. auf Tödtung des Dominus (d. i. des Mundherrn?) und dessen Sohn (cap. 25. 26), 3. auf Stuprum der Tochter, Frau oder Mutter des Dominus (d. i. des Mundherrn?), cap. 26; endlich 4. auf Tödtung eines Faidosus im eigenen Hause (cap. 27). Von diesen vier Fällen ist der erste entschieden nicht im vorfränkischen sächsischen Recht mit der Todesstrafe bedroht gewesen, während in den anderen drei Fällen schon im älteren sächsischen Recht geltende Todesstrafen von Karl dem Grofsen anerkannt sein mögen, wie das vorher bei ihnen schon zum Theil durch die Capitula de partibus Saxoniae geschehen war[2]).

[1]) Vgl. unten §. 16.

[2]) Ueber die Ueberschrift „Lex Francorum“, welche die Corveier Handschrift vor Capitel 24 der Lex Saxonum setzt, vgl. unten §. 4.

Die Intention der vier Zusätze ist sichtbar keine andere, als das harte sächsische Recht zu mildern. In Fällen, in denen ein Verbrecher nach dem milderen Recht der andern deutschen Stämme nicht zum Tode verurtheilt wird, soll ein Sachse, für den das strenge sächsische Recht im Allgemeinen in Geltung bleibt, wenn er das Verbrechen an einem Orte verübt hat, an dem für seine Bewohner ein milderes Recht gilt, von den sächsischen Gerichten ausnahmsweise nicht nach seinem strengen sächsischen Recht bestraft werden, sondern nach dem milderen auswärtigen Rechte, es soll also dann für ihn nicht das persönliche, sondern das territoriale Recht zur Anwendung kommen.

Hier begegnen wir einer Bestimmung, die den Gesetzen Karls des Grofsen, zu denen unbedingt die Lex Saxonum gezählt werden mufs, völlig fremd ist[1]). Dafs unter Pipin, Karl dem Grofsen und Ludewig dem Frommen, im fränkischen Reich durchweg persönliches und nicht territoriales Recht galt, kann keinem Zweifel unterliegen. Es bezeugen dies, um hier von der Lex Ripuariorum Tit. XXXI, 3—5 und Tit. XXXVI abzusehen, da die Entstehungszeit dieser beiden Titel unsicher ist, die folgenden drei Gesetzesstellen:

a) Ein Capitulare Pipins von 768 (vielleicht auch früher von Pipin erlassen) c. 10: „ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et *si de alia provincia advenerit, secundum leges ipsius patriae vivat*“ Pertz Leg. 2. p. 14.

b) Ein Capitulare Karls d. Gr. von 811 (jedenfalls aber zwischen 809 und 812 verfafst) cap. 2—4 Pertz Leg. 1. p. 169, und in seine Capitulariensammlung aufgenommen im Jahre 827 von Ansegisus III. c. 65. 66 (Pertz Leg. 1. p. 307): „Si quis domum alienam cuilibet fregerit, quicquid exinde per virtutem abstulerit, aut rapuerit, vel furaverit, *totum secundum legem et ewam illi, cujus domus fuerit fracta et exspoliata, in triplo componat*, et insuper bannum nostrum solvat; si vero servus hoc fecerit, sententiam

[1]) Wilda Strafrecht der Germanen, Halle 1842, p. 497, erwähnt nebenbei der in dem Zusatz der Lex Saxonum enthaltenen Bestimmung, und scheint deren Inhalt als von Karl dem Grofsen anerkanntes Recht zu betrachten.

superiorem accipiat, et insuper secundum suam legem compositionem faciat. Si quis liber homo aliquod tale damnum cuilibet fecerit, pro quo plenam compositionem facere non valeat, semet ipsum in wadiam pro servo dare studeat, usque dum plenam compositionem adimpleat. Si quis messes aut anonas in hoste super bannum dominicum rapuerit, aut furaverit vel paverit, aut cum caballis vastaverit, aestimato damno *secundum legem* in triplum componat; et si liber homo hoc fecerit, bannum dominicum pro hac re componere cogatur; servus vero secundum suam legem tripla compositione damnum in loco restituat, et pro banno disciplinae corporali subjaceat".

c) Ein Capitulare Ludewig d. Fr. von 819 (wenigstens übereinstimmend von Baluze und Pertz ins Jahr 819 gesetzt) c. 8: „Adversus ecclesiasticas res eadem sententia maneat, quae tempore domini et genitoris nostri fuerat prolata, *ut ecclesiarum defensores res suas* contra suos adpetitores *eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt.* Similiter et ecclesia eandem legem habeat adversus petitores suos, tantum salva nostra justitia" Pertz Leg. 1. p. 227.

Außer diesen drei Gesetzen aus den Jahren 768 bis 819, bezeugen die damalige Geltung des persönlichen Rechts im fränkischen Reich, zwei gewichtige Stellen der Ansegisischen Sammlung vom Jahre 827, die verloren gegangenen Capitularien entnommen sind; die eine der Stellen steht im Appendix Ansegisi I. c. 71, die andere im Appendix Ansegisi II. c. 35. Die letztere Stelle bezieht sich, was für den vorliegenden Zweck besonders wichtig ist, auf Sachsen; Pertz Leg. 1. p. 170 nahm an, sie möge einer Fortsetzung des vorstehend S. 10 unter lit. *b* angeführten Capitulars Karls des Grofsen von 811 entnommen sein, mit dem sie einen verwandten Inhalt zeigt, doch dürfte sie, wie Boretius, Capitularien im Langobardenreich 1864. p. 98, vermuthete, wohl eher einem verlorenen, speciell auf Sachsen bezüglichen Capitular angehören. Die beiden Stellen lauten:

d) Ansegisi Cap. Append. I. c. 71: „*Si quis in aliena patria,* ubi vel propter beneficium vel propter aliam quamlibet occasionem adsidue conversari solet, *de qualibet causa fuerit interpellatus,*

verbi gratia de conquesitu suo vel de mancipiis suis, *ibi secundum suam legem justitiam faciat*, et cum talibus conjuratoribus, quales in eadem regione vel provincia secum habere potuerit, legitimum sacramentum juret; excepto si quis eum de statu suo appellaverit, id est de libertate sua, vel de hereditate quam ei pater suus moriens dereliquit. De his duobus liceat illi sacramentum in patria sua, id est in legitimo sui sacramenti loco, jurandum offerre; et is qui cum eo litigatur, si velit, sequatur illum in patriam suam ad recipiendum illud sacramentum. Ipse tamen primo in eodem loco, id est ubi interpellatus est, satisfaciat tam comiti et judicibus, quam adversario suo, testibus probando, quod rem, quae ab eo quaeritur, pater suus ei dereliquit" Pertz Leg. 1. p. 321.

e) Ansegisi Cap. App. II. c. 35: „*Si aliquis Saxo caballos in sua messe invenerit*, et ipsos caballos inde ducere pro suo damno ad comprobandum voluerit, *si quis liber homo hoc ei contradixerit*, aut aliquod malum pro hoc ei fecerit, *tripla compositione secundum legem et secundum ewam contra eum emendare studeat*, et insuper bannum dominicum solvat, et manum perdat, pro eo quod inobediens fuit contra praeceptum domini imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit. Si servus hoc fecerit, *secundum suam legem omnia in triplum restituat*, et disciplinae corporali subjaceat" Pertz Leg. 1. p. 324 et p. 170.

Beweisen diese Stellen die Geltung des persönlichen Rechts in den Jahren 768 bis 827 im fränkischen Reich im Allgemeinen und speciell in Sachsen, so sprechen sie sich dagegen weniger deutlich darüber aus, ob bei der Zahlung von Bufsen für Verletzungen das persönliche Recht des Verletzten (des Klägers) oder das des Verbrechers (des Verklagten) zur Anwendung kam. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Berlin 1834, I. p. 167, und Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, Göttingen 1843, I. p. 270, die übereinstimmend jenes für erwiesen halten, sind in Betreff des letzten Punktes verschiedener Ansicht; es liegt aufserhalb meiner Aufgabe, dies hier weiter zu verfolgen[1]),

[1]) Eine besonders wichtige Stelle enthält das Capitulare Pipins für die Longobarden (nach B. de Vesme) von 783 (so vermuthet Pertz, willkürlich setzt es Baluze 793) cap. 4: „de diversis generationibus hominum qui *in*

ich will nur hervorheben, daſs die aus dem Ansegisus (unter lit. *e*) angeführte Stelle bestimmt, daſs wenn ein Sachse einen Krieger pfändet, der sein Getreide verwüstet, und dieser sich ihm widersetzt, und dem Sachsen ein Uebel zufügt, der Thäter dem Sachsen (dem Verletzten) dies dreifach nach dessen Recht und Gesetz büſsen soll; wie in ähnlicher Weise Karl der Groſse in dem ebenfalls von Ansegisus excerpirten Capitulare von 811 (oben unter lit. *b*) verordnet, daſs wer ein Haus erbricht und dabei stiehlt, sowie wer Getreide auf dem Felde stiehlt oder verwüstet, dies dem Verletzten dreifach büſsen soll nach dessen Recht und Gesetz [1]).

Wurden nach dem unter König Karl geltenden persönlichen Rechte die Sachsen stets, weil sie Sachsen waren, nach sächsischem Recht gerichtet (mochten sie in oder auſserhalb Sachsens gehandelt haben, mochte ein sächsisches oder auſsersächsisches Gericht über sie richten), so ändern die Zusätze zur Lex Saxonum im Spangenbergschen Manuscript dies nicht dahin ab, daſs an die Stelle dieses persönlichen Rechts durchweg territoriales treten solle, in Folge dessen alle in Sachsen verübten Verbrechen nach sächsischem Recht, alle auſserhalb Sachsens verübten Verbrechen nach dem dort geltenden Recht zu richten gewesen wären, sondern bestimmen nur, daſs bei der Beurtheilung einiger Verbrechen, auf denen in Sachsen Todesstrafe stand, wenn sie auſserhalb Sachsens verübt sind, nicht das sächsische Recht, sondern das dortige (mildere) Recht in Anwen-

Italia commanent, volumus ut ubicumque culpa contigerit unde faida crescere potest, *pro satisfactione hominis* illius contra quem culpavit, *secundum ipsius legem cui negligentiam commisit emendet;* de vero statu ingenuitatis aut aliis querelis, unusquisque secundum suam legem se ipsum defendat". Pertz Leg. 1 p. 46.

[1]) Nach Lex Rip. XXXVI zahlt der Ripuarier für den „advena Francus", den er tödtet, 200 Solidi, für den „advena Saxo" 160 Solidi, d. h. es wird in Ripuarien für einen, von einem Ripuarier getödteten Sachsen, dessen sächsisches Wergeld gezahlt. Nach der Lex de Amore c. 26, zahlt der Franke, der in Amore stiehlt, zweifache Compositio, 4 Solidi als Fredum und 2 Unzen als Wirdira; bestiehlt er dagegen einen Sachsen, so zahlt er nach c. 29 dasselbe, mit Ausschluſs der nach sächsischem Recht nicht zu zahlenden Wirdira (dilatura).

dung kommen soll. Es soll also nur in diesen sehr eng begrenzten Fällen territoriales Recht an die Stelle des persönlichen Rechts treten. Daſs Ausländer, die in Sachsen wegen daselbst verübter Verbrechen zur Bestrafung gezogen wurden, nach dem Recht des Ortes, wo sie das Verbrechen begingen, also nicht nach persönlichem Recht, hätten bestraft werden sollen, ist in keiner Weise in den Zusatzworten ausgesprochen und auch gewiſs nicht gewollt, da eine ausgedehntere Anwendung der sächsischen Todesstrafen der ihnen zu Grunde liegenden Tendenz, die harten Todesstrafen zu mildern, direct widersprochen hätte[1]).

Im Widerspruch mit den Quellen behauptet Heffter, in seinem Lehrbuch des Criminalrechts, 2. Aufl. 1840. §. 150 p. 130, mit Berufung auf die Lex Saxonum cap. 22 (Herold: Titel II, 9) und cap. 36 (Herold IV, 8): „es habe im älteren deutschen Recht unstreitig der Grundsatz geherrscht: daſs das Verbrechen nach den Gesetzen des Orts, wo es begangen worden, gebüſst und gestraft werden müsse". Ob diese Angabe von Heffter in einer neueren, mir unzugänglichen Ausgabe seines Buches berichtigt ist, weiſs ich nicht. Daſs auch nach den jüngeren Zusätzen der Lex Saxonum eine derartige Territorialität des Rechts nicht Statt hatte, wurde erörtert; und daſs die nur in jenen Zusätzen vorhandenen Spuren von Territorialität nicht „mit dem älteren deutschen privatrechtlichen Charakter des Strafrechts zusammenhängen", auf den Heffter die ganze, von ihm angenommene ältere deutsche Territorialität im Strafrecht zurückführen wollte, zeigt die Art, wie sie in den Zusätzen zur Lex Saxonum nur bei Todesstrafen hervortreten[2]).

[1]) Ob Sachsen wegen der bezeichneten Verbrechen, wenn sie in Sachsen begangen worden waren, von auſsersächsischen Gerichten, nach dem in ihnen geltenden milderen Recht, gerichtet werden sollten, ist nicht gesagt, dürfte aber zu vermuthen sein.

[2]) Im heutigen Strafrecht ist es anerkannt, daſs alle (mit alleiniger Ausnahme der von durchreisenden Souveränen und accreditirten Gesandten) innerhalb der Staatsgrenzen begangenen Verbrechen, vom Staat nach seinem Strafrecht bestraft werden (Princip der Territorialität). Ueber die Bestrafung von auſserhalb der Staatsgrenzen begangenen Verbrechen, ist auch heute noch keine vollständige Uebereinstimmung erreicht; man bestraft sie

Auf der Hand liegt es, dafs die theilweise Ausschliefsung der Anwendung des geltenden persönlichen Rechts in Sachsen, wie sie in den Zusätzen der Spangenbergschen Handschrift ausgesprochen ist, nicht anders erfolgt sein kann, als durch ein königliches Gesetz. Eine nahe Veranlassung zu einem solchen war durch die Verschiedenheit gegeben, die zwischen dem sächsischen Recht und dem der übrigen Länder des fränkischen Reiches bestand. Die dem sächsischen Recht eigenthümlichen Todesstrafen mochten dem fränkischen Gesetzgeber als hart erscheinen, da aber ihre Aufhebung dem Sinn des sächsischen Volkes nicht entsprochen zu haben scheint[1]), so suchte er ihre Anwendung in manchen Fällen auszuschliefsen, und erwirkte dadurch factisch eine Milderung des harten sächsischen Rechts, wie dies in anderer Weise auch bereits von Karl dem Grofsen erzielt wurde, indem er dem König durch die Capitula de partibus Saxoniae cap. 2, und durch das Capitulare Saxonicum von 797 cap. 10, das Recht vorbehielt, eine Todesstrafe in Verweisung an einen bestimmten Ort aufserhalb Sachsens zu verwandeln.

Eine genauere Zeitbestimmung für das vermuthete Gesetz vermag ich nicht zu gewinnen; nach dem Schlufs des 9. Jahrhunderts kann es nicht erlassen sein, wenn, wie ich, auf die Autorität von Pertz gestützt, annehme, die Spangenbergsche

nur ausnahmsweise, und zwar namentlich Staatsverbrechen und Verbrechen von Inländern im Auslande begangen, um die Gesetze des Inlandes zu umgehen. Gegen alle weiteren Ausnahmen erklärt sich Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 1862. Th. 2 p. 53, vergleiche die daselbst citirten Gesetze und Schriftsteller, während Zachariae, Mohl u. A. weitere Ausnahmen verlangen. Geib meint statuire man solche, so müfsten dann jedenfalls die Gesetze des Auslandes zur Anwendung kommen; und Köstlin: „dabei müsse aber stets das im concreten Falle mildere Gesetz zur Anwendung kommen“.

[1]) Dafür sprechen einzelne Fälle, aber auch allgemeine Aeufserungen, wie z. B. wenn noch Wipo, in der Vita Kuonradi c. 6 erzählt: „Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam, ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit“ Pertz Script. XI. p. 243.

Handschrift noch diesem Jahrhundert, oder doch wenigstens dem Beginn des 10. Jahrhunderts, angehört. Die frühesten Anerkenntnisse von theilweiser Territorialität des Rechts im fränkischen Reich, glaubte Savigny, Geschichte des Röm. Rechts I. p. 177, im südlichen Frankreich im Jahre 864, in dem von Karl dem Kahlen erlassenen Edictum Pistense (cap. 13. 16. 20 Pertz Leges 1. p. 491. 493) zu finden; und es stimmten ihm darin Gaupp, Germanische Ansiedelungen (1844) p. 238, und Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3. (1860) p. 297, bei. Es wird danach nichts Anstöfsiges haben, zu vermuthen, dafs etwa um jene Zeit die besprochenen Bestimmungen für Sachsen erlassen sind; dafs sie übrigens noch der Zeit der allgemeinen Geltung des persönlichen Rechts in Deutschland angehören, bestätigt auch die Art, wie sie sich über Anwendung des territorialen Rechts ausdrücken. Sie sagen nicht, es solle bei den bezeichneten Verbrechen das Jus terrae (das Landesrecht) zur Anwendung kommen, sondern bestimmen, dafs die Verbrechen bestraft werden nach dem Recht derer („secundum legem illorum"), die am Ort des Verbrechens wohnen. — Im Beginn des 13. Jahrhunderts, wo wir durch den Sachsenspiegel nähere Kenntnifs über sächsisches Recht erhalten, war die Territorialität im Recht in Sachsen für Deutsche durchgedrungen [1]). — Keinen festen Anhaltspunkt für die Zeit, in wel-

[1]) Vgl. Sachsensp. 1, 30 und Homeyer über Heimath 1852 p. 50. 62; unerheblich sind die Gegenbemerkungen von Gaupp, über Stammrecht, in Zeitschr. f. Deutsch. R. Bd. 19 (a. 1859) p. 164. Vielleicht wird die durchgedrungene Territorialität des Rechts in Sachsen auch bekundet durch einzelne Bestimmungen in städtischen Statuten, wie die des ältesten Jus Susatense (wohl zwischen 1120 und 1150 verfafst) cap. 29: dafs Bürger bufsfällig sind, die einen Streit unter einander „extra provinciam", nicht durch aus sich erwählte Schiedsleute schlichten, oder bis zur Rückkehr vertagen; s. auch im Medebacher Stat. v. 1165 cap. 17. bei Seibertz 1 p. 75. An späteren Zeugnissen fehlt es nicht, z. B. vereinbart a. 1276 Bischof Eberhard von Münster bei Streitigkeiten im friesischen Theil der Münsterschen Diöcese: „si quis in pace domini episcopi (quando ingressus est Frisiam suae diocesis), hominem occiderit in quocunque territorio Frisiae Monasteriensis diocesis, in 20 marcis puniatur" Fries. Rechtsq. p. 142, 15 und „clerici recuperabunt sua spolia, et probabunt secundum consuetudinem terrae" (in der friesisch. Uebers.: „bi Amesgana riuchte") ibid. p. 148, 20.

cher die Zusätze der Lex Saxonum entstanden sind, gewährt es, dafs, ähnlich wie in ihnen, auch in Zusätzen zu einem Capitulare vom Jahre 779, die Pertz Leges 1. p. 36 aus einer Handschrift von La Cava und einer zweiten aus der Chigischen Bibliothek veröffentlicht hat, die Bestimmung sich findet, dafs ein unwissentlich falsch geschworener Eid nach dem Recht des Ortes, wo er geschworen wurde, gebüfst werden soll, da wir die Quelle nicht kennen, aus der dieser Zusatz entnommen ist[1]).

Mag nun aber das zu vermuthende Gesetz einige Jahre früher oder später erlassen sein, dadurch, dafs sein Inhalt in der Spangenbergschen Handschrift in den Capiteln 21. 23. 36 und 38 der Lex Saxonum eingeschoben ist, unterscheidet sich der Text der Lex Saxonum in der Spangenbergschen Handschrift auffallend von den drei anderen Texten der Lex-

[1]) Capitulare v. 779 (die Zusätze sind durch cursive Schrift unterschieden) cap. 10: „De perjurio. Si quis perjurium fecerit, nullam redemptionem ei facere liceat, nisi manum perdat. *Et si ille qui prius illum sacramentum jurat, de illo perjurio probatus fuerit, et aliquis de suos juratores dixerit, quod nesciens se perjurasset, aut hoc apud judicium Dei adprobet verum esse, aut similiter manum perdat. De cujus causa perjurium fecerit, sicut lex loci illius, ubi perjurium factum est, a longo tempore fuit, de eorum pretium emendare studeat.* De furto vel de minoribus causis instituimus: si ille homo cujus causa jurata fuerit, dicere voluerit, quod ille qui juravit *se sciens* perjurasset, stent ad crucem. *Et si ille qui juravit victus fuerit, quod se sciens perjurasset, suprascripta sententia subjaceat. Et si ille qui,* etc." Pertz Leg. 1. p. 36 — 38. Durch das Capitular von 779 hatte König Karl das ältere fränkische Recht dahin verschärft, dafs auf Meineid Verlust der Hand stehen, und diese Strafe nicht durch Geld ablösbar sein solle. Ein Zusatz sagt nun: dafs bei einem Eide, den der Schwörende, ohne es zu wissen, falsch geschworen habe, die Strafe seit langer Zeit abgelöst werde nach dem Preise derer, die am Orte wohnen, wo der Eid geleistet wurde: „sicut lex loci illius, ubi perjurium factum est". Die Unterscheidung zwischen einem wissentlich und unwissentlich falsch geschworenen Eide, hat auch Lex Sax. c. 21 und 22; der Zusatz zur Lex Sax. läfst für die beim wissentlich falsch geschworenen Eide angeordnete Todesstrafe das mildere Ortsrecht eintreten; bei einem unbewufst falsch geschworenen Eide gestattet Lex Sax. Lösung der Hand mit Geld, der Zusatz zum Capitulare von 779 gestattet die Lösung der Hand nach dem Ortsrecht.

Saxonum, welche die Ausgaben von Herold und von du Tillet, und die Corveier Handschrift liefern, da ihnen der gesammte Inhalt jenes Gesetzes fremd ist. Die dem vermutheten Gesetz entnommenen Stellen sind, wie es sich namentlich im Capitel 36 auf das deutlichste zeigt, erst später in den Text des Spangenbergschen Manuscriptes der Lex Saxonum eingefügt, sie standen nicht im Original der Lex Saxonum; und wir haben somit in der Spangenbergschen Handschrift einen, den drei andern Texten gegenüberstehenden, neueren Text der Lex Saxonum anzuerkennen, also eine durch Einfügung jener gesetzlichen Bestimmungen vermehrte Lex Saxonum; wenn ich auch entschieden behaupten mufste, dafs jene Zusätze des Textes ihm nur von dem Schreiber der Handschrift eingefügt sind, und wir daher keine Veranlassung haben, den Spangenbergschen Text eine Lex Saxonum emendata zu nennen [1]).

Anmerkung über die Spangenbergsche Handschrift der Lex Saxonum.

a) Auffinden und Inhalt der Handschrift. Der verstorbene Oberappellationsrath E. Spangenberg zu Celle fand, wie angegeben wird [2]), in Hamburg bei einem Trödler 15 Pergamentblätter eines Codex, auf denen neben einigen Fragmenten anderer Gesetze die Lex Saxonum steht; er erwarb die Blätter und theilte in seinen „Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822" p. 186, aus ihnen Varianten mit, die Ferd. Walter bei der Ausgabe der Lex Saxonum, in seinem „Corpus Juris Germanici, Berolini 1824" 1. p. 383, benutzte. Später verglich Pertz die Spangenbergschen Blätter für die Monumenta Germaniae, s. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte 5. p. 301, die nach Spangenbergs Tode im Jahre 1834, bei Versteigerung der Bibliothek desselben, vom Brittischen Museum angekauft wurden, in welchem sie Pertz im Jahre 1844 unter den Egerton-Manuscripten Nr. 269 wiederfand, s. Archiv 9. p. 487 und 493. Einen erwünschten Aufschlufs über die Herkunft der Spangenbergschen Blätter gewährte im Jahre 1850 eine Entdeckung des am Brittischen Museum angestellten, seitdem verstorbenen J. Holmes, in-

[1]) Vgl. die Ausdrücke von Gärtner in der oben p. 4 angeführten Stelle.

[2]) Spangenberg, Beiträge p. 185, erwähnt nicht, wie er in den Besitz der Blätter gekommen sei, vgl. noch unten §. 6.

dem er bemerkte, dafs ein **von Lord Ashburnham** mit andern Handschriften von Mr. Barrois **erworbenes Manuscript**, welches jetzt in dessen Bibliothek zu Ashburnham-Place (in der Nähe von Battle) als Manuscript Nr. 214 der Barroisschen Sammlung aufbewahrt wird, mit den Spangenbergschen Blättern ursprünglich einen Codex gebildet hat, s. Pertz in den Histor. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1857 p. 89. Aufser dem Ashburnhamschen Manuscript ist noch **ein drittes Fragment desselben Codex** aufgefunden worden, **in dem** ehemals von Claud. Puteanus besessenen **Manuscript der kaiserl. Pariser Bibliothek** Nr. 4633, welches Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte 7. p. 49 und 759 beschrieben hatte, vgl. Merkel, Praefatio legis Alam. in Monum. Germ. Leg. 3. p. 5, und Pertz in den Histor. Abhandlungen der Berliner Akademie von 1857 p. 93; letzterer hat nachgewiesen, wie die Spangenbergschen Blätter, das Ashburnhamsche und das Pariser Manuscript, einem und demselben alten Codex entnommen sind, und in welcher Weise die einzelnen Blätter der drei Manuscripte sich an einander fügen, obwohl einige Blätter des ursprünglichen Codex fehlen, und das in Paris befindliche Fragment, durch späteres Beschneiden, ein um 1¼ Zoll kleineres Format hat, als die beiden in England aufbewahrten. Der ganze Codex enthielt, der Reihe nach, folgende Gesetze:

die Lex Salica in 70 Titeln . . . . (im Mscrpt. d. Lord Ashburnham)
  doch fehlen im Text der Lex 3 Bl. (verloren)
die Lex Ripuariorum . . . . (Ashb.)
  der Schlufs der Lex Rip. . . . . (auf den Spangenberg. Blättern)
die Lex Saxonum[1] . . . . (Spang.)
das Capitul. a. 803 ad legem Salicam[2]
  (gedr. in d. Mon. Leg. 1. p. 113);
  der Eingang . . . . (Spang.)
  die Fortsetzung . . . . (Ashb.)
das Capitul., welches beginnt: de
  causis admonendis (gedr. in Mon.
  Leg. 1. p. 114) . . . . (Ashb.)

[1] In der Handschrift überschrieben: „Incipiunt cap. (d. i. capitula): liber inprimis Saxonum".

[2] In der Handschrift überschrieben: „Incipit Capitula legi Salica tenenda sunt".

die Recapitul. Legis Sal. (beginnend „Sciendum est, etc.“, gedr. in Pardessus Loi Salique p. 355) (Ashb.)
die Capitula missis dominicis data a. 802 (gedr. in Mon. Leg. 1. p. 97) . . . . (Ashb.)
das Capitul. a. 779 (gedr. in Mon. Leg. 1. p. 36 (Ashb.)
die Capit. Ludovici imp. a. 816 (gedr. in Mon. Leg. 1. p. 195) . . . . (Ashb.)
die Capitula legibus addenda a. 817 (gedr. Mon. Leg. 1. p. 210); der Anfang . . . . (Ashb.)
die Fortsetzung . . . . (Spang.)
die Capitula per se scribenda a. 817 (gedr. Mon. Germ. Leg. 1. p. 214) . . . . (Spang.)
die Lex Alamannor.[1]): bis II, 1 . . . . (Spang.)
Fortsetzung . . . . (im Pariser Mscrpt.)
die Lex Bajuvariorum . . . . (in Paris)
die Lex Romana Wisigothorum . . . . (in Paris)
die Lex Burgundionum: bis tit. 75 . . . . (in Paris)
die tit. 75—85 . . . . (verloren)
die tit. 85 bis Ende . (Spang.)
das Capitulare de divisione imperii von 806 (gedr. in Mon. G. Leg. 1. p. 140); Anfang . . (Spang.)
Fortsetzung (verloren).

b) Frühere Besitzer der Handschrift. Es ist angeführt, dafs das Pariser Fragment der Handschrift einstmals dem Pariser Senator Claud. Puteanus gehörte. Das Ashburnhamsche Fragment besafs früher Peter Pithoe; er hat drei in ihm fehlende Blätter der Lex Salica auf eingelegten Pergamentblättern ergänzt, und hat, wie Pertz, Histor. Abhandlungen der Akad. p. 91, bemerkt, „auch hier (d. i. im Ashburnhamschen Mscrpt.), wie in der Spangenbergschen Handschrift (d. i. auf den Spangenbergschen Blättern), den Inhalt jedes neuen Theils mit seinen grofsen Zügen über die Seite geschrieben. Die ersten Worte des 2. Blattes: vel ferro ..., und darunter stehend: franci ..., zeigen den Schlufs des mit dem ersten Blatte verlorenen Lindenbrogschen Prologs der Lex Salica (abgedr. bei Walter, Corpus Jur. germ. I. p. 2), welcher mit Explicit vollendet ist“. — Es lohnt, dies hier weiter zu verfolgen: Frider. Lindenbrog war es, der den „Liber legis Sa-

[1]) In der Handschrift überschrieben: „Incipiunt capitula legis Alamannorum, etc.“

licae ex bibliotheca Franc. Pithoei. Paris 1602. 8." herausgab; es schreibt in einem diesem Buch vorgedruckten Briefe „Frid. Lindenbruchius Franc. Pithoeo: redit ad Te, vir clar., lex Salica, industria Tua ante plurimos annos correcta explicataque". Und Frid. Lindenbrog nahm diesen Text wieder auf in seinen, im Jahre 1613 zu Frankfurt veröffentlichten Codex Legum antiquarum, vergl. Eichhorn, Deutsche Rechtsgesch. I. p. 244, und Stobbe, Gesch. der Deutschen Rechtsquellen I. p. 29. Der Peter Pithoe aber (gest. 1596) und Franz Pithoe (gest. 1626) waren Brüder, Söhne des im Jahre 1554 verstorbenen älteren Peter Pithoe. Wie Lindenbrog das Ashburnhamsche Fragment des Pithoeschen Codex bei der Ausgabe der Lex Salica, so hat er die Spangenbergschen Blätter desselben Pithoeschen Codex bei der Ausgabe der Lex Saxonum benutzt, die er im Jahre 1613 in seinem Codex Legum antiquarum lieferte; den Nachweis, dafs hiermit der Lindenbrogsche Text der Lex Saxonum im Einklang steht, vgl. unten in §. 6.

c) Alter und Heimath der Handschrift. Der Codex, dem die Spangenbergschen Blätter, auf denen die Lex Saxonum steht, einst angehörten, ist nach dem Urtheil von Pertz „gegen Ende des 9., oder im 10. Jahrhundert geschrieben"; über den Ort, aus dem er stammt, fehlen alle Nachrichten. Daraus, dafs im Codex die Lex Saxonum aufgenommen ist, glaubt Pertz, Abhandl. der Akad. von 1857 p. 87, „auf den nördlichen Theil des Karolingischen Reiches, zunächst Sachsen oder Franken, als seine Heimath, schliefsen zu dürfen". Läfst sich das Aufgenommensein der Lex Saxonum in den Codex hierfür anführen, so scheint mir dagegen geltend gemacht werden zu können, dafs in ihn die Lex Thuringorum und Lex Frisionum nicht aufgenommen sind, besonders aber, dafs sich in dem Codex eine Abschrift des umfangreichen Breviarium Alaricianum findet. Dies dürfte unbedingt wenigstens dagegen sprechen, dafs die Handschrift für Sachsen angefertigt ist, und dafs sie kein Sachse geschrieben hat, folgt, wie ich schon oben S. 5 hervorhob, daraus, dafs dem Schreiber die Namen der Ostfalen und Engern fremd waren, indem er sinnlos im Capitel 47 der Lex schreibt: „Dotis ratio duplex est: *aut faida* et *angaria* volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem", wo die andern Texte statt der cursiv gedruckten Worte „Ostfalai et Angarii" lesen. Ueberhaupt würde schwerlich ein Deutscher, wenn er auch so wenig das verstand, was er abschrieb, wie es sich bei dem Schreiber der Lex Saxonum überall zeigt, für mordh-tod (d. i. mit Mord verbundene Tödtung) im Cap. 19 „*mordum totum*", für „in screona" (d. i.

in einem Erdhause) im Cap. 38 „*in sereonam*", für „ruoda" (d. i. Ruthe) im Cap. 14 „*ruodu*" geschrieben, und die bekannte deutsche Wundenbezeichnung „wliti-wam" (d. i. ein Haut-Makel) im Cap. 5 in „*uultauam*" entstellt haben. Wenn der Schreiber in den Cap. 20 und 54 „wedre-gildi" für das in den andern Texten der Lex Saxonum stehende were-geldi (d. i. Wer-geld) setzt, so weist auch das nicht auf Sachsen, sondern auf südlichere Gegenden hin.

d) Ueber den Schreiber der Handschrift. Zur Begründung des oben S. 4 über ihn gefällten Urtheiles dienen folgende Zusammenstellungen: *α*) Der Schreiber verstand die deutsche Sprache nicht, vgl. vorstehend S. 21 lit. *c*. — *β*) Der Schreiber war aber auch des classischen Lateins wenig kundig; er schreibt: ambos cap. 11 für ambo; menbrum und menbra cap. 12 und 13; „digitum menbrum" cap. 13 für „digiti membrum"; „policis manu" cap. 18 für „pollicis manus"; „vindicetur in illo et alii septem de consanguineis ejus" cap. 18 für „aliis septem consanguineis ejus" der andern Texte; „ad propinquis" cap. 18 für „a propinquis"; „ocies" cap. 19 für „octies"; „*stapaverit*" cap. 26 für „stupraverit"; „conponemdum" cap. 30; „in rem (für „re") qualicumque" cap. 35; „furtu" cap. 35. 36 für „furto"; „componatur" cap. 36 für „conponat"; „qui hominem (für „homini") pergenti" cap. 37; „si vim rupta" cap. 40 für „per vim" bei Tilius, oder „vi" bei Herold und im Corv. Mscrpt.; „parentes (für „parentibus") ejus 300 solidos" cap. 40; „qui *viduarum* (für „viduam") relinquerit" (für „reliquerit") cap. 42; „ex alia uxorem" (für „uxore") cap. 42; „posquam" cap. 47 für „postquam"; „discessum" cap. 47 für „decessum"; „*comtemta* (für „contenta") sit dote sua" cap. 48; „*multa* conponat" cap. 51 für „multam" d. i. mulctam; „ita ut ad (für „a") domino invenire (für „inveniri") non possit" cap. 52; „a vespera usque ad vesperum" cap. 55; „ab eo qui incendit *componat*" cap. 55 für „conponatur"; „ab eo conponatur, cujus esse *constituerit*" cap. 57 für „constiterit"; „*confixus*" (sc. pecus) cap. 60 für „confixum"; „tramisses" cap. 66 für „tremisses"; „mensuum" in cap. 66 zweimal für „mensium". *γ*) Schreibfehler oder Ungenauigkeiten des Schreibers sind: „et tumor, et tumor" in cap. 2, wo ein „et tumor" zu tilgen ist; „solvatur *aut* (für „aut'" d. i. *autem*) solido majori" cap. 16; „ab eo *cujus* (für „cui") mors eius imputatur" cap. 16; „filii eius *si illi sunt* (für „soli sint") faidosi" cap. 19; „*hominem* (für „homini") ad ecclesiam *die facto* (für „die festo") pergenti" cap. 23; „in regem *in* (für „vel") filios ejus" cap. 24; „quicquid *de uno de uno* (für

„vel uno") denario minus tribus solidis abstulerit" cap. 36; „tribus *eadem* (für „de eadem") provincia *id est eis* (für „idoneis") testibus" cap. 39; „300 solidos *de* (für „det") parentibus" cap. 40; „pater *autem et* (für „aut") mater" cap. 41; „si tutor abnuerit *et* convertat se" cap. 43, wo „et" zu tilgen ist; „filium *qui* (für „filium-que") genuerit" cap. 45; „ad proximos *ejus* (zu tilgen „ejus") heredes ejus" cap. 47; „et cum (für „et *si* cum") matre euntem rapuerit" cap. 49; „si servus (fugerit") cap. 52, wo das unerläſsliche „fugerit" fehlt; „qui laqueum fossam *vel*" cap. 56 für „fossam-ve"; „et haec damnum cuilibet *fecerit*" cap. 56 für „fecerint"; „si *quis* (das „quis" zu tilgen) fossa vel laqueus ... damnum fecerint" cap. 58; „a quo parata sunt conponatur" cap. 58, diese Worte sind sinnlos *ausgelassen;* „conponatur ab eo, cujus *manu fuerat*" cap. 59, sinnlos entstellt aus „manum fugerat" (scil. ferrum); „qui fossam (für „in fossam") pecus quodlibet *sagitaverit*" cap. 60 für „agitaverit"; „ut heredem suum *heredem* fatiat" cap. 62 für „exheredem faciat"; „ut ab illo *sustinetur*" cap. 62 für „sustentetur". *δ*) Dem Spangenbergschen Mscrpt. eigenthümliche Lesarten, die den Sinn der betreffenden Stellen nicht ändern, sind folgende: „*cum XII juret*" in cap. 3. 4. 5. 7 und 18, wo die andern Texte „cum undecim juret" lesen, und vielleicht die Lesart des Spang. Mscrpts., die ursprüngliche der Lex Saxonum ist, um einen mit elf Genossen geschworenen Eid zu bezeichnen, vgl. für einen Eid mit zwei Genossen: „tertia manu juret" cap. 6 und 9 und „tribus jurantibus negetur" cap. 17, und vgl. „sua manu duodecima juret" cap. 16, wo nur die Editio Tiliana „XI" liest. Ferner: „240 solidos *culpabilis judicetur*" cap. 5, wo die beiden cursiv gedruckten Worte in den andern Texten fehlen und überflüssig sind. Dann: „*alium*" cap. 8 für „alterum"; „si *negaverit*" cap. 16 für „si negat"; „*si* servus a nobili occisus" cap. 17, wo das unnöthige „si" im Corveier Mscrpt. und Heroldschen Text fehlt; „tribus *juratoribus* negetur" cap. 17, wo die andern Texte „jurantibus" lesen; „si autem (ille) sua sponte reversus (fuerit)" cap. 20, wo die beiden eingeklammerten Worte im Spang. Mscrpt. fehlen, ohne daſs dadurch der Sinn der Stelle geändert wird; „*et* nocte abstulerit" cap. 34, wo das unnöthige „et" in den andern Texten fehlt; „quod *abstulerit*" cap. 36 für „abstulit"; „accipiat *eam*" cap. 43, wo die andern Texte „illam" für „eam" lesen; „dominus *aejus* emendet" cap. 50, wo in den andern Texten das unnöthige „ejus" fehlt; „*multa* pro illo *componatur*" cap. 53 für das gleichbedeutende „mulctam pro illo conponat" der andern Texte; „arbor ab *illo* precisa" cap. 54 für das gleichbedeutende

„ab alio" der andern Texte; „campo *judicetur*" cap. 63 für „campo di-judicetur"; „*recrediderit*" cap. 63 für „concrediderit" der andern Texte; „solidus duplex" cap. 66 für das gleichbedeutende „solidus est duplex" der andern Texte. *ε*) Varianten im Spangenbergschen Manuscript, die den Sinn der einzelnen Gesetzesstellen modificiren: „*in sua* (i. e. liti) *armata juret*" cap. 8, wie auch Herold liest, während die richtigere Lesart sein dürfte: „in sua arma juret", wie im Corv. Mscrpt. steht, oder „per sua arma juret" bei Tilius. Ferner: „*testiculis*" in cap. 11, diese richtige Lesart hat nur das Spang. Mscrpt., die andern Texte zerreifsen den Satz: „testiculus, si" etc. Ferner: „*720 sol.*" in cap. 11 für ein Auge, für zwei Augen 1440 solidi; nur das Spang. Mscrpt. hat *richtig* 720 solidi, während das Corv. Mscrpt. und die Texte von Herold und Tilius unrichtig „620 solidi" als Bufse angeben. Im Eingang von cap. 13: der Daum zu büfsen mit „*240 solidi*", der halbe Daum mit „*170 solidi*"; dies sind unrichtige Zahlen für 360 und 180 solidi in den andern Texten. Im cap. 13: ein Fingerglied mit 80 solidi, zwei Fingerglieder „*CXL solidi*" gebüfst, wo 160 für 140 gelesen werden mufs. Ferner: „Qui nobilem occiderit, 1440 solidos *componatur*" cap. 14, wo für „componatur" gelesen werden mufs „conponat". Die Lesart „frater *idem* defuncti" cap. 42 scheint die ursprüngliche zu sein, auch Herold hat sie, und im Corv. Mscrpt. ist sie durch Correctur entfernt, es liest: „frater *illius* defuncti", und bei Tilius steht erklärend „*qui* frater, *id est* defuncti". Ferner: „proximus paterni generis *vel* ejus consanguineus" cap. 42, wo das „vel" ein falscher Zusatz ist. Indem das Spang. Mscrpt. *den ersten Satz des cap. 65* mit cap. 64, und den *zweiten Satz des cap. 65* mit cap. 66 verbindet, so dafs das cap. 65 als solches wegfällt, zerstört es den Sinn der Stelle der Lex.

e) Das Inhaltsverzeichnifs im Spangenbergschen Manuscript, welches der Lex Saxonum vorausgeht und in den drei andern Texten der Lex fehlt, bezeichnet durch ihre Anfangsworte die einzelnen Capitel der Lex, wie diese im Spangenbergschen Manuscript und mit wenigen Ausnahmen auch im Corveier Manuscript und bei Tilius abgetheilt sind, und wie es die unten in §. 7 gegebene Vergleichungstafel über die Eintheilung der Lex Saxonum in den einzelnen Texten näher nachweist. Mehrfach weichen aber die im Spangenbergschen Mscrpt. in das Inhaltsverzeichnifs aufgenommenen Worte aus den Anfängen der einzelnen Capitel der Lex von denen ab, die im Text des Spangenbergschen Mscrpts. stehen, und zwar hat das Inhaltsverzeichnifs theils bessere, theils schlechtere Lesarten. *α*) Richtigere

Lesarten des Inhaltsverzeichnisses: „*alterum*" cap. 8, übereinstimmend mit den andern Texten, während der Sp. Text dafür „alium" liest; „in *feminam*" cap. 15, wie in den andern Texten, während der Sp. Text „in femina" liest; „extra *septa*" cap. 31, wie in den andern Texten, während im Sp. Text „*extra sepe*" (für „sepem") steht; „Qui *noctu*" cap. 32 für das falsche „Qui *de* noctu" im Sp. Texte; „Qui in *screona*" cap. 33 für das falsche „in sereonam" des Sp. Textes; „Quicquid *vel* uno denario ... furaverit" cap. 36 richtig, in Uebereinstimmung mit Herold und dem Corv. Mscrpt., während der Sp. Text sinnlos „quicquid *de uno de uno* denario" liest. Ferner: „pater *aut* mater" cap. 41 richtig, wie Herold und Tilius lesen, während im Sp. Text sinnlos „pater *autem et* mater" steht, und das Corv. Mscrpt. „pater *autem* (für „aut") mater" hat. Ferner: „*viduam reliquerit*" cap. 42, für das unrichtige „viduarum relinquerit" des Sp. Textes; „si servus perpetrato facinore *fugerit*" cap. 52, wo das für den Sinn unentbehrliche „fugerit" im Sp. Text fehlt; „si fossa vel laqueus" cap. 58, wo im Sp. Text sinnlos „Si *quis* fossa etc." steht; „qui *in* fossam" cap. 60, wo das „in" im Sp. Text sinnlos fehlt. *β*) Schreibfehler im Inhaltsverzeichnifs: „*gladium*" cap. 8 für das richtige „gladio" des Sp. Textes; „si *auriculam* vel oculum" cap. 12 für das richtige „si auricula etc." des Sp. Textes; „*Qui* nesciens" cap. 22, übereinstimmend mit Herold und Tilius, für „*et qui* nesciens" im Text des Sp. Mscrpts., wie auch im Corv. Mscrpt. steht, und die Worte der Lex ursprünglich gelautet haben dürften; „ad *ecclesia*" cap. 23 für „ad ecclesiam" im Sp. Text; „in rem *alicumque*" cap. 35 für „in rem qualicunque" des Sp. Textes; „qui defunctus *filios et filias non* reliquerit" cap. 44 unrichtig für das im Sp. Text stehende „non filios sed filias"; „*viduam*" cap. 45 für das richtige „vidua" im Sp. Text; „qui filiam *hanc* (für das richtige „ac" im Sp. Text) filium habeat" (für „habuerit" im Sp. Text) cap. 46; „*de* dotis ratio" cap. 47 für das richtige „dotis ratio" im Sp. Text; „*perpetraverunt*" cap. 50 für „perpetraverit". — Dafür, dafs das Inhaltsverzeichnifs des Spangenbergschen Manuscripts nicht vom Schreiber desselben verfafst ist, sprechen die Stellen des Verzeichnisses, welche Worte einzelner Capitel richtiger anführen, als sie im Spangenbergschen Text stehen, vgl. die Anführungen oben unter *α*; aufserdem ist dafür anzuführen, dafs die Zahlen, die im Inhaltsverzeichnifs bei den einzelnen verzeichneten Capiteln stehen, nicht den Capitelzahlen des Spangenbergschen Textes entsprechen, weil im Inhaltsverzeichnifs das Capitel 7 des Textes ausgelassen ist. Auch möchte ich nicht annehmen, dafs das Inhalts-

verzeichnifs des Spangenbergschen Manuscripts auf einen andern Codex zurückführt, als der Text des Spangenbergschen Manuscripts, da beiden verschiedene seltsame Fehler gemeinsam sind, z. B. „mordum totum“ in cap. 19 und „si scelus quodlibet commiserit“ in cap. 51, wo in beiden hinter „si“ das für den Sinn der Stelle unentbehrliche „servus“ fehlt. Für das Wahrscheinlichste mufs ich es halten, dafs der Schreiber des Spangenbergschen Manuscripts Inhaltsverzeichnifs und Text im selben Codex vorgefunden, und beide gleich ungenau abgeschrieben hat.

§. 2. Die Zusätze im Text von du Tillet und in der Corveier Handschrift, am Schlufs der Lex Saxonum.

Die Texte von Herold, du Tillet und der Corveier Handschrift, haben keine ähnliche systematische Einschiebung eines neueren Gesetzes aufzuweisen, wie sie in der Spangenbergschen Handschrift vorhanden ist; sie stehen in dieser Beziehung zusammen dem Text der Spangenbergschen Handschrift gegenüber; die wichtigste Verschiedenheit unter ihnen besteht darin, dafs im Capitel 66 am Schlufs der Lex in der du Tilletschen Ausgabe und der Corveier Handschrift, Bestimmungen über den Werth verschiedener Gegenstände hinzugefügt sind, die der ursprünglichen Lex Saxonum fremd gewesen sein müssen, und sowohl in der Heroldschen Ausgabe, als in dem Spangenbergschen Manuscript fehlen. Da diese Zusätze für die Bestimmung der Zeit der Abfassung der Lex Saxonum eine reelle Bedeutung haben, mufs ich sie näher ins Auge fassen.

In dem hier folgenden Abdruck des Capitel 66 der Lex Saxonum (oder des Titel XVIII bei Herold und Titel XIX in einzelnen neueren Ausgaben), hat der Theil desselben, der übereinstimmend bei Herold und du Tillet, sowie in der Spangenbergschen und Corveier Handschrift steht, gesperrte Schrift, während die nur bei du Tillet und in der Corveier Handschrift vorhandenen Zusätze cursiv gedruckt sind[1]):

[1]) Die Angaben in Merkels Lex Saxonum p. 16, über die Abweichungen der einzelnen Handschriften und Ausgaben im Capitel 66 der Lex

„**Solidus est duplex: unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus 12 mensium, vel ovis cum agno; alter solidus tres tremisses, id est bos 16 men-**

Saxonum, weichen wesentlich von den hier befolgten ab, sind aber unrichtig. Nach Merkel enthält das Spangenbergsche Manuscript auch noch einen Theil der Sätze, die von mir als nur im du Tilletschen und Corveier Text befindlich bezeichnet sind. Dafs mit den Worten „minori (solido) homicidia conponuntur", übereinstimmend mit dem Heroldschen Text, das Spangenbergsche Manuscript schliefst, bemerkt Pertz ausdrücklich in seiner eigenhändigen Abschrift desselben: „hic expliciunt Codex Spangenbergensis et 2", d. i. Herold; während Merkel p. 16 Note 10 nur sagt: „hic finis legum 4", d. i. des Heroldschen Textes, nach der von ihm gewählten Bezeichnung desselben. Dafs hier aber in keiner Weise an eine Ungenauigkeit von Pertz gedacht werden kann, beweisen auf das Evidenteste die Varianten, die Merkel zu der Stelle liefert; nach seiner Note 12 lesen für sicle die Nummern 1 und 5 „si de"; nach seiner Note 14 lesen für quadrimus die Nummern 1 und 5 „quadrimis"; und in Note 15 wird von ihm zu „vacca cum vitulo solidi duo et semis" bemerkt: „hic finis legum 1 et 5. Explicit lex Saxonum, addit 5". Mit No. 1 bezeichnet Merkel in den Varianten seiner Ausgabe der Lex Saxonum die Spangenbergsche Handschrift, mit No. 5 die Lindenbrogsche Ausgabe; er giebt also an, dafs in der Spangenbergschen Handschrift diese Varianten stehen, dafs somit in ihr die Stelle des Lex enthalten sei. Die angeführten sinnlosen Varianten finden sich nun aber in der Ausgabe von du Tillet; ihr Text schliefst an der Stelle, wo Merkel dies von dem Text der Spangenbergschen Handschrift angiebt; und aus du Tillets Ausgabe sind sie von Lindenbrog in seinen Text (Merkels No. 5) aufgenommen worden! Leicht ist es nachzuweisen, wie Merkel zu seinen unrichtigen Angaben kam: Pertz bezeichnet in seiner Abschrift der Spangenbergschen Handschrift die Varianten der du Tilletschen Ausgabe mit No. 1, (nicht wie Merkel in seiner Ausgabe mit No. 3); Merkel hat bei dem Capitel 66 der Lex die von Pertz notirten Varianten aus dessen Abschrift entnommen, ohne die darin gewählten Textbezeichnungen, in die sonst von ihm befolgten, abzuändern; und hat dann weiter, da er nun zu der Stelle Varianten aus der Spangenbergschen Handschrift angegeben hatte, in seiner angeführten Note 10, nicht wie Pertz es richtig gethan hatte, am Schlufs der im Text von mir gesperrt gedruckten Worte das Ende des Spangenb. und Heroldschen Textes, sondern nur das des letzteren angemerkt! So kam Merkel nothwendig zu einer falschen Auffassung über das Verhältnifs der einzelnen Texte der Lex zu einander, die auch ihren Einflufs auf sein Urtheil über das Verhältnifs der Lex zum Capitulare Saxonicum von 797 ausüben mufste und ausgeübt hat.

sium; majori solido aliae compositiones, minori homicidia conponnuntur“.

(Zusatz des Textes bei du Tillet:)

»Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est secales sceffila 30, ordei 40, avenae 60; apud utrosque: duo sicle mellis[1]*), solidus.«*

»Quadrimus[2]*) bos, duo solidi; duo boves, quibus arari potest, quinque solidi; bos bonus, tres solidi; vacca cum vitulo, solidi duo et semis«.*

(Zusatz des Textes der Corveier Handschrift:)

»Quadrimus bos, duo solidi; duo boves, quibus arari potest, 5 solidi; bos bonus, 3 solidi; vacca cum vitulo, solidi duo et semis«.

»Vitulus anniculus, solidus 1. Ovis cum agno, et anniculus agnus ei super adjunctus, solidus 1«.

Durch eine genaue Vergleichung dessen, was in dieser Stelle der Lex Saxonum über den Werth angeordnet ist, zu welchem in Sachsen ländliche Erzeugnisse bei Zahlungen von Wergeldern und Bufsen angenommen werden sollen, mit dem was darüber in den Capitulis de partibus Saxoniae Capitel 27 und im Capitulare Saxonicum von 797 Capitel 11 enthalten ist, stellt es sich heraus, dafs die Bestimmungen des ursprünglichen Textes der Lex Saxonum älter sind als das Capitulare Saxonicum von 797, dafs aber die Zusätze zur Lex Saxonum bei du Tillet und im Corveier Manuscript, aus dem Capitulare Saxonicum schöpfen. Ich vertheile meine Erörterungen unter die folgenden 7 Nummern:

No. 1. **Die Capitula de partibus Saxoniae bestimmen im Capitel 27:**

„10 solidi“ = „1 bos“.

Die Worte des Capitel 27 lauten: „Solidos decem, aut unum bovem, pro emendatione ipsius banni componat“. Pertz Leges 1, p. 76.

No. 2. **Die Lex Saxonum besagt im Capitel 66 es sei**

„1 solidus minor“

= „2 tremisses“ (d. i. 8 fränkische Denare, oder ⅔ fränk. Solidus).

[1]) Tilius liest: „duo *si de mallis*“, welches in „duo sicle mellis“ zu emendiren ist, vgl. unten die hier benutzte Stelle des Capitul. Saxonicum.

[2]) Tilius liest „qua drimis“, emendire „quadrimus“.

„1 solidus major“
= „3 tremisses“ (d.i. 12 fränkische Denare, oder 1 fränk. Solidus).

Im alten Sachsen[1]) existirten keine ausgeprägten Solidi, der Solidus oder Schilling erscheint in ihm nur als eine Rechnungsmünze. Die Lex Saxonum bedient sich aber des Ausdrucks Solidus, sowohl um die Summe von 2 sächsischen Tremisses, als um die von 3 sächsischen Tremisses zu bezeichnen; und unterscheidet mit Rücksicht hierauf einen Solidus minor und einen Solidus major. Sie sagt ausdrücklich in den abgedruckten Worten des Capitel 66, mit denen die des Capitel 16 übereinstimmen, dafs bei ihren Ansätzen von Wergeldern, unter den Solidis, kleine Solidi, bei denen von andern Bufsen, grofse Solidi gemeint sind; sie bestimmt also, dafs bei jenen Bufsen, da wo ein Solidus zu

[1]) Die Erörterungen Neuerer über die Münzverhältnisse in der Lex Saxonum, in den Capitulis de partibus Saxoniae und im Capitulare Saxonicum von 797, lösen in keiner Weise die vorhandenen Schwierigkeiten. Waitz „Ueber die Münzverhältnisse in den älteren fränkischen Rechtsbüchern, Göttingen 1861“ p. 4 erklärt offen: *„die Verhältnisse der Lex Saxonum* und namentlich der Lex Frisionum sind so eigenthümlich und zugleich *so dunkel, dafs ich,* ebenso wie meine Vorgänger, *verzweifeln mufs, neue Aufklärungen zu geben;* sonst wäre ihr etwas jüngeres Alter kein Grund gewesen, sie von dieser Betrachtung auszuschliefsen“ und in der Deutschen Verfassungsgeschichte Bd. 4 p. 72 sagt Waitz im Jahre 1861: „die friesischen Münzverhältnisse sind sehr unklar“ und: „bei den Sachsen gab es einen zwiefachen Solidus“. Ebensowenig als Waitz gewährt hier Soetbeer durch seine Veröffentlichungen über ältere deutsche Münzverhältnisse Aufklärungen; in den Forschungen zur Deutsch. Gesch., herausg. von der hist. Commission bei der Kön. bayerschen Akademie der Wiss. Göttingen 1864. IV. H. 2 p. 292, äufserte er: „Was die eigenthümlichen Verhältnisse des ältesten sächsischen Geldwesens betrifft, worüber das Capitulare Saxonicum von 797 mehrfach Aufschlufs giebt, so soll dieser Gegenstand im folgenden Abschnitt, zusammen mit dem ältesten Geldwesen der Angelsachsen und Friesen, behandelt werden“. Leider hat Soetbeer diese 1864 gethane Verheifsung, soweit mir bekannt, noch nicht erfüllt; wenigstens finde ich in dem 1866 veröffentlichten Schlufs seines Aufsatzes, in den Forschungen Bd. VI. H. 1. p. 1—112 nichts Näheres darüber. Ich meinestheils mufs mich hier auf einige kurze Andeutüngen über altsächsische Münze beschränken und behalte mir vor, den Gegenstand, der mich seit Jahren beschäftigt, anderwärts wieder aufzunehmen.

entrichten ist, je 2, bei diesen je 3 Tremisses, oder deren Aequivalent, gezahlt werden soll [1]). Eine Erläuterung findet dieser Sprachgebrauch durch die Lex Frisionum; nach der Additio Legis Frisionum III, 73 und 78, wurden nämlich zur Zeit der Abfassung der Additio, in dem mittleren Friesland (d. h. in Friesland zwischen der Zuiderzee und dem Laubach, oder in der heutigen Provinz Leuwarden) 3 Tremisses, als ein Solidus bezeichnet, während man im östlichen Friesland (d. h. in der friesischen Gegend von dem Laubach bis zur Weser, oder in den Provinzen Groningen, Ostfriesland und dem heutigen Oldenburgschen Friesland) nur 2 Tremisses unter einem Solidus zusammenfafste, und endlich 2½ Tremisses im westlichen Friesland darunter verstand (d. h. in den friesischen Gegenden von der Mündung der Zuiderzee bis zum Sinkfal bei Brügge, oder in den heutigen Provinzen Holland und Zeeland). Eine Verschiedenheit in der Ausdrucksweise zwischen der Lex Frisionum und der Lex Saxonum, zeigt sich aber darin, dafs man bei Abfassung der Lex Frisionum keine Rücksicht darauf nahm, was man in den verschiedenen Gegenden Frieslands unter Solidus verstand, und alle Bufssätze der Lex Frisio-

[1]) Lex. Sax. c. 16 lautet: „Litus occisus 120 solidis conponatur; mulcta vero vulnerum ejus per omnia duodecima parte minor quam nobilis hominis, solvatur autem solido majori, vel si negat, sua manu duodecima juret". Die letzten Worte ändert Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837 p. 105, in seiner Ausgabe der Lex Saxonum, in: „sive minori solvatur, aut solido majori", indem er gegen alle handschriftliche Ueberlieferung „sive minori" einschiebt, und „autem" in „aut" ändert, vgl. Gaupp p. 95 und 97. Die Worte „solvatur autem solido majori" sind zu beziehen auf „mulcta vero vulnerum ejus etc.", nicht auf „litus occisus 120 solidis conponatur". Der Anfang der Stelle sagt: ein getödteter Late ist mit 120 Solidis zu büfsen, d. i. mit 1/12 von dem Wergeld eines Nobilis, da dieses 1440 Solidi betrug; und unter den zu zahlenden Solidis sind kleine Solidi gemeint, da das Wergeld des Laten, wie alle andern Wergelder, in kleinen Solidis gezahlt wurde; es belief sich dasselbe demnach auf 80 grofse oder fränkische Solidi. Dann fährt die Stelle fort: die Bufse für die Wunde eines Laten, ist der zwölfte Theil von der, die einem Nobilis für eine gleiche Wunde zu zahlen wäre, „*sie wird aber mit grofsen Solidis gezahlt*", — also nicht mit kleinen Solidis, wie es beim Wergeld der Fall war!

num, mochten sie sich nun auf das mittlere, westliche oder östliche Friesland beziehen, in Solidis von 3 Tremisses ausdrückte[1]), während man in der Lex Saxonum zweierlei Werthe als Solidus bezeichnete, und bei Wergeldern 2 Tremisses, bei andern Bufsen 3 Tremisses, unter einem Solidus zusammenfafste, indem man sich hierbei wahrscheinlich durch eine ältere sächsische Gewohnheit bei Zahlung von Wergeldern leiten liefs[2]). — Als gleich werthvoll erscheinen demnach: ein in der Lex Frisionum, ohne weiteren Zusatz, erwähnter Solidus (= 3 Tremisses), ein Solidus major der Lex Saxonum (= 3 Tremisses), und ein fränkischer Solidus, der unter Karl dem Grofsen in 12 fränkische Denare zerfiel: und es galten somit 4 fränkische Denare Karls des Grofsen, soviel als eine friesische oder sächsische Trimse. Das spätere friesiche Wergeld der Freien betrug nach der Lex Frisionum 160 Solidi oder $3 \times 160 = 480$ friesische Trimsen; das Wergeld der freien Sachsen

[1]) Vgl. Andeutungen hierüber, in meiner Ausgabe der Lex Frisionum in den Monum. Germ. Leg. 3. p. 650. 657 und 670, eine weitere Ausführung des Gesagten liefere ich an anderer Stelle.

[2]) Ein Analogon bietet das alte norwegische Frostathingslov; es unterscheidet gezählte und gewogene Unzen Silber, und rechnet 3 von jenen, 2 von diesen gleich, vgl. Frostath. X. c. 13 ed. Münch I. p. 220 „18 aurum silfrmetnum, en that ero 12 aurar vegnir". Die Wergelder wurden gezahlt mit gewogenem Silber („aura vegna" und „merer vegnar", d. i. gewogene Unzen und Marken, s. Frost. VI, 3. bei Münch I. p. 184), andere Bufsen dagegen mit gezähltem Silber („silfr metit" Frost. IV, 45. 49. 52. 53. Münch I. p. 171 sq.); das Frostath. IV, 45 sagt ausdrücklich: „ef madr höggr nef af manne, tha scal hann boeta honum aurum 12 silfrmetnum, thvi at silfrmetenn scal arborins manns eyrer allr i mannhelgi nema thyrmsla manna". Beachtung verdient, wie noch das Ostfriesische Landrecht III. cap. 24 bestimmt: „Doetslage mach men versoenen up dre terminen: de erste mit gelde, de ander mit beesten, den derden mit laekenen"; es gestattet hiermit bei zwei Dritteln des Wergeldes an Geldesstatt Vieh und gewebte Stoffe zu geben, dies geschah nach aufgestellten Taxwerthen, galt aber als ungünstiger für den Empfänger, daher im Ostfriesischen Emsgo, wenn bei einer zu leistenden Zahlung Waaren statt Geld gegeben wurden, für jede 3 Pfenninge der Werth von 4 Pfenningen in Waaren zu gewähren war, vgl. Friesische Rechtsquellen p. 195 §. 3 und 4 (wo „thing" und nicht „tiug" die ursprüngliche Lesart ist) und Ostfries. Landr. I. c. 121 bei Wicht p. 251, und meine Note 65 in Mon. Leg. 3. p. 695.

nach der Lex Saxonum 240 Solidi, oder da die Wergeldsätze in der Lex Saxonum in kleinen Solidis (d. h. in Solidis zu 2 Trimsen) angegeben sind, 2 × 240 = 480 sächsische Trimsen; das spätere friesische und das sächsische Freienwergeld standen sich somit gleich, wie denn auch ein späterer Zusatz zur Lex Ripuariorum, der in den gedruckten Texten im Titel 36 enthalten ist, in Ripuarien dem freien Sachsen, wie dem freien Friesen, ein Wergeld von 160 fränkischen Solidis zusichert[1]).

No. 3. Die Lex Saxonum cap. 66 setzt fest, dafs bei Zahlung von Wergeldern und Bufsen angenommen werden soll:

„1 solidus minor" (d. h. 2 sächs. Trimsen, oder ⅔ fränk. Solid.)
= „1 bos anniculus 12 mensium".
= „1 ovis cum agno".
„1 solidus major" (d. h. 3 sächs. Trimsen, oder 1 fränk. Solid.)
= „1 bos 16 mensium".

Es gestattet hiermit die Lex Saxonum cap. 66 in den oben S. 27 gesperrt abgedruckten Worten, die zu ihrem alten Text gehören, dafs bei Zahlungen von Wergeldern und Bufsen, statt des Geldes andere Gegenstände gegeben werden, und setzt fest, dafs dabei ein Jahrrind, zu einem kleinen Solidus von 2 Tremisses, dagegen ein 1½ jähriges Rind, zu einem grofsen Solidus von 3 Tremisses, sowie dafs ein Mutterschaf mit seinem Lamm zu einem kleinen Solidus angenommen werden soll. Aehnliche Bestimmungen über Taxwerthe von Gegenständen, die bei Zahlung von Wergeldern gegeben werden konnten, enthält die Lex Ripuariorum[2]).

[1]) Lex Rip. 36, 4 lautet: „*Si quis Ripuarius advenam* Alamannum, seu *Fresionem*, vel Bajuvarium, *aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis* judicetur".

[2]) Lex Rip. 36, 11 bestimmt: „*Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum* videntem et sanum *pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam* videntem et sanam *pro uno solido tribuat*, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat, equam videntem et sanam pro tribus solidis tribuat, *spatam* cum scogilo pro septem solidis tribuat, spatam absque scogilo pro tribus solidis tribuat, bruniam bonam pro duodecim solidis tribuat, helmum cum directo pro sex solidis tribuat, bainbergas bonas pro sex solidis tribuat, scutum cum lancea pro duobus solidis tribuat, *acceptorem* non domitum pro

No. 4. In dem **Capitulare Saxonicum** von 797 hat **Karl der Grofse** detaillirter den Preis bestimmt, zu welchem ländliche Erzeugnisse in Sachsen bei Zahlung von Bufsen gerechnet werden sollen; das Cap. 11 des Capitulare lautet[1]):

„Illud notandum est, **quales**[2]) debent solidi esse **Saxonum**: id est bovem **annoticum** utriusque[3]) sexus autumnali tempore, sicut in stabulum[4]) mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus, quando[5]) de stabulo[6]) exiit[7]); et deinceps, quantum aetatem auxerit[8]), tantum in pretio crescat. De **avena**[9]) vero Bortrinis pro solido uno scapilos quadraginta do-

tribus solidis tribuat, commorsum gruarium pro sex solidis tribuat, acceptorem mutatum pro duodecim solidis tribuat. Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum". Der letzte Satz erscheint als ein jüngerer Zusatz, vgl. unten S. 41 Nr. 4 lit. *d.* In den „Capitulis quae legibus addenda sunt" vom Jahre 817 wird durch cap. 8 die eben angeführte Stelle der Lex Ripuariorum modificirt: „*In compositione wirgildi volumus, ut ea dentur, quae in lege continentur, excepto accipitre et spata*, quia propter illa duo aliquoties perjurium committitur, quando majoris pretii, quam illa sint, esse jurantur". Pertz Leg. 1. p. 211.

1) Das Capitulare Sax. ist erhalten in der im Vatican aufbewahrten Mainzer Handschrift des 9. Jahrhunderts, durch die wir die Capitula de partibus Saxoniae besitzen (vgl. unten §. 12), und in sehr mangelhafter Weise in der Corveier Handschrift der Lex Saxonum aus dem 10. Jahrhundert (vgl. über sie unten §. 4); den Text der ersten Handschrift druckt Pertz Leges 1. p. 76 ab, Varianten aus der zweiten giebt Merkel Lex Saxonum p. 20.

2) „quod trioles" Corv.

3) „utrisque" Vat., „utrusque" Corv.

4) „in stabulum" f. im Corv. Manuscr.

5) „qui enim et aliqua" Corv.

6) „de stabulo" f. im Corv.

7) „exit" Corv.

8) „inviserit" Corv.

9) „**de annona**" Vat., im Corv. fehlen die beiden Worte, die ich in „**de auuena**" bessere, wie es der folgende Satz verlangt: bei den Bortrini sind einem Solidus gleich zu rechnen, 40 Scheffel „de annona", bei den Septentrionales 30 Scheffel „de avena". Gärtner Leges Sax. p. 168 erklärt annona durch Gerste („pro tritico vel frumento saepius antiquiore aevo sumptum"); der von ihm benutzte Abdruck des Capitulare Saxonicum, hat in der folgenden Zeile „septentrionales autem pro solido scapilos 30", mit Aus-

nant, et de sigale[1]) viginti; septemtrionales autem[2]) pro solido[3]) scapilos triginta de avena, et sigale[4]) quindecim. Mel[5]) vero pro solido, Bortrensi sigla una et media[6]) donant; septemtrionales autem[7]) duos siclos[8]) de melle pro uno solido donent, item ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent. In argento duodecim[9]) denarii[10]) solidum faciant. Et in aliis[11]) speciebus ad istum pretium omnes aestimationes[12]) conpositionis sunt"[13]).

In dieser Stelle sind folgende Werthsätze aufgestellt:

a) „1 solidus Saxonum" (d. i. ein kleiner Solidus von 2 Trimsen = ⅓ fränk. Solid.)
= „1 bos annoticus".

Die Lex Saxonum cap. 66 verordnete: es solle dem Solidus minor von 2 Trimsen, der unter einem Solidus bei Zahlung von Wergeldern gemeint sei, ein „bos anniculus duodecim mensium" gleich stehen; das Capitulare Saxonicum erläutert näher, was unter einem 12 Monat alten Rind, oder einem „bos annoticus", d. i. einem Jahrrind, zu verstehen sei: ein Kuh- oder Ochsenkalb im Alter von einem Jahr, mag das Thier im Herbst unter den Jahrrindern in den Stall, oder im Frühjahr unter ihnen aus dem Stall auf die Weide kommen; oder mit andern Worten: ein im

lassung der hier in der Vat. und Corveier Handschrift stehenden Worte „de avena".

1) „de sigule" Vat., „de sigale" Corv., d. i. für „de secali".

2) „aut" Vat. und Corv. für „aut" d. i. autem.

3) „pro solidum" Vat., „solidum" Corv. mit Ausl. von pro.

4) „sigule" Vat., „sigale" Corv.

5) Corv. nur: „mel vero pro solido et media donant", mit Auslassung von „Bortrensi sigla una".

6) „medio" Vat., bessere „media", vgl. Note 5.

7) Wie in Note 2.

8) „duos siclos" Vat.; „II ricla" Corv.

9) „in argento duodecim" Vat.; „in argento XV" Corv.

10) „denarios" Vat., bessere „denarii"; im Corv. fehlen die Worte „denarios solidum faciant".

11) „et inde" Corv.

12) „omnem aestimationem" Vat., ich bessere „omnes aestimationes".

13) „conpositionis sunt" Vat., fehlt im Corv.

Sommer auf der Weide geborenes Kalb, wird als einjährig gerechnet, bis zum zweiten Einwintern, und ein im Stall während des Winters geborenes Kalb, bis zum zweiten Frühjahrsaustreiben. Ist aber das Kalb älter, dann soll sein Werth nach Verhältnifs des Alters höher in Anrechnung kommen.

b) „1 solidus Saxonum“ (d. i. ein kleiner Solidus von 2 Trimsen = ⅓ fränk. Solid.)

= 40 Scheffel Hafer bei den Brukterern,

30 Sch. Hafer bei den nördlichen Sachsen.

= 20 Scheffel Roggen bei den Brukterern,

15 Sch. Roggen oder Gerste bei den nördl. Sachsen.

Dafs unter den „Bortrinis“ oder „Bortrensi“, die den „Septentrionales“ bei der Schätzung von Getreide und Honig entgegengestellt werden, die Westfalen im Gegensatz der Engern und Ostfalen gemeint sind, zeigt der in diesem §. unten S. 44 zu erläuternde Zusatz im du Tilletschen Text der Lex Saxonum. Den hier für die westlichen Sachsen gebrauchten Namen kann ich aber nur für den der Bruckterer halten[1]).

[1]) Gaupp Recht und Verf. der alten Sachsen p. 226, erklärt sich für eine von Meinders aufgestellte, von Gärtner Leges Sax. p. 169 angenommene Deutung der Bortrenses oder Bortrini durch Bort-Rini; das seien Bord-Rheiner oder längst dem Rhein Wohnende. Wäre es sprachlich möglich, bei „bort“ an Ufer, bei „rini“ an den Rhein zu denken, so würden doch in einem Compositum, das Rheinufer-Bewohner ausdrücken sollte, die beiden Worte in umgekehrter Reihenfolge zusammengesetzt sein. Die Bructeri der Römer heifsen: *Burcturi* in der Peutingerschen Tafel, *Boructuarii* bei Beda, *Borthari* in einem Brief von Papst Gregor III. zwischen 737 und 739 in Jaffé Bibliotheca Rerum Germanicarum 3. p. 101, *Porahtani* in des Aribo von Freising († 784) Vita S. Emmerani, vergl. Zeufs die Deutschen p. 92 und 352, sowie J. Grimm die Deutschen 1. p. 531 und 627. In Urkunden erscheint dann als pagus: *Boretra* a. 820 Lacomblet Urkundenb. 1. p. 19, *Boratre* a. 833 Wigands Archiv 1. H. 2. p. 81 (ex orig.) und Seibertz Urkundenb. 1. p. 4, *Bortergo* a. 834 Lacomblet 1. p. 23, *Boroctra* a. 858 Erhard Reg. Westf. 1. p. 18 (ex orig.), *Borhtergo* a. 966 Lacomblet 1. p. 65, *Borahtron* im Werdener Güterreg. ed. Lacomblet Archiv 1857. 2. p. 239, und *Borahtra* (var. „Borathra“) in der Vita Liudgeri in Pertz Mon. G. Scr. 2. p. 417. Sprachlich mufs es für zulässig gelten, dafs eine im 9. Jahrhundert geschriebene Abschrift eines Capitulars von 797 die Formen Bortri-ni und Bortre-nses verwendet habe, um die Bewohner einer Gegend

Seltsam unbeholfen sind die Worte des Capitulare „item (septentrionales) ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent"; sie können aber nur sagen wollen: bei den nördlichen Sachsen wird ebensoviel, d. i. ein gleich grofses Quantum, reine Gerste, d. i. unvermischte der keine Trespe oder ein ähnliches Unkraut beigemischt ist, als Roggen, für einen Solidus gerechnet.

Ueber die Gröfse der „scapili", d. i. der Scheffel, nach denen hier Hafer und Roggen geschätzt wird, fehlen genügende Angaben. Nach den verschiedensten Quellenzeugnissen wurde ein halber Modius oder Mutti als ein Scheffel bezeichnet; die Gröfse des Modius ist aber ebensowenig genau bekannt. — Eine alte oberdeutsche Glosse, die Schmeller im Baierschen Wörterbuch 3. p. 327 anführt, rechnet den Scheffel gleich einem halben Modius; und letzterem entspricht das aus dem lateinischen Wort geformte alte oberdeutsche Mutti, niederdeutsche Muddi; die Glosse sagt: „*dimidium modium* tenens: *halp mutti edo scefil fol*". Die bekannte Raffelstätter Zollrolle, die in den letzten Jahren der Karolingerzeit aufgezeichnet zu sein scheint (s. Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 4. p. 59), bestimmt: „ad Linzam, de una navi reddant 3 *semimodios, id est* 3 *scafilos,* de sale". In einer Soester Rathsverordnung aus den Jahren 1250—1280, in Seibertz Westfälischem Urkundenbuch 1. p. 333 (ex originali), die das Gewicht des Brodtes festsetzt, wird der „*modius* tritici nostrae mensurae" zu 12 Denarii und die „mensura tritici, quae theutonice *schepel* dicitur" zu 6 Denarii, also der Modius zu 2 Scheffeln ge-

zu bezeichnen, die in Urkunden des 9. Jahrhunderts Borter-go, Boretra oder Boratre heifst. Dafs unter dem pagus Boretra nicht ein einzelner Gerichtssprengel, sondern eine gröfsere Gegend verstanden wurde, beweisen die darin verzeichneten Orte; als ein gröfseres Volk kennt Beda die „gens Boructuariorum", und der angeführte Brief des Papstes Gregor III. nennt die Borthari neben Thüringern und Hessen („populo Germaniae: Thuringis et Hessis, Bortharis et Nistresis, etc."), sowie die Vita S. Emmerani die Porahtani neben den Thuringis. Wie man die Anwohner der Weser Angrarii nach den alten Angri-variis nannte, so scheint für die Bewohner des westlichen Sachsenlandes im 8. Jahrhundert der alte Name der Bructeri gebraucht worden zu sein, wobei nicht aufser Acht zu lassen ist, dafs bereits Strabo und Ptolemaeus grofse Bructerer neben den kleinen verzeichnen.

rechnet; und noch heute gilt in vielen Orten Westfalens das Müdde gleich 2 Scheffeln[1]). — Die ältern sächsischen Aufzeichnungen zählen meistens nach Maltern und Müdden, seltener nach Scheffeln[2]); eine auch nur annähernd sichere Feststellung der Gröfse des fränkischen Modius von Karl dem Grofsen ist bisher noch nicht gelungen; wären die Annahmen Guérards richtig, nach denen 1 Modius ungefähr einem preufsischen Scheffel entsprochen hätte[3]),

[1]) Nach Lengerke's Landwirthschaftl. Kalender, Berlin 1867, hat in Soest das Malter 12 Müdden zu 2 Scheffeln, und jeden Scheffel zu 4 Spint; und ist ein Scheffel gleich 8,75 preufsische Metzen. In Lippstadt hat das Malter 24 Scheffel, jeden zu 4 Spint, und ist ein Scheffel gleich 10,97 pr. Metzen. In Arnsberg hat das Malter 4 Müdden zu 2 Scheffeln, und jeden Scheffel zu 4 Spint; und ist ein Malter gleich 4,87 preufs. Scheffeln, also ein Arnsberger Scheffel gleich 9,75 preufs. Metzen.

[2]) In einem Corveier Zinsregister aus den Jahren 1106—1128: „*scipuli* bracei hordacei secundum mensuram abbatis" Kindlinger Münster. Beitr. II. Urkundenb. p. 120, und „60 maldri tritici, 30 *skipuli* pisarum" ebendaselbst p. 123; in einer Mescheder Urk. von 1207 „thue malder haveren ande thue *scepel;* thue scepel wethes; thue scepel rouchen; thue malder brodes, alse men vire umme einen helbin coped" Seibertz Westfäl. Urkundenb. 1. p. 172 (ex orig.); in einer Soester Urk. von 1218 „mensura avenae, quae dicitur *scepel*" Seibertz Urkb. 1. p. 196 (ex orig.). Nach *Modiis* rechnen z. B. Urkunden von 851 und 1090 für das Kloster Frekenhorst, in Kindl. M. B. II. p. 11 und 56; desgl. die Urk. von 860 und 1096, für Kloster Herzebrok, ibid. p. 28 u. 67. Nach *maldra* rechnet ein Corveier Zinsreg., a. d. Beg. des 11. Jahrh., in Kindl. M. B. II. p. 112; im Corv. Zinsreg. von 1106—1128 in Kindl. p. 132 u. 136: *maldra, modii* und *scipuli;* im alten Werdener Zinsreg. in Lacomblet Archiv II. p. 221—229: „*maldre*", *modii*" und „*muddi* roggon", sowie „muddi bonon". Das Freckenhorster alte niederdeutsche Zinsregister, in Dorow Denkm. 2. p. 1 folg., rechnet nach *malt* oder *malder* und *muddi.* Wie heute, so wurde auch früher eine verschiedene Zahl von Einheiten unter einem Malter begriffen, s. Mafsmann in Dorow Denkm. 2 p. 72.

[3]) Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. 1. p. 197 stellt folgende Maafse für die Zeit Karls des Gr. auf: 1 modius = 2 situlae = 16 sextarii = 32 heminae = 52,2 franz. Litres; es sind 100 franz. Litres = 1,81 preufs. Scheffel, und wäre also ein Modius = 0,94 preufs. Scheffel. Dafs aber Guérards Annahmen, die J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte 1860. 1. p. 347, seinen weiteren Berechnungen unterbreitet, auf unerwiesene Voraussetzungen gestützt sind, zeigen seine Erörterungen im Polypt. 1. p. 183. Zweifelhaft ist es sogar, ob Karl d. Gr. den Modius von 16 Sextariis in

so würde ein altsächsischer Scheffel etwa einem halben preufsischen Scheffel gleich gestanden haben, was der Gröfse des heutigen Scheffels in manchen Orten von Westfalen ziemlich nahe kommen würde.

Karl der Grofse hatte in einem Capitulare vom Jahre 794 verordnet, dafs künftig bei günstigen und ungünstigen Ernten für den von ihm neu normirten Modius kein höherer Kaufpreis genommen werden dürfe, als bei Hafer 1 Denar, bei Gerste 2, bei Roggen 3 und bei Weizen 4 Denare. Im Jahre 806 hatte er dann, wegen eingetretener Hungersnoth, sich genöthigt gesehen, den Preis des Modius beim Hafer auf 2 Denare, bei der Gerste auf 3, beim Roggen auf 4 und beim Weizen auf 6 Denare zu erhöhen[1]). Dem gegenüber bestimmte nun der König in dem Capitulare Saxonicum von 797, dals bei Zahlung von Compositionen für einen sächsischen Solidus, d. i. für 8 fränkische Denare, in Westfalen 40 Scheffel Hafer (oder 30 Scheffel im nordöstlichen Sachsen) und 20 Scheffel Roggen (oder 15 im nordöstlichen Sachsen) gegeben werden könnten; er ordnete also an, dafs in Westfalen 1 Scheffel Hafer gleich $^{8}/_{40}$ d. i. $^{1}/_{5}$ Denar (im nordöstlichen Sachsen gleich $^{8}/_{30}$ d. i. $^{4}/_{15}$ Denar) und ein Scheffel Roggen gleich $^{8}/_{20}$ d. i. $^{2}/_{5}$ Denar (im nordöstlichen Sachsen gleich $^{8}/_{15}$ Denar) bei Zahlung von Compositionen gelten sollte. — Dafs in Sachsen am

einen Modius von 24 Sextariis umgewandelt hat; der König spricht im Capitulare von 794 c. 4 vom „modius publicus et noviter statutus" Pertz Leg. 1. p. 72, und sagt in einem ins Jahr 802 gesetzten Capitulare in cap. 44 „qui antea dedit tres modios, modo det duos" Pertz Leg. 1. p. 100; auch später werden Modii zu 16 und zu 24 Sextarii erwähnt, s. Merkel zur Lex. Alam. in Pertz Leg. 3. p. 52. — Seit ich dies niederschrieb, hat Soetbeer in den Forschungen zur Deutsch. Gesch., Göttingen 1866. Bd. VI. p. 74—78 aus den von Karl d. Gr. im Jahre 794 für das Pfund Brodt vorgeschriebenen Maximalpreisen zu deduciren gesucht, dafs der von K. Karl im Jahre 789 eingeführte Modius etwa 60 franz. Litres, d. i. 1,086 preufs. Scheffel betragen habe. Mir scheint diese Annahme, schon wegen der zahlreichen Suppositionen, deren Soetbeer bedarf, um auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zu einem Resultat zu gelangen, jedes festen Bodens zu entbehren.

[1]) Vgl. Capitulare a. 794 cap. 4 in Pertz Leg. 1. p. 72 und Capitulare a. 806 cap. 8 in Pertz Leg. 1. p. 145.

Schluß des 8. Jahrhunderts der Preis des Getreides niedriger stand, als westlich vom Rhein, oder mit andern Worten, daß dort bei weniger vorhandenem Silber ein größeres Quantum Hafer und Roggen für ein bestimmtes Gewicht Silber zu kaufen möglich war als hier, kann nicht befremden; wenn aber Karl der Große im Jahre 794 den fränkischen Maximalkaufpreis für einen Modius Hafer auf 1 Denar festsetzte, während er im Jahre 797 bestimmte, daß er bei Zahlung von Compositionen in Westfalen zu $\frac{1}{5}$ Denaren, im nordöstlichen Sachsen zu $\frac{4}{15}$ Denaren angenommen werden sollte, und wenn er ferner 794 den fränkischen Maximalkaufpreis für einen Modius Roggen zu 3 Denaren festsetzte, der nach dem Capitulare von 797 in Westfalen zu $\frac{4}{5}$ Denaren und im nordöstlichen Sachsen zu $\frac{16}{15}$ Denaren angenommen wurde, so erscheint doch diese Preisverschiedenheit als eine sehr auffallende[1]).

c) „1 solidus Saxonum“ (d. i. ein kleiner Solidus von 2 Trimsen = $\frac{2}{3}$ fränk. Solid.).
= 1½ Siclae Honig bei den Brukterern,
2 Siclae Honig bei den nördlichen Sachsen.

Die betreffende Stelle des Capitulare Saxonicum von 797 lautet in der Handschrift des Vatican: „Mel pro solido Bortrensi sigla una et medio donant“, wofür die Corveier Handschrift liest „mel pro solido et media donant“; und ferner wird bestimmt: „septemptrionales autem duos siclos („II ricla“ im Corv. Manuscr.) de melle pro uno solido donent“. Die Handschrift des Vaticans setzt in der ersten Stelle deutlich 1½ „Sigla“ Honig einem Solidus gleich, in der zweiten aber „duos siclos“; die Lesart der Corveier Handschrift ist verderbt, sie setzt in der ersten Stelle „et media“[2]) Honig einem Solidus gleich, in der zweiten „II ricla“ (wo in sicla zu bessern ist, wenn, wie Merkel angiebt, die Schriftzüge nicht sicla sondern ricla gewähren). Ein Zusatz im du Tilletschen Text der Lex Saxonum, der oben S. 28 abgedruckt ist und aus

[1]) Einige Angaben über spätere sächsische Preise vergleiche in einer Anmerkung am Ende dieser Abhandlung.

[2]) Sollte im Corveier Manuscr. für „et media“ zu lesen sein „1½ media“? Unter Sicla scheint eine Halbe (d. i. media) verstanden zu sein, vgl. unten S. 41.

dem Capitulare Saxonicum schöpft, giebt an „duo sicle mellis, solidus"; indem die bei du Tillet gedruckten Worte „si de mallis" offenbar in „sicle mellis" zu bessern sind[1]).

Bereits du Cange hat angemerkt, dafs unter Siclus oder Sicla, Sigla, ein Wort gemeint ist, welches mehrfach in mittelalterlichen lateinischen Schriftstücken, für eine bestimmte Münze und für ein Maafs von Getreide und Flüssigkeiten, verwendet wird: das hebräisch-lateinische siclus (Sekel, eine Münze). In Sachsen dient siclus öfter zur Bezeichnung einer Münze, zum Beispiel im Corveier Güterregister des Abt Saracho §. 51. 60. 101. 104. 212 etc., desgleichen in einer Urkunde von 1036 in Kindlinger Münstersche Beiträge 2. p. 38. Ein „siclum avenae" verzeichnet das alte Werdener Zinsregister in Lacomblet Archiv 2. p. 221.

Neben Sikla, und wie es scheint zur Bezeichnung desselben Maafses, brauchen andere mittelalterliche lateinische Stellen *Situla*, ein Seidel, im Mittelhochdeutschen sidlin, worunter die Hälfte eines gewissen Maafses verstanden wird, eine Halbe; vergleiche: Schmeller Baiersches Wörterbuch 3. p. 199. Beispiele für das Vorkommen des Wortes in Sachsen bieten zwei Urkunden für das Kloster Herzebrok von 860 und 1096: „situli („situlae") de cerevisia" Kindlinger Münstersche Beiträge 2. p. 28 und 67; sowie das Corveier Güterregister aus den Jahren 1106 bis 1128: „cerevisiam 30 sitularum vel modiorum, et unam *situlam mellis* ad medonem" Kindlinger M. B. 2. p. 126. In dem Capitulare de Villis von 812 cap. 9 bestimmt Kaiser Karl: „volumus, ut unusquisque judex (habeat) in suo ministerio mensuram modiorum, sextariorum, et situlas per sextaria octo" in Pertz Leges 1. p. 182; er rechnet also: 1 Situla = 8 Sextarii. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon 1. p. 186 und 197, nimmt unter Karl dem Grofsen an: 1 Fuder (carrada) = 8 Modii = 2 × 8 (d. i. 16) Situlae = 8 × 16 (d. i. 128) Sextarii = 2 × 128 Heminae; und im Register von Irmino ist auch Honig nach Modiis und Sextariis verzeichnet; dafs aber diese Annahmen Guérards nicht Stich halten, unterliegt keinem

[1]) Die Vaticanische Handschrift des Capitulare Saxonicum schreibt „duos *siclos*" und „una *sigla*"; ihr Schreiber scheint das Wort nicht zu kennen; dicht vorher schreibt er zweimal „de sigule" für „de sigale", statt „de secali".

Zweifel; einzelne Urkunden rechnen 30, andere 33 Situlae auf das Fuder, vgl. Merkel zur Lex Alamannorum in Monum. Ger. Leg. 3 p. 52.

Als Maafse für Honig kommen in sächsischen Zinsregistern, aufser der Sikla und Situla, vor: der „*sextarius* mellis“ und die „*emina* mellis“, vgl. das Corveier Güterregister des Abtes Saracho §. 339. 635. 666. 719; ferner: „*urna* mellis“, im Corveier Güterregister aus dem Beginn des 11. Jahrhunderts, sowie in dem zwischen 1106 und 1128 verfafsten Corveier Register, vgl. Kindlinger Münstersche Beitr. 2. p. 112. 121. 133 und 136; „*amphora* mellis“, im alten Werdener Zinsregister, in Lacomblet Archiv 2. p. 223 und 228; und „*embar* hanigas“, im alten niederdeutschen Freckenhorster Heberegister, s. Dorow Denkmäler Bd. 2 im Register.

Eine Ermittelung der Gröfse der unter diesen einzelnen Ausdrücken begriffenen Maafse will mir nicht gelingen; es scheint, dafs Situla (Seidel) einen halben Modius bezeichnete, der dann wieder in Sextarii zerfiel, und dafs dasselbe Maafs Honig verstanden wird, wenn von Sicla, Urna, Amphora, Embar (d. i. Eimer) die Rede ist. Althochdeutsche Glossen verwenden übereinstimmend einbar (Eimer) zur Erklärung von situla, sicla, urna und amphora; vgl. die Citate bei Graff im Althochdeutschen Sprachschatz 3. p. 149. Als mittelhochdeutsch verzeichnet Wilh. Müller in Benekes Mittelhochdeutschem Wörterbuch 1863. Bd. 2. p. 262 sickel, und erklärt es mit Verweisung auf Oberlin für ein Maafs, das acht Sester oder Sextarii enthielt.

d) Bei Silber machen 12 Denare einen Solidus; oder wie die Worte des Capitulare Saxonicum von 797 lauten: „*in argento duodecim* denarios (bessere „*denarii*“) *solidum faciant*“; das will sagen: sind in Silber Solidi zu gewähren, so sollen diese Solidi zu 12 (fränkischen) Denaren gerechnet werden, d. h. es sollen dann fränkische Solidi, oder „Solidi majores“, wie sie die Lex Saxonum bezeichnet, gemeint sein, wo für einen Solidus 3 Trimsen oder 12 Denare gezahlt werden, nicht aber „Solidi minores“, zu je 2 Trimsen oder 8 Denaren, von denen die vorausgehenden Sätze des Capitulare handeln [1]). Dafs in dieser

[1]) Die Worte des Capitulare von 797 werden erläutert durch den in der oben S. 33 abgedruckten Stelle der Lex Ripuariorum 36, 12 enthaltenen

Weise die Worte zu fassen sind und man nicht in ihnen eine allgemeine Einführung von Solidis zu 12 Denaren in Sachsen sehen darf[1]), zeigt der Zusammenhang, in welchem die Worte auftreten.

In dem ganzen auf S. 33 abgedruckten Capitel 11 des Capitulare Saxonicum handelt es sich, wie dessen Schlufsworte beweisen, um die Aufstellung von Werthen, zu denen gewisse Gegenstände bei Zahlung von Compositionen angenommen werden sollten. Der Eingang des Capitels, an dessen Schlufs die fraglichen Worte stehen, sagt: „illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum"; Worte, die ankündigen, die Gegenstände bezeichnen zu wollen, die als Aequivalent für einen bei Compositionen zu zahlenden Solidus zu geben sind; dies geschieht, indem sie festsetzen: 1. dafs ein „bos annoticus ... pro uno solido est"; 2. dafs die West- und Nord-Sachsen eine gewisse Anzahl von Scheffeln Hafer und Roggen „pro solido uno donant", und 3. dafs sie eine bezeichnete Anzahl Eimer Honig „pro solido donant"; dann 4. heifst es: „in argento duodecim denarii solidum faciant"; und endlich 5. „et in aliis speciebus, ad istud pretium omnes aestimationes compositionis sunt". Damit ist angeordnet, wie viel 1. an Vieh, 2. an Getreide, 3. an Honig, und 4. an Silber zu geben ist, wenn darin ein Solidus (bei Zahlung von Compositionen) gegeben wird; und 5. gesagt, dafs man sich bei andern Schätzungen von Gegenständen für eine Composition nach den aufgestellten Werthsätzen richten solle, d. h. dafs, wenn andere Gegenstände aufser den tari-

jüngeren Zusatz: „Quodsi cum argento solvere contigerit (weregeldum), pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum"; vgl. Waitz Ueber Münzverh. p. 13 und Soetbeer in den Forsch. I. p. 561. IV. p. 245. Wenn die im 10. Jahrh. geschriebene Corveier Handschr. der Lex Saxonum für „in argento 12 denarii solidum faciant" nur die Worte „in argento XV" hat, so scheint sie den alten Text des Gesetzes nicht mehr verstanden und entstellt zu haben.

[1]) Dies meint Waitz: „Nach der Eroberung in Sachsen wird hier *allgemein* der neue Solidus eingeführt (Cap. Saxon. a. 797 c. 11), auch sollen alle Zahlungen an den König in solchen erfolgen", vgl. Deutsch. Verfassungsgesch. 1861. 4. p. 68 u. Ueber Münzverh. p. 35; desgl. Soetbeer: „Im Capitulare Saxonicum von 797 wird das fränkische Münzwesen für Sachsen anerkannt, indem es am Schlufs desselben heifst: in argento 12 den. solidum faciant": vgl. in Forschungen zur Deutschen Gesch. 1864. in Bd. IV. H. 2. p. 292.

firten bei Compositionen gegeben werden, diese den aufgeführten entsprechend abgeschätzt werden sollen. Bei der Annahme, König Karl habe im Jahre 797 mit den Worten „in argento 12 denarii solidum faciant" ausdrücken wollen, dafs in allen Fällen, wo in Sachsen ein Solidus zu zahlen ist, zwölf Denare zu zahlen seien, d. i. ein grofser Solidus, wird völlig abgesehen von dem Zusammenhang, in dem die Worte in dem Capitulare Saxonicum stehen; Vorschriften darüber, wie es im Allgemeinen bei Zahlungen zu halten sei, und zu welchen Preisen bei ihnen Naturalproducte an Zahlungsstatt anzunehmen seien, enthält das Capitel gar nicht. Aber auch daran ist nicht zu denken, dafs durch die Worte „in argento 12 denarii solidum faciant" hätte angeordnet werden sollen, dafs hinfüro in Sachsen, unter allen bei Compositionen zu zahlenden Solidis, fränkische Solidi von 12 Denaren verstanden sein sollten. Das würde eine völlige Umgestaltung der in der Lex Saxonum aufgestellten Bufssätze involvirt haben, da, wie S. 29 erörtert wurde, nach ihr bei Wergeldern der Solidus zu 2 Tremisses (d. i. zu 8 fränkischen Denaren) gerechnet werden sollte, bei andern Bufsen dagegen zu 3 Tremisses. An sich schon ist es unwahrscheinlich, dafs König Karl im Jahre 797 den Theil der Bufssummen, der nach der Lex Saxonum in kleinen Solidis zu zahlen war, durch eine allgemeine Einführung der Rechnung nach grofsen Solidis um die Hälfte erhöht haben sollte, während er bei den übrigen Bufssummen die alten Sätze unverändert stehen liefs; auch würde eine solche Abänderung unbedingt speciellere Bestimmungen verlangt haben, um in der Praxis durchgeführt werden zu können. Entscheidend aber ist, dafs dasselbe Capitel 11 des Capitulare von 797, welches die Worte „in argento 12 solidi denarium faciant" enthält, die Werthsätze für Solidi wiederholt, welche die Lex Saxonum für kleine Solidi aufstellt, also in derselben Weise, wie die Lex, neben grofsen Solidis von 12 Denaren, ausdrücklich von kleinen Solidis handelt, und die für sie in der Lex enthaltenen Taxen von Gegenständen nur weiter specialisirt[1]).

[1]) Die Lex. Sax. c. 66 sagt: „*Solidus* est duplex: *unus habet duos tremisses, quod est bos anniculus 12 mensium* ...; alter solidus tres tremisses, id est bos 16 mensium; majori solido aliae compositiones, minori homicidia

No. 5. Ein Zusatz des du Tilletschen Textes zur Lex Saxonum Capitel 66 (vgl. oben S. 28) bestimmt:

1 Solidus (d. i. ein kleiner Sol. von 2 Trimsen = ⅓ fränk. Sol.)
= 60 Scheffel Hafer
= 40 Scheffel Gerste
= 30 Scheffel Roggen } bei Westfalen, Engern und Ostfalen
= 2 Siclae Honig bei Engern und Ostfalen.

Dem ganzen Zusatz liegt die unter No. 4 oben S. 35 u. 39 besprochene Bestimmung des Capitulars von 797 zu Grunde; nur ist der Preis des Roggens und Hafers, sowie der der Gerste herabgesetzt, und bei Wahrung des früheren gegenseitigen Preisverhältnisses von Roggen und Hafer ein gleichmäfsiger Satz für alle drei sächsischen Stämme angenommen; während in Betreff des Honigs der im Jahre 797 bei den „Nördlichen", d. i. den nordöstlichen Sachsen, angesetzte Preis für die darunter verstandenen Engern und Ostfalen wiederholt ist[1]), dagegen bei den Westfalen (die in dem Capitulare von 797 Bortrenses genannt sind) der Honig ganz übergangen wird.

No. 6. Ein weiterer Zusatz im du Tilletschen und Corveier Text zur Lex Saxonum Capitel 66 (vgl. oben S. 28) bestimmt:

2 Solidi (d. i. kleine Solidi von 2 Trimsen = ⅔ fränk. Solidi)
= 1 vierjähriger Ochse („quadrimus bos").

2½ Solidi (d. i. kleine Solidi)
= 1 Pflugstier („duo boves, quibus arari potest, 5 solidi").

3 Solidi (d. i. kleine Solidi)
= 1 guter Ochse („bos bonus").

2½ Solidi (d. i. kleine Solidi)
= 1 Kuh mit ihrem Kalbe („vacca cum vitulo").

componuntur"; und das Capit. von 797: „Illud notandum est, *quales debent solidi esse Saxonum: id est bovem annoticum ...;* in argento duodecim denarii solidum faciant, etc."

[1]) Die Worte „apud utrosque" beziehen sich auf die Engern und Westfalen, als die beiden zuletzt genannten.

Diese Ansätze erscheinen als eine weitere Ausführung der Bestimmungen des Capitulare von 797 über den Werth eines Rindes; da dasselbe, nach Festsetzung dessen, was unter einem „bos annoticus" verstanden werden soll, hinzufügt: „et deinceps quantum aetatem (bos) auxerit, tantum in pretio crescat". Dafs ein vierjähriger Ochse zu 2 Solidis gerechnet wurde, war in Sachsen altherkömmlich; die Lex Saxonum Cap. 34 erwähnt es gelegentlich beim Furtum. Eine Uebereinstimmung des du Tilletschen und Corveischen Textes zeigt sich hier auch bei den Worten, die nicht aus dem Capitulare von 797 genommen sind, namentlich bei Besprechung des Werthes einer Kuh, so dafs hier beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben müssen.

No. 7. Ein letzter Zusatz der Corveier Handschrift am Schlufs des Capitel 66 der Lex Saxonum (vgl. oben S. 28) wiederholt Werthbestimmungen der Lex Saxonum:

1 Solidus (d. i. ein kleiner Solidus zu 2 Trimsen = ⅓ fränk. Sol.)
= „vitulus anniculus".
= „ovis cum agno, et anniculus agnus ei super adjunctus".

Die erse Gleichung ist ihrem Inhalt nach identisch mit dem, was der alte Text der Lex Saxonum mit den Worten „solidus est .. bos anniculus 12 mensium" sagt.

Die zweite Gleichung scheint nur eine Wiederholung zu sein von dem, was die alte Lex anordnet mit: „solidus est ovis cum agno"; denn die eingeschobenen Worte vom anniculus agnus können wohl nur sagen wollen, dafs das Lamm auch noch als Jährling dem Mutterschafe zugerechnet wird, bis dieses ein neues Lamm hat; man vergleiche die in dem Capitulare von 797 ausgesprochenen Bestimmungen über das, was unter einem „bos anniculus" verstanden werden sollte, siehe oben S. 34. Kaum denkbar ist es, dafs der Corveier Zusatz, seinem Wortlaut entsprechend, wirklich hätte sagen sollen, dafs während ein Mutterschaf mit seinem eben geborenen Lamme für einen Solidus angenommen wurde, derselbe Taxwerth auch festzuhalten sei, wenn aufser dem einen Lamm ein zweites früheres, bereits ein Jahr altes, mit dem Mutterschaf gegeben wird.

Ein Ueberblicken des unter No. 1 bis No. 7 auf den Seiten 28—45 über Werthsätze Zusammengestellten zeigt, dafs sich die einzelnen Ansätze in der Reihenfolge, wie ich sie aufgezählt habe, aus einander entwickeln und ergänzen, mit Ausnahme der in §. 15 noch zu erörternden unter No. 1 auf S. 28 angeführten hohen Taxe eines Rindes zu 10 Solidis, in den Capitulis de partibus Saxoniae. Ich gewinne daraus folgende Schlüsse:

a) Die Werthschätzungen der Lex Saxonum (unter No. 3 oben S. 32) bilden die Grundlage für die weiteren Ansätze; das Capitulare von 797 (unter No. 4 oben S. 33) setzt sie voraus und führt sie weiter aus; ist also später erlassen als die Lex Saxonum.

b) Die Zusätze zur Lex Saxonum im du Tilletschen und Corveier Text (unter Nr. 5—7 oben S. 44), sind jünger als das Capitulare von 797; sie benutzen, indem sie die Taxangaben der Lex Saxonum vermehren, das Capitulare von 797. Diese Zusätze, die in dem Heroldschen und Spangenbergschen Text der Lex Saxonum fehlen, können aber nach ihrer Beschaffenheit, die oben im Einzelnen näher erörtert wurde, nur als successiv von Privatpersonen in die Handschriften eingeschriebene Zusätze gelten. Dafs sie nicht zum alten Text der Lex Saxonum gehören, auch nicht etwa bei einer angeblichen Revision der Lex im Jahre 802 ihr beigefügt sind, wird durch ihr Fehlen im Spangenbergschen Texte bestätigt, dessen Ursprung nach dem Jahre 802, durch die in ihm enthaltenen, oben im §. 1 auf S. 17 besprochenen Zusätze, erwiesen ist.

Indem man das gegenseitige Verhältnifs der einzelnen Bestimmungen über Taxwerthe des alten Textes der Lex Saxonum cap. 66, des Capitulare Saxonicum von 797 cap. 11, und der Zusätze im du Tilletschen und Corveischen Text der Lex Saxonum cap. 66 nicht beachtete, und davon ausging, dafs auf die Bestimmungen des Capitulare von 797, etwa im Jahre 802 die des Capitel 66 der Lex Saxonum gefolgt seien, ohne dabei die Zusätze im du Tilletschen und Corveischen Text im Capitel 66 der Lex von dem alten Text zu unterscheiden, war eine befriedigende Deutung ihres Inhaltes unmöglich, und mufsten die Preisangaben

der Capitula de partibus Saxoniae, des Capitulare Saxonicum und der Lex Saxonum zu unlösbaren Schwierigkeiten führen, zumal wenn dabei außer Acht gelassen wurde, dafs sie nur für Zahlung von Compositionen aufgestellt sind, und dafs zur Zeit ihrer Abfassung die sächsischen Verhältnisse wesentlich verschieden waren von den fränkischen westlich des Rheines[1]).

§. 3. Der Heroldsche Text der Lex Saxonum.

Unbekannt ist es, woher Herold den Text der Lex Saxonum nahm, den er in seinen zu Basel 1557 gedruckten „Originum ac Germanicarum antiquitatum libri“ veröffentlicht hat. Mit „Gärtner, Saxonum leges tres, Lipsiae 1730“, p. 9 vorauszusetzen, dafs es aus einer Fuldaer Handschrift geschehen sei, oder gar mit „Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837“, p. 76, dafs Herold dabei dieselbe verschollene Handschrift benutzt habe, deren er sich bei seiner Ausgabe der Lex Salica bediente und die er angeblich aus Fulda erhielt, in der also auch die Lex Saxonum gestanden hätte, — dazu fehlt es an jeder Berechtigung[2]). Dafs Herold seinen Text nicht aus

[1]) Vergleiche die Erörterungen von: Gärtner Leges Saxonum tres. Lipsiae. 1730 p. 110. 168; Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer. 1834. p. 295, und: Recht und Verfassung der alten Sachsen. 1837. p. 88. 224; Schaumann, in Geschichte des Niedersächsischen Volkes 1839. p. 83. 144. 157. 175. 443, und in der Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft. 1842. XI. p. 375. 379; Wilda Strafrecht der Germanen. 1842. p. 338; Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. I. Prolégomènes p. 144; Rettberg Kirchengesch. Deutschlands. 1848. 2. p. 647. 648; Walter Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Ausg. 1857. 2. p. 380 §. 712; J. H. Müller Deutsche Münzgeschichte. 1860. 1. p. 264. 360; Waitz Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches. 1861. p. 35, und: Deutsche Verfassungsgesch. 1861. Bd. 4. p. 68. 72; Soetbeer Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens, in den Forsch. zur Deutsch. Gesch., herausg. von der Bayersch. Akademie der Wiss. Göttingen 1861. Bd. I. p. 216. 595. 1862. Bd. II. p. 327. 1864. Bd. IV. p. 244. 292.

[2]) Gärtner p. 9 sagt: „Prodiit (lex Saxonum) primum in lucem typis impressa, et ex supellectile bibliothecae collegii Fuldensis descripta, anno 1557 Basileae, opera B. Joannis Herold“; und Gaupp p. 77: „Die Heroldsche Sammlung ist ganz oder theilweise einer Handschrift entlehnt, welche man oft ohne Weiteres, als eine Fuldasche bezeichnet hat, von welcher jedoch He-

der Spangenbergschen oder aus der Corveier Handschrift der Lex Saxonum entnommen hat, zeigt eine genauere Vergleichung des Heroldschen Textes mit dem dieser beiden Handschriften[1]); noch weniger aber kann dies aus der einige Jahre vor seinen Origines gedruckten du Tilletschen Ausgabe der Lex Saxonum geschehen sein, da Herolds Text an verschiedenen Stellen schwerer zu deutende und unleugbar ältere Lesarten hat, aus denen die bei du Tillet durch eine ändernde Hand gebildet zu sein scheinen, vor Allem aber indem mehrere für das Verständnifs der Lex nothwendige Sätze bei Herold stehen, die bei du Tillet fehlen. Als Beispiel für letzteres mag das Capitel 47 (bei Herold Titel VII) dienen, wo Herold liest: „postquam mulier filios genuerit, *dotem amittat; si autem non genuerit*, ad dies suos dotem possideat", während im Texte von du Tillet die cursiv gedruckten Worte fehlen und offenbar vom Drucker oder Schreiber desselben ausgelassen sind, indem sein Auge von dem ihnen vorausgehenden „genuerit" auf das an ihrem Schlufs stehende hinübersprang.

Eine für die Beurtheilung des Heroldschen Textes wichtige Frage ist es, ob die in ihm vorhandene Eintheilung in Titel mit Ueberschriften alt ist? — In der Spangenbergschen und in der Corveier Handschrift, sowie in der du Tilletschen Ausgabe der Lex, fehlt die Eintheilung in Titel, die wiederum in kleine Paragraphen zerfallen, mit welchen Namen Herold seine gröfseren und kleineren Abschnitte belegt; sie zählen die einzelnen,

rold selbst nur sagt, dafs er sie durch den Fürstabt von Fulda Wolfgang erhalten habe". Herold dankt in seiner Praefatio Verschiedenen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützt hätten, und rühmt, dafs: „sanctissimi Wolfgangi, principis Fuldensis, pietate, in manus mihi devenerunt leges Salicae". Bezweifeln mufs ich nach diesen Worten, dafs Herold aufser bei der Herausgabe der Lex Salica, auch bei der von andern Leges durch Wolfgang unterstützt worden war; in welcher Weise der Abt jenes gethan hatte, ob etwa durch Darleihung einer spurlos verlorenen Fuldaer Handschrift der Lex Salica, ist völlig unbekannt. Merkel Lex Salica, Berlin 1850, p. XCVI glaubt annehmen zu können, ohne dafs er dafür Gründe angiebt, dafs Herold seiner Ausgabe der Lex Salica eine solche zu Grunde gelegt habe, sein Text jedoch „aus der Vereinigung eines über Handschriften aller Art gesammelten Apparates hervorgegangen sei".

[1]) Vgl. unten in §. 7.

vielfach nur aus einem Satze bestehenden kleinen Absätze der Lex, — die ich dem älteren Sprachgebrauch gemäfs Capitel nenne[1]) und die grofsentheils den Paragraphen bei Herold entsprechen, — vom Anfang der Lex bis zu ihrem Ende ununterbrochen fort, ohne daneben gröfsere Gruppen dieser Capitel, die ähnliche Gegenstände behandeln, mit einer ihren Inhalt andeutenden Ueberschrift zu versehen und sie dadurch als Titel im Heroldschen Sinne hinzustellen. Dies Nichtvorhandensein der Heroldschen Titeleintheilung in den drei anderen Texten der Lex Saxonum spricht dafür, dafs sie dem ursprünglichen Text der Lex fremd war; wenn aber Merkel in seiner Ausgabe der Lex Saxonum, Berlin 1853, p. 6 annimmt, sie stamme aus dem Jahre 802 und sei damals auf dem Reichstage zu Aachen gemacht, so mufs ich dies meinerseits auf das entschiedenste bestreiten, und zweifele nicht, dafs die Titeleintheilung von Herold herrührt, und dafs er auch der Verfasser der Titelüberschriften ist.

Schon eine Betrachtung der Art, wie die Heroldschen Titel abgetheilt sind, und wie ihre Ueberschriften dem Inhalt der darunter zusammengefafsten Capitel ungenügend entsprechen, führt zu der Ansicht, dafs sie später und von einem mit dem altsächsischen Recht wenig Vertrauten verfafst sind; man erwäge in Beziehung hierauf folgende Fälle:

Im Heroldschen Text sind zwei Titel als Titel VI gezählt, von denen der eine „De conjugiis", der andere „De haeredibus et viduis" überschrieben ist, und jener drei, dieser acht Paragraphen enthält; im Inhaltsverzeichnifs vor seinen Origines fafst Herold beide Titel als „Titulus VI. De conjugiis, haeredibus et viduis" zusammen[2]). Wäre die Heroldsche Titeleintheilung alt, so stände zu vermuthen, dafs der zweite Titel VI als Titel VII gezählt, und dem entsprechend die Zählung der folgenden Titel fortgeführt wäre; wahrscheinlich bezeichnete aber Herold beim Druck seiner Ausgabe aus Versehen zwei Titel als Titel VI, und berichtigte dann im Inhaltsverzeichnifs

[1]) Vgl. Note 3 u. 45 in Mon. Germ. Leg. 3. p. 656 u. 684.
[2]) Ebenso verfährt Herold in der Lex Fris. Add. Tit. III, vgl. Note 45 in Mon. Germ. Leg. 3. p. 684.

stillschweigend sein Versehen, indem er die beiden Titel als einen angab, und ihn mit einer Ueberschrift bezeichnete, die er aus den beiden Ueberschriften zusammensetzte, die er ihnen im Text gegeben hatte. Darin, daſs Herold die Titelüberschriften und Titelzahlen seines Textes, ohne irgend eine Bemerkung hinzuzufügen, in seinem Inhaltsverzeichniſs ändert, scheint mir eine Andeutung zu liegen, daſs sie von ihm herrühren, und er nicht daran dachte, sie, als zum Text des Gesetzes gehörend, hinstellen zu wollen.

Als „Titulus I“ der Lex, mit einer Unterabtheilung in 20 „Paragraphen“, sind in Herolds Ausgabe Sätze zusammengefaſst, die in den drei anderen Texten die ersten 13 Capitel der Lex ausmachen. Der Titel führt die Ueberschrift „De vulneribus“; sie paſst nicht für die darunter stehenden 13 Capitel, indem in ihnen Buſssummen für Verletzungen aufgeführt sind, von denen mehrere nichts weniger als „Vulnera“ sind, und auch in keiner älteren deutschen Quelle so genannt sein würden. Dies gilt vom Capitel 6, welches von der Buſse für Zerhauen eines Gewandes oder Schildes handelt, ferner von Capitel 7, wo die Buſse für einen Haargriff, von Capitel 8, wo für Ueberfall mit gezücktem Schwert, und von den Capiteln 9 und 10, wo die Buſse für mehr oder minder lebensgefährliches Werfen ins Wasser angegeben ist.

Als „Titulus II. De homicidiis“ erscheinen bei Herold 10 weitere Paragraphen, die in den drei anderen Texten als die Capitel 14–23 der Lex bezeichnet sind. Weder die Absonderung der Capitel 13—23 von den ihnen vorausgehenden zu einem besonderen Titel, noch die Ueberschrift des Titels entspricht dem Inhalt derselben. Offenbar ist die Vorschrift des Heroldschen Titel II §. 2 (d. i. des Capitel 15) nicht nur auf das im Heroldschen Titel II §. 1 (d. i. im Capitel 14) Gesagte zu beziehen, sondern auch auf die dem Paragraphen vorausgehenden, bei Herold zu Titel I geschlagenen und von Titel II getrennten Satzungen: der §. 1 von Titel II giebt das Wergeld eines Nobilis an, und §. 2 von Titel II lautet: „quicquid de superioribus factis in foeminam committitur, si virgo fuerit dupliciter conponatur, si jam enixa simpliciter conponatur“; unter den „superioribus factis“, die bei einer Jungfrau doppelt gebüſst werden sollen, sind die

vorher in Herolds Titel I verzeichneten Verletzungen nebst der im Herolds Titel II §. 1 erwähnten Tödtung gemeint; die Absonderung der einzelnen vorausgehenden Satzungen in zwei, als Titel I und Titel II, getrennte Gruppen, entspricht somit nicht der Auffassung der Lex Saxonum. Aber auch die über dem Titel II stehende Ueberschrift „De homicidiis" ist dem Inhalt der darin verbundenen Capitel nicht angemessen, indem der §. 7 des Titel II (das Capitel 20) vom Plagium und der §. 9 des Titel II (das Capitel 22) vom Meineid handelt.

Als „Titulus III. De conjuratione et laesa dominatione", sind bei Herold die Capitula 24—28 der Lex zusammengefafst. Die 4 ersten der 5, unter der seltsamen Ueberschrift verbundenen Capitel, würden auch unter der Ueberschrift des Tit. II „De homicidiis" einen Platz finden können, das letzte zum Tit. III gezogene Capitel aber steht in gar keiner Beziehung zu der Ueberschrift desselben, indem es ausspricht, dafs ein zum Tode Verurtheilter keinen Frieden hat, und ausgeliefert werden soll, wenn er in eine Kirche flieht.

Ich unterlasse es die weiteren Titeleintheilungen und Titelüberschriften des Heroldschen Textes in ähnlicher Weise zu durchmustern; eine unten in §. 7 eingerückte Zusammenstellung der Eintheilung der Lex Saxonum in den 4 uns erhaltenen Texten zeigt, welche und wie viele Capitel der drei anderen Texte in Herolds Ausgabe als einzelne Titel zusammengefafst sind, und es ergiebt sich aus ihr, dafs die ersten Heroldschen Titel eine gröfsere Anzahl von Capiteln der Lex in sich vereinen, die späteren dagegen so kurz sind, dafs fast jedes kleine Capitel der anderen Texte einen besonderen Titel, mit einer wenig geeigneten Ueberschrift, bildet; zum Beispiel: Titel XIII „De eo qui animal laeserit", d. i. Capitel 60; Titel XV „De terra aliena invasa", d. i. Capitel 63; Titel XVII „De liti conjugio", d. i. Capitel 65. Mit gleicher Berechtigung wie im Beginn der Lex Saxonum hätten sich auch in dem späteren Theil derselben gröfsere Titel bilden lassen durch ein Zusammenfassen mehrerer der kurzen Heroldschen Titel, z. B. ein gröfserer Titel aus Herolds kleinen Titeln XI—XIII (d. i. den Capiteln 54—60); aller-

dings aber mufsten bei der wenig geordneten Reihenfolge, in welcher die Lex die einzelnen Gegenstände behandelt, alle Versuche scheitern, sie in gröfsere Gruppen von übereinstimmendem Inhalt zu theilen und diese mit passenden Ueberschriften auszustatten. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich darin, dafs gegen den Schlufs der Lex Saxonum im Heroldschen Text der Umfang der einzelnen Titel ein immer geringerer wird, eine Bestätigung finde, dafs die ganze Eintheilung in Titel mit Ueberschriften erst späteren Ursprungs ist; der Versuch, sie durchzuführen, wollte dem Urheber nicht gelingen, und dies veranlafste ihn, die späteren Titel aus weniger Sätzen zu bilden, und ihnen wortreichere Ueberschriften zu geben, als er es beabsichtigt und im Anfang der Lex gethan hatte.

Einen speciellen Grund dafür, dafs Herold die Titel und Titelüberschriften in seinem Text der Lex Saxonum fabricirt hat, sehe ich in der Uebereinstimmung der Titelüberschriften, die in seinen Abdrücken der Lex Saxonum, der Lex Thuringorum und der Lex Frisionum vorhanden sind. Man vergleiche folgende Beispiele:

:„de delictis servorum“ Titulus X legis Sax. (cap. 50—53).
„*de delictis servorum*“ Titulus XVII legis Thur. (cap. 59).
„*de delicto servorum*“ Titulus XII legis Fris.

Keine der drei angeführten Ueberschriften findet sich in einer der uns erhaltenen Handschriften; keine der drei Leges verwendet das Wort delictum.

:„de conjugiis“ Titulus VI legis Sax. (cap. 40).
„de liti *conjugio*“ Titulus XVII legis Sax. (cap. 65).
„de *conjugiis* ignoratis“ Titulus VI legis Fris.

Weder die Lex Saxonum, noch die Lex Frisionum, bedient sich des Wortes conjugium; in den Capitulis de partibus Saxoniae cap. 20 ist von einem „prohibitum vel inlicitum conjugium“ die Rede.

:„de conjuratione et laesa dominatione“ Titulus III legis Sax. (cap. 24—28).
„de eo qui animal *laeserit*“ Titulus XIII legis Sax. (cap. 60).
„de animali alieno *laeso*“ Tit. XVIII legis Thur. (cap. 60 u. 61).

„de ictu *laesis*“ Titulus II legis Thur. (cap. 4 u. 5).

„de transpunctione et membris *laesis*“ Titulus VI legis Thur. (cap. 10—25).

Das Wort „laedere“ erschien dem Herold als geeignet, um ganz allgemein jede Art von Verletzung auszudrücken, und so verwendet er es zu Ueberschriften von Sätzen mit sehr verschiedenem Inhalt, ohne dafs es die Leges in diesen Sätzen brauchen, oder überhaupt in ähnlicher Weise verwenden.

:„de vulneribus“ Titulus I legis Sax. (cap. 1—13).

„*de vulneribus*“ Titulus III legis Thur. (cap. 6 u. 7).

„compositio *vulnerum*“ Titulus II Add. legis Fris.

Dafs die Ueberschrift „de vulneribus“ in der Lex Saxonum nicht dem Inhalt aller der darunter zusammengefafsten Capitel entspricht, wurde S. 50 erörtert; in Herolds Handschrift der Lex Frisionum scheinen die Worte „compositio vulnerum“ gestanden zu haben, von ihm aber unrichtig für seinen Titel II verwendet zu sein, während sie sich auf die von ihm unter die Titel II u. III vertheilten Sätze bezogen, vgl. meine Note 34 in Monum. Germ. Leg. 3. p. 683.

:„de homicidiis“ Titulus II legis Sax. (cap. 14—23).

„*de homicidiis*“ Titulus I legis Thur. (cap. 1).

„*de homicidiis*“ Titulus I legis Fris.

Herolds Text der Lex Frisionum zerreifst die ersten Worte der Lex Frisionum „Et haec est simpla compositio de homicidiis“, setzt „et haec est simpla compositio“ als Ueberschrift über die ganze Lex Frisionum, und gewinnt dadurch für den Titel I die Ueberschrift „De homicidiis“, die Herold auch im Index seines Origines für den Titel I der Lex Frisionum wiederholt. Dafs in der Lex Saxonum die Titelüberschrift „De homicidio“ später eingeschoben sein dürfte, da sie dem Inhalt der unter ihr zusammengefafsten Capitel nicht entspricht, und den Titel II von dem Titel I trennt, während der Titel II §. 2 (d. i. Capitel 15) zeigt, dafs die unter die beiden Titel vertheilten Sätze zusammengehören, wurde oben S. 51 besprochen.

Aus Allem geht hervor, dafs Herold beflissen war, seinen Texten der verschiedenen Leges äufserlich ein ähnliches Ansehen

zu geben. Er theilt sie in Titel, er bezeichnet die einzelnen Absätze, die in den Leges selbst Capitula genannt werden[1]), als Paragraphen, und rückt in den Text am Anfang seiner Absätze ein ausgeschriebenes „Paragraph" ein, als Bezeichnung für die von ihm numerirten Abtheilungen seiner einzelnen Titel, denen er übereinstimmend Ueberschriften giebt. — Nicht zu bezweifeln scheint es mir, dafs Herold auch in die Texte der andern, in seinen Origines abgedruckten Leges, selbstverfafste Titelüberschriften eingeschoben hat; wenn ich auch daneben einräume, dafs er manche seiner Titelüberschriften in einzelnen Leges aus den von ihm für sie benutzten Handschriften aufgenommen hat[2]). Um aber eine äufsere Aehnlichkeit der einzelnen abgedruckten Leges zu erlangen und die Uebersichtlichkeit derselben zu fördern, führte Herold eine durchgehende Titeleintheilung in den Leges ein, und setzte über jeden Titel eine Ueberschrift, die er in den meisten Fällen genöthigt war, selbst abzufassen, da die

[1]) Vgl. oben p. 49 Note 1.

[2]) Offenbar standen zum Beispiel in der von Herold bei Herausgabe der Lex Frisionum gebrauchten Handschrift die von ihm als Titelüberschriften hingestellten Worte: Forresni (Titel II), Thiubda (Titel III), De Brand (Titel VII), De Notnumfti (Titel VIII), De Farlegani (Titel IX), De Mordrito (Titel XX), De Dolg (Titel XXII). Ferner standen gewifs in Herolds Handschrift der Lex Thuringorum, die Worte „De alodibus", die er als Ueberschrift seines Titel VII (d. i. vor Capitel 26) giebt, wie sie in der Corveier Handschrift enthalten sind; desgleichen die Worte „De furtis" (Titel VIII, d. i. vor Capitel 35), „De incendio" (Titel IX, d. i. vor Capitel 43), „De vi" (Titel XI, d. i. vor Capitel 46), „De minoribus causis" (Titel XIII, d. i. vor Capitel 53), die insgesammt auch die Corveier Handschrift gewährt. Dafs aber diese Worte, wenn sie in den Originaltexten der Leges standen, nicht Ueberschriften für alle die von Herold ihnen subsumirten Capitel haben sein sollen, zeigt sich in mehreren Fällen sehr deutlich; man vergleiche zum Beispiel die einzelnen Capitel, die bei Herold als Titel XI der Lex Thuringorum unter der Ueberschrift „De vi" zusammengefafst sind: der erste Paragraph (d. i. Capitel 46) des Titels handelt, seiner Ueberschrift entsprechend, von Frauenraub; die folgenden Paragraphen dagegen von Verheirathung einer Frau ohne Einwilligung ihres Vormundes (Cap. 47); von Tödtung einer Frau (Cap. 48. 49); von Tödtung eines Mannes in seinem Gehöft (Cap. 50); von nicht gewollter zufälliger Verwundung oder Tödtung eines Mannes (Cap. 51).

Handschriften nur ausnahmsweise dazu Verwendbares darboten; dafs ihm dies oft nicht sonderlich glückte, kann nicht befremden[1]).

Scheide ich nun, diesen Erörterungen entsprechend, im Heroldschen Text der Lex Saxonum die Titelüberschriften als von Herold herrührend aus, und suche mir dann den Werth der ihm zu Grunde liegenden Handschrift der Lex klar zu machen, so mufs ich sie für eine vortreffliche halten und ihr den ersten Platz unter den vier Handschriften einräumen, aus denen die uns erhaltenen Texte der Lex Saxonum herstammen. Nur in einigen wenigen Stellen kann, meines Erachtens, der Heroldsche Text der Lex Saxonum durch Aufnahme von abweichenden Lesarten, aus einem der drei anderen Texte berichtigt werden, während eine grofse Anzahl von Lesefehlern, Schreibfehlern und Auslassungen, die jene Texte mehr oder weniger entstellen, im Heroldschen Text nicht vorhanden ist. Anzunehmen, dafs die Güte des Heroldschen Textes sich daraus erkläre, dafs Herold ihn aus verschiedenen Handschriften der Lex Saxonum combinirt habe (wie dies Merkel bei Herolds Text der Lex Salica behauptet), sehe ich keine Veranlassung, und glaube sogar, dafs Herold eine so umfassende Kenntnifs des zu seiner Zeit erst wenig bearbeiteten älteren deutschen Rechtes nicht besafs und auch nicht besitzen konnte, wie

[1]) In Betreff der Heroldschen Titelüberschriften in der Lex Frisionum verweise ich auf meine Erörterungen in den Monum. Germ. Leg. 3. p. 656 n. 2. p. 683 n. 34. u. p. 684 n. 45. Aus der Lex Thuringorum bestätigen es die folgenden Ueberschriften: „De ictu laesis" Tit. II, „De vulneribus" Tit. III, „De fractura ossium" Tit. IV, „De ossis fractura in libero" Tit. V, „De transpunctione et membris laesis" Tit. VI. Die angeführten Heroldschen Titel II—VI der Lex Thuringorum handeln von Körperverletzungen: Titel III (d. i. Capitel 6 und 7) von blutfliefsenden Wunden, und zwar zuerst bei einem Adaling, dann bei einem Freien; Titel IV (d. i. Capitel 8) von Schädelbrüchen bei einem Adaling, und Titel V (d. i. Capitel 9) bei einem Freien; Titel VI (d. i. Capitel 10—25) von einer grofsen Anzahl von Körperverletzungen bei Adalingen und Freien, für deren Bezeichnung die angeführte Ueberschrift des Titels weder genügt noch pafst, indem z. B. der Verlust von Auge, Nase, Ohr, Hand, Fufs, nicht wohl unter „membris laesis" verstanden sein kann. Besonders auffallen mufs Herolds Ueberschrift „De potestate testandi" über Titel XIV (d. i. Capitel 54) der Lex Thur.; der ganze Titel sagt nur: „Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere".

sie erforderlich gewesen wäre, um durch ein derartiges Verfahren einen Text herzustellen, wie er in seiner Ausgabe der Lex Saxonum vorliegt.

Anmerkung über Herolds Text der Lex Saxonum.

a) Aenderungen Herolds. Für unzweifelhaft halte ich es, dafs Herold, indem er den Text seiner Handschrift der Lex Saxonum abdrucken liefs, manche kleine Aenderungen, namentlich an den in ihr gebrauchten lateinischen Wortformen vorgenommen hat: arge Verstöfse gegen Genus, Declination, Conjugation und dergleichen Fehler wird er beseitigt, wird zum Beispiel „mulcta" für „multa", „componere" für „conponere" (oder „cōponere") gesetzt, und andere ähnliche Berichtigungen gemacht haben, zu denen er sich als Herausgeber der Lex für berechtigt hielt. Sodann dürfte Herold bei seinem Abdruck die Verbindung und Abtheilung der einzelnen Sätze vielfach geändert haben; manche Satzverbindungen und Paragraphentrennungen, die unbedingt falsch sind, mögen ihm und nicht der von ihm benutzten Handschrift zur Last fallen; zum Beispiel, wenn bei Herold im Capitel 62 (d. i. in Herolds Titel XIV) mit dem „nisi", welches die zweite Hälfte des letzten Satzes beginnt, dem Sinne der Stelle zuwider, ein §. 3 des Heroldschen Titel XIV anfängt; oder wenn bei Herold im Capitel 65 (d. i. Herolds Titel XVII) der Satz, der das Capitel bildet, sinnstörend in zwei Paragraphen zerrissen ist. Auch die Umstellung von Capitel 57 (d. i. bei Herold Titel XII) hinter Capitel 59 (d. i. bei Herold Titel XI §. 5) möchte ich Herold zuschreiben, und aus seiner Eintheilung der Lex in Titel, denen er Ueberschriften gab, erklären: die Capitel 58 und 59 liefsen sich mit den Capiteln 54 bis 56 unter die dem Titel XI gegebene Ueberschrift „De damno casu illato" subsumiren; bei dem Capitel 57 erschien dies als nicht thunlich, und so wurde es hinter die Capitel 58 und 59 geschoben, mit der Ueberschrift „De animali, quod damnum dat" ausgestattet, und als Titel XII bezeichnet[1]). — Die Eintheilung des Textes in Titel,

[1]) In ähnlicher Weise hat meines Dafürhaltens Herold in seinem Abdruck der Lex Thuringorum das im Corveier Codex hinter Capitel 43 folgende Capitel 44 diesem vorangesetzt: die Ueberschrift „De incendio" von Capitel 43 (oder Titel IX bei Herold) entsprach nicht dem Inhalt von Capitel 44, während Herold dieses Capitel als Paragraph 9 seinem Capitel VIII „De furto" zurechnen zu können glaubte. Aehnlich scheint mir Herold in der Lex Thuringorum die §§. 8 und 9 seines Titel XI, die im Corveier Codex weiter gegen das Ende der Lex als Capitel 58 und 57 vereinzelt folgen,



die ich als von Herold herrührend glaubte annehmen zu müssen, wird ihm als eine dem Herausgeber zustehende Befugnifs erschienen sein, und die den einzelnen Titeln gegebenen Ueberschriften wollte er offenbar nicht als zum Text gehörend betrachtet wissen, vgl. S. 50. Im Uebrigen scheint Herold beflissen gewesen zu sein, den Text seiner Handschrift treu wiederzugeben, wie denn auch sein Verfahren bei Herausgabe anderer Leges in seinen Origines dafür spricht, dafs er sich nicht für befugt hielt, Conjecturen in den Text aufzunehmen, wenn er sie auch für geboten erachtete. Als Beispiele für letzteres führe ich an: in der Lex Thuringorum Titel VII §. 3 (d. i. Capitel 28) zu den Worten „si autem nec filiam *non* habuit, soror etc." bemerkt Herold „non, redundat", stöfst aber das überflüssige „non" nicht aus dem Text; in einer Note zu Lex Frisionum Add. Titel II §. 39 giebt Herold an, dafs in den Worten „Sic *crimen* alteri de capite abstraxerit" das sinnlose „crimen" in „*crinem*" zu emendiren ist[1]); in einer Note zu Lex Burgundionum Titel I berichtigt Herold in den Worten „munificentia *dominandi*" das cursiv gedruckte „dominandi" in „*donandi*"; zu Lex Ripuariorum V, 5 „si pollex mancus *pendiderit*" notirt Herold am Rande: „pendiderit, pro *pepēderit*"; u. s. w.

b) Als schlechtere Lesarten des Heroldschen Textes führe ich folgende an: in Cap. 3 „cum 120 solid.", wo das „*cum*" in den andern Texten fehlt und zu tilgen ist. — In Cap. 8 „in .. sua armata juret", wie auch das Spangenbergsche Manuscript liest, wo ich statt „armata", das im Corveier Manuscript und in der du Tilletschen Ausgabe stehende „*arma*", für die ursprüngliche Lesart halte. — In Cap. 9 „si quis alium de ponte vel manu .. in flumen impinxerit", wo für „manu" die andern Texte richtig „*navi*" lesen. — In Cap. 11 „Qui oculum suum excusserit, DCXX solid. componat, si ambos MCCCCXL sol.", wo statt 620 Solidi zu lesen ist: „*720 solidi*", wie im Spangenbergschen Manuscript steht. — In Cap. 11 „Similiter de manibus ..., testiculus si unus abscissus fuerit etc.", wo ich das für „testiculus" im Spangenbergschen Manuscript stehende „*testiculis*" für richtiger halte, vergleiche aber den Text des Tilius, unten §. 5. — In Cap. 19 „Si mordum totum quis fecerit" bei Herold, und übereinstimmend im Spangenbergschen Manuscript, aus „*mord-totum*" ent-

heraufgenommen und hinter Capitel 51 des Corveier Codex eingefügt zu haben; ihr Inhalt schien ihm dem Sinne der Worte „De vi" zu entsprechen, die er als Ueberschrift für Titel XI benutzte.

[1]) Ich emendire „Si quis crinem alteri etc.", vgl. Mon. Germ. Leg. 3. p. 687. n. 88.

stellt; das Corveier Manuscript liest „mord-dotum“ und Tilius „mordritoton“. — In Cap. 22 „Qui nesciens“ bei Herold, übereinstimmend mit der Ausgabe des Tilius und dem Inhaltsverzeichnifs des Spangenbergschen Manuscripts, während die Lesart „*et qui* nesciens“ im Text des Spangenbergschen Manuscripts und im Corveier Manuscript den Vorzug verdienen wird. — In Cap. 47 u. 48 „Angrarii“, welches eine schlechtere Lesart für „*Angarii*“ im Corveier Codex zu sein scheint, rührt vielleicht nur von Herold her. — In Cap. 48 „apud Ostfalos“ für „*Ostfalaos*“, wie der Corveier und Spangenbergsche Codex lesen, und auch bei Herold in Capitel 47 steht. — In Capitel 51 „utputa homicidium aut furtum“, wo das nur bei Herold stehende „aut“ dem Sinn der Stelle entspricht, im Originaltext aber nicht gestanden haben dürfte, da es im Corveier und Spangenberg. Codex, sowie bei Tilius fehlt. — In Cap. 61 „traditiones et uinditiones“ verdruckt oder verschrieben aus „*venditiones*“, wie die andern Texte haben. — In Cap. 64 in den Worten „si ille (eam) emere noluerit“, fehlt bei Herold das „*eam*“, welches in den andern Texten steht.

Als unrichtig ist mehrfach das Fredum von 4 Solidis im Cap. 36 der Lex (d. i. bei Herold in Tit. IV §. 8) bezeichnet worden, indem das Fredum des Nobilis zu 12 Solidis, das des Liber zu 6 Solidis und des Litus zu 4 Solidis angegeben ist. Neuere haben die 4 Solidi, dem Anschein nach mit gutem Grunde, in 3 Solidi ändern wollen; vgl. Wilda Strafrecht der Germanen p. 437 und C. Maurer Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels. München 1846. p. 118. Da aber nicht nur im Heroldschen Text das Fredum des Litus zu 4 Solidis angegeben ist, sondern übereinstimmend mit ihm im Corveier und im Spangenbergschen Codex, sowie in der du Tilletschen Ausgabe, so würde der Fehler nicht speciell der Heroldschen Handschrift angehören, sondern einer gemeinsamen Quelle der vier Handschriften, die wir von der Lex Saxonum besitzen.

§. 4. Der Text der Corveier Handschrift.

Einer genaueren Erörterung mufs ich hier die Zusätze unterziehen, die in der Corveier Handschrift der Lex Saxonum enthalten sind, indem ihre Beurtheilung für die Bestimmung der Abfassungszeit der Lex von reeller Bedeutung ist.

1. Bereits in §. 2 habe ich ausgeführt, dafs die Corveier Handschrift der Lex Saxonum, von deren Alter, Inhalt und Beschaffenheit eine Anmerkung am Ende dieses Paragraphen

specieller handelt, an ihrem Schlufs Zusätze über Werthbestimmungen enthält, die dem Originaltext der Lex fremd gewesen sein müssen: sie fehlen in der Heroldschen Ausgabe und in der Spangenbergschen Handschrift der Lex, und sind zum Theil wörtlich aus dem Capitulare Saxonicum von 797 entlehnt, vergl. S. 28 und S. 46.

2. Eine andere, äufserlich sehr auffallende, Verschiedenheit des Textes der Lex Saxonum in der Corveier Handschrift von den drei andern Texten derselben besteht darin, dafs in ihm mit der Lex Saxonum der gröfsere Theil der Lex Thuringorum verbunden ist, und als ein Bestandtheil derselben erscheint. Unmittelbar hinter den letzten Worten der Lex Saxonum, und zwar hinter den soeben (unter No. 1) erwähnten, dem Original derselben fremden Zusätzen über Werthbestimmungen, folgen die der Lex Thuringorum angehörenden Capitel 26—61, welche in der Heroldschen Ausgabe dieser Lex als Titel VII—XVIII bezeichnet sind. Dafs diese Capitel, über deren erstem in der Corveier Handschrift, wie in der Heroldschen Ausgabe, die Ueberschrift „De alodibus" steht, zur Lex Thuringorum gehören, war dem Schreiber der Corveier Handschrift unbekannt. Er schliefst den Text der fraglichen Capitel 26—61 (d. i. der Heroldschen Titel VII–XVIII) mit den Worten „Finis appendicis legum Saxonum", und sieht also in ihnen einen Anhang zur Lex Saxonum, während er den ersten Theil der Heroldschen „Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum" oder die Titel I—VI derselben (d. i. der Capitel 1—25 der Lex Thuringorum) für ein thüringisches Gesetz hält, und hinter jenem „Appendix" der Lex Saxonum unter der Ueberschrift „Lex Thuringorum" folgen läfst.

Darüber, dafs der Schreiber der Corveischen Handschrift irrte, indem er die gröfsere Hälfte der Lex Thuringorum für einen Anhang der Lex Saxonum ansah, kann kein Bedenken obwalten; es ist ein einfaches Versehen, und zwar ein ganz gleiches, wie dasjenige, dessen der Schreiber der Heroldschen Handschrift der Lex Thuringorum sich schuldig machte, indem er hinter den Titeln I bis VI, elf von Herold als Titel VI §. 14 bis 24 bezeichnete

Capitel, seiner Abschrift der Lex Thuringorum einfügte, die, wie ihr Inhalt erweist, zur Lex Frisionum gehören, und dem entsprechend völlig richtig in der Corveier Handschrift fehlen, die nur die Lex Saxonum und die Lex Thuringorum, nicht aber die Lex Frisionum enthält[1]). — Wenn E. Spangenberg, „Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822“ p. 179 und Paul Wigand im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Frankfurt 1822, 4. p. 347, sowie in dem Buche über das Femgericht, Hamm 1825 p. 48, indem sie zuerst Mittheilungen über die Corveier Handschrift machten, behaupteten, es seien die in ihr der Lex Saxonum als Appendix beigefügten Capitel, wirklich ein Theil derselben, so ist das längst widerlegt worden. Kraut, in Dalwigk Eranien zum Deutschen Recht (fortgesetzt von Falck, Heidelberg 1828) Lieferung 3. p. 145, machte zuerst dagegen geltend, dafs dann in der Lex Saxonum und in deren Appendix dieselben Gegenstände behandelt wären; sodann führte Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834 p. 287, aus, dafs das Recht des vermeintlichen Appendix kein sächsisches Recht ist; und Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842 p. 105. 358. 363. 746 u. 755, that dar, dafs die Grundzahlen der Bufssätze im Appendix von denen der Bufssätze der Lex Saxonum verschieden sind.

3. Einen ferneren Zusatz zum Originaltext der Lex Saxonum finde ich in der Corveier Handschrift in den Worten „Lex Francorum“, die über dem Capitel 24 der Lex stehen, und in den Ausgaben von Herold und von du Tillet, sowie in der Spangenbergschen Handschrift fehlen.

[1]) Als ich diese elf Capitel, welche überschrieben sind „Haec judicia Wulemarus dictavit“, aus dem Heroldschen Text der Lex Thuringorum in den Text der Lex Frisionum in meiner Ausgabe derselben in den Monumentis Germ. Leg. 3 p. 698 aufnahm, und p. 654 die Gründe dafür zusammenstellte, hätte ich nicht unerwähnt lassen sollen, dafs ganz in derselben Weise, wie in der Heroldschen Handschrift ein Theil der Lex Frisionum in der Lex Thuringorum eingerückt ist, der Schreiber der Corveier Handschrift einen Theil der Lex Thuringorum mit der Lex Saxonum verbunden hat.

Das Capitel 24, mit dem bei Herold der Titel III „De conjuratione et laesa dominatione" beginnt, lautet: „Qui in regnum vel in regem Francorum, vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur". Hieran reihen sich dann unmittelbar die beiden folgenden Sätze, welche die Capitel 25 und 26 bilden: „Qui dominum suum occiderit, capite puniatur" (cap. 25), und „Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur" (cap. 26). Meiner Ueberzeugung nach, will die Ueberschrift „Lex Francorum" nur den Ursprung der eben eingerückten Sätze angeben; sie will sagen, dafs das in den Capiteln 24—26 enthaltene Recht von dem Frankenkönige in Sachsen durch eine besondere Lex eingeführt ist, die als „Lex Francorum" bezeichnet wird, eine Bezeichnung, die sich in jeder Weise rechtfertigt, da, wie ich unten in §. 10 weiter ausführen werde, der Inhalt der Capitel 24 — 26 aus dem Capitulare Karl des Grofsen stammt, welches zuerst die Verhältnisse des ihm unterworfenen Sachsens als eines fränkischen Landes ordnete, und in der einzigen Handschrift, in der es uns erhalten ist, die Ueberschrift führt: „Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt[1])".

Dieser einfachen naheliegenden Erklärung gegenüber haben mehrere Schriftsteller den Worten „Lex Francorum" im Corveier Manuscript eine weit umfassendere Bedeutung vindiciren zu müssen gemeint. Nicht auf die angeführten drei kurzen Sätze oder Capitel, die unmittelbar hinter den Worten stehen, wollten Spangenberg und Wigand diese als Ueberschrift bezogen wissen, sondern auf die sämmtlichen folgenden Capitel der Lex Saxonum, s. Spangenberg

[1]) Eine andere mögliche mir weniger zusagende Deutung der Ueberschrift „Lex Francorum" über dem Capitel 24 wäre, dafs sie sich nur auf dieses kurze Capitel bezieht, und sagen will: dies ist das Recht der Franken; wer gegen das Reich oder den König der Franken, oder das Leben seiner Söhne conspirirt, wird mit dem Tode bestraft. In der Corveier Handschrift finden sich auch in andern Volksrechten Ueberschriften über einzelnen nur aus einem kurzen Satz bestehenden Capiteln, die deren Inhalt angeben, z. B. in der Lex Thuringorum über dem Capitel 43 (bei Herold: Titel IX) die Ueberschrift „De incendio".

Beiträge 1822 p. 181 und Wigand im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 1822. 4. p. 346 und Femgericht p. 48. Ja Merkel ging so weit, dafs er nicht nur den ganzen folgenden Theil der Lex Saxonum, um jener Ueberschrift willen, für eine Lex Francorum erklärte, sondern ihretwegen dies sogar auch annahm von dem hinter der Lex Saxonum, als „Appendix legis Saxonum“, in der Corveier Handschrift folgenden Stück der Lex Angliorum et Werinorum. Lediglich wegen jener Worte der Corveier Handschrift hielt sich Merkel in seiner Ausgabe der Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum, Berlin 1851 p. 9, für berechtigt, diesen Theil der Lex Thuringorum als eine Lex Francorum zu betrachten; und während er über den ersten Theil des Gesetzes die ihm im Corveier Manuscript gegebene Ueberschrift „Lex Thuringorum“ setzte, über diesen zweiten die Ueberschrift „Lex Francorum“ zu stellen[1]).

Ich mufs meinerseits diese Merkelsche Verwerthung der Worte „Lex Francorum“ für völlig unstatthaft erklären. Der Schreiber der Corveier Handschrift hat irrthümlich der Lex Saxonum einen Theil der Lex Angliorum et Werinorum angereiht, indem er ihn für sächsisches Recht hielt, wie er selbst es ausdrücklich am Schlufs desselben bezeugt, durch die Beifügung der Worte „Finis appendicis legis Saxonum“. Wenn nun derselbe Schreiber der Corveier Handschrift, mitten in der Lex Saxonum, über ein Capitel derselben die Worte „Lex Francorum“ setzt, so mag man vielleicht darüber verschiedener Meinung sein können, ob er diese Ueberschrift nur auf das eine Capitel bezogen wissen wollte, oder auf mehrere, und auf wie viele der folgenden Capitel der Lex

[1]) Merkel begründet seine Ansicht nicht näher, er bemerkt Lex Angl. p. 5 nur noch: „Das sächsische Volksrecht ist am Anfang Liber legis Saxonum, und von cap. 24 an, Lex Francorum überschrieben; aus diesem Grunde rede ich von Anhängen der fränkischen Lex Saxonum (worunter Merkel den zweiten Theil der Lex Thuringorum versteht), und glaube auch, dafs dieselben aus Karls des Grofsen Zeit herrühren“. Und in Lex Saxon. p. 5 sagt Merkel: „der Codex scheidet vom 24. Capitel an eine Abtheilung des Volksrechts mit der Ueberschrift Lex Francorum aus“, „dieser zweite Theil ist unter vorwiegend fränkischem Einflusse aufgezeichnet“.

Saxonum; das leuchtet doch aber ein, dafs es nicht sein Wille gewesen sein kann, dadurch den ganzen folgenden Theil der Lex Saxonum, ja sogar den fälschlich von ihm für einen Appendix derselben gehaltenen Theil der Lex Angliorum et Werinorum für eine Lex Francorum zu erklären! Gesetzt aber Merkel übersah dies und meinte wirklich, der Schreiber der Corveier Handschrift habe den ganzen bei ihm auf jene Ueberschrift „Lex Francorum" folgenden Theil der Lex Saxonum, und sogar den ihm angefügten Theil der Lex Angliorum et Werinorum, für eine Lex Francorum gehalten, wie war es möglich, dafs er auf diese vermeintliche Ansicht des Schreibers der Corveier Handschrift ein Gewicht legte? Die ausdrückliche Erklärung des Corveier Schreibers, dafs ein Theil der Lex Angliorum et Werinorum ein „Appendix legis Saxonum" sei, und seine durch das Anfügen an die Lex Saxonum documentirte Ansicht, dafs in diesen Stücken sächsisches Recht enthalten sei, wird von Merkel als Irrthum angesehen, und gleichzeitig, während er dies thut, von ihm auf jene supponirte Ansicht desselben Schreibers — und wohl zu beachten, eines Schreibers, der etwa 200 Jahre nach Abfassung der Lex Saxonum sie abschrieb —, im directesten Gegensatz zu der von demselben Schreiber ausgesprochenen Ansicht, die Annahme gestützt, jenes Stück sei fränkisches Recht! Da der Corveier Schreiber eine so geringe Kenntnifs des sächsischen Rechts besafs, dafs er thüringisches Recht für sächsisches Recht hielt, so wäre, wenn er direct erklärt hätte, dafs die zweite Hälfte der Lex Saxonum (die Capitel 24—66 oder Herolds Titel III—XVIII), und der zweite Theil der Lex Angliorum et Werinorum (die Capitel 26—61 oder Herolds Titel VII—XVIII), fränkisches Recht seien, auf diese seine Ansicht kein Werth zu legen; nimmermehr aber kann man auf eine blofse Vermuthung hin, dafs jener Schreiber die von ihm eingefügten Worte Lex Francorum auf alle nachfolgenden Capitel habe beziehen wollen, Stücke, die er selbst direct für eine „Lex Saxonum" erklärt, zu einer Lex Francorum stempeln.

Keine Stütze für die Merkelsche Ansicht, nach welcher der zweite Theil der Lex Thuringorum und der zweite Theil der Lex Saxonum in der Corveier Handschrift unter der Ueberschrift „Lex

Francorum" verstanden sein soll, kann ich darin finden, dafs man anführt, in diesen Abschnitten, die den gröfseren Theil beider Leges bilden, sei ein durch fränkische Gesetzgebung modificirtes sächsisches und thüringisches Recht enthalten. Schon P. Wigand behauptete im Jahr 1822 im Archiv für ältere deutsche Geschichte 4. p. 346: „Ein flüchtiger Ueberblick belehrt uns, dafs mit Artikel 24 der Lex Saxonum wirklich ein neuer Abschnitt beginnt. Die vorhergehenden Artikel enthalten offenbar aufgezeichnetes, bereits bestehendes Gewohnheitsrecht, welches meist die Compositionen und das Wergeld bestimmt. Dann folgt eine Reihe von Todesstrafen, und das erste Gesetz heifst gleich: Qui in regem Francorum etc. Härte und Strenge spricht sich überall aus. Das Asyl der Kirche wird aufgehoben. Die Ueberschrift bekundet es, dafs diese Gesetze später unter Einwirkung der fränkischen Herrschaft gegeben und zusammengetragen wurden". Aehnlich fafst Stobbe das Verhältnifs auf, wenn er in seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1860. 1. p. 190 sagt: „Die Ueberschrift Lex Francorum bedeutet weder, dafs das folgende Gesetz für die Franken, und nicht für die Sachsen gegeben sei, noch dafs es fränkisches und nicht sächsisches Recht enthalte, sondern dafs es unter Einflufs der fränkischen Könige gegebenes Recht sei. Dem entspricht auch der Inhalt: zum Theil beruht er auf sächsischem Gewohnheitsrecht, zum Theil ergiebt er sich als neue fränkische Gesetzgebung". Unbedingt enthält der auf die Ueberschrift „Lex Francorum" in der Corveier Handschrift folgende Theil der Lex Saxonum zum Theil älteres sächsisches, zum Theil durch König Karl in Sachsen eingeführtes Recht; und ich hege auch, so wenig als Stobbe, darüber ein Bedenken, dafs König Karl den auf jene Ueberschrift folgenden Theil der Lex Saxonum hat redigiren und in Sachsen publiciren lassen; gilt das nicht aber ganz in derselben Weise von dem ersten Theil der Lex Saxonum[1])? Wenn aus diesem Grunde die fraglichen Stücke der Lex Saxonum und der Lex Thuringorum, die den gröfseren Theil beider Gesetze bilden,

[1]) Dafs auch im ersten Theil der Lex Saxonum Satzungen Karls des Grofsen mit altsächsischem Recht verbunden sind, ist leicht darzuthun, und auch Stobbe p. 188 und 189 räumt es ein.

Leges Francorum genannt worden wären, so hätte dies mit demselben Recht bei der ganzen Lex Saxonum, und ebenso auch zum Beispiel bei der Lex Frisionum geschehen können.

Schon Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte §. 146 Note *c*, verfocht die Ansicht, dafs die in der Corveier Handschrift stehende Ueberschrift „Lex Francorum" nicht auf den ganzen zweiten Theil der Lex Saxonum geht; er bemerkte: „die Ueberschrift kann nur ein eingeschobenes Stück bezeichnen, Spangenberg bezieht sie ohne allen Grund auf den Inhalt der Lex von Titel III bis zu Ende". Und Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 57, meinte: „es liegt am Tage, dafs mit der Ueberschrift Lex Francorum nur ein einzelnes Stück, was vielleicht gar erst später eingeschoben worden ist, bezeichnet sein kann, da ja jener Name, zum Beispiel für das Erbrecht und das Güterrecht der Ehegatten in Titel VII—IX (d. i. Capitel 47—49), ganz unpassend sein würde". In Betreff der in diesen Worten angedeuteten Vermuthung, dafs das in der Corveier Handschrift „Lex Francorum" überschriebene Stück vielleicht erst später in die Lex eingeschoben worden sei, will ich nur darauf hinweisen, dafs für sie jeder genügende Grund fehlt, da das Stück in allen vier uns erhaltenen Texten der Lex steht, während es nur im Text der Corveier Handschrift die Ueberschrift „Lex Francorum" trägt, und in Folge dessen die Annahme nahe liegt, dafs nicht das Capitel, sondern nur dessen Ueberschrift später hinzugefügt ist.

Anmerkung über die Corveier Handschrift der Lex Saxonum.

a) Herkunft und Benutzung der Handschrift. Die gegenwärtig im Provinzialarchiv zu Münster, früher zu Paderborn, aufbewahrte Handschrift ist ursprünglich für die Abtei Corvei geschrieben, wie die in ihr befindlichen Abschriften der kaiserlichen Privilegien für Corvei aus dem 9. und der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts beweisen. Bis zur Säcularisation des Stiftes blieb die Handschrift in Corveis Besitz; sie wurde benutzt von Martene, von dessen Hand einige Notizen in ihr herrühren, s. Wigand im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 4. p. 346; später von Chr. Ulr. Grupen (gest. 1767), dessen Abschrift in Celle bei dem Oberappella-

tionsgericht aufbewahrt wird, und aus der Spangenberg, in den Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters. 1822. p. 181, Varianten zur Lex Saxonum mitgetheilt hat. Im Jahre 1822 gab P. Wigand über die Handschrift nähere Auskunft in einem Aufsatz über noch erhaltene Corveier Handschriften, im Archiv a. a. O.; und Pertz verglich sie darauf für die Monumenta Germaniae[1]). Mir liegen die von Pertz in seine Abschrift der Spangenbergschen Handschrift der Lex Saxonum eingetragenen Varianten vor; sie benutzte auch J. Merkel, indem er den Corveier Text seiner Ausgabe der Lex Saxonum, Berlin 1853, zu Grunde legte, doch verglich er daneben nochmals die Handschrift[2]).

b) Alter. Die Corveier Handschrift ist nach der Angabe von Pertz, in den Monum. Germ. Leg. 1. p. XXIII, im 10. Jahrhundert geschrieben; drei Randglossen in ihr rühren nach Pertz von einer Hand des 15. Jahrhunderts her: im Capitel 44 ist zu „tutela filiarum fratri deputetur" bei „fratri" notirt „defuncti"; im Capitel 45 steht bei „tutela filiae ad fratrem patris pertineat" zu dem Wort „patris" beigeschrieben: „nota: cui secundo nupserit"; im Capitel 47 ist bei „proximi ejus" notirt „mulieris".

c) Inhalt. Die Corveier Handschrift enthält:

die Lex Saxonum;
die Lex Thuringorum (vgl. oben S. 59);
das Capitulare Saxonicum von 797 (gedruckt in Mon. Germ. Leg. 1. p. 75 vgl. oben S. 33 Note 1);
die drei um 817 verf. Capitular. Ludovici imper. (als No. 112. 113 u. 114 gedr. in Mon. Germ. Leg. 1. p. 210 – 216);
Liber poenitentialis;
Corveier Privilegien des 9. und 10. Jahrhunderts[3]).

d) Der Text der Lex Saxonum in der Corveier Handschrift ist weit weniger durch Schreibfehler entstellt, als der in der Spangenbergschen Handschrift; abgesehen von den oben S. 28 u. 44 besprochenen Zusätzen steht er dem der Heroldschen Ausgabe näher,

[1]) Nach Merkel Lex Angliorum et Werinorum p. 3 verglich Pertz die Corveier Handschrift im Jahre 1826; Pertz erwähnt, dafs er es gethan habe in dem im Jahre 1839 erschienen 7. Bande des Archives p. 787.

[2]) Die von Merkel Lex Saxonum p. 21 nach Einsicht der Handschrift gegebenen Berichtigungen zu seinem früheren Abdruck des Corveier Textes der Lex Thuringorum sind dadurch ermöglicht, dafs er die Collationen von Pertz nicht genau wiedergegeben hatte; die Lesarten der Handschrift, die Merkel nachträgt, sind auch von Pertz notirt.

[3]) Einige Schlufsverse „de ciconia", druckt Spangenberg p. 180 ab.

als es bei dem Spangenbergschen der Fall ist; am weitesten entfernt sich von ihm der Text der du Tilletschen Ausgabe. Als Stellen, in denen das Corveier Manuscript für die Ermittelung des älteren Textes der Lex Saxonum von Bedeutung ist, führe ich nur folgende an: in Cap. 8 „in manu liti sui vel sua arma juret“; wo du Tillet „*per sua arma*“ hat, während Herold und das Spangenbergsche Manuscript „*in sua armata*“ lesen, was ich für spätere Aenderung halte. — In Cap. 12 „vel nasum“, wo in den andern Texten das „vel“ fehlt. — In Cap. 16 „solvatur autem solido majori“, übereinstimmend mit Herold, während im Spang. Mscrpt. und bei Tilius fälschlich „*aut*“ für autem steht. — In Cap. 19 „mord-dotum“, während das Wort bei Herold und im Spang. Mscrpt. in „*mordum totum*“ verderbt ist. — In Cap. 22 „Et qui nesciens“, wie im Spang. Mscrpt; bei Herold und Tilius fehlt das „*Et*“. — In Cap. 36 „Quicquid vel uno denario minus tribus solidis .. abstulerit“, wie bei Herold; im Spang. Mscrpt. und bei Tilius sind die Worte entstellt. — In Cap. 47 „Angarii“, für „*Angrarii*“ bei Herold und Tilius. — In cap. 56 „Qui laqueum fossamve fecerit“, wie auch Herold liest; das Spang. Mscrpt. hat dafür durch Schreibfehler „laqueum fossam *vel*“, und Tilius, indem er diese Worte umstellt: „fossam *vel* laqueum“. — Als fehlerhafte Lesarten des Corveier Manuscripts führe ich an: in Cap. 11 „DCXX solid.“ für ein ausgeschlagenes Auge, statt „*720 solid.*“, wie nur im Spangenb. Mscrpt. richtig steht. — In Cap. 11 „testiculus“, zu bessern in „*testiculis*“, wie das Spang. Mscrpt. liest. — In Cap. 17 „35 solid.“, wofür die andern Texte richtig „*36 solid.*“ haben. — In Cap. 19 „duae vero partes et ab illo“, wo das in den andern Texten fehlende „*et*“ zu tilgen ist. — In Cap. 37 in „ad (palatium, vel de) palatio pergenti“, wie die andern Texte lesen, sind im Corv. Mscrpt. die eingeklammerten Worte ausgefallen. — In Cap. 51 „dominus et pro illo“, wo im Corv. Mscrpt. das „et“ entstellt ist aus „*ejus*“, das die andern Texte gewähren.

§. 5. Der du Tilletsche Text der Lex Saxonum.

Die Lex Saxonum wurde das erste Mal als „Vetus Lex Saxonum“, ohne Druckort, Jahreszahl und Herausgeber, auf einem Bogen mit 16 fortlaufend gezählten Seiten kleinsten Formates zum Druck befördert. Es geschah dies, wie ermittelt zu sein scheint, gegen das Jahr 1550 durch den im Jahre 1570 verstorbenen Bischof von Meaux du Tillet, der sich

Joannes Tilius nannte. Zu dieser Ausgabe der Lex Saxonum und den andern von Tilius in gleicher Weise anonym zum Druck beförderten Volksrechten liefs Jacob du Puys im Jahre 1573 zu Paris einen gemeinsamen Titel drucken, er lautet: „Aurei venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes ...; item leges Burgundionum, Almanorum, Saxonum, Baiuuariorum, Ripuariorum. Ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis ex officina Jacobi du Puys, sub signo Samaritanae. 1573." — In den bekannt gewordenen Exemplaren der Tiliusschen Ausgaben der einzelnen Volksrechte, in denen sie in verschiedener Reihenfolge in ein Bändchen zusammengebunden sind, fehlt in manchen der oben eingerückte Gesammttitel, in andern findet er sich; zwei verschiedene Drucke oder Ausgaben der Tiliusschen Leges existiren nicht, wie alle Einzelnheiten aufser Frage stellen; hat man dies früher angenommen, so geschah es nur, indem es schwer hielt verschiedene Exemplare des selten gewordenen Buches zu vergleichen[1]).

Ueber die Handschrift, aus der du Tillet seinen Text der Lex Saxonum nahm, fehlt jede Kunde, gleich wie wir in keiner

[1]) Die Königliche Berliner Bibliothek besitzt jetzt 3 Exemplare des Buches; von denen sie zwei 1847, ein drittes erst später erworben hat; einem der Exemplare ist der angeführte Gesammttitel vorgeheftet, in den beiden andern fehlt er; in allen 3 Exemplaren nimmt die „Vetus Lex Saxonum" die letzte Stelle ein, während sie der im Text angegebene 1573 gedruckte Gesammttitel als drittletzte unter den Leges aufführt; in zwei von den Exemplaren ist die Lex Sal., in dem dritten die Lex Burg. als erste Lex im Bändchen eingeheftet. Dafs nicht zwei verschiedene Drucke von Tilius Leges existiren, zeigte Biener in der Zeitschr. für gesch. Rechtsw. 1825. Th. 5. p. 401 folg.; sodann theilte Blume im Rhein. Mus. für Jurispr. 1833. 6. p. 386 mit, dafs in einem jetzt in der Königl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Exemplare der Tiliusschen Leges ein späterer Besitzer sich im Jahre 1557 eingeschrieben habe, und dafs, nach einer weiteren Notiz in dem Exemplare, der erste Besitzer das Exemplar „dono Joannis Tilii" erhalten hatte, vgl. auch Pertz in den Monum. Germ. Leg. 1. p. 263. Dafs die nach diesen Notizen vor 1557 gedruckten Tiliusschen Ausgaben „ums Jahr 1550 veranstaltet seien", nimmt Merkel Lex Saxonum p. 4 an; dafs es vor 1555 geschehen sein müsse, erörtert O. Stobbe in Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig 1865 p. 85.

Weise wissen, welche Handschrift Herold bei seiner Ausgabe im Jahre 1557 benutzte; dafs die von den beiden Herausgebern gebrauchten Handschriften von einander verschieden waren, wurde oben S. 48 erörtert; dafs du Tillet nicht die Spangenbergsche oder die Corveier Handschrift gebraucht hat, beweisen die Abweichungen seines Textes von dem jener Handschriften ganz unzweifelhaft.

Zur Feststellung des Verhältnisses des du Tilletschen Textes zu den drei andern Texten, die uns von der Lex Saxonum erhalten sind, dienen zunächst die bereits oben im §. 2 besprochenen Zusätze, die am Schlufs der Lex stehen und sich auf Schätzungswerthe beziehen. Ich erörterte, dafs sie dem Originaltext der Lex Saxonum fremd gewesen sein müssen, da sie im Heroldschen und Spangenbergschen Texte fehlen, und sich auf Satzungen des erst nach der Lex erlassenen Capitulare Saxonicum von 797 stützen. Ein Theil dieser Zusätze findet sich auch in der Corveier Handschrift, siehe oben S. 28, doch zeigt eine Vergleichung der Zusätze in dem Tiliusschen und Corveier Texte, dafs sie weder der Tiliussche Text aus dem Corveier, noch dieser aus jenem entnommen haben kann, vgl. oben S. 45.

Wenn Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte. 1843. 1. p. 573 Note *e*, äufserte, „die Handschrift des Tilius scheint mir wesentliche Vorzüge vor allen übrigen, auch der Corveischen, zu haben", so kann ich dem so wenig beistimmen, als der Ansicht von Gaupp, die er im Jahre 1837 in seiner Ausgabe der Lex Saxonum p. 76 dahin zusammenfafst: „dafs für die Kritik des sächsischen Volksrechts aus der in dieser Hinsicht bisher ganz vernachlässigten Ausgabe des Tilius hier und da noch ziemlich bedeutende Ausbeute sich gewinnen lasse". Ich bin meinerseits bei Ausarbeitung der Ausgabe der Lex Saxonum zu der Ueberzeugung gekommen, dafs in keiner einzigen Stelle der Text des Tilius dazu dienen kann, um den älteren Text der Lex Saxonum richtiger herzustellen, als es uns mit Hülfe der andern Texte möglich ist. Der Verfasser des Tiliusschen Textes, — mag dies nun der Schreiber der von Tilius benutzten Handschrift der Lex Saxonum gewesen sein, oder der eines älteren in

dieser Handschrift wiedergegebenen Textes[1]), — hat, soweit ich urtheilen kann, gesucht durch kleine Aenderungen den Ausdruck im Text der Lex Saxonum zu verbessern und leichter verständlich zu machen, und hat dabei einzelne Worte desselben weggelassen, die ihm überflüssig zu sein schienen. Bei einer flüchtigen Betrachtung mag es in Folge dessen scheinen, dafs der Tiliussche Text „wesentliche Vorzüge vor allen übrigen habe", und Gaupp konnte in verschiedenen Stellen bequemere und leichter verständliche Wortfügungen aus ihm in seine Ausgabe der Lex aufnehmen. Nicht in Abrede will ich es dabei stellen, dafs an einigen Stellen der Lex die Lesarten des Tiliusschen Textes von Interesse sind, da sie offenbar nicht etwa erst von Tilius, oder einem bei seiner Ausgabe thätigen Gelehrten herrühren; ich behaupte nur, dafs der Tiliussche Text für die Reconstruction des älteren Textes der Lex Saxonum neben den uns erhaltenen drei andern Texten der Lex Saxonum keine Bedeutung hat, und dafs Neuere geirrt haben, wenn sie meinten einzelne Lesarten desselben, gegenüber von dem Zeugnifs der andern Texte, als die ursprünglichen der Lex vertheidigen zu können. Eine Durchmusterung der einzelnen Stellen, in denen der Tiliussche Text von dem der drei andern Texte abweicht, wird zeigen, dafs sich diese Abweichungen aus dem von mir bezeichneten Gesichtspunkte erklären, wenn man von einigen wenigen Schreib- oder Lesefehlern absieht, die in der Tiliusschen Ausgabe sich vorfinden.

Anmerkung über die Abweichungen des Tiliusschen Textes.

In Cap. 5 „uultinam" bei Tilius entstellt aus „wlitiwam", mag ein Druck- oder Lesefehler sein. — In Cap. 5 „sol. CXL" bei Tilius, für das richtige „240 solidi" der andern Texte. — In Cap. 6 „sol. XXXVI" bei T., gekürzt für „36 solidos *componat*" in den andern Texten. — In Cap. 7 „sol. CXX" bei T., gekürzt für „120 sol. *com-*

[1]) Hat Tilius im Capitel 66 der Lex Saxonum die Form sceffil („secales sceffila") aus seinem Manuscript treu wiedergegeben, so war es von keinem Sachsen geschrieben; die sächsische Form des Wortes lautete scepel, scipul, vergl. oben S. 37; es ist ein Diminutivum von scap(vas), wie auch im Heliand für das oberdeutsche scaf (Schaff) geschrieben ist.

ponat" in den andern Texten. — In Cap. 8 „per sua arma juret" bei T., für „*in* sua arma juret" des Corveier Manuscripts. — In Cap. 9 „aliud" bei T., für „*alium*" der and. Texte. — In Cap. 11 „sol. DCXX" bei T. als Bufse für ein ausgeschlagenes Auge, statt 720 Solidi, wie richtig im Spangenbergschen Manuscript steht. Die andern Texte verzeichnen dann richtig: „*si ambos* (i. e. oculos), *1440 solidos componat*", d. i. er büfse 2 × 720 Solidi für 2 Augen; der Schreiber des Tiliusschen Textes änderte dies irrig in seinem Text in „qui ambos (i. e. oculos), sol. 1240", da er für ein Auge fälschlich eine Bufse von nur 620 Sol. angesetzt fand. — In Cap. 11 liest Tilius „Testiculus, si unus abscissus fuerit, sol. 720 componat; similiter de manibus et de pedibus"; dies halte ich für eine verfehlte Conjectur der Handschrift des Tilius aus den unbeholfen sich ausdrückenden Worten der andern Texte: „Similiter de manibus, de pedibus, testiculis (var. „testiculus"), si unum abscissum fuerit, 720 solidos, *si ambo 1440 solidos componat*"; die fünf letzten Worte fehlen bei Tilius. — In Cap. 12 „si movere ipsum membrum possit, quartam partem compositionis", wo „compositionis" eine Correctur der Handschrift des Tilius sein dürfte für „*conponat*" in den andern Texten. — In Cap. 13 „pollex totus abscissus 360 sol.; si dimidins 180; si minimus, si totus ut supra" bei Tilius, gekürzt und entstellt aus den in den andern Texten enthaltenen Worten: „pollex totus abscisus 360 solidis *conponatur;* si dimidius 180 solidis *conponatur,* si *minimus totus,* 240 solidis; *si unum digiti membrum, 80; si duo membra, 160;* si totum, ut supra"; die letzten cursiv gedruckten Worte fehlen bei Tilius. — In Cap. 14 „et interpremium 120 sol." bei T., für „*in premium*" der andern Texte, eine, wie ich glaube, aus Mifsverständnifs des ursprünglichen Textes zu erklärende Aenderung. — In Cap. 15 „si jam nupta, simpliciter conponatur" bei T., für „*enixa*" in den andern Texten. Dafs in der Lex der „virgo" die „femina si jam enixa" gegenübergestellt wurde, bei jener doppelte, bei dieser einfache Bufse gezahlt werden sollte, schien dem Verfasser der Tiliusschen Handschrift incorrect, er änderte „enixa" in „nupta", so dafs nach der Lex verheirathete Weiber nur die halbe Bufse von unverheiratheten erhalten hätten. — In Cap. 16 wird vom Litus gesagt: „mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum per omnia duodecima parte minor etc." Die gesperrt gedruckten Worte fehlen in den andern Texten, ich sehe in ihnen einen Zusatz der Tiliusschen Handschrift, der den Bestimmungen der Lex entspricht, aber überflüssig war: nach der Lex wurden Vulnera des Litus mit $1/_{12}$ der Summe, die ein Nobilis zu erhalten gehabt

hätte, gebüfst; mancationes oder Lähmungen werden in der Lex zu den „vulnera“ gerechnet, einer speciellen Erwähnung derselben bedurfte es daher nicht, auch die anderen Arten von Vulnera, deren die Lex anderweitig gedenkt, werden im Capitel 16 nicht speciell angeführt. — In Cap. 17 „Si servus a nobili occisus, 36“ bei T., für „Servus a nobili occisus 36 *solidis conponatur*“ der andern Texte; „Si“ ist im T. hinzugefügt, „solidis conponatur“ weggelassen. — In Cap. 17 „si a liberto vel lito, pleno sacramento negetur“ bei T., wo die andern Texte lesen „*a libero* vel etc.“ Ich halte „si“ für einen Zusatz und „liberto“ für eine falsche Correctur der T. Handschrift; Neuere haben die Lesart „libertus“ als richtig vertheidigt. — In Cap. 18 „vindicetur .. a propinquo occisi“ bei T., für „a *propinquis* occisi“ in den andern Texten. — In Cap. 19 „mordritoton“ bei T. Das Corveier Mscrpt. hat „morđ-dotum“ d. i. mordh-dot mit lateinischer Endung; im Spang. Mscrpt. und bei Herold steht „mordum totum“, wie ich meine, indem morđ fälschlich aufgelöst ist in „mordum“, und Schreiber bei „mordum totum“ an einen „ganzen Mord“ dachte. Für die im Originaltext stehende Form halte ich danach mordh-dotum oder mordh-totum; in „mordri-toton“ bei T. scheint „toton“ entstellt zu sein, vielleicht vom Herausgeber aus „tot'“, welches er „toton“ statt „totum“ auflöste; auch mordri könnte aus morđ aufgelöst sein für mordh, doch existirte eine altdeutsche Form mordr neben mordh, vgl. zur Lex Fris. in Mon. Leg. 3. p. 672. — In Cap. 19 „conponenda“ bei T., für „conponenda *est*“ in den andern Texten. — In Cap. 21 liest T. „Qui in ecclesia hominem occiderit, vel aliquid furaverit, vel effregerit, vel sciens perjuraverit, capite puniatur“; die andern Texte haben „vel *eam* (i. e. ecclesiam) effregerit“, und offenbar handelt das Capitel von dem Fall, in welchem die angeführten Verbrechen in der Kirche verübt sind; der Schreiber des T. Mscrpts. übersah dies, und liefs das ihm unbequeme „eam“ weg. — In Cap. 22 „Qui nesciens perjuraverit“ bei T. wie bei Her., wo richtiger das Corv. und Spang. Mscrpt. lesen „*et qui* nesciens etc.“ im Anschlufs an den vorausgehenden Satz. — In Cap. 24 „Qui .. de morte consiliaverit“ bei T., für „*consiliatus fuerit*“ in den andern Texten. — In Cap. 31 lesen die andern Texte „Qui alvearium apum infra septa .. furaverit, capite puniatur; *extra septa furatum*, novies conponendum est“, und der Tiliussche Text ändert, um einen bequemeren Ausdruck zu gewinnen, die cursiv gedruckten Worte in: „*si extra septa furaverit*“. — In Cap. 33 „Qui infra streona“ bei T., für „Qui *in screona*“ der andern Texte; streona ist wohl nur ein Lesefehler

des Tilius. — In Cap. 36 „Quicquid vel in uno denario, minus tribus solidis quislibet furto abstulerit" bei T., für das richtige „*vel uno denario* minus etc." des Heroldschen und Corveier Textes. — In Cap. 36 „et pro fredo, si nobilis fuerit 12, si liber similiter, si litus 4" bei T., wo die andern Texte lesen: „si nobilis fuerit *12 solidis, si liber 6*, si litus 4". War zur Zeit, als die Tiliussche Handschrift geschrieben wurde, das Fredum beim Liber dem des Nobilis gleich gesetzt worden? — In Cap. 39 „Qui alteri dolose per sacramentum res tollere vult" bei T., für „*res proprias*" in den andern Texten. — In Cap. 40 „si per vim rapta est" bei T., wo der Heroldsche und Corveier Text „*si vi*" lesen, und im Spangenb. Mscrpt. ein ungrammatisches „*si vim*" steht, eine Lesart, die in „per vim" vom Schreiber des Til. Mscrpts. berichtigt sein könnte. — In Cap. 40 „puellae 240 conponat" bei T., wo die andern Texte „240 solidos" haben; das Wort „solidos" geht mehrfach voraus und konnte vom Schreiber des Til. Mscrpts. weggelassen werden. — In Cap. 41 „filiis non filiae haereditatem relinquant" bei T., wo die andern Texte „*filio*" lesen. — In Cap. 42, wo die andern Texte bestimmen: es führe die Vormundschaft über eine Wittwe ihr Sohn, und „si filius forte defuerit, *frater idem defuncti*", setzt der Text des Tilius dies verdeutlichend: „qui frater, id est defuncti"; der Ausdruck der Lex war unbequem, um ihn zu verbessern, ist auch im Corv. Mscrpt. das in ihm geschriebene „idem" in „*illius*" corrigirt. — In Cap. 42 „si frater non fuerit, si proximus" bei T.: das sinnlose „si" fehlt in den andern Texten, mufs ein Schreib- oder Druckfehler sein. — In Cap. 43 „paratum habens precium" bei T., gebessert für „*paratam* habens *pecuniam*" der andern Texte, welche Worte den von der Lex gewollten Sinn ungefüge ausdrücken. — In Cap. 46 „Qui filium aut filiam genuerit et filius uxore ducta filium genuerit, etc." bei T., für „*Qui filiam ac filium habuerit*, et filius uxore ducta *et* filium genuerit etc." in den andern Texten. — In Cap. 46 „id est ad nepotem" bei T., wo das „ad" in den andern Texten fehlt. — In Cap. 47 „Angrarii" bei T., wie bei Herold, für „*Angarii*" im Corveier Mscrpt. — In Cap. 47 liest Tilius: „si foemina filios genuerit dotem (für „*habeat dotem*" der andern Texte) quam in nuptiis accepit quamdiu vivit filiosque (für „*filiisque*" der andern Texte) dimittat". Ein falsches Verständnifs der Stelle scheint hier den Verfasser des Tiliusschen Textes zu Aenderungen verleitet zu haben. — In Cap. 47 „dotem proximi in haereditatem accipiant" bei T., für das gewifs ursprüngliche „*proximi ejus*" in den andern Texten. — In Cap.. 47 „si autem filios non ha-

buerit, sicque diem obierit" bei T.; die gesperrt gedruckten Worte fehlen in den andern Texten und sind ein erläuternder Zusatz der Til. Handschrift. — In Cap. 47 lesen die andern Texte „postquam *mulier* filios genuerit *dotem amittat, si autem non genuerit,* ad dies suos dotem possideat"; bei Tilius sind die cursiv gedruckten Worte weggelassen, die Stelle lautet bei ihm sinnlos: „postquam filios genuerit ad dies suos dotem possideat". — In Cap. 49, wo die andern Texte „300 *solidos*" haben, läfst Tilius das Wort „solidos" weg. — In Cap. 55 „et hominem oppresserit" bei T., für „hominem-*que* oppresserit" in den andern Texten. — In Cap. 56 lesen Herold und das Corveier Mscrpt. „Qui laqueum fossam-*ve* fecerit etc.", das Spangenb. Mscrpt. „Qui laqueum fossam *vel* fecerit", und der Til. Text „Qui fossam vel laqueum fecerit". Das ursprüngliche „ve" wurde entstellt in „vel", und der Schreiber der Til. Handschrift änderte die nunmehr unpassend erscheinende Stellung der Worte. — In Cap. 60 lesen die andern Texte „Qui in fossam vel sudem acutam *suae vel alienae sepis,* pecus quodlibet agitaverit", und der Til. Text setzt für die cursiv gedruckten Worte „vel alienam sepem". — In Cap. 62 „nec heredem suum exheredem faciat" bei T., wo für „nec" die andern Texte „*ut*" lesen; ich halte „nec" für eine falsche Aenderung der Til. Handschrift, die aber auch Lindenbrog in seinen Text aufnahm, und in der Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte 1. p. 337, die ursprüngliche Lesart erkennen will. — In Cap. 63 „si occupatos contradixerit, campo dei judicetur" bei T., für „si *occupator* contradixerit campo *dijudicetur*" im Heroldschen und Corveier Text, und „campo *judicetur*" im Spangenb. Mscrpt. In „campo di-iudicetur" des Originaltextes scheint das Spang. Mscrpt. das „di" weggelassen, und die Til. Handschrift es irrig in „dei" geändert zu haben. — In Cap. 64 „qui tunc super ipsa re constitutus est" bei T., für „*ipsas res*" in den andern Texten. — In Cap. 64 „vendat eum cuicunque voluerit" bei T., für „*libuerit*" in den andern Texten. — In Cap. 66 enthält der Til. Text Zusätze über den Werth, zu dem Naturalproducte bei der Zahlung von Bufsen angenommen werden sollen, vergl. über sie oben S. 28 und 44.

§. 6. Die Lindenbrogsche Ausgabe der Lex Saxonum.

Die Grundlage der von Lindenbrog in seinem Codex legum antiquarum, Francofurti 1613, p. 471—478, gelieferten Ausgabe der Lex Saxonum, bildet der Text des Spangenbergschen Manu-

scriptes der Lex Saxonum, welches damals Pithoe gehörte und das Lindenbrog, wie andere Handschriften von Pithoe, und namentlich wie dessen Handschrift der Lex Salica, benutzte, vgl. oben S. 21. Allerdings sagt Lindenbrog nicht, dafs er für die Lex Saxonum eine Pithoesche Handschrift gebraucht habe; er erwähnt in seinem Codex legum antiquarum p. 1337 nur: „Ceterum legem Saxonum innumeris locis ad Ms. vetustissimum auximus; quod mònuisse sat erit, nam omnia indicare supervacaneum". Dafs aber dieses Manuscriptum vetustissimum kein anderes als das Pithoesche war, scheint mir unbedingt angenommen werden zu müssen. In den Prolegomenis versichert Lindenbrog, indem er über seinen Codex spricht, er habe keine Mühe und Kosten gescheut, um Handschriften der einzelnen Leges zu erlangen, und fügt hinzu: „et manuscriptorum exemplaria cum vulgatis editionibus Heroldi, Sichardi, Boerii, Tilii, accurate contuli, varias lectiones notavi [1]), quae corrupta erant restitui, amissa supplevi". Er erwähnt dann mit Dank der Unterstützungen, die ihm von Einzelnen zu Theil geworden sind: „potissimum autem Francisci Pithoei Tricassini, nobilis et undecunque doctissimi jurisconsulti, bibliotheca ad hanc rem plura adjumenta suppeditavit, quam ulla reliquorum omnium; cujus etiam glossarium in legem Salicam meo intertexui, etc.". Aus der Bibliothek des Franz Pithoe benutzte Lindenbrog, wie er im Jahre 1602 erklärt, eine Handschrift der Lex Salica für seine Ausgabe derselben, vgl. oben S. 21. Diese einst dem Pithoe gehörende Handschrift der Lex Salica ist die oben S. 19 besprochene, welche sich gegenwärtig im Besitz des Lord Ashburnham in England befindet; in ihr sind von Peter Pithoe, dem Vater des Franz Pithoe, fehlende Blätter ergänzt, und ist von ihm eigenhändig der Inhalt der einzelnen „Theile" über dem Text vermerkt, vgl. oben S. 20. Mit diesem Manuscript des Lord Ashburnham bildeten

[1]) Lindenbrog Codex p. 1313 sq. giebt Varianten zur Lex Wisigothorum, zum Edictum Theodorici, zu den Leges Burgundionum, Salica, Ripuariorum und Langobardorum; nicht aber zu den Leges Saxonum, Thuringorum und Frisionum.

aber, wie erwiesen ist, die Spangenbergschen Pergamentblätter, auf denen die Lex Saxonum steht, einstmals einen Codex, vgl. oben S. 18; und es steht fest, dafs noch Peter Pithoe diese Pergamentblätter besafs: er hat auf ihnen in gleicher Weise wie im Ashburnhamschen Manuscript, den Inhalt der einzelnen „Theile" über dem Text eigenhändig vermerkt, vgl. oben S. 20. Offenbar waren also zur Zeit, als Peter Pithoe das Ashburnhamsche Manuscript und die Spangenbergschen Pergamentblätter besafs, diese Blätter noch nicht von jenem Manuscript gelöst, beide bildeten damals zusammen den Pithoeschen Codex. Hat nun, wie anerkannt ist, Lindenbrog den Theil dieses Pithoeschen Codex, in welchem die Lex Salica steht, und den wir jetzt als Ashburnhamsches Manuscript bezeichnen, bei der Ausgabe der Lex Salica benutzt, so drängt sich uns die Vermuthung auf, dafs er bei seiner Ausgabe der Lex Saxonum auch den andern Theil jenes Codex, den wir jetzt die Spangenbergschen Blätter nennen, gebraucht hat, und dafs unter dem „Manuscriptum vetustissimum", aus dem Lindenbrog seinen Text der Lex Saxonum berichtigt und ergänzt zu haben erklärt, kein anderer Codex gemeint ist, als eben dieser von ihm gebrauchte, in welchem die Lex Saxonum enthalten war. Freilich wissen wir nicht, wenn die Spangenbergschen Blätter von dem Pithoeschen Codex abgelöst sind. Peter Pithoe, der Besitzer beider Stücke des Codex, ist im J. 1596 gestorben; im Jahre 1602 hat Lindenbrog zu Paris die Lex Salica aus dem Codex herausgegeben, den damals Franz Pithoe, der Sohn des Peter Pithoe, besafs, und hat dann im Jahre 1613 zu Frankfurt in seinem Sammelwerk der älteren deutschen Leges die Lex Saxonum, neben dem aus dem Pithoeschen Codex bereits 1602 veröffentlichten Text der Salica, erscheinen lassen; sowohl 1602 als 1613 erwähnt Lindenbrog mit vielem Dank, dafs Franz Pithoe ihn durch Darleihen von Handschriften unterstützt habe. Berücksichtigt man dies, so wird man es als höchst wahrscheinlich gelten lassen müssen, dafs dem Lindenbrog der ganze ungetheilte Codex von Franz Pithoe zur Benutzung überlassen worden war. Wie dem aber auch sei, so bin ich überzeugt, dafs man unbedingt genöthigt ist einzuräumen, dafs Lindenbrog die Span-

genbergschen Blätter bei seiner Ausgabe der Lex Saxonum benutzt hat, wenn man 1. die Stellen des Lindenbrogschen Textes der Lex Saxonum beachtet, die den andern uns bekannten Texten der Lex Saxonum fremd sind, während sie im Spangenbergschen Manuscript stehen; sowie 2. dafs nicht wenige ganz unzweifelhafte Schreibfehler und Entstellungen des Spangenbergschen Manuscripts im Lindenbrogschen Text enthalten sind, und 3. dafs vielfach die von der der andern Texte der Lex abweichende Wortstellung des Spangenbergschen Manuscripts auch bei Lindenbrog sich findet. Wer es leugnen will, dafs Lindenbrog das Spangenbergsche Manuscript benutzt hat, mufs behaupten, dafs er statt dessen ein anderes gebraucht habe, das in fabelhafter Weise mit ihm übereinstimmte und von dessen Existenz wir sonst nicht die geringste Kunde haben. Da wir nun aber wissen, dafs Lindenbrog das Pithoesche Manuscript benutzte, in welchem auch die Lex Saxonum stand, so ist eine solche gewagte Annahme, für die kein irgendwie zwingender Grund existirt, entschieden zurückzuweisen. Völlig unermittelt bleibt es allerdings, wie die 15 Pergamentblätter des Pithoeschen Codex, auf denen die Lex Saxonum steht, von dem übrigen Codex, welchen jetzt Lord Ashburnham besitzt, getrennt worden sind, und auf welchem Wege sie in die Hände des Hamburger Trödlers kamen, von dem sie Spangenberg erwarb. Vage Vermuthungen, die man aufstellen möchte, dafs Lindenbrog von Franz Pithoe das ganze Manuscript geliehen und bei der Rückgabe die 15 Blätter desselben in Hamburg zurückbehalten habe, und dafs es damit in Zusammenhang stehen möge, dafs ein Trödler 200 Jahre später in Hamburg diese Blätter verkaufte, können nicht weiter führen[1]).

Treten wir nun dem Text der Lindenbrogschen Ausgabe

[1]) Wenn Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, p. 283 in Betreff des Lindenbrogschen Codex bemerkt: „Ihm wurde eine reichhaltige, später in die Bibliothek des Johanneums zu Hamburg gekommene Handschrift altdeutscher Rechtsquellen zu Grunde gelegt“, so ist das ungenau; es befindet sich, soweit mir bekannt, auf der Hamburger Stadtbibliothek nur die von Lindenbrog benutzte Handschrift der Lex Ripuariorum, die früher dem Stift Corvei gehörte.



näher, so halte ich es für ganz unzweifelhaft, dafs Lindenbrog in ihr das Spangenbergsche Manuscript, sowie die Ausgaben der Lex von Herold und Tilius benutzt hat; von den Sammelwerken der beiden letzten erwähnt er ausdrücklich in seinen Prolegomenis, dafs er sie für den Codex Legum verglichen habe. Eine weitere Frage aber ist, wie Lindenbrog bei der Benutzung dieser drei Texte verfahren ist, und ob er aufser ihnen noch einen andern gebraucht hat?

Meiner Ansicht nach legte Lindenbrog den Text des Spangenbergschen Manuscripts seiner Ausgabe der Lex Saxonum zu Grunde; theilte diesen Text nach Herolds Ausgabe in gröfsere Abschnitte mit Ueberschriften, und berichtigte ihn aus den Ausgaben von Herold und Tilius, wo es ihm schien, dafs sie bessere Lesarten gewährten als das Spangenbergsche Manuscript; aufser diesen Quellen standen ihm für die Lex Saxonum keine anderen zu Gebote, wie er denn namentlich das Corveier Manuscript nicht benutzte.

Dafs Lindenbrog wirklich bei der Herstellung seines Textes in dieser Weise verfuhr, ist nur dadurch zu begründen, dafs man die wichtigeren Abweichungen des Lindenbrogschen Textes von den drei anderen Texten im Einzelnen durchmustert; eine darauf abzielende Zusammenstellung liefert eine Anmerkung am Schlufs dieses Paragraphen, hier aber bedarf es noch einer kurzen Erörterung über die Art, wie Lindenbrog aus Herold die Eintheilung der Lex Saxonum in gröfsere Abschnitte entnommen hat, die er Capita und nicht, wie Herold, Tituli nennt[1]). Das Verhältnifs der Heroldschen Titel der Lex zu den kleinen Capiteln, in welche sie in dem Spangenbergschen und Corveier Manuscript, sowie in der Tiliusschen Ausgabe, getheilt ist, zeigt die unten hinter §. 7 eingerückte Uebersichtstafel der verschiedenen Einthei-

[1]) Es entsprechen den folgenden Titeln von Herold die daneben eingeklammerten Capita Lindenbrogs: Herold Tit. I (Lindenbr. Cap. I), II (Lind. II), III (Lind. III), IV (Lind. IV), V (Lind. V), VI (Lind. VI), Herold VI (Lind. VII), Her. VII (Lind. VII), VIII (Lind. VIII), IX (Lind. IX), X (Lind. X), Herold XI §. 1—3 (Lind. XI), Herold XII u. XI §. 4 u. 5 (Lind. XII), Her. XIII (Lind. XIII), XIV (Lind. XIV), XV (Lind. XV), XVI (Lind. XVI), XVII (Lind. XVII), Her. XVIII (Lind. XVIII).



lungen der Lex Saxonum. Die Lindenbrogsche Ausgabe giebt den gröfseren Abschnitten der Lex dieselben Ueberschriften, die bei Herold stehen; nur der Titel II ist überschrieben „De occisionibus“ statt „De homicidiis“, und Titel XVII „De conjugio“ für „De liti conjugio“; dafs die Heroldsche Ueberschrift von Titel II dem Inhalt der unter ihr zusammengefafsten Capitel nicht entspricht, habe ich S. 50 erörtert; das Auslassen des Wortes „litus“ in der Ueberschrift von Titel XVII verdient aber bei Lindenbrogs ungenauer Benutzung seiner Quellen keine nähere Beachtung. Seltsam ist es, dafs Lindenbrog zwei Titel der Lex mit No. VII, und Herold zwei Titel mit No. VI bezeichnet. Sehr anschaulich zeigt sich das Herübernehmen Heroldscher Titelüberschriften durch Lindenbrog, bei dem Heroldschen Titel XII, d. i. dem Capitel 57 des Spangenbergschen und des Corveischen Codex oder dem Capitel 55 bei Tilius. Bei Herold stehen nämlich die wenigen das Capitel 57 bildenden Worte erst hinter den Capiteln 58 und 59 des Spangenbergschen und des Corveischen Codex (oder der Tiliusschen Cap. 56 u. 57), und Herold überschreibt sie, indem er aus ihnen einen Titel bildet, „De animali quod damnum dat“. Lindenbrog ist hier in der Reihenfolge der Sätze dem Spangenbergschen Manuscript gefolgt, hat über die Worte des Capitel 57 die Ueberschrift von Herold gesetzt, und zu dem mit ihnen überschriebenen Abschnitte (d. i. seinem Abschnitt XII) die dahinter folgenden Capitel 58 und 59 als §§. 2 u. 3 geschlagen[1]), unerachtet der Inhalt der beiden Capitel in keiner Weise der Titelüberschrift entspricht; man beachte namentlich Capitel 59 (bei Lindenbrog XII §. 3): „Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cujus manum fugerat componatur, excepta faida“.

Anmerkung über Lindenbrogs Benutzung der älteren Texte der Lex Saxonum.

a) Lindenbrog hat seiner Ausgabe der Lex Saxonum das Spangenbergsche Manuscript zu Grunde gelegt; dies beweisen vor Allem die oben im §. 1 besprochenen Zusätze über

[1]) Ein Irrthum von Gaertner Leges Saxonum p. 97 ist es, wenn er angiebt, dafs diese beiden Capitel bei Lindenbrog fehlen.

territoriales Recht, die er mit einigen offenbar von ihm herrührenden oben S. 3 Note 1 verzeichneten Correcturen ganz wie das Spangenbergsche Manuscript hat, während sie nach ihrem Inhalt in der ursprünglichen Lex Saxonum nicht gestanden haben können und in den andern Texten fehlen. Wären diese Zusätze von Lindenbrog aus einem andern als dem Spangenbergschen Manuscript genommen, so müfste dies in unglaublicher Weise mit ihm übereingestimmt haben, da die fragmentarischen elend stilisirten Zusätze bei Lindenbrog in derselben Weise, wie im Spangenbergschen Manuscript, an unpassenden Stellen in den Text eingeschoben sind, und wie dort den Zusammenhang der Sätze, denen sie eingefügt sind, sinnlos unterbrechen, vgl. S. 6 u. 8. — Als weitere Belege für Lindenbrogs Benutzung des Spangenbergschen Manuscripts greife ich folgende Beispiele heraus: in Cap. 5 „wltavam" bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., statt des richtigen „*wlitiwam*" bei Herold (und im Corv. Mscrpt.). — In Cap. 5 „solid. 240 culpabilis judicetur" bei Lind., wo die gesperrt gedruckten Worte im Spang. Mscrpt. stehen und ein in den andern Texten fehlender unnöthiger Zusatz sind. — In Cap. 8 „quicunque gladio stricto super alium cucurrerit" bei Lind., wo „alium" nur im Spang. Text steht, die andern Texte und auch das Inhaltsverzeichnifs des Spang. Codex dafür „*alterum*" lesen. — In Cap. 8 „in manu liti sui vel in armata juret" bei Lind., wo das Spang. Mscrpt. „in sua *armata*", Herold nur „sua armata" gewährt, und bei Tilius „per sua arma" (im Corv. Mscrpt. „in sua arma") steht. Die Lesart „armata" hielt Lindenbrog, ich meine irrthümlich, für die richtigere, liefs aber das ihm anstöfsige „sua" weg, das er auf „litus" bezog. — In Cap. 13 „pollex totus abscissus 240 solid. componatur, si dimidius 170 componatur" bei Lind., wo für diese falschen im Spang. Mscrpt. stehenden Summen die andern Texte richtig *360 und 180 Solidi* haben. — In Cap. 13 „duo (digiti) membra 140 sol." bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., statt *160 Solidi,* wie die andern Texte richtig lesen. — In Cap. 16 „solvatur aut solido majori" bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., während Herold (und das Corv. Mscrpt.) für das falsche „aut" richtig „*autem*" lesen. — In Cap. 18 „et vindicetur in illo et aliis septem de consanguineis ejus ad propinquos occisi" bei Lind., übereinstimmend mit dem Spang. Mscrpt., nur dafs Lind. „et aliis" für „et alii" im Spang. Mscrpt. bessert, wo die andern Texte richtiger „*et aliis septem consanguineis ejus a* etc." lesen. — In Cap. 30 „qui alvearium apum infra sepem" bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., nur dafs Lind. „sepem" für „sepe" bessert, während die andern

Texte und auch das Inhaltsverzeichnifs des Spang. Mscrpts. „infra *septa*" lesen. — In Cap. 40 „puellae 240 componat" bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., wo die andern Texte „*240 solidos componat*" lesen, und „solidos" auch im Spang. Text aus dem Vorausgehenden ergänzt werden mufs. — In Cap. 42 „proximus paterni generis vel ejus consanguineus" bei Lind., wie im Spang. Mscrpt., wo in den andern Texten das „*vel*" richtiger fehlt.

b) Lindenbrog hat den Text des Spangenbergschen Manuscripts aus den Ausgaben von Herold und Tilius geändert, wo ihm deren Lesarten mehr zusagten. Dafs Lindenbrog aus Herolds Ausgabe dessen Titeleintheilung mit ihren Ueberschriften entnahm, wurde schon oben S. 79 erörtert; in Beziehung auf den Text des Tilius ist als beweisend hervorzuheben, dafs er aus ihm den Schlufssatz in Capitel 66 über Werthbestimmungen verschiedener Gegenstände entnahm, der im Spangenbergschen Manuscript, wie bei Herold, fehlt, vgl. S. 28. Als weitere Belege führe ich an: in Cap. 11 „qui ambos, sol. 1440" bei Lindenbrog ist aus Tilius entnommen, das Spangenbergsche Manuscript und Herold lesen „*si* ambos, 1440 solid." — In Cap. 14 „interpremium 120 sol." bei Lind. aus Tilius, für „*in* premium" bei Spang. und Herold. — In Cap. 17 „si a liberto vel lito" bei Lind. aus Til., wo Spang. und Her. richtig „*a libero* vel lito" lesen. — In Cap. 19 „ille ac filii ejus soli sint faydosi" bei Lind. aus Til. und Her., für das sinnlose „*ejus si illi sunt*" im Spang. Mscrpt. — In Cap. 20 „si ille sua sponte reversus fuerit" bei Lind., aus Til. und Her., während die gesperrt gedruckten Worte „ille" und „fuerit" im Spang. Mscrpt. ausgefallen sind. — In Cap. 20 und 54 „weregeldi" bei Lind. aus Tilius und Herold, für „*wedregildi*" im Spang. Mscrpt. — In Cap. 33 „Qui infra screonam" bei Lind. für das entstellte „*in sereonam*" des Spang. Mscrpts., indem ihm Tilius „*infra* streona" und Herold „in *screona*" gewährte. — In Cap. 36 „Quidquid vel in uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit" bei Lind.; hier sind die gesperrt gedruckten Worte aus Tilius entnommen, für die sinnlos im Spang. Mscrpt. stehenden „*de uno de uno denario*"; richtiger liest Herold (und das Corv. Mscrpt.) „vel uno denario". — In Cap. 39 „tribus de eadem provincia idoneis testibus" bei Lind., indem er aus Tilius und Herold „idoneis" setzt für das sinnlose „*id est eis*" des Spang. Mscrpts. — In Cap. 40 „uxorem ducturus 300 solidos det parentibus ejus" bei Lind., indem er „det" aus Tilius und Herold für das sinnlose „*de*" im Spang. Mscrpt.

aufnimmt. — In Cap. 40 „si per vim rapta est" bei Lind., indem er aus Tilius „per vim" für das bloſse „*vim*" des Spang. Mscrpts. aufnimmt, während Herold (und das Corv. Mscrpt.) „vi" lesen. — In Cap. 41 „pater aut mater" bei Lind., aus Tilius und Herold berichtigt für das sinnlose „pater *autem et* mater" des Spang. Mscrpts. — In Cap. 45 „filiumque genuerit" bei Lind. aus Tilius und Herold, für das unrichtige „filium *qui* genuerit" des Spang. Mscrpts. — In Cap. 46 „qui filium aut filiam habuerit" bei Lind., wo das Spangenb. Mscrpt. und Herold richtig „qui filiam *ac* filium habuerit" lesen, und Lind. nach Tilius, bei dem „qui filium *aut* filiam *genuerit*" steht, falsch geändert hat. — In Cap. 47 „Ostfalai et Angrarii volunt" bei Lind. aus Tilius und Her., für das sinnlose „*aut faida* et *angaria* volunt" im Spang. Mscrpt. — In Cap. 47 „sicque diem obierit" bei Lind., ein unnöthiger *Zusatz, den nur Tilius hat,* und der dem Spang. Mscrpt. wie Herold (und dem Corv. Mscrpt.) fremd ist. — In Cap. 47 ist bei Lind. seltsamer Weise die bei Tilius ausgefallene Zeile „dotem amittat; si autem non *genuerit*" hinter „genuerit" weggelassen; während sie richtig im Spangenb. Text wie bei Herold (und im Corv. Mscrpt.) steht. — In Cap. 49 „et si cum matre" bei Lind., wo das im Spang. Mscrpt. fehlende „*si*" aus Tilius und Herold ergänzt ist. — In Cap. 50 „dominus emendet" bei Lind., wie im Text von Tilius und von Herold, während im Spang. Mscrpt. „dominus *aejus* emendet" steht. — In Cap. 51 „si servus scelus .. commiserit" bei Lind., wo das im Spang. Mscrpt. sinnlos ausgefallene „*servus*" aus Tilius und Herold ergänzt ist. — In Cap. 54 „si arbor ab alio praecisa" bei Lind. für „ab *illo*" im Spang. Mscrpt., das „alio" ist aus Tilius und Herold gebessert. — In Cap. 56 „Qui laqueum fossamve" bei Lind. aus Herolds Text, für „Qui laqueum fossam *vel*" im Spang. Mscrpt.; Tilius hat „fossam vel laqueum". — In Cap. 58 „Si fossa vel laqueus" bei Lind. aus Tilius und Herold, während irrig im Spang. Mscrpt. „*Si quis fossa* etc." steht. — In Cap. 58 sind bei Lind. die Schluſsworte „a quo parata sunt componatur", die im Spang. Mscrpt. ausgefallen, aus Tilius und Herold *ergänzt*. — In Cap. 60 „Qui in fossam, vel sudem acutam, vel alienam sepem, pecus quodlibet agitaverit (für „sagitaverit" im Spang. Mscrpt.), ibique confixum vel cadens perierit" bei Lindenbr., sind die gesperrt gedruckten Worte aus Tilius aufgenommen, während das Spang. Mscrpt. und Herold (sowie das Corv. Mscrpt.) statt ihrer richtig lesen: „*suae vel alienae sepis*". — In Cap. 62 „nec heredem" bei Lind. aus Tilius, für „*ut* heredem" im Spang. Mscrpt. und bei Herold (sowie im Corv. Mscrpt.). Ich halte „ut" für

richtig, Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1. p. 337 vertheidigt „nec". — In Cap. 63 „campo dijudicetur" bei Lind. aus Herold, für „campo *judicetur*" im Spang. Mscrpt.; Tilius liest unrichtig „campo dei judicetur". — In Cap. 64 „cuicunque voluerit" bei Lind. aus Tilius, für „cuicunque *libuerit*" im Spang. Mscrpt. und bei Herold (sowie im Corv. Mscrpt.). — Ueber Cap. 66 vgl. oben S. 81 lit. *b*.

c) Vermeintliche Textesverbesserungen Lindenbrogs sind: in Cap. 7 „vel cum XII. manu juret" bei Lind., wo das Spang. Mscrpt. „vel *cum XII* juret", und Herold und Tilius „vel *undecima manu* juret" lesen. — In Cap. 19 „si mordrum totum" bei Lind. halte ich für eine von ihm herrührende Correctur. Im Spang. Mscrpt. steht wie in Herolds Text „*mordum totum*", welches aus „mordh-totum" verlesen scheint, da das Corv. Mscrpt. dafür „mord-dotum" gewährt. Lindenbrog kannte, wie sein Register zeigt, kein altdeutsches „mordh" neben „mordr", und bildet aus „mordri-toton", wie Tilius liest, „mordrum totum", indem er „totum" (d. i. Tod) für ein lateinisches Wort hält. — In Cap. 36 suchte Lindenbrog einen Zusammenhang in die Sätze des Spangenbergschen Textes zu bringen, die durch die Einschiebung der Verordnung über territoriales Recht zerrissen und ihres Sinnes beraubt sind, vgl. S. 3 Note 1; die Worte „si litus 4; et conscius similiter", die im Spangenb. Manuscript, wie im Heroldschen, Tiliusschen und Corveier Text, stehen, hat er, weil sie in dem von ihm befolgten Text des Spang. Mscrpts. keinen Sinn gewährten, weggelassen, während ihr Vorhandensein im Spang. Text sich erklärt, wenn man beachtet, wie sie den Schlufs des durch das Einschiebsel über territoriales Recht unterbrochenen Satzes bilden; vgl. die oben S. 2 im Zusammenhang abgedruckten Worte des Cap. 36. — In Cap. 38 hat Lindenbrog den Zusatz des Spang. Mscrpts. über territoriales Recht weggelassen, der aus den fragmentarischen halbunverständlichen Worten „in qualicumque loco est, secundum legem illorum" besteht, vgl. S. 3. — In Cap. 42 liest Lindenbrog „si is (i. e. filius) forte defuerit, qui frater est defuncti", wo statt der gesperrt gedruckten Worte ursprünglich in der Lex stand: „*frater idem defuncti*", wie das Spang. Mscrpt. und Herold lesen. Lindenbrog hat sich bei seiner Correctur durch Tilius leiten lassen, der „*qui frater, id est defuncti*" liest. — Dafs Lindenbrog eine Menge Schreib- oder Lesefehler des Spangenb. Mscrpts., die sich unmittelbar als solche documentiren, ohne Weiteres gebessert hat, kann nicht befremden: z. B. menbrum in membrum, nasum in nasus, u. s. w. Für einen einfachen Schreib- oder Druckfehler

halte ich es, wenn Lind. in Cap. 3 liest „si sanguinat sol. CCXX“ statt „120 solidos“ in den andern Texten; daſs hier 120 und nicht 240 Solidi zu zahlen waren, ergiebt eine Vergleichung der daneben aufgeführten Buſssummen.

d) Ansichten Neuerer über Lindenbrogs Ausgabe. Bis zu Spangenbergs Mittheilungen im Jahre 1822 über das von ihm aufgefundene Manuscript der Lex Saxonum, welches wir nach ihm benennen, war die Lindenbrogsche Ausgabe neben der von Herold und der von Tilius für Ermittelung des ursprünglichen Textes der Lex Saxonum als Quelle zu benutzen, da sie mehrere Sätze und nicht wenige Lesarten enthält, die sich in keinem andern der damals bekannten Texte der Lex finden, und Lindenbrog sich auf ein Manuscriptum vetustissimum beruft, aus dem er seinen Text berichtigt und ergänzt habe. Die erste Ausgabe der Lex Saxonum, die seitdem erschien, war die von F. Walter im Jahre 1824; er lieſs in ihr Varianten aus dem Spangenbergschen Manuscript neben Varianten der Lindenbrogschen Ausgabe abdrucken. Gaupp in seiner Ausgabe der Lex im J. 1837 setzte p. 77 als feststehend voraus, daſs der Lindenbrogschen Ausgabe eine von dem Spangenbergschen Manuscript verschiedene Handschrift zu Grunde liege, über die er p. 80 äuſsert: „daſs sie der von Spangenberg am nächsten stehe, obwohl jede auch wieder ihre kleinen Eigenthümlichkeiten habe“. Merkel Lex Saxonum 1853. p. 4 giebt das Verhältniſs des Lindenbrogschen Textes zur Heroldschen Ausgabe und zum Spangenbergschen Manuscript in den Hauptpunkten richtig an; doch kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er es für nicht erwiesen hält, daſs das von Lindenbrog benutzte Manuscript das Spangenbergsche sei, da doch „Einzelnes und namentlich die Stelle am Ende des 36. Capitels, dem Lindenbrog eigenthümlich bleibe“. In Folge dieser Ansicht behandelt Merkel in seiner Ausgabe den Lindenbrogschen Text als einen fünften uns erhaltenen Text der Lex Saxonum, und giebt Varianten aus ihm neben denen der andern vier Texte an. Die von Lindenbrog im Cap. 36 der Lex vorgenommenen kleinen Aenderungen sind oben S. 3 Note 1 besprochen worden, sie genügen nicht, um ein besonderes Lindenbrogsches, von dem Spangenbergschen verschiedenes Manuscript anzunehmen, vgl. S. 77. Aehnliche Auslassungen und Ungenauigkeiten finden sich auch in mehreren anderen Ausgaben der Lex Saxonum, die unbedingt keine besonderen Handschriften benutzt haben, vergleiche unten S. 93 Nr. 4 und S. 94 Nr. 5.

§. 7. Der Grundtext der Lex Saxonum.

In vier Texten ist die Lex Saxonum auf uns gekommen, die in den §§. 1 bis 5 besprochen wurden; zwei von ihnen kennen wir aus Handschriften, die dem 9. und 10. Jahrhundert angehören, und als die Spangenbergsche und die Corveier Handschrift der Lex bezeichnet werden, die zwei andern dagegen sind uns nur in den um die Mitte des 16. Jahrhunderts fast gleichzeitig gedruckten Ausgaben der Lex von Herold und von du Tillet zugänglich, denen zwei spurlos verschollene Handschriften zu Grunde liegen. Aufser diesen 4 handschriftlichen Texten stehen uns keine weiteren Quellen zur Ermittelung des ursprünglichen Textes der Lex Saxonum zu Gebote, und namentlich darf Lindenbrogs Ausgabe der Lex nicht für diesen Zweck benutzt werden, da sie, wie in §. 6 ausgeführt wurde, nur auf der Spangenbergschen Handschrift, verbunden mit den Ausgaben von Herold und du Tillet, beruht, und Lindenbrog sich für sie keiner weitern handschriftlichen Materialien bedient hat. Dafs früher noch andere Handschriften der Lex Saxonum existirt haben, kann keinem Zweifel unterliegen[1]), doch fehlt es an jeder Spur, die auf das Vorhandensein einer andern Handschrift der Lex Saxonum hinwiese[2]).

[1]) Widukind von Corvei l. c. 14 sagt: „de legum varietate, nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur Lex Saxonica diligenter descripta“. Monum. Germ. Scr. 3. p. 424.

[2]) Einzelne Angaben über Handschriften mit sächsischem Recht werden ohne allen Grund auf die Lex Saxonum bezogen; das geschieht namentlich mit einer Notiz, die in einer unter P. Ludewigs Praesidium von Fuhrmann vertheidigten Dissertation enthalten ist. Wie Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 79 anführt, bezieht Joh. Gottl. Müller, in seinen Fragmentis observationum ad veterem legem Sax. p. 17, diese Notiz auf die Lex Saxonum; eine Angabe, die auch Merkel Lex Sax. p. 4 wiederholt, wohl ohne jene Notiz verglichen zu haben, ich setze sie her aus der auf der Berliner Königl. Bibliothek befindlichen Dissertation, deren Titel lautet: Differentias jurium in aetate puberum et majorum, praeside J. P. de Ludewig, respondebit C. H. Fuhrmann, Halae 1725. 4. Und das. p. 53 ist bemerkt: „Saepe questus sum, vulgarem legum Wisigothorum editionem admodum esse mendosam; . . in Gallia egomet, Parisiis, meo aere redemi harum legum membranas; forma ejus libri, ut publicari solent libri nostri

Vergleichen wir nun die vier uns erhaltenen Texte der Lex Saxonum mit einander, so liegt allen vieren eine sehr übereinstimmende Fassung der Lex zu Grunde. Es tritt dies klar hervor, wenn man die als später verfaſst sich herausstellenden Zusätze der einzelnen Texte aus ihnen ausscheidet; und zwar: *a*) aus dem Heroldschen Text, die von Herold herrührende Eintheilung in Titel mit ihnen vorgesetzten Ueberschriften, vgl. oben S. 48—55; *b*) aus dem Spangenbergschen Text die vier vom Schreiber in den Text hineingezogenen Excerpte aus einem späteren Gesetze, vgl. oben S. 1—18; *c*) aus dem du Tilletschen Text, die am Schlusse der Lex angefügten Angaben über Schätzungswerthe aus dem Capitulare Saxonicum von 797, vgl. oben S. 28, 44 und 46; und *d*) aus dem Corveier Text, die am Schlusse der Lex angefügten Angaben über Schätzungswerthe aus dem Capitulare Saxonicum von 797, vgl. oben S. 28 u. 44—46, sowie die irrthümliche Anfügung des zweiten Theiles der Lex Thuringorum und die Einschiebung der Capitelüberschrift Lex Francorum, vgl. oben S. 59 und 60. Ja nach Ausscheidung dieser offenbar späteren Zusätze zeigt sich unter den vier Texten in manchen Punkten sogar eine sehr auffallende Uebereinstimmung; das eclatanteste Beispiel dafür gewähren die Capitel 56 und 58 der Lex, indem in ihnen ein und dieselbe Satzung in

chartacei, octupla; litterae vetustatem habent saeculi XII. Animus est, vel illius edere variantes lectiones, vel recudere codicem totum; eique jungere alias Normannicas, Andegavenses, Saxonicas, Frisicas, quas in membranis possideo pariter manuscriptas". Beachtet man, wie hier, nachdem umständlich von einer Handschrift der Leges Wisigothorum aus dem 12. Jahrhundert gehandelt ist, flüchtig Handschriften mit sächsischem, neben andern mit Normännischem, Angerschem und Friesischem Recht, erwähnt werden, so wird man darunter Handschriften der späteren sächsischen Rechtsbücher und nicht der Lex Saxonum bezeichnet finden. — Daſs bei den in einer Papierhandschrift der Bibliothek des Grafen von Leicester zu Holkham, vorhandenen Leges Saxonicae in latinum translatae, welche Pertz Archiv 8. p. 504 aus einem Catalog vom J. 1773 anführt, an eine lateinische Uebersetzung angelsächsischer Gesetze, und nicht an die lateinisch abgefaſste Lex Saxonum zu denken ist, scheint auch Merkel Lex Sax. p. 3 einzuräumen.

allen vier Texten zweimal steht, wie es unmöglich im Original der Lex der Fall gewesen sein kann. Die beiden Stellen lauten:

Cap. 56 (bei Herold: Titel XI §. 3) „Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit mulctam solvat".

Cap. 58 (bei Herold: Titel XI §. 4) „Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata, damnum quodlibet fecerint, a quo parata sunt conponatur". (Die 5 letzten Worte fehlen im Spang. Manuscript.)

Von verschiedenen Recensionen der Lex zeigt sich in den vier Texten keine Spur, da, wie oben S. 6 u. 18 erörtert wurde, die Zusätze in dem Spangenbergschen Manuscript nicht als wirkliche Bestandtheile des in ihm enthaltenen Textes betrachtet werden können, sondern nur Randglossen sind, die der Schreiber aus der von ihm copirten Handschrift unpassend in die einzelnen Sätze des Textes, bei denen sie beigeschrieben waren, hineingezogen hat, ohne sie mit demselben in irgend eine Verbindung zu bringen.

Ueber den Werth jedes einzelnen der vier Texte, sowie über ihr Verhältnifs zu einander und zu dem ihnen allen zu Grunde liegenden Originaltext, sind sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden, und haben zum Theil in den einzelnen Ausgaben der Lex, die ich in der zweiten Anmerkung am Schlufs dieses Paragraphen chronologisch aufzähle, einen Ausdruck gefunden. Die ersten Herausgeber der Lex, du Tillet und Herold, kommen hierbei nicht in Betracht, da wir keinen Grund haben anzunehmen, dafs beide mehr als eine Handschrift der Lex gekannt und benutzt haben. Lindenbrog hielt den Text der Pithoeschen Handschrift, oder, wie sie heute bezeichnet zu werden pflegt, des Spangenbergschen Manuscriptes, für den besten, indem er diesen seiner Ausgabe zu Grunde legte, und ihn nur aus den Texten von Herold und von du Tillet zu berichtigen suchte; ihm folgte Leibniz in seinem Abdruck der Lex. Gaertner, der den Heroldschen, du Tilletschen und Lindenbrogschen Text kannte, erklärte den Heroldschen für den bei weitem vorzüglichsten, und gab ihn 1730 in seiner Ausgabe unverändert wieder; ihm traten die Späteren meistens bei. Johann Müller legte 1779 den

du Tilletschen Text seiner Ausgabe zu Grunde, die Köchy im Jahre 1796 wieder abdrucken liefs; noch Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte 1. p. 573 meinte, dafs der du Tilletsche Text wesentliche Vorzüge vor allen übrigen habe, und Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. V und p. 76 wollte ihm bei Ermittelung des ursprünglichen Textes der Lex eine grofse Bedeutung eingeräumt wissen. Pertz in einer Notiz, die er auf das erste Blatt seiner mir für die Bearbeitung der Lex eingehändigten Abschrift des Spangenbergschen Textes (dem Anschein nach im Jahre 1826) schrieb, schlug vor, die uns erhaltenen Texte der Lex zu ordnen: 1. Codex Spangenbergensis, 2. Herold, 3. Tilius, 3*. Lindenbrog, 4. Codex Corbejensis. Merkel hat 1853 seiner Ausgabe der Lex Saxonum den Text der Corveier Handschrift zu Grunde gelegt, und diesen an einigen Stellen aus den andern Texten zu berichtigen gesucht; er numerirt die Texte: 1. Codex Spangenbergensis, 2. Codex Corbejensis, 3. Tilius, 4. Herold, 5. Lindenbrog; und nimmt an, dafs sich im Heroldschen Texte und in dem von Lindenbrog (wenn dieser auf einer eigenen Handschrift beruhe) eine spätere Gestalt der Lex erhalten habe.

Ich meinestheils halte den Heroldschen Text entschieden für den ältesten und besten, wie ich dies schon oben S. 55 ausgeführt habe, und meine, dafs er nach nothwendiger Ausscheidung der ihm ursprünglich fremden, und nur von Herold aus Bequemlichkeitsrücksichten beigefügten Titeleintheilungen und Titelüberschriften, am wenigsten unter den vier uns erhaltenen Texten von dem Text der Lex Saxonum abweicht, der ihnen gemeinsam zu Grunde liegt. An den Heroldschen Text reihen sich der Text des Spangenbergschen und der des Corveier Codex; jenen halte ich für die Abschrift eines dem Heroldschen Text näher stehenden Textes, der aber durch seinen elenden Schreiber arg verunstaltet ist; diesen für eine, durch die mehr erwähnten Zusätze ihm ferner gerückte, im Uebrigen aber weit correctere Abschrift eines ähnlichen Textes. Entfernter als diese beiden Texte steht von dem Heroldschen Text der du Tilletsche Text; er ist der jüngste unter den vier Texten, weicht am meisten ab von dem ihm und den drei andern Texten zu Grunde liegenden Text der

Lex Saxonum; abgesehen von den oben besprochenen Zusätzen sind seine meistens kleinen, aber zahlreichen Abweichungen der Art, daſs sie mich zu der oben S. 70 dargelegten Annahme führen, der Schreiber sei beflissen gewesen beim Schreiben der Fassung des Textes, den er abschrieb, überall, wo sie ihm mangelhaft schien, durch kleine Aenderungen, Zusätze und Auslassungen nachzuhelfen.

Ist diese Beurtheilung der vier erhaltenen auf Handschriften beruhenden Texte der Lex Saxonum richtig, so muſs bei einer neuen Ausgabe der Lex nothwendig der Heroldsche Text zu Grunde gelegt werden, unter Weglassung der in Herolds Abdruck ihn entstellenden Titeleintheilungen und Titelüberschriften, sowie unter Berichtigung von falschen Wort- und Satzverbindungen, die als von Herold herrührend gelten können. Einige Berichtigungen bieten daneben der Spangenbergsche und Corveier handschriftliche Text, wie denn auch aus ihnen und namentlich aus letzterem manche unlateinische, von Herold beim Abdruck des Textes beseitigte Wortformen wieder herzustellen sein dürften. Der du Tilletsche Text wird nach seiner ganzen Eigenthümlichkeit für die Restituirung des älteren Textes der Lex kaum einen Beitrag liefern können, wenn es auch an einzelnen Stellen nicht ohne Interesse ist, zu sehen, wie der Schreiber desselben die Lex verstanden hat.

Ein Versuch, den Originaltext der Lex Saxonum zu reconstruiren, ist bei der Beschaffenheit der uns für die Lex zu Gebote stehenden Hülfsmittel unmöglich; die vier handschriftlichen Texte, die uns von der Lex erhalten sind, führen auf einen ihnen zu Grunde liegenden Text zurück, und thun es in solcher Uebereinstimmung, daſs wir diesen Text, so scheint es, ziemlich sicher feststellen können, — dieser Text ist aber noch keineswegs der Originaltext der Lex Saxonum! Daſs die Lex in ihrer ursprünglichen Fassung nicht die Capitel 56 und 58 enthalten haben kann, die dieselbe Satzung in nur wenig von einander verschiedenen Worten ausdrücken, wurde S. 87 bemerkt; ebensowenig dürfte zum Beispiel, im Originaltext in Capitel 36, das Fredum des Litus, zu 4 Solidis angesetzt gewesen sein, vgl.

oben S. 58; ferner wird es auch der Lex, bei ihrer ursprünglichen Publication, nicht an einem bestimmten förmlichen Eingange gefehlt haben[1]); ob etwa sonst noch einzelne in der Lex ursprünglich enthaltene Sätze ausgefallen sind, ist unbekannt, doch gebricht es an einem bestimmten Grunde, es anzunehmen. Den Text der Lex, der sich aus den vier handschriftlichen Ueberlieferungen desselben ergiebt, werden wir bis in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts zurückdatiren können, da ihn die Spangenbergsche und die Corveier Handschrift, die dem 9. und 10. Jahrhundert angehören, bereits als vorhanden voraussetzen. Für die Existenz dieses Textes in jener Zeit spricht auch noch speciell, dafs ich nach den S. 6 gemachten Bemerkungen glaube annehmen zu können, der Schreiber der Spangenbergschen Handschrift habe die von ihm in ungehöriger Weise in den Text gezogenen Notizen über Anwendung des territorialen Rechtes als Randglossen in einer Handschrift, die er copirte, vorgefunden; es enthielt dann bereits jene ältere Handschrift, der die Randglossen, wie ich vermuthe, für ihre bequemere Benutzung in der Praxis beigeschrieben waren, den fraglichen Text.

Nach den Worten, mit denen die Lex Saxonum in der Heroldschen Ausgabe, in der Corveier Handschrift und im Spangenbergschen Manuscript beginnt, scheint sie in dem älteren Text den Namen „Liber legis Saxonum" geführt zu haben[2]); die

[1]) Auch bei vielen Capitularien Karls des Grofsen fehlt in den uns erhaltenen Texten der Eingang, zum Beispiel in den Capitulis de partibus Saxoniae; erhalten ist er in dem Capitulare Saxonicum: „Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 797, et 30 ac 22 regnante domino Carolo praecellentissimo rege, convenientibus in unum Aquis palatio in ejus obsequio venerabilibus episcopis et abbatibus, seu inlustris viris comitibus, 5. kalendas Novembris, simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis, omnes unanimiter consenserunt et aptificaverunt, ut etc." Pertz Leg. 1. p. 75.

[2]) In Herolds Origines lautet der Anfang der Lex Saxonum: „In Christi nomine incipit legis Saxonum liber. *De vulneribus. Titul. I. Paragraph 1.* De ictu etc.", wo die cursiv gedruckten Worte von Herold herrühren, wie ich S. 50 ausführte; im Corveier Manuscript steht dafür: „Incipit liber legis Saxonum. 1. De ictu etc.", und im Spangenbergschen Manuscript:

Ueberschrift „Vetus lex Saxonum“ in der Ausgabe von Tilius mufs ihr erst später, nachdem sie bereits als eine alte erschien, beigelegt sein [1]); mit Rücksicht auf die Verschiedenheit beider Benennungen wird man vielleicht vermuthen dürfen, dafs die Lex in ihrem Urtext nur als „Lex Saxonum“ bezeichnet war [2]).

Anmerkung über die Eintheilung der Lex Saxonum.

Eine Uebersichtstafel, die ich auf der folgenden Seite einrücke, zeigt, in welcher Weise die vier uns erhaltenen Texte der Lex eingetheilt sind; ferner wie sich die einzelnen Abschnitte derselben entsprechen, und mit welchen Zahlen sie in den vier Texten bezeichnet sind [3]).

„Incipit cap̄: liber legum inprimis Saxonum. 1. De ictu etc.“, auf welche Worte zunächst das Inhaltsverzeichnifs, dann der Text der Lex Saxonum folgt. Die beiden ersten Worte des Spang. Manuscripts „incipit cap̄.“ (wie sie Pertz in seiner Abschrift des Textes angiebt) werden in „incipiunt capitula“ aufgelöst, und scheinen vom Schreiber der Handschrift herzurühren, vgl. oben S. 19 die Noten 1 und 2; ob das „incipit“, welches in den drei Texten wiederkehrt, dem Urtext angehört, ist nicht zu entscheiden.

[1]) Vielleicht rührt die Bezeichnung „vetus“ in der Ueberschrift „Vetus lex Saxonum“ erst von Tilius her, er überschreibt auch: „*Antiqua* Bajuvariorum lex“ und „*Antiquae* Burgundionum leges“.

[2]) Anführen will ich, dafs Widukind von Corvei 1. c. 14 die Lex als eine Lex Saxonica bezeichnet: „De legum varietate nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta“. Mon. Germ. Scrip. 3. p. 424. Die Worte Widukinds scheinen mir unleugbar auf die uns erhaltene Lex Saxonum bezogen werden zu müssen; zweifelhafter dürfte das sein bei den Worten des Wippo, in der Vita Chuonradi regis c. 6: „reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ubi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit“. Mon. Germ. Scr. XI. p. 245.

[3]) In dem auf S. 24 besprochenen Inhaltsverzeichnifs des Spangenbergschen Manuscripts ist Capitel 7 des Spangenbergschen Textes nicht verzeichnet, sind ferner in Folge des Ueberspringens von Capitel 7 die Capitel 8 bis 60 des Spangenbergschen Textes mit einer um eins geringeren Zahl notirt, und fehlt aufserdem die Angabe der Capitel 61 bis 65 des Spangenb. Textes, die den Schlufs der Lex bilden.

In Spangenb. Mspt. (aus dem 9. Jahrh.)	*Im Corveier Mspt.* (aus dem 10. Jahrh.)	*In des Tilius Ausg.* (gedruckt um 1550.)	*In Herolds Ausg.* (gedr. im Jahre 1557.)
Cap. 1—10.	Cap. 1—10.	Cap. 1—10.	Tit. I. §. 1—10.
c. 11.	c. 11.	c. 11.	§. 11—15.
c. 12.	c. 12.	c. 12.	§. 16.
c. 13.	c. 13.	c. 13.	§. 17—20.
Cap. 14—20.	Cap. 14—20.	Cap. 14—20.	Tit. II. §. 1—7.
c. 21.	c. 21.	c. 21 (1. Hälfte)	§. 8.
c. 22.	c. 22.	c. 21 (2. Hälfte)	§. 9.
c. 23.	c. 23.	c. 22.	§. 10.
Cap. 24—28.	Cap. 24—28.	Cap. 23—27.	Tit. III. §. 1—5.
Cap. 29.	Cap. 29.	Cap. 28.	Tit. IV. §. 1.
c. 30.	c. 30.	c. 29 (1. Hälfte)	§. 2.
c. 31.	c. 31.	c. 29 (2. Hälfte)	§. 3.
c. 32—36.	c. 32—36.	c. 30—34.	§. 4—8.
Cap. 37—39.	Cap. 37—39.	Cap. 35—37.	Tit. V. §. 1—3.
Cap. 40.	Cap. 40.	Cap. 38.	Tit. VI. §. 1—3.
Cap. 41. 42.	Cap. 41. 42.	Cap. 39. 40.	Tit. VI. §. 1. 2.
c. 43.	c. 43.	c. 41.	§. 3. 4.
c. 44.	c. 44.	c. 42.	§. 5.
c. 45.	c. 45.	c. 43.	§. 6. 7.
c. 46.	c. 46.	c. 44.	§. 8.
Cap. 47.	Cap. 47.	Cap. 45.	Tit. VII. §. 1—4.
Cap. 48.	Cap. 48.	Cap. 46.	Tit. VIII. §. unic.
Cap. 49.	Cap. 49.	Cap. 47.	Tit. IX. §. 1. 2.
Cap. 50. 51.	Cap. 50. 51.	Cap. 48. 49.	Tit. X. §. 1. 2.
c. 52.	c. 52.	c. 50.	§. 3. 4.
c. 53.	c. 53.	c. 51.	§. 5.
Cap. 54—56.	Cap. 54—56.	Cap. 52—54.	Tit. XI. §. 1—3.
c. 57.	c. 57.	c. 55.	Tit. XII. §. unic. (Umstellung!)
c. 58. 59.	c. 58. 59.	c. 56. 57.	Tit. XI. §. 4. 5.
Cap. 60.	Cap. 60.	Cap. 58.	Tit. XIII. §. unic.
Cap. 61.	Cap. 61.	Cap. 59.	Tit. XIV. §. 1.
Cap. 62.	Cap. 62.	Cap. 60.	§. 2. 3.
Cap. 63.	Cap. 63.	Cap. 61.	Tit. XV. §. 1. 2.
Cap. 64 (ohne Schlufssatz).	Cap. 64.	Cap. 62.	Tit. XVI. §. unic.
c. 64 (Schlufs-satz).	Cap. 65 (1. Satz)	Cap. 63 (1. Satz)	Tit. XVII. §. 1.
Cap. 65 (1. Satz).	c. 65 (2. Satz)	c. 63 (2. Satz)	§. 2.
c. 65 (Forts.) (fehlt.)	Cap. 66 (1. Hälfte) c. 66 (2. Hälfte)	Cap. 64 (1. Hälfte) c. 64 (2. Hälfte)	Tit. XVIII. §. 1-3. (fehlt.)

Zur 1. und 2. Columne S. 92. Im Spangenbergschen und Corveier Manuscript sind die Capitel übereinstimmend bis zum Cap. 64 abgetheilt und gezählt; das Corveier Manuscript bildet als Capitel 65 dem Inhalt gemäfs ein besonderes Capitel aus dem Schlufssatz von Capitel 64 und dem ersten Satz des Capitel 65 des Spang. Manuscripts, vgl. S. 24. Sodann fehlt im Spang. Manuscript, wie bei Herold, die zweite Hälfte des Capitel 65, welche im Corveier Manuscript und in Tilius Text aus verschiedenen Zusätzen zur Lex gebildet wird, vgl. S. 28.

Zur 3. Col. Die Eintheilung der Capitel bei Tilius stimmt überein mit der im Spang. und Corv. Manuscript, aufser dafs die Cap. 21 u. 22 im Spang. und Corv. Manuscript in ein Capitel (bei Tilius cap. 21), und dafs ferner die Capitel 30 und 31 im Spang. und Corv. Manuscript in ein Capitel (bei Tilius cap. 29) verbunden sind. In der zweiten Hälfte von Capitel 64 bei Tilius sind die bereits vorstehend zu Col. 2 erwähnten Zusätze enthalten.

Zur 4. Col. Der Heroldsche Text hat statt der Capiteleintheilung eine Eintheilung in Titel, die in Paragraphen zerfallen. In wie weit diese Paragraphen einzelnen Capiteln der andern Texte entsprechen, und in welchen Fällen einzelne Capitel jener 3 Texte bei Herold in mehrere Paragraphen vertheilt sind, ergiebt die Tafel. Die Reihenfolge der Sätze ist bei Herold dieselbe, wie in den andern Texten, aufser dafs Capitel 57 (bei Herold Titel XII) erst hinter dem Capitel 59 (bei Herold Titel XI. §. 5) folgt.

Anmerkung über die Ausgaben der Lex Saxonum.

Von der Lex Saxonum existiren 13 Ausgaben, die in folgender Reihenfolge erschienen sind:

1. Die Ausgabe von Tilius um das Jahr 1550, nach einer unbekannten Handschrift der Lex Saxonum, vgl. oben S. 68.

2. Die Ausgabe von Herold im Jahre 1557, nach einer unbekannten Handschrift, vgl. oben S. 47.

3. Die Ausgabe von Lindenbrog im Jahre 1613; er legt ihr die Pithoesche Handschrift zu Grunde, die wir heute als Spangenbergsches Manuscript bezeichnen; und sucht ihren Text aus den Ausgaben von Tilius und Herold zu berichtigen, vgl. oben S. 78.

4. Godefr. Guilielmi Leibnitii, Scriptores Rerum Brunsvicensium Hanoverae 1707, 1 p. 77—81. Er druckt den Lindenbrogschen Text ab. Bereits Gaertner Leges Saxonum p. 45 erwähnt, dafs im Capitel 21

(d. i. Herold II. §. 8) bei Leibniz Worte des Lindenbr. Textes ausgefallen und im Cap. 28 (d. i. Her. II. §. 10) andere eingeschoben sind, vgl. S. 3. N. 2.

5. Carol. Guil. Gaertner, Saxonum leges tres, Lipsiae 1730. 4. Er führt p. 9 die Heroldsche, Tiliussche und Lindenbrogsche Ausgabe der Lex Saxonum an, und erklärt dann: „Nobis ad praesentem editionem parandam inservire jussimus *Heroldinam lectionem, quippe quam omnium accuratissimam cognovimus*, variantes tamen ex reliquis editionibus suo loco adducere non negligemus" p. 10. Eine Vergleichung des Gaertnerschen Textes zeigt, daſs er ein vollständiger Abdruck des Heroldschen ist, und daſs ihm nur eine Auswahl von Varianten aus Lindenbrog beigegeben, der Text des Tilius aber absolut ignorirt ist, so daſs Gaertner ihn überhaupt nicht verglichen haben kann. Der Heroldsche Text ist auch da wiedergegeben, wo Gaertner sich gezwungen sah, den Lindenbrogschen für richtiger zu halten; z. B. im Capitel 11, wo in Gaertners Text, wie bei Herold, die Buſse für den Verlust eines Auges auf 620 Schillinge gesetzt ist, und Gaertner p. 19 dazu bemerkt: „Lindenbrog *720 Solid.*, et rectius". Im Cap. 9, welches von einem Wurf ins Wasser handelt, der nach Herolds Text erfolgt ist, „de ponte, vel manu, vel ripa", verwirft Gaertner p. 18 das für „vel manu" bei Lindenbrog aus dem Spangenbergschen Manuscript entnommene richtige „*vel navi*" (welches auch Tilius und das Corveier Manuscript gewähren), und meint „manus" möge die Bezeichnung eines Schiffes sein. Auch in der Eintheilung der Titel und Paragraphen folgt Gaertner dem Herold, nur zählt er Herolds zweiten Titel VI als Titel VII, und giebt dann den folgenden Titeln eine um eins höhere Zahl als sie bei Herold führen. Die andern vorhandenen Abweichungen des Gaertnerschen Textes von dem Herolds, die er in seinen Noten nicht erwähnt, beruhen wohl nur auf Ungenauigkeit; ich führe an: in Cap. 10, wo Herold liest: „et ita in aquam" ist bei Gaertner p. 18 das „ita" ausgefallen; im Cap. 12 (d. i. bei Gaertner Titel I. §. 16) ist bei Gaertner p. 20 das „vel manus" ausgefallen, welches bei Herold und in allen andern Texten steht; im Cap. 61 hat Gaertner p. 100 das bei Herold gedruckte „vinditiones" in „venditiones" gebessert; und im cap. 64, wo Herold liest „vendet eam cuicunque *libuerit*" steht für „libuerit" bei Gaertner p. 108 „voluerit", wie es sich bei Lindenbrog findet, der es aus Tilius aufgenommen hat.

6. Georgisch, Corpus juris Germanici antiqui, consilio J. G. Heineccii, Hal. 1738. 4. Folgt in der Lex Saxonum der Gaertnerschen Ausgabe.

7. Johan. Gottl. Müller, Fragmenta observationum ad veterem legem Saxonum. Lipsiae 1779. 4., druckt den Text des Tilius ab (?), wie Gaupp Recht der Sachsen p. 78 angiebt, aus einem mit dem Gesammttitel versehenen Exemplar von dessen Leges.

8. Canciani, Barbarorum leges antiquae. Venet. 1781. fol., giebt in der Lex Saxonum den Gaertnerschen Text wieder.

9. Chris. Heinr. Gottl. Köchy, Thesaurus juris saxonici, Lips. 1796. T. I. Sect. 1. p. 30—66; ein Abdruck der Müllerschen Ausgabe (?).

10. E. Spangenberg, Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822, liefert keinen vollständigen Abdruck der Lex Saxonum, aber auf p. 185 folg. Lesarten aus dem Spangenbergschen und dem Corveier Manuscript, vgl. oben S. 18 und 66.

11. Ferd. Walter, Corpus juris Germanici, Berolini 1824. 8. 1. p. 383. Er druckt Gaertners Text mit einigen Aenderungen ab und fügt einzelne Varianten bei, die entnommen sind aus Herold und Lindenbrog, sowie aus Spangenbergs Mittheilungen über den Spangenbergschen und Corveier Codex. Die Ausgabe des Tilius berücksichtigt er nicht. Die Varianten aus den beiden Handschriften konnten bei Walter nicht vollständig und genau angegeben werden, die aus den Ausgaben von Herold und Lindenbrog sind es nicht; vgl. z. B. im Titulus I. bei Walter 1. p. 383 in Note *f*: „al. manu", wo einzig und allein Herold „manu" liest. Note *g*: „Spang., Herold et Lind.: et ita"; wo ita in allen Texten steht und Walter es in seinem Text lediglich nach Gaertners Ausgabe wegläfst, in der es nur durch Versehen beim Abdruck des Heroldschen Textes ausgefallen ist. Note *i*: „al. edit. DCXX sol.", für die richtig in den Text aufgenommenen 720 Solidi, während Herold und das Corv. Manuscript 620 Sol. haben und nur das Spang. Manuscript, und aus ihm die Lindenbrogsche Ausgabe, die richtige Zahl 720 gewähren. In Note *k* wird zu den von Walter im Text des Capitel 12 (bei Walter 1. §. 16) eingeklammerten Worten „vel manus" bemerkt „desunt in omnibus edit.", sie stehen aber in allen Texten und sind nur in Gaertners Abdruck des Heroldschen Textes ausgefallen.

12. E. Th. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, Breslau 1837. Der Text ist im Allgemeinen der von Gaertner, also mittelbar der Heroldsche, doch hat ihn Gaupp an einigen Stellen durch Aufnahme von Lesarten aus den andern Texten und insbesondere aus dem des Tilius berichtigen zu können gemeint. In Betreff der beigefügten Lesarten wird p. 80 erklärt, „dafs bei ihrer Mittheilung die Ausgabe von Walter im Allgemeinen zu Grunde gelegt sei". Und wenn

auch daneben von Gaupp aus der Ausgabe des Tilius, die Walter nicht benutzt hat, und den andern Texten einzelne Lesarten nachgetragen sind, so ist doch das ganze Lesartenverzeichnifs so unvollständig und in vielen Fällen so unrichtig, dafs es als unbrauchbar gelten mufs.

13. Joh. Merkel, Lex Saxonum, Berlin 1853. Er druckt mit einigen Aenderungen den Text des Corveier Codex ab, und verzeichnet Varianten aus den drei andern Texten, sowie aus Lindenbrogs Ausgabe, bei der er die Benutzung einer besonderen fünften Handschrift nicht zu leugnen wagt, vgl. S. 84. Beispiele von Ungenauigkeiten in Merkels Variantenangaben vgl. S. 26 Note 1; über seine Auffassung der über dem Capitel 24 im Corveier Manuscript stehenden Worte „Lex Francorum", vgl. S. 62. Als *Stellen, in denen Merkel den Corveier Text aus den andern Texten mit Recht geändert hat,* führe ich folgende an: in Capitel 11 „720 solidos", als Bufse für ein Auge, aus dem Spangenbergschen Manuscript aufgenommen, während im Corveier Text, wie bei Herold, fälschlich die Zahl 620 steht; — im Cap. 17 „36 sol." aus den andern Texten, während fälschlich im Corv. Manuscript „35 sol." angegeben sind; — in Cap. 19, wo das Corv. Manuscript „et ab illo" liest, wird das in den andern Texten fehlende „et" richtig getilgt; — in Cap. 37 sind die im Corv. Manuscript ausgefallenen Worte „palatium vel de" aus den andern Texten richtig ergänzt; — in Cap. 51, wo das Corv. Manuscript „dominus et pro illo" liest, und Merkel für das „et", den andern Texten entsprechend, „ejus" setzt. — *Nicht für richtig halte ich folgende Aenderungen des Corveier Textes:* in Cap. 8 liest das Corv. Manuscript „in .. sua arma", Tilius „per sua arma", und Merkel ändert „in .. sua armata", wie Herold und das Spang. Manuscript lesen; — in Cap. 16 liest das Corv. Manuscript „solvatur autem solido majori", wie Herold; Merkel ändert „autem" in „aut", das im Spang. Manuscript und bei Tilius steht; — in Cap. 19 hat das Corv. Manuscript „si mord-dotum quis fecerit", und Merkel ändert unrichtig in „mordum totum", wie das Spang. Manuscript und Herold lesen; — in Cap. 33 ändert Merkel in den Worten „Qui in screona aliquid furaverit" ohne Grund das „qui" in „si", und giebt nur an, dafs das Corv. Manuscript „qui" liest, während dies auch im Spang. Manuscript, sowie bei Herold und Tilius der Fall ist; — in Cap. 41 liest das Corv. Manuscript unrichtig „pater autem mater", und Merkel nimmt für „autem" das im Spang. Manuscript stehende „autem et" in den Text auf, während „autem" aus „aut" verlesen ist, welches Herold und Tilius gewähren.

Capitel II. Die Lex Saxonum ist ein gleichzeitig verfaſstes Gesetz.

§. 8. Merkels Zerlegung der Lex Saxonum in drei Stücke.

Johannes Merkel hat in der Einleitung seiner Ausgabe der Lex Saxonum, Berlin 1853 p. 5, die Behauptung aufgestellt, die Lex Saxonum sei nicht gleichzeitig, sondern stückweise zu drei verschiedenen Zeitpunkten abgefaſst worden, und zwar Capitel 1 bis 23 (d. i. Herolds Titel I u. II) ums Jahr 782, jedenfalls vor 785; Capitel 24 bis 60 (d. i. Herolds Titel III bis XIII) zwischen den Jahren 785 und 797; und Capitel 61 bis 66 (d. i. Herolds Titel XIV bis XVIII) nach dem Jahre 797, frühestens 798. „Diese dreifache Gesetzgebung, die Merkel für unwiderleglich beurkundet hält, sei dann, wie er glaube, auf dem Aachener Reichstage anno 802 ohne weitere Ueberarbeitung in die Form des Gesetzbuches gebracht worden, welches wir aus Herolds Ausgabe kennen lernen"[1]).

[1]) Daſs in der Lex Saxonum ihrem Inhalt nach verschiedene Bestandtheile sich unterscheiden lassen, hatten auch Aeltere ausgeführt, z. B. Spangenberg Beiträge 1822 p. 181: „Die Corveier Handschrift überschreibt den Theil des sächsischen Rechtsbuchs, welcher mit Cap. 24 beginnt und bis an das Ende fortläuft: Lex Francorum. Sollte man hieraus nicht schlieſsen dürfen, daſs die ersten 23 Capitel gerade aus den uralten sächsischen Gesetzen und Gewohnheiten, nachdem sie der christlichen Religion angepaſst waren, genommen sind, wogegen der Rest, von dem 24. Capitel an gerechnet, von den fränkischen Königen hinzugefügt worden sei? Denn gerade in Cap. 24 und 25 geschieht der fränkischen Könige und des Palatii regis Erwähnung, welches nicht eher gedenkbar war, als nachdem die Sachsen ihre freie Verfassung verloren hatten und unterjocht waren. Sollten nicht gerade die ersten Capitel 1 bis 23 die vielbesprochene Ewa Saxonum enthalten? Sollte endlich nicht hieraus Bieners Ansicht bestätigt werden, daſs schon vor 788 ein geschriebenes sächsisches Rechtsbuch, nämlich diese Ewa Saxonum existirt habe?" Vgl. auch die §. 64 angeführte Stelle von Wigand aus dem Jahre 1822, und Eichhorn Deutsche Rechtsg. 1. p. 572: „Man kann in den Gesetzen der Sachsen deutlich zwei Bestand-

Ich halte diese Ansicht in allen ihren Sätzen für verfehlt, unerachtet sie vielfach Zustimmung gefunden hat[1]).

Zunächst ist gar kein Grund vorhanden zu der gewagten Behauptung, daſs in dem Heroldschen Text eine von dem Text der drei andern Quellen, aus denen wir die Lex kennen, verschiedene Form vorliege, „in welche auf dem Aachener Reichstage anno 802 ohne weitere Ueberarbeitung das Gesetzbuch gebracht worden sei". Merkel p. 6.

Wäre der dem Herold eigenthümliche Text nach Merkels Auffassung das Werk des Reichstages von 802, so hätte sich der Reichstag bei der Constituirung der Lex Saxonum damit begnügt, drei vorhandene Gesetze äuſserlich zu einem Ganzen zusammenzuschieben, dies Ganze in 18 Titel abzutheilen und die einzelnen abgetheilten Titel mit Ueberschriften zu versehen. Auch scheint sich Merkel die Thätigkeit des Reichstages in Betreff der Lex Saxonum kaum weiter ausgedehnt gedacht zu haben, da er ausdrücklich bemerkt, der Reichstag habe „ohne weitere Ueberarbeitung die Lex in diese Form gebracht[2])". Und sollte wirklich das

theile unterscheiden, die auch in der Corveier Handschrift durch besondere Ueberschriften bezeichnet werden. Den einen bilden die von Karl d. Gr. festgesetzten peinlichen Strafen, welche dem alten sächsischen Gewohnheitsrecht angehörendes, aber durch fränkische Gesetzgebung ermäſsigtes Strafrecht enthalten, den andern das, was lediglich aus sächsischem Gewohnheitsrecht aufgenommen ist".

[1]) Vgl. Walter Deutsche Rechtsgeschichte 1857. §. 156. 1. p. 162; Siegel Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens. Gieſsen 1857. 1. p. 282. 284; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1860. 3. p. 119. 130. 132 u. 144; Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1860. 1. p. 187; und Sigurd Abel Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Groſsen. Berlin 1866. 1. p. 344, ein Buch, das erst längere Zeit, nachdem ich diese Abhandlung niedergeschrieben hatte, erschienen ist; Abel erklärt: „Es ist als *erwiesen* zu betrachten, daſs das Sächsische Gesetz in drei verschiedene Abschnitte zerfällt, welche zu verschiedenen Zeiten aufgezeichnet wurden, etc.".

[2]) Auch Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 156. 1. p. 163 sagt: „Die drei Stücke sind dann auf dem Reichstage zu Aachen 802 unter fortlaufenden Titeln verbunden worden; auf dieser Form beruhen die gewöhnlichen Ausgaben".

rein äufserliche Aneinanderreihen von drei früher getrennt publicirten Gesetzen, die dem Inhalt des Gesetzes schlecht entsprechende Vertheilung des so geschaffenen Ganzen in 18 Titel, und die Abfassung der elenden Ueberschriften dieser Titel, ein Werk des Reichstages sein? Ich habe S. 49 zu zeigen gesucht, dafs die Titeleintheilung und die Abfassung der Ueberschriften dem Herold angehört; will man dies nicht gelten lassen, so wird man doch nicht umhin können, einzuräumen, dafs der gröfsere Theil der vermeintlichen Arbeit jenes Reichstages in Betreff der Lex Saxonum, d. i. seine Eintheilung der Lex mit darüber gesetzten Titeln, wenig Glück gemacht haben mufs, indem die Spangenbergsche und die Corveier Handschrift, sowie der du Tilletsche Abdruck einer dritten verschollenen Handschrift, die Lex Saxonum zwar als ein Ganzes, wie die Heroldsche Ausgabe, und (abgesehen von der Umstellung des Capitel 57) in derselben Reihenfolge der einzelnen Capitel, ja mit derselben Wiederholung des Capitel 56 als Capitel 58, aber ohne Titel und Titelüberschriften darbieten. Dafs die Schreiber von drei von einander unabhängigen Handschriften, indem sie die ganze aus den drei älteren successiv publicirten Gesetzen zusammengefügte Lex abschrieben, die darin angebrachte Titeleintheilung weggelassen, und kein Wort von den Ueberschriften der einzelnen Titel beim Abschreiben in ihre Abschriften aufgenommen haben sollten, wenn solche vorhanden gewesen wären, wird Niemand behaupten wollen. Jedenfalls bezeugen die uns erhaltenen Handschriften der Lex Saxonum, dafs man nach dem Aachener Reichstage in Sachsen auch Exemplare der ganzen Lex Saxonum ohne Titel und Titelüberschriften benutzte[1]), und wir haben nicht die geringste Veranlas-

[1]) Die Corveier Handschrift aus dem 10. Jahrhundert ist für die Abtei Corvei geschrieben, vgl. oben S. 65; beachtenswerth sind die S. 66 angeführten, in ihr von einer Hand des 15. Jahrhunderts beigeschriebenen erklärenden Randglossen. Dafs dem Codex der Lex Saxonum, den der Schreiber der Spangenbergschen dem 9. Jahrhundert angehörenden Handschrift copirte, Excerpte aus einem Gesetz über Anwendung des territorialen Rechts beigeschrieben gewesen sein müssen, und dafs dies geschehen sein dürfte, um die Benutzung des Codex in der Praxis zu erleichtern, ist oben S. 5 besprochen.

sung, den Heroldschen Text den in jenen Handschriften enthaltenen Texten als eine bestimmte andere Form der Lex Saxonum gegenüberzustellen, die in irgend einer näheren Beziehung zum Aachener Reichstage stände [1]). Wir kennen nur einen Text der Lex Saxonum, in ihm erscheint die Lex als ein Ganzes; einige Zusätze und Einschaltungen, die sich in den vier auf uns gekommenen Abschriften dieses Textes finden, sind durchweg nur Zuthaten einzelner Privatpersonen, und sollten in Sachsen verschiedene Textesrecensionen der Lex Saxonum vorhanden gewesen sein, eine Annahme für die keine Gründe vorliegen, so ist nur eine von ihnen auf uns gekommen.

Spricht demnach der uns erhaltene Text der Lex Saxonum in seiner äufseren Erscheinung nicht dafür, dafs sie aus drei verschiedenen Stücken zusammengesetzt ist, so kann nur der Inhalt der einzelnen Theile der Lex dahin führen, in ihr eine, wie Merkel sich ausdrückt, „dreifache Gesetzgebung" zu unterscheiden, die „seines Erachtens unwiderleglich beurkundet ist".

Von den drei bekannten Gesetzen Karls des Grofsen für Sachsen: den Capitulis de partibus Saxoniae, der Lex Saxonum, und dem Capitulare Saxonicum von 797, trägt nur das dritte in dem auf uns gekommenen Text ein bestimmtes Jahr seiner Entstehung. Dafs die Capitula de partibus Saxoniae das älteste dieser drei Gesetze sei, wurde früher allgemein angenommen, während man die Lex Saxonum nach dem Capitulare von 797 setzen zu müssen meinte. Merkel glaubt nun in einem von der

[1]) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. p. 192, läfst es dahingestellt, ob die Titeleintheilung der Heroldschen Ausgabe alt sei oder von Herold herrühre, hält aber Merkels Vermuthung aufrecht, „dafs die drei Stücke (der Lex) im Jahre 802 von Karl d. Gr. auf dem Reichstage zu Aachen, auf welchem er sich mit Verbesserung der Volksrechte beschäftigte, mit einander vereinigt sein mögen". Dafs der Aachener Reichstag, von dem es überliefert ist, dafs er sich mit der Verbesserung der Volksrechte im fränkischen Reich beschäftigte, auch auf die Lex Saxonum seine Thätigkeit ausgedehnt habe, ist oft, z. B. von Gaupp, behauptet worden; diese Annahme nöthigt dann aber, meine ich, die Merkelsche Ansicht fallen zu lassen und dem Reichstage die Abfassung der Lex, oder doch bestimmter Sätze in ihr, zu vindiciren.

übrigen Lex Saxonum von ihm abgetrennten ersten Stück derselben Spuren nachweisen zu können, dafs es vor den Capitulis de partibus Saxoniae abgefafst sei, die er nach der Annahme von Pertz ins Jahr 785 setzt; von einem zweiten Stück der Lex Saxonum, dafs es nach den Capitulis de partibus Saxoniae, aber vor dem Capitulare Saxonicum von 797 abgefafst sei, und endlich von einem dritten, dafs seine Abfassung nach dem Jahre 798 erfolgt sei.

Um die drei Stücke der Lex Saxonum, von denen Merkel, nach einzelnen Stellen in ihnen, das erste, wie erwähnt, vor das Jahr 785, das zweite zwischen die Jahre 785 und 797, und das dritte nach dem Jahre 798 setzt, gegen einander abzugrenzen, benutzt er zunächst die in der Corveier Handschrift über dem Capitel 24 stehende, oben S. 60 besprochene Ueberschrift „Lex Francorum“, sodann aber den Umstand, dafs das in der Spangenbergschen Handschrift vor der Lex Saxonum stehende Inhaltsverzeichnifs der einzelnen Capitel der Lex, welches diese nach ihren Anfangsworten aufzählt, mit dem Capitel 60 abbricht. Der erste älteste Theil der Lex soll danach aus den Capiteln 1 bis 23 bestehen, der zweite mittlere, die Lex Francorum, aus den Capiteln 24 bis 60, der dritte jüngste, oder der Schlufs der Lex, aus den Capiteln 61 bis 66. — Der mittlere Theil der Lex wird also von Merkel aus der ganzen Lex mit Rücksicht darauf ausgelöst, dafs über dem Capitel 24 der Lex im Corveier Manuscript die Ueberschrift „Lex Francorum“ steht, und dafs das Inhaltsverzeichnifs der Lex im Spangenbergschen Manuscript nur bis Capitel 60 reicht; an jener Stelle soll der zweite Theil der Lex beginnen, an dieser soll er schliefsen.

Mufs ich es für nicht gerechtfertigt halten, deswegen weil im Corveier Manuscript vor dem Capitel 24 die Ueberschrift Lex Francorum steht, hier den Anfang des zweiten vermeintlich jüngeren Theiles der Lex Saxonum anzunehmen, so kann ich den Grund, diesen zweiten Theil mit dem Capitel 60 abzuschliefsen, weil mit ihm das Inhaltsverzeichnifs der Lex im Spangenbergschen Manuscript abbricht, kaum auch nur als einen Scheingrund gelten

lassen. Daraus, dafs einer gegen das Ende des 9. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift der Lex Saxonum eine Capitelaufzählung vorausgeht, welche die letzten 6 Capitel wegläfst, wird gefolgert, jene 6 Capitel, die nicht etwa in dem darauf in der Handschrift folgenden Text der Lex fehlen, seien später abgefafst, als die übrigen ihnen vorausgehenden! Sollte dieser Grund irgend einen Schein von Bedeutung gewinnen, so müfste man annehmen, das Inhaltsverzeichnifs der Spangenb. Handschrift rühre aus einer Zeit her, in welcher die 6 Capitel der Lex noch nicht angefügt waren; dafs aber jemals die ersten 60 Capitel der Lex Saxonum als ein Ganzes, ohne die 6 letzten Capitel, gegolten hätten, wagt auch Merkel nicht zu behaupten. Fragen wir nach dem Verfasser des Inhaltsverzeichnisses, so spricht Alles dafür, dafs der Schreiber der Spangenbergschen Handschrift es nicht anfertigte, sondern dafs es schon in dem von ihm copirten Codex stand[1]); gewifs aber wird sich die Vermuthung nicht empfehlen, dafs auch jener Codex, von dem ich annahm, dafs er vor der Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben war, und aus dem der Schreiber des Spangenbergschen Manuscriptes ohne Zweifel nicht nur die Capitel 1 bis 60, sondern auch die Capitel 61 bis 66 abgeschrieben haben wird, ein unvollständiges nur bis Capitel 60 reichendes Inhaltsverzeichnifs enthielt, und sich dieses Inhaltsverzeichnifs seit seiner in einer früheren Zeit erfolgten glücklichen Entstehung unvervollständigt durch spätere Codices fortgeschleppt habe. Viel wahrscheinlicher ist es, dafs der Schreiber des Spangenbergschen Manuscriptes, den ich S. 4 und 22 in jeder Beziehung als unkundig und nachlässig kennzeichnen mufste und der beim Abschreiben des Textes der Lex mehrfach ganze Zeilen verfehlte, im Inhaltsverzeichnifs die letzten Capitelangaben aus Saumseligkeit weggelassen hat, ebenso wie er das Capitel 7 des Textes im Inhaltsverzeichnifs übersprang, so dafs er bei Angabe des Inhaltes der ersten 60 Capitel des Textes nur 59 Capitel, und diese unter Zahlen registrirte, die mit seinem Text nicht übereinstimmen[2]).

Diesen Einwendungen gegen Merkels Abgrenzung der 3 Theile der Lex Saxonum wird man entgegnen können, dafs es weniger

[1]) Vgl. oben S. 26. [2]) Vgl. S. 91 Note 3.

auf ihre Richtigkeit im Einzelnen ankomme, als darauf, dafs überhaupt in der Lex drei, zu verschiedenen Zeitpunkten abgefafste Stücke äufserlich verbunden sind. Indem ich zur Prüfung dieser Frage übergehe, bespreche ich aus Rücksicht auf die dabei zu erwägenden Momente zuerst in §. 9 die Gründe, die Merkel für die Abfassungszeit seines dritten Theiles der Lex, dann in §. 10 diejenigen, die er für die seines zweiten, und endlich in §. 11 die, welche er für die seines ersten Theiles anführt.

§. 9. Das dritte Stück der Lex Saxonum.

Die von Merkel als drittes Stück der Lex Saxonum ausgesonderten Capitel 61 bis 66 (bei Herold die Titel XIV bis XVIII), sollen erst nach dem Jahre 797 verfafst sein: „dieser Theil kann frühestens 798 entstanden sein" Merkel Lex Saxonum p. 6.

Der einzige Grund, auf den Merkel diese Meinung stützt, ist, dafs das in dem dritten Stück der Lex enthaltene Capitel 64 „eine Zeit voraussetzt, während welcher ein Theil des sächsischen Adels in der Verbannung lebte" Merkel p. 6, während wir „die geschichtliche Nachricht besitzen, dafs König Karl im Jahr 798 eine grofse Anzahl sächsischer Adeliger, als seine Geifseln aufser Landes sandte." Merkel p. 5.

Nun berichten allerdings die fränk. Annalen beim Jahre 798, dafs König Karl aus Sachsen Geifseln weggeführt habe; es ist aber diese Wegführung in keiner Weise die einzige gewesen, im Gegentheil hat König Karl, wie die fränkischen Annalen erwähnen, seit dem Jahre 772 vielfach Geifseln aus Sachsen weggeführt, und so ist nicht abzusehen, warum, wenn eine Stelle der Lex Saxonum, wie Merkel annimmt, von in der Verbannung lebenden sächsischen Adeligen spricht, dabei gerade an die im Jahre 798 von Karl aus Sachsen weggeführten Geifseln zu denken sein sollte[1]).

[1]) Dafs von den Sachsen dem König Karl „Obsides" gegeben seien, berichten die Annalen bei den Jahren 772. 775. 776. 779. 780. 785. 794. 795. 797 und 798. Specielleres über die Anzahl derselben und ihre Ver-

Muſs es aber eingeräumt werden, daſs es völlig willkürlich ist, unter den angeblich im Capitel 64 als in Verbannung lebend erwähnten sächsischen Adeligen, an die im Jahre 798 weggeführten

hältnisse erwähnen nur die folgenden Stellen: im Jahre 772 „ad Wisuram fluvium venit rex, et ibi cum Saxonibus placitum habuit, et recepit obsides *duodecim*“ Annal. Laurissenses und Einhardi bei Pertz 1 p. 150. 151, desgl. Fuldens. p. 348. Im Jahr 775: „ibi (an der Ocker) Austreleudi Saxones *dederunt* obsides, *juxta quod placuit,* et juraverunt sacramenta, etc.“ Lauriss. p. 154; Gleiches thun die „Angrarii“ im Buckegau (an der Weser), „et Westfalai obsides dederunt, sicut et alii Saxones. Et tunc obsidibus receptis, et praeda multa adsumpta, rex reversus est etc.“ ebendas.; Einhard p. 155 fügt hinzu: „obsides dederunt, *quos rex imperaverat*“. Im Jahr 776 erzählen Annal. Lauriss. p. 154: „nuntius veniens dixit Saxones rebellantes, et omnes obsides suos dulgtos“, und nach neuer Unterwerfung: „obsides *dederunt, quantos dominus rex ab eis quaesivit*“ ebendas. p. 156, wo Einhard p. 157 sagt: „obsidibus receptis, quos rex imperaverat“. Im Jahr 779 „et tunc obsides *multitudine accepti*“ Annal. Petav. p. 16. Im Jahr 780 „Saxones omnes tradiderunt se regi (an der Elbe), et omnium accepit obsides, *tam ingenuos quam et lidos*“ Annal. Lauresh. p. 31 und „et omnia accepit in *hospitate, tam ingenuos quam et lidos*“ Ann. Mosell. Pertz 16 p. 497. Im Jahr 785: „rex mittens ad Widocindum et Abbionem obsides per missum suum A.; qui, cum recepissent obsides illos secum deducentes, conjunxerunt se etc.“ Lauriss. p. 168 und Einhardi p. 167. Im Jahre 795: „acceptis obsidibus, *quos rex dare jusserat*“ Annal. Einh. p. 181; und „dominus rex resedens apud Bardunwih tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantam nunquam in diebus suis, aut in diebus patris sui, aut in diebus regum Franchorum inde aliquando tulerunt“ Annal. Lauresh. p. 36 und „exinde deduxit obsides 7070“ (var. „770“) Annal. Alam. p. 47 und S. Gall. min. p. 75; und „cumque Saxones convicti in omnibus se culpabiles recognovissent, obsides *regi offerentes; accepitque eorum tertiam partem* in obsidionem *generis masculini,* et sposponderunt se ultra non fallere“ Annal. Xant. in Pertz 2 p. 223. Im Jahr 797 „tota Saxonum gente in deditionem per obsides accepta“ Annal. Lauriss. in Pertz 1 p. 182, desgl. Fuld. p. 351, und „et tulit inde aut obsides, *aut de ipsis* (die sich dem Könige unterwarfen) *quantum ipse voluit*“ LaNuresh. p. 37. Im Jahr 798 „rex acceptis obsidibus *etiam et his quos perfidissimos primores Saxonum consignabant*“ Annal. Lauriss. p. 184, und „*et tulit* (in Bardewik) *inde illos capitanios quos voluit, et de* obsidibus, *quantum ei voluntas fuit*“ Laauresh. p. 37, und „Carolus in Saxonia fuit, et *hospites capitaneos 1600 inde adduxit,* et per Franciam divisit“ Annal. S. Amandi p. 14 (ibid. p. 12 beim Jahre 776 „dederunt hos-

sächsischen Geifseln zu denken, so ist der versuchte Nachweis, dafs das Capitel 64 nach dem Jahre 798 abgefafst sei, nicht geführt und das einzige von Merkel beigebrachte Argument beseitigt, welches genügen sollte, um die letzten 6 Capitel der Lex Saxonum, in deren Mitte das Capitel 64 sich befindet, von der übrigen Lex abzuschneiden und sie als ein besonderes erst nach 797 verfafstes Stück der Lex anzusehen. Halte ich meinerseits hiermit die ganze Merkelsche Argumentation für wider-

pites", wo die andern Annalen „obsides" erwähnen), und „exinde adduxit obsides *innumerabiles*" St. Gall. maj. p. 75, ähnlich in den Annal. Guelferb. p. 45 und Petav. p. 18. Einzelne dieser Stellen unterscheiden unter den nach ihrer Unterwerfung Weggeführten solche, die als „Obsides" gestellt wurden, von den Andern, bei denen dies nicht der Fall war; in andern Stellen ist im Allgemeinen nur von aus Sachsen Weggeführten die Rede, bei vielen von ihnen ist gesagt, dafs sie mit Verlust ihrer Güter in andere Gegenden versetzt wurden, vgl.: im Jahr 782 „multos *vinctos Saxones adduxerunt in Francia*" Annal. Petav. p. 17. Im Jahr 794 „Saxones in Sinitfelde a Karolo subacti sunt, *et tertius ex eis homo translatus*" Ann. Fuld. p. 351, ähnlich in Lauriss. min. a. 794 Pertz 1 p. 119; und „Saxoniam usque prope Albiam pervagans, non modicam *quantitatem nobilium atque ignobilium gentis illius secum adduxit*" Annal. Mosell. ad a. 794 in Pertz 16 p. 498. Im Jahr 796 „inde *captivos ducebat*, viros et mulieres et parvulos" Annal. Lauresh. in Pertz 1 p. 37 und Lauriss. min. p. 119. Im Jahr 799 „et rex inde *tulit multitudinem Saxanorum* cum mulieribus et infantibus, et collocavit eos per diversas terras in finibus suis, et *ipsam terram eorum divisit inter fideles suos*" Ann. Lauresh. p. 38. Im Jahre 804 „omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi (bei Bremen) habitabant *Saxones cum mulieribus et infantibus transtulit* in Franciam, et *pagos transalbianos Abodritis dedit*" Annal. Einhardi in Pertz Scr. 1 p. 191, vgl. Vita Karoli c. 8 in Pertz 2 p. 447 und Chron. Moissiac. in Pertz 1 p. 307, sowie „Karolus Saxones transalbianos cum mulieribus et natis transtulit in Franciam, et *pagos transalbianos Abodritis* dedit" Annal. Fuld. p. 353, auch kurz erwähnt in Ann. St. Amandi p. 14 und in Annal. Lauriss. min. p. 120: „Karolus Saxones absque bello a propriis finibus expulsos in Franciam conlocat"; vgl. Annal. St. Gall. ad a. 805 „perrexit dominus Karolus in Saxonia ad Holdistede, et multis barones et mulieres inde adduxit" Pertz 1 p. 63. Später werden mehrfach in anderen Gegenden des fränkischen Reiches dorthin verpflanzte Sachsen erwähnt, z. B. in Urk. des König Otto von 996 für Würzburg: „Saxones qui Northelbinga dicuntur, sive caeteri accolae pro liberis hominibus in praediis ejusdem ecclesiae manentes" Mon. Boica XXVIII. 1 p. 268.

legt, so will ich doch außerdem noch erwähnen, daß ich seine dabei als feststehend vorausgesetzte Interpretation des Capitel 64 der Lex Saxonum, nach welcher dasselbe besagen soll, daß zur Zeit seiner Abfassung ein Theil des sächsischen Adels in der Verbannung lebte, verwerfen muß; daß aber Merkel das Capitel, welches auch nach der von ihm vertretenen Interpretation nicht beweist, was es beweisen soll, überhaupt nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Interpretation für seinen Zweck heranziehen konnte. Die fraglichen Worte handeln gar nicht von einem verbannten Nobilis, sondern von einem „liber homo .. qui jam in exilium missus est, si hereditam suam necessitate coactus vendere voluerit, etc.“ Das Capitel[1]) bestimmt: Will ein unter der Tutel eines Edeling stehender Freier, der in Exilium missus est, aus echter Noth sein Gut verkaufen, so biete er es zuerst seinem nächsten Blutsfreunde an; wenn dieser es nicht kaufen will, seinem bisherigen Tutor (d. i. dem Edeling), oder demjenigen, der zu jener Zeit vom König über sein Gut (weil er in Exilium missus est) gesetzt ist; will auch er es nicht kaufen, so mag er es verkaufen, wem er will.

Es ist mir nicht unbekannt, daß das Capitel 64 der Lex Saxonum, zu den in Beziehung auf ihre Auslegung bestrittensten Stellen gehört. Die Einen beziehen, wie Merkel, die Worte „qui jam in exilium missus est“, auf den Nobilis, die Anderen, denen ich mich zugeselle, auf den Liber[2]); daß sprachlich Beides in

[1]) Das Cap. 64 Leg. Sax. lautet: „Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit“.

[2]) Auf den Freien beziehen die Worte: Gaertner Lex. Sax. p. 108 Note *o*; Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. §. 57 Note *m* und §. 68 Note *d*; Hasse im Rhein. Mus. II. 2 p. 174; Beseler Erbverträge 1835. 1. p. 61; Sandhaas Germanistische Abhandlungen. Gießen 1852. p. 189, und Zimmerle das deutsche Stammgutssystem. Tübingen 1857. p. 44; auf den Edeling: Gottl. Müller zur Lex Sax.; Gaupp Recht und Verf. der Sachsen p. 215; Stobbe in Zeitschr. für deutsches Recht 15 p. 317 und in den Rechtsq. 1 p. 192; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 3 p. 140.

einer mittelalterlichen lateinischen Quelle gewollt sein kann, bezweifele ich nicht; der innere Zusammenhang der behandelten Verhältnisse spricht aber, meines Dafürhaltens, für die letztere Meinung. Schliefse ich vorläufig die fraglichen Worte von der Interpretation aus, so bestimmt die Stelle, dafs an dem Gut eines Freien, der in der Tutel eines Nobilis stand, Näherrechte besitzen: der nächste Erbe, der Nobilis, unter dessen Tutel er stand, derjenige, der damals vom Könige über das Gut gesetzt ist. Der Freie will sein Gut „necessitate coactus" verkaufen und kann es nur frei verkaufen, wenn jene drei es nicht kaufen wollen. — Bezieht man nun die Worte „qui jam in exilium missus est" auf den Freien, so ist er der „in Exilium Missus" und will in Folge dessen „necessitate coactus" sein Gut verkaufen; er mufs es anbieten, aufser seinem nächsten Erben (dem jeder Freie, wenn er wegen echter Noth verkaufen wollte, sein Gut anzubieten hatte), dem Edeling, in dessen Tutel er stand (weil er nach dem Eingang des Capitels ein solcher Freier war, „qui sub tutela nobilis cujuslibet erat"), und demjenigen, der vom König damals („tunc", wo er „in exilium missus est") als Verwalter seines Gutes eingesetzt ist. — Bezieht man hingegen die fraglichen Worte auf den Nobilis, so ist dieser „in exilium missus", und es mufs dann als anstöfsig erscheinen, dafs nach dem Schlufs der Stelle der Freie, welcher „necessitate coactus" sein Gut verkaufen will, es dem Nobilis „qui in exilium missus est" noch anbieten soll („offerat tutori suo"). Es bleibt dann kein anderer Ausweg, als hier unter dem „Tutor", dem er das Gut noch anbieten soll, einen für den exilirten Tutor vom König eingesetzten neuen Tutor zu verstehen; also in den Worten „offerat tutori suo, vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est" nicht zwei Näherberechtigte bezeichnet zu finden, sondern nur den neu eingesetzten Tutor[1]). Abgesehen von dem Künstlichen dieser Interpretation scheint mir ein solches

[1]) Waitz 3 p. 140 sagt: „die Worte der Lex Sax. c. 64, qui jam in exilium missus est, mufs man aber gewifs auf den Nobilis beziehen, und dann später unter dem tutor, wohl nicht diesen selbst, sondern, wie die folgenden Worte es erklären, einen, den der König an seine Stelle gesetzt, verstehen".

Eingreifen des Königs in die Privatverhältnisse der Einzelnen für die Zeit der Abfassung der Lex Saxonum unannehmbar; dafür dafs das Gut eines „in Exilium Missus“ zeitweise unter der Aufsicht eines von der Obrigkeit dazu Ernannten stehen soll, finden sich Analogien im älteren Recht, schwerlich aber dafür, dafs die Obrigkeit, wenn ein Nobilis „in exilium missus est“, der eine Tutel (ein Schutzverhältnifs) über einen Freien besafs, für die Wahrnehmung der Tutel des Exilirten durch Ernennung eines Stellvertreters gesorgt hätte.

Eine weitere Frage ist, ob überhaupt in der Lex Saxonum Capitel 64 die durch König Karl aus Sachsen Weggeführten nach der Auffassung und dem Sprachgebrauch jener Zeit als „in Exilium Missi“ bezeichnet sein können, wie Merkel dies ohne Weiteres voraussetzt[1]). Die Sachsen, welche wegen Aufruhr die Todesstrafe verwirkt hatten, und die der König, statt dafs diese an ihnen vollzogen wurde, aus dem Lande wegführen liefs, hatten ihre Güter verwirkt, sie können also nicht unter den „in Exilium Missis“ der Lex Saxonum gemeint sein, welche ihre Güter verkaufen dürfen[2]). Aber auch bei denjenigen, die König Karl zeit-

[1]) Ohne näher zu erörtern, welche Personen die Lex Saxonum cap. 64 unter den als „in Exilium Missis“ versteht, nennen Aeltere sie „Verbannte“, z. B. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 215. 217. Schaumann Gesch. des Niedersächsischen Volkes, Göttingen 1839 p. 156, meint: „Karl d. Gr. hat in dem Titulus de exulibus [so ist das Capitel 64 von Herold überschrieben] ohne allen Zweifel die Verhältnisse derer geordnet, welche er in andere Gegenden versetzte“.

[2]) Im Jahre 777, erzählen die Annales Einhardi, unterwarfen sich die Sachsen dem König Karl zu Paderborn: „ut si ulterius sua statuta violarent *et patria et libertate privarentur*“ Pertz Script. 1 p. 159, und die Annales Fuldenses ad a. 777: „Saxones *ingenuitatem et omnem proprietatem suam* secundum morem gentis *abdicantes,* regi tradiderunt, si a die illa et deinceps christianitatem, et regi ac filiis ejus fidelitatem abnegassent“ Pertz 1 p. 349. Die Capitula de partibus Saxoniae bestimmen cap. 30: „si quis comitem interfecerit, vel de ejus morte consilium dederit, *hereditas illius ad partem regis eveniat,* et in jus ejus redicatur“, und cap. 11: „si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur“, und die Lex Saxonum cap. 24: „qui in regnum, vel in regem Francorum, vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur“. Der König konnte den der Todesstrafe Verfallenen dahin begnadigen, dafs er ihn aufserhalb Sachsens an einen bestimmten Ort verwies; die Capitula

weise als Geifseln („obsides“) aus Sachsen wegführen liefs und von denen die fränkischen Annalen am häufigsten reden, pafst das von den „in Exilium Missis“ im Capitel 64 Gesagte nicht[1]); denn dafs die Güter eines „Obses“, der als Bürge dem Könige überliefert war, um mit seinem Leibe dafür zu haften, dafs seine Landsleute Frieden halten, die geschworene Treue bewahren, oder sonst gegebene Versprechen erfüllen würden, einem vom Könige dazu ernannten Verwalter übergeben worden wären, ist in keiner Quelle irgendwie angedeutet und nach den Verhältnissen, unter denen er als Bürge gestellt und aus Sachsen weggeführt wurde,

de partibus Saxoniae cap. 2 verordnen: „ducatur ad praesentiam domini regis, et *ipse eum mittat, ubi clementiae ipsius placuerit*“, und das Capitulare Saxonicum von 797 cap. 10: „rex habeat licentiam ipsum malefactorem cum uxore et familia, et omnia sua, foris patriam infra sua regna, aut in marca, ubi sua fuerit voluntas, collocare, *et habeant ipsum quasi mortuum*“ (d. h. er gilt rechtlich dann als verstorben) Pertz Leg. 1 p. 76. Zwei Documente, die Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 3 p. 140 aus Schaten Annales Paderbornenses p. 43 und Bouquet 6 p. 399 (jetzt auch gedruckt in Jaffé Bibliotheca Germ. 3 p. 320) anführt, reden von Sachsen, die aus dem Lande weggeführt und ihrer Güter verlustig geworden waren. In dem zweiten Document, einem Briefe vom Jahre 815, bittet ein Sachse den Kaiser Ludewig ihm zur Wiedererlangung seiner väterlichen und mütterlichen Güter zu verhelfen; sein Vater Richart habe als Christ und Anhänger des Kaiser Karl von seinem väterlichen Erbe auf sein mütterliches im pagus Marstheim (in der Gegend von Hanover, s. Wersebe Gaue p. 209) flüchten müssen; von dort sei er, als Kaiser Karl eine Versetzung von Sachsen aus dem Lande befohlen, mit Andern weggeführt worden, und sei auswärts verstorben, ihm aber sei sein veräufsertes väterliches Erbe nicht zurückgegeben worden. Die Worte des Briefes lauten: „mansit pater in pago Marstheim, donec ex jussione domini imperatoris Saxones, facta transmigratione de Saxonia, per partes educti sunt; et tunc etiam pater et mater educti fuerunt“, und: „quibus vero eductis .., a propria abalienati terra, de hac luce pater meus subtractus est“. Der Schreiber bittet, ihm sein väterliches Erbe zurückzugeben, da er beweisen könne, dafs der Hergang der von ihm berichtete gewesen sei, sein Vater also ohne Grund aus Sachsen weggeführt und seines Erbes verlustig geworden sei; er schreibt: „multi testes de ipsis pagis super hac re adhiberi possunt, qui hanc rem bene sciunt“.

[1]) Auch Stobbe Deutsche Rechtsquellen 1 p. 192 meint: „die Erwähnung der *in der Verbannung lebenden Geifseln* (Lex Sax. cap. 64 „nobilis in exilium missus“) ist wahrscheinlich auf die im Jahre 798 in die Hand des Königs gefallenen Sachsen zu beziehen“.

kaum glaublich; in dem im Capitel 64 behandelten Fall ist aber die Rede von Einem „qui tunc a rege super ipsas res constitutus est[1]). — Sehr nahe scheint es mir zu liegen, unter dem „in Exilium Missus“ des Capitel 64 der Lex Saxonum, an einen friedlosen Mann zu denken, der in echter Noth begriffen sein Gut verkaufen darf, um sich zu lösen. Für diese meine Ansicht spricht vor Allem, dafs unsere Quellen nirgends den Ausdruck „Exilium“ verwenden, wo sie von Leuten reden, die der König als Obsides oder als Gefangene aus ihrer Heimath hat wegführen lassen, dagegen sich desselben nicht selten bedienen, *um das Verhältnifs derer zu bezeichnen, die landflüchtig geworden sind,* indem sie dazu Friedlosigkeit nöthigte, die für sie wegen eines Verbrechens eingetreten war, oder nach späterem Recht ein Straferkenntnifs, durch das Landflüchtigkeit (Verbannung) über sie ausdrücklich verhängt worden war[2]). Ist Exilium im Capitel 64

[1]) In den älteren Rechtsquellen ist nur das Verhältnifs derer näher besprochen, die für eine Schuldsumme sich zu Geifsel geben: „qui loco wadii in alterius potestatem se commiserint“, vgl. Capitul. a. 803 ad leg. Salic. cap. 8 in Pertz Leg. 1 p. 114, Cap. a. 803 ad leg. Rip. cap. 3 in Pertz p. 117, Cap. de exercit. a. 811 cap. 3 p. 170, Cap. Bonon. a. 811 cap. 1 p. 172. Die S. 105 in der Note angeführten Stellen der Annalen unterscheiden unter den von König Karl nach einer Unterwerfung aus Sachsen Weggeführten mehrfach diejenigen, die als Obsides gestellt waren; von ihren Gütern schweigen die Stellen.

[2]) Vgl. Wilda Strafrecht p. 280 und 518, der ausführt, dafs im älteren deutschen Recht Flucht aus dem Lande stets die Folge der Friedlosigkeit war, während sie später als Verbannung zu einer besonderen Strafe geworden sei. Man beachte die folgenden Stellen: Lex Sal. 55, 2 „Si quis corpus jam sepultum expoliaverit, *wargus sit* (ein späterer Zusatz: „*hoc est expulsus de eo pago*“ Merkel Novell. 336), *usque dum cum parentibus ipsius defuncti conveniat,* et ipsi pro eo rogare debent, ut ei inter homines liceat accedere.“ in Merkel Lex Sal. p. 31, wo in der Lex Ripuariorum ed. Herold 87, 2 steht: „Si quis corpus mortuum ex humo traxerit et expoliaverit, 200 solid. cum capitale et delatura culpabilis judicetur vel *wargus sit;* ob hoc *expulsus* exulet *usque dum parentibus satisfaciat*“. In Lex Rip. 71, 2: „Si quis proximum sanguinis interfecerit, vel incaestum commiserit, exilium *sustineat,* et omnes res ejus fisco censeantur“. In Decret. Childeberti regis a. 596 cap. 4: „Quicumque raptum facere praesumpserit .., vitae periculum feriatur; .. et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ..; si ipsa mulier raptori consenserit, ambo pariter in exilio transmittantur.“ Pertz Leg. 1

der Lex Saxonum in diesem Sinne zu verstehen, so kann die Stelle in gar keiner Beziehung zu der Wegführung von Geifseln aus Sachsen durch König Karl im Jahre 798 stehen, und jede Möglichkeit sie in der von Merkel versuchten Weise zur Bestimmung der Abfassungszeit der letzten Capitel der Lex Saxonum zu benutzen, fällt damit weg.

§. 10. Das zweite Stück der Lex Saxonum.

Zwischen den Jahren 785 und 797 soll das zweite Stück der Lex Saxonum verfafst sein, oder die Capitel 24 bis 60.

Dafs Merkel durch die in der Corveier Handschrift der Lex Saxonum über dem Capitel 24 stehende Ueberschrift „Lex Francorum" sich bestimmen liefs mit diesem Capitel das Stück der Lex Saxonum beginnen zu lassen, welches er für deren zweiten Theil hält, und dafs er ihn, um jener erst später hinzugefügten Ueberschrift willen, die sich nicht auf alle jene Capitel, sondern

p. 9. Im Cap. Aquisgr. Karoli a. 813 c. 12: „ut homines boni generis, qui infra comitatu inique vel injuste agunt, in praesentia regis ducantur; et rex super eos districtionem faciat carcerandi, exiliandi, usque ad emendationem illorum." Pertz Leg. 1 p. 188. Im Capitul. a. 817 cap. 7 verordnet König Ludewig, dafs wer aus einer geringfügigen Ursache Jemand tödtet, dessen Wergeld zahlt: „ipse vero in exilium mittatur ad quantum tempus nobis placuerit, res tamen suas non amittat." Pertz Leg. 1 p. 211; das. im cap. 9: „Si quis sponsam alienam rapuerit, patri ejus, et sponso .. conponat, et insuper bannum nostrum, id est 60 solidos, solvat, vel in praesentiam nostram comes eum advenire faciat, et quanto tempore nobis placuerit in exilio maneat." p. 211; das. im cap. 13: „Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, comes in cujus ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere, et faidam per sacramentum pacificari faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, *ut eum* ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcrescat." p. 212. In der Divisio imperii a. 806 cap. 13 werden den „*obsidibus*, a nobis per diversa loca ad custodiendum destinatis" entgegengestellt „qui pro suis facinoribus *in exilium missi vel mittendi sunt.*" Pertz 1 p. 142. In den ältern Volksrechten vgl. „exilium" und „exiliare" in Lex Alam. XXV. XXVI. XXXV, 1; L. Baj. II, 10 §. 1; L. Wisig. II, 1 §. 7 und VI, 5 §. 12 u. 13.

nur auf das Capitel 24, oder vielleicht auf die Capitel 24 bis 26 bezieht, eine Lex Francorum nannte, besprach ich S. 101. Um aber seine Meinung zu begründen, dafs dieser zweite Theil nach 785 abgefafst sei, führt Merkel an, dafs in den Capiteln 24 bis 26 der Lex Saxonum die Capitula de partibus Saxoniae benutzt seien, die er mit Pertz vom Jahre 785 datirt.

Unbedingt räume ich die von Merkel in Uebereinstimmung mit früheren Schriftstellern behauptete Benutzung der Capitula de partibus Saxoniae in jenen Capiteln der Lex ein; gegen die von ihm darauf gestützte Annahme aber, dafs die Capitel 1 bis 23 der Lex Saxonum vor dem Jahre 785, die Capitel 24 bis 60 aber nach demselben verfafst seien, mache ich geltend, dafs die Capitula de partibus Saxoniae auch in jenen von ihm als erster Theil der Lex bezeichneten Capiteln, und namentlich in den Capiteln 21 bis 23, benutzt sind, und dafs das Jahr 785 für die Abfassung der Capitula de p. Sax. keineswegs feststeht, ich meinerseits vielmehr glaube annehmen zu müssen, dafs sie bald nach 775 abgefafst sind. Beide Punkte verlangen eine nähere Begründung; in §. 11, bei Erörterung der von Merkel behaupteten Abfassungszeit der Capitel 1 bis 23 der Lex, werde ich auf den ersten in §. 12, bei Besprechung der Abfassungszeit der Capitula de partibus Saxoniae, auf den zweiten zurückkommen.

Um hier die vorausgesetzte Benutzung der Capitula de partibus Saxoniae in den Capiteln 24 bis 26 der Lex Saxonum zu veranschaulichen, rücke ich neben einander die sich entsprechenden Stellen der beiden Gesetze ein:

Capitula de partibus Saxoniae:	*Lex Saxonum:*
Cap. 11. Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.	Cap. 24. Qui in regnum vel in regem Francorum, vel filios ejus de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.
Cap. 13. Si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur.	Cap. 25. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur.
Cap. 12. Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur.	Cap. 26. Qui filium domini sui occiderit, vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur.

Dafs zwischen der Fassung dieser Stellen der beiden Rechtsquellen keine blofs zufällige Uebereinstimmung stattfindet, wird allgemein eingeräumt; eine solche wäre bei drei in beiden Quellen neben einander stehenden Sätzen mehr als unwahrscheinlich. Eine Vergleichung der je zwei einander gegenüber gedruckten Stellen im Einzelnen spricht aber dafür, dafs die ausführlicheren und genaueren Bestimmungen der Lex Saxonum aus den kürzeren Satzungen der Capitula de partibus Saxoniae hervorgegangen sind, und dafs man bei ihnen nicht umgekehrt an eine Benutzung der Lex Saxonum durch die Capitula zu denken hat[1]).

Für richtig halte ich die Ansicht, der Merkel beitritt, dafs die Capitel 24 bis 60 der Lex Saxonum vor dem Jahre 797 verfafst sind; es entscheidet dafür, dafs, wie §. 21 weiter ausführt, unter diesen Capiteln sich mehrere befinden, die durch das Capitulum Saxonicum von 797 eine weitere Fortbildung erfahren haben; da aber der einzige Grund Merkels, der beweisen sollte, dafs der angeblich dritte Theil der Lex erst nach 798 abgefafst sei, sich als nicht stichhaltig gezeigt hat, so liegt in der Abfassung der Capitel 24 bis 60 vor 797 keine Veranlassung, in der Lex einen zu verschiedener Zeit verfafsten zweiten und dritten Theil zu unterscheiden.

Ich fasse am Schlufs des Paragraphen die einzelnen Momente, die in Betreff der Merkelschen Auffassung der Capitel 24 bis 60 der Lex in Betracht kommen, kurz zusammen:

1. Dafür, dafs mit Capitel 24 ein besonderes Stück der Lex beginnt, ist die Ueberschrift Lex Francorum über Capitel 24 in der Corveier Handschrift von keiner Beweiskraft, indem sie erst später hinzugefügt ist und aufserdem sich nicht auf die Capitel 24

[1]) Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. §. 146. 1 p. 574 und Gaupp Recht der alten Sachsen p. 57 u. 128 setzen eine Benutzung der Capitula in der Stelle der Lex voraus; Stobbe Deutsche Rechtsquellen 1. p. 191 hält es für unentschieden, ob die Stelle der Lex die Capitula benutzt habe, oder von ihnen benutzt sei; Gaertner Saxonum leges tres p. 135 nahm an, dafs die Stelle der Lex in den Capitulis benutzt sei.

bis 60 bezieht, sondern nur auf die unmittelbar auf sie folgenden Capitel 24 bis 26.

2. Dafür, daſs mit Capitel 60 ein zweites besonderes Stück der Lex schlieſst, beweist das Inhaltsverzeichniſs im Spangenbergschen Manuscript nichts, denn wenn in ihm der Inhalt der Capitel 61 bis 66 nicht angegeben ist, so ist auch der des Capitel 7 übergangen, und das Inhaltsverzeichniſs liegt in einer so schlechten Abschrift vor, daſs nichts hindert anzunehmen, der elende Schreiber habe, wie Manches im Text, so auch den Schluſs des Inhaltsverzeichnisses weggelassen.

3. Dafür, daſs das zweite Stück der Lex nach den Capitulis de partibus Saxoniae abgefaſst ist, spricht die Benutzung von Stellen der Capitula in ihm; es sind aber auch im angeblich ersten Stück die Capitula benutzt; eine Trennung des zweiten vom ersten Stück der Lex ist also dadurch nicht zu begründen.

4. Dafür, daſs das zweite Stück der Lex vor dem dritten verfaſst sei, spricht das in letzterem stehende Capitel 64 nicht, denn es ist rein willkürlich anzunehmen, daſs das Capitel erst nach 798 abgefaſst sei.

5. Dafür, daſs das zweite Stück der Lex vor 797 abgefaſst ist, entscheidet, daſs mehrere Stellen desselben im Capitulare Saxonicum von 797 als geltend vorausgesetzt und umgebildet werden; das ist aber kein Grund das Stück aus der Lex als ein besonderes auszusondern, sondern nur ihre Abfassung überhaupt vor 797 zu datiren.

§. 11. Das erste Stück der Lex Saxonum.

Aus den Capiteln 1 bis 23 der Lex Saxonum soll nach Merkel das älteste Stück der Lex bestehen, das vor den von ihm ins Jahr 785 gesetzten Capitulis de partibus Saxoniae abgefaſst sei, und von dem er sagt: „daſs es in das Jahr 782 zu setzen ist, erscheint mir, wenn ich das historische Material überblicke, so gut als gewiſs.“ Merkel Lex Saxonum p. 6.

1. Dafür, daſs die ersten Capitel der Lex Saxonum vor den Capitulis de partibus Saxoniae verfaſst seien, beruft sich

Merkel insbesondere darauf, daſs im Capitel 33 der letzteren die Worte enthalten sind „de perjuris secundum legem Saxonorum sit"; dies *sei eine ausdrückliche Verweisung auf die geschriebene Lex Saxonum*, und zwar auf die in Cap. 21 u. 22 derselben befindlichen Bestimmungen über Meineid.

Nachdem mehrere ältere Schriftsteller wie Gaertner, Grupen, Spangenberg, bei Erwähnung der Lex Saxonum in der angeführten Stelle, an die geschriebene Lex Saxonum gedacht hatten[1]), war sie von Späteren, und namentlich von Eichhorn, Gaupp und Wilda, auf das ältere ungeschriebene sächsische Recht bezogen worden[2]). Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daſs sprachlich unter dem Ausdruck „Lex Saxonum" Beides verstanden sein kann[3]), so

[1]) Gaertner Saxonum leges tres. 1730. p. 152 bezieht das Cap. 33 der Capitula de part. Sax. auf Lex Sax. cap. 21 u. 22; Chr. Ulr. Grupen (starb 1767) in Praefatio ad legem Sax., abgedruckt in Spangenbergs Beiträgen 1822 p. 192, sagt: „concinnatam autem (legem Sax.) suspicor ante Capitulare Caroli M. de partibus Saxoniae, quod ad Saxonum legem de perjuriis, quae cap. 21 leguntur, se remittit"; Spangenberg Beiträge 1822 p. 181 bemerkt nur: „sollte aus der Ueberschrift Lex Francorum über Capitel 24 in der Corveier Handschrift der Lex Saxonum nicht Bieners Ansicht bestätigt werden, daſs schon vor dem Jahre 788 ein geschriebenes sächsisches Rechtsbuch, nämlich diese *Ewa Saxonum* [d. i. Cap. 1—23] existirt habe"?

[2]) Vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1 p. 569 u. p. 574 § 146 Anm.; Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 45, und Wilda Strafrecht p. 102.

[3]) Vielfach werden die Ausdrücke Lex und Ewa Saxonum für das gesammte geltende Recht verwendet, ohne Rücksicht darauf, ob es in Gesetzesform aufgezeichnet war; vgl. folgende Beispiele: im Capitulare Saxonicum von 797 in Cap. 7 „statuerunt .., quicquid hominibus missorum regis factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et *secundum eorum* ewa componere" Pertz Leg. 1 p. 76; im Cap. 8 daselbst wird bestimmt, daſs das Niederbrennen von Häusern nur in Folge eines Beschlusses der Pagenses erfolgen solle: „tunc de ipso placito, communi consilio facto, *secundum eorum* ewa fiat incendium peractum" p. 76; und im Cap. 10 das.: „de malefactoribus, qui vitae periculum *secundum* ewa Saxonum incurrere debent, etc." p. 76; vgl. ebendas. im cap. 4 „ibi *solito more* pagenses 12 solidos recipiant" p. 76. In des Ansegisus Capitul. Appendix II. cap. 35 (einer Stelle, die Pertz 1 p. 170 ins Jahr 811 setzt, vgl. aber Waitz Verfassungsgesch. 3 p. 280): „Si aliquis Saxo caballos in sua messe invenerit, et ipse caballos

hängt die Entscheidung lediglich von einer näheren Prüfung der beiden Stellen ab, die mir gegen die von Merkel vertretene Ansicht ausfallen zu müssen scheint[1]). Die Stellen lauten:

inde ducere pro suo damno ad comprobandum voluerit, si quis liber homo hoc ei contradixerit aut aliquod malum pro hoc ei fecerit, tripla compositione *secundum* legem *et secundum* ewam contra eum emendare studeat etc. ..; si servus hoc fecerit, secundum suam legem omnia in triplum restituat etc." Pertz Leg. 1 p. 324. In Urk. von K. Otto I. von 952: „Wicburahc, illorum soror, *secundum* legem Saxonicam cum manu advocati sui ad monasterium in Gesiki tradidit etc." Seibertz Westf. Urkundenb. 1 p. 9. In Urk. v. K. Otto III. von 996: „Adela dixit, quod pater ejus *secundum* Saxonicam legem absque ejus consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem" Lacomblet 1 p. 78. In Urk. nach 1024: „fecit abnegationem praedii (in der Wetterau) primo incurvatis digitis *secundum* morem Saxonum, et deinde cum manu et festuca more Francorum" Schannat Vindem. 1, 41. In Urk. von 1049: „tradidit curtem, statimque *juxta legem et ritum Westfalensium* ejusdem rei investituram promisit ore et digito remittere" Möser Osnabr. II. nr. 21; und in Urk. von 1049: „investituram ejusdem traditionis statim illi cum digito suo *sicut* mos *est*, promittens" ibid. nr. 22. In Urk. von 1088: „publice actum est super reliquias nostras cum chirotheca, *sicut mos est liberis Saxonibus*, tradidit curtim ..; aderat .. advocatus ecclesiae, qui chirothecam traditionis sacris reliquiis impositam, *ut* mos *est*, abstulit et ab ipso G. tradente .. promissionem confirmationis accepit; decimo die G., matrem suam verissimam ejus heredem nobis praesentavit, quae ex lege Saxonum donationem ejus ore laudavit et digito confirmavit" Lindenbrog Scr. Sept. privil. Hamb. nr. 33; und in einer etwas jüngeren Bestätigungsurkunde: „ipse cum chirotheca, *sicut* mos est, tradens haec omnia ..; G. confirmationem digito, *ut* mos *est Saxonibus* fecit" ibid. nr. 34. In einer Münsterschen Urk. von 1092: „hoc primum in curti mea collaudatum est, secundo jure Westphalico confirmatum in placito comitis D." Erhard Reg. Westf. 1 p. 131. In Corveier Urk. von 1113: „ubi haec acta sunt *secundum* legem et justitiam Angariorum" und „acta sunt haec *secundum* ritum Ostersahson" Erhard Reg. 1 p. 141. In Corveier Urk. von 1126: „ubi haec facta sunt *secundum* legem Angariorum" Erhard 2 p. 5. Vgl. auch oben S. 91 Note 2 und unten S. 119 Note 1. In Betreff des Gebrauches des Wortes Ewa vgl. insbesondere die von J. Grimm in seiner Vorrede zu Merkels Lex Sal. p. LVII, in der Malbergschen Glosse entdeckte Seolando-ewa.

[1]) Stobbé, Deutsche Rechtsquellen 1860. 1 p. 188, räumt ein, „dafs dem Sprachgebrauch nach unter Lex Saxonum auch das ungeschriebene Gewohnheitsrecht der Sachsen verstanden sein könne", hält dies aber im Cap. 33 für sehr unwahrscheinlich. Eine durch nichts unterstützte Behaup-

Capitula de partibus Saxoniae:	*Lex Saxonum:*
Cap. 3. „Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit, vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur.	Cap. 21. „Qui in ecclesia hominem occiderit vel aliquid furaverit, vel eam effregerit, *vel sciens perjuraverit*, capite puniatur;
Cap. 32. Si cuilibet homini sacramentum debet aliquis, aframeat illum ad ecclesiam sacramenta ad diem statutum; et si jurare contempserit, etc.	(Cap. 22.) et *qui nesciens perjuraverit*, manum suam redimat auctor sacramenti".
Cap. 33. *De perjuris* secundum legem Saxonorum sit".	

tung von Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herz. Westfalen 1860. 1 p. 290, ist es, „dafs Ewa kein schriftliches, sondern vielmehr ein gewohnheitsrechtliches Gesetz" bedeute, und dafs das sächsische Recht, da es im Capitulare Sax. von 797 „Ewa Saxonum" genannt werde „damals wohl noch nicht schriftlich redigirt gewesen sei, eben weil es noch Ewa und nicht Lex genannt werde". Wenn Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1860. 3 p. 295 bemerkt: „Auf das wahrscheinlich noch ungeschriebene Recht der Sachsen wird in den Capitularien für Sachsen Bezug genommen: cap. 33 Pertz p. 50: secundum legem Saxonorum; und cap. 7. 8. 10 Pertz p. 76", so stimme ich ihm bei, dafs im Cap. 33 der Capitula de partibus Saxoniae unter der Lex Saxonum an ungeschriebenes Recht zu denken ist, nur fällt damit die Merkelsche Ansicht, dafs die ersten 23 Capitel der Lex Saxonum vor den Capitulis de partibus Saxoniae abgefafst seien, die Waitz Verfassungsgesch. 3 p. 144 referirt und der er zuzustimmen scheint, indem er p. 120 beim Jahre 782 von der Aufzeichnung des ersten, nach Merkels Vermuthung zu Gunsten der sächsischen Edelen abgefafsten Stückes der Lex spricht, „wie es später in das Volksrecht des Stammes Aufnahme gefunden hat". Für Merkels Ansicht erklärt sich neuerdings: Sig. Abel, Jahrb. des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 1866. 1 p. 347: „Die Erwähnung des sächsischen Gesetzes in dem Capitulare von 785 zeigt, dafs jenes schon vor 785 aufgezeichnet war; an das ungeschriebene sächsische Gewohnheitsrecht kann hier deshalb nicht gedacht werden, weil die Bestimmungen, auf welche verwiesen wird, über die Bestrafung des Meineides, christliche Zustände voraussetzen". Ich verstehe die Worte Abels nicht; denn dafs falsche Eide bei den heidnischen Sachsen straflos gewesen wären, wird er nicht behaupten wollen, da Eide von ihnen wie von allen heidnischen Germanen geschworen wurden, vgl. Wilda Strafr. p. 979; K. Maurer Norw. Bek. 2 p. 223; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1865. 1 p. 271, 413, und unten S. 119 Note 1.

Meines Ermessens benutzt in diesen angeführten Stellen die Lex Saxonum die Capitula de partibus Saxoniae und wird nicht umgekehrt, wie Merkel annimmt, von ihnen benutzt. In Cap. 21 der Lex Saxonum wird für Meineid in der Kirche, wie für Tödtung, Stehlen und Einbruch in der Kirche, die Todesstrafe ausgesprochen; dies geschieht in einem und demselben Satze; hätten nun die Capitula de partibus Saxoniae aus dieser Stelle der Lex geschöpft, so würde in ihnen der Inhalt von Capitel 33 unmittelbar auf das Capitel 3 folgen; es würden die Capitula, nachdem sie in Capitel 3, schöpfend aus der Lex Saxonum Capitel 21, die Todesstrafe für mehrere in der Kirche verübte Verbrechen ausgesprochen hatten, auch sofort erwähnt haben, dafs das in demselben Capitel 21 der Lex für Meineid angeordnete Recht ferner gelten solle. Dies geschieht nun aber nicht; erst in Capitel 33, nachdem vorher über viele andere Punkte die Rede gewesen ist, kommen die Capitula auf den Meineid zu sprechen, und bemerken „de perjuris secundum legem Saxonorum sit"; und zwar giebt die im Capitel 32 enthaltene gesetzliche Anordnung, dafs die Eide in der Kirche geschworen werden sollen, Veranlassung, des Rechts bei Meineiden zu gedenken[1]). — Nimmt man dagegen an, dafs die Lex Saxonum aus den Capitulis geschöpft hat, so erklärt sich die Art der Behandlung des Stoffes in beiden Gesetzen sehr einfach: die Lex Saxonum Capitel 21 verhängt die Todesstrafe auf in der Kirche begangene Verbrechen, wie es das Capitel 3 der Capitula de partibus Saxoniae gethan hatte, und fügt den in dem Capitel 3 verzeichneten Verbrechen den Meineid bei; sie thut dies, weil nach der früheren Bestimmung König Karls im Capitel 32 der Capitula de partibus Saxoniae die Eide in der Kirche geschworen wurden, und ein Meineid, der mit dem Tode bedroht war, im Capitel 21 der Lex, bei Aufzählung der in der Kirche verübten, mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen, seine an-

[1]) Ich führe dies Stobbe gegenüber an, der Rechtsq. 1 p. 188 bemerkt: „es sei schwer ein Grund einzusehen, warum K. Karl erklärt haben sollte, dafs es für die Bestrafung des Meineides beim bisherigen Gewohnheitsrecht verbleiben solle".

gemessene Stelle fand[1]). — Auch der Gang der Gesetzgebung König Karls über Meineid erscheint, so aufgefaſst, als ein durchaus in sich zusammenhängender. Nach älterem fränkischen Recht

[1]) In den S. 117 abgedruckten Worten des Cap. 32 hatte König Karl verordnet, daſs von den Sachsen die Eide in der Kirche geschworen würden, eine Vorschrift, die er im Jahre 803 auch für auſsersächsische Gegenden durch Cap. 12 der „Capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt" einführte: „*Omne sacramentum in ecclesia* aut supra reliquias juretur" Pertz Leg. 1 p. 118. Abweichend von diesem Capitulare gestattete K. Karl den Sachsen die Eide ihrer alten heimischen vorchristlichen Ewa gemäſs auf die Waffen zu leisten; vgl. Lex Sax. c. 8: „in manu liti sui vel sua arma juret", wie das Corveier Manuscript liest, während für „in sua arma", bei Tilius „per sua arma" steht, und Herold und das Spang. Manuscript „in sua armata" haben, vgl. oben S. 67 und 96. Den alten sächsischen Eid auf die Waffen bezeugen: „*Saxones sacramentis,* ut eorum mos est, *super arma patratis* pactum pro universis Saxonibus firmant" Fredegarius lib. V. c. 74 und Gesta Dagoberti cap. 31, sowie „hoc *pactum sacramento* quidem *super arma firmatum,* ut Saxonibus mos erat jurantibus" Aimoinus lib. IV. c. 26. Dieselbe Ewa hatten beim Eide die heidnischen Franken, ein Text des Capitulars von K. Childebert um 550 c. 4 besagt: „quando *Franci* legem composuerunt, non erant christiani, propterea *in eorum* dextera et *arma sacramenta adfirmant;* sed post ad christianitatem fuerunt reversi, propterea non per arma eorum etc." Pertz Leg. 2 p. 6 oder Merkel Lex Sal. p. 44. In gleicher Weise schwuren die heidnischen Dänen: vgl. Annal. Einhardi beim Jahre 811 „condicta inter imperatorem et Hemmingum Danorum regem pax propter hiemis asperitatem, quae inter partes commeandi viam claudebat, *in armis tantum jurata servatur;* donec redeunte veris temperie et apertis viis, congredientibus ex utraque parte Francorum scilicet et Danorum duodecim primoribus, pax confirmatur datis vicissim et secundum ritum ac morem suum *sacramentis*" Mon. Germ. Scr. 1 p. 198; und in den Annal. Fuldens. beim Jahre 873: „*jurabant* (Dani) *etiam* juxta ritum gentis suae *per arma sua,* quod nullus regnum regis inquietare deberet." Mon. Germ. Scr. 1 p. 386. Ueber die Art der Umbildung der heidnischen Formen des Eides im fränkischen Reiche vergleiche Rettberg Deutschl. Kirchengesch. 1848. 2 p. 731. Man weihte die Waffen, auf welche die Eide geschworen werden sollten: in einigen Handschriften ist zu Lex Bajuv. XVII, 4 beigeschrieben „postea donet arma sua ad sacrandum, et per ea juret" Mon. Germ. Leg. 3 p. 327; im Edictum Rotharis c. 364 steht „juret ad arma sacrata", und in Lex Alam. 92, 1 lesen Handschriften „in arma sua sacrata" für „in arma sua sacramenta". Vgl. dagegen Lex Rip. XXXIII, 1 „ambo conjurare debent cum dextera armata, et cum sinistra rem ipsam teneant". Einer Zeit, in der die alte Eidesweise in Sachsen auſser Brauch

war für Meineid eine Geldbuſse gestattet, und trat in manchen Gegenden des Reiches für den Meineidigen Verlust der Hand ein, wenn sie nicht durch Geld gelöst wurde. Dies Recht führte König Karl in Sachsen nicht ein, bestimmte vielmehr im Capitel 33 der Capitula de partibus Saxoniae: „de perjuris secundum legem Saxonorum sit", d. h. es soll in Sachsen das bisherige Recht gelten, welches, sehr abweichend vom fränkischen Recht, die Todesstrafe auf den Meineid setzte. Später, bei Abfassung der Lex Saxonum Capitel 21 und 22, erschien es dann erforderlich, specieller anzugeben, daſs die Todesstrafe nur bei wissentlichem Meineide eintreten solle, während es bei unbewuſstem gestattet sei, die Hand mit Geld zu lösen; eine Unterscheidung, die König Karl im J. 779 ausgesprochen hatte, als er im fränkischen Reich die Lösbarkeit der Hand der Meineidigen durch Geld aufhob[1]).

2. Ein anderes Argument für die Abfassung der Capitel 1—23 der Lex Saxonum vor den Capitulis de partibus Saxoniae findet Merkel darin, daſs dieses Stück der Lex, wie er sich ausdrückt, „ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes" in Sachsen gewesen sei[2]).

Die hier gewählte Bezeichnung Adelsstatut ist seit Merkel mehrfach für den ersten Theil der Lex Saxonum gebraucht wor-

gekommen war, gehört die Lesart „in sua armata" für „in sua arma" in Lex Sax. c. 8 an, die Siegel Deutsches Gerichtsverf. 1857. 1 p. 229 vorzieht, indem er unter dem alten juramentum in armis irrthümlich einen Eid in der Rüstung versteht, wie ich zu Mon. Germ. Leg. 3 p. 661 not. 44 erörtert habe.

1) Vgl. das Capitulare von 779 Cap. 10 in Pertz Leg. 1 p. 36 mit der Lex de Amore cap. 30 und Capit. Pacto legis Sal. add. c. 15 in Pertz Leg. 2 p. 13. Ohne genügenden Grund hat man es bezweifeln wollen (siehe Wilda Strafrecht p. 102. 983), daſs im vorfränkischen sächsischen Recht die Todesstrafe auf Meineid gestanden habe, da sie in ihm, wie eine Beilage am Schluſs dieser Abhandlung ausführt, für viele Verbrechen üblich war, und es bei der Behandlung des Meineides im fränkischen Recht kaum denkbar ist, daſs K. Karl sie in Sachsen neu eingeführt haben sollte.

2) Merkel Lex Sax. p. 5 sagt: „der älteste Theil des sächsischen Volksrechts cap. 1—23, ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes, war sicherlich vorhanden, ehe die Capitula de partibus Saxoniae erlassen worden sind".

den [1]), während ich sie nicht für glücklich erfunden halten kann, da in ihm keineswegs ausschliefslich die Verhältnisse der Edelinge behandelt werden. Betrachten wir die 23 Capitel, welche den ersten Theil der Lex bilden sollen, im Einzelnen, so sind in den ersten 14 von ihnen allerdings die für Verletzungen verschiedener Art verzeichneten Bufsen in den Summen angegeben, in welchen sie für Edelinge (nicht für Freie oder für Liten) gezahlt werden mufsten; im Capitel 15 ist aber allgemein von Bufsen der Weiber die Rede; im Capitel 16 von Wergeld und Bufsen der Liten; im Capitel 17 von Bufsen für einen Servus; im Capitel 18 vom Haften des Herrn für den Liten; im Capitel 19 vom Mord-tod, und es heifst ausdrücklich „componatur occisus juxta conditionem suam", d. h. es werde für ihn Wergeld gezahlt, je nachdem er ein Edeling, ein Freier oder ein Lite ist. Das Capitel 20 handelt sodann vom Plagium zwischen Nobiles; und endlich werden in den Capiteln 21—23, welche angeblich den Schlufs des ersten Theils gebildet haben sollen, Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, die für schwere Verletzungen einer Kirche gelten, ohne dafs dabei des Geburtsstandes der Betheiligten Erwähnung geschieht.

Die drei zuletzt angeführten Capitel 21—23 verlangen aber noch eine genauere Beachtung; mit ihnen beginnt eine Reihe von Capiteln der Lex Saxonum, die sich bis zum Capitel 36 fortsetzt, welche Verbrechen behandelt, die mit Todesstrafe bedroht sind. Nur aus Befangensein in einer vorgefafsten Meinung kann ich es erklären, wenn Merkel es für Zufall hält, dafs direct hinter den Capiteln 21—23, die den Schlufs des ersten Theils der Lex gebildet haben sollen, die Capitel 24—38 des zweiten, angeblich später verfafsten Theils stehen, welche die in jenen begonnene Aufzählung der mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen ohne Unterbrechung fortsetzen. Da in den Capiteln 21—36 alle in der Lex vorkommenden Todesstrafen, und zwar für nicht weniger als 20 Fälle, unmittelbar hinter einander aufgeführt sind, so scheint

[1]) Vgl. z. B. Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens 1857. 1 p. 282, der die Merkelsche Bezeichnung für besonders passend erklärt; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 3 p. 120. 144 und Stobbe Deutsche Rechtsquellen 1 p. 188, die sie billigen.

es mir unmöglich, sich gegen die Annahme zu verschliefsen, dafs mit Absicht bei Abfassung der Lex die Satzungen über Todesstrafen zusammengestellt worden sind. Zeigt sich aber eine solche Anordnung des Stoffes in der Lex, so spricht dies dafür, dafs sie als ein Ganzes gleichzeitig verfafst, und nicht aus mehreren zu verschiedener Zeit erlassenen Gesetzen combinirt ist, dafs also namentlich die Capitel 1—23 nicht von der übrigen Lex abgesondert und als ein älteres besonderes Statut aufgefafst werden dürfen. — Vielleicht wird Jemand einwenden: wenn es zugegeben werden müsse, dafs die Capitel 21—38 nicht zufällig in der Lex zusammenstehen, so bleibe immer noch der Ausweg anzunehmen, dafs das zweite Stück der Lex mit Capitel 21 statt, wie behauptet wurde, mit Capitel 24 begonnen habe, und dafs somit das in einer früheren Zeit erlassene Adelsstatut nur aus den Capiteln 1—20 bestanden hätte[1]). Wüfsten wir, dafs ein älteres, besonders erlassenes Gesetz den ersten Theil der später als ein Ganzes publicirten Lex Saxonum bildet, und es handelte sich um eine Vermuthung, ob dieser Theil mit dem Capitel 20 aufgehört oder auch noch die Capitel 21—24 umfafst habe, so würde ich das erstere für plausibler halten. Von einem solchen Gesetz existirt aber auch nicht die geringste Kunde, und wenn in den Capiteln 21—38 nicht in der Weise von Nobiles die Rede ist, wie in den Capiteln 1—14, so erklärt sich dies sehr zur Genüge daraus, dafs bei Todesstrafen der Adel ohne Einflufs war, indem von ihnen

[1]) Merkel Lex Saxonum p. 5 regt selbst diesen Gedanken an: „Die drei letzten Capitel des ersten Theiles (Cap. 21 bis 23) scheinen Zusätze zu sein und handeln von Meineid und Kirchenfrieden im Allgemeinen. *Wie nahe es aber auch liegt, diese 3 Capitel,* mit Rücksicht auf Capitel 3 der Cap. de part. Sax., *an den zweiten Theil der Lex Sax. (die Capitel 24 bis 60) anzureihen,* so entscheidend spricht Capitel 33 der Capitula de part. Sax. dagegen". Dafs das angeführte Capitel 33 nicht „entscheidend spricht", wurde S. 118 erörtert; hätte Merkel die Capitel 21 bis 23 der Lex Saxonum zu seinem vermeintlichen ersten Theil gerechnet, so wäre der einzige von ihm angeführte Scheingrund für ein höheres Alter des ersten Theiles der Lex Saxonum weggefallen, den er aus der gerade im Capitel 21 erwähnten Strafe für Meineid hernimmt, indem sich auf diese die Capitula de partibus Saxoniae beziehen sollen, vgl. S. 114.

Alle gleichmäfsig betroffen wurden, mochten sie Edelinge, Freie oder Liten sein. Und doch verleugnen selbst die Capitel 21—38, welche die Todesstrafen aufzählen, die hervortretende Stellung des Adels in Sachsen nicht; nur ein einziges Mal, im Capitel 36, erwähnen sie der Nobiles, und hier wird gesagt, dafs im Gegensatz zu einem grofsen mit Todesstrafe bedrohten Diebstahl auf einen kleinen Diebstahl neunfache Bufse steht, und dabei hinzugefügt, dafs das zu zahlende Fredum beim Nobilis 12, beim Liber 6, beim Litus 4 (3?) Solidos betrage[1]). Nicht der Freie wird im Capitel 36 als derjenige hingestellt, bei welchem das normale Fredum von 12 Solidis zu zahlen ist, aus dem sich durch Vervielfältigung das Fredum des Nobilis und durch Theilung das des Liten ergeben hätte, sondern der Nobilis. Wie die Capitel 1—13 der Lex die bei den Nobiles zu zahlenden Bufsen verzeichnen, aus denen die der Liberi und Liti zu berechnen sind[2]), so giebt das Capitel 36 der Lex das beim Nobilis zu zahlende Fredum als dasjenige an, welches die Grundlage für die Berechnung des Fredum eines Liber und Litus bildet[3]).

[1]) Cap. 36 Leg. Sax.: „Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies conponat, quod abstulit; et pro fredo, si nobilis fuerit solidos 12, si liber 6, si litus 4.“ Vgl. S. 58.

[2]) Vgl. in Lex Sax. cap. 16: „Litus occisus 120 solidis componatur, *mulcta vero vulnerum ejus per omnia* duodecima parte minor quam nobilis hominis“; während in andern Volksrechten das Wergeld und die Bufse der Freien als Grundlage für die Berechnung der Wergelder und der Bufsen der anderen Stände hingestellt wird, vgl. z. B. in Lex Fris. XXII, 90: „haec omnia ad liberum hominem pertinent, nobilis vero hominis compositio .. in omnibus quae superius scripta sunt tertia parte major efficitur; liti vero compositio .. in omnibus superius descriptis medietate minor est, quam liberi hominis“.

[3]) Nicht zufällig werden im Cap. 36 der Lex Sax. 12 Solidi als Fredum bei einem Nobilis angesetzt, und eine Quote dieser Summe bei einem Liber, sowie eine geringere bei einem Litus; die Summe von 12 Solidis ist das volle sächsische normale Fredum, welches dem fränkischen Fredum von 15 Solidis entspricht, und dies volle Fredum tritt bei einem Nobilis ein, während bei einem Liber und einem Litus nur Quoten desselben gezahlt werden; ausdrücklich verordnet das Capitulare Saxonicum von 797 cap. 3: „ut ubicunque Franci secundum legem solidos 15 solvere

Unbedingt mufs jedem Leser der Lex Saxonum die Art auffallen, in der sie von den Nobiles handelt, und namentlich wie sie in ihren ersten Capiteln die von ihr verzeichneten Bufsen in den Summen ansetzt, die an Nobiles zu zahlen sind, während sie über Bufsen und Wergelder der Freien vollständig schweigt; nur genügt dies nicht, um in jenen Capiteln mit Merkel „ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes" zu sehen, welches diesem speciell von König Karl verliehen und später dem sächsischen Gesetzbuch einverleibt worden wäre. Ich suche aber überhaupt für die Thatsache, dafs in der Lex überwiegend von Nobiles die Rede ist, und dafs bei der Angabe von Bufsen und Friedensgeldern die den Nobiles zu zahlenden Summen verzeichnet werden, aus denen die der anderen Stände berechnet werden müssen, keinen äufseren Grund, der bei der Redaction der Lex bestimmend gewesen wäre, sondern finde sie vollständig erklärt durch die in furchtbarer Weise prävalirende Stellung der Nobiles im alten Sachsen, wo für den kleinen Finger eines Edeling dieselbe Bufse gezahlt werden mufste, wie für einen erschlagenen Freien[1]; die Lex Saxonum ist der Ausdruck der sächsischen Zustände ihrer Zeit, und sie haben die Fassung der Lex bestimmt. Dafs aber die Bevorzugung des Adels in Sachsen durch König Karl geschaffen oder irgendwie gesteigert sei, ist eine unerwiesene Hypothese, gegen welche die allerreellsten Gründe geltend zu machen sind; und für den darauf weiter gebauten Gedanken, dafs in den ersten Capiteln der Lex Saxonum ein Statut vorliege, in welchem König Karl dem sächsischen Adel, um ihn

debent, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (bessere 6), liti 4 componant". Pertz 1 p. 76, vgl. unten §. 21. Wie die Lex Saxonum läfst das Capitulare Saxonicum das volle normale sächsische Fredum bei dem Nobilis eintreten, nicht bei dem Liber, und liefert damit wie die Lex Saxonum ein Zeugnifs für die prävalirende Stellung der Nobiles in Sachsen.

[1]) Nach der Lex Saxonum betrug das Wergeld eines Nobilis 1440 Solidi, das eines Liber 240 Solidi, das eines Litus gar nur 120 Solidi, während der kleine Finger eines Nobilis 240, sein Daumen 360 Solidi galt, s. Lex Sax. c. 13; und dabei wurden obendrein die Wergelder mit kleinen Solidis zu 2 Trimsen, die andern Bufsen mit grofsen Solidis zu 3 Trimsen gezahlt.

zu gewinnen, diese Privilegien eingeräumt habe, so dafs es, wie Merkel sich ausdrückt, ein „verbrieftes Landrecht" des Adels wäre, ist kein Grund angeführt worden und dürfte sich auch schwerlich ein solcher beibringen lassen[1]). Hätte aber auch wirklich König Karl den sächsischen Edelingen das hohe Wergeld der Lex Saxonum nicht bestätigt, sondern neu gewährt, so ist doch nicht abzusehen, was dafür sprechen könnte, dafs er dies vor Erlafs der Capitula de partibus Saxoniae gethan haben sollte, während Merkel doch nur unter dieser Voraussetzung aus jenem hohen Wergeld im ersten Theil der Lex schliefsen könnte, dafs er vor den Capitulis de partibus Saxoniae abgefafst sei, und somit auch vor den übrigen Theilen der Lex, in denen die Capitula de partibus Saxoniae benutzt sind.

Erweisen sich demnach die Gründe als nicht bündig, durch die Merkel sich bestimmen liefs, die Abfassung der Capitel 1—23 der Lex Saxonum vor die der Capitula de partibus Saxoniae zu setzen; finden wir in diesen Capiteln der Lex, wie in den folgenden Capiteln 24—60, die Capitula de partibus Saxoniae benutzt, und ist ferner die Behauptung, dafs die Capitel 61—66 der Lex nach dem Capitulare Saxonicum von 797 verfafst seien, nicht einzuräumen, sondern vielmehr anzuerkennen, dafs auch diese letzten Capitel der Lex vor dem Capitulare von 797 erlassen worden sind, — so ist die Zusammensetzung der Lex Saxonum aus drei zu verschiedener Zeit verfafsten Stücken oder „die dreifache Gesetzgebung in der Lex Saxonum, die Merkel für unwiderleglich beurkundet" hielt, nicht beurkundet, und wir haben keine Veranlassung, die Lex Saxonum nicht als ein gleichzeitig abgefafstes Gesetz zu betrachten. Kaum bedarf es, dafs ich dabei daran erinnere, dafs die Präsumption dafür spricht, dafs die Lex Saxonum als ein Ganzes erlassen worden ist, und dafs diese Annahme festzuhalten ist, wenn nicht unwiderleglich dargethan wird, dafs sie aus zu verschiedenen Zeiten entstandenen Stücken später combinirt wurde;

[1]) Vgl. eine Beilage am Schlufs dieser Abhandlung über die Nobiles der Lex Saxonum.

die blofse Möglichkeit einer Entstehung aus drei Stücken erwiesen zu haben, würde selbstverständlich ganz irrelevant sein.

Capitel III. Abfassungszeit der Capitula de partibus Saxoniae.

§. 12. Die Capitula sollen im Jahr 785 verfafst sein.

Eine einzige aus Mainz stammende Handschrift des 9. Jahrhunderts, die jetzt im Vatican aufbewahrt wird, hat uns die wichtigen „Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt" erhalten; aus ihr sind sie nach ihrer Auffindung durch den Bischof von Paderborn, Ferdinand Fürstenberg, zuerst von Lucas Holsten (verst. 1661) herausgegeben worden[1]), im Jahre 1835 aber von Pertz in den Monumentis Germaniae Leg. 1. p. 48, nachdem er im Jahre 1822 aufs Neue die Handschrift in Rom verglichen hatte[2]).

Nicht ohne Bedeutung dürfte es sein, dafs in der oben S. 66 besprochenen Corveier Handschrift aus dem 10. Jahrhundert, welche die Lex Saxonum, sowie das auch in der Mainzer Handschrift stehende Capitulare Saxonicum von 797 enthält[3]), und die offenbar beabsichtigte, die wichtigsten Rechtsquellen für Corvei zusammenzustellen, keine Abschrift der Capitula de partibus Saxoniae sich findet; es weist dies darauf hin, dafs die Capitula damals nicht mehr als in der Praxis anwendbar galten, eine Auffassung, die mit dem Inhalt der Capitula, gegenüber von dem der Lex Saxonum und des Capitulare Saxonicum von 797, vollkommen übereinstimmt, indem dieser zu der Annahme führt, dafs die Capitula durch Erlafs der Lex Saxonum und des Capitulare Saxonicum antiquirt waren.

[1]) Vgl. Gaertner Saxonum leges tres. p. 118 und Gaupp Sachsen p. 13.

[2]) Vgl. Pertz Mon. Germ. Leg. 1 p. XXII und Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Gesch. 5 p. 305.

[3]) Vgl. oben S. 33 Note 1.

In dem uns erhaltenen Text der Capitula, denen wohl erst später die Ueberschrift „Capitula quae[1]) de partibus Saxoniae constituta sunt" gegeben ist, fehlt der Eingang und mit ihm eine Angabe über das Jahr, in welchem sie verfafst sind. Baluze setzte die Capitula ins Jahr 789, indem er sich durch zwei unechte Capitularien von 789 dazu bestimmen liefs[2]). Eichhorn trat in den früheren Auflagen seiner Deutschen Rechtsgeschichte, wie es Gärtner im Commentar zu den Capitulis gethan hatte[3]), der Annahme von Baluze bei, nahm aber 1834 in der 4. Auflage an, sie möchten bald nach 785 verfafst sein, s. Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte §. 134 Note *ee*. Pertz setzte die Capitula ins Jahr 785; ihm stimmten bei: Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen. 1837. p. 14, Wilda Strafrecht der Germanen. 1842. p. 100, Erhard Regesta Westfaliae. 1847. 1. p. 71, Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands. 1848. 2. p. 409, Merkel Lex Saxonum. 1853. p. 6 (: „dafs das Capitular ins Jahr 785 zu setzen sei, erscheint mir, wenn ich das historische Material überblicke, so gut als gewifs"), Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthum Westfalen. 1860. 1. p. 292, Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 1860. 1. p. 193 und Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte. 1860. 3. p. 123, indem er bemerkt die Capitula seien wahrscheinlich

[1]) Im Mscrpt. steht: „Capitulatio de partibus Saxonie *constitute* sunt"; Pertz bessert *„capitula quae* ... constituta sunt"; Waitz Deutsche Verf. 3. p. 123 will dafür lieber *„capitula haec"* oder *„ista"* lesen.

[2]) Vgl. die drei Capitulare bei Baluze 1. p. 245. 248. 251 und Walter Corpus Jur. Germ. 2. p. 101. 103. 104. Die angeführten zwei unechten Capitulare sind das „Praeceptum pro Trutmanno comite" und das „Praeceptum de institutione episcopatuum per Saxoniam" (d. i. die Bremer Stiftungsurkunde); unerachtet beide jetzt mit Fug und Recht für unecht gelten, berufen sich doch Neuere noch vielfach auf in ihnen enthaltene Angaben, da diese aber zum Theil ganz unleugbar mit den echten Quellen im Widerspruch stehen, glaube ich dies unterlassen zu müssen.

[3]) Gegen Baluze erklärte sich bereits Grupen (st. 1767), in einer „Praefatio ad legem Saxonum", die Spangenberg Beiträge 1822. p. 192 hat abdrucken lassen; er setzt die Capitula de part. Sax. ins Jahr 780; die Nachrichten über dieses Jahr, meint er, entsprächen ihrem Inhalt.

785 abgefafst, „oder unmittelbar nach Bewältigung der neuen Erhebung der Sachsen im Jahre 783“[1]).

Pertz giebt die Gründe, die ihn zu seiner Ansicht bestimmt und die allgemeinste Anerkennung gefunden haben, vor seinem Abdruck der Capitula de partibus Saxoniae kurz und bündig an; sie bestehen darin, dafs Sachsen erst im Jahre 785 insoweit unterworfen und beruhigt gewesen sei, dafs ein Gesetz, wie die blutigen Capitula, habe erlassen werden können; dies entspreche nicht den Zuständen Sachsens in den Jahren 777, 780 und 782.

Mich haben diese Gründe nicht überzeugt; die Art, wie Sachsen in den Capitulis de partibus Saxoniae als ein eben unterworfenes noch heidnisches Land erscheint, in welchem das Christenthum erst eingeführt werden soll, und wo es sich darum handelt, seine Kirchen auf den rauchenden Trümmern der eben zerstörten Heidentempel aufzubauen, sprechen, meine ich, direct gegen das Jahr 785. Nach dem Bilde, welches mir die vorhandenen Quellen ergeben, war in Sachsen nicht nur im Jahre 780, sondern bereits im Jahre 775 die Unterwerfung des Landes soweit vorgeschritten, und man mit der Einführung des Christenthums in der Weise beschäftigt, dafs der Erlafs eines Gesetzes, wie es die Capitula de partibus Saxoniae sind, in keiner Weise befremden kann. Im Jahre 785 dagegen hatte König Karl nach einem drittehalbjährigen verzweifelten unglücklichen Befreiungskampfe der Sachsen, die seit 775 bis zur Ocker, und seit 780 bis zur Elbe unterworfen waren, das Land aufs Neue mit blutiger Gewalt unterjocht; ein im Jahre 785 erlassenes Gesetz mufste anders lauten als die Capitula de partibus Saxoniae, und konnte namentlich, wenn es auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes einging, keine Bestimmungen enthalten, wie jene Capitula; es handelte sich 785 nicht mehr um Erbauung von christlichen Kirchen statt der heidnischen Tempel,

[1]) Abel, Jahrbücher des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 1866. 1 p. 401, erklärt: „Es ist nirgends bestimmt überliefert, welche Beschlüsse auf der Versammlung in Paderborn im Jahre 785 gefafst wurden, *ohne Zweifel* aber haben wir dieselben in einem Gesetze für Sachsen zu erblicken, das *jedenfalls* in diesen Jahren erlassen sein mufs und am natürlichsten auf die Versammlung in Paderborn verlegt wird“.

und um Uebertragung der Rechte der Tempel auf die Kirchen; die Heidentempel waren längst gefallen; jetzt waren die in dem Aufstande seit 782 zerstörten christlichen Kirchen wieder herzustellen, und war ihre Zahl zu vermehren[1]).

Das Jahr, in welches Pertz die Capitula de partibus Saxoniae setzt, ist bedingt durch seine Auffassung von der Unterwerfung und Christianisirung Sachsens vor dem Jahre 785; meine Ansicht, dafs die Capitula früher, bald nach 775, erlassen seien, etwa im Jahre 777 zu Paderborn auf der ersten Reichsversammlung König Karls in Sachsen, hängt ab von der Richtigkeit des Bildes, welches mir bei Lesung der Quellen von der damaligen Unterwerfung und Christianisirung Sachsens entstanden ist; es liegt mir daher ob, den Versuch zu machen, meine Auffassung zu begründen. Ich werde in Folge dessen hier zusammenstellen: im §. 13 die Nachrichten, die wir über die Unterwerfung Sachsens bis zum Jahre 785 besitzen, dann im §. 14 die Nachrichten über die Bekehrung Sachsens aus dem nämlichen Zeitraume; und werde dann im §. 15 die Frage wieder aufnehmen nach der Zeit der Abfassung der Capitula de partibus Saxoniae[2]).

§. 13. Die Unterwerfung Sachsens während der Jahre 772—785.

Bereits vor Karl dem Grofsen hatten Chlothar I. und Dagobert I., sowie Karl Martell und dessen Söhne Karlman und Pippin

[1]) Den Standpunkt König Karls bei Erlafs der Capitula de part. Sax. bezeichnet deutlich ihr Eingang: „Primum hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quomodo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem quam fana habuissent idolorum“.

[2]) Die folgenden Paragraphen sind im Frühjahr 1865 wie die ganze vorliegende Abhandlung niedergeschrieben; seitdem ist der erste Band des oben S. 98 Note 1 angeführten Buches von Sig. Abel erschienen, der die Geschichte Karls des Grofsen bis 788 behandelt. Abel schliefst sich den Ansichten von Pertz und Merkel über die Zeit der Abfassung der Capitula de part. Sax. und der Lex Saxonum durchweg an; mich hat seine Darstellung nicht von der Unrichtigkeit meiner Auffassung der sächsischen Verhältnisse jener Zeit überzeugt, ich lasse daher das früher Aufgezeichnete unverändert abdrucken und füge ihm nur einige Noten über abweichende Ansichten Abels bei.

der Kleine, die Sachsen mit Krieg überzogen und zeitweise zur Zahlung eines Tributes gezwungen, auch waren mehrfach Versuche zur Bekehrung des Landes gemacht worden[1]); dauernde Erfolge führte aber erst der Unterwerfungskrieg herbei, den Karl der Grofse im Jahre 772 gegen die Sachsen begann.

Nr. 1. Die Jahre 772 bis 774.

Gleich auf dem ersten Feldzuge zerstörte Karl, nachdem er die Eres-burg an der Diemel[2]) erobert hatte, ein nur wenige Stunden davon entferntes, wahrscheinlich bei Altenbeken unfern Drieburg gelegenes Nationalheiligthum der Sachsen: die Irminsäule. Sie war ein gewaltiger Baumstamm, der in einem heiligen Hain stand, umgeben von Tempelgebäuden, aus denen König Karl die darin aufbewahrten Schätze an Gold und Silber nahm[3]). Drei Tage dauerte das Zerstörungswerk, dann zog das

[1]) Vgl. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 283. 397. 399. 401. Die Angabe der späten und unzuverlässigen Annales Mettenses in Monum. Germ. Scr. ed. Pertz 1 p. 331, dafs König Pippin im Jahre 753, nachdem er bis Rehme an der Weser vorgedrungen war, Gestattung freier Predigt und Taufe von den Sachsen ausbedungen habe, verdient keinen Glauben; sie fehlt auch in den Annales Laurissenses und Einhardi bei Pertz 1 p. 138. 139, die den Sieg Pippins im Jahre 753 berichten; beim Jahre 758 geben sie an, dafs die Sachsen nach einem Siege Pippins bei Sitnia (d. i. angeblich Sithen bei Dülmen, vgl. Ledebur Preufs. Arch. 7 p. 32): „polliciti sunt contra Pippinum omnes voluntates ejus faciendum, et honores in placito suo praesentandum usque in equos 300 per singulos annos.“ Pertz 1 p. 140.

[2]) Eres-burg oder Mars-berg, wird später Ober-Marsberg oder Stadtberg genannt, s. Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens. 1860. 1 p. 183.

[3]) Annal. Lauriss. major. a. 772: „Aeresburgum castrum coepit, ad Ermensul usque pervenit, et ipsum fanum destruxit, et aurum vel argentum, quod ibi repperit, abstulit“ Pertz 1 p. 150; „idolum Saxonum, quod Irminsul vocabatur, evertit“ („destruit“, „combussit“) Annal. Einh. Pertz 1 p. 151. Fuld. p. 348. Juvav. p. 88; „fanum Saxonum quod vocatur Irminsul destruxit“ („subvertit“) Annal. Laurisham. Pertz 1 p. 30. Hersfeld. Pertz 3 p. 37. Chron. Moissiac. Pertz 1 p. 295; „fanum et lucum Saxonum famosum Irminsul subvertit“ Lauriss. min. Pertz 1 p. 117; „pervenit ad *locum* qui dicitur Ermensul, et succendit ea loca“ Annal. Petav. Pertz 1 p. 16; „truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irminsul appellantes, quod latine

fränkische Heer nach der Weser hinab; dort gelobten die Sachsen Frieden zu halten und stellten Geifseln.

Karl verliefs darauf Sachsen; schon im October 772 verweilte er zu Herstal; im Frühjahr 773 ging er nach Italien; während er dort beschäftigt war, fielen die Sachsen verheerend in das ihnen benachbarte Hessen ein; ihr Versuch, Rache zu nehmen für die Zerstörung der Irminsul, durch Niederbrennen der vom heiligen Bonifacius zu Fritzlar erbauten Kirche, gelang nicht. Karl, im September 774 nach Ingelheim zurückgekehrt, liefs vier Heereshaufen in Sachsen einfallen, die grofse Beute machten, das Land brandschatzten, verwüsteten, und nicht Wenige tödteten [1]).

Nr. 2. Die Jahre 775 bis 777.

Im Jahre 775 beschlofs Karl die Unterjochung und Christianisirung Sachsens mit Gewalt durchzusetzen [2]). Nachdem er in Düren im Juli eine Reichsversammlung gehalten hatte und mit grofser Heeresmacht den Rhein überschritten war, fiel er (durch das Ruhrthal) in Sachsen ein, eroberte die Sigiburg (d. i. Hohen-Syberg an der Mündung der Lenne in die Ruhr), befestigte die von den Sachsen zerstörte Eres-burg (d. i. Stadtberg an der Diemel), legte eine fränkische Besatzung hinein, erzwang den Uebergang über die Weser bei Brunes-berg (d. i. an der Mündung der Nethe am Brauns-berge oberhalb von Höxter), und drang ostwärts bis zur Ocker (in die Gegend von Braunschweig) vor. Dort unterwarfen sich ihm die Ostsachsen; die Engern thaten es auf seinem Rückmarsch im Buki-gau (d. i. bei Bücke-burg); die Westfalen in Folge von Nieder-

dicitur universalis columna, quasi sustinens omnia" Rudolf von Fulda (st. 865) in Translatione S. Alexandri c. 3. Pertz 2 p. 676. Vgl. über die Irmin-sul: J. Grimm Mythologie p. 104. 127. 759, und über den Ort, wo sie stand, Ledebur, Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Grofsen 1829. p. 13.

[1]) Annal. Lauriss. a. 774 Pertz 1 p. 152. Einhard. p. 153. Fuld. p. 348. Petav. p. 16.

[2]) Einhardi Annal. a. 775: „Rex consilium iniit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello adgrederetur, et eo usque perseveraret, dum aut victi christianae religioni subjicerentur, aut omnino tollerentur." Pertz 1 p. 153.

lagen, die sie erlitten, nachdem sie vorher eine Abtheilung des fränkischen Heeres bei Hlid-beki (d. i. Lübbeke nordwestlich von Minden) aufgerieben hatten[1]). Alle stellten Geifseln nach des Königs Vorschrift und schwuren ihm Treue[2]).

Im October treffen wir Karl wieder in Düren, bald nach Neujahr 776 ging er über die Alpen; in Italien wurde ihm die unerwartete Nachricht, dafs die Sachsen die Eresburg erobert und die von ihm darin zurückgelassenen Franken vertrieben hätten, dafs aber seine Besatzung in der Sigiburg sich noch gegen die Belagerer behaupte[3]). Im August kehrte er nach Worms zurück, hielt eine Reichsversammlung, eilte nach Sachsen mit einem mächtigen Heere, und es blieb den von ihm überraschten Sachsen nichts übrig, als sich aufs Neue zu unterwerfen und um Gnade zu flehen. Massenhaft kamen sie zu ihm, der

[1]) Ueber Sigi-burg, dessen Namen die Annal. Quedlinb. Pertz 3 p. 37 bereits „Siburck" schreiben, s. Ledebur Beleucht. p. 24 und Seibertz 1 p. 190; über Brunes-berg s. Ledebur p. 37; das Buki-gowe (oder Buchen-gau) lag längs der Büke-berge (d. i. Buchen-berge), in ihm später die Buke-burg, s. Ledebur p. 50; nach dem Hlid-beki oder Lid-beki war das Lidbeke-gowe benannt, der Name ist in dem des Ortes Lübbeke erhalten, s. Ledebur p. 44.

[2]) Annal. Lauriss. a. 775: „ibi (an der Ocker) omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione dederunt obsides, juxta quod placuit, et juraverunt se fideles esse partibus domini Caroli regis („obsides, quos rex imperaverat dedit, et sacramentum fidelitatis juravit" Einhard. p. 155). Similiter inde revertente rege, venerunt Angrarii in pago Bucki una cum Brunone et reliquis optimatibus eorum, et dederunt ibi obsides sicut Austrasii („sicut Ostfalai, juxta quod imperaverat, obsides ac sacramenta dederunt" Einh.); .. et dominus rex iterum super Saxones cum exercitu irruens stragem non minorem ex eis fecit, et praedam multam conquisivit super Westfalaos, et obsides dederunt sicut et alii Saxones." Pertz 1 p. 154; desgl. Annal. Einh. 1 p. 155. Fuld. p. 348. Petav. p. 16. Lauresham. p. 30 (: „conquesivit castella Aeresburg et Sigiburg, et posuit ibidem custodias").

[3]) Ann. Lauriss. a. 776: „tunc nuntius veniens dixit Saxones rebellantes, et omnes obsides suos dulgtos, et sacramenta rupta, et Aeresburgum castrum per mala ingenia et iniqua placita suadentes exire Francos; sic Aeresburgum a Francis derelictum, muros et opera destruxerunt; inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere, Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt, etc." Pertz 1 p. 154; desgl. Annal. Einh. p. 155.

schon an den Quellen der Lippe stand; sie gelobten Christen zu sein und dem Frankenkönig unterthan; zahllose Sachsen mit Weibern und Kindern wurden getauft; Geifseln gaben sie dem König, wie viele er verlangte, der, nachdem er die Eresburg hergestellt, eine neue Feste an der Lippe erbaut, und beide Orte mit bedeutenden Besatzungen belegt hatte, nach Herstall zurückging [1]).

Karl betrachtete Sachsen als ein ihm unterworfenes, dem Christenthum gewonnenes Land [2]). Im Som-

[1]) Annal. Lauriss. a. 776: „Et Saxones perterriti omnes ad locum ubi Lippia consurgit venientes ex omni parte, et reddiderunt patriam per vadium omnes manibus eorum, et spoponderunt se esse christianos, et sub ditione domini Caroli regis et Francorum subdiderunt. Et tunc dominus Carolus rex una cum Francis reaedificavit Aeresburgum castrum denuo, et aliud castrum super Lippiam, ibique venientes Saxones una cum uxoribus et infantibus innumerabilis multitudo baptizati sunt, et obsides dederunt, quantos dominus rex ab eis quaesivit, etc." Pertz 1 p. 156, desgl. Einhard p. 157.

[2]) Dafür, dafs König Karl diese Ansicht hegte, sprechen seine weiteren Schritte, dafs aber die Ereignisse des Jahres 776 auch allgemein so aufgefafst wurden, klingt in den meisten Annalen wieder: „Saxones post multas caedes et varia bella afflicti, non valentes resistere, tandem christiani effecti Francorum ditioni subduntur" Ann. Fuld. a. 777. Pertz 1 p. 349 und Ann. Lauriss. min. a. 776. Pertz 1 p. 118; „conversio Saxonum" Ann. Fuld. antiq. ad a. 776 in Pertz Scr. Tom. 3; „rex Carolus conquisivit maximam partem Saxoniae; et conversi sunt Saxones ad fidem Christi, et baptizata est eorum multitudo innumera" Ann. Laurisham. a. 776. Pertz 1 p. 30; „Karolus iterum fuit in Saxonia, et subjugati Saxones, dederuntque hospites ut fierent christiani; et Carolus fecit castellum super fluvium Lyppia" Annal. Sti Amandi a. 776. Pertz 1 p. 12; „timore perculsi venerunt majores natu ad dominum regem Karolum postulantes pacem, et baptizata *multa turba populi;* aedificaverunt Franci in finibus Saxanorum civitatem, quae vocatur urbs Karoli" Annal. Petav. a. 776. Pertz 1 p. 16; „ingressus est in Saxonia, et maximam partem Saxoniae accepit, et *conversi sunt Saxones ad fidem Christi,* et multi Saxonum baptizati sunt" Chron. Moissiac. a. 776. Pertz 1 p. 296. — Eine von der im Text dargelegten sehr verschiedene Auffassung der sächsischen Verhältnisse des Jahres 776 finde ich bei Abel Jahrb. 1 p. 211, indem er sagt: „schwerlich hat Karl selbst die Eroberung des Landes schon 777 für fertig angesehen", sein Entschlufs die Reichsversammlung in Paderborn abzuhalten,

mer 777 hielt er zu Paderborn eine Reichsversammlung, die erste in Sachsen; zu ihr kamen, von ihm geladen, viele Franken und Sachsen aus allen Theilen des Landes, nur der Westfale Widukind blieb fern mit wenigen Anderen, die zu den Dänen geflüchtet waren [1]). Die Anwesenden gelobten dem König und seinen Söhnen Treue; er gewährte ihnen Verzeihung und nahm ihre Unterwerfung unter der Bedingung an, „dafs sie ihres Landes und ihrer Freiheit verlustig würden, wenn sie ferner seine Satzungen verletzten" („sua statuta violarent"). Die meisten von ihnen liefsen sich sofort in Paderborn taufen, nachdem sie versprochen hatten, Christen sein zu wollen [2]).

„war eben nur ein neues Mittel, um die Sachsen einzuschüchtern, um ihre Unterwerfung fortzusetzen". Diese Erklärung wird abgeschwächt, indem Abel p. 212 fortfährt: „Andererseits war die Ausführung des Planes nicht möglich, wenn Karl nicht schon bis auf einen gewissen Grad wirklich festen Fufs in Sachsen gefafst hatte. Ueber die Mafsregeln zur Sicherung seiner Herrschaft und zur Verbreituug des Christenthums, welche von Karl bis dahin getroffen waren und auf der Versammlung in Paderborn getroffen wurden, ist fast gar nichts Genaues bekannt, etc." Dafs König Karl, wenn er auch im Jahre 777 Sachsen unterworfen zu haben meinte, so gut wie später und z. B. im Jahre 785, auf neue Aufstände im Lande gefafst sein mufste, ist selbstverständlich, und mehr besagen die von Abel für seine Ansicht angeführten Worte der Annales Einhardi ad a. 777 auch nicht: „propter fraudulentas Saxonum promissiones, quibus fidem habere non poterat, ad locum Padrabrun, generalem populi sui conventum in eo habiturus, cum ingenti exercitu in Saxoniam profectus est." Pertz 1 p. 157.

[1]) Annal. Lauriss. a. 777: „tunc dominus Carolus rex sinodum publicum habuit ad Paderbrunnen prima vice; ibique convenientes omnes Franci, et ex omni parte Saxoniae undique Saxones convenerunt, excepto quod Widochindus rebellis extitit cum paucis aliis, et in partibus Nordmanniae confugium fecit una cum sociis suis" Pertz 1 p. 156; Annal. Lauresham. a. 777: „habuit Carlus conventum Francorum, id est magiscampum in Saxonia ad Padresbrunnon, et ibi paganorum Saxonum multitudo maxima baptizata est" Pertz 1 p. 31; Ann. Petav. a. 777: „habuit in loco Patresbrunna magnum placitum, et ibi convenerunt Saxones ad baptismum catholicum, et baptizata multa millia populorum gentilium" Pertz 1 p. 16; desgl. Annal. S. Amandi 1 p. 12, Alam. Guelferb. Nazar. in Pertz 1 p. 40 und Annal. Quedlinb. in Pertz 3 p. 37.

[2]) Annal. Einhardi a. 777: „Cum rex Padrabrun venisset, totum perfidae gentis (Saxonum) senatum ac populum, quem ad se ve-

Nr. 3. Die Jahre 778 bis 782.

Auf dem Tage zu Paderborn hatte sich bei König Karl Hülfe suchend auch der Sarracene Ibin-al-Arabi eingefunden; als in Folge dessen der König 778 nach Spanien gezogen war, und Nachrichten umliefen von fränkischen Niederlagen in den fernen Pyrenäen, glaubten die Sachsen, durch Widukind und seine Genossen angefeuert, den Augenblick der Rache gekommen. Sie verbrannten die fränkische Feste an der Lippe; bedeutende Heereshaufen überschritten die fränkische Grenze, verheerten und verbrannten die Ortschaften und Kirchen auf dem rechten Rheinufer von Deutz aufwärts bis gegenüber von Coblenz, zogen dann verwüstend durch das Lahngau, wurden aber in Hessen an der Eder bei Battenfeld und Leisa von einem fränkischen Heere angegriffen und genöthigt nach Sachsen zurückzukehren[1]).

nire jusserat morigerum ac fallaciter sibi devotum invenit; nam cuncti ad eum venerunt praeter Widichindum, unum ex primoribus Westfalaorum, qui multorum facinorum sibi conscius, et ob id regem veritus, ad Sigifridum Danorum regem profugerat. Ceteri qui venerant, in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione tunc veniam accipere mererentur, si ulterius sua statuta violarent, et patria et libertate privarentur. Baptizata est ex iis ibidem maxima multitudo, quae se quamvis falso christianam fieri velle promiserat" Pertz 1 p. 159; Annal. Lauriss. a. 777: „Ibique (in Paderborn) multitudo Saxonum baptizati sunt, et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem domini Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum" Pertz 1 p. 158; Annal. Fuldens. a. 777: „Et conventus habitus in Padrabrunno .., ibi Saxones baptizati, ingenuitatem et omnem proprietatem suam secundum morem gentis abdicantes, regi tradiderunt, si a die illa et deinceps christianitatem, et regi et filiis ejus fidelitatem abnegassent." Pertz 1 p. 349.

1) Vgl. Annal. Lauriss. a. 778 in Pertz 1 p. 158. Einhardi p. 159. Fuldens. p. 349. Petav. p. 16. Lauresh. p. 31. Alam. p. 40. Quedlinb. in Pertz 3 p. 37. poeta Saxo in Pertz 1 p. 235. Chron. Moissiac. in Pertz 1 p. 296. Ueber die Orte „Baddanfeldun" und „Lihesi" vgl. Wenck Hessische Gesch. 2 p. 319. Nach dem jüngeren Chron. S. Martini Colon. in Pertz 2 p. 214 wären die Sachsen nicht nur bis Deutz gekommen, wie die älteren Quellen erzählen, sondern hätten auch das „monasterium" (S. Martini) in Cöln zerstört.

Im Juni 779[1]) führte König Karl, nachdem er in Düren eine Reichsversammlung abgehalten hatte, sein Heer an der Mündung der Lippe über den Rhein, schlug die Sachsen bei Bocholt und zwang die Westfalen zu neuer Unterwerfung; dann drang er zur Weser bis Medo-fulli (einem unermittelten Orte[2]) vor, wo ihm auch die Engern und Ostfalen sich wieder unterwarfen, Treue schwuren und Geifseln stellten[3]).

Im Frühjahr 780 beschlofs der König, von Worms aus, wo er den Winter zugebracht hatte, ohne dafs neue Unruhen vorgekommen waren, nach dem nordöstlichen Sachsen zu gehen. Er nahm seinen Weg über Eresburg zu den Lippequellen (d. i. nach Lippspringe) und hielt dort eine Reichsversammlung ab; zog dann nach Ohrum an der Ocker (nördlich von Wolfenbüttel), wohin er die Sachsen der östlichen Landestheile aufgeboten hatte, und wo Viele von ihnen, namentlich aus dem Bardengau (d. i. aus dem Lüneburgschen) und aus Nord-

[1]) Vom 27. März bis zum 13. Mai verzeichnet Boehmer in seinen Regesten zu Herstall von König Karl ausgestellte Urkunden; da die Annalen erwähnen, dafs die Reichsversammlung zu Düren vor dem Uebergang des Königs über den Rhein statt hatte, so wird dieser in den Juni fallen. Unecht scheint eine Urkunde von K. Karl für Trier zu sein: „data mense Augusto anno XL (das wäre 807, dies pafst nicht, und Hontheim emendirte: XI, d. i. 779) regni nostri; *acta Padreburna fisco nostra.*" in Beyer Mittelrhein. Urkb. 1 p. 52 und 2 p. 580.

[2]) Ueber den Ortsnamen Medo-fulli, Mido-fulli, d. i. poculum mulsi, vgl. Grimm Deutsche Sprachgesch. p. 657; Ledebur Beleucht. p. 75 sucht den Ort im Kirchdorf Fuhlen bei Oldendorf am linken Weserufer; eine solche Verstümmelung des alten Namens anzunehmen, halte ich für ebenso unzulässig, als Ledeburs Deutung desselben durch Mittel-Fuhlen.

[3]) Annal. Lauriss. a. 779: „Et fuit sinodus in villa Duria, et iter actus est in partibus Saxoniae. Ad Lippeham transitur Rhenus fluvius, et Saxones voluerunt resistere in loco Bohholt. Non praevaluerunt, sed abinde fugientes reliquerunt omnes firmitates eorum; et Francis aperta est via, et introeuntes in Westfalaos, conquesierunt eos omnes (Einh. „omnes eos in deditionem accepit"); reliqui, qui ultra Wisora fuerunt (Einh. „Angrarii et Ostfalai"), cum se junxisset rex ad locum Medofulli (Einh. „Midofulli"), ibi dederunt obsides et denuo sacramenta firmantes." Pertz 1 p. 160, desgl. Annal. Einhardi p. 161. Fuld. p. 349. Lauresh. p. 31. Petav. p. 16. Alam. p. 40.

sachsen jenseits der Elbe, getauft würden; schlug endlich sein Lager an der Mündung der Ohre in die Elbe (d. i. bei Wolmirstedt) auf, und kehrte, nachdem er die Verhältnisse der umwohnenden Sachsen auf dem linken Elbufer und der ihnen benachbarten Slaven auf dem rechten geordnet hatte, nach dem Rhein zurück[1]).

Daſs König Karl im Jahre 780 besonders den nordöstlichen Theil von Sachsen im Auge hatte, erhellt aus dem Angeführten:

[1]) Annal. Lauriss. a. 780: „Rex iter peragens ad disponendam Saxoniam ad Aeresburgum pervenit (Einhard: *„cum primum temporis oportunitas adridere visa est,* iterum cum magno exercitu Saxoniam profectus est, transiit per castrum Aeresburgum" Pertz p. 161), et inde ad locum ubi Lippia consurgit, ibique sinodum tenens; inde iter peragens partibus Albiae fluvii; et in ipso itinere omnes Bardongavenses et multi de Nordleudis baptizati sunt in loco Orhaim ultra Obacro fluvio (Einhard: „ibi ei omnes orientalium partium Saxones, ut jusserat, occurrissent, maxima eorum multitudo in Orheim baptizata est"). Et pervenit usque ad supradictum fluvium, ubi Ora confluit in Albia, ibique omnia disponens tam Saxoniam quam et Sclavos" Pertz 1 p. 160. Der Schluſssatz lautet in Einhards Annalen: „Ibi tam ad res Saxonum qui citeriorem, quam et Sclavorum qui ulteriorem fluminis ripam incolunt, conponendas operam inpendit; quibus tunc pro tempore ordinatis atque dispositis in Franciam reversus est" Pertz 1 p. 161. Die Annal. Petav. a. 780: „Rex Karolus cum Francorum exercitu venit in Saxoniam usque fluvium Alvea, adquisivit universam terram illam sub forti brachio; ipso quoque anno Saxones derelinquentes idola, Deum verum adoraverunt et ejus crediderunt opera, eodem quoque tempore aedificaverunt ecclesias" Pertz 1 p. 16; Annal. Lauresh. a. 780: „rex pervenit in Saxonia cum exercitu et pervenit usque ad fluvium Heilba; et Saxones omnes tradiderunt se illi; et omnium accepit obsides, tam ingenuos quam et lidos; divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent" Pertz 1 p. 31 und ähnlich Annal. Mossell. Pertz 16 p. 497. Die Annal. Quedlinb. a. 780: „Carlus inter Orae et Albiae confluentibus Saxones baptizari praecepit" Pertz 3 p. 37, und dann a. 781: „eodem anno Carolus de Roma reversus in Franciam, terram Saxonum inter episcopos divisit [die vorstehenden Worte finden sich auch in den Hersfelder Annalen], et terminos episcopis constituit, et S. Stephano in loco Seligenstedi monasterium construxit, quod postea translatum est in Halverstadi, ubi nunc sedes episcopalis est, etc." Pertz 3 p. 38; die letzten Angaben sind unhistorisch, indem sie später Geschehenes einschieben, vgl. Rettberg Deutschl. Kirchengesch. 2 p. 471.

im Jahre 775 war er bis zur Ocker gekommen, das Land zwischen ihr und der Elbe betrat er zuerst 780; und wie die Annalen, indem sie die Unterwerfung der Sachsen im Jahre 780 berichten, von diesen östlichen Gegenden sprechen, so ist auch das, was sie zugleich über das sich taufen lassen der Sachsen und über die Einrichtungen des Königs zu ihrer weiteren Bekehrung sagen, speciell auf jene Gegenden zu beziehen[1]).

Auch das Jahr 781 verging ohne Aufstände in Sachsen[2]), unerachtet der König vom December 780 bis in den Juni 781 in Italien sich aufhielt; im Sommer 782 berief er die allgemeine Reichsversammlung, die er jährlich im fränkischen Reich hielt, nach Sachsen, und kam deswegen mit einem fränkischen Heere von Cöln zu den Quellen der Lippe (nach Lippspringe), verweilte dort längere Zeit, vollzog die Reichsgeschäfte, empfing Gesandte des Dänenkönigs Siegfrid und der Avaren, und kehrte nach Beendigung der Versammlung, zu der alle Sachsen aufser Widukind erschienen waren, und nachdem er im Lande auch Sachsen aus den edelsten Geschlechtern als Grafen angestellt hatte, über den Rhein zurück[3]).

[1]) Darüber, dafs vor 780 in Nordthüringen keine Spuren von fränkischer Herrschaft und Bekehrung zum Christenthum vorhanden sind, während dies in dem südlich von Nordthüringen an der Saale gelegenen sächsischen Nordswevegau und Hassegau der Fall ist, vergleiche eine Ausführung unter den Beilagen am Schlufs dieser Abhandlung. — Im Gegensatz zu meiner im Text ausgeführten Ansicht, über die noch unten §. 14 zu vergleichen ist, bezieht Abel 1 p. 284 die Nachrichten über Unterwerfungen im Jahre 780 nicht auf die nordöstlichen Theile Sachsens, sondern allgemein auf das ganze Land: „die Annalen lassen es nicht zweifelhaft, dafs Karl in diesem Jahre endlich die Unterwerfung Sachsens für vollendet hielt, etc.“

[2]) „Sine hoste fuit hic annus“ Annal. Petav. a. 781 Pertz 1 p. 16; vgl. Annal. Alaman. Guelferb. Nazar. a. 779 bis 782 Pertz 1 p. 40.

[3]) Annal. Lauriss. a. 782: „Rex Renum transiens ad Coloniam, synodum tenuit ubi Lippia consurgit; ibique omnes Saxones venerunt, excepto rebellis Widochindus ..; peracto placito, reversus est rex in Franciam“ Pertz 1 p. 162; Annal. Einh. a. 782: „Aestatis initio in Saxoniam eundum, et ibi, ut in Francia quotannis solebat, generalem conventum habendum censuit. Trajecto apud Coloniam Rheno, cum omni Francorum

Nr. 4. Die Jahre 782 bis 785.

Im Sommer 782 wurde dem König ein räuberischer Einfall der slavischen Sorben zwischen Elbe und Saale in das ihnen benachbarte Thüringen und Sachsen gemeldet; er beauftragte den Kämmerer Adalgis, den Marschall Geilo und den Pfalzgrafen Worad, ein Heer in Ostfranken und Sachsen zu sammeln, und die Slaven zu züchtigen. Doch als diese nach Sachsen kamen, erfuhren sie, dafs Widukind aus Dänemark zurückgekehrt war und die Sachsen zu einem neuen Aufstande bewogen hatte. Sie suchten ihre in Ostfranken gesammelten Mannschaften mit denen zu vereinen, die Graf Theoderich eilig aus Ripuarien herbeiführte, nachdem auch er von dem sächsischen Aufstande Kunde erhalten hatte, wurden aber am Berge Süntel an der Weser (d. i. an der

exercitu ad fontem Lippiae venit, et castris ibi positis, per dies non paucos ibi moratus est, ubi inter cetera negotia etiam legatos Sigifridi, regis Danorum absolvit, etc.“ Pertz 1 p. 163, desgl. Annal. Fuld. p. 349. Petav. p. 17; Annal. Lauresham. a. 782: „Habuit Carlus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippiabrunnen, et constituit super eam ex nobilissimis Saxonum genere comites“ Pertz 1 p. 32 und übereinstimmend Annal. Mosell. Pertz 16 p. 497. Ich kann die zuletzt angeführten Worte nicht so verstehen, dafs sie bezeugten König Karl habe damals zuerst in Sachsen Grafen eingesetzt; sie besagen nur, dafs er im Jahre 782 in Sachsen Grafen aus den edelsten sächsischen Geschlechtern ernannt habe; dies erschien den Annalen bemerkenswerth und mochte vorher noch nicht geschehen sein. Im Gegensatz hierzu äufsert Abel 1 p. 343: „K. Karl hielt es (im Jahre 782) an der Zeit, mit der Ordnung der innern Angelegenheiten Sachsens nach fränkischem Muster vorzugehen. Er begann damit, dafs er auch für Sachsen Grafen ernannte; und zwar wählte er dazu, ob durchgehends oder nur theilweise ist nicht gesagt, Eingeborene des Landes, sächsische Edele. Diese, wie es schien, rechtfertigten das vom Könige in sie gesetzte Vertrauen, indem sie den Auftrag annahmen. Die Tragweite der neuen Mafsregel liegt auf der Hand, durch Uebertragung der Regierungsgewalt an Grafen, vom König eingesetzte Beamte, war die alte sächsische Volksverfassung umgestofsen“. Dafs König Karl nach den früheren Unterwerfungen die ältere sächsische Verfassung nicht hat können fortbestehen lassen, und dafs er in dem Lande, das ihm gehuldigt und Treue geschworen hatte, sofort Beamten wird eingesetzt haben, die er Grafen genannt haben dürfte, wie im übrigen fränkischen Reiche, scheint mir zweifellos.

Porta Westfalica bei Hausberge) von den Sachsen geschlagen; Adalgis, Geilo und vier Grafen fielen [1]).

Als König Karl dies vernahm, kam er mit einem Heere, so grofs er es in der Eile zusammenziehen konnte, nach Sachsen, lud die Ersten des Landes vor sich und untersuchte, wer der Urheber des neuen Aufstandes sei. Alle nannten Widukind; da er aber zu den Nordmannen entwichen war, so liefs der König 4500 Mann, die die Sachsen ihm als Widukinds Theilnehmer übergeben hatten, zu Verden an der Aller enthaupten [2]).

Die blutige That rief ganz Sachsen zu den Waffen gegen Karl, der den Winter zu Thionville zubrachte. Im Mai 783 ging er nach Sachsen, siegte mit einem verhältnifsmäfsig kleinen Heere bei Detmold, wo Schaaren seiner Gegner fielen, und schlug

[1]) Annal. Lauriss. a. 782 Pertz 1 p. 162. Einh. p. 163. Fuld. p. 349. Die specielle Beschreibung des Schlachtfeldes „in ipsa fluminis Wisura ripa" und „ad montem qui Suntal appellatur", läfst die Porta Westfalica nicht verkennen, und dafs ehemals der Name Süntel für den ganzen Bergzug galt, auf dessen östlichem Theil bei Hessisch Oldendorf er heute beschränkt ist, haben Grupen Observationes 3 p. 584 und Ledebur Beleucht. p. 81 erörtert.

[2]) Annal. Lauriss. a. 782: „Hoc audiens Carolus rex, una cum Francis, quos sibi celeritate conjungere potuit, illuc perrexit, et pervenit usque ad locum ubi Alara confluit in Wisora. Tunc omnes Saxones iterum convenientes, subdiderunt se sub potestate domini regis, et reddiderunt omnes malefactores illos, qui istud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos; quod ita et factum est, excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Nordmanniae" Pertz 1 p. 164. Annal. Einhardi a. 782: „Rex .. accitis ad se cunctis Saxonum primoribus, de auctoribus factae defectionis inquisivit. Et cum omnes Widokindum auctorem proclamarent, eum tamen tradere nequirent, eo quod ad Nordmannos se contulerat, caeterorum qui persuasioni ejus morem gerentes tantum facinus peregerunt, usque ad 4500 traditi, et super Alaram fluvium in loco Ferdi jussu regis omnes una die decollati sunt" Pertz 1 p. 165; desgl. Annal. Fuld. p. 350. Lauresh. p. 32. S. Amandi p. 12. Laubac. p. 13. Alam. p. 40. Quedlinb. Pertz 3 p. 38. Die Annal. Petav. a. 782 fügen hinzu: „et Franci multos victos Saxones adduxerunt in Franciam" Pertz 1 p. 17. Nach der Erzählung der Annalen liefs K. Karl diejenigen, die ihm als Urheber des Aufstandes ausgeliefert worden waren, hinrichten; wenn Abel 1 p. 358 es für wahrscheinlicher hält, dafs die Hingerichteten dem König sich freiwillig gestellt gehabt hätten, so widerspricht das den Angaben unserer Quellen.

nach einem vierwöchentlichen Aufenthalt in Paderborn, während dessen er das übrige nachrückende fränkische Heer an sich gezogen hatte, eine zweite Hauptschlacht an der Hase (im Osnabrückschen), in der er das sächsische Heer vernichtete und nicht wenige Sachsen gefangen nahm[1]).

Die Macht der Sachsen war gebrochen, an einen offenen Widerstand nicht mehr zu denken[2]); nachdem darauf der König plündernd und Alles verheerend das niedergeworfene Land bis zur Weser und Elbe durchzogen war, ging er für den Winter über den Rhein zurück[3]). Sobald aber 784 die Jahreszeit es gestattete, brach er wieder auf, um den sächsischen Krieg zu vollenden[4]). Vom Niederrhein marschirte

[1]) Die Annal. Lauriss. a. 783: „dominus rex iter fecit partibus Saxoniae, eo quod Saxones iterum rebelles fuissent, et cum paucis Francis ad Theotmalli pervenit; ibi .. Franci victores extiterunt, et cecidit ibi maxima multitudo Saxonum, ita ut pauci fugam evasissent. Et inde cum victoria venit rex ad Paderbrunnen, ibi conjungens exercitum suum; et perrexit ubi iterum Saxones se conjunxerunt ad fluvium Hasa; ibi iterum pugna inita, non minor numerus Saxonum ibi cecidit, et Franci victores extiterunt“ Pertz 1 p. 164, vgl. Annales Einhardi a. 783, die erwähnen: „Adridente veris temperie, cum ad expeditionem Saxonicam se praeparasset, nam de omnimoda eorum defectione ad eum perlatum fuerat, etc.“, und von der Schlacht an der Hase berichten: „caesa est Saxonum infinita multitudo, spoliaque direpta, captivorum quoque magnus numerus abductus est“ p. 165. In der Vita Karoli c. 8 erzählt Einhard: „hoc bello (Saxonico), licet per multum temporis spatium traheretur, ipse (Karolus) non amplius cum hoste quam bis acie conflixit, semel juxta montem Osnengi in loco Theotmelli, et iterum apud Hasa fluvium, et hoc uno mense paucisque diebus interpositis.“ Pertz 2 p. 447.

[2]) Einhardi Vita Karoli c. 8: „His duobus proeliis (den in Note 1 angeführten) hostes adeo profligati ac devicti sunt, ut ulterius regem neque provocare, neque venienti resistere, nisi aliqua loci munitione defensi, auderent.“ Pertz 2 p. 447.

[3]) Vgl. Annal. Lauriss. a. 783 Pertz 1 p. 164. Einh. p. 165. Fuld. p. 350. Lauresh. p. 32. Petav. p. 17. Alam. p. 41. Quedlinb. Pertz 3 p. 38. Mosell. Pertz 16 p. 497.

[4]) Die Annal. Einhardi a. 784 sagen: „cum primum oportunitas temporis advenit, ad reliquias belli Saxonici conficiendas, rex Rhenum trajecit etc.“ Pertz 1 p. 167; die Annal. Lauriss. a. 784: „tunc rebellati sunt iterum Saxones solito more, etc.“ p. 166.

er, die westfälischen Gaue verwüstend, zur Weser. Als er diese bei Hukulin (d. i. Petershagen, nördlich von Minden[1]) überschreiten wollte, um direct in die nördlichen Gegenden Sachsens vorzudringen, nöthigte ihn der durch Regengüsse übergetretene Strom, seinen Feldzugsplan zu ändern. Er liefs einen Theil des Heeres in Westfalen zurück, dem es gelang im Dreingau (auf dem rechten Ufer der Lippe bei Dren-steinfurth) einen Sieg zu erfechten; zog dagegen selbst mit den übrigen Truppen ostwärts durch Thüringen zur Elbe, und warf sich von dort aus auf die sächsischen Landschaften an der Saale und Elbe. Ueber Stagnfurd (welches das an der Ohre bei Neuhaldensleben früher genannte Steinfurt zu sein scheint) kam er, indem er Felder und Ortschaften überall verheerte und niederbrannte, nach Schöningen (bei Helmstädt), und eilte, nachdem er hier mit den Sachsen der Umgegend ein Abkommen getroffen hatte, nach Worms zurück, um neue Heereshaufen nach Sachsen zu führen[2]).

[1]) Die Annal. Lauriss. a. 784: „Rhenum transiit rex ad Lippiham, et ingressus est Saxoniam circuiendo et vastando, usque quod pervenit ad Hucului“ (var. „Huculin“, „Huculum“) Pertz 1 p. 166; Einhard: „vastatis Westfalaorum pagis venit ad Wisuram; cumque in loco Huculbi, castris super fluvium positis, etc.“ Pertz 1 p. 167; bei Regino „Hucului“ Pertz 1 p. 560; im Poeta Saxo „Uculbi“ Pertz 1 p. 239. Pertz erkannte in Hucului oder Huculin die Stadt Petershagen; der Ort habe früher Hockeleve geheifsen; er erhielt im Jahre 1367 nach einem in ihm 1316 erbauten Schlosse Petershagen, bei Ertheilung des Weichbildrechtes, den neuen Namen; Urkunden von 1243 und 1280 erwähnen einer „capella in *Hokelne*“, s. Ledebur Beleuchtung p. 87. Früher hatte Grupen Observationes 2 p. 191 den Ort in Oyel oder Ogel, im Kirchspiel Loh bei Nienburg, gesucht, das eine Urkunde von 987 „Oculen“ nenne (Lappenberg Hamburger Urkb. 1 p. 53 hält dies „Oculen“, var. „Ottulen“, der angeführten Urk. für Celle); da aber der ältere Name von Petershagen dem fraglichen besser entspricht, so ist kein Grund mit Ledebur Beleuchtung p. 87 der Grupenschen Deutung den Vorzug zu geben; vergl. den Namen des von K. Otto III. in Urk. vom 9. Sept. 991 an Minden geschenkten Forstes „*Hukulin*-hago“.

[2]) Annal. Lauriss. a. 784: „ibi consilio inito, ut per Toringiam de orientali parte introisset super Ostfalaos ..; perrexit per Toringiam usque ad fluvium Albiam, et inde ad Stagnfurd (var. „Stainfurt“), et inde ad Scahiningi, ibique conventione facta reversus est in Franciam“ Pertz 1 p. 166. Die Annal. Einhardi a. 784: „ipse

Das Weihnachtsfest feierte er bereits wieder im Lager bei Schieder an der Emmer (südlich von Pyrmont) im Hwettago[1]); um

per Thuringiam iter faciens, venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Salae fluminibus adjacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris, ac villis incensis, de Scahningi in Franciam regressus est" Pertz 1 p. 167, vgl. Ann. Lauresh. Pertz 1 p. 32. Unter Stagnfurd, var. Stainfurt, kann ein wüster Ort an der Ohre bei Neuhaldensleben gemeint sein, den Ledebur Beleucht. p. 91 urkundlich als „Stenvorde", „Steinvorde" nachweist; an Stafsfurt dabei zu denken, verbietet die Namensform. Zweifelhaft ist die Echtheit eines undatirten Schreibens von K. Karl, in welchem er dem Abte Fulrad von Altaich anzeigt: „placitum generale habemus XII Kal. Julii anno praesenti infra Saxoniam, in orientali parte super fluvium Rota (em. „Bota") in loco *Starasfurt*" (d. i. Stafsfurt an der Bode) Mon. Boica XI. p. 100; Delius in Ledeburs Archiv IX. p. 115 und W. Raumer Reg. 1 p. 9 setzen es ins Jahr 784, Erhard Reg. Westf. 1 p. 70 und 87 dagegen 805. Unverkennbar unecht ist die am 13. Aug. 784 in „Scanigga" erlassene Verordnung König Karls über den „locus Seligenstat, vulgo Sliestat, inter Oreheim et Scanigge", welche Harenberg publicirt, und Pertz Leg. II. App. p. 1 unter die Spuria verwiesen hat.

[1]) Ann. Lauriss. a. 784: „Wormatiae inito consilio cum Francis, iterum hiemis tempore iter fecit rex in Saxoniam (Einhard: „congregato iterum exercitu in Saxoniam profectus est"); et celebravit natalem domini juxta Skidrioburg (Einh. „castrum Saxonum Skidroburg") in pago Waizzagavi (Einhard „Hwettagoe") super fluvium Ambra in villa Liudihi" Pertz 1 p. 166. 167. „Liudihi" ist Oldenlüde südlich von Pyrmont, Skidroburg ist Schieder an der Emmer, in Trad. Corbej. ed. Wigand §. 226: „in pago *Hwetigo* super fluvium Embrine in villa *Scitrai*"; in Urk. a. 1005 bestätigt K. Heinrich II. an Magdeburg die Schenkung des K. Otto III. von: „civitas *Scidere* cum omnibus appendiciis suis in pagis Gesinegawe, *Wetego*, Thilete, Lingawe, Sarethvelth, Tietmelle, Lethgauwe sitis, foresti scilicet his tribus fluviolis Hambrina (d. i. die Emmer), Nisa, Wermana determinata" Hoefer Zeitschr. für Archivk. 2 p. 141 (ex orig.). Die Annalen nennen das Gau beim Jahre 784: „*Hwettagoe*" (var. „*Wettagoe*") Einhard Pertz 1 p. 167; *Waizzagawi* (var. *Wazzagawi*, *Waizgawi*) Ann. Lauriss. ibid. p. 166; *Wizzagawi* Ann. Saxo Pertz 8 p. 561, indem sie nieder- und oberdeutsche Wortformen verwenden, um den Namen Weifses-Gau (pagus albus) auszudrücken, und geben damit ein Zeugnifs gegen die seit Falke's Traditiones Corbejenses gangbare Ansicht, nach welcher ein Hwettago bei Pyrmont, und ein ihm benachbartes Wessiga bei Bielefeld gelegen haben soll; jenes will Förstemann Ortsnamen p. 822 durch Weizengau, dieses p. 1499 durch Westgau deuten. Ich finde das Gau aufser im Jahre 784 erwähnt: in Urk. von K. Karl a. 887 *Wehsigo* Erhard Reg. 1 p. 25 (ex orig.); von K. Arnulf a. 889 *Hweitago*

Neujahr rückte er bis **Rehme** (eine Meile oberhalb der Porta Westfalica) an die Mündung der Werre in die Weser vor, und **nahm dann**, da Kälte und Ueberschwemmungen es ihm unmöglich machten weiter vorzudringen, in **Eresburg**, in der **Mitte seines Heeres, Winterquartiere**[1]).

Dorthin liefs er seine Gemahlin Fastrada und seine Kinder kommen, rastete aber auch während des Winters nicht, sondern durchstreifte von Eresburg aus die verschiedenen Gaue des Landes, und entsendete Heereshaufen nach allen Ortschaften, sie zu brand-

Erh. p. 32 (ex orig.; Falke p. 299 las „Hwetungo"); a. 939 *Wassega* Erh. I[b]. p. 125 (späte Copie); K. Otto I. a. 940 *Hwetigo* Falke p. 209; K. Otto II. a. 974 *Wassega* Lamey Ravensb. Cod. dipl. (ex cop.); K. Heinrich II. a. 1005 *Wetego* Höfer 2 p. 141 (ex orig.); K. Heinrich II. a. 1019 *Wessaga* Erh. Reg. 1 p. 78 (ex orig.); in zwei Urkunden von Conrad II. a. 1031 *Hwettiga* Falke p. 211 und 527. Im Reg. Sarachonis oft *Hwetigo* cf. Falke Reg., und *Wessaga* ibid. §. 235. 236. 601. 749; in Trad. Corb. ed. Wigand §. 227. 256 *Hwetigo*; in Vita Meinwerci: *Wettiga, Wetiga, Wesiga, Wessiga* in Pertz IX. p. 121,19. 125,10. 141,45. 155,30. 45. Oberdeutsche Formen des Gaunamens sind hier aufser in den Annal. Lauriss. im Jahre 784 bei Angabe von Schieder an der Emmer (im angeblichen Hwettago), nur gebraucht in den citirten Urkunden von 887. 939. 974. 1019 und in der Vita Meinw. p. 141 um die Lage des Klosters Schildesche bei Bielefeld („Sceldice in pago Wessaga"), und im Reg. Sarachonis a. a. O. um die Lage von Bielefeld und von einigen angrenzenden Dörfern zu bezeichnen. Zur Bestätigung meiner Deutung des Gaunamens dient, dafs das friesische Ostergau bei Dockum zur Unterscheidung von dem gleichbenannten Ostergau bei Jever, mitunter Hwit-asterga genannt wird; nicht widerlegt wird sie durch die neueren Erörterungen von Abel 1 p. 387, der mit Falke zwei Gaue unterscheidet und ausführt, dafs die sogen. Lorscher Annalen irrten, indem sie Oldenlüde im Wessigau verzeichneten, statt es wie die Annales Einhardi im Hüttigau (so schreibt Abel für Hwettago) zu nennen; die Annal. Einhardi brauchen die niederdeutsche, die Annales Laurissenses die oberdeutsche Namensform.

[1]) Ann. Lauriss. a. 784: „**Et immutavit se numerus annorum in 785; tunc** dominus Carolus rex supradictum iter peragens, **usque ad Rimie pervenit super fluvium Wisora, ubi confluit Waharna;** et propter nimias inundationes aquarum inde reversus est Aeresburgum" Pertz 1 p. 166; ähnlich: Einhard a. 784 p. 167, vgl. Ann. Petav. a. 784 p. 17: „sedit domnus rex Herisburgo et Franci sederunt in gyrum per borderes" und a. 785 „rex commoto exercitu de ipsis tentoriis (d. i. den borderes) venit Dersia etc."

schatzen, so dafs im Lauf des Winters fast ganz Sachsen von schwerer Verwüstung heimgesucht wurde. Dann im Juni berief er nach Paderborn die jährlich wiederkehrende Reichsversammlung, und marschirte, nachdem sie ihre Geschäfte erledigt hatte, da nirgends mehr im Lande ein Widerstand vorhanden war, durch das auf dem linken Hunteufer am Dümmersee gelegene Gau Dersaburg zur Weser und über sie ins Lüneburgsche Bardengau[1]).

[1]) Ann. Lauriss. a. 785: „Rex Aeresburgum uxorem suam, dominam Fastradam reginam, una cum filiis et filiabus suis ad se venire jussit, ibi tota hieme resedens, et ibi pascha celebravit. Et dum ibi resideret multotiens scaras misit, et per semetipsum iter peregit; Saxones, qui rebelles erant, depraedavit, et castra coepit, et loca eorum munita intervenit, et vias mundavit, ut, dum tempus congruum venisset, sinodum publicum tenuit ad Paderbrunnen. Et inde iter agens per vias apertas, nemine contradicente, per totam Saxoniam quocunque voluit; et tunc in Bardengawi venit“ Pertz 1 p. 166; Einhard a. 785: „cum Aeresburgi hiemare decrevisset, accitis ad se uxore ac liberis, relictoque cum eis in eodem castro satis firmo praesidio, ipse cum expedita manu ad Saxonum pagos vastandos ac villas diripiendas egressus, inquietam satis hiemem ubique discurrendo et cuncta caedibus atque incendiis permiscendo, tam per se ipsum, quam per duces quos miserat, Saxonibus reddidit. Cumque hujusmodi vastationibus per totum hiberni temporis spatium, omnes fere Saxonum regiones ingenti clade adfecisset, transacta tandem hieme, et advectis ex Francia commeatibus, publicum populi sui conventum in loco Padrabrunno more solemni habuit. Ac peractis his, quae ad illius conventus rationem pertinebant, in pagum Bardengo proficiscitur“ Pertz 1 p. 167; Ann. Lauresh. a. 785: „rex Carlus demoratus est in Saxonia ad Heresburg de natale Domini usque in mense Junio; et aedificavit ipsum castellum a novo, sed et basilicam ibidem construxit, placitumque habuit ad Paderbrunnun cum Francis et Saxonibus; et tunc demum perrexit trans fluvium Wisaraha, et pervenit usque in Bardungawe“ Pertz 1 p. 32; aus den Ann. Petav. a. 785 führe ich an: „hiberno tempore sedit dominus rex Heresburgi, et Franci sederunt in gyrum per borderes; tunc dominus rex commoto exercitu de ipsis tentoriis venit Dersia [oder Dersa-burg, es lag nördlich von Osnabrück bei Damme am Dümmersee, s. Wedekind Noten 1 p. 261, Ledebur Beleucht. p. 107 und Nieberding Gesch. des Niederstift Münster 1840. 1. p. 36], et igne combussit ea loca, venit ultra Wisera flumen, et destruxit Saxonum crates sive eorum firmitates, et tunc adquisivit Saxones“ Pertz 1 p. 17; Ann. Quedlinb. a. 785: „rex totum illum annum in Saxonia cum exercitu

Allenthalben unterwarfen sich ihm die Sachsen und bekannten sich wieder zum Christenthum, das sie verlassen hatten [1]). Von dem Bardengau aus wurden Unterhandlungen mit Widukind und Abbio angeknüpft, die sich über die Elbe geflüchtet hatten. Nachdem der König ihnen Straflosigkeit für ihre früheren Thaten versprochen und sogar durch Geifseln, die er ihnen übergab, dafür Sicherheit gewährt hatte, erklärten auch sie sich bereit zur Unterwerfung; Karl ging nach Attigny; dorthin folgten sie ihm und liefsen sich taufen [2]).

So war denn Sachsen im Jahre 785 wieder unterworfen, und ein fränkisches Reichsland wie nie zuvor; das bezeugen alle Quellen [3]). Ihr übereinstimmendes Zeugnifs kann aber nicht die Annahme begründen, dafs die in den vorhergehenden Jahren berichteten Unterwerfungen und Bekehrungen Sachsens dies in Wahrheit nicht gewesen seien. Nach dem gesammten Inhalt dessen, was die selben Quellen über die früheren Jahre sagen, würde irren, wer mit Rücksicht auf die im Jahre 785 bezeugte

sedens, omnia exercitui necessaria Saxones sibi ministrare praecepit." Pertz 3 p. 38.

1) Annal. Lauresh. a. 785: „Cum Saxones regi se dedissent, christianitatem, quam pridem respuerant, iterum recipiunt. Pace patrata nulloque rebellante postea rex rediit domum." Pertz 1 p. 32.

2) Vgl. Annal. Lauriss. a. 785 Pertz 1 p. 166. Einh. p. 167. Lauresham. p. 32. Fuld. p. 350. Ueber die Art der Unterwerfung von Widukind und Abbio berichten die Annales Lauriss.: „petentibus illis, ut *credentias* haberent, quod inlaesi fuissent; sicut et factum est. *Rex* .. *mittens* ad Widochindum et Abbionem obsides per missum suum A., qui cum recepissent obsides illos secum deducentes, conjunxerunt se etc." Pertz 1 p. 168, und Einhardi Annales: „accepta a rege, quam optabant *inpunitatis sponsione*, atque impetratis, quos sibi dari praecabantur, suae salutis obsidibus, quos eis A. unicus aulicorum a rege missus adduxerat." p. 167.

3) Annal. Lauriss. a. 785: „et tunc tota Saxonia subjugata est" Pertz 1 p. 168, desgl. Fuld. a. 785 p. 350, und in den Annal. Quedlinb. a. 785: „quibus baptizatis tota Saxonia domino Carolo subjugata est" Pertz 3 p. 38; Annal. Petav. a. 785: „tunc adquisivit Saxones" Pertz 1 p. 17; Annal. Alaman. Guelferb. Nazar. a. 785: „rex Karolus Saxones in pace conquisivit" p. 41; Annal. S. Amandi a. 785: „Carlus adquisivit Saxoniam, et Widichindus convertitur" p. 12.

Unterwerfung behaupten wollte, daſs es nur auf einer Täuschung des König Karl beruht habe, wenn er vor 785 an die Unterwerfung Sachsens und an dessen Uebertritt zum Christenthum glaubte, da den Franken bis 785 stets nur die von ihnen momentan besetzten Orte zwischen Rhein und Elbe wirklich unterworfen gewesen wären, und nur einzelne Sachsen scheinbar zum Christenthum sich bekehrt gehabt hätten, somit also Sachsen von 772 bis 785 im Groſsen und Ganzen noch ein heidnisches und unabhängiges Land gewesen sei[1]). — Unbedingt richtig ist es, daſs die Sachsen in den Jahren 775 bis 785 mehrmals die ihren Besiegern eidlich gelobte Treue brachen, daſs sie das ihnen auferlegte fränkische Joch abzuwerfen suchten, und ihnen dies auch zeitweise wirklich gelang, sowie nicht minder, daſs dann Gegenden, die sich vorher zum Christenthum bekehrt hatten, von ihm abfielen, die in ihnen erbauten Kirchen zerstörten und die christlichen Geistlichen vertrieben oder erschlugen, und daſs deswegen die fränkischen Annalen die Sachsen als Falsche, Treulose und Eid-

[1]) Vgl. z. B. eine ähnliche Auffassung in Seibertz Landes- und Rechtsgesch. von Westfalen. 1860. 1 p. 195; und selbst Rettberg Deutschlands Kirchengesch. 2 p. 406 meint: „Im Ganzen scheinen die Fortschritte in der Bekehrung Sachsens bis zur Entscheidungsschlacht an der Hase (im Jahr 783) und dem Uebertritte Widukinds (im Jahr 785) nicht groſs gewesen zu sein“ und p. 407: „der Anfang des Uebertritts der Massen liegt jedenfalls in dem Entschlusse Widukinds zur Taufe im Jahre 785“. Vielleicht sind derartige Auffassungen hervorgerufen durch die allgemeine Darstellung, die Einhard in der Vita Karoli cap. 8 von der Unterwerfung der Sachsen giebt. Er schildert die Zustände während der wiederholten Kämpfe Kaiser Karls mit den Sachsen; giebt deren Dauer auf 33 Jahre an, d. i. von 772 bis 805; sagt: „vix ullus annus“ verging ohne Aufstand und erst nach der Wegführung von 10000 Sachsen von der Niederelbe im Jahr 804 trat dauernde Ruhe ein. Könnten diese allgemeinen Aeuſserungen gegen eine wirkliche Unterwerfung Sachsens im Jahre 775 angeführt werden, so würde dies auch in Betreff einer solchen in den Jahren 785 und 802 geschehen können. Auch die Unterwerfung von 785 wurde von den Sachsen gebrochen, und die Annalen unterscheiden sie in dieser Hinsicht nicht von den früheren; z. B. sagen Annales Einhardi über sie: „quievit illa Saxonicae perfidiae pervicacitas per annos aliquot, ob hoc maxime, quoniam occasiones deficiendi ad rem pertinentes invenire non potuerunt“ Pertz 1 p. 169. Ueber die sächsischen Aufstände nach dem Jahre 785 vgl. unten §. 18.

brüchige schelten, — dies Alles kann aber doch nicht genügen, um allen ausdrücklichen Quellenzeugnissen zuwider in Abrede zu stellen, dafs Sachsen seit 775 den Franken unterworfen war. Die Berichte über die Jahre 772 bis 785 zeigen uns keineswegs ein wildes Durcheinander von sächsischen Aufständen, so dafs es irgendwie zulässig wäre, anzunehmen, der Kampf der Sachsen gegen die Franken, oder wenn man will der Aufstand in Sachsen, sei von 772 bis 785 ein permanenter gewesen, der stets überall da aufgelodert wäre, wo nicht fränkische Heere ihn niedergehalten hätten; vielmehr fügen sich die uns aus jenen Jahren mitgetheilten Ereignisse sehr deutlich in der Weise aneinander, dafs sie uns seit 775 ein unterworfenes Land zeigen, das einige Male, als der Augenblick dazu günstig schien, den Versuch machte, das ihm auferlegte verhafste Joch abzuwerfen und zu seinen früheren unabhängigen heidnischen Zuständen zurückzukehren. Der Gang der Ereignisse war von 772 bis 785 in seinen Hauptabschnitten folgender:

1. Im Jahr 772: erster Einfall König Karls in Sachsen. Er überzieht im Jahr 772 von Süden her das südwestliche Sachsen, und verläfst nach Zerstörung der Eresburg und Irminsäule das Land. Um Rache zu nehmen überschreiten 773 die Sachsen die fränkische Grenze, und 774 läfst Karl das westliche Sachsen verheeren.

2. Von 775 bis 777: Sachsen vom Rhein bis zur Ocker unterworfen. Im Jahr 775 unterwirft König Karl ganz Westfalen, Engern und Ostfalen bis zur Ocker, 776 unterdrückt er eine während seiner Abwesenheit in Italien versuchte sächsische Erhebung, der es gelungen war, die fränkische Besatzung aus der Eresburg zu vertreiben; 777 hält er seine erste Reichsversammlung in Sachsen zu Paderborn, auf der alle Sachsen erscheinen, mit Ausnahme von Widukind und seinen nächsten Genossen, die zu den Dänen geflohen waren.

3. Von 778 bis 782: weitere Unterwerfung Sachsens bis zur Elbe. Während Karl in Spanien kämpft, versuchen die Sachsen zwischen Rhein und Ocker sich zu befreien; Karl nöthigt sie 779 zu neuer Unterwerfung; er zieht 780 zur

Elbe und unterwirft den Nordosten Sachsens, er hält 780 und 782 Reichsversammlungen an den Quellen der Lippe.

4. Von 782 bis 785: ein verzweifelter Versuch der Sachsen vom Rhein bis zur Elbe ihre verlorene Freiheit wieder zu erringen, der nach blutiger Rache König Karls und harten Kämpfen eine neue totale Unterwerfung des Landes herbeiführt.

§. 14. Die Bekehrung Sachsens während der Jahre 772 bis 785.

Vergleichen wir mit dem bezeichneten Gange der Unterwerfung Sachsens von 772 bis 785, und den einzelnen Perioden, die ich in ihr unterschied, die Nachrichten, die wir über die Christianisirung des Landes aus dieser Zeit besitzen, so finden wir, dafs diese mit der Unterwerfung gleichen Schritt hielt; die Zeitabschnitte, die in der Unterwerfung sich herausstellen, treten auch in Betreff der Christianisirung Sachsens deutlich hervor, und die über sie vorhandenen specielleren Nachrichten vervollständigen das Bild, welches die allgemeinen Angaben liefern.

Nr. 1. Es ist erwiesen, dafs König Karl anfänglich das eroberte Sachsen nicht in bestimmte Bisthümer theilte, und dafs die einzelnen sächsischen Bisthümer, deren Errichtung eine spätere Zeit in die früheren Jahre der Besiegung Sachsens zurückdatirt, erst allmälig, und die Bisthümer Halberstadt und Hildesheim sogar erst unter Kaiser Ludewig dem Frommen gegründet worden sind [1]). König Karl übertrug anfänglich das Bekehrungswerk des Landes nicht Bischöfen, die er für bestimmte abgegrenzte Sprengel dauernd ernannt hätte, sondern einzelnen Geistlichen, namentlich Aebten aufsersächsischer Klöster, denen er gewisse Theile Sachsens zu diesem Zweck überwies; woraus sich dann später, und meistens unter mancherlei Wandelungen, die sächsischen Diöcesen entwickelten. Die Thätig-

[1]) Vgl. die gründlichen Ermittelungen von Rettberg in Deutschlands Kirchengeschichte 2 p. 424 bis 478; s. auch Erhard Regesta Westfaliae 1 p. 84; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 3 p. 148; und jetzt Abel Jahrb. unter Karl d. Gr. 1 p. 216. 287. 293. 373. 484. 487.

keit dieser sächsischen Missionäre beginnt unmittelbar mit König Karls ersten Erfolgen in der Unterwerfung Sachsens; und so mangelhaft die darüber aus den einzelnen sächsischen Landestheilen erhaltenen Nachrichten auch sind, so genügen sie doch, um die fortschreitende Christianisirung Sachsens in den betreffenden Jahren zu veranschaulichen, da wir durch einen glücklichen Zufall speciellere Nachrichten über eine Mission haben, die in den Jahren 775 bis 779 von Eresburg aus thätig war, und über eine andere, die in den Jahren von 780 bis 782 an der unteren Weser und längs der Nordseeküste arbeitete.

Nur die eben angedeuteten Missionen bespreche ich hier näher, da sie für meinen Zweck förderlich sind; es ist die Missionsthätigkeit des Fuldaer Abtes Sturm (gest. den 17. December 779), und sodann die des Willehad in den Jahren 780 bis 782.

Nr. 2. Die Mission des Sturm.

Ueber die Mission des Abtes Sturm von Fulda, eines fleifsigen Gehülfen des im Jahre 755 verstorbenen Bonifacius[1]), giebt uns sein Schüler, der spätere Fuldaer Abt Eigil (gest. im Jahr 822), der selbst unter Sturm in Sachsen gearbeitet hat, in der von ihm noch bei Lebzeiten Kaiser Karls verfafsten Vita Sturmi, die zuverlässigste Auskunft[2]). Eigil erzählt, König Karl habe, gleich bei seinem ersten Zuge nach Sachsen im Juli 772, eine bedeutende Anzahl Geistlicher mitgenommen, um das heidnische Volk zu bekehren, was diesen auch bei einem grofsen Theil desselben gelungen sei[3]). Nicht lange nachher („post non longum tempus") aber, habe König Karl das Land in Districte getheilt, und Geistlichen den Auftrag gegeben, in ihnen zu lehren und zu taufen; damals, fährt Eigil fort, wurde

[1]) Vgl. Rettberg Kirchengesch. 1 p. 371. 609. 622.

[2]) Vgl. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen. 1866. p. 156.

[3]) Vita Sturmi cap. 22: „Rex Karolus congregato grandi exercitu Saxoniam profectus est, adsumptis universis sacerdotibus, abbatibus, presbyteris et omnibus orthodoxis atque fidei cultoribus, ut gentem quae ab initio mundi daemonum vinculis fuit obligata, doctrinis Christi subire fecissent. Quo cum rex pervenisset, partim bellis, partim suasionibus, partim etiam muneribus, maxima ex parte gentem illam ad fidem Christi convertit" Pertz 2 p. 376.

dem Abt Sturm vom König ein grofser Theil von Sachsen übertragen[1]). Nachdem aber der Abt mit seinen Priestern lange Zeit („multum temporis") im Lande gepredigt und getauft und Kirchen erbaut hatte[2]), fielen die Sachsen wieder vom Christenthum ab, ein sächsisches Heer rückte über die Landesgrenze, drang bis an den Rhein, Alles verwüstend, vor, und wendete sich dann ins Lahngau, so dafs man in dem ihm nahe gelegenen Kloster Fulda (im Grabfeld) fürchtete, es würde sogar bis dorthin vordringen[3]). Abt Sturm eilte, um Hülfe herbeizuholen, in die Wetterau, während er seinen Mönchen und namentlich dem Berichterstatter befahl, die Reliquien des heiligen Bonifacius aus Fulda nach Hammelburg an der fränkischen Saale zu flüchten. Die Mönche brachten auf dem Wege dahin die erste Nacht in einer Zelle an der Mündung der Flenne („Fledena") in die Fulda zu, die zweite Nacht an der Senne („Sinna"), einem Nebenbach des Main; dort warteten sie auf Nachricht, und vernahmen am vierten Tage, dafs der eingedrungene Sachsenhaufen geschlagen und aus dem Lande gewichen sei; darauf kehrten sie nach Fulda zurück[4]).

Die von Eigil hier erwähnte Erhebung der Sachsen, ihr Zug an den Rhein, ihr Einfall ins Lahngau und weiter nach Hessen, wo ein Heerhaufen, der die Flucht der Mönche aus Fulda veranlafst hatte, an der Edder bei Battenfeld und Leisa geschlagen wurde, erfolgte im Jahre 778; alle fränkischen Annalen verzeichnen

[1]) Die Vita Sturmi cap. 22 setzt die in voriger Note abgebrochene Stelle fort: „et post non longum tempus totam provinciam illam in parochias episcopales divisit, et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit. Tunc beato Sturmi pars maxima populi et terrae illius ad procurandum committitur" Pertz 2 p. 376.

[2]) Die Vita Sturmi fährt im Cap. 23 fort: „Quo cum multum temporis praedicando et baptizando cum suis presbyteris peregisset, et per regiones quasque singulas ecclesias construxisset, iterum postea Saxonum gens prava et perversa a Christi fide devians, vanis erroribus se implicavit, etc." Pertz 2 p. 376.

[3]) Vita Sturmi c. 23: „Quorum cum exercitus in Loganacinse, quod prope supradictum coenobium jacet, consedisset, etc." Pertz 2 p. 376.

[4]) Vgl. Vita Sturmi c. 23 p. 376.

diese wichtigen Ereignisse, vgl. oben S. 135, und es waltet nicht der geringste Zweifel ob, dafs sie im Jahre 778 Statt hatten, und dafs die von Eigil erwähnten Thatsachen mit ihnen identisch sind. Die Erhebung der Sachsen von 778 geschah, nachdem König Karl 777 zu Paderborn in dem ihm völlig unterworfenen Lande seinen ersten Reichstag gehalten hatte, und sein Zug über die Pyrenäen im Jahre 778 in ihnen die Hoffnung des Gelingens erweckte.

Nicht genau unterrichtet sind wir über das Jahr, in welchem dem Abt Sturm die sächsische Mission übertragen wurde; wahrscheinlich ist es 775 geschehen, wo König Karl Sachsen vom Rhein bis zur Ocker unterworfen hatte, und die im Jahre 772 von ihm zerstörte Eresburg aufs Neue befestigte und mit einer Besatzung belegte. Nach den Worten Eigils erhielt Sturm die Mission „nicht lange“, nachdem König Karl im Jahre 772 zuerst gegen Sachsen den Krieg begonnen hatte[1]). In der Ausgabe der Vita Sturmi in den Monumentis Germaniae Script. Bd. 2 p. 376 wird bei den angeführten Worten an die Jahre 776 oder 777 gedacht[2]); da aber Eigil unmittelbar darauf sagt: es habe Sturm vor dem Jahre 778 „multum tempus“ in Sachsen gepredigt, getauft und Kirchen erbaut, so kann ihm nicht erst seit 776 oder gar nur seit 777 die Mission übertragen gewesen sein. An eine Ungenauigkeit in den Angaben Eigils zu denken, ist aber um so weniger möglich, da Abt Sturm bereits den 17. December 779 starb. Eigil erzählt ausdrücklich, dafs König Karl, als er nach der sächsischen Erhebung von 778 wieder nach Sachsen kam, was im Sommer 779 (und zwar wahrscheinlich im Juli) geschah, den Sturm krank in Eresburg zurückliefs[3]), und dafs dieser, da

[1]) Vgl. S. 151 die in Note 1 abgedruckte Stelle.

[2]) Dem stimmt Abel 1 p. 212 bei; er meint: „es ist nicht anzunehmen, findet sich jedenfalls keine Spur davon, dafs Sturm und andere Geistliche schon früher dauernden Aufenthalt in Sachsen nehmen konnten; mit dem Heere mufsten auch sie Sachsen wieder verlassen ..; erst nach Verlauf mehrerer Jahre, vielleicht nach dem erfolgreichen Feldzuge von 776, schritt Karl dazu, mit der Einführung einer festen kirchlichen Ordnung in Sachsen wenigstens den Anfang zu machen etc.“

[3]) Vita Sturmi c. 24: „Rex ad confirmationem inchoatae fidei christianae ad illam terram perrexit, et venerandum Stur-

seine Krankheit sich nicht besserte, nach dem Kloster Fulda gebracht wurde und dort starb.

Nach Eigils Worten bekehrte Sturm, während seiner Missionsstellung in Sachsen Viele zum Christenthum[1]), er habe sie, sagt Eigil, ermahnt: „ut idola et simulacra derelinquerent, Christi fidem susciperent, deorum suorum templa destruerent, lucos succiderent, sanctas quoque basilicas aedificarent", und es sei der Aufstand im Jahre 778 erfolgt, nachdem er in Sachsen „multum temporis praedicando et baptizando cum suis presbyteris peregisset, et per regiones quasque singulas ecclesias construxisset." Pertz 2 p. 376.

Der Mittelpunkt der Thätigkeit Sturms in Sachsen scheint Eresburg (d. i. Stadtberg an der Diemel) gewesen zu sein; dort liefs ihn König Karl 779 krank zurück, und dort, einem alten bereits im Jahre 772 auf dem ersten Feldzuge Karls eroberten Hauptorte des Engerschen Sachsens, mufs auch schon früh eine Kirche gegründet worden sein; wahrscheinlich ist es im Jahre 775 geschehen, als König Karl daselbst die 772 zerstörte Burg wieder herstellte und mit einer Besatzung belegte; wenn dieselbe auch im Jahre 776 wieder mag zerstört worden sein, als die Sachsen der Feste sich bemächtigten und die fränkische Besatzung aus ihr vertrieben. Dafs König Karl im Jahre 785 in Eresburg, als er dort von Weihnachten bis in den Juni mit seiner Gemahlin und seinen Kindern zubrachte, eine „Basilica" habe erbauen lassen, erwähnen die Lorscher Jahrbücher, doch wird sie nur an die Stelle eines älteren Bethauses getreten sein, wie denn der König damals auch die dortige Burg erweiterte[2]).

men infirmum jam senectute fessum, in Heresburg, ad tuendam urbem cum suis sociis sedere jussit." Pertz 2 p. 377.

[1]) Vita Sturmi c. 22: „Suscepto praedicationis officio curam modis omnibus impendit, qualiter non parvum Domino populum adquireret." Pertz 2 p. 376.

[2]) Annal. Lauresh. a. 785: „Rex Carolus demoratus est in Saxonia ad Heresburg de natale Domini usque in mense Junio, et aedificavit ipsum castellum a novo, sed et basilicam ibidem construxit." Pertz 1 p. 32.

Bestimmt bezeugt ist, dafs im Jahre 777 in dem etwa vier Meilen nördlich von Eresburg belegenen Paderborn, welches damals zum Missionssprengel Sturms gehört haben mufs, eine Erlöserkirche erbaut wurde[1]**; wie denn schon im Jahre 776**

Beim Jahre 938 nennt Widukind von Corvei, indem er die Einnahme der Heresburg durch König Otto I. und die Ermordung des Grafen Thancmar in der dortigen Kirche erzählt, die letztere eine *„ecclesia a Leone papa, beato Petro apostolo dedicata“* Pertz 3 p. 441. Dafs Papst Leo die Eresburger Kirche geweiht habe, als er im Jahre 799 den König Karl in Paderborn aufsuchte und die dortige Kirche einweihte, ist anderwärts nicht überliefert; die Angabe dürfte genommen sein aus der unechten, aus Eresburg vom 24. Dec. 799 datirten Urkunde des Papstes Leo, bei Meibom Scr. 3 p. 21 und Seibertz Westf. Urkb. 1 p. 1, die den Papst dem König Karl erklären läfst: „hunc *montem Eresburg,* quem expugnatum cum tota Saxonia Deo obtulisti, et *per nos B. Petro consecrasti*“; über die Unechtheit der Urk. s. Erhard Reg. 1 p. 80 und Rettberg Kirchengesch. 2 p. 443. Nach Gründung der Abtei Corvei schenkte im Jahre 826 K. Ludwig der Fromme ihr die: „capellam, quam dudum dominus et genitor noster Karolus imperator in castello Heresburg construi jussit, cum omnibus rebus ac mancipiis ac decimis ad eam pertinentibus, quantumcunque eidem capellae contulisse dinoscitur“ Schaten Pad. 1 p. 84 und Seibertz 1 p. 2; in einer Bestätigungsurk. von K. Ludewig für Corvei von 853 „ecclesiam Eresburg, quam avus noster Karolus primo construens in Saxonia decimis dotavit circumquaque habitantium per duas saxonicas rastas“ Erhard Reg. Westf. 1 p. 16 (ex cop.), auch Schaten 1 p. 141. Mit Benutzung der Urk. von 853 scheint später die Urk. von 799 gefertigt zu sein. Ungenau ist es, wenn Thietmar von Merseburg II. c. 1, indem er aus Widukind die Ermordung des Thancmar erzählt, sagt *„ecclesia Sancti Petri,* ubi prius ab antiquis Irminsul colebatur“ Pertz 3 p. 744, da die Irminsul nicht in Eresburg gestanden hat, vgl. oben S. 130; nur im gefälschten Chron. Corbej. heifst es beim Jahre 826: „haec est Aeresburg, quam Karolus obsidionis fraude coepit, atque destructo idolo Irmin devastavit.“ Wedekind Noten 1 p. 379.

[1]) Annal. Sanctgall. a. 777: „Hoc anno fuit dominus rex Karolus in Saxonia ad Patrisbrunna, et ibi aedificavit ecclesiam in honore Salvatoris“ Pertz 1 p. 63; Annal. Petav. a. 777: „et aedificaverunt in loco Patresbrunna ecclesiam Franci“ Pertz 1 p. 16. Im Jahr 799 liefs K. Karl zu Paderborn eine schönere Kirche bauen, nachdem die frühere niedergebrannt war, und der Papst Leo weihte sie bei seiner Anwesenheit: „dominus rex ad Padresbrunnun aedificavit ecclesiam mirae magnitudinis, et fecit eam dedicare“ Ann. Laur. Pertz 1 p. 38. Die

eine Kirche in der von König Karl im Jahre 775 eroberten, im Jahre 776 von der fränkischen Besatzung während der sächsischen Erhebung behaupteten Sigiburg (d. i. Hohen-Syberg am Einfluſs der Lenne in die Ruhr) vorhanden war[1]).

Nachdem der Abt Sturm von Fulda im Jahre 779 gestorben war, übertrug König Karl, wie die Translatio S. Liborii cap. 5 in Monum. Germ. Scr. 4 p. 151 berichtet, die ihm anvertraut gewesene Mission in Sachsen den Bischöfen von Würzburg; dann aber, nicht lange vor seinem Tode, dem Sachsen Hathumar, der in Würzburg als Geistlicher ausgebildet war; er und sein Nachfolger Badurad (gest. den 17. Sept. 852) galten später für die beiden ersten Bischöfe von Paderborn[2]).

Nr. 3. Die Missionen des Willehad und Liudger.

Eine ähnliche Mission, wie dem Abte Sturm an der oberen Weser, war an der unteren dem Willehad übertragen, der den 8. November 789 starb; wir kennen sie näher aus seiner Lebensbeschreibung, die von dem um die Ausbreitung des Christenthums im Norden hochverdienten Anskar verfaſst ist, der von 831 bis zu seinem Tode im Jahre 865 auf dem seit 847 mit Bremen verbundenen erzbischöflichen Stuhl von Hamburg saſs.

Der Angelsachse Willehad war, seit er England, wie es scheint, ums Jahr 770 verlassen hatte, an der Kirche zu Dockum im friesischen Asterga angestellt gewesen, die unter dem Bischof Gregor von Utrecht (gest. 775) stand, und an der Stätte errichtet war, wo am 5. Juni 755 heidnische Friesen in einer bereits damals dem fränkischen Reich unterworfenen Gegend, den Bonifacius

im 9. Jahrhundert verfaſste Translatio S. Liborii cap. 4 erzählt vom Papst Leo: „in ecclesia tunc ibidem noviter constructa quoddam altare consecrans, adorandas in eo reliquias prothomartyris Stephani collocavit, quas secum Roma detulerat“ Pertz 4 p. 150; dadurch, verhieſs der Papst, werde die Kirche geschützt sein gegen ferneres Niederbrennen durch die Heiden.

[1]) Als die Sachsen im Jahre 776 Sigiburg belagerten: „apparuit gloria Dei supra domum ecclesiae quae est infra castrum.“ Annal. Lauriss. Pertz 1 p. 156.

[2]) Vgl. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 441, Schaten Annal. Paderborn. 1 p. 29. 57, Erhard Reg. Westfal. 1 p. 86. 105, und eine abweichende Auffassung in Abel Jahrb. 1 p. 273 und 286.

erschlagen hatten[1]). Die Sehnsucht, das Christenthum unter den Heiden zu verbreiten, hatte den Willehad aber bewogen, seine Stellung aufzugeben, und den zwei Meilen östlich von Dockum in die Nordsee mündenden Laubach zu überschreiten[2]), der bis in neuere Zeit die Grenze der Utrechter Diöcese, und damals, und

[1]) Vita Willehadi cap. 2: „venit in Fresiam ad locum qui dicitur Dockyn-chirica, quod est in pago Hostraga, ubi et domnus Bonifacius episcopus jam olim martirio coronatus fuerat. Ibi ergo cum per praedicationem memorati martiris multi antea ad fidem instructi fuerant, cum magno ab eis est honore susceptus, *ibique docens multo tempore habitavit.* Nam *et plurimi* nobilium *et infantes suos ipsi ad erudiendum tradiderunt;* .. multosque errantes olim a fide ad veram et catholicam scientiam revocavit; .. *gentilium quoque quam plurimam catervam baptizavit.*“ Pertz 2 p. 380. Ueber des Bonifacius Martyrium zu Dockum, vgl. dessen Vita cap. 34—36: der über 70 Jahr alte Bonifacius beschliefst in Friesland sein früheres Bekehrungswerk fortzuführen, schifft den Rhein hinab, gelangt unangefochten über die Zuiderzee: „*trans stagnum,* quod lingua eorum dicitur *Ael-mere, sospes pervenit*“ Pertz 2 p. 349; dort: „*gentem paganam Fresonum visitavit*“ und „per omnem Fresiam pergens verbum Domini, paganico repulso ritu et erraneo gentilitatis more destructo, instanter *praedicabat, ecclesiasque numine confracto delubrorum* ingenti studio *fabricavit; et multa jam millia hominum,* virorum ac mulierum sed et parvulorum, .. *baptizavit*“ p. 349; sodann: „postquam igitur fidei per Fresiam inluxerat splendor, *secus ripam fluminis* quod dicitur *Bordne, quod est in confinibus* eorum qui rustica dicuntur lingua Ostor- et Westeraeche, *erexit tentoria*“ p. 350, d. i. er schlug die Zelte auf an der Borne oder Middel-zee, welche noch heute das Westergo vom Ostergo trennt. Dort überfällt und ermordet den Bonifacius, als er am 5. Juni 755 (vgl. Rettberg Kirchengesch. 1 p. 396) die früher Getauften zur Firmelung erwartet, eine Schaar heidnischer Friesen. An seiner Todesstätte wird auf Befehl König Pippins ein Erdhügel aufgeworfen, um sie gegen den Andrang der Meeresfluth zu schützen und auf ihm eine Kirche zu erbauen, d. i. die Dockinchirica, wie sie die Vita Willehadi in fränkischer Namensform nennt, deren Lage in Dockum, 2 Meilen östlich von dem heutigen Ufer der Borne, die Stelle näher bestimmt. Dafs damals Dockum und das Asterga zum fränkischen Reich gehörten, wird durch die Erzählung der Vita Bonifacii c. 40 bestätigt, indem sie beim Bau des Hügels in Dockum des dabei thätigen Grafen Abba erwähnt: „unus qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi Pippini regis super pagum locumque illum gerebat, et princeps ipsius erat operis nomine Abba.“ Pertz 2 p. 353.

[2]) Vita Willehadi c. 3: „transivit fluvium Loveke, venitque ad locum qui dicitur Humarcha.“ Pertz 2 p. 380.

wahrscheinlich seit 734, die des fränkischen Reiches bildete[1]). Als Willehad hier den noch heidnischen Friesen im Gau Hugmerke (nordwestlich von Groningen) predigte, und sie ermahnte, von der Verehrung ihrer machtlosen Götzen („idolorum") abzustehen, wollte das darüber empörte Volk ihn tödten, und es rettete nur ein günstig fallendes Loos sein Leben. Er verließ Friesland

[1]) Vgl. meine Einleit. zur Lex Frision. in Monum. Germ. Leg. 3 p. 643. Die Unterwerfung Frieslands zwischen dem Flie (d. i. der Mündung der Zuiderzee) und dem Laubach erfolgte im Jahre 734 nach einem Siege Karl Martells über den Friesenfürsten Poppo, vgl. Fredegar. Cont. c. 109: „in gentem dirissimam maritimam Frisionum nimis crudeliter rebellantem, princeps Carolus audacter navali evectione properat, certatim ad mare ingressus, navium copia adunata, *Wistrachiam et Austrachiam insulas Frisionum penetravit, super Burdine fluvium castra ponens;* Poponem gentilem ducem illorum fraudulentum consiliarum *interfecit, exercitum Frisionum prostravit,* fana *eorum idolatriae contrivit atque combussit igni;* cum magnis spoliis et praediis victor reversus est in regnum Francorum" Bouquet 2 p. 455. Vgl. die Annales St. Amandi a. 733: „Karlus cum exercitu venit in Wistragou" und a. 734: „iterum Karlus venit cum exercitu in Wistragou" Pertz 1 p. 8; Annal. Petav. a. 733: „quando (Karolus) venit cum .. exercitu in Westrigou" und a. 734: „Karolus perrexit in Frisiam (et delevit eam) usque (ad) internecionem" Pertz 1 p. 9; Annal. Lauresh. a. 734: „Carolus perrexit in Frisiam et eam vastavit usque ad internecionem" Pertz 1 p. 24, ähnlich in Annal. Alam. und Nazar. p. 24. 25; Annal. Lauriss. min. a. 729: „Karlus navali evectione (in) Fresonum regnum penetravit, interfectis Fresonibus („quam plurimis") *Popponem ducem* („eorum") *interimit,* lucos et fana *subvertit,* victor cum praeda magna revertitur" Pertz 1 p. 114 und a. 740: „Karlus, Saxonibus et Fresonibus subactis .., moritur" p. 115, ähnlich in Annal. Fuld. a. 729 und 740 Pertz 1 p. 344. 345; vgl. Chron. Moissiac. a. 734: „Karolus ingressus est in Frisia cum exercitu magno, delevit eam usque ad internecionem, ac suo subjugavit imperio" Pertz 1 p. 291, und Annal. Mettens. a. 734: „Karolus princeps in Frisiam proficiscitur, omnesque rebelles ejus gentis trucidavit, ceterosque quos vivos reliquit acceptis obsidibus suae ditioni subjugavit" p. 325. Mit diesen älteren Nachrichten stimmt überein die Angabe der Vita Gregorii cap. 10: „doctrina sua b. Gregorius, *Trajectum* et Dorstad cum illa inradiavit parte Fresoniae, quae tunc temporis (Gregor starb 775) christianitatis nomine censebatur; idem usque in ripam occidentalem fluminis quod dicitur Lagbeki, ubi confinium erat christianorum Fresonum ac paganorum cunctis diebus Pippini regis." Acta S. Bendict. saec. III. ed. Venet. 2 p. 295.

und wendete sich in das benachbarte Gau Thrianta (d. i. die heutige Provinz Drente, südlich von Groningen); hier ließen sich nicht Wenige taufen, doch als seine Schüler einen der heidnischen Tempel, die dort noch standen, zu zerstören begannen („fana in morem gentilium circumquaque erecta coepissent evertere“), entbrannte der Zorn derer, die noch an ihrem alten Glauben festhielten; und dem Willehad gelang es nur durch Flucht, nachdem ein Schwertstreich an dem Riemen seiner Reliquienkapsel abgeprallt war, sein Leben zu retten[1]).

Dies geschah zur Zeit, als König Karl bemüht war in Sachsen das Christenthum einzuführen[2]); er hörte von Willehad, ließ ihn zu sich kommen, und übertrug ihm im sächsischen Wigmodesgau (das auf dem rechten Weserufer bei Bremen lag[3]) unter königlicher Autorität Kirchen zu gründen und das Christenthum zu lehren: „misit eum in partes Saxoniae ad pagum qui dicitur Wigmôdia, quo inibi auctoritate regali, et ecclesias construeret, et populis doctrinam sanctae praedicationis inpenderet.“ Vita Willehadi cap. 5 Pertz 2 p. 381.

[1]) Vgl. Vita Willehadi cap. 4 Pertz 2 p. 381.

[2]) Vita Willeh. cap. 5: „Post haec *rex Karolus, qui jam multotiens in gente Saxonum elaboraverat, quo ad fidem christianae religionis converterentur,* sed illi susceptam fidem saepius deserentes pristinis implicabantur erroribus, *audita fama viri Dei, ad eum accersiri praecepit*“ Pertz 2 p. 381. Das Jahr, in welchem K. Karl den Willehad zu sich rief, giebt die Stelle nicht an; es scheint aber im Jahre 780 geschehen zu sein, da ihm der König, nach den Worten der Vita, sofort die Mission im Wigmodesgau übertrug und die Annalen im Jahre 780 derartige Anordnungen von K. Karl berichten, vgl. oben S. 137 Note 1. Auch ist damit vereinbar, daſs die S. 159 in Note 1 angeführte Stelle der Vita Willehadi das Jahr 781 als das zweite seiner Wirksamkeit im Wigmodesgau bezeichnet.

[3]) Vgl. die Erwähnungen des Gaues in Wersebe Gaue p. 255 und Hodenberg Diöcese Bremen 1858. 2 p. 3—14, wo aber durch Benutzung der unechten Bremer Stiftungsurkunde die Ausdehnung des Gaues unrichtig angegeben ist. Der pagus Wihmodi oder die regio Wihmoti ist nicht nach der Wümme (bei Adam von Bremen: „Wemma fluvius“) benannt, sondern nach einem Wichmuot, Wigmod, Wimod; die Namensform Wichmodinga in den fränkischen Annalen a. 795 und 796 ist patronymische Ableitung, pagus Wimodi eine jüngere, pagus Wigmodia eine latinisirte Namensform.

Willehad durchwanderte sofort den ihm angewiesenen Sprengel und gewann durch seine Predigt Viele für das Christenthum, so dafs im zweiten Jahre seiner Wirksamkeit, es war im Jahre nach der Geburt Christi 781, alle Sachsen jener Gegend und die benachbarten Friesen den Uebertritt zum Christenthum gelobten, und er beginnen konnte im Wigmodesgau Kirchen zu bauen und Priester zur Lehre des Volkes anzustellen[1]).

Doch das folgende Jahr zerstörte die aufsprieſsende Saat: Widukind kehrte aus Dänemark zurück und bewog seine Landsleute nochmals alle Kräfte aufzubieten, um das verhaſste fränkische Joch abzuwerfen, und mit dem von den Vätern überkommenen Glauben die angestammte Freiheit wieder zu erringen[2]). Willehad floh aus dem sächsischen Wigmodesgau in das benachbarte friesische Rüstringen (an der Westseite der Wesermündung), und rettete sich, indem er von dort aus Friesland umschiffte. Die aufgeregte Leidenschaft der Heiden, die ihn nicht erreichen konnte, traf seine Schüler; sie enthaupteten, um ihres Christenglaubens willen, den Benjamin im friesischen Rüstringen, den Priester Folkard und den Grafen Emingo im sächsischen Lêriga (westlich von Bremen bei Wildeshausen), den Gerwal mit seinen Genossen in Bremen (d. i. im Wigmodesgau), und den Kleriker Atreban im sächsischen Thiatmares-ga (d. i. in Dietmarschen, nördlich von der Elbmündung an der Holsteinschen Nordseeküste[3]).

[1]) Vita Willeh. c. 5: „Ille ministerium susceptum officiosissime peregit, ac pertransiens cunctam in circuitu diocesim, multos ad fidem Christi evangelizando convertit, ita ut in secundo anno tam Saxones quam et Fresones in circuitu commorantes, omnes se pariter fieri promitterent christianos, hoc itaque *factum est anno* incarnationis *Domini 781.* Praefato igitur tempore Willehadus per Wigmodiam ecclesias coepit construere, ac presbyteros super eas ordinare, qui libere populis monita salutis ac baptismi conferrent gratiam." Pertz 2 p. 381.

[2]) Vgl. oben S. 139.

[3]) Vita Willeh. c. 6: „Verum sequenti anno (d. i. 782) instigante diabolo, totius boni invido, quidam extitit perversioris consilii Widukindus, qui

Die Erhebung Widukinds rifs auch die seit einem halben Jahrhundert dem fränkischen Reich unterworfenen Friesen zwischen dem Laubach und dem Fliestrom (d. i. der Mündung der Zuyderzee) mit sich fort. — Nach Willehads Weggang aus Dockum im Aster-ga hatte der Friese Liudger der dortigen Kirche vorgestanden, und die Ueberreste des Heidenthums in der Umgegend auszurotten gesucht; auch er mufste jetzt, gleich Willehad, aus dem Lande seines Wirkens fliehen. Liudgers Lebensbeschreibung, die von seinem zweiten Nachfolger im Bisthum Münster, dem im Jahre 849 verstorbenen Altfrid, verfafst ist, und in ihren Hauptangaben als zuverlässig gelten mufs, da Altfrid noch von Augenzeugen seine Nachrichten einzog und namentlich mit Liudgers Geschwistern verkehrte (s. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 425), berichtet ausdrücklich, dafs es der Sachse Widukind war, der die Friesen zum Aufstand verleitete; er verbrannte die Kirchen, vertrieb die Diener Gottes, und machte, dafs die Friesen westwärts bis zum Fliestrom (d. i. bis an die Zuyderzee) den Christenglauben verliefsen und wiederum nach der Art ihres alten Irrwahns den Götzen opferten[1]).

rebellare contra regem Karolum nisus, multam secum Saxonum aggregavit multitudinem; quique etiam unanimiter eos qui in fide Christi stabiles videbantur persequi, servos quoque Dei per loca quaeque vagantes dispergere, atque a finibus suis effugare coeperunt. Qua persecutione commota, contigit servum Dei de Wigmodia transire in Ut-riustri, ibique conscendens navim, mare circa Fresiam transfretavit, sicque persecutionem eorum evasit. Porro Saxones crudelitatem, quam circa magistrum nequiverant, in discipulos ipsius exardescente ira ferventius exercuerunt; siquidem Folcardum presbiterum cum Emmiggo comite in pago Lêri, Benjamin autem in Ub-hriustri, Atrebanum vero clericum in Thiatmaresgaho, Gerwalum quoque cum sociis suis in Brema, odio nominis christiani gladio peremerunt.“ Pertz 2 p. 382.

[1]) Vita Liudgeri I c. 18: „Consurrexit radix sceleris Widukint, dux Saxonum eatenus gentilium, qui evertit Frisones a via Dei, combussitque ecclesias et expulit Dei famulos, et usque ad Fleo fluvium fecit Fresones Christi fidem relinquere et immolare idolis juxta morem erroris pristini. Sed et Albricus episcopus in ipsa perversa commotione migravit ad dominum (d. i. während des Aufstandes starb Alberich; seinen Tod geben die Annal. Lauresham. Pertz 1

Bis 785 wüthete der Kampf in Sachsen und Friesland, wenngleich die Sachsen seit den Schlachten bei Detmold und an der Hase im Jahre 783 es nicht mehr vermochten, den Heeren König Karls, die das Land fortgesetzt in allen Richtungen durchzogen und verwüsteten, einen offenen Widerstand zu leisten[1]). Sowohl Willehad als Liudger glaubte damals in Deutschland kein Feld für seine Wirksamkeit finden zu können; beide wallfahrteten nach Rom und kehrten erst nach vollständiger Unterdrückung des Aufstandes über den Rhein zurück[2]).

p. 32 und Mosel. Pertz 16 p. 497 im Jahre 784 an, Beka p. 21: XII Kalend. Sept. 784, vgl. Heda p. 41). Tunc (d. h. wie der Aufstand Friesland erfafst hatte, und bereits 782 wurde im friesischen Rüstringen der Priester Benjamin ermordet) Liutgerus, necessitate compulsus, deseruit partes illas, et disposita turba discipulorum, duos ex eis secum assumens perrexit Romam, etc." Pertz 2 p. 410. Als ungenau müssen die einzelnen chronologischen Angaben der Vita Liudgeri über die früheren Lebensjahre Liudgers gelten: Gregor starb d. 25. Aug. 775, vielleicht noch später, vgl. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 533; für ihn fungirte darauf Alberich als Stellvertreter, bis er 777 zum Bischof von Utrecht geweiht wurde; eine Urkunde von K. Karl vom 7. Juni 777 nennt ihn noch „Albericus presbyter atque electus rector basilicae S. Martini" Heda p. 41. Nach der Vita Liudgeri I. c. 14 stellte in jener Zeit Liudger, im Auftrage Alberichs, zu Deventer an der Issel im Hamalande (nicht in Friesland, wie Rettberg 2 p. 405 angiebt) die daselbst von Liafwin erbaute, von den Sachsen eingeäscherte Kirche her, und wurde darauf von ihm mit anderen Geistlichen in das noch heidnische Friesland (östlich vom Laubach) geschickt: „ut destruerent fana deorum et varias culturas idolorum in gente Fresonum" Pertz 2 p. 408. Sodann berichtet die Vita 1 c. 15, dafs Alberich, nach Erlangung der bischöflichen Weihe in Cöln, den Liudger zum Presbyter geweiht habe: „et constituit (Albricus) eum doctorem ecclesiae in pago Ostrache in loco ubi S. Bonifacius martyrio est coronatus" p. 408, und ferner in cap. 18: „cum Liutgerus in eadem regione annis fere septem in doctrinae studio persisteret, consurrexit Widukint etc." p. 410. Wäre wirklich Liudger im Jahre 777 vom Bischof Alberich zum Pfarrer in Dockum ernannt worden und daselbst „fast 7 Jahre" geblieben, so hätte er erst 784 Friesland verlassen, während dies nach der Erzählung der Vita in Folge des von Widukind hervorgerufenen Aufstandes geschah, der bereits 782 erfolgte, vgl. S. 139 und Note 2.

[1]) Vgl. oben S. 141.

[2]) Vgl. Willehadi c. 7 Pertz 2 p. 382 und Vita Liudgeri I c. 18 p. 410. Gegenüber von der von mir im Text befolgten *Annahme, dafs die Erhe-*

Es war zur Zeit, da König Karl sich auf der Eresburg aufhielt, also zwischen Neujahr und Juni 785[1]), als ihm Willehad aufs Neue seine Dienste anbot. Der König gab ihm zur Unterstützung für sein ferneres Wirken die Abtei Justina (Mont Jutin in Burgund), und befahl ihm, seine Thätigkeit in Sachsen wieder

bung Sachsens im Jahre 782 unter Widukind sofort auch Friesland ergriff, behauptet Abel Fränk. Jahrb. 1 p. 353. 383 und p. 539 (in einem besonderen Excurs), daſs die Friesen erst 784 aufgestanden und Liudger erst damals Friesland verlassen habe. An sich schon ist es unwahrscheinlich, daſs die Friesen, die sich auf Widukinds Veranlassung an dem Aufstande betheiligten, es erst 784 gethan haben sollten; 782 hatten die Sachsen am Berge Süntel, d. i. bei der Porta Westfalica, gesiegt und es hatte Karls Strafgericht bei Verden den sächsischen Aufstand nur gesteigert, bereits im Jahre 783 war er durch Karls Siege bei Detmold und an der Hase niedergeworfen, vgl. S. 140.. Wenn Abel p. 539 hervorhebt, „daſs nur 784, nicht aber 782 oder 783, neben den Sachsen ausdrücklich die Friesen als aufständisch bezeichnet sind“, — es nennen sie nur beiläufig im Jahre 784 die Annales Lauriss. (:„tunc rebellati sunt iterum Saxones, et cum eis pars aliqua Frisonum“ Pertz 1 p. 166), während Einhard auch hier ihrer nicht erwähnt —, so läſst er auſser Acht, daſs die Vita Willehadi berichtet, wie im Jahre 782, beim Beginn des Aufstandes in Sachsen, der Priester Benjamin im friesischen Rüstringen ermordet wurde. Die von Widukind geleitete Erhebung brach 782 gleichzeitig auf dem rechten Elbufer im sächsischen Dietmarschen, zwischen Elbe und Weser im sächsischen Wigmodesgau, und auf dem linken Weserufer im sächsischen Lerigau und friesischen Rüstringen aus, da in allen diesen Gauen, also in sächsischem und friesischem Lande zwischen der Eider und der Jade, gleichzeitig christliche Missionäre erschlagen wurden, vgl. S. 159. Unrichtig führt Abel p. 352 für seine Meinung an, daſs Willehad 782, als der Aufstand ausbrach, aus dem sächsischen Bremen glücklich nach dem friesischen Rüstringen entkommen sei; die Vita Willeh. c. 6 erzählt nur: „contigit de Wigmodia transire in Ut-riustri, ibique conscendens navim, mare circa Fresiam transfretavit, sicque persecutionem eorum evasit“ Pertz 2 p. 382, d. i.: Willehad eilte von Bremen zur Seeküste in Rüstringen (in dessen höher gelegenem Theile damals der Priester Benjamin erschlagen wurde), um ein Schiff zu besteigen, mit dem er das im Aufstand begriffene Friesland umschiffend ins fränkische Land entkam. Wenn Abel p. 539 endlich aus den „annis *fere* septem“, die Liudger nach der Vita Liudgeri in Dockum zugebracht haben soll, glaubt feststellen zu können, daſs er erst 784 Friesland verlassen habe, und daſs erst damals die Friesen aufgestanden seien, so verweise ich auf das S. 161 in der Note Bemerkte.

[1]) Vgl. oben S. 144.

aufzunehmen. Willehad ging nach dem Wigmodesgau und predigte das Evangelium; er stellte die zerstörten Kirchen her, ernannte an ihnen Geistliche, und es kehrte das Volk in jenen Landestheilen zum Christenthum zurück, das es im Jahre 782 verlassen hatte[1]). Noch günstiger gestaltete sich das Verhältnifs, als sich im Herbst 785 Widukind dem König unterwarf und in Attigny die Taufe empfing; friedliche Aussichten schienen dadurch für die Zukunft eröffnet, und Karl liefs daher in Worms am 13. Juli 787 den Willehad zum Bischof weihen, und setzte ihn über das Wigmodesgau und Lêri-gau in Sachsen, d.i. die Gegend im Osten und Westen der Weser bei Bremen, sowie über Rüstringen, Astringen, Wanger- und Nordener-Land, d. i. über die friesischen Gaue, die sich von der Wesermündung bis zum Eintritt der Ems ins offene Meer bei Norden längs der Nordseeküste ausbreiteten[2]). — Willehad erbaute zu Bremen, das zum künftigen Bischofssitz bestimmt wurde, eine Kirche, die er am 1. November 789 einweihte, und starb unmittelbar darauf, den 8. November 789, mitten in

[1]) Vita Willeh. c. 8: „Sacerdos Willehadus regem adiit Karolum, qui tunc forte in castello consederat Saxoniae Eresburch, etc."; „rex praecepit ei, ut iterum pro nomine Christi coeptam repeteret parochiam. Quod ille .. suscipiens, rursus venit Wigmodiam, et fidem Domini strenue gentibus praedicabat, ecclesias quoque destructas restauravit, probatasque personas qui populis monita salutis darent, singulis quibusque locis praeesse disposuit; sicque ipso anno gens Saxonum fidem christianitatis, quam amiserat, denuo recepit." Pertz 2 p. 383.

[2]) Vita Willeh. c. 8: „Cum omnia pacifica viderentur, et sub leni jugo Christi Saxonum ferocia licet coacta jam mitescerent colla, rex .. in Wormatia Willehadum consecrari fecit episcopum tertio Idus Julii, constituitque eum pastorem atque rectorem super Wigmodia et Laras et Riustri et Asterga necnon Nord-endi ac Wanga, etc." Pertz 2 p. 383. Von der wirklichen Gründung eines Bisthumes ist hier noch nicht die Rede, vgl. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 417 und Erhard Regest. 1 p. 74, und auch der District, den K. Karl dem Willehad 787 überwies, umfafste nur in unbestimmter Weise den westlichen Theil des späteren Bisthum Bremen. Mit Rücksicht auf die angeführten Worte der Vita Willehadi dürfte die Stelle der unechten Bremer Stiftungsurkunde vom 14. Juli 788 abgefafst sein, welche besagt: „huic parochiae *decem pagos* subjecimus,

seiner Berufsthätigkeit zu Blexen („Pleccates-hem“) an dem linken Ufer der Weser, da wo sie in die Nordsee mündet[1]).

Nicht so bestimmt als bei Willehad sind wir bei Liudger über den Zeitpunkt unterrichtet, in welchem er seine Missionsthätigkeit wieder begann. Die Vita Liudgeri erzählt nur, dafs er nach einer drittehalbjährigen Abwesenheit aus Italien zurückgekehrt sei, und dafs König Karl ihn darauf zum Lehrer gesetzt habe über die friesischen Gaue Hug-merke (nordwestlich von Groningen), Hunse-gau (an der Nordseeküste östlich der Lauwer-zee), Fivel-gau (auf dem linken Emsufer bei Delfzyl), Ems-gau (auf dem rechten Emsufer bei Emden), Feder-gau (nördlich vom Emsgau bei Gretsiel in Ostfriesland) und die Insel Band, oder eine Gegend an der Nordseeküste zwischen dem Laubach (nordwestlich von Groningen) und einer Meeresströmung, die Norden in Ostfriesland von der später durch das Meer weggespülten Insel Band schied[2]). Hatte Liudger Friesland im Herbst 782 verlassen, so würde seine Rückkehr, wie die des Willehad, ums Jahr 785 fallen; was mit Rücksicht auf die gleichen Verhältnisse beider an sich für wahrscheinlich gelten mufs. Ob ihm unmittelbar darauf von König Karl der bezeichnete Theil Frieslands dauernd übertragen wurde oder, was wahrscheinlicher sein dürfte, erst im Jahre 787, nachdem er in ihm bereits

quos etiam *abjectis eorum antiquis vocabulis et divisionibus* in duas redegimus provincias, his nominibus *appellantes Wigmodiam et Lorgoe*“ Lappenberg Hamb. Urkb. p. 4; innerhalb des sächsischen Theiles der Bremer Diöcese, westlich von der Elbe, werden später genannt: Leriga, Steoringa, Stethinga (?), Ammeri (d. i. Ammerland), Wigmodesga, Hatheloe (d. i. Land Hadeln), Ostunga, Rosoga, Heilanga, Hogtrunga (in Urk. a. 1004 Erhard Reg. Westf. 1 p. 60 ex orig.) und Grindiriga (unsicher, vgl. Hodenberg Diöcese Bremen 2 p. 44). Die Versuche von Hodenberg und Böttger die Echtheit der Bremer Stiftungsurkunde zu vertheidigen, müssen für verfehlt gelten.

[1]) Vgl. Vita Willeh. c. 9 und 10 p. 383.

[2]) In Vita Liudgeri I. c. 19: „Post duos annos et menses sex Liutgerus reversus est ad patriam suam, et pervenit ejus fama ad aures principis Karoli, qui constituit eum doctorem in gente Fresonum ab orientali parte fluminis Labeki super pagos quinque: Hugmerchi, Hunusga, Fivilga, Emisga, Federitga et unam insulam quae dicitur Bant.“ Pertz 2 p. 410.

einige Zeit thätig gewesen war, wie es bei Willehad geschah, erhellt nicht aus den Worten der Vita[1]). Liudger war eifrigst beflissen, in den friesischen Gauen das Christenthum zu verbreiten, die Tempel zu zerstören und allen Heidenglauben auszurotten: „cura sollerti, doctrinae Domini gregi sibi tradito fluenta ministrare studuit, fana destruere et omnes erroris pristini abluere sordes." Vita Liudgeri I. cap. 19 Pertz Scr. 2 p. 410. Namentlich wird von ihm berichtet, dafs er im speciellen Auftrage des Königs nach der entfernten nordfriesischen Insel Fosetesland, dem heutigen Helgoland, an der Grenze der Friesen und Dänen, hinüberfuhr; dort habe er die Tempel zerstört, die dem Fosete erbaut waren, habe an ihrer Stelle christliche Kirchen errichtet, und in jener heiligen Quelle getauft, in der einst Willibrord (vor dem Jahre 714, unter der Herrschaft des friesischen Königs Redbad) nach Fosetesland verschlagen, drei Menschen getauft hatte, und deswegen mit dem Tode bedroht nur durch ein glücklich fallendes Loos gerettet worden war[2]). Als König Karl später, und zwar erst nach dem Jahre 802[3]), dem Liudger das in Sachsen neu errichtete Bisthum Münster übergab, beliefs er ihm auch die seit 785 von ihm verwalteten friesischen Gaue, und sie verblieben in Folge dessen auch nach seinem Tode (er starb den 26. März 809) bei der Münsterschen Diöcese, von deren gröfserem um Münster sich ausbreitendem sächsischen Theile sie

[1]) Die von Abel 1 p. 491 für 787 angeführten Gründe entscheiden nicht, vgl. S. 162 Note.

[2]) Vgl. Vita Liudgeri I. c. 19; dort namentlich: „transfretavit in confinio Fresonum atque Danorum ad quandam insulam, quae a nomine dei sui falsi Fosete, Foseteslant est appellata"; und „destruxerunt omnia ejusdem Fosetis fana, quae illic fuere constructa, et pro eis Christi fabricaverunt ecclesias; .. baptizavit habitatores terrae in fonte qui ibi ebulliebat, in quo S. Willibrordus prius homines tres baptizaverat, etc." Pertz 2 p. 410, und vergleiche dazu Alcuins Erzählung in der Vita S. Willibrordi. Ueber den Gott Fosete vgl. Grimm Mythologie p. 210 und 1210. Ueber die heilige Quelle und dafs sie nicht in den erst in neuerer Zeit gegrabenen Brunnen an der Helgoländer Treppe zu suchen ist, vgl. Friedrich Oetker Helgoland. 1855. p. 116.

[3]) In Urkunden bis 802 in Lacomblet Urkdb. 1 p. 13 wird Liudger als Abt bezeichnet.

durch dem Bischof von Osnabrück überwiesene sächsische Gaue getrennt waren.

Ich unterlasse es die vereinzelten Nachrichten zusammenzustellen, die wir von Missionen zwischen Rhein und Elbe aufser den hier über Sturm, Willehad und Liudger angeführten, aus den beiden letzten Decennien des achten Jahrhunderts besitzen[1]). Die im Detail, soweit es überliefert ist, erzählte Mission des Sturm beweist, dafs König Karl, der bereits auf seinem ersten Zuge nach Sachsen im Jahre 772 Geistliche in grofser Anzahl mitgenommen hatte, um das sächsische Volk zu bekehren, im Jahre 775, nach der Unterwerfung Sachsens vom Rhein bis zur Ocker, das Land unter bestimmte Geistliche vertheilte, die er autorisirte in den ihnen überwiesenen Gegenden zu lehren und zu taufen. Die dafür bereits früher auf S. 151 angeführten Worte Eigils lauten: „totam provinciam illam in parochias episcopales divisit, et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit." Pertz 2 p. 376. Dem Abte Sturm von Fulda hatte der König im Jahre 775 einen grofsen sächsischen Landestheil („pars maxima terrae illius") an der Oberweser als Missionssprengel überwiesen; in ihm arbeitete Sturm mit seinen Priestern („presbyteris"), predigte, taufte und gründete Kirchen an der Stelle zerstörter Tempel. Mehrere damals dort erbaute Kirchen wurden S. 154 namhaft gemacht, und es ist S. 152 angeführt worden, dafs Sturm in Folge der sächsischen Erhebung des Jahres 778 das Feld seines Wirkens verlassen mufste, und dafs er 779 starb, bald nachdem er im Gefolge König Karls nach Eresburg zurückgekehrt war, um seine Missionsthätigkeit fortzusetzen. — Eine ganz ähnliche Mission ertheilte König Karl im Jahre 780 dem Willehad an der Niederweser und längs der Küste der Nordsee; er schickte ihn nach dem Wigmodesgau: „ut inibi auctoritate regali et ecclesias instrueret, et populis doctrinam suae prae-

[1]) In der Gegend von Verden sollen unter Karl d. Gr. die Aebte des Klosters Amorbach im Odenwalde eine Mission gehabt haben, s. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 344. 462, in Münster war vor Liudger ein uns sonst unbekannter Abt Bernrad thätig, vgl. Rettberg 2 p. 417 und 427.

dicationis inpenderet." Pertz 2 p. 381; und Willehad hätte solchen Erfolg, daſs im Jahre 781 in der ihm überwiesenen Gegend „omnes se pariter fieri promitterent christianos" vgl. S. 159, und er beginnen konnte „per Wigmodiam ecclesias construere, ac presbyteros super eas ordinare, qui libere populis monita salutis ac baptismi conferrent gratiam". Und als dann im Jahre 782 Widukind ganz Sachsen bewog einen nochmaligen äuſsersten Versuch zu machen, um das fränkische Joch zu brechen, und Willehad aus Bremen flüchten muſste, werden uns die Namen mehrerer der unter ihm im Lande beschäftigten Priester genannt, die den Märtyrertod erlitten, und es werden ausdrücklich Einzelne verzeichnet, die in Dietmarschen, im Wigmodesgau, im Lêrigau und in Rüstringen erschlagen wurden; über den ganzen nachmaligen Bremer Bischofsprengel, von der Eider bis nach Ostfriesland, hatte sich also die Thätigkeit Willehads und seiner Priester erstreckt. — Auf den dem Willehad im Jahre 780 ertheilten Auftrag zur Mission an der Niederweser, oder auf ähnliche im selben Jahre von König Karl angeordnete Missionen, sind die Worte zu beziehen, welche die Annales Laureshamenses und die Annales Mosellani beim J. 780 enthalten: „divisit (rex) patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent." Pertz 1 p. 31 und 16 p. 497[1]). König Karl verfuhr im Jahr 780, wie er es 775 gethan hatte; und ganz wie uns im Jahre 780 seine Handlungsweise in einem speciellen Falle durch die Nachrichten über die Uebertragung der Mission an der Niederweser auf Willehad veranschaulicht wird, lernen wir sie im J. 775 kennen durch das, was uns Eigil über die Art berichtet, in der er damals dem Sturm die Mission an der Oberweser übertrug. Beide Männer erhielten einen groſsen sächsischen Landesstrich überwiesen, um in ihm die Christianisirung durchzuführen, jener 780, dieser 775; sie sollten in ihm predigen, taufen, Kirchen an der Stelle der zerstörten Tempel errichten, Priester anstellen; beide entsprachen dem ihnen gewordenen Auftrage, und es erhellt daraus, daſs sich im Jahre 775 der Landestheil an der Oberweser, der

[1]) Ueber das gegenseitige Verhältniſs der Annal. Mosell. und Lauresh. vgl. Wattenbach Deutschl. Geschichtsq. 1866. p. 100.

dem Sturm übertragen wurde, und 780 derjenige, welchen damals Willehad an der Niederweser erhielt, in einem Zustand befand, daſs darin eine Thätigkeit möglich war, wie sie die beiden Geistlichen in ihnen nicht nur nach dem Willen König Karls ausüben sollten, sondern auch factisch ausübten. — Für unrichtig muſs ich es halten, wenn diesen bestimmten Thatsachen gegenüber Neuere, davon ausgehend, daſs Sachsen bis 785 ein unabhängiges heidnisches Land gewesen sei, die Nachricht der Annalen über die Maſsnahmen des Königs im Jahre 780 auf einen bloſsen Gedanken an Vertheilung Sachsens unter Bischöfe zur völligen Bekehrung des Landes deuten, oder wenn sie darin nichts finden, als einen ersten erfolglosen Versuch zu kirchlichen Einrichtungen in Sachsen[1]); sie beachten nicht, daſs die Thätigkeit Willehads in den Jahren 780 bis 782 beweist, daſs die Verfügungen des Königs im Jahre 780 einen reellen Erfolg hatten, und daſs er bereits im Jahre 775 völlig Gleiches that. Sicher unzulässig wäre es, wollte man vermuthen, die Angabe Eigils über König Karls Einrichtungen, welche die Mission Sturms in den Jahren 775 bis 779 zur Folge hatten, beruhe auf einer Verwechselung mit dem, was der König nach den S. 137 citirten Annalen im Jahre 780 that, da Sturm bereits im Jahre 779 starb, und Eigil über dessen Thätigkeit in Sachsen als Augenzeuge und Theilnehmer berichtet. Allerdings stimmt das, was Eigil über Karls Maſsnahmen im Jahre 775 angiebt, im Wesentlichen mit dem überein, was die Annalen von ihm beim Jahre 780 melden, und er 780 speciell dem Willehad auftrug; die Uebereinstimmung erklärt sich aber vollständig aus den gleichen Verhältnissen, die Karls Schritte 775 und 780 bestimmten. Nirgends sehe ich auch nur den geringsten Grund, die Angaben Eigils anzuzweifeln, und sie werden um so unbedingter Glauben verdienen, da eine massenhafte Bekehrung der Sachsen

[1]) Vgl. Rettberg Kirchengesch. 2 p. 388: „Schon 780 hielt Karl die Unterwerfung des Landes für soweit geführt, daſs er an Vertheilung desselben unter Bischöfe zu völliger Bekehrung dachte, s. Annal. Lauresh. a. 780“; und Seibertz Westf. Gesch. 1 p. 196: „Die ersten kirchlichen und politischen Einrichtungen in Sachsen versuchte Karl seit 780; ... bis 785 waren jedoch die Bekehrungsversuche im Ganzen von geringem Erfolge.“

zum Christenthum vor dem Jahre 778 innerhalb des dem Sturm übertragenen Missionssprengels, auch durch andere Quellen vollständig bezeugt wird. Fast alle fränkischen Annalen berichten bei den Jahren 776 und 777 auf das allerbestimmteste, daſs die Sachsen massenhaft in Eresburg, Lippspringe („an den Quellen der Lippe"), Paderborn — lauter Orten die im Missionssprengel Sturms lagen — zusammengeströmt seien, und zu Tausenden mit Weib und Kind sich hätten taufen lassen [1]), während die selben Annalen beim Jahre 772, indem sie den ersten Einfall König Karls in das südwestliche Sachsen und die Zerstörung der Eresburg und Irminsäule berichten, mit keiner Silbe einer Bekehrung der Sachsen gedenken. — Später als in Westfalen und den oberen Wesergegenden erfolgte der Uebertritt zum Christenthum in den nordöstlichen Theilen des Sachsenlandes; einen wie groſsen Erfolg Willehad in den Jahren 781 und 782 an der Niederweser hatte, und daſs seine Thätigkeit schon damals durch den ganzen späteren Bremer Bischofssprengel von Ostfriesland bis zur Eider sich erstreckte, wurde auf der vorletzten Seite hervorgehoben. Daſs König Karl erst im Jahre 780 in das östlichste sächsische Land zwischen der Ocker und Elbe vordrang und sich dies unterwarf, erörterte ich S. 137 und führte die Stellen der Annalen an, die erwähnen, daſs sich damals in Ohrum an der Ocker die Bewohner des Lüneburgschen Bardengaues und viele überelbische Sachsen taufen lieſsen, gleichwie es bald darauf, nachdem der König bis an die Elbe vorgerückt war und die an ihr belegenen Gegenden unterworfen hatte, die Sachsen jener Landestheile thaten, wobei die Annales Petaviani speciell der Errichtung von Kirchen erwähnen [2]). Faſst man den Zusammenhang der S. 167 besprochenen Stelle der angeblich aus dem Kloster Lorsch und den Klöstern an der Mosel stammenden Annalen über die von König Karl im Jahre 780 vorgenommene Vertheilung Sachsens zu Taufe und Predigt unter Bischöfe, Priester und Aebte, näher ins Auge, so scheint er dafür zu sprechen, daſs in ihr zunächst an Maſsregeln im östlichen Sachsen gedacht ist [3]), wie denn auch die später verfaſsten An-

[1]) Vgl. die oben S. 133 u. 134 abgedruckten Stellen der Annalen.
[2]) Vgl. S. 137. [3]) Vgl. S. 138.

malen von Hersfeld, Halberstadt und Quedlinburg, die nach dem authentischen Quellen erst viel später erfolgte Gründung der Diöcese Halberstadt, unmittelbar an König Karls Dispositionen im Jahre 780 knüpfen[1]).

§. 15. Inhalt und Abfassungszeit der Capitula de partibus Saxoniae.

Nach diesen Erörterungen über die Unterwerfung und Christianisirung Sachsens in den Jahren 775 bis 785 nehme ich die S. 128 angeregte Frage nach der Abfassungszeit der Capitula de partibus Saxoniae wieder auf. Aus ihrem Inhalt schloſs Pertz auf ihre Abfassung im Jahre 785, während ich meine, er spricht dafür, daſs König Karl sie bald nach 775, etwa im Jahre 777 auf der zu Paderborn abgehaltenen Reichsversammlung erlassen hat.

Den Inhalt der „Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt“, kann ich mir nur so erklären, daſs sie von König Karl für ein ihm eben erst unterworfenes, bisher heidnisches Land erlassen sind, um durch sie in Sachsen eine fränkische Verwaltung durch Comites und kirchliche Einrichtungen, ähnlich denen des übrigen fränkischen Reiches, einzuführen.

Es bedurfte nach der Unterwerfung Sachsens, ich möchte sagen, eines Organisationsdecretes. Den Grafen, die der König über das Land setzte, muſste ein bestimmter Wirkungskreis angewiesen und ein bestimmter Schutz gewährt werden; die Fundamentalbestimmungen für die Einführung des gesammten christlichen Lebens muſsten erlassen werden; über Erbauung von Kirchen muſsten Anordnungen getroffen, für Aufbringung der Lebensbedürfnisse für die an ihnen vom König angestellten Priester muſste gesorgt, ihre Stellung geregelt, ihnen ein besonderer Schutz verschafft werden; es muſste bestimmt werden, daſs das Volk nicht mehr in alter Weise in seinen frei abgehaltenen Versammlungen über die wichtigsten Staats- und Rechtsverhältnisse selbst beschlieſse, daſs es nicht mit seinen noch im Heidenthum verharrenden Stammesgenossen gegen den König und seine Beamten conspirire; und es bedurfte der Einführung von Strafen und Buſsen für den Bruch der dem

[1]) Vgl. die S. 137 am Schluſs der Note 1 angeführten Stellen.

König geschworenen Treue, für das Verlassen des feierlich gelobten Christenglaubens, sowie für Uebertretungen der anderen eingeführten Satzungen.

Diese Punkte ordnen die Capitula de partibus Saxoniae; es sind insbesondere folgende Bestimmungen, die sie in Beziehung darauf aufstellen:

1. Dem Könige haben Alle die ihm geschworene Treue zu bewahren, Cap. 11[1]); ihm sind durch Verbrechen verwirkte Güter verfallen, Cap. 30[2]); ihm werden Friedensgelder, Banngelder und

[1]) Cap. de part. Sax. c. 11: „Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur". Speciell wird aus den Jahren vor 785 berichtet: im Jahre 775 von den Ostfalen „*juraverunt se fideles esse partibus domini Caroli regis*" in Annal. Lauriss., „*sacramentum fidelitatis juravit*" in Ann. Einh., und von den Engern „*sacramenta dederunt*" in Annal. Einh., vgl. oben S. 132. Im Jahre 776: „*sacramenta rupta*" (von den Sachsen) in Annal. Lauriss., und „Saxones sub ditione domini Caroli regis et Francorum se subdiderunt" in Lauriss. und Einh. vgl. oben S. 132, und „Saxones Francorum ditioni subduntur" in Fuld. vgl. S. 133. Im Jahre 777 kommen die Sachsen zur Reichsversammlung nach Paderborn: „excepto quod *Widochindus rebellis extitit cum paucis aliis*" in Annal. Lauriss. vgl. oben S. 134; die Sachsen „regis potestati se permisere", und erlangten vom König Verzeihung unter der Bedingung, dafs sie „et patria et libertate privarentur, si ulterius regis statuta violarent" in Annal. Einh., wofür die Annal. Lauriss. sagen: „omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt .., nisi conservarent .. *fidelitatem domini Caroli regis et filiorum ejus vel Francorum*" und Annal. Fuld.: „ingenuitatem et omnem proprietatem suam .. abdicantes .., si *regi et filiis ejus fidelitatem* abnegassent" vgl. oben S. 135. Im Jahre 779 heifst es von den Engern und Ostfalen: „denuo *sacramenta firmaverunt*", vgl. oben S. 136. Im Jahre 782 erzählen die Annalen, wie nach dem Aufstande die Sachsen sich zu Verden wieder unterwarfen, wie der König „de auctoribus factae defectionis inquisivit", wie die Sachsen „reddiderunt omnes malefactores illos, qui istud *rebellium* maxime terminaverunt, ad occidendum", und 4500 am Aufstande betheiligte Sachsen „*jussu regis decollati sunt*", vgl. oben S. 140.

[2]) Cap. 30: „Si quis comitem interfecerit, vel de ejus morte consilium dederit, hereditas illius ad partem regis eveniat et in jus ejus redicatur". In der vorigen Note sind die eidlichen Erklärungen der Sachsen vom Jahre 777 angeführt, dafs sie im Fall des Ungehorsams ihre Freiheit und ihre Güter verwirkt hätten, vgl. die oben S. 105 und 108 angeführten Stellen.

andere Gefälle entrichtet, Cap. 16[1]). Jeder kann bei ihm Schutz gegen Rechtskränkungen suchen, Cap. 26[2]); ihm steht es zu, aus Gnade Todesstrafen zu erlassen und sie in Verbannung an einen bestimmten Ort im Reich zu verwandeln, Cap. 2[3]); keine Versammlungen des Volkes sind gestattet, die nicht seine Beamten (seine „Missi“ oder „Comites“) in seinem Namen berufen, Cap. 34[4]); alles Conspiriren mit den Heiden gegen ihn unterliegt schwerer Strafe, Cap. 10[5]).

2. Der König ernennt Grafen („comites“)[6]), die innerhalb

[1]) Cap. 16: „undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualicumque banno et omni redibutione, ad regem pertinente“; Cap. 19 und 20: „solidos .. fisco componant“; Cap. 24 bis 28 „nostrum bannum solvat“.

[2]) Cap. 26: „ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro justitia reclamanda praesumat“.

[3]) Cap. 2: „et sic ducatur ad praesentiam domini regis, et ipse eum mittat ubi clementiae ipsius placuerit“, vgl. die oben S. 105 angeführten Verweisungen und Wegführungen aus Sachsen.

[4]) Cap. 34: „interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit, sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat“. König Karl hielt im Jahre 777 zu Paderborn, 780 und 782 zu Lippspringe, und 785 wieder zu Paderborn von den Sachsen besuchte Reichsversammlungen, vgl. oben S. 134. 136. 138 u. 145.

[5]) Cap. 10: „Si quis cum paganis consilium adversus Christianos inierit .., et hoc idem fraude contra regem consenserit, morte moriatur“.

[6]) Grafen werden bereits vor dem Jahre 785 in Sachsen erwähnt: im Jahre 782 führen die Annalen an, dafs K. Karl: „constituit super Saxoniam ex nobilissimis, Saxonum genere, comites“, vgl. oben S. 139; bei dem Aufstande im Herbst 782 ermorden die Sachsen „Emmiggum comitem in pago Leri“, vgl. oben S. 160. Nicht angegeben ist das Jahr, in welchem König Karl den Ostfalen Hassio, der sich ihm 775 unterworfen hatte (vgl. oben S. 132), ein Grafenamt übertrug; die Vita Liutburgis cap. 1 erzählt: „Karolus rex quendam inter primores et nobilissimos gentis illius, nomine Hessi, cum aliis quam plurimis quibus comitatum dederat, magnis etiam sustentavit honoribus, quia fidelem sibi in cunctis repererat.“ Pertz 4 p. 159. Dafs bald nach der Unterwerfung sächsischer Landestheile K. Karl Beamten in ihnen mufs eingesetzt haben, leuchtet ein, schon als Heerführer können sie nicht gefehlt haben: im Jahre 776 hatte

ihrer Amtssprengel („in suis ministeriis“ Cap. 31 und 34) oder ihrer Grafschaften („comitatus“ Cap. 24), wie diese Sprengel nach den ihnen vorgesetzten Grafen oder Comites genannt werden, in seinem Namen Befehle („bannos“) erlassen, für ihn die verwirkten Bufsgelder einziehen, und Gefälle aller Art erheben, Cap. 31[1]). Diese Grafen halten die Gerichtsversammlungen („placita“) ab, und exequiren die in ihnen gefundenen Erkenntnisse („unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat“ Cap. 34; Privatpfändungen sind untersagt, Cap. 25[2])); sie haben für die Aufrechthaltung des Friedens zu sorgen, Cap. 29[3]), und für Verfolgung der Verbrecher und Räuber, Cap. 24[4]); sie geniefsen einen erhöhten Rechtsschutz, Cap. 30[5]), sollen aber auch bei Strafe der Amts-

Karl in der Eresburg und Sigiburg Besatzungen zurückgelassen, vgl. S. 132 Note 2; ein Aufgebot der Sachsen erscheint bereits 782 im fränkischen Heere, als die Sorben über die Saale in Thüringen und Sachsen eingefallen waren: „rex misit missos suos .. ut moverent exercitum Francorum et Saxonum super Sclavos rebelles“ Annal. Lauriss. Pertz 1 p. 162, und „ut, sumptis secum orientalibus Francis atque Saxonibus, Sclavorum audaciam comprimerent“ Annal. Einh. Pertz 1 p. 163. Zu bezweifeln aber, dafs die Beamten König Karls in Sachsen, die den Gerichts- und Heerbann handhabten, nicht auch schon vor 782 Grafen genannt worden wären, sehe ich keinen Grund.

[1]) Cap. 31: „Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus“, vgl. die in S. 172 Note 1 über „bannus“ angeführten Stellen und über die Höhe des Banngeldes unten § 20.

[2]) Zu Cap. 34 vgl. Cap. 2: „Pacem habeat (in ecclesia) usque dum ad *placitum* praesentetur ..; emendat autem causam in quantum potuerit et ei fuerit judicatum“; Cap. 18: „Ut in dominicis diebus conventus et *placita publica* non faciant, nisi forte pro magna necessitate aut hostilitate cogente“; Cap. 24: „de latronibus et malefactoribus, qui de uno comitatu ad alium confugium fecerint .., *si* comes *eum* absconderit, et *ad justitiam faciendam praesentare noluerit*, et ad hoc excusare non potest, honorem suum perdat“.

[3]) Cap. 29: „Ut universi comites *pacem et concordiam ad invicem habere studeant*, etc.“

[4]) Vgl. in Note 2.

[5]) Cap. 30: „*Si quis* comitem *interfecerit*, vel de morte ejus consilium dederit, hereditas illius ad partem regis eveniat“.

entsetzung ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, Cap. 24 und 28[1]).

8. Das Heidenthum mit seinen Menschenopfern und allem seinem Gräuel ist im Lande verboten und wird mit dem Tode bestraft, Cap. 4. 6 bis 10. 21. 22[2]); das Christenthum ist allgemein eingeführt[3]), Cap. 4. 10; Jeder mufs sich und seine Kinder taufen lassen, Cap. 8. 19; die Kirche besuchen, Cap. 18; fasten, Cap. 4; Sonn- und Feiertage heilig halten, Cap. 18; seine Todten christlich auf den Kirchhöfen begraben, nicht aber sie verbrennen und ihre Asche in Heidenhügeln beisetzen, Cap. 22. 7; Keiner darf eine unerlaubte Ehe eingehen, Cap. 20[4]).

[1]) Das Cap. 24 vgl. S. 173 in Note 2; Cap. 28: „ut munera super innocente nullus accipiat, .. et si *comes* hoc fecerit, honorem suum perdat".

[2]) Die auf Ausrottung des Heidenthums in Sachsen sich beziehenden Stellen der Capitula de part. Sax. sprechen für deren Abfassung unmittelbar nach der Eroberung Sachsens, und sind deswegen am Schlufs dieses Paragraphen noch specieller erörtert.

[3]) Dafs schon vor 785, seit dem Jahre 776, das Christenthum in dem unterworfenen Sachsen, und zwar unmittelbar mit der Unterwerfung der einzelnen Theile desselben, von K. Karl eingeführt und von den unterworfenen Sachsen angenommen wurde, ist in den §§. 13 und 14 erörtert. Speciell hebe ich hier hervor: im Jahre 775 beschlofs K. Karl, wie die Annales Einhardi berichten, den Kampf mit den Sachsen solange fortzuführen, bis sie vernichtet oder „victi christianae religioni subjicerentur", vgl. S. 131 Note 2. Im Jahre 776 gelobten die vom Rhein bis zur Ocker unterworfenen Sachsen Christen zu sein, vgl. S. 133 Note 1 und 2; Tausende von Sachsen wurden 776 und 777 getauft, vgl. S. 134 Note 1. Nachdem K. Karl 779 den sächsischen Aufstand von 778 niedergeworfen und 780 den Nordosten Sachsens bis zur Elbe unterworfen hatte, nahmen die Sachsen jener Gegenden das Christenthum an, und Massen von Sachsen zwischen Ohre und Elbe und aus den nördlichen Gegenden an der unteren Elbe liefsen sich taufen, vgl. S. 137 Note 1.

[4]) Das Cap. 20 bestimmt: „Si quis prohibitum vel inlicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos 60, si ingenuus 30, si litus 15"; vgl. Leg. Fris. Add. III, 77. 78: „Si quis *illicitas nuptias* contraxerit, separabitur ab uxore sua, et liceat tam ei quam uxori *legitime nubere;* si vero separati fuerint, et iterum ad invicem fuerint reversi, weregildum suum uterque componat." Durch das Cap. 20 werden in Sachsen die kirchlichen Bestimmungen über Ehehindernisse wegen zu naher Verwandtschaft eingeführt, vgl. über das zur Zeit K. Karls in Beziehung darauf

4. Kirchen werden im Lande statt der heidnischen Tempel erbaut, Cap. 1[1]; jede Kirche ist mit einem Gehöft und zwei Hufen zu dotiren, und je 120 der in sie eingepfarrten Wirthe haben ihr

geltende Recht: Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. §. 183. 1 p. 712, Wilda Strafrecht p. 855, Rettberg Deutsche Kirchengesch. 2 p. 758 und Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 484. 2 p. 132. Dafs unter „inlicitum conjugium" im Cap. de part. Sax. eine kirchlich unerlaubte Ehe zu verstehen ist, nicht wie Savigny Beitr. zur Gesch. des Adels. 1838. p. 10 (Vermischte Schriften 4 p. 18) annahm, eine wegen ungleichen Geburtsstandes verbotene Ehe, haben Wilda p. 856 und K. Maurer Ueber das Wesen des ältesten deutschen Adels p. 121 bemerkt, und hält Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 3 p. 126 ohne Grund für zweifelhaft.

[1]) Das Cap. 1 verordnet: „Primum de majoribus capitulis hoc placuit omnibus, ut ecclesiae Christi, quomodo construuntur in Saxonia et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem quam fana habuissent idolorum". Dafs bereits vor dem Jahre 785 in Sachsen Kirchen erbaut waren, ist mehrfach bezeugt: zu Eresburg (d. i. Stadtberg an der Diemel) scheint bereits 775 eine Kirche gegründet zu sein, an deren Stelle K. Karl 785 eine „Basilica" erbauen liefs, vgl. oben S. 153. Zu Sigiburg (d. i. Hohensyberg an der Ruhr) wird im Jahr 776 eine „ecclesia infra castrum" erwähnt, vgl. oben S. 155 Note 1. Zu Paderborn wurde 777 eine „ecclesia Salvatoris" erbaut, vgl. oben S. 154 Note 1. Vom Abt Sturm wird berichtet, dafs er vor 778: „per regiones (Saxoniae) quasque singulas ecclesias construxisset", vgl. oben S. 151 Note 2. Beim Jahre 780 erwähnen die Annalen im Allgemeinen: „eodem tempore aedificaverunt ecclesias (in Saxonia"), vgl. S. 137 Note 1, und im Jahre 781: „Willehadus per Wigmodiam (bei Bremen) ecclesias coepit construere et presbyteros super eas ordinare", vgl. S. 159 Note 1. Im Jahre 782, als der Aufstand Sachsen und Friesland bis zur Zuiderzee erfafste, wird berichtet: „Widukint combussit ecclesias et expulit Dei famulos", vgl. S. 160 Note 2. Bei einer Reihe von sächsischen Kirchen wird ihre Erbauung in die ersten Jahre der Eroberung Sachsens gesetzt, ohne dafs die Angaben darüber für authentisch gelten können, vgl. Rettberg Deutsche Kirchengesch. 2 p. 417. 431. 435. 437. 447. Vor dem Jahre 772 stand bereits eine Kirche zu Deventer an der die Sachsen und Franken trennenden Issel, die Liafwin gegründet hatte und die, nachdem sie von den Sachsen eingeäschert worden war, im Jahre 776 durch Liudger hergestellt wurde, vgl. oben S. 161. Ebenso war in dem seit 734 dem fränkischen Reich einverleibten friesischen Asterga, unfern von dem die Reichsgrenze bildenden Laubach, zu Dockum an des Bonifacius Todesstätte die Dockin-chirica erbaut, an der Willehad bis 777 und darauf Liudger bis 782 als Pfarrer angestellt war, vgl. oben S. 155 u. 160.

einen Leibeigenen und dessen Weib zu überlassen, Cap. 15[1]). Von allem Einkommen und Erwerb erhalten die Kirchen die in den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Zehnten, Cap. 17; auch von den Gefällen und Bufsgeldern, die dem König gezahlt werden, Cap. 16[2]).

[1]) Das Cap. 15 verordnet: „consenserunt omnes, ad unam quamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant, et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuos similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant". Die Stelle will sagen: dafs die Pagenses, die zu einer neuen Kirche gewiesen sind, ihr eine Curtis und 2 Mansi geben sollen, und aufserdem je 120 von ihnen, mögen dies nun Edelinge, Freie oder Liten sein, einen Servus und eine Ancilla. Die Vorschrift, dafs einer neu gegründeten Kirche von je 120 Pagenses, die in sie eingepfarrt werden, ein unfreies Paar überlassen werden soll, und nicht von je 100 derselben, entspricht der altsächsischen Sitte nach grofsen Hunderten (zu je 120) zu rechnen (vgl. unten Beilage); in keiner Weise kann ich in ihr eine Beziehung auf eine Eintheilung des sächsischen Landes in Centenen finden, wie es zuerst Weiske behauptet hat, und neuerdings in beschränkterer Ausdehnung Waitz Deutche Verfass. Bd. 1 (1844) p. 106. Bd. 3 (1860) p. 126. Bd. 1 (1865) p. 153, Stobbe Zeitschr. für deutsches Recht. 1855. Bd. 15 p. 114 und Abel Jahrb. 1 p. 405 annehmen. Stobbe will in der Stelle keine Spur von alten Hunderten, wohl aber von einer neuen Organisation durch K. Karl finden; Waitz, indem er dem widerspricht und seine frühere Meinung beschränkt, hält doch daran fest, dafs die Stelle ein Zeugnifs sei, dafs den Sachsen „Abtheilungen von Hundert bekannt waren", wenn er auch in einer Note hinzufügt: „an wirkliche Hunderten ist dabei nicht zu denken, nur die Bedeutung einer solchen Gliederung zeigt sich". Jede Beziehung der Stelle auf alte Centenen, sowie auf irgend eine alte oder neue „Gliederung", wird dadurch ausgeschlossen, dafs in ihr von den Kirchspielsinsassen zu der bestimmten Praestation je 120 Menschen herangezogen werden, ohne allen Unterschied ob sie Edelinge, Freie oder Liten sind.

[2]) Cap. 17: „Secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent; tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant"; und Cap. 16: „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecumque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido sive in qualicumque banno et in omni redibutione (d. i. redhibitione) ad regem pertinente, decima pars ecclesiis et sacerdotibus reddatur." Es sind die Satzungen, die K. Karl über die Zehntpflicht geltend machte, die er namentlich im Capitulare von 779 c. 7 und 13 Pertz Leg. 1 p. 36 einschärfte, vgl. Rettberg Deutsche Kirchengesch. 2 p. 714 und

Sie genießen die Ehre der zerstörten Heidentempel in erhöhtem Maße, Cap. 1; haben einen besonderen Rechtsschutz, Cap. 3; gewähren verfolgten Verbrechern, bis sie vor Gericht gestellt werden, einen Zufluchtsort, Cap. 2; in ihnen werden die Eide geschworen, Cap. 32[1]).

5. Die Geistlichen[2]) haben einen gesteigerten Rechtsschutz;

Waitz Deutsche Verf. 4 p. 103. Ein Beispiel für die Zehnten die K. Karl in früherer Zeit einer einzelnen sächsischen Kirche verlieh, gewähren die oben S. 154 über Eresburg excerpirten Urkunden. Wie schwer die Sachsen die Zehntpflicht empfanden, bezeugt Alkuin in mehreren Briefen, schreibt sogar: „decimae, ut dicitur, Saxonum fidem subverterunt", vgl. Rettberg 2 p. 410 und Waitz 3 p. 127.

[1]) Ueber die Bestimmungen der Capitel 1 bis 3, vgl. Näheres unten in diesem Paragraphen; darüber dafs nach Cap. 32 die Eide in der Kirche geleistet werden sollten, vgl. oben S. 119.

[2]) Dafs Geistliche in grofser Anzahl seit dem Jahre 775 in Sachsen für die Verbreitung des Christenthums thätig waren, ist in §. 14 erörtert. Bereits auf seinem ersten Zuge nach Sachsen im Jahre 772, nahm K. Karl zahlreiche Geistliche mit; Eigil berichtet: „profectus est (in Saxoniam) adsumptis universis sacerdotibus, abbatibus, presbyteris et omnibus orthodoxis atque fidei cultoribus, ut gentem .. doctrinis Christi subire fecissent", vgl. oben S. 150 Note 3. Im Jahre 775 oder 776 wurde der Abt Sturm an der oberen Weser statuirt: „tunc Sturmi pars maxima populi et terrae illius ad procurandum committitur", vgl. S. 151 Note 1, er mufste bei dem sächsischen Aufstande von 778 aus dem Lande fliehen: „cum multum temporis praedicando et baptizando cum suis presbyteris (ibidem) peregisset", vgl. S. 151 Note 2; nachdem der König im Sommer 779 Sachsen wieder erobert hatte: „venerandum Sturmen in Heresburg, ad tuendam urbem cum suis sociis sedere jussit", vgl. S. 152 Note 3. Im Jahre 779 schickt K. Karl den Willehad in das Bremische Wigmodesgau: „quo inibi auctoritate regali et ecclesias construeret, et populis praedicaret", vgl. S. 158, und Willehad: „coepit per Wigmodiam ecclesias construere ac presbyteros suos super eas ordinare, qui etc.", vgl. S. 159 Note 1; da bricht der von Widukind hervorgerufene neue Aufstand los, die Sachsen: „servos Dei per loca quaeque vagantes dispergere atque a finibus suis effugare coeperunt", und erschlugen, während Willehad selbst aus Bremen entkam, „discipulos ipsius: Folcardum presbiterum in pago Lêri, Benjamin in Ub-hriustri, Atrebanum clericum in Thiatmaresgaho, Gerwalum cum sociis suis in Brema", vgl. oben S. 160 Note 1. Nachdem der sächsische Aufstand 784 niedergeworfen war, kehrte Willehad nach dem Wigmodesgau zurück, und:

auf ihre Ermordung steht die Todesstrafe, Cap. 5[1]); sie können Verbrechern, nach ihnen gethaner Beichte, Begnadigung von der Todesstrafe erwirken, Cap. 14[2]); sie sind befugt, vom Fasten zu dispensiren, Cap. 4, und die Verschiebung der Taufe der Kinder über ein Jahr nach ihrer Geburt zu gestatten, Cap. 19; ihnen werden Zauberer und Wahrsager übergeben, Cap. 23; sie überwachen, dafs keine Volksversammlungen gehalten werden, die nicht von den königlichen Beamten berufen sind, Cap. 34.

6. Bestimmungen über zu verhängende Todesstrafen, Cap. 3 bis 13[3]), und über zu zahlende Strafgelder, Cap. 19 bis 23. 27. 31 und 32.

Dafs das hier nach seinem Hauptinhalt skizzirte Gesetz Verhältnissen entspricht, wie sie S. 128 u. 148 von mir als ums Jahr 775 in Sachsen vorhanden angegeben wurden, wird keinem Zweifel unterliegen können; die einzelnen Nachweisungen aus den Jahren 775 bis 782, die ich den aus ihm hervorgehobenen Hauptbestim-

„ecclesias destructas restauravit, probatasque personas, qui populis monita salutis darent, singulis quibusque locis praeesse disposuit“, vgl. oben S. 163 Note 1.

[1]) Cap. 5: „Si quis episcopum aut presbiterum sive diaconum interfecerit, capite punietur“; eine dem Gesetz eigenthümliche Strenge, indem nach den andern ältern deutschen Leges Geistliche nur durch ein höheres Wergeld geschützt waren, vgl. Rettberg Deutsche Kirchengesch. 2 p. 645.

[2]) Nachdem in den Capiteln 3 bis 13 der Cap. de part. Sax. mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen aufgezählt sind, heifst es in Cap. 14: „Si vero pro his mortalibus criminibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonio sacerdotis de morte excusetur“. Vgl. Cap. 2 Capit. de part. Sax. oben S. 172 Note 3.

[3]) Ueber die einzelnen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen vgl. Näheres unten im Paragraph 16. Die in dem oben S. 171 Note 1 abgedruckten Capitel 11, auf Untreue gegen den König gesetzte Todesstrafe, liefs K. Karl im Jahre 782 in blutigster Weise vollziehen; die Annales Laurissa. berichten, dafs die dem König nach dem durch Widukind veranlafsten Aufstande wieder unterworfenen Sachsen: *„reddiderunt omnes malefactores illos, qui istud rebellium maxime terminaverunt,* ad occidendum, *4500; quod ita et factum est“*, und die Annales Einhardi: „rex .. accitis ad se cunctis Saxonum primoribus, *de auctoribus factae defectionis inquisivit; .. 4500 traditi* jussu regis decollati sunt“, vgl. S. 140 Note 2.

mungen in den Noten auf S. 171 bis 178 beigefügt habe, zeigen es im Einzelnen. Ja ich bin sogar überzeugt, dafs das Gesetz in so hohem Grade den Bedürfnissen jener Jahre entspricht, dafs, wenn dargethan würde, König Karl habe die uns erhaltenen Capitula de partibus Saxoniae nicht nach der im Jahre erfolgten Eroberung Sachsens vom Rhein bis zur Ocker für dasselbe erlassen, wir nicht umhin könnten anzunehmen, er habe damals ein anderes ähnliches Decret erlassen, um die obwaltenden Verhältnisse in Sachsen zu regeln! Mir scheint es geradezu undenkbar, dafs der König bis zum Jahre 785 mit dem Erlafs von gesetzlichen Bestimmungen gewartet haben sollte, nachdem ihm 775 bis 777 die Sachsen nach erfolgter Unterwerfung massenhaft Treue geschworen hatten und sie massenhaft durch die Taufe zum Christenthum übergetreten waren, nachdem er eine feste Besatzung in die Eresburg und Sigiburg gelegt, in den verschiedenen sächsischen Gegenden Kirchen erbaut, und bei seiner Rückkehr nach Franken überall in dem von ihm für unterworfen gehaltenen Lande Priester und weltliche Beamten zurückgelassen hatte, wenn man auch immerhin mit mir rechten will über den Grad der Durchführung der neuen fränkischen Einrichtungen und über die Ausdehnung der Christianisirung Sachsens in den Jahren 775 bis 785. Selbstverständlich ist es, dafs unser heutiges Gesetzgebungsfieber nicht als bereits im alten Deutschland grassirend gedacht werden darf, aber Karl der Grofse liefs es doch auch sonst nicht an Decreten aller Art fehlen, wie seine uns erhaltenen Capitularien beweisen, und dafs es ihm vor dem Jahre 785 an Mufse gebrochen habe, ein Gesetz von dem geringen Umfange der Capitula de partibus Saxoniae zu erlassen, wird Niemand im Ernst behaupten wollen. Auch ist nicht einzuräumen, dafs der Erlafs eines solchen Gesetzes durch eine bereits längere Zeit nicht gestörte Ruhe im Lande bedingt gewesen sei; wenn Karl das eroberte Sachsen behaupten wollte, wie es doch im Jahre 775 unleugbar sein Wille war[1]), so mufste er sich veranlafst finden, wenigstens in Betreff mehrerer der oben bezeichneten Punkte Bestimmtes festzusetzen. Unmöglich konnte

[1]) Vgl. die oben S. 131 Note 2 und S. 133 Note 2 angeführten Stellen.

zum Beispiel König Karl den Abt Sturm mit seinen Priestern in den Jahren 775 bis 779 in Sachsen stationiren, ohne sein und seiner Genossen im höchsten Grade gefährdetes Leben durch den Erlafs irgend einer gesetzlichen Bestimmung zu schützen. Die Capitula de partibus Saxoniae bedrohen im Capitel 5 den Mörder eines Geistlichen mit der Todesstrafe, wäre dies erst im Jahre 785 verordnet worden, so müfste schon früher ein anderes Gesetz die Bestrafung des Mörders eines Geistlichen oder die von ihm dafür zu entrichtende Bufse bestimmt haben. Offenbar liegt aber kein Grund vor, ein von den ins Jahr 785 gesetzten Capitulis verschiedenes, einige Jahre älteres, ihm ähnliches, etwa in einigen Punkten milderes Gesetz anzunehmen, da wir von einem solchen nicht das Mindeste wissen, und die Fassung der Capitula de partibus Saxoniae von der Art ist, dafs sie direct auf die Zeit nach der ersten Unterwerfung Sachsens hinweist.

Als Momente, die in dieser Beziehung bezeichnend sind, hebe ich folgende hier hervor:

1. Als die Capitula de partibus Saxoniae erlassen wurden, waren in Sachsen erst eben die Heidentempel gebrochen, und König Karl konnte daher, indem er die Rechte der christlichen Kirchen bestimmte, die neu gegründet wurden, im Capitel 1 der Capitula erklären:

: „ut ecclesiae Christi, quomodo construuntur in Saxonia, et Deo sacratae sunt, non minorem habeant honorem sed majorem quam fana habuissent idolorum“.

Nachdem Jahre lang die fränkische Herrschaft über Sachsen, wenn auch mit einzelnen Unterbrechungen, bestanden hatte, und die Heere Karls von 772 bis 785 in allen Richtungen das Land durchzogen waren, mufsten nach der Art des ganzen Auftretens des Königs in Sachsen und Friesland längst die Tempel des Landes zerstört sein. Es wäre eine seltsame Ausdrucksweise eines von König Karl im Jahre 785 erlassenen Gesetzes, wenn er damals, nachdem seit Jahren in Sachsen Kirchen erbaut waren, verordnet hätte: Kirchen, die jetzt erbaut werden, sollen die Rechte geniefsen, welche die Heidentempel hatten.

Es fehlt nicht an einzelnen Erwähnungen über Zerstörung der Heidentempel durch Karls Heere; es wird erzählt, wie sie Tempel zerstören und niederbrennen, wie sogar die christlichen Missionäre es thun, und wie den Tempeln ihre Schätze genommen werden. Ich führe folgende Beispiele an:

a) Gleich im Jahre 772 beginnt König Karl den sächsischen Krieg mit einer systematischen Zerstörung eines sächsischen Nationalheiligthums unfern Drieburg, der Irmin-säule. Die Annalen berichten uns, wie die Irmin-sul, ein gewaltiger Baumstamm („truncus ligni non parvae magnitudinis"), den die Sachsen hoch verehrten, umgestürzt wird („idolum evertitur"); wie der heilige Hain („lucus"), in dem das Heiligthum steht, mit seinem Tempel („templum") zerstört wird („evertitur", „subvertitur", „destruitur", „comburitur"); wie das Zerstörungswerk drei Tage dauert[1]), und das dort vorgefundene Gold und Silber weggeschleppt wird[2]).

b) Im Jahre 776 schickte Alberich, der als Presbyter bis 777 in Utrecht die bischöflichen Functionen verwaltete, den Liudger mit anderen Geistlichen nach Friesland (östlich vom Laubach): „ut destruerent fana deorum, et varias culturas idolorum in gente Fresonum". Sie vollzogen den Befehl und brachten darauf an Alberich einen grofsen Schatz, den sie in den zerstörten Tempeln gefunden hatten; König Karl nahm von diesem zwei Drittel, und überliefs das dritte Drittel dem Alberich, um es für seine Zwecke zu verwenden[3]).

[1]) Annal. Einhardi a. 772: „in cujus (i. e. „idoli") destructione cum in eodem loco per triduum moraretur." Pertz Scr. 1 p. 151.

[2]) Vgl. die oben S. 130 abgedruckten Stellen. Zu der Vermuthung von J. Grimm Mythologie p. 106: „der Gold- und Silberschatz, dessen sich Karl da bemächtigt habe, mag sagenhafte Ausschmückung sein", sehe ich keine Berechtigung, vgl. die folgende Note.

[3]) Ueber die Sendung des Liudger vgl. oben S. 161 Note; hinsichtlich des Schatzes lauten die Worte der Vita Liudgeri I. c. 14: „at illi jussa (Alberici) complentes, attulerunt magnum thesaurum ei, quem in delubris invenerant; ex quo Karolus imperator duas partes accepit, tertiam vero partem ad usus suos Albricum recipere praecepit." Pertz 2 p. 408. Seltsamer Weise bemerkt Abel Jahrb. 1 p. 221: „Der König

c) Als ums Jahr 777 Willehad aus Dockum im friesischen Asterga, wo er als Pfarrer angestellt gewesen war (vgl. oben S. 155 und 161), nach einem mifslungenen Versuch im benachbarten Friesland östlich vom Laubach die Heiden zu bekehren, in die an Friesland grenzende Thrianta (d. i. die Drente bei Groningen) gegangen war, und hier mit Erfolg predigte, liefsen sich seine Schüler verleiten die Tempel, die daselbst noch überall nach Sitte der Heiden standen, zu zerstören („fana in morem gentilium circumquaque erecta coepissent evertere et ad nihilum, prout poterant, redigere“ Vita Willehadi 1 c. 4). Die darüber empörte Bevölkerung stürzte mit den Waffen in der Hand auf Willehad und die Seinen; sie mufsten sofort aus dem Lande fliehen und entgingen nur durch einen glücklichen Zufall dem Tode. Vgl. oben S. 158.

d) In späterer Zeit, wohl nach dem Jahre 787, fuhr Liudger, dem damals in kirchlicher Hinsicht die friesischen Gaue der Provinz Groningen und die des westlichen Ostfriesland von König Karl übergeben waren, auf dessen Geheifs nach der entlegenen nordfriesischen Insel Helgoland hinüber, „quae a nomine dei sui falsi Fosete appellata est Foseteslant“, und „destruxerunt omnia

macht hier von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch . .; das Eigenthumsrecht am Schatze stand dem König zu, da es ein herrenloses Gut war, vgl. Waitz 4 p. 115.“ Die citirte Stelle von Waitz besagt: „Herrenloses Gut wird (in der Karolingerzeit) entsprechend den Grundsätzen des Römischen Rechts, als dem König angehörig betrachtet“. Das Auffallende ist doch aber, dafs König Karl das Gut des heidnischen Tempels als herrenloses betrachtet, und nicht wie er herrenloses Gut im Allgemeinen behandelt; in letzter Beziehung wendet er das auch sonst bei herrenlosen Sachen geltende Recht an, vgl. Sachsenspiegel II, 37 §. 3: bei gefundenem Gut, zu dem sich binnen 6 Wochen nach erfolgter Aufkündigung kein Eigenthümer meldet, „*nimt de richtere twene dele,* unde jene (d. i. der Finder) behalt den dridden deil“. Bei in der Erde vergrabenem Gut bestimmt Capitel 2 addit. ad Cap. gener. a. 789: „*De* thesauro, *quod subtus terra invenitur:* (si) inventus fuerit in terra ecclesiarum, *tertia* ad partem episcopi revocetur“ Pertz Leg. 1 p. 69, vgl. Sachsp. 1, 35 §. 1: „al *schat* under *der erde begraven* deper den ein pluch ga, *die hort to der konigliken gewalt*“, wo es bestritten ist, ob nicht ein Bergwerkschatz gemeint ist, vgl. die Citate in Homeyers Sachsensp. p. 192.

ejusdem Fosetis fana, quae illic fuere constructa, et pro eis fabricaverunt ecclesias" Vita Liudgeri 1 c. 19, vgl. oben S. 165. Bereits vor dem Jahre 714[1]), zu einer Zeit als die fränkische Herrschaft noch nicht über die Zuiderzee vorgedrungen war, hatte Willibrord (gest. 739) vergeblich Helgoland besucht; seine von dem im Jahre 804 verstorbenen Alkuin verfaſste Lebensbeschreibung erzählt: „pervenit (S. Willibrordus) in confinio Fresonum et Danorum ad quandam insulam, quae a quodam deo suo Fosite ab accolis terrae Fositeslant appellatur, quia in ea ejusdem dei fana fuere constructa." Mabillon Acta Sanct. ord. S. Bened. Saec. III. P. 1 p. 609.

Ueberall wurden nach diesen Angaben unmittelbar mit dem Vordringen der fränkischen Herrschaft die Heidentempel zerstört[2]); daſs im Jahre 785 in Sachsen zwischen Rhein und Elbe noch irgend

[1]) Vgl. Rettberg Deutsche Kirchengesch. 2 p. 520.

[2]) In derselben Weise wie unter K. Karl war man auch unter seinen Vorgängern verfahren. Als Karl Martell 734 an der Grenze des West- und Ostgaues den Fürsten der Friesen Poppo besiegt und die heutige holländische Provinz Friesland unterworfen hatte, sagt Fredegarii cont.: „fana eorum idolatriae contrivit atque combussit igne", und die Annales Lauriss., indem sie beim Jahre 729 den Sieg Karl Martells verzeichnen: „lucos et fana subvertit", vgl. oben S. 157. Von Bonifacius erzählt dessen Vita cap. 35, daſs er im Jahre 755 in Friesland „ecclesias, numine confracto delubrorum, ingenti studio fabricavit", vgl. oben S. 156; ebenso war Bonifacius ums Jahr 725 in Hessen verfahren nach Vita Bonif. c. 22 in Pertz Scr. 2 p. 343, indem er die Donar-eiche bei Geismar (unfern Fritzlar) fällte und ein Bethaus aus ihr erbaute, das er dem heil. Petrus weihte, vgl. Grimm Mythologie p. 62. 155. und Rettberg Kirchengesch. 1 p. 344 (der aber irrthümlich „robur Jovis" durch Wuotans-eiche übersetzt). Bereits Willibrord hatte nach der freilich erst von Alkuin (gest. 804) verfaſsten Vita Willibrordi cap. 14, auf der friesischen noch nicht dem fränkischen Reich unterworfenen Insel Walchern (in der holländischen Provinz Zeeland) die Zerstörung eines heidnischen Heiligthumes versucht: „*pervenit* (nach 696, vgl. Rettberg 2 p. 519) *ad quandam insulam oceani* Walacrum *in qua* antiqui erroris idolum *remansit*, ad quod statuto tempore omnis congregabatur populus, illud colens summa veneratione; *quod cum* confringere niteretur ac nomen delere de subcaelo, *praesente ejusdem custode;* ille quasi dei sui injuriam vindicaret, gladio sacerdotis percussit caput, sed nullam ex ictu ferientis laesuram incurrit." Mabillon Acta SS. III. P. 1 p. 611.

welche vorhanden gewesen wären, ist in hohem Grade unwahrscheinlich, noch weniger aber kann ich es für möglich halten, dafs König Karl noch damals die Uebertragung der den sächsischen Tempeln zustehenden Rechte auf die zu errichtenden Kirchen decretirt haben sollte, selbst wenn wirklich in irgend einem Winkel des Landes noch ein einzelner alter Tempel gestanden hätte, der den seit etwa zehn Jahren fortgesetzten Zerstörungsbestrebungen der Franken entgangen war[1]).

Ein Blick auf das, was wir von der Stellung und den Rechten der heidnischen Tempel wissen, bestätigt aber, dafs die Bestimmungen, die König Karl in den Capitulis de partibus Saxoniae c. 2 und 3 über die Rechte der Kirchen mit der Erklärung aufstellt, dafs die Kirchen keine geringere, sondern gröfsere „Ehre" als die Tempel geniefsen sollen, wirklich grofsentheils aus dem älteren Recht geschöpft sind. Die beiden Capitel lauten:

Cap. 2: „Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur, et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam concedatur ei vita et omnia membra, emendat autem causam in quantum potuerit et ei fuerit judicatum, et sic ducatur ad praesentiam domini regis, et ipse eum mittat ubi clementiae ipsius placuerit".

Cap. 3: „Si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit, vel ipsam ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur".

Die erste Stelle bestimmt: dafs wer sich in eine Kirche flüchtet (ohne verurtheilt zu sein), in ihr Schutz geniefsen soll bis er vor Gericht gestellt wird, und dafs dann eine über ihn erkannte Todesstrafe, wenn er die vorgeschriebene Bufse gezahlt hat, vom König

[1]) Dafs in Niederdeutschland noch in viel späterer Zeit einzelne Bäume und Haine sich vorfanden, die eine aus dem Heidenthum stammende Verehrung genossen, ist wesentlich davon verschieden; vgl. z. B. Adam von Bremen in Gesta Hammab. ecclesiae II c. 46: „Unwanus (st. 1029) omnes ritus paganicos praecepit funditus amoveri, ita ut ex *lucis, quos nostri paludicolae stulta reverentia frequentabant,* faceret ecclesias renovari." Pertz Scr. 7 p. 322 und Vita Meinwerci c. 17 Pertz Scr. 11 p. 114.

in Verweisung an einen ihm genehmen Ort verwandelt werden soll. — Die zweite Stelle fügt hinzu: die Todesstrafe steht auf gewaltsamen Einbruch in eine Kirche, auf Diebstahl oder Raub aus ihr, sowie auf Anzünden derselben.

Alkuin (gest. 804) berichtet in der Lebensbeschreibung des heiligen Willibrord über die Verehrung, welche der Tempel des Fosite auf dem friesischen Helgoland zur Zeit des Friesenkönig Rêdbâd von den Heiden genoſs: Keiner wagte eine Sache, die sich dort befand, oder ein Stück Vieh, das dort weidete, zu berühren, Keiner aus der Quelle, die dort entsprang, anders als schweigend zu schöpfen, wer das Heiligthum verletzte, den traf nach des König Redbad wildem Sinn die grausamste Todesstrafe[1]).

[1]) Vita Willibrordi cap. 10: „Qui locus (Fositesland) a paganis in tanta veneratione habebatur, ut nil in eo vel animalium ibi pascentium, vel aliarum quarumlibet rerum, gentilium quisquam tangere audebat, nec etiam a fonte qui ibi ebulliebat aquam haurire nisi tacens praesumebat. Quo cum vir Dei tempestate jactatus est, mansit ibidem aliquot dies, ..; sed parvi pendens stultam loci illius religionem vel ferocissimum regis animum, qui violatores sacrorum illius atrocissima morte damnare solebat, tres homines in eo fonte baptizavit, sed et animalia in ea terra pascentia in cibaria suis mactare praecepit. Quod *pagani* intuentes *arbitrabantur eos vel in furorem verti, vel etiam veloci morte perire*; quos cum nil mali cernebant pati, stupore perterriti, regi tamen Radbodo quod viderant factum retulerunt; qui nimio furore succensus, in sacerdotem injurias suorum deorum ulcisci cogitabat, et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors super servum Dei aut aliquem ex suis cadere potuit; nec nisi *unus tantum ex sociis* sorte monstratus *martyrio coronatus est*. Vocatur vir sanctus ad regem, et multum ab eo est increpatus, *quare sua sacra violasset et injuriam deo suo fecisset*; etc.“ Mabillon a. a. O. p. 609. Die mit Benutzung von Alkuins Vita Willibrordi geschriebene Vita Liudgeri von Altfrid (gest. 849) erwähnt I. cap. 19, daſs Liudger in Helgoland: „baptizavit habitatores in fonte qui ibi ebulliebat, in quo S. Willibrordus prius homines tres baptizaverat, *a quo* etiam *fonte nemo prius haurire aquam nisi tacens praesumebat*.“ Pertz 2 p. 410. Und noch Adam von Bremen erzählt in seinen um 1075 verfaſsten Gestis ecclesiae Hammab. IV. c. 3: „Sermo est, piratas, *si quando praedam inde vel minimam tulerint*, aut *mox periisse* naufragio aut occisos ab aliquo, nullum

Ein Satz am Schlufs der Lex Frisionum, in der einzigen jetzt verschollenen Handschrift, die uns die Lex erhalten hat und aus der wir sie durch Herolds Ausgabe kennen, sagt:

„Dies jenseits des Laubachs: Wer einen Tempel (fanum) erbricht und dort etwas von den heiligen Sachen nimmt, wird ans Meer geführt, und in dem Sande, den die Fluth des Meeres heranzuspülen pflegt, werden seine Ohren aufgeschlitzt, er wird entmannt und geopfert den Göttern, deren Tempel er verletzte"[1]).

So fest ich überzeugt bin, dafs dieser Satz (der nicht in der Sprache des Gesetzes anordnet was Rechtens sein soll, wenn Einer die friesischen Heidentempel verletzt, sondern berichtet, was in solchem Fall geschieht) unmöglich in einem das Christenthum scharf prononcirenden, von Karl dem Grofsen erlassenen Gesetz gestanden haben kann, wofür ich nach ihrem positiven Inhalt die Additio Legis Frisionum um so unbedingter halten mufs, je genauer ich sie durchforsche —, so bezweifele ich doch nicht, dafs der Satz wirklich berichtet, was nach vorchristlichem Recht in Friesland bei Tempelverletzungen geschah. Wie wir in der Spangenbergschen Handschrift der Lex Saxonum Randglossen aus einem späteren Gesetz sinnstörend in den Text eingeschoben fanden, die ihr Copist aus seinem Original aufgenommen hatte, wo sie am Rande zur Erläuterung beigeschrieben waren, vgl. oben S. 8, so

domum rediisse indempnem; quapropter solent heremitis ibi viventibus decimas praedarum offerre cum magna devotione."

1) In Herolds Originum Libri p. 148 lautet der Schlufs der Lex Frisionum: „Hoc trans Laubachi. De honore templorum. Tit. XI. Paragraph 1. Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit." Die Worte „De honore templorum. Tit. XI. Paragraph 1" halte ich nach den oben S. 52 gepflogenen Erörterungen für eine von Herold herrührende Ueberschrift, glaube dagegen, dafs er die Worte „Hoc trans Laubachi" aus seiner Handschrift entnommen hat; sie sind auch mit anderer Schrift gedruckt als diejenigen, die ich als Ueberschrift bezeichnet habe, und stehen abgesondert über diesen in einer besonderen Zeile mit einem Punkt an ihrem Schlusse.

ist hier am Schlufs der Lex Frisionum in einer Handschrift eine Notiz zugeschrieben über das, was nach friesischer Volksüberlieferung für einen Tempelschänder Rechtens war[1]).

Die Stelle Alkuins und der Zusatz zur Lex Frisionum bekunden das Recht der Tempel im heidnischen Friesland. Die Verehrung des Gottes, dem der Tempel geweiht ist, bewirkt, dafs der Tempel und sein Umkreis nur mit heiligem Schauer betreten werden darf. Keine dem Tempel gehörenden Gegenstände, kein Vieh, das dort weidet, darf berührt werden, aus dem heiligen Wasser, das dort quillt, darf nur schweigend geschöpft werden. Wer dies übertritt, den trifft die Todesstrafe, und wenn er den Tempel erbrach, wenn er heilige Gegenstände des Gottes entwendete, so ist es die härteste Todesstrafe[2]): dem Tempelschänder werden die Ohren geschlitzt, er wird entmannt, wird dem Gotte geopfert, dessen Tempel er schändete[3]).

Detaillirtere Bilder gewähren die nordischen Aufzeichnungen für Norwegen und Island: der Tempel und sein Umkreis darf von keinem Bewaffneten betreten und in keiner Weise verunreinigt werden; kein Menschenblut darf dort vergossen, kein Thier getödtet werden; die Stätte ist eine heilige Stätte („helgi-staðr"), eine Friedens-stätte („griða-staðr"). Nur darin weichen die nordischen Berichte von den norddeutschen ab, dafs in ihnen der Tempelschänder als todeswürdig erscheint, der der Strafe des Gottes nach seinem Tode verfallen ist, der den Tempel sofort zu verlassen hat, der friedlos und landesflüchtig wird —, an dem aber nicht unmittelbar die Todesstrafe vollzogen werden mufs[4]). —

[1]) Vgl. meine Note 68 zur Lex Frisionum in Monum. Germ. Leg. 3 p. 696.

[2]) „Violatores sacrorum *atrocissima morte* damnare solebat", vgl. oben S. 185 Note 1.

[3]) Vgl. oben S. 186 Note 1.

[4]) Aus dem was Konrad Maurer in seinem lehrreichen Buch: Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum. 1856. 2 p. 205, gesammelt hat, führe ich an: Die Fridþiofssaga c. 1 erzählt, „zu Baldrshagi war ein griða-staðr (d. i. eine Friedensstätte) und ein grofser Tempel ..; da wurde von den Heidenleuten so grofser Eifer bewiesen, *dafs dort nichts beschädigt werden sollte, weder Vieh noch Menschen;* da

Es ist hier, wie in anderen Punkten, das älteste uns überlieferte nordische Recht ein milderes, als das älteste uns bekannte friesische, und zumal als das „grausame“ altsächsische Recht.

sollten auch Männer und Weiber nichts mit einander zu thun haben.“ Das Landnamabok IV c. 6 berichtet, dafs þorhaddr der Alte, welcher Hof-goði zu Märi in Throndheim gewesen war, als er nach Island auswanderte, den Tempel abbrach und in Island am Stöðvar-fjörðr neu errichtete: „und er legte auf den ganzen Meerbusen die Märina-helgi (d. i. die Heiligkeit von Märi), und *liefs da nichts tödten* als das eigene Hausvieh.“ Maurer 2 p. 206. Die Eyrbyggjasaga (aus der der kürzere Bericht des Landnamabokes II. c. 12 gröfstentheils geschöpft ist) erzählt cap. 4 u. folg., dafs Thorolf aus der Insel Mostr bei Südhördaland in Norwegen wegen des König Harald nach Island übersiedelte, auf Geheifs des Thor, den er bei einem grofsen Opfer vorher darüber befragt hatte. Thorolf brach den Tempel des Thor ab, nahm dessen Holz und die Erde der Stelle, auf welcher Thor gesessen hatte, mit, und baute den Tempel wieder an einer Bucht Islands auf, in der die mit dem Bilde Thors versehenen Pfosten seines Hochsitzes, die er über Bord geworfen hatte, antrieben. Thorolf nannte das Vorgebirge, auf dem der neue Tempel stand, þors-nes: „auf ihm ist ein Berg, dem Thorolf so grofse Verehrung zuwendete, dafs Niemand ihn ungewaschen ansehen durfte, *und nichts sollte man auf dem Berge tödten, weder Vieh noch Menschen*. Diesen Berg nannte er Helga-fell (d. i. Heiligen-berg), und glaubte, dafs er selbst dahin fahren würde, wenn er stürbe, und alle seine Freunde. Auf der Spitze des Vorgebirges liefs er alle Gerichte halten, und *setzte da ein Heraðs-þing ein; da war auch ein so grofser* Helgi-staðr (Friedensstätte), *dafs er den Boden da in keiner Weise* wollte *verunreinigen* lassen, weder *mit im Zorn vergossenem Blute*, noch durch Verrichtung der Nothdurft.“ Maurer Beitr. zur Rechtsgesch. des Nordens. 1852. 1 p. 215 und Bek. 2 p. 206. In der Vatnsdölasaga c. 17: „Ingimund sprach: *es ist nicht Sitte Waffen in den Tempel mitzubringen, und Du wirst den Zorn der Götter erfahren, wenn nicht Bufsen erlegt werden.*“ Maurer Bek. 1 p. 292. In der Egilssaga Skallagrimssonar c. 49 heifst es bei Gelegenheit eines Frühlingsopfers bei dem Haupttempel in Gaular: „*die Leute darin waren aber alle waffenlos, denn da war* Hofs-helgi“ (Tempelfriede) Maurer 1 p. 292. 2 p. 207; und ebendas.: „Eyvindr *hatte im* Tempel *einen Todtschlag begangen, und er war Wolf geworden und mufste sofort sich wegmachen.*“ Maurer 2 p. 207. In der Vigaglumssaga c. 19: „er konnte aber nicht daheim sein *wegen der Heiligkeit des Ortes, .. darum aber sollten geächtete Leute nicht da sein, weil Freyr es nicht duldete,* welcher den Tempel besafs.“ Maurer 2 p. 207. Die Njalssaga c. 89 erzählt, *wie Hrappr einen* Tempel *anzündete,* der dem Gudbrandr und Hakon jarl gehörte, die

Fragt es sich nun, in welcher Weise Karl der Grofse das Recht der sächsischen Heidentempel durch die Capitula de partibus Saxoniae auf die christlichen Kirchen übertragen hat, so stimmt die Todesstrafe, welche nach Capitel 3 auf gewaltsamen Einbruch, Beraubung und Anzünden einer Kirche erfolgen soll, so genau mit dem altfriesischen Recht der heidnischen Tempel überein, dafs ich sie für aus dem älteren Recht entnommen halten mufs; anders dagegen steht es mit den Bestimmungen des Capitel 2 über das sogenannte Asylrecht der Kirchen[1]).

Dafs aus den altsächsischen heidnischen Tempeln und deren Umkreise Verbrecher nicht gewaltsam von ihren Verfolgern weggeschleppt werden durften, wird man berechtigt sein anzunehmen, da wir aus dem den Sachsen nahe verwandten Friesland wissen, dafs dort in den geheiligten Stätten Stille und Schweigen waltete, sie nicht durch in ihnen vergossenes Blut entweiht werden durften, und aus dem Norden, dessen Tempelcultus in den angeführten Punkten mit dem friesischen völlig übereinstimmte, mehrfach ausdrücklich bezeugt ist, dafs es nicht gestattet war, mit Waffen das Heiligthum zu betreten[2]). Einen Zufluchtsort, der gegen Verfolger geschützt hätte, bot aber der heidnische Tempel dem

Götterbilder aber herauswarf; der Jarl sagt: „*die Götter rächen nicht Alles sogleich, der Mann, der das gethan hat, wird weggewiesen werden aus Walhöll* und nie dahin kommen“ Maurer 2 p. 92 und 208, und läfst den Verbrecher eifrigst verfolgen. In Island bezeichnet der Gode Þorgrimr, *als Bui einen* Tempel *verbrannt hat,* dies als ein beispielloses Verbrechen, ein odäma-verk, das ihm für schlimmer gilt als die gleichzeitig erfolgte Tödtung seines eigenen Sohnes; die Pflegemutter des Bui erklärt es für *ein todeswürdiges Verbrechen* („dauða-verk“), und König Harald Harfagr sagt zum Verbrecher: „darum Bui, dafs Du das nidingsverk begingst, und unsere Götter im Hause verbranntest, die allen Menschen zu ehren ziemt, *dafür hätte ich Dich tödten lassen,* wenn Du Dich nicht *in meine Gewalt begeben hättest.*“ Maurer 2 p. 208, mit Verweisung auf die Kjalnesingasaga c. 5.

[1]) Vgl. Grimm Rechtsalterthümer p. 886, Gaupp Recht der alten Sachsen p. 129, Dann das Asylrecht in Zeitschr. für deutsches Recht 3 p. 337, Wilda Strafrecht p. 243. 251. 537, Rettberg Kirchengesch. 2 p. 412. 746, Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 706 Note 5 und Waitz Deutsche Verf. 2 p. 595. 4 p. 428.

[2]) Vgl. oben S. 188. Note.

Verbrecher nicht[1]); keine ältere Quelle deutet darauf hin, dafs er ein Asyl gewesen sei, und die angeführten Aufzeichnungen aus dem Norden berichten speciell, dafs das Heiligthum verlassen mufste, wer es verletzt hatte, da man glaubte, es würde durch seine Anwesenheit verunreinigt[2]).

[1]) Grimm Rechtsalterth. p. 886 und Dann p. 334 nehmen an, dafs die heidnischen Tempel bereits ein Asylrecht hatten; Wilda p. 540 dagegen, „dafs das Asylrecht nicht germanischen Ursprunges ist"; und Rettberg 2 p. 746 meint wieder: „das Asylrecht war eine Folge des Kirchenfriedens, sofern die gewaltsame Entführung des dahin Geflüchteten als eine Verletzung desselben erschien."

[2]) Vgl. oben S. 188 Note. Die heidnischen Friesen, Angelsachsen und Hessen waren des Glaubens, dafs die Strafe des Gottes sofort den treffe, der sein Heiligthum verletzte, und christliche Bekehrer konnten daher bei Zerstörung der Heiligthümer das Ausbleiben der Strafe als ein Zeichen der Machtlosigkeit der heidnischen Götter geltend machen; der norwegische Jarl in der oben S. 189 angeführten Saga weifs, dafs die Götter nicht Alles sofort strafen, den Verbrecher aber nach seinem Tode nicht in Walhöll aufnehmen. Vgl. wie nach Alkuins Erzählung die Friesen erwarteten, dafs Willibrord, der auf Helgoland in der heiligen Quelle des Fosete taufte und dessen Vieh schlachten liefs, in Raserei verfallen und plötzlichen Todes sterben müsse, und als kein Uebel über ihn hereinbrach, dies staunend und von Schrecken erfüllt ihrem König Redbad meldeten, vgl. oben S. 185 Note 1. Nach Adam von Bremen herrschte noch im elften Jahrhundert der Volksglaube, Seeräuber, die auf Helgoland raubten, würden von den Wellen verschlungen oder vor ihrer Heimkehr getödtet. Als Willibrord ein friesisches Heiligthum in Walchern zu zerstören begann, vgl. oben S. 183, wollte der darüber erzürnte Tempelhüter „dei sui injuriam vindicare" und schlug vergeblich mit dem Schwerdte nach ihm; worauf Alkuin den Tempelhüter an Wahnsinn sterben läfst, indem er die Strafe auf ihn anwendet, die nach deutschheidnischer Vorstellung dem Willibrord drohte (: „custos tamen eodem die daemoniaco spiritu arreptus est, et tertia die infeliciter miseram vitam finivit." Vita Willibr. c. 14. Mabillon p. 611). Von dem angelsächsischen Coifi, dem Hauptpriester des Königs Edwin, der im Jahre 627 das Christenthum annahm, erzählt Beda Hist. Eccl. II c. 13, dafs er beschlossen habe zu Godmundham bei York „aras et fana idolorum cum septis quibus erant circumdata *profanare* et destruere", und: „*accinctus gladio accepit lanceam in manu, et ascendens emissarium regis pergebat ad idola* (d. i. bewaffnet betrat er gegen das geltende Recht das Heiligthum). Quod aspiciens vulgus, aestimabat eum insanire. Nec distulit ille, mox ut *propiabat ad fanum, profanare illud injecta in eo lancea* quam tenebat; multumque gavisus est de agnitione veri Dei cultus, jussit

Die Idee, dafs die heilige Stätte, die um des Gottes willen, dem sie geweiht war, einen erhöhten Rechtsschutz oder Frieden genofs, und deswegen eine **Friedensstätte** hiefs, auch dem Verbrecher, der zu ihr flüchtete, einen Schutz gewähre, ist erst durch die christliche Kirche, die sich dabei durch altjüdische und antike Vorstellungen von Asylen[1]) leiten liefs, in das germanische Recht eingeführt, und hat dann durch Verbindung mit den in ihm vorgefundenen Bestimmungen über Frieden seine spätere eigenthümliche Gestalt gewonnen.

Bereits im Jahre 511 erklärte die unter König Chlodewig abgehaltene erste Kirchenversammlung zu Orleans, dafs es nicht gestattet sein solle, flüchtige Mörder, Ehebrecher und Diebe aus der Umgebung der Kirchen und den Wohnungen der Bischöfe wegzuschleppen; der Verletzte solle seine Bufse erhalten, sich aber eidlich verflichten, dafs der Verbrecher dann von ihm vor Tödtung Körperverletzung und anderer Strafe sicher sei[2]). Wenn Frauenräuber mit der geraubten Frau in eine Kirche fliehen, soll die Geraubte aus der Macht der Räuber entfernt, dem Räuber aber, indem er sich in Unfreiheit ergiebt oder loskauft, Befreiung von der ihm drohenden Todesstrafe zu Theil werden[3]); Sklaven aber,

sociis destruere ac *succendere fanum* cum omnibus septis suis." Als es dem Bonifacius möglich war, die Donareiche bei Geismar zu fällen, bekehrten sich die Hessen, vgl. Vita Bonif. c. 22 Pertz 2 p. 344.

[1]) Vgl. Dann Asylrecht p. 330—338, und über die Verordungen der Kaiser Theodosius des Aelteren von 396, Theodosius des Jüngeren, Leo und Justinian: ibid. p. 337—339.

[2]) Concil. Aurelian. I. a. 511 can. 1: „De homicidis, adulteris et furibus, si ad ecclesiam confugerint, id constituimus observandum, *quod* ecclesiastici canones decreverunt et *lex Romana constituit:* ut ab ecclesiae atriis vel domo episcopi eos abstrahi omnino non liceat, sed nec aliter („alteri") consignari, nisi ad evangelia datis sacramentis, de morte, de debilitate et omni poenarum genere sint securi, ita ut ei, cui reus fuerit criminosus, de satisfactione conveniat." Mansi Concil. VIII p. 350. Der Canon ist excerp. im Decret. Gratiani als C. 36. XVII q. 4.

[3]) Conc. Aurel. I. c. 2: „De raptoribus autem id custodiendum esse censuimus, ut si ad ecclesiam raptor cum rapta confugerit, et faeminam ipsam violentiam pertulisse constiterit, statim liberetur de potestate raptoris,

die wegen eines Verbrechens in eine Kirche fliehen, sollen sofort ihrem Herrn zurückgegeben werden, wenn er eidlich ihnen Straflosigkeit zusichert[1]). — Später, im Jahre 541, beschlofs die vierte Kirchenversammlung von Orleans, dafs, wer einen Verbrecher, der sich in die Umgebung einer Kirche geflüchtet hat, ohne Erlaubnifs des Vorstehers der Kirche mit Gewalt oder List von dort entfernt, von der Kirche ausgeschlossen sein soll, bis er den Zutritt zu ihr durch Bufse wiedererlangt, nachdem vorher der Verbrecher der Kirche zurückgegeben ist[2]).

Die fränkische Reichsgesetzgebung unterscheidet, indem sie unter dem Einflufs der Satzungen der Kirche ihre Bestimmungen erläfst, zwischen zum Tode verurtheilten Verbrechern, die in eine Kirche fliehen, und solchen, die es thun, ohne dafs gegen sie ein gerichtliches Erkenntnifs erfolgt ist; den letzteren soll in der Kirche ein sie schützender Zufluchtsort gegen ihre Verfolger gewährt sein, bis sie vor Gericht gestellt sind, die ersteren dagegen sollen nicht aufgenommen werden, und wenn sie ohne Erlaubnifs eingedrungen sind, keine Speise erhalten, so dafs sie die gehei-

et raptor, mortis vel poenarum impunitate concessa, aut serviendi conditioni subjectus sit, aut redimendi, si liberam habeat facultatem. Si vero quae rapitur patrem habere constiterit, et puella raptori aut rapienda aut rapta consenserit, potestati patris excusata reddatur, et raptor a patre superioris conditionis satisfactione obnoxius." Mansi 8 p. 351. Excerp. im Decret. Grat. 36 q. 1 de raptoribus.

1) Concil. Aurel. I. can. 3: „Servus qui ad ecclesiam pro qualibet culpa confugerit, si a domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, statim ad servitium domini sui redire cogatur, etc." Mansi 8 p. 351. Das Concil. Aurelian. V. vom Jahre 549 beschliefst in Canon 22: „De servo vero, qui pro qualibet culpa ad ecclesiae septa confugerit, id statuimus observandum, ut, sicut in antiquis constitutionibus tenetur scriptum, pro concessa culpa datis a domino sacramentis, quisquis ille fuerit, egrediatur de venia jam securus, etc." Mansi 9 p. 134.

2) Concil. Aurel. IV. a. 541 can. 21: „Si quis necessitatis impulsu ad ecclesiae septa confugerit, et, sacerdote vel praeposito ecclesiae praetermisso atque contempto, eum quisque de locis sacris vel atriis, seu vi seu dolo abstrahere aut solicitare fortasse praesumpserit, ut inimicus ecclesiae ab ejus liminibus arceatur, quousque juxta pontificis districtionem digna per indictam poenitentiam emendatio subsequatur; eo tamen qui abstractus est prius ecclesiae restituto." Mansi 9 p. 117.

ligten Räume bald wieder verlassen müssen. Ein Decret des König Childebert von 596 verordnet in Capitel 4, dafs Frauenraub, der ohne Einwilligung der Geraubten geschehen ist, mit dem Tode bestraft werde, und bedient sich dabei der Worte: „*judex* ipsum *raptorem occidat; et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo,* absque ulla praecatione exinde separetur." Pertz Leg. 1 p. 9; das Gesetz hat den Fall im Auge, wo der aus der Kirche auszuliefernde Frauenräuber bereits verurtheilt ist, da nach den angeführten Worten desselben der Judex die Todesstrafe an ihm zu vollziehen hat[1]). Ganz klar spricht K. Karl im Capitulare von 779 cap. 8 es aus, dafs zum Tode verurtheilte Verbrecher in der Kirche keinen Schutz finden sollen, während er in den Capitulis quae in lege Salica mittenda sunt vom Jahre 803 cap. 3 erklärt, dafs Solchen, die noch nicht gerichtlich verurtheilt sind, in der Kirche eine Zufluchtsstätte gewährt werden soll, bis sie vor Gericht gestellt sind[2]).

In vollkommener Uebereinstimmung hiermit verordnet nun König Karl für Sachsen im Capitel 2 der Capitula de partibus Saxoniae, dafs noch nicht verurtheite Verbrecher,

[1]) Ein Decretum Chlothacharii II (vom Jahre 595?) Cap. 6 Pertz 1 p. 12 ordnet nur den Schutz, den das Atrium ecclesiae gewähren soll, ohne anzugeben, ob sich dieser auch auf verurtheilte Verbrecher erstrecken soll; vgl. auch Lex Alam. 3, Lex Baj. I, 7, und Wilda Strafr. p. 542.

[2]) Das Cap. a. 779 c. 8: „Ut homicidas aut caeteros reos, qui legibus mori debent, si ad ecclesiam confugerint, *non excusentur neque eis ibidem victus detur.*" Pertz Leg. 1 p. 36; wofür der Text der Chigischen Handschrift und der von La Cava (den Pertz als officiell für Langobarden erlassen ansah, was de Vesme und Boretius nicht einräumen konnten) besagt: „De homicidis et ceteris *malefactoribus, qui legibus* aut pro pace facienda *morire debent,* nemo eos ad excusationem in ecclesia sua introire permittat; et si absque voluntate pastoris ibidem introierit, tunc ipse in cujus ecclesia est, nullum victum ei donet nec alio dare permittat." Pertz 1 p. 37. Die Capitula in leg. Sal. mitt. a. 803 c. 3: „Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredere; et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; sed liceat ei confiteri, quod fecit, et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur." Pertz 1 p. 113.

die sich in eine Kirche flüchten, in ihr einen Schutz finden sollen, bis sie vor Gericht gestellt werden: „Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed *pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur.*" Der König fügt aber dieser Bestimmung die weitere hinzu, dafs an einem solchen flüchtigen Verbrecher, wenn er nachher vom Gericht zum Tode verurtheilt wird, die Strafe nicht zu vollziehen sei; vielmehr soll sein Leben und sein Körper geschont werden zur Ehre Gottes und aus Ehrfurcht vor den Heiligen der Kirche, in die er flüchtete; er soll Bufse zahlen nach dem gerichtlichen Erkenntnifs, soweit er's vermag, und soll dann dem König vorgeführt werden, damit dieser ihn auf dem Wege der Begnadigung an einen angemessenen Ort verweisen kann[1]). Diese letzte eigenthümliche Bestimmung, die im übrigen fränkischen Reich in dieser Weise nicht galt, ist speciell auf Sachsen berechnet, und steht in unmittelbarstem Einklang mit dem Capitel 14 der Capitula de part. Sax., nach welchem bei allen Verbrechen, auf welche im sächsischen Recht eine Todesstrafe steht, diese nicht vollzogen werden soll, wenn das Verbrechen im Verborgenen begangen ist und der Thäter es einem Priester beichtet[2]). — Dafs eine Kirche Verbrechern, die zum Tode verurtheilt sind, einen Schutz gegen dis Rache ihrer Verfolger gewährt, sagen die Capitula de partibus Saxoniae in keiner Weise, und die spätere Lex Saxonum

[1]) Cap. de part. Sax. in cap. 2: „et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra, emendat autem causam in quantum potuerit et ei fuerit judicatum; et sic ducatur ad praesentiam domini regis, et ipse eum mittat ubi clementiae ipsius placuerit."

[2]) Ueber das Cap. 10 des Capitulare Saxonicum von 797 vgl. die folg. Paragr. Eine Bestimmung, welche an die der Capitula de part. Sax. erinnert, sich aber wesentlich von ihr unterscheidet, erläfst K. Karl im Capitulare von 779 cap. 22: „Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit; simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec justitiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat." Pertz Leg. 1 p. 39, vgl. auch das. in cap. 12 Pertz 1 p. 38 die Bestimmung über das „Testimonium episcoporum."

cap. 28 erklärt ausdrücklich und in voller Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen Karls des Grofsen, dafs sie nirgends Frieden haben, und ausgeliefert werden sollen, wenn sie in eine Kirche fliehen[1]. — Die in den Capitulis de part. Sax. für schwere Kränkung einer Kirche durch in ihr begangene Verbrechen aufgestellte Todesstrafe, die, wie ich annehme, von den heidnischen Tempeln auf die Kirchen übertragen ist, behält die Lex Saxonum bei, führt aber andere Fälle einer solchen Kränkung an, als die Capitula[2]). Während nämlich die Capitula in Capitel 3: Einbruch, Raub, Diebstahl, Anzünden, mit Todesstrafe bedrohen, wenn sie in der Kirche begangen sind, nennt die Lex Saxonum cap. 21 in dieser Beziehung: Tödtung eines Menschen, Diebstahl, Einbruch, wissentlichen Meineid. Vergleichen wir die in beiden Gesetzen genannten Verbrechen, so erwähnen sie übereinstimmend als mit Todesstrafe bedroht: Einbruch und Diebstahl in eine Kirche (die Capitula c. 3: „si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit"; die Lex c. 21: „qui in ecclesia aliquid furaverit vel eam effregerit"). Die in den Capitulis c. 3 für Anzünden einer Kirche erwähnte Todesstrafe (:„si quis ipsam ecclesiam igne cremaverit"), übergeht die Lex Sax. c. 21; es geschieht aber nur, weil sie in Capitel 38 allgemein für jedes absichtliche Anzünden eines Hauses

[1]) Lex Sax. cap. 28: „Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur." Kein Grund ist anzunehmen, das Capitel der Lex enthalte eine Abänderung von dem in den Capitulis aufgestellten Recht; dies setzt voraus Rettberg Kirchengesch. 2 p. 748: „in den strengen Capitulis de part. Sax., wo die Politik es forderte das Asylrecht der christlichen Kirchen möglichst zu erweitern, wird doch nur die gewaltsame Entführung untersagt, dem Flüchtigen Sicherheit für Leben und Glieder versprochen, übrigens aber der Aufenthalt nur gestattet, bis er vor das rechtmäfsige Gericht geführt werde. Als nach Beruhigung des Landes die Kirchen jener Empfehlung durch das Asylrecht nicht mehr bedurften, fällt jenes Zugeständnifs wieder weg; der zum Tode verurtheilte Verbrecher soll nach der Lex Saxonum auch aus der Kirche ausgeliefert werden."

[2]) Die Stellen beider Gesetze sind oben S. 117 neben einander abgedruckt.

die Todesstrafe ausspricht (: „qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit") [1]). Die in der Lex Sax. c. 21 auf wissentlich in der Kirche geschworenen Meineid gesetzte Todesstrafe (: „qui in ecclesia sciens perjuraverit") ist, wie ich glaube annehmen zu müssen, im Capitel 33 der Capitula de part. Sax. anerkannt, indem die Stelle besagt, dafs bei Meineiden das (bisherige) „sächsische Recht" gelten soll, welches offenbar die Todesstrafe für Meineid verhängte, nachdem im vorangehenden Capitel 32 verordnet ist, dafs die Eide in Sachsen in der Kirche geschworen werden sollen [2]). Die Todesstrafe, die in der Lex cap. 21 auf Tödtung eines Menschen in der Kirche gesetzt ist (: „qui in ecclesia hominem occiderit") erwähnen die Capitula de part. Sax. nicht, es ist aber schwerlich anzunehmen, dafs in Sachsen diese Todesstrafe in der Zeit nach Publication der Capitula nicht gegolten hätte und erst durch die Lex Sax. eingeführt wäre, da die Capitula Todesstrafe auf Entweihung einer Kirche durch Diebstahl, Raub, Einbruch, Anzünden verhängen, und wie oben S. 185 erörtert wurde, im heidnischen Recht Vergiefsen von Blut im Tempel und dessen Umgebung, für eine schwere Entweihung desselben galt, auf welche Todesstrafe stand [3]). Indem die Capitula in Capitel 1 proclamiren, dafs

[1]) Darin, dafs in dieser Weise im Capitel 21 der Lex Sax. nicht speciell das Anzünden einer Kirche erwähnt ist, liegt eine Bestätigung dafür, dafs wie oben S. 118 ausgeführt wurde, die Lex aus den Capitulis schöpft, nicht aber das umgekehrte Verhältnifs zwischen beiden Rechtsquellen statt findet.

[2]) Vgl. oben S. 119.

[3]) In wie hohem Grade in Island eine Tödtung an einer Friedensstätte für Entweihung derselben galt, zeigt die Eyrbyggjasaga c. 10 auf das evidenteste, indem sie erzählt, wie ein Todtschlag erfolgte in dem Herads-þing, welches wie oben S. 188 in der Note angeführt wurde, Thorolf nach Erbauung des Thorstempel auf þors-nes, der äufsersten Landzunge des Helgafells (d. i. des Heiligen-berges oder Friedens-berges), gegründet hatte: „þordr erklärte in seinem Schiedsspruch, die Dingstätte sei durch das feindlich vergossene Blut, das sie benetzt habe, entweiht, und es sei jetzt dies Land nicht mehr heiliger als jedes andere; die Schuld aber treffe diejenigen, die zuerst mit den Verletzungen begonnen hätten, denn das, erklärte er, sei der Friedensbruch; und er sagte, dafs dort fortan kein Ding mehr gehalten werden solle." Maurer Entst. des Isländ. Staats p. 217.

die Kirchen „non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem, quam fana habuissent idolorum“, und zur weiteren Begründung dieses Satzes anführen, dafs auf Entweihung der Kirchen Todesstrafe steht, erwähnen sie erläuternd einzelne Verbrechen, die in der Kirche begangen, sie so entweihen, dafs den Thäter die Todesstrafe treffen soll; die Tödtung eines Menschen in der Kirche mögen sie dabei übergehen, weil sie in ihr die schwerste Entweihung einer Kirche, wie eines Tempels sahen, und es für selbstverständlich hielten, dafs für diese unmittelbar mit der Uebertragung des Rechts der Tempel auf die Kirchen, die Todesstrafe eingeführt sei.

Dafs König Karl, indem er in den Capitulis de part. Sax. in der angeführten Weise die Todesstrafe auf Entweihung einer Kirche durch in ihr verübte schwere Verbrechen setzte, sich nicht durch das im fränkischen Reich bei Kirchen geltende Recht hat können bestimmen lassen, da dies die genannten Verbrechen nicht mit dem Tode bestrafte, ergiebt der folgende Paragraph, der über die in den Capitulis und in der Lex Saxonum enthaltenen Todesstrafen handelt. Auch darin schliefst sich aber der den christlichen Kirchen gewährte Friede dem Frieden der heidnischen Tempel an, dafs er sich wie dieser auf einen gewissen Umkreis der heiligen Gebäude erstreckt. Wie der germanische Haus-frieden nicht nur im Hause, sondern auch in dem das Haus umgebenden Hofraume schützte, mochte dieser nun mit einem Zaun umschlossen sein oder nicht[1]), so auch der heidnische Tempel-

[1]) Auf den Hausfrieden bezieht sich Lex Sax. c. 27: „qui hominem propter faidam *in propria domo* occiderit“, sowie Lex Thur. c. 50 (oder XI, 6): „qui alterum *intra septa propria* occiderit“; vgl. Landfrieden von 1085: „*omnis domus*, omnis area, *pacem infra septa sua* habeat firmam; nullus invadat, nullus effringat, nullus infrapositos temere inquirere aut violenter opprimere praesumat; qui praesumpserit capite plectatur. Si fugiens aliquis inimicum, vel suum vel cujuslibet *septum intraverit*, securus inibi sit; qui vel hastam vel quidlibet armorum *ultra sepem* post eum immiserit, manum perdat.“ Pertz Leg. 2 p. 58, und Landfrieden von 1103: „omnes homines *pacem habeant in domibus* et in quolibet aedificio, et in curiis etiam *infra legitimas areas domuum, quas* hove-stete *vulgo vocamus*, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae.“ Pertz Leg. 2 p. 61.

frieden und der spätere Kirchenfrieden. Neben einem angelsächsischen heidnischen Tempel erwähnt Beda als geheiligt des ihn umgebenden Geheges, der „*septa* quibus idola erant circumdata", und das alte dänische Gutalag neben dem Tempel des *staf-garđr,* d. i. des mit Pfählen eingeschlossenen Raumes[1]); die angeführten Beschlüsse der Kirchenversammlungen von Orleans schützen den flüchtigen Verbrecher innerhalb der „*Septa ecclesiae*" oder im „*Atrium ecclesiae*"[2]); die Lex Frisionum XVII, 2 verhängt neunfaches Wergeld und neunfaches Fredum für den, „qui hominem occiderit in curte ducis, in ecclesia aut *in atrio ecclesiae*". König Chlothachar II. verordnet ums Jahr 595, daſs das *Atrium ecclesiae* dem flüchtigen Verbrecher denselben Schutz gewähren soll, wie die Ecclesia, daſs aber, wenn bei einer Kirche kein abgeschlossener Raum (oder Hof) vorhanden ist, der gleiche Schutz gelten soll innerhalb einer Fläche von einem halben Morgen, der sich zu beiden Seiten der Kirche ausbreitet[3]); und K. Ludewig im Jahre 817, daſs wer im *Atrium,* d. i. im Hofe der Kirche einen Menschen tödtet, ebenso büſsen soll, als habe er ihn in der Kirche

Vgl. Osenbrüggen der Hausfrieden. 1857. p. 10. Wenn Lex Sax. c. 30 und 31 bestimmt: „qui alvearium apum *infra septa alterius* furaverit, capite puniatur; *extra septa* furatum, novies conponendum est", so ist hier wohl ebenfalls der Hofraum gemeint und nicht ein Bienengarten, wie ich es oben S. 7 übertrug, vgl. Lex Sal. VIII, 1. 3: „si quis unam apem de intro clavem furaverit et tectum .., foris tectum etc."

1) Vgl. in der oben S. 190 Note aus Beda angeführten Stelle: „quis primus aras et *fana idolorum cum septis quibus erant circumdata profanare* debet", und „jussit sociis destruere ac succendere *fanum cum omnibus septis suis*". Im Gutalag: „haita a hult eđa hauga, *a vi eđa stafgarđa*" (anrufen die Haine und Hügel, Tempel und Gehege).

2) Vgl. oben S. 191 Note 2 und S. 192 N. 1 und 2: a. 511 „ab *ecclesiae atriis* vel domo episcopi eos abstrahi non liceat"; a. 541: „si quis ad *ecclesiae septa* confugerit, .. et eum quisque *de locis sacris vel atriis* abstrahere praesumpserit"; a. 549: „qui ad *ecclesiae septa* confugerit".

3) Decretum Chlothacharii II. a. 595 (?) c. 6: „Nullus latronem vel quemlibet culpabilem, sicut cum episcopis convenit, *de atrio ecclesiae extrahere praesumat,* quodsi facere praesumpserit, canonibus feriatur. Quodsi sunt ecclesiae quibus atria clausa non sunt, *ab utrisque partibus parietum* terrae *spatium aripennis* pro atrio observetur, etc." Pertz Leg. 1 p. 12.

erschlagen, wenn das Hofthor mit Reliquien geweiht ist[1]). — Von dem Frieden, den der Kirch-hof oder das Atrium ecclesiae genoſs[2]), empfing er den Namen Fried-hof[3]).

2. Aehnlich wie die S. 180 bis 199 ausführlicher besprochene Art der Erwähnung der Heidentempel in den Capitulis de partibus Saxoniae auf ihre Abfassung unmittelbar nach der Unterwerfung Sachsens hinweist, thun dies auch die Stellen der Capitula, die von Heiden (Paganis) in Sachsen reden und Todesstrafen anordnen, um ihren Uebertritt zum Christenthum zu erzwingen. Es sind namentlich die folgenden Bestimmungen der Capitula de partibus Saxoniae, die hier in Betracht kommen: *a*) Todesstrafe trifft einen Sachsen, der verachtet zur Taufe zu kommen,

[1]) Capitul. Ludov. a. 817 c. 1: „Si quis aut ex levi causa aut sine causa hominem in ecclesia interfecerit, de vita conponat; si in atrio ecclesiae, cujus porta reliquiis sanctorum consecrata est, *hujuscemodi homicidium perpetratum fuerit, simili modo emendetur* vel componatur; *si vero porta ecclesiae non est consecrata*, eo modo conponatur *quod in atrio committitur*, sicut conponi debet, quod in inmunitate violata conmittitur." Pertz Leg. 1 p. 210.

[2]) Vgl. Landfrieden von 1085: „*in* ecclesiis et *ecclesiarum cimiteriis honor et reverentia Dei praebeatur*, ut si illuc confugerit raptor vel fur, minime interficiatur vel capiatur, sed tam diu inibi obsideatur, donec fame urgente ad deditionem cogatur." Pertz Leg. 2 p. 58; Landfrieden von 1103: „clerici et ecclesiae et *cimiteria* et dotes ecclesiarum *pacem habeant*." Pertz Leg. 2 p. 61; Sachsenspiegel II, 66 §. 1: „kerken unde *kerkhove solen steden verde hebben*" und Sachsensp. II, 10 §. 4: den Friedebrecher schützt nicht „die kerke noch die *kerkhof* an der dat, die he darinne dut"; Meldorfer Kirchspielsbel. c. 11: „de kerkhof scal frig syn vor gewalt und averfal .., dar de corpora und gebente begraven werden der Christen." Michelsen Dietmars. Rechtsq. p. 235.

[3]) Hof bezeichnet in den älteren deutschen Dialecten einen umschlossenen Raum am Hause (curtis, atrium), in den nordischen einen Tempel, vgl. Grimm Mythol. p. 75, Graff althochd. Sprachsch. 4 p. 828, Schmeller Glossar. Saxon. p. 58, Müller Mittelhochd. Wörterb. 1 p. 698, Richthofen Fries. Wörterb. p. 821, Möbius altnord. Glossar. 198 und Maurer Bek. 2 p. 190. 447; frid-hof (atrium) brauchen wie die althochd. Quellen die altniederd. Psalmen und der Heliand, vgl. Schmeller p. 39; daneben altniederd. friduwih vgl. Grimm Mythol. p. 58, der nachweist, daſs wih (d. i. das Geweihte, Geheiligte) für nemus, templum, idolum steht.

der ein Heide bleiben will und sich verbirgt, um nicht getauft zu werden, Cap. 8[1]. *b*) Todesstrafe trifft den, der das Christenthum verachtet und in den heiligen Fasten Fleisch ifst, Cap. 4[2]. *c*) Todesstrafe trifft den, der Menschen opfert nach Sitte der Heiden, Cap. 9[3]. *d*) Todesstrafe trifft den, der einen Menschen verbrennt oder dessen Fleisch verzehrt, weil er nach Heidenart glaubt, er habe wie eine Hexe einen Menschen verschlungen, Cap. 6[4]. *e*) Todesstrafe trifft Heiden, die ihre Todten verbrennen und ihre Asche in den Heidenhügeln beisetzen, statt sie auf den Kirchhöfen christlich zu begraben, Cap. 7, vgl. Cap. 22[5]. *f*) Todesstrafe trifft Alle, die gegen die Christen mit den

1) Cap. de part. Sax. c. 8: „Si quis deinceps in gente Saxonorum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contempserit paganusque permanere voluerit, morte moriatur." Auf neugeborene Kinder bezieht sich die Stelle nicht, in Betreff ihrer verordnet Cap. 19, dafs sie, wenn der Geistliche nicht eine Verschiebung bewilligt, innerhalb eines Jahres getauft werden sollen, und zwar bei einer Bufse von 120 Solidis bei Kindern von edelem Geschlecht, von 60 Solidis bei freien, von 30 Solidis bei Liten, die, wohl zu merken, nicht der Kirche, sondern dem Fiscus zu zahlen sind („fisco componantur").

2) Cap. 4: „Si quis sanctum quadragesimale jejunium pro dispectu christianitatis contempserit et carnem comederit, morte moriatur; sed tamen consideretur a sacerdote, ne forte causa necessitatis hoc cuilibet proveniat ut carnem comedat."

3) Cap. 9: „Si quis hominem diabulo sacrificaverit et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit, morte moriatur."

4) Cap. 6: „Si quis a diabulo deceptus crediderit secundum morem paganorum virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit vel carnem ejus ad comedendum dederit vel ipsam comederit, capitali sententia punietur."

5) Cap. 7: „Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur", und vgl. Cap. 22: „Jubemus ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulus paganorum."

Heiden Rath pflegen, oder mit ihnen in Feindschaft gegen die Christen verharren, Cap. 10[1]).

Sehr wohl weiſs ich, daſs bei den einzelnen deutschen Stämmen und namentlich auch bei den Sachsen noch lange Zeit nach ihrer Bekehrung zum Christenthume viele und crasse Ueberreste des Heidenthumes fortbestanden, daſs das angenommene Christenthum in vieler Beziehung nur ein verdecktes Heidenthum war, und daſs noch in späteren Jahrhunderten kirchliche und weltliche Gesetze es nicht an scharfen Edicten haben fehlen lassen, um heidnische Vorstellungen, Sitten und Gebräuche aus dem Volksleben zu entfernen; ganz unverkennbar ist doch aber der Gegensatz, in welchem zu dem Allen, die aus den Capitulis de partibus Saxoniae angeführten Bestimmungen stehen. Nicht ein in christlichem Gewande fortlebendes Heidenthum bekämpfen sie, sondern wollen unter Androhung der Todesstrafe die noch offen im Heidenthum verharrenden Bewohner Sachsens zwingen, sich zum Christenthum zu bekennen.

Die Bestimmungen entsprechen der Zeit nach dem Jahre 775, in der König Karl den Entschluſs gefaſst hatte, das bis dahin heidnische unabhängige Sachsen mit Gewalt in ein christliches fränkisches Reichsland umzuwandeln. Um dies zu erzwingen, bedrohte er in dem eroberten Lande, dessen Bewohner ihm gehuldigt und die Annahme des Christenthums gelobt hatten, das offene unverhüllte Heidenthum eines Sachsen mit Todesstrafe, mochte es nun sich darin äuſsern, daſs der einzelne verschmähte das Christenthum durch die Taufe zu empfangen, oder darin, daſs er sich durch sein Gebahren offen als einen Heiden und Feind der Christen, oder des mit ihnen sich identificirenden fränkischen Königs[2]) documentirte. Von diesem Standpunkt aus beurtheile ich die auf der vorigen Seite angeführten, in den Capitulis de part. Sax. mit Todesstrafe bedrohten Handlungen. Nachdem

[1]) Cap. 10: „Si quis cum paganis consilum adversus Christianos inierit, vel cum illis in adversitate Christianorum perdurare voluerit, morte moriatur. Et quicumque hoc idem fraude contra regem vel gentem Christianorum consenserit, morte moriatur."

[2]) Vgl. die Schluſsworte von Cap. 10 in der vorigen Note.

Sachsen einige Jahre ein den Franken unterworfenes Land gewesen war, in welchem die fränkischen Reichseinrichtungen Geltung gewonnen hatten, konnten Verhältnisse in ihm nicht mehr bestehen, wie sie jene Bestimmungen voraussetzen und beseitigen wollen. Allerdings kehrten auch nach dem Jahre 775 mehrmals Theile des unterworfenen Sachsens, die sich gegen König Karl erhoben, und denen es gelang zeitweise das verhafste fränkische Joch abzuwerfen, sofort zu dem unfreiwillig verlassenen Heidenthum zurück; wie dies namentlich nach der grofsen sächsisch-friesischen Erhebung durch Widukind im Jahre 782, und in ähnlicher Weise auch noch wieder im Jahre 792 geschah; in solchen Fällen wird aber auch ausdrücklich berichtet, dafs die Aufständischen das Christenthum verliefsen, die christlichen Priester vertrieben und tödteten, die Kirchen zerstörten und wieder in der Weise früherer Zeiten den heidnischen Göttern opferten[1]).

Diese offenen Rückfälle ins Heidenthum sind aber Ausnahmen, die mit einem geglückten Aufstande Hand in Hand gingen, und ihre Endschaft mit der nach kurzer Frist wieder erfolgten

[1]) Vgl. über das Jahr 782 die oben S. 159 Note 3 abgedruckten Worte der Vita Willehadi cap. 6, die dann in Cap. 8 beim Jahre 785 bemerkt: „gens Saxonum fidem christianitatis quam amiserat, denuo recepit.“ Pertz 2 p. 383. Und die Vita Liudgeri I. c. 18 berichtet ausdrücklich über das Jahr 782: „Widukint dux Saxonum eatenus gentilium evertit Frisones a via Dei combussitque ecclesias et expulit Dei famulos, et usque ad Fleo fluvium fecit Fresones Christi fidem relinquere et immolare idolis juxta morem erroris pristini.“ Pertz 2 p. 410. Beim Jahre 792 Annal. Lauriss. minor.: „Saxones iterum ad idolatriam revertuntur.“ Pertz 1 p. 119 und Annales Laurosham. a. 792: „propinquante aestivo tempore Saxones .. reversi sunt ad paganismum, quem prius respuerant, iterum relinquentes christianitatem, mentientes tam Deo quam domino regi, qui eis multa beneficia praestitit, conjungentes se cum paganis gentibus, quae in circuitu eorum erant. Sed et missos suos ad Avaros transmittentes conati sunt in primis rebellare contra Deum, deinde contra regem et christianos; omnes ecclesias, quae in finibus eorum erant, cum destructione et incendio vastabant, rejicientes episcopos et presbyteros qui super eos erant, et aliquos comprehenderunt nec non et alios occiderunt, et plenissime se ad culturam idolorum converterunt.“ Pertz 1 p. 35.

Unterwerfung der aufgestandenen Landestheile unter die fränkische Herrschaft erreichten. Schon im Jahre 775 hatten die sich unterwerfenden Sachsen, indem sie dem Könige huldigten, die Annahme des Christenthums gelobt, ein offenes Verharren Einzelner im Heidenthum mufste ihm daher bei seiner Auffassung der Verhältnisse als ein strafbares, dem Hochverrath ähnliches Verbrechen erscheinen, und er bedrohte Handlungen, in denen er jenes Verbrechen sah, um sie in jeder Weise zu beseitigen, in den angeführten Stellen der Capitula de part. Sax. mit Todesstrafen. Dafür, dafs diese exceptioneller Natur und lediglich auf vorübergehende Zustände berechnet waren, giebt die einige Jahre jüngere Lex Saxonum das unmittelbarste Zeugnifs, indem sie bei Aufzählung der in Sachsen geltenden Todesstrafen, von denen sich mehrere herausstellen als durch die Capitula de part. Sax. in Sachsen eingeführt, die früher für offenes Beharren im Heidenthum angedrohten übergeht.

Dafs König Karl im Jahre 775 in Sachsen heidnische Zustände vorfand, wie sie die Capitula de partibus Saxoniae voraussetzen, steht fest.

a) Selbstverständlich ist es und wird obendrein mehrfach von den Quellen bezeugt, dafs nach der Eroberung des Landes, während viele Sachsen sich unterwarfen, dem Könige Treue schwuren und die Taufe annahmen, andere dies offen verschmähten, und dafs manche von diesen aus dem Lande flohen und mit anderen Heiden gegen die fränkische Herrschaft conspirirten, dafs also auf sie die oben S. 200 unter lit. *a* und *f* angeführten, in den Capitulis angedrohten Todesstrafen Anwendung finden konnten[1]).

b) Dafs die heidnischen Sachsen und die ihnen nahe ver-

[1]) Vgl. z. B. Annal. Lauriss. a. 777: „ad Paderbrunnen ex omni parte Saxoniae convenerunt, excepto quod Widochindus rebellis extitit cum paucis aliis, et in partibus Nordmanniae confugium fecit cum sociis suis", vgl. oben S. 134 Note 1, und Annal. Lauriss. a. 782: „Saxones reddiderunt omnes malefactores, qui istud rebellium maxime terminaverunt ad occidendum .., excepto Widochindo, qui fuga lapsus est partibus Normanniae", vgl. oben S. 140 Note 2, und über a. 785 oben S. 146 Note 2.

wandten Friesen, wie in ältester Zeit alle Germanen, ihren Göttern Opfer und namentlich auch Menschenopfer darbrachten, beweisen folgende Stellen:

α) Ein Brief des Sidonius Apollinaris, der seit 471 Bischof von Clermont in der Auvergne war und bald nach 484 starb[1]), berichtet, dafs die „Saxones" als Seeräuber in leichten Schiffen die Küsten Galliens plünderten, und fügt hinzu: „prius quam de continenti in patriam vela laxantes mordaces ancoras hostico vado vellant, mos est remeaturis, decimum quemque captorum per aequales et cruciarias poenas, plus ob hoc tristi quod superstitioso ritu necare; superque collectam turbam periturorum mortis iniquitatem sortis aequitate dispergere, talibusque eligunt votis[2]), victimis solvunt. Et per hujusmodi non tam sacrificia purgati, quam sacrilegia polluti, religiosum putant caedis infaustae perpetratores de capite captivo magis exigere tormenta quam pretia". Ex libr. VIII epist. 6, in Leibnitz Scr. Rer. Brunsv. 1 p. 26.

β) Der Mönch Jonas im Kloster Fontanelle (oder St. Wandrille) erzählt in einer im Anfang des 7. Jahrhunderts verfafsten kurzen Lebensbeschreibung des Bischof Wulfram von Sens, der 695 im Kloster Fontanelle als Mönch gestorben war, von Menschenopfern bei den Friesen. Im Cap. 5: „Praedicante sancto pontifice in populo (Fresionum) contigit die quadam puerum ex ipsa Fresionum natione ortum, diis immolandum duci ad laqueum. Orabat autem vir sanctus incredulum ducem (ejus gentis Rathbodum), ut hujus pueri vitam sibi donaret. Tunc animosi gentiles unanimes frustrabantur ejus precem, dicentes: si tuus Christus eum de tormento mortis eripuerit, sit ejus tuusque *servus* aevo perenni. Appenditur deinde puer in patibulum". Acta Sanct. Martii a J. Bollando coll. a. 1668. Tom. 3 p. 146[3]). Ferner

[1]) Vgl. Wattenbach Deutschl. Geschichtsq. 1866. p. 65.

[2]) Leibnitz führt als Conjectur an: „talibus si ligant votis."

[3]) Die kurze Vita Wulframni des Jonas (welche Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen 1866, nicht verzeichnet) hat im Kloster Fontanelle Zusätze erhalten, die sich auf Erzählungen eines geborenen Friesen, des dem Wulfram gleichzeitigen Priester Ovo zu Fontanelle berufen, und ist von dem Priester

in Cap. 6[1]): „Alii quoque adolescentes ex praedicta Fresionum natione similiter ritu profano daemonibus immolandi, missa sorte, more patrio sunt deprehensi. Pro quibus supplicaturus inclytus praesul Wulfrannus accessit, sed gentiles preces illius audire contemnentes, praefatos pueros projecerunt in pelagus, ut illic inter fluctus illis necatis sacrificium execrabile perficerent daemonibus. Quo peracto ajunt Sancto: vade nunc jam, et si inde liberare eos poteris, *habeat eos deus tuus in servos* jure perenni". Bolland. p. 146[2]).

Harduin in Fontanelle, der 811 starb, überarbeitet worden. Diese überarbeitete Vita ist gedruckt bei Surius und in Mabillon Acta Sanct. Bened. saec. III. P. 1. a. 1672. p. 357; in ihr ist die bekannte Taufgeschichte des friesischen König Redbad eingefügt, in deren Angaben Kluit Hist. Crit. Comitatus Hollandiae 1779. I. P. 2. p. 1—18 chronologische Widersprüche nachgewiesen hat, vgl. auch Rettberg Deutschl. Kirchengesch. 2 p. 514. Die Zusätze der jüngern Vita zu den Berichten der älteren über Menschenopfer bei den Friesen, rücke ich hier ein; in Cap. 6 hinter den im Text abgedruckten Worten „pueri vitam sibi donaret", fährt die jüngere Vita fort: „nec hominem ad imaginem Dei factum sacrificium exsecrabile daemonibus immolaret; vocabatur autem idem puer Ovo. Respondebat autem dux patrio sermone, decretum esse lege perenni olim a praedecessoribus suis omnique Fresionum gente, ut quemcumque sors elegisset, in eorum sollemniis diis offerendum sine mora. At vero sanctus praesul dum persisteret in precibus, et praefatus populi princeps ejus dignae petitioni satisfacere vellet, animosi gentiles .. unanimes frustrabant ejus precem, dicentes: si etc." Mabillon p. 359.

[1]) In der jüngern Vita ist zwischen den im Text abgedruckten Worten in Cap. 7 hinzugefügt: „Alios quoque adolescentes ex ipsa Fresionum natione, qui similiter ritu profano daemonibus fuerant immolandi, quorum unus vocabatur Eurinus alterque Ingomarus, deprecante claro pontifice Wulframno, praefatus dux vitae donavit et eidem contradidit.". Mabillon p. 360.

[2]) In der jüngern Vita cap. 8 wird der in Cap. 6 der älteren Vita berichtete Fall so erzählt: „Mos pessimus praedicto incredulorum duci inerat, ut corpora hominum damnatorum in suorum sollemniis deorum, et nondeorum sed daemoniorum exsecrabilium, saepissime diversis litaret modis: quosdam videlicet gladiatorum animadversionibus interimens, alios patibulis appendens, aliis laqueis acerbissime vitam extorquens, praeterea et alios marinorum sive aquarum fluctibus submergebat. Erat in dicta gente mulier quaedam vidua,

γ) Papst Gregor III. schreibt im Jahre 732 dem Bonifacius: „Et hoc inter alia discrimen agi in partibus illis dixisti, quod quidam ex fidelibus ad immolandum paganis sua venundant mancipia. Hoc ut magnopere corrigere debeas, frater, commendemus, nec sinas fieri ultra, scelus enim est et impietas". Jaffé Bibl. Rer. Germ. 3 p. 94.

δ) Alkuin, gestorben im Jahre 804, erzählt in der oben S. 185 angeführten Stelle der Vita S. Willibrordi Cap. 11, daſs Willibrord vor 714 auf dem friesischen Helgoland in der heiligen Quelle des Fosete taufte und auf der Insel weidendes Vieh schlachten lieſs: „injurias suorum deorum ulcisci cogitabat (rex Radbodus), et per tres dies semper tribus vicibus sortes suo more mittebat, et numquam damnatorum sors super servum Dei aut aliquem ex suis cadere potuit, nec nisi unus tantum ex sociis suis sorte monstratus martyrio coronatus est". Mabillon Acta Sanct. Bened. saec. III. P. 1 p. 609. Ueber die Art des Todes schweigt die Stelle, sagt in Cap. 10 nur: „violatores sacrorum illius atrocissima morte (rex) damnare solebat".

ε) Die oben S. 186 besprochenen Worte am Schluſs der Lex Frisionum: „Hoc trans Laubachi: Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur diis quorum templa violavit".

duos carissimos habens natos, qui ex sorte missa daemonibus fuerant immolandi, et gurgite maris enecandi. *Ducti namque sunt ad quemdam locum bitalassi more aqua inclusum, ut dum rheuma maris eumdem cooperiret locum, miserabiliter fluctibus absorberentur.* Erat vero, ut fertur, unus aetate septennis, alterque quinquennis. *Cumque rheuma maris tempore marinae praedictum impleret locum,* is qui major natu erat puerulus, juniorem fratrem ulnis nitebatur sublevare, dum jam ingurgitarentur. Aderat namque ad spectaculum infandum antefatus dux incredulus cum plebe innumera gentilium, sed nulla compassionis pietas saxeum ejus cor emollire quivit. Sacer vero pontifex Wulframnus eos sibi vitaeque perdonari rogabat, dicens non esse justum de hominibus ad imaginem Dei factis ludum exhibere daemonibus. Tunc dux incredulus: si deus, inquit, tuus Christus a praesenti periculo eos liberarit, ejus dominio eos perpetim concedo, sitque eorum deus, et ipsi ejus perenniter servi." Mabillon p. 361.

ζ) Altfrid, ein Verwandter Liudgers, der als dessen zweiter Nachfolger im Bisthum Münster im Jahre 849 starb, berichtet in seiner Vita Liudgeri I. Cap. 18: der Sachse Widukind habe im Jahre 782 die Friesen bewogen bis zum Fliestrom das Christenthum zu verlassen, „et immolare idolis juxta morem erroris pristini“. Pertz 2 p. 410 vgl. oben S. 160 Note 1.

η) Ruodolf von Fulda sagt in der im Jahre 863 von ihm verfaſsten Translatio S. Alexandri Cap. 2 von den heidnischen Sachsen: „coluerunt eos, qui natura non erant dii; inter quos maxime Mercurium venerabantur, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare consueverant“. Pertz Scr. 2 p. 675.

ϑ) Hucbald, ein gelehrter Mönch zu St. Amand, der, 90 Jahr alt, im Jahre 930 gestorben sein soll, berichtet in der von ihm verfaſsten Vita Lebuini, daſs der Angelsachse Liafwin (oder Lebuinus) aus Deventer an der Issel, wo er an der Grenze der Franken und Sachsen eine Kirche erbaut hatte (vergl. oben S. 161), ums Jahr 770 eine groſse Versammlung der Sachsen zu Marklo an der Weser besucht habe, um das heidnische Volk zu bekehren, und fügt hinzu: „omnis concionis illius multitudo primo suorum proavorum servare contendit instituta, numinibus videlicet suis vota solvens ac sacrificia“. Pertz Scr. 2 p. 363.

Als geopfert werden hier erwähnt: Solche, die die Heiligthümer der Götter entweihten (bei Alkuin, verglichen mit der Lex Frisionum), gefangene Ausländer (bei Sidonius Apollinaris), zum Opfern erkaufte Sklaven (in dem Brief von Gregor III. an Bonifacius), aber auch freie Volksgenossen (bei Jonas in der Vita Wulframni). Der Opfertod erfolgt in verschiedener Weise; nach der Vita Wulframni durch das Schwert der Campiones[1]), durch den Galgen, durch Erwürgen, durch Ertränken. Bei näherer Beschreibung der letzten Todesart stimmt die jüngere Vita Wulframni mit dem, was die Worte am Schluſs der Lex Frisionum besagen, in einer Weise überein, die für die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben über friesische Opfer spricht: während

[1]) Unter den „Gladiatores“ können schwerlich andere gemeint sein als die „Campiones“, von denen die Lex Fris. V angiebt, daſs für sie kein Wergeld gezahlt wurde, wenn sie beim Zweikampf fielen.

die Vita mit der Anschaulichkeit eines Augenzeugen schildert, wie die durch das Loos zum Opfer bestimmten Knaben zum Meere an eine zur Zeit der Ebbe von den Wogen nicht überspülte Stelle geführt und von der steigenden Fluth verschlungen werden, lassen die Worte der Lex den Tempelschänder an den Strand des Meeres führen, und er stirbt den Opfertod auf dem Sand, den die Fluth aufgehäuft hat, nachdem ihm die Ohren aufgeschlitzt sind und er entmannt ist[1]). Die selbe Todesart wird gemeint sein unter der „atrocissima mors", die nach den Worten Alkuins der friesische König Radbod, von dessen Menschenopfern auch die Vita Wulframni berichtet, über Alle zu verhängen pflegte, die das Heiligthum seines Gottes Fosete zu Helgoland entweiht hatten; beide Stellen heben hervor, dafs er die Todesstrafe erst vollziehen liefs, nachdem das Loos befragt war. Und von den Sachsen, die an den Küsten Galliens geraubt hatten, erzählt Sidonius Apollinaris, dafs sie, wenn sie die Schiffe zur Heimfahrt bestiegen, den

[1]) Das Versenken ins Meer kennt das friesische Recht im 13. Jahrhundert als Strafe für durch Geld unsühnbaren Landesverrath: den, der aus Sachsen den Feind nach Friesland führt, und mit ihm dort mordet und brennt, „hine ach ma *north inna thet hef te ferane, and theron te sansane*", oder in einem niederd. Text: „so sal men *em noertwert werpen in de see, ende em daer vordrencken*" (ein and. Manuscript: „soe sal men hem *sacken* unde vordrenken") Fries. Rechtsq. p. 30, 26. Das ältere Gulaþingslag c. 23 bestimmt, dafs man Alle in geweihter Erde, im kirkiu-garđ, begraben soll, aufser „udađa men (Unthats-männer, Ehrlose), drottens svica (Verräther ihrer Herrn) oc morđvarga (Mordwölfe), tryggrova (Vertragsbrecher) oc þiova, oc þa men er sialver spilla ond sinni (Selbstmörder). En þa men, er nu talda ec, scal *grava i floeđar male, þar sem saer* (var. „floed") *moeteec oc groen torva*" (d. i. die Genannten soll man begraben innerhalb der Fluthen Male, wo sich die See begegnet und der grüne Rasen.) Munch Norges gamle Love 1 p. 13. Im sächsischen Dietmarschen, erzählt noch Neocorus Chronik 1 p. 96, konnten die Geschlechtsfreunde eine Entehrte „under dem Ise ersöpen unde begraven", vgl. Grimm Rechtsalterth. p. 694 und Wilda Strafr. p. 506. Das Aufschlitzen der Ohren („finduntur aures ejus") wird auch bei andern Germanen als Strafe erwähnt; Grimm Rechtsalterth. p. 708 führt an aus Gregor von Tours „mulctatur auris unius incisione", und aus Cnuts Ges. II, 30 §. 5 bei Schmid p. 288: „of ceorfan his earan", etc. Das Entmannen kennen die Ges. Aelfreds 25 §. 1, die Lex Sal. und Lex Rip., als Strafe für Sklaven, vgl. Grimm p. 709.

sehnten Gefangenen opferten, nachdem ihn das Loos bestimmt hatte[1]).

Was uns in dieser Weise von Menschenopfern der Sachsen und Friesen gemeldet wird, stimmt mit den specielleren Nachrichten überein, die wir aus dem germanischen Norden besitzen; auch dort wurden Verbrecher, Sklaven, aber auch freie Volksgenossen und selbst Fürsten geopfert[2]), und das Opfer erfolgte durch Brechen des Rückens auf dem Opferstein beim Tempel, durch Erhängen, und wie in Norddeutschland durch Versenken ins Wasser[3]).

Zur Zeit, als König Karl Sachsen eroberte, war es in jeder Beziehung ein heidnisches Land; in ihm standen noch, wie im benachbarten Friesland, und wie noch zwei Jahrhunderte später im germanischen Norden, die Tempel der heidnischen Götter, wurden noch die „idola deorum"[4]) verehrt, und den Göttern Opfer

[1]) Wegen des in den angeführten Stellen angewendeten Losens, das im alten Sachsen auch Beda Hist. eccl. V, 10, und mit Benutzung von Tacitus Germania c. 10 Rudolf in der Translatio S. Alexandri Pertz Scr. 2 p. 685 erwähnen, vgl. Lex Fris. XIV in Pertz Leg. 3 p. 667.

[2]) Vgl. Grimm Mythologie p. 40 und Maurer Bek. 2 p. 196—198.

[3]) Adam von Bremen II. c. 60: „Per idem tempus (zur Zeit des 1030 verstorbenen König Olaf) sermo est, quendam ab Anglia nomine *Wolfredum Swediam ingressum* verbum Dei paganis praedicasse. Qui dum sua praedicatione multos ad christianam fidem convertisset, ydolum *gentis nomine Thor stans in concilio paganorum coepit anathematizare; simulque arrepta bipenni simulacrum in frusta cecidit.* Et ille quidem pro talibus ausis statim mille vulneribus confossus, animam laurea dignam martyrii transmisit in coelum. *Corpus ejus barbari laniatum post multa ludibria* merserunt in paludem. Haec veraciter comperta memoriae tradidi." Das Scholion 134 zu Adam von Bremen berichtet von Upsala: „ibi (prope templum) est *fons, ubi sacrificia paganorum solent exerceri,* et homo vivus immergi", und die Kjalnesingasaga c. 2: *„die Leute, die sie opferten, sollte man in den Sumpf stürzen,* der draußen vor den Thüren war; den nannten sie Blotkelda" (d. i. Opfersumpf), vgl. Maurer Bek. 2 p. 196.

[4]) Die älteste Nachricht über Götterbilder der Sachsen gewährt Widukind von Corvei I c. 12, indem er von dem Sieg der Sachsen über die Thüringer an der Unstrut zwischen 527 und 534 berichtet: „mane autem facto, ad orientalem portam (von Scheidungen) ponunt aquilam, aramque victoriae construentes, *secundum errorem paternum sacra sua propria veneratione*

dargebracht. Daſs dabei[1]) auch noch damals Menschen geopfert wurden, kann keinem Zweifel unterliegen, da für eine ältere Zeit Menschenopfer bei den Sachsen bezeugt sind (vgl. oben S. 204

venerati sunt, nomine Martem, effigie columnarum imitantes Herculem, loco Solem, quem Graeci appellant Apollinem". Im Jahre 772 erwähnen die fränk. Annalen die Zerstörung des „idolum Saxonum Irmin-sul", vgl. oben S. 130 Note 3. In der Versammlung der Sachsen zu Marklo, erzählt die Vita Lebuini, predigte Liafwin: „Simulacra, quae deos esse putatis, quosque venerando colitis, aurum vel argentum, aes, *lapis aut lignum sunt;* non vivunt, non moventur, neque sentiunt, opera enim hominum sunt" Pertz 2 p. 362. Bei dem Aufstand des Jahres 792 erwähnen die Annal. Lauresh. von den Sachsen: „*plenissime se ad* culturam idolorum *converterunt*" Pertz 1 p. 35. Zahlreichere Zeugnisse sind über Friesland erhalten: Jonas in der Vita Wulframni c. 3: „navigavit Fresiam et genti illi ac duci ejus Rathbodo verbum Dei annuntiavit, dicens deos non esse, qui hominum manibus facti essent." Acta Sanct. ed. Bolland mens. Mart. p. 145. Die Vita Willehadi c. 3 erzählt, wie um 775 Willehad in der Hugmerke (nordwestlich von Groningen): „coepit persuadere (Frisiones), ut *relicta superstitione* idolorum unius veri Dei notitiam susciperent; dicens insanum esse a lapidibus auxilium petere, et a simulacris mutis et surdis subsidii sperare solatium. *Quo audito, gens* fera et idolatriis *nimium dedita, in ira magna* pariter omnes excitati, stridebant dentibus in eum, dicentes non debere profanum longius vivere, immo reum esse mortis, qui tam sacrilega contra deos suos invictissimos proferre praesumpsisset eloquia. Quidam tamen .. dixerunt mittendam esse sortem, quo demonstraretur caelitus, an dignus esset interitu ..; ac secundum morem gentilium missa est sors super eo, vivere an mori debuisset. Gubernante divina providentia, sors mortis super eum cadere non potuit." Pertz 2 p. 381. Von Liudger erzählt die Vita Liudg. I c. 14, daſs Alberich ihn um 776 nach Friesland schickte, „ut destrueret fana deorum et varias culturas idolorum in gente Fresonum." Pertz 2 p. 408. Und als im Jahr 782 Widukind die Friesen bewog am sächsischen Aufstande Theil zu nehmen: „fecit Fresones Christi fidem relinquere, et immolare idolis juxta morem erroris pristini." Vita Liudg. 1 c. 18 p. 410.

[1]) Im germanischen Norden erfolgten Menschenopfer bei den groſsen Festen, namentlich erwähnt sie Thietmar von Merseburg I c. 9 bei dem alle 9 Jahre zu Lethra auf Seeland gefeierten dänischen Hauptopferfeste, und Adam von Bremen Gesta ep. Hammab. IV c. 27 bei dem ebenfalls alle 9 Jahre gefeierten schwedischen zu Upsala, vgl. dazu die Erläuterungen von Grimm Mythol. p. 42. 46 und Maurer Bek. 2 p. 195. 235. Rudolf von Fulda giebt mit den Worten des Tacitus an (vgl. oben S. 207 lit. η), daſs die Sachsen dem Mercur (d. i. dem Wodan) an bestimmten Tagen Menschen geopfert hätten.

lit. ε und η), sie aus der Zeit der fränkischen Eroberung von den den Sachsen naheverwandten ihnen damals engverbundenen Friesen berichtet werden, und die Sachsen offenbar die christlichen Glaubensboten, welche sie zur Zeit König Karls wegen Verletzung der heidnischen Heiligthümer mit Todesstrafe bedrohten, ihren Göttern zu opfern beabsichtigten.

So konnte denn unbedingt die Bestimmung der Capitula de part. Sax. c. 9: „si quis hominem diabulo sacrificaverit, et in hostiam more paganorum daemonibus obtulerit, morte moriatur“, im Jahre 775 in Sachsen Anwendung finden.

c) Ein anderes Zeugniſs des offenen Verharrens im Heidenthum sieht König Karl in heidnischem Aberglauben, der zum Tödten von vermeintlichen Hexen geführt hat. Die Worte der Capitula de part. Sax. c. 6 „Si quis a diabulo deceptus crediderit secundum morem paganorum virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit vel carnem ejus ad comedendum dederit vel ipsam comederit, capitali sententia punietur“, besagen, daſs den die Todesstrafe treffen soll, der einen Menschen verbrennt, oder sein Fleisch einem Andern zu essen giebt oder selbst iſst, weil er vom Teufel berückt nach Heidenart glaubte, daſs er eine Hexe sei und Menschen verschlinge. — Nicht gegen den erwähnten crassen Aberglauben ist das Edict gerichtet, sondern gegen diejenigen, die, verleitet durch ihn, Menschen verbrannt oder von ihrem Fleisch gegessen haben; damit haben sie sich unzweifelhaft als Heiden bekundet („secundum morem paganorum crediderunt“), und als offene Heiden sollen sie der Todesstrafe verfallen sein[1]).

Bei der Volksversammlung zu Marklo, weiſs Hucbald, daſs die Sachsen sie nach altüberkommener Volkssitte begannen: „*numinibus suis* vota *solventes* ac *sacrificia*“, vgl. oben S. 207 lit. ϑ; und von dem friesischen „*Idolum*“ auf Walchern erzählt Alkuin, daſs bei ihm „*statuto tempore omnis congregabatur populus, illud colens summa veneratione*“, vgl. oben S. 183 Note 2.

[1]) Grimm Mythol. p. 1021 faſst die Stelle der Cap. anders auf: „nicht Zauberei, sondern Tödtung vermeinter Zauberer nennt das aufgeklärte Gesetz etwas Teuflisches und Heidnisches.“

Bei den älteren germanischen Völkern war, wie Jacob Grimm Mythologie p. 997 und 1048 gezeigt hat, der Glaube verbreitet, dafs Menschen in Thiergestalt auftreten, dafs namentlich Zauberer die Gestalt eines Wolfes, des Thieres des Wodan, annehmen, und auch andere Menschen in Wölfe verwandelt werden könnten, die dann als solche herumstreiften. Noch die späteren deutschen Sagen und Volksmärchen wissen viel von solchen Wer-wölfen zu erzählen, wie sie Heerden zerfleischen, nach Blut gierig sind, Mädchen und Kinder rauben. Die Vorstellungen von Werwölfen und Hexen gingen in einander über; Grimm hebt hervor, wie schon Bonifacius erwähnt: „strigas et fictos lupos crediderunt". Die Lex Salica tit. 64 setzt das Vorhandensein von Strigae (Hexen) als Thatsache voraus; sie bestimmt eine Bufse von 72½ Solidis, die zahlen soll, wer einen schilt an einer Zusammenkunft der Hexen Theil genommen zu haben, ohne es beweisen zu können; von dreimal 72½ Solidis, wenn Jemand eine freie Frau eine Hexe schilt, und ihr das nicht beweisen kann; von 200 Solidis (d. i. einem Wergelde), wenn eine Hexe einen Menschen verschlungen hat, und ihr das bewiesen wird[1]). Der Langobardische König Rothari dagegen erklärt in seinem Edict c. 379, *dafs ein Christ es nicht für möglich halten könne*, dafs eine Frau einen lebendigen Menschen verschlinge, und dafs wenn Jemand eine Aldia (eine nicht Vollfreie) oder Unfreie tödtet, weil er sie für eine Hexe erklärt, die fremde Gestalten annimmt, für sie ein Wergeld und aufserdem noch 60 Solidi als Strafe zahlen solle[2]).

[1]) Lex Sal. 64: 1. „Si quis alterum chereburgium clamaverit, hoc est strio-portium aut illum qui eneum portare dicitur ubi striae coquinant, *et non potuerit adprobare,* 2500 denar. culpabilis judicetur. 2. Si quis mulierem ingenuam striam clamaverit, *et non potuerit adprobare,* in triplum 2500 denar. culpabilis judicetur. 3. Si stria hominem comederit, et ei fuerit adprobatum, denar. 8000 culpabilis judicetur". Vgl. Grimm Rechtsalterth. p. 645 und Myth. p. 998 über den Titel der Lex Sal., und im Allgemeinen Wilda Strafr. p. 964.

[2]) Ed. Rothar. c. 379: „*Nullus praesumat* aldiam alienam aut ancillam *quasi strigam, quam vulgus dicit, aut mascam occidére,* quod christianis mentibus nullatenus est credendum, nec possibile est, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Si quis dein-

Wie die abergläubische Hexenfurcht bewog, Personen zu tödten, die für Hexen galten, so veranlafste sie auch Einzelne, von ihrem Fleisch zu essen, offenbar indem sie darin ein Mittel gegen deren Zauber und Macht sahen, ähnlich wie nach späterem deutschem Aberglauben Heilung des Aussatzes durch das Blut unschuldiger Kinder und reiner Jungfrauen, der Epilepsie durch das Blut Hingerichteter erfolgen sollte, s. Grimm Mythol. p. 1125. Auch dies Essen vom Fleisch von Hexen bedrohte König Karl mit der Todesstrafe, weil es den heidnischen Glauben der Essenden und ihr offenes Heidenthum bewies; auf blofsen crassen Aberglauben setzte er in den Capitulis nicht die Todesstrafe, sondern Geldbufsen[1]).

d) Endlich bedrohen die Capitula de part. Sax. in Cap. 7 das Verbrennen eines Todten nach Heidenart mit Todesstrafe, da sich diejenigen, die ihre Leichen verbrannten, offen als Heiden documentirten. Die Worte sind: „Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa ejus ad cinerem redierit, capite punietur".

Die mit grofsem Eifer gepflogenen neueren Untersuchungen über den Inhalt der zahllosen uralten Gräber, die in allen von Germanen bewohnten Gegenden gefunden werden, scheinen es festgestellt zu haben, dafs bei den heidnischen Germanen gleichzeitig Verbrennen und Begraben der Leichen vorkam[2]), „während in den letzten heidnischen Zeiten der Süden und Westen von Deutschland die Beerdigung unverbrannter Todter, der Norden

ceps talem illicitam ac nefandam rem perpetrare praesumpserit, si aldiam occiderit, componat etc."

[1]) Vgl. Cap. c. 21 und zu der Stelle Grimm Mythol. p. 50. 90.

[2]) Vgl. Weinhold Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland in den Sitzungsberichten der philosoph. histor. Klasse der Wiener Akademie der Wissensch. 1858 Bd. 29 p. 117—204 und 1859 Bd. 30 p. 171—226. Jac. Grimm Ueber das Verbrennen der Leichen in den Abhandl. der philos. histor. Kl. der Berliner Akademie der Wissensch. a. 1849 p. 192 hält das Begraben für das ältere, sieht im Verbrennen einen Fortschritt geistiger Volksbildung, von dem man wieder abgewichen sei, als die Menschheit fähig geworden war noch allgemeinere Stufen ihrer Veredelung zu betreten.

die Verbrennung bevorzugte", vgl. Weinhold a. a. O. 30 p. 172 u. 210. Dafs im heidnischen Sachsen die Leichen verbrannt wurden, bezeugt ein Brief des Bonifacius an den König Aethelbald von Mercien aus den Jahren 744 bis 747; indem er schildert, wie hart die Sachsen Ehebrecherinnen straften, bemerkt er: „aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire, et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem suspendunt". Jaffé Biblioth. 3 p. 172. Ausführlich beschreibt den Todtenbrand bei Sachsen und Friesen das angelsächsische Heldengedicht Beovulf[1]).

Mit dem Christenthum trat das Begraben der Todten auf den Kirchhöfen in geweihter Erde ein, da der Glaube der Christen an die Auferstehung des Fleisches dem Verbrennen der Todten entgegenstand[2]); gleichzeitig, indem König Karl in Sachsen durch Cap. 7 der Capitula de partibus Saxoniae das Verbrennen der Todten mit der Todesstrafe belegt, verordnet er im Cap. 22: „Jubemus ut corpora Christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulus paganorum". Die Volksrechte der salischen und ripuarischen Franken, der Alamannen, Baiern und Langobarden kennen nur das Begraben der Leichen, wie ihre Vorschriften über Leichenraub zeigen[3]). In Thüringen war nach einer Stelle der Vita S. Arnulfi noch in der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts das Verbrennen der Todten unvergessen[4]). Der skandinavische Norden

[1]) Die Stellen des Beovulf excerpirt und erläutert Grimm Ueber Verbr. der Leichen p. 230.

[2]) Scholion 140 zu Adam von Bremen: „de sepultura paganorum, *quanquam non credant resurrectionem carnis* more tamen antiquorum Romanorum busta et exequias eorum omni veneratione colunt."

[3]) Der älteste Text der Lex Sal. 55, 1: „*si quis corpus occisi hominis antequam in terra mittatur* in furtum expoliaverit, 2500 denar. culpabilis judicetur", und ein späterer Zusatz: „si quis *tumulum super hominem mortuum* expoliaverit, etc." Merkel Nov. 143 p. 70. Lex Rip. 54, 1. 2. L. Alam. 50. L. Baj. XIX, 1 u. 6. Ed. Rothar. 15.

[4]) Die Vita Arnulfi episc. Mettens. c. 12 erzählt, dafs als Arnulf mit dem König Dagobert (also nach 622) Thüringen durchzog („cum patrias Toringorum cum eodem rege invisendas intrasset"), ein diesem nahestehender

schreibt dem Oðin, der allgemein als Gesetzgeber gedacht wird, die Einführung des Leichenbrandes zu; in Dänemark soll nach Snorri Sturluson in der Vorrede zur Inglingasaga mit König Danr das Hügelalter (hauga-öld) begonnen haben, während sich in Schweden und Norwegen das Brandzeitalter (bruna-öld) länger behauptete[1]. In Norwegen scheint seit dem 9ten Jahrhundert Verbrennen und Begraben neben einander üblich gewesen, in Island, das erst im 9ten Jahrhundert von Norwegen aus mit Germanen bevölkert wurde, nur ausnahmsweise das Verbrennen von Todten vorgekommen zu sein[2]; dagegen finden sich in Schweden seltener Hügel mit unverbrannten Leichen[3], Handschriften des Westgothalag verzeichnen 19 Lagmänner, die das Land bis ins 13te Jahrhundert gehabt habe, und bemerken: „der erste war Lumbar, und von ihm sind die Westgothischen Gesetze Lumbsgesetze genannt, denn es heifst, er habe einen grofsen Theil unserer Gesetze gefunden und verfafst. Er war gebürtig aus Wanger, und *da liegt er in einem Hügel, denn er war ein Heide.* Der zweite Lagmann war Biorn Kialki, er war von Methalby, da wurde er *beerdigt in einem Hügel, denn er war der christlichen Lehre unkundig.*"[4]

Christen begrub man anfänglich, statt in den Heidenhügeln (oder „tumulis paganorum"), in den Kirchen; bereits im Jahre 578

Knabe Oddilo tödtlich erkrankte: „rege autem quantocius ex eadem properante villa, nihil aliud angustianti consilii aderat, nisi languentis capite amputato, more gentilium cadaver ignibus comburendum traderetur." Mabillon Acta Sanct. Bened. saecul. II. p. 152. Der Bischof heilte den Knaben.

[1]) Vgl. Grimm Ueber das Verbrennen p. 233 und Weinhold Altnord. Leben p. 487.

[2]) Vgl. Grimm a. a. O. p. 238, der Beispiele für das Begraben heidnischer Isländer aus dem 10. Jahrh. zusammenstellt.

[3]) Vgl. Weinhold Altnord. Leben p. 488.

[4]) Westgöta-lagen utg. af Schlyter. 1827. p. 295: „Fyrsti war Lumbaer, oc af hanum aeru Lums-lagh callaeđ, fore þy at han sighs havae huxaet oc gört en mykin loth af laghum warum; han war födaer i Wangum, oc þaer liggaer han i enom collae, fore þy at han war hedþen. Annar war Biorn Kialki, han war af Maedþalby, þaer war han jordþaedþaer i enom collae, fore þy hanum war eygh kunugh haelaegh crisnae."

hatte die Kirchenversammlung zu Auxerre dies untersagt[1]), und Kaiser Karl bestimmte im Capitular von 809 Cap. 14 „ut nullus presbyter deinceps in ecclesia mortuum sepeliat" Pertz Leg. 1 p. 161; doch beschränkte er im Jahre 813 auf Veranlassung der Beschlüsse einer Reichssynode zu Aachen[2]) dies Verbot, indem er festsetzte: „ut mortui in ecclesia non sepeliantur, nisi episcopi aut abbates vel fideles presbyteri". Pertz 1 p. 190 cap. 20. Für Sachsen verordnet er in der angeführten Stelle der Capitula de part. Sax. ausdrücklich, dafs die Körper der Verstorbenen „ad cimiteria ecclesiae deferantur, et non ad tumulus paganorum"; dafs die Kirchhöfe (die atria ecclesiae) denselben Frieden genossen, wie die Kirchen, wurde oben S. 199 erörtert.

So führen denn alle diese Bestimmungen der Capitula de partibus Saxoniae auf die Zeit zurück, in welcher das heidnische Sachsen erst eben von König Karl unterworfen worden war, wo er das noch zum Theil heidnische Land, dessen Bewohner Unterwerfung und Uebertritt zum Christenthum gelobt hatten, mit Gewalt zu einem christlichen fränkischen Reichslande machen wollte. Dies Verhältnifs bestand im Jahre 775, König Karl hatte damals Sachsen bis zur Ocker unterworfen, und es können die Capitula de partibus Saxoniae nach ihrem Inhalte im Jahre 775 erlassen sein; vielleicht spricht aber Manches dafür, dafs sie es erst im Jahre 777 sind. Im Sommer 775 hatte der König Sachsen bis zur Ocker unterworfen, war bald nach Neujahr 776 nach Italien gezogen, und hatte im Herbst die Sachsen durch schnelle Rückkehr zu neuer Unterwerfung gezwungen, indem er eine in seiner Abwesenheit versuchte Erhebung unterdrückte, während der es der fränkischen Besatzung gelungen war, sich in der Sigiburg zu behaupten. Die sämmtlichen fränkischen Annalen verzeichnen beim Jahre 776 übereinstimmend die Unterwerfung und Bekehrung Sachsens, vgl. oben S. 133, und enthalten, indem sie über die erste in Sachsen im Frühjahr 777

[1]) Vgl. Rettberg Deutschl. Kirchengesch. 2 p. 790.

[2]) Die Concordia episcoporum von 813 cap. 24: „de sepeliendis in ecclesia mortuis, sicut in Arelatensi conventu statutum est, observandum decrevimus" Pertz Leg. 2 p. 553.

von König Karl berufene Reichsversammlung berichten, speciellere Angaben über Verhandlungen, die mit den Sachsen gepflogen worden sein, als bei irgend einer früheren Gelegenheit. Einhard sagt in der oben S. 134 abgedruckten Stelle „totum gentis senatum ac populum, quem ad se venire jusserat, sibi devotum invenit", und „nam cuncti ad eum venerunt praeter Widichindum ...; qui venerant in tantum se regis potestati permisere, ut ea conditione veniam accipere mererentur, si ulterius sua statuta violarent, et patria et libertate privarentur"; und die Fuldaer Annalen geben an, dafs die Sachsen feierlich anerkannt hätten, dafs sie für den Fall eines abermaligen Treubruchs und eines neuen Verlassens des Christenthums, ihrer „ingenuitas et omnis proprietas" verlustig würden. Die hier von Einhard erwähnten „Statuta regis", durch deren Verletzung die Sachsen erklären, dafs ihre Freiheit und ihr Eigen verwirkt sein solle, können möglicher Weise auf die vom König im Allgemeinen von ihnen verlangte Treue und Annahme des Christenthums bezogen werden, näher aber liegt es, dabei an specielle Satzungen zu denken, die er über die Unterwerfung der Sachsen und ihre Annahme des Christenthums aufgestellt hatte, und somit die „Statuta regis" in den Capitulis de partibus Saxoniae, die eben diese Punkte behandeln, zu finden. In den Capitulis de partibus Saxoniae sagt das Capitel 1 „de majoribus capitulis *hoc placuit omnibus*", und das Capitel 15 „de minoribus capitulis *consenserunt omnes*"; nach diesen Worten scheint das Gesetz auf einer Reichsversammlung berathen zu sein; ob unter denen, die zu ihm ihren Consens ertheilten, auch Sachsen sich befanden, ist nicht gesagt, doch vielleicht zu vermuthen[1]), und da König Karl zu Neujahr 776, nachdem er 775 Sachsen unterworfen hatte, nach Italien gezogen war, im Sommer von dort zurückkehrend zu Worms einen schleunigen Einfall in das wiederaufgestandene Sachsen beschlofs, so würde sich keine frühere Reichsversammlung für die Berathung der Capitula darbieten, als die zu Paderborn im Frühjahr 777.

[1]) Nicht unangeführt will ich lassen, dafs das Capitulare Saxonicum von 797 aufserhalb Sachsens zu Aachen verfafst ist.

Pertz Leges 1 p. 48 sieht es als feststehend an, dafs das Gesetz auf einem Reichstage in Sachsen erlassen sei, und erklärt sich, indem er hiervon ausgeht, ohne andere Jahre weiter in Erwägung zu ziehen, gegen eine Abfassung desselben in den Jahren 777, 780 und 782, wo Reichsversammlungen in Sachsen zu Paderborn, zu Lippspringe und abermals zu Lippspringe gehalten wurden, und für Berathung auf der Paderborner Versammlung im Jahre 785. Ein besonderes Gewicht legt er dabei auf die blutige Strenge der Capitula de partibus Saxoniae, die er als leges sanguineas bezeichnet; es bezieht sich dies auf die in den Capitulis Cap. 3 bis 13 angedrohten Todesstrafen, und da nach diesen Todesstrafen die Capitula de partibus Saxoniae vielfach beurtheilt worden sind, indem man sie als von König Karl in Sachsen neu eingeführt ansah, und sich ihn als durch den Aufstand von 782 dazu bewogen dachte, ist es erforderlich, die Todesstrafen des sächsischen Rechts hier noch speciell ins Auge zu fassen.

§. 16. Die Todesstrafen des sächsischen Rechts.

Die Capitula de partibus Saxoniae und die Lex Saxonum verzeichnen eine grofse Anzahl von Todesstrafen. Aeltere Germanisten setzten voraus, sie seien von Karl dem Grofsen in Sachsen eingeführt; noch im Jahre 1834 in der 4ten Ausgabe seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 1 p. 621 §. 146 vertrat Eichhorn diese Ansicht, sie theilte auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837 p. 124 folg. [1]). In der 5ten Ausgabe (deren Vorrede vom 20. September 1842 datirt ist) änderte Eichhorn 1 p. 572 seine Auffassung: „die von Karl dem Grofsen festgesetzten peinlichen

[1]) Nach Seibertz Rechtsgeschichte von Westfalen 1860. 1 p. 194: „lassen die blutigen Bestimmungen der Capitula de part. Sax. den Zweck, Schrecken einzuflöfsen, nicht verkennen; das Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dafs es bei den von ihm als schwere Verbrechen bezeichneten Vergehungen, statt der altdeutschen Compositionen durch Wergeld, nur Todesstrafe kennt"; und: „In dem Capitulare Saxonicum von 797 ging Karl von diesen strengen Ausnahmegesetzen, die ihren Zweck entweder ganz oder auch gar nicht erreicht hatten, zu den alten Compositionen zurück."

Strafen enthalten dem alten sächsischen Gewohnheitsrecht angehörendes, aber durch fränkische Gesetzgebung ermäfsigtes Strafrecht" und p. 574: „nach dem Capitulare Saxonicum von 797 Cap. 10 ist es gewifs, dafs auch das alte sächsische Recht, die Ewa Saxonum, peinliche Strafen, namentlich die Todesstrafe, kannte, und es fällt auf, dafs nach der damaligen Vereinbarung mit den Sachsen in allen Fällen, wo die letztere hätte eintreten sollen, dem König ein Begnadigungsrecht (in die Form einer Vermittelung eingekleidet) vorbehalten wurde". — Unabhängig von Eichhorn suchte Wilda, Das Strafrecht der Germanen 1842 p. 99 bis 102 und p. 496, den selben Gedanken zu begründen[1]; er legt dabei, wie Eichhorn, das gröfste Gewicht auf das Begnadigungsrecht, welches sich König Karl im Jahre 797 im Capitulare Saxonicum Cap. 10 vorbehalten hat, macht aber besonders noch geltend, dafs es überhaupt nicht in des Königs Gesetzgebungstendenz gelegen habe, die Todesstrafe anzuwenden. Sehr beachtenswerth scheint mir, wenn Wilda dabei aufserdem hervorhebt, dafs die Lex Frisionum in Fällen eine Lösung des Lebens für Geld gestattet, wo die Lex Saxonum die Todesstrafe vollziehen läfst, und p. 104 bemerkt: „die erhöhten Bufsen und Friedensgelder halte ich für ein Aequivalent, welches Karl der Grofse jenen Völkern gab, bei welchen Friedlosigkeit und Todesstrafe noch vorherrschend waren". — Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 3 (1860) p. 115 und 146 meint, mit Berufung auf Eichhorn und Wilda, „dafs vielleicht bei den Sachsen strengere Strafen, namentlich Lebensstrafen, in Gebrauch gewesen wären, als bei anderen deutschen Stämmen."[2])

[1]) Wilda Strafr. p. 100 führt an, dafs bereits Hildebrand, De veterum Saxonum republica. Vratislaviae 1836 p. 26, bemerke, wie man nicht mit Sicherheit einen fränkischen Ursprung der Todesstrafen der Lex Sax. für Diebstahl und Brandstiftung annehmen könne, da hier das Interesse des fränkischen Herrschers weniger in Betracht gekommen sei. Die Dissertation Hildebrands ist mir nicht zugänglich.

[2]) Eine unrichtige Behauptung von Köstlin, Kritische Ueberschau 3 p. 173, ist es, dafs darin kein Gegensatz der älteren deutschen Volksrechte liege, wenn in manchen die Todesstrafe für gewisse Verbrechen und namentlich für Diebstahl bestimmt sei, während andere hohe Bufsen dafür

Ein entscheidendes Gewicht dafür, dafs die Todesstrafen der Capitula de partibus Saxoniae und der Lex Saxonum grofsentheils nicht erst von König Karl in Sachsen eingeführt sind, mufs ich darauf legen, dafs die Todesstrafe bereits in vorkarolingischer Zeit als bei den Sachsen bestehend bezeugt wird, und dafs dies in mehreren Fällen geschieht, wo die karolingischen Gesetze sie kennen.

Ich führe zuerst die Zeugnisse für jene Thatsache an, und gehe dann die einzelnen Verbrechen durch, für welche die karolingischen Gesetze die Todesstrafe verhängen.

Nr. 1. Den Mord bestraften die heidnischen Sachsen mit Todesstrafe. Beda Historia ecclesiastica V cap. 11 erzählt, wie ein sächsischer „Satrapa" (d. i. ein Gauvorsteher) die Mörder der beiden Ewalde tödten und ihren „Vicus" (d. i. ihr Dorf) verbrennen liefs. Das Ereignifs wird auf den 3. October 695 gesetzt, und erfolgte nach Beda in der Nähe des Rheins, in den die Mörder die Leichname der Ermordeten warfen: „Qui (die beiden Ewalde) venientes in provinciam intraverunt hospitium cujusdam villici, petiveruntque ab eo, ut transmitterentur ad satrapam, qui super eos erat, eo quod haberent aliquid legationis et causae utilitatis, quod deberent ad illum perferre ... Suscepit eos villicus, et promittens se mittere eos ad satrapam, qui super se erat, aliquot diebus secum retinuit. Qui cum cogniti essent a barbaris, quod essent alterius religionis, ... suspecti sunt habiti etc. Itaque rapuerunt eos subito, et interemerunt *album quidem Hewaldum*

ansetzten; es sei dies nur eine verschiedene Ausdrucksweise, in jenen sei die Todesstrafe direct ausgesprochen, in diesen unter den aufserordentlich gesteigerten Bufssätzen verborgen. Abgesehen davon, dafs die Capitula de part. Sax. und die Lex Saxonum sehr bestimmt zeigen, dafs es sich in ihnen um wirklich zu vollziehende Todesstrafen handelt, namentlich, indem dem König ausdrücklich gestattet wird, die Vollziehung der Todesstrafen zu hindern, hätten auch die Wergelder, die nach Köstlins Meinung für die der Todesstrafe Verfallenen zu zahlen gewesen wären, weit höhere Summen betragen, als die anderwärts für derartige Fälle vorkommenden gesteigerten Bufsen; z. B. ergiebt die Verdreifachung der bei gemeinem Diebstahl geltenden Bufse für einen erschwerten Diebstahl ein unbedeutendes Strafgeld im Vergleich mit der Zahlung eines vollen Wergeldes.

veloci occisione gladii, nigellum autem longo suppliciorum cruciatu et horrenda membrorum omnium discerptione: quos interemptos in Rhenum projecerunt. Quod cum satrapa ille, *quem videre volebant*, audiisset, iratus est valde, *quod ad se venire volentes peregrini non permitterentur*[1]); et mittens occidit vicanos illos omnes, vicumque incendio consumpsit“[2]). — Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung erhebt Rettberg in seiner Kirchengeschichte Deutschlands. 1848. 2 p. 397, Bedenken. Es ist ihm unbedingt einzuräumen, dafs Sagenhaftes in sie eingemischt ist; auch mag es fraglich sein, ob wirklich von den Sachsen in der erzählten Weise am Rhein, den wir sonst in jenen Gegenden seinem Ufer entlang als fränkisch kennen, der Mord verübt sein kann, den spätere Angaben in die Nähe von Dortmund verlegen; dagegen sehe ich keinen genügenden Grund zu irgend welchen Bedenken gegen die von Beda berichtete Bestrafung der Mörder der Ewalde durch den sächsischen Gauvorsteher („satrapa“).[3]) Die staatlichen Verhältnisse der deutschen Sachsen

[1]) Vgl. wie Hucbald in der Vita Lebuini erzählt, dafs, als Liafwin in Marklo den Sachsen das Christenthum gepredigt habe und die Versammelten ihn wegen seiner Rede hätten tödten wollen, ein Sachse Buto ihn dadurch gerettet habe, dafs er geltend gemacht hätte, Liafwin sei ein Gesandte seines Gottes, und Gesandten nehme man friedlich auf und schone sie: „*Frequenter ad nos quarundam gentium,* Normannorum, Sclavorum et Frisonum *venerunt* legati, quos more solito cum pace suscepimus, *verba legationis diligenter tractavimus, et honorifice auctos muneribus ad propria remisimus.* Et ecce nunc legatus summi Dei, deferens nobis mandata vitae ac nostrae salutis, non solum spretus et contemptus est a nobis, sed etiam insectatus est injuriis, ac pene subiit discrimen mortis.“ Pertz Scr. 2 p. 363.

[2]) Ueber das Niederbrennen der Häuser als Strafe in Sachsen, vgl. unten Nr. 15.

[3]) Beda stellt das Verfahren des Gauvorstehers in keiner Weise dar, als eine von ihm verübte willkürliche Gewalthandlung; und ich mufs Sybel entgegentreten, wenn er, Entstehung des deutschen Königthums. 1844 p. 59, bemerkt: „Von einem Frieden, der an die Person und das Amt des Fürsten geknüpft wäre, zeigt sich keine Meldung in der frühesten Zeit, es wäre denn, dafs man Vorgänge, wie sie Beda V, 11 berichtet, hierhin ziehen wollte, wo ein Häuptling eine Dorfschaft ausrottet [?], weil ihre Bewohner die Geistlichen getödtet, obgleich sie auf dem Wege zu dem Fürsten [?] be-

konnten dem Beda, der in den vielfachsten Beziehungen zu ihnen stand, nicht unbekannt sein, und wir sind in keiner Weise berechtigt anzunehmen, dafs seiner Erzählung in dieser Hinsicht völlig unrichtige Vorstellungen zu Grunde liegen. Wenn Rettberg 2 p. 398 bemerkt: „welcher sächsische Bezirksvorsteher hätte wohl bei der freien Gemeindeverfassung wagen dürfen, zur Strafe eines ihm vereitelten Besuches mit Hinrichtung und Anzünden des Dorfes einzuschreiten", und überhaupt meint „die Angaben Beda's stimmten nicht zu der übrigen durchaus demokratischen Verfassung der Sachsen", so setzt er die vielfach von Neueren[1]) gehegten Vorstellungen über altsächsische demokratische Volksfreiheit als erwiesen voraus, während die darüber uns erhaltenen Nachrichten mit ihnen völlig unvereinbar sind.

Nr. 2. Für Ehebruch und Verführung galt Todesstrafe. Der heilige Bonifacius erwähnt in einem Briefe an König Aethelbald von Mercien aus den Jahren 744 bis 747, dafs die Altsachsen den Ehebrecher oder Verführer erhängen, die Ehebrecherin oder entehrte Jungfrau aber von Dorf zu Dorf mit Geifseln verfolgen und zuletzt tödten, oder aber nöthigen sich zu erhängen, worauf sie dann ihren Leichnam verbrennen: „Ipsi pagani Deum ignorantes, propriis uxoribus matrimonii foedera servantes, fornicatores et adulteros puniunt; nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit, vel si mulier maritata perdito foedere matrimonii adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire, et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem ejus suspendunt; aliquando, congregato exercitu femineo, flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis cedentes et vestimenta ejus abscindentes juxta cingulum; et cultellis suis totum corpus ejus secantes et pungentes, minutis vulneribus cruentatam et lace-

griffen waren. Aber *hier liegt die Annahme eines blofs gewaltsamen Actes ebenso nahe wie eines rechtlich geheiligten, und noch viel näher* bei der mafslosen Barbarei des Verfahrens."

[1]) Vgl. z. B. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837. p. 32 und 37.

ratum de villa ad villam mittunt, usque ad eam aut mortuam aut vix vivam derelinquunt". Jaffé Bibl. 3 p. 172.

Nr. 3. Für Pferdediebstahl galt Todesstrafe. Die bald nach 864 verfafste Vita secunda S. Liudgeri I cap. 26 giebt an, wie die Umwohner von einem steinernen Kreuz bei Buddenfeld unfern Drieburg erzählten, dafs es errichtet sei, weil dort der heilige Liudger einen gewissen Buddo ins Leben zurückgerufen habe, der wegen Diebstahl von Pferden des Sachsenherzog Widukind zum Tode verurtheilt, gepfählt und gesteinigt worden war. „Ferebant veracissimi viri de discipulis Liudgeri, quia quodam tempore, dum ad comitatum pergens per provinciales qui Hassi dicuntur (d. i. durch das sächsische Hessengau) iter ageret, per orationes ejus homo mortuus revixerit, qui scilicet propter furtum caballorum Widukindi, ducis Saxonum, huic morti adjudicatus est, ut in campo ad stipitem ligatus jactatis in eum sudibus acutis et lapidibus necaretur[1]). Quod dum factum esset, corpus exanime in campo relictum est; veniens autem Liudgerus secus locum, et comperto quod christianus fuerit, mittens ad Widukindum impetravit corpus humari. Dehinc ... convaluit. Stat adhuc in eo loco lapidea crux, in monumentum miraculi hujus ab incolis erecta, et ex nomine ejusdem viri, qui Buddo vocatus est, campus ille Buddenfeld usque hodie nominatur". Pertz Script. 2 p. 419.

Nr. 4. Einen Mann, der eine Frau von höherem Geburtsstande heirathete, traf die Todesstrafe; und zwar namentlich einen Freien, der eine Ehe einging mit einer Edelen, einen Libertus (d. i. Liten), der es mit einer Freien, einen Servus, der es mit einer Liberta (d. i. Litin) that. — Die im Jahre 863 von Ruodolf von Fulda verfafste Translatio Sancti Alexandri berichtet in Cap. 1: „Erant Saxones .. generis ac nobilitatis suae providissimam curam habentes, nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti, propriam et sinceram, et tantum sui similem gentem facere conati sunt. Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color, tanquam in tanto

[1]) Ueber diese Hinrichtungsart, vgl. Grimm Rechtsalterth. p. 691.

hominum numero idem pene omnibus. Quatuor igitur differentiis gens Saxonum consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum; et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae; si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat." Pertz Scr. 2 p. 675.

Die Stelle ist wörtlich aufgenommen von Adam von Bremen in seine um's Jahr 1075 verfafsten Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum Lib. I cap. 6; er wiederholt auch die Angabe, dafs bei den Sachsen die Todesstrafe auf die Ehe eines Mannes mit einer höher geborenen Frau gestanden habe mit den Worten Ruodolfs, und gewährt ihr dadurch eine gewichtige Bestätigung; sie mit Neueren als unrichtig zu verwerfen oder durch künstliche Interpretation zu beschränken, sehe ich keine Berechtigung. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 146 Bd. I p. 575 meinte, es sei „vielleicht die ganze Erzählung Rudolfs von dem Verbot ungleicher Ehen ein Mifsverständnifs, da die Capitula de partibus Saxoniae nur von Entführung und die Lex Saxonum nur von Entehrung spreche". Schaumann Geschichte des Niedersächsischen Volks. 1839 p. 105 „wollte Gut und Leben verwetten", dafs Rudolf von Fulda bei den Worten cum vitae suae damno componat nie an eine Todesstrafe gedacht habe, sie bedeuteten nur, „dafs der von höherem Geburtsstande durch die Ehe eine Capitis diminutio erleide, und für seine Person keinen Anspruch mehr auf vormaligen Stand und Freiheit machen könne". Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. 1844 p. 94, zeigte die Unrichtigkeit dieser Schaumannschen Interpretation, und erklärte: „Rudolf will wirklich die Meldung überliefern: die Sachsen setzen Todesstrafe darauf, wenn irgend wer aus einem der drei niederen Stände in einen höheren hinein heirathet"; er meint aber dann: „dieser Glaube Rudolfs beruhte indessen auf einem Irrthum, wie mir Wilda[1])

[1]) Vgl. Wilda Recension von Savigny's Abh. über den Adel, in Richter Krit. Jahrb. der deutschen Rechtsw. 1837. H. 4.

mit gröfstem Recht zu behaupten scheint. Alle Gründe sprechen dafür, dafs bei den Sachsen, wie bei den übrigen Deutschen, nicht die Ehe zwischen Edelen und Freien, sondern zwischen diesen und den Unfreien verboten war. Selbst der Zusammenhang der Rudolfschen Erzählung führt darauf, wenn man die fremden, aus Tacitus Germania cap. 4 eingeschobenen Bestandtheile derselben, wegdenkt. Der Bericht verläuft dann: die Sachsen besiegten die Thüringer und machten sie zu Lassen, so dafs jetzt vier Stände im Volke sind. Von jeher besorgt, die Reinheit ihres Blutes vor jeder Vermischung mit fremden Völkern zu bewahren .., geben sie (so sollte der Nachsatz lauten) das Gesetz, kein Lasse, d. h. kein Thüringer, dürfe eine Freie heirathen, bei Todesstrafe. Der Fehler bei Rudolf entspringt also daher, dafs er über seinem Taciteischen Excurs den nationalen Gegensatz als Grund der Verordnung vergifst, und diese darauf verallgemeinert.“ K. Maurer Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. 1846 p. 121, glaubte die Angabe Rudolfs einschränkend interpretiren zu können, „er sah sie in der gegebenen Fassung nirgends im entferntesten bestätigt“, „nirgends finde sich bei den deutschen Stämmen eine kastenartige Absonderung der Stände“; „unbedingt verwerfen“ wollte er sie aber doch nicht, und bemerkt: „die Vergleichung des Rechts anderer Stämme zeigt, dafs ihr einige Wahrheit zu Grunde liegt; auf die Heirath eines Sklaven mit einer Freien steht nämlich für ersteren bei mehreren Völkern die Todesstrafe, während sie für das Weib die Vollziehung dieser Strafe in die Hände der Verwandten stellen (s. l. Burg. 35 §. 2, ed. Roth. 222, l. Wisig. III, 2 §. 2, L. Rip. 58, 18); sonst ist meistens nur das Herabsinken des höherstehenden Theiles zu dem Stande des geringeren .. bestimmt, und namentlich ist dies die einzige Strafe für Ehen zwischen Liten oder Aldien und Freien (ed. Roth. 217, l. Fris. 6) oder zwischen ersteren und Sklaven (ed. Roth. 218, l. Alam. 18, 1).“ Auch bei diesen geringeren Strafen, fährt er fort, habe aber die Entscheidung mehr oder weniger in der Hand der Familie gelegen, und „darin scheine die Erklärung der Nachricht Rudolfs zu liegen: nur für den Fall einer Heirath zwischen Freien und Unfreien habe der Staat gestraft, und zwar den unfreien Theil mit dem Tode; be-

züglich des Weibes dagegen sei die Strafe den Verwandten überlassen worden, und diese hätten in der älteren roheren Zeit wohl meist mit dem Tode gestraft". Göhrum Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846. 1 p. 67 und 139, meinte die Angaben Rudolfs dadurch zu entkräften, dafs er behauptete, unter Nobiles seien bei ihm nur freie Allodialbesitzer sächsischen Stammes zu verstehen, die sich in die Ländereien der Thüringer getheilt gehabt hätten; einen Adel als Geburtsstand habe es damals in Sachsen nicht gegeben.

Derartigen Ansichten gegenüber haben stets andere Gelehrte der Nachricht Rudolfs Glauben geschenkt[1]); alle Versuche, sie wegzuinterpretiren, scheitern an ihrem einfachen und klaren Ausdruck; Rudolf war der sächsischen Verhältnisse in hohem Grade kundig[2]), ohne zwingende Veranlassung dürfen wir daher nicht

[1]) Beispielsweise führe ich an: Pütter Von den Mifsheirathen; Montag Staatsbürgerliche Freiheit 1 p. 105; Savigny Zur Rechtsgesch. des Adels, in seinen Vermischten Schriften 4 p. 15; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 1 (a. 1844) p. 84, Bd. 3 (a. 1860) p. 115 und Bd. 1 (a. 1865) p. 213; Walter Deutsche Rechtsgesch. 1857. § 395. 2 p. 16 und § 452 p. 89.

[2]) Dafs Rudolf (gest. den 8. März 865) der die Fuldaer Annalen von 839 bis 863 verfafste, und die Schrift über die Ueberführung der Reliquien des heil. Alexander nach Wildeshausen für Waltbraht den Enkel Widukinds unternahm, die Verhältnisse in Sachsen genau kannte, unterliegt keinem Zweifel, vgl. auch Wattenbach Geschichtsq. p. 153. 160. Gewifs ist zu bedauern, dafs er Stellen aus Tacitus wörtlich in seine Darstellung verwebt; wenn ich aber die Art erwäge, wie er dies unter Weglassen einzelner Angaben des Tacitus und unter Hinzufügen eigener thut, so kann ich deswegen nicht den Inhalt jener Stellen verwerfen, mufs vielmehr annehmen, dafs Rudolf die von Tacitus über Germanen gebrauchten Worte nur in seine Darstellung der sächsischen Verhältnisse aufgenommen hat, weil und soweit er sie als für Sachsen zupassend erachtete; hiervon ausgehend habe ich auch gemeint, oben auf S. 207 lit. η die aus Tacitus Germania cap. 9 entnommene Stelle Rudolfs über Menschenopfer, als ein Zeugnifs für ihr Vorkommen in Sachsen anführen zu dürfen. Rudolf beginnt seine Schrift mit einer Erzählung der Stammsage der Sachsen über ihre Einwanderung und Unterwerfung der Thüringer, die wir specieller aus Widukind von Corvei kennen; wendet sich dann zur Aufzählung der Nachbaren der Sachsen, und beginnt hierauf die Benutzung des Tacitus in den Worten „Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes, nec facile ullis aliarum gentium vel sibi

annehmen, dafs er hier Unrichtiges meldet. Die Ehe eines Unfreien mit einer Freien bestraften in einer frühen Zeit Franken, Langobarden, Burgunder, Westgothen mit Todesstrafe, und Franken thaten es auch bei der Ehe eines Liten und eines Puer regis mit einer Freien¹); später galt in Sachsen eine Ehe zwischen

inferiorum connubiis infecti etc." (vgl. oben S. 223). Die letzten Worte sind mit Rücksicht auf Tacitus G. c. 4: „Germaniae populi *nullis aliis aliarum* nationum *connubiis infecti*" geschrieben; von Nobiles spricht Tac. in der Stelle nicht, und was Rudolf über sie sagt, drückt er mit seinen eigenen Worten aus, dafs er in Bezug darauf Anderes gesagt hätte, als er sagen wollte, oder dabei sich in so plumper Weise zu irrigen Angaben hätte verleiten lassen, wie Eichhorn und Sybel oben S. 224 vermuthen, dürfen wir von einem so gebildeten Manne, wie Rudolf war, nicht voraussetzen.

¹) In Lex Sal. XIII, 4 und 5 (ältester Text): „Si puer regis vel letus ingenuam feminam traxerit, de vita conponat. Si vero ingenua puella quemcumque de illis suam voluntatem secuta fuerit, suam ingenuitatem perdat." Nach L. Rip. 58, 18 haben, wenn eine „ingenua Ripuaria servum Ripuarium secuta fuerit", die „parentes ejus" die Wahl, den Servus zu tödten („servum interficiant"), oder die Frau in die Unfreiheit zu geben. Die Capitula Chlodovechi zw. 500 und 511 cap. 5, 1 und 2 bestimmen: „si quis mulier cum servo suo in conjugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat, et illa aspellis faciat. Si quis de parentibus eam occiderit, nullus mortem illius, nec parentes nec fiscus, nullatenus requiratur; servus ille pessima cruciatu ponatur, hoc est in rota mittatur." Pertz Leg. 2 p. 3. Im Edictum Rotharis c. 222: „si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, animae suae incurrat periculum; et illam, quae servo fuerit consentiens, habeant parentes potestatem occidendi aut foris provinciam transvendendi, et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerint. Et si parentes ejus infra anni spatium hoc facere distulerint, tunc liceat gastaldio regis, aut actori, aut sculdasio, ipsam in curtem regis ducere, et intra pensiles ancillas constituere", vgl. ibid. cap. 193. 219, Leg. Liutpr. 24 oder IV, 6, und L. Rachis c. 2. Die Lex Burgund. XXXV, 2 und 3: „si ingenua puella voluntarie se servo conjunxerit, utrumque jubemus occidi. Quodsi parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitutem regiam redigatur." Die Lex Wisigoth. III, 2 §. 2: „si mulier ingenua servo suo vel proprio liberto se in adulterio commiscuerit, aut forsitan eum maritum habere voluerit, et ex hoc manifesta probatione convincitur, occidatur, ita et adulter et adultera ante judicem publice fustigentur, et ignibus concrementur"; vgl. das. §. 3

Freien und Edelen für eine ungleiche Ehe, deren Kinder der ärgeren Hand folgten; ist dem aber so, warum sollten nicht im vorkarolingischen Sachsen die herrschenden Edelinge einen Freien, der eine edele Frau heirathete, mit dem Tode bedroht haben, wie sie es in Uebereinstimmung mit anderen deutschen Stämmen bei einem Liten oder Unfreien thaten, der eine freie Frau heirathete? Die Geburtsstände der Edelinge und Freien waren in Sachsen in sehr schroffer Weise geschieden, sie standen sich weit entfernter, als die der Freien und Liten; den absoluten Beweis dafür liefert die Lex Saxonum, die dem Nobilis ein 6faches Freienwergeld gewährt (1440 Solidi), dem Liten dagegen nur das halbe eines Freien (120 Solidi). In Friesland entsprach nach der Lex Frisionum im Wergeld das Verhältnifs des Freien zum Liten dem sächsischen, es hatte der Lite wie in Sachsen das halbe Wergeld eines Freien, dagegen war dem Nobilis im Osten und Westen Frieslands nur das 2fache, in der heutigen holländischen Provinz Leuwarden sogar nur das 1½fache Freienwergeld eingeräumt; in Sachsen waren also die Nobiles viel weiter über die Liberi gehoben als in Friesland, während sich Liberi und Liti in beiden Ländern in einer gleichen Stellung zu einander befanden[1]). Erwäge ich nun aufserdem, dafs nach der Lex Saxonum wenigstens ein Theil der freien nicht edelen sächsischen Grundbesitzer in einem Abhängigkeitsverhältnifs zu den Nobiles stand, wie wir es

und Verordn. des K. Gamba in Lex Wisig. V, 1 §. 7 über von Kirchen nicht vollständig Freigelassene, die mit einer freien Frau ein „infame conjugium" eingehen, was keiner wagen soll. Ueber Ehen, die edele oder freie Weiber mit Liten oder Sklaven im Irrthum über deren Geburtsstand eingehen, vgl. Lex Fris. VI: „si libera foemina lito nupserit, nesciens eum litum esse, et ille postea de capite suo, eo quod litus sit, fuerit calumniatus, si illa jurare poterit, quod postquam rescivit eum litum esse, cum eo non concumberet, ipsa libera permaneat, et filii quos procreavit"; Capit. a. 757 c. 7: „si Francus homo acceperit mulierem, et sperat quod ingenua sit, . . dimittat eam si vult, et accipiat aliam; similiter et femina ingenua." Pertz Leg. 1 p. 28; Decret. Tassil. c. 10: „si quis servus mulierem nobilem acceperit in conjugium, et non praescivit . ., dimittat servum etc."

[1]) In Sachsen war das Verhältnifs des Wergeldes, wie 1 (beim Liten) zu 2 (beim Freien), zu 12 (beim Edeling); in Friesland: wie 1 (beim Liten) zu 2 (beim Freien), zu 3 oder 4 (beim Edeling).

aufserhalb Sachsens nicht kennen, — die Lex Sax. c. 64 spricht vom „Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat", und giebt dem Nobilis ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken des Liber der „in exilium missus est", vgl. oben S. 106 —, und dafs die Nobiles als „domini" gegenüber den Freien bezeichnet werden vgl. unten Nr. 18, so erscheint mir für das vorkarolingische Sachsen ein absolutes Verbot der Ehe eines Freien mit einer Edelen, wie es anderwärts nur bei Ehen Unfreier mit Freien begegnet, nicht in dem Grade als undenkbar, dafs wir bei unserer geringen Kenntnifs der einschlagenden altsächsischen Verhältnisse ein directes Zeugnifs dafür verwerfen dürften, weil es vereinzelt dasteht. Die herrschenden edelen Sachsen wollten eben, wie Rudolf sagt, ihren Stamm rein erhalten von Vermischung mit aufsersächsischem und unedelem Blut, und richteten darauf ihre „providissima cura", ein Bestreben, das mit ihrer ganzen Stellung im Lande auf das engste zusammengehangen haben mufs[1]).

Nr. 5. Auf Verletzung der heidnischen Tempel stand die Todesstrafe. — Es ist oben S. 180 das Capitel 1 der Capitula de partibus Saxoniae näher besprochen worden, in welchem König Karl verordnete, dafs die in Sachsen zu erbauenden Kirchen keine geringere Ehre geniefsen sollten, als die heidnischen Tempel gehabt hätten („non minorem habeant honorem sed majorem et excellentiorem quam fana habuissent idolorum"), und sodann in Capitel 3 (vgl. oben S. 184) Todesstrafe für gewaltsamen Einbruch in eine Kirche, für Raub und Diebstahl in ihr, sowie für An-

[1]) Dafs im altsächsischen Recht auch das eheliche Verlöbnifs sich wesentlich von dem fränkischen unterschied, zeigt der Canon 39 des Triburschen Concils von 895 in Mansi Conc. 19 p. 151; der mit ihn interpretirenden Zusätzen aufgenommen in Cap. 1. X. de sponsalibus et matrimoniis, lautet: „de Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem, tenuitque eam multis annis et ex ea filios procreavit. Verum quia non eisdem utuntur legibus Saxones et Francigenae, causatus est, quod eam non sua, id est non Francorum lege desponsaverat, vel acceperat, vel dotaverat, dimissaque illa aliam superduxit. Diffinivit super hoc sancta synodus; ut ille transgressor evangelicae legis subjiciatur poenitentiae, et a secunda conjuge separetur, et ad priorem redire cogatur."

zünden derselben festsetzt. Ich habe S. 187 und 204 erörtert, dafs bei den den Sachsen nahe verwandten Friesen die Todesstrafe für Verletzung der heidnischen Tempel ausdrücklich bezeugt ist, dafs bei ihnen der wegen Verletzung des Tempels dem Tode Verfallene dem Gott des Tempels geopfert wurde, und dafs auch die Sachsen ihren Göttern Menschen opferten; so dafs wir befugt sind die Todesstrafe, die König Karl auf Verletzung der Kirchen in Sachsen setzte, anzusehen als begriffen unter den „honores" der heidnischen Tempel in Sachsen, die er auf die Kirchen nach c. 1 der Capitula de part. Sax. übertrug.

Nachdem ich diese Erwähnungen von Todesstrafen aus dem heidnischen Sachsen vorausgeschickt, wende ich mich zu den Todesstrafen, die Karl der Grofse in den Capitulis de part. Sax. und in der Lex Sax. aufstellt.

I. Todesstrafen, die sich auf den Schutz und die Heiligung der Kirchen beziehen (unter Nr. 1 bis 6):

Nr. 1. Auf Einbruch in eine Kirche steht Todesstrafe nach Capitula de part. Sax. c. 3 („si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit") und Lex Sax. c. 21 („qui ecclesiam effregerit"), während die übrigen Rechtsquellen des fränkischen Reichs sie für dies Verbrechen nicht kennen, denn wenn sich im Sirmondschen Texte eines Capitulars König Karls von 779 c. 10 die Worte finden „qui ecclesiam infregerit, moriatur" Pertz Leg. 1 p. 37 lin. 11, so fehlen sie in allen Handschriften und müssen nach der Fassung des Capitels in den andern Texten bei Pertz p. 36 lin. 43 col. 1 und p. 37 lin. 20 col. 2 für interpolirt gelten[1]). Die Todesstrafe der Capitula de part. Sax. mufs als von König Karl aus dem vorfränkischen sächsischen Recht von den Tempeln auf die Kirchen übertragen gelten, vgl. oben S. 196. Eine Bestätigung dafür, dafs auf das Erbrechen eines Tempels im vorfränkischen friesischen Recht Todesstrafe stand, finde ich noch in Lex Fris. V, indem daselbst unter den „hominibus qui sine compositione occidi possunt" auch derjenige genannt wird „*qui fanum effregit*". Da die Lex Frisionum sonst

[1]) Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 4 p. 431 Note 4 übersieht, indem er die Stelle als Zeugnifs für die Todesstrafe anführt, dafs sie interpolirt ist.

für christliche Kirchen die Ausdrücke ecclesia und basilica verwendet, so dürfte hier in dem unmittelbar nach der fränkischen Eroberung von Friesland zwischen Flie und Laubach im Jahre 734 für dieses verfafsten ältesten Theil der Lex Frisionum ein älterer friesischer für einen Heidentempel geltender Rechtssatz mit Beibehaltung des Ausdruckes templum auf christliche Kirchen übertragen sein. Die Worte am Schlufs der Lex Frisionum, welche den Opfertod als im Ostlaubachschen Friesland zu Recht bestehend für denjenigen angeben, „*qui fanum effregerit*, et ibi aliquid de sacris tulerit", habe ich oben S. 186 besprochen; ich konnte sie nur für einen Zusatz eines Friesen zur karolingischen Lex halten, über das vorfränkische in heidnischer Zeit in Friesland geltende Recht der Tempel.

Nr. 2. Auf gewaltsames Rauben und Stehlen in einer Kirche steht Todesstrafe nach Capitula de part. Sax. c. 3 („si quis ecclesiam per violentiam intraverit, et in ea per vim vel furtu aliquid abstulerit") und Lex Sax. c. 21 („qui in ecclesia aliquid furaverit").

Die anderen Rechtsquellen des fränkischen Reiches kennen für das Verbrechen nur höhere Geldbufsen. Nach dem späteren salfränkischen Recht wurden, wenn Einer eine Kirche beraubte, 30 Solidi gebüfst, aufser der Erstattung des Werthes der geraubten Sache und Zahlung der fränkischen Delatura [1]). Nach Ripuarischem Recht erfolgte bei in einer Kirche gewaltsam entwendeten Sachen Erstattung ihres dreifachen Werthes [2]). Nach Alamannischem Recht wurde Diebstahl von in der Kirche niedergelegten Sachen mit 18 (oder 36) Solidis gebüfst, aufser Restitution und neunfacher Entschädigung der Sache an den Bestohlenen [3]). Nach Baierschem

[1]) Zusatz zu L. Sal. 55: „Si quis basilicas expoliaverit desuper hominem mortuum, solidos 30 culpabilis judicetur." Merkel Nov. 146 p. 70, und: „Si quis basilica expoliaverit, solidos 30 culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura." Merkel Nov. 258 p. 80.

[2]) L. Rip. 60, 8: „Quodsi quis de ecclesia aliquid vi abstulerit, cum suprascripta lege in triplum restituat."

[3]) L. Alam. Karol. c. 5 (und übereinstimmend L. Lotharii c. 6 p. 47 und Landfrid. c. 4 p. 93): „Si quis raptor res ecclesiae commendatas alicujus infra januas ecclesiae vi abstraxerit et tulerit, homini cujus fuerint, sicut

Recht galt für Diebstahl an Kirchensachen der neunfache Werth der Sache als Bufse, und verdreifachte sich diese Bufse bei Mefsgewändern, Kelchen und anderen zum Gottesdienst gebrauchten Gegenständen [1]).

Die Todesstrafe der Capitula de partibus Sax. und der Lex Sax. für Diebstahl in der Kirche ist aus dem älteren Recht der heidnischen Tempel auf die Kirchen übertragen, vgl. oben S. 195 und 189: in Friesland traf nach einem Zusatz zur Lex Fris. Add. XI die Todesstrafe den, „qui fanum effregerit, et ibi aliquid de sacris tulerit"; und auf der friesischen dem Gott Fosete heiligen Insel Helgoland traf nach Alkuins Bericht die Todesstrafe die „violatores sacrorum", und „locus a paganis in tanta veneratione habebatur, ut nil in eo vel animalium ibi pascentium, vel aliarum quarumlibet rerum, tangere audebat gentilium quisquam", vgl. oben S. 185; noch im 11ten Jahrhundert herrschte nach Adam von Bremen der Glaube, der Tod ereile einen Seeräuber, der aus Helgoland „praedam vel minimam tulerit", vgl. oben S. 185.

Nr. 3. Auf Anzünden einer Kirche steht Todesstrafe nach Capitula de part. Sax. c. 3 („si quis ecclesiam igne cremaverit"), und ist auch für die Lex Sax. anzunehmen, unerachtet sie dieselbe in Capitel 21 bei Aufzählung der Todesstrafen für Verletzung der Kirchen übergeht, da nach Lex Sax. c. 38 Todesstrafe allgemein für Brandstiftung eintrat, vgl. oben S. 195.

Im Recht keines der anderen Länder des fränkischen Reiches ist diese Todesstrafe enthalten; sie mufs aus dem vorfränkischen Recht der heidnischen Tempel in Sachsen auf die Kirchen übertragen sein, vgl. oben S. 189; dafs im heidnischen Recht des Nor-

lex habet ita solvat; injuriam autem ecclesiae, quam per raptum fecit, 18 (var. „36") sol. componat." Pertz Leg. 3 p. 130, und ergänzend setzen Handschriften hinzu: „ipsas res in capitale restituat, et sicut ipsae res valuerint, hoc novempliciter componat." Pertz p. 131.

[1]) L. Baj. I c. 3: „Si quis res ecclesiae furaverit, et exinde probatus fuerit, de qualecumque re niungeldos solvat, id est novem capita restituat." Und: „Si autem de ministerio ecclesiae aliquid furaverit, id est calicem aut patenam vel pallam, aut qualemcumque rem de infra ecclesia furaverit, et probatus fuerit, triu-niungeldos solvat, hoc est ter novem restituat." Pertz Leg. 3 p. 271.

dens das Anzünden eines Tempels für ein todeswürdiges Verbrechen galt, ist oben S. 189 in der Note belegt.

In einem Zusatz der Lex Salica zu Titel 55[1]) wird eine Bufse von 200 Solidis, d. i. die Summe eines Freienwergeldes, auf das Anzünden einer Kirche gesetzt, die auch gezahlt werden mufste, wenn beim Anzünden eines Hauses ein Mensch verbrannt war, vgl. unten Nr. 8. Die Lex Bajuvariorum I c. 6 §. 2 erhöht nur die Bufssummen, welche für in der Kirche verbrannte Sachen gezahlt werden sollen, wenn die Kirche verbrennt und namentlich wenn ein Mensch dabei das Leben verliert.

Nr. 4. Auf Tödtung in der Kirche steht Todesstrafe nach Lex Sax. c. 21 („qui in ecclesia hominem occiderit"); und dafs dies auch nach dem Recht der Capitula de part. Sax. angenommen werden mufs, obwohl sie das Verbrechen nicht speciell anführen, erörterte ich oben S. 196, indem die Capitula das Recht der heidnischen Tempel auf die christlichen Kirchen übertragen, und Blutvergiefsen in den heidnischen Tempeln als die höchste Verletzung derselben galt, auf welche die Todesstrafe stand, vgl. oben S. 185 und 188.

Nach dem Recht der anderen deutschen Volksstämme des fränkischen Reichs stand unter Karl dem Grofsen auf Tödtung in einer Kirche keine Todesstrafe. Im Alamannischen Recht wird nach allen von Merkel unterschiedenen Texten der Lex Alamannorum (lex Loth. c. 5 p. 47, l. Landfr. c. 3 p. 95) und namentlich auch nach der sogenannten Lex Karolina c. 4, für einen in der Kirche Erschlagenen dessen Blutsfreunden ein Wergeld gezahlt, der Kirche 60 Solidi für ihre Entweihung, und dem Fiscus 60 Solidi als Fredum[2]). Die Lex Frisionum XVII, 2 bestimmt

[1]) Zus. zu L. Sal. 55: „si quis basilicam, ubi reliquiae sunt insertae aut ipsa basilica est sanctificata, incenderit, solidos 200 culpabilis judicetur." Merkel Nov. 146 p. 70, und: „si quis basilicam incenderit, solidos 200 culpabilis judicetur." Merkel Nov. 258 p. 80.

[2]) L. Alam. c. 4: „Si quis liber liberum infra januas ecclesiae occiderit, cognoscat se contra Deum injuste fecisse et ecclesiam Dei polluisse; ipse ecclesiae quam polluit 60 solidos conponat, et fiscus fredum adquirat, parentibus autem legitimum weregildum solvat." Pertz Leg. 3 p. 130.

für das friesische Land zwischen Flie und Laubach, das seit 734 dem fränkischen Reich einverleibt war, die Zahlung eines neunfachen Wergeldes und eines neunfachen Friedensgeldes an den Fiscus; die Vermuthung liegt nahe, dafs diese Bufssätze für Tödtung in der Kirche durch fränkische Gesetzgebung eingeführt sind statt der älteren in jenen friesischen Landestheilen geltenden Todesstrafe[1]). Für neueres Recht mufs ich es halten, wenn Kaiser Ludewig im Jahre 817[2]) allgemein bestimmt: „Si quis ex levi causa aut sine causa hominem in ecclesia interfecerit, de vita conponat" Pertz Leg. 1 p. 210; es bezieht sich die Verordnung lediglich auf eine leichtfertige unmotivirte Tödtung in der Kirche[3]), indem der Kaiser ausdrücklich hinzufügt, dafs Jemand, der sich vor einem Verfolger in eine Kirche geflüchtet und diesen dort bei seiner Vertheidigung erschlagen hat, nicht der Todesstrafe verfallen sein soll, sondern der Kirche 600 Solidi für die Entweihung und dem König sein Banngeld zu entrichten habe, ohne für den Erschlagenen ein Wergeld zu zahlen[4]).

Nr. 5. Tödtung auf dem Kirchwege an Sonn- und Feiertagen ist mit Todesstrafe bedroht in Lex Sax. c. 23: „Qui homini ad ecclesiam vel de ecclesia die festo pergenti, id est dominica, pascha, pentecosten, natale domini, sanctae Mariae, sancti Johannis baptistae, sancti Petri et sancti Martini, insidias

[1]) L. Fris. XVII, 2: „*Qui* in curte ducis, *in ecclesia* aut in atrio ecclesiae, *hominem occiderit, novies weregildum* ejus componat et *novies fredam* ad partem dominicam."

[2]) Baluze setzte die Verordnung ins Jahr 819, Pertz wohl richtiger 817.

[3]) Unter Verweisung auf das Capitulare von 817 giebt Waitz Verfassungsgesch. 4 p. 431 an: Todesstrafe sei eingetreten „in gewissen Fällen bei Todtschlag, namentlich wenn derselbe in der Kirche verübt ward." Ueber die Bedeutung der Worte „ex levi causa aut sine causa", vgl. Wilda Strafr. p. 393. 563.

[4]) Das Capit. a. 817 c. 1 sagt nach den im Text angeführten Worten: „*si vero* foris rixati sunt, et unus alterum *in ecclesiam fugerit, et ibi se defendendo eum interfecerit*, .. adfirmet se defendendo eum interfecisse, et post haec *600 solidos ad partem ecclesiae, quam illo homicidio polluerat, et insuper bannum nostrum solvere cogatur;* is vero qui interfectus est, absque conpositione jaceat." Pertz 1 p. 210.

posuerit eumque occiderit, capite puniatur; si non occiderit tamen insidias fecerit, bannum solvat de reliquis"[1]).

Da, wie soeben bei Nr. 4 erörtert wurde, für Tödtung in der Kirche unter Karl dem Grofsen im fränkischen Reich aufserhalb Sachsens keine Todesstrafe galt, konnte sie auch nicht für Tödtung auf dem Wege zur Kirche und von ihr zu Hause bestehen. Indem der König für Sachsen die Todesstrafe bei Tödtungen in der Kirche anerkannte, liefs er sie auch bei Tödtungen auf dem Wege zur Kirche eintreten, jedoch nur an Sonntagen und hohen Festtagen[2]).

In der Lex Fris. Add. I, 1 und 2 wird verordnet: „*Homo faidosus* pacem habeat in ecclesia; in domo sua; *ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo;* ad placitum eundo, de placito redeundo. Qui hanc pacem effregerit et *hominem occiderit, novies 30 solidos componat; si vulneraverit, novies 12 solidos componat ad partem regis*". Hier ist, statt dafs die Lex Saxonum allgemein auf Tödtung eines Kirchgängers Todesstrafe, auf andere Verletzung desselben ein Banngeld setzt, bei einem Homo faidosus, der einen Frieden in seinem Hause und in der Kirche geniefst, verordnet, dafs ein Bufsgeld von 9 mal 30 Solidis gezahlt wird, wenn er auf dem Wege vom Hause zur Kirche getödtet, von 9 mal 12 Solidis, wenn er verwundet wird. Wie die Lex Frisionum für die Tödtung in der Kirche 9faches Wergeld und 9faches Fredum statt der sächsischen Todesstrafe vorschreibt, so hier beim Homo faidosus, der auf dem Kirchwege getödtet wird, eine 9fache Bufse von 30 So-

[1]) Gaupp Recht und Verf. der alten Sachsen p. 126 erklärt die Worte „de reliquis" für ein sinnloses Glossem; sie wollen sagen: von anderen Verletzungen (als von Tödtungen) wird bei einem Kirchgänger an den bezeichneten Tagen ein Banngeld gezahlt; vgl. die im Text angeführte L. Fris. Add. I, 2.

[2]) Der Gesetzgeber gewährt dem Kirchgänger den Schutz nur: an den Sonntagen, zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, St. Marien, St. Johannes dem Täufer, St. Peter (d. i. Peter und Paul, oder der 29. Juni) und St. Martin. Von diesen Festen ist unter „Sanctae Mariae" wahrscheinlich Mariae Reinigung (der 2. Februar) gemeint; darin, dafs nicht auch Mariae Verkündigung (der 25. März), Mariae Himmelfahrt (der 15. August) und Mariae Geburt (der 8. September) genannt sind, liegt ein Grund, eine frühere Abfassung der Lex Saxonum zu vermuthen, vgl. Nachweisungen über diese Feste bei Rettberg Kirchengesch. 2 p. 791; nach ihm tritt Mariae Verkündigung in Deutschland seit d. Salzb. Stat. a. 799 Pertz 1 p. 80 auf, die 4 Marientage nennen.

lidis, während die Lex Sax. bei einem Kirchgänger dafür Todesstrafe bestimmt.

Nr. 6. Auf wissentlichen Meineid (in der Kirche geleistet) steht Todesstrafe nach Lex Sax. c. 21; während durch einen, ohne es zu wissen, falsch geschworenen Eid die Hand verwirkt ist, aber mit Geld gelöst werden kann. Die in der Lex c. 21 angedrohte Todesstrafe galt wahrscheinlich auch nach den Capitulis de part. Sax. c. 33, vgl. darüber oben S. 117.

Nach älterem salfränkischem Recht war für erwiesenen Meineid eine Bufse von 15 Solidis zu zahlen: in den Capitulis, welche Pertz Leg. 2 p. 12 bezeichnet als Legis Salicae pacto addita (zwischen 561 und 584 verfafst), bestimmt Cap. 15: „Si quis alterum inculpaverit perjurasse, et ei potuerit adprobare, 15 solidos conponat qui perjurat"[1]); die Satzung schliefst sich unmittelbar an den Titel 48, 1 der Lex Salica an: „si quis falsum testimonium praebuerit, solidos 15 culpabilis judicetur"[2]), der auch in die Lex Ripuariorum 50, 2 aufgenommen ist[3]). Abweichend bestimmt die fränkische Lex de Amore c. 32, dafs der Meineidige seine Hand verwirke, und sie für ein Viertel seines Wergeldes lösen könne[4]); und *in einem Capitulare von 779 c. 10 verordnet König Karl, dafs auf bewufsten Meineid Verlust der Hand stehen, dieser aber nicht lösbar sein solle*, während wenn ein Eideshelfer behaupte, der Eid sei ohne Wissen falsch geschworen worden, er dies durch Gottesurtheil darthun müsse oder ebenfalls seine Hand verwirkt habe[5]). Bestimmungen über Verlust der Hand kehren dann wieder

[1]) In Merkels Lex Sal. p. 41 gedruckt als Titel 92.

[2]) Vgl. Merkel p. 27 und die Zusätze Nov. 243 p. 79 u. 136 p. 69.

[3]) In Lex Bajuv. XVI, 5 ist eine Bufse von 12 Solidis auf falschen Eid gesetzt.

[4]) L. de Amore c. 32: „Si quis sanctis reliquiis se perjuraverit, *manum suam perdat, aut eam redimat quarta parte de sua leode* in dominico."

[5]) Cap. a. 779 c. 10: „de eo qui perjurium fecerit, *nullam redemptionem, nisi manum perdat.* Quod si accusator contendere voluerit de ipso perjurio, stent ad crucem; et si jurator vicerit, legem suam accusator emendet." Pertz Leg. 1 p. 36 lin. 44, und im Text der Chigischen und La Cavaer Handschrift: „si quis perjurium fecerit, *nullam redemptionem ei facere liceat, nisi manum perdat.* Et si ille qui prius illum sacramentum jurat, de illo

in Capitularien Karls des Grofsen von 802 c. 36 Pertz Leg. 1 p. 96 und 808 c. 4 p. 152, sowie Kaiser Ludewigs von 816 (?) c. 9 p. 84 (von Pertz ins Jahr 801 gestellt), von 816 c. 1 p. 195 und 817 c. 10 p. 212.

Abweichendes Recht enthält die *Lex Frisionum:* nach Titel X wurde wegen Meineid im mittleren Friesland (d. i. in der Provinz Leuwarden) dem König *ein Wergeld für Lösung der verwirkten Hand und ein zweites als Fredum gezahlt;* in Friesland westlich der Zuiderzee mufste nach Lex XIV, 3 ebenfalls ein Wergeld als Fredum gezahlt werden, während dieses nach Lex III, 9 im östlichen (erst unter Karl dem Grofsen den Franken unterworfenen) Friesland nur 60 Solidi betrug[1]).

Ein Ueberblicken dieser verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen läfst mich annehmen, dafs für Meineid im fränkischen Recht in früherer Zeit nur eine Bufse von 15 Solidis bestand; dafs später Verlust der Hand eingeführt wurde, die Hand aber mit Geld gelöst werden konnte; und dafs Karl der Grofse 779 abändernd bestimmte, dafs wenn ein Eid wissentlich falsch geschworen sei, die Lösung der verwirkten Hand unstatthaft sein solle. Abweichend hiervon war im altfriesischen und altsächsischen Recht auf Meineid die Todesstrafe gesetzt, und wurde dann in der Lex Frisionum unter fränkischem Einflufs (wohl in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts) be-

perjurio probatus fuerit, *et aliquis de suis juratoribus dixerit, quod nesciens se perjurasset,* aut hoc apud judicium Dei adprobet verum esse, aut similiter manum perdat.“ Pertz Leg. 1 p. 37 lin. 26—33.

[1]) L. Fris. X: „*Si quis homo* super reliquiis sanctorum *falsum juramentum juraverit,* ad partem regis weregildum suum componat, et alio weregildo manum suam redimat; de conjuratoribus ejus unusquisque weregildum suum persolvat“; L. Fris. XIV, 3: wer wegen Ermordung bei einem Tumult beschuldigt, im westlichen Friesland angeklagt wird, hat seine Unschuld zu beschwören und dann durch Kesselprobe zu erweisen: „qui in judicio (bei dem Gottesurtheile) probatus inventus fuerit, compositionem homicidii persolvat (d. i. zahle das Wergeld für den Ermordeten), et ad partem regis bis weregildum suum; ceteri conjuratores sicut superius (d. i. in Titel X) de perjuris dictum est“; L. Fris. III, 9: „si is qui alium furem interpellavit, falso eum calumniatus est, et in judicio ferventis aquae fuerit convictus, *60 solidis manum suam redimat.*“

stimmt, dafs diese Todesstrafe durch Zahlung zweier Wergelder, eins für die Hand, eins als Fredum, gelöst werden könne [1]), während König Karl für Sachsen in der Lex Saxonum c. 21 und 22 verordnete, dafs bei wissentlichem Meineid („si sciens perjuraverit“) die Todesstrafe eintreten solle („capite puniatur“), bei einem unbewufsten Meineid dagegen die durch ihn verwirkte Hand mit Geld gelöst werden könne („qui nesciens perjuraverit, manum suam redimat auctor sacramenti“). Die Unterscheidung zwischen bewufstem und unbewufstem falschem Eide, sowie dafs im letzten Fall die verwirkte Hand gelöst werden könne, weist auf die Zeit nach dem Capitulare von 779 hin. In den Capitulis de partibus Saxoniae hatte König Karl im Capitel 32 vorgeschrieben, dafs in Sachsen die Eide in der Kirche zu leisten seien [2]), und im Cap. 33 erklärt: „de perjuris secundum legem Saxonorum sit“, das will sagen: es behält das bisherige sächsische Recht über Meineid seine Geltung, und wird wie von Altersher ein Meineidiger mit dem Tode bestraft. Die Unterscheidung von wissentlich und unwissentlich geschworenen falschen Eiden berücksichtigen die (wie ich annehme vor 779 erlassenen) Capitula nicht, sie erscheint erst in der später abgefafsten Lex Saxonum.

Wilda Strafrecht p. 982 findet es bedenklich, dafs im ältesten sächsischen Recht die Todesstrafe für Meineid gegolten habe, weil er sie dafür nicht im nordischen Recht nachweisen kann, und vermuthet deswegen der Meineid möge bei den ältesten Germanen so selten vorgekommen sein, dafs sie ihm in ihren Strafgesetzen nicht vorgesehen hätten; erst von Seiten der Kirche sei er als eine mit harten Strafen zu belegende Missethat aufgefafst worden. In Betreff des Nordens spricht gegen diese Ansicht, dafs der Eid im vorchristlichen nordischen Recht von der gröfsten Bedeutung war und in feierlichster Weise unter Anrufung der Götter im Tempel geleistet wurde, aufserdem aber, dafs bereits die alte Edda von dem harten Loos berichtet, das dem Eidbrüchigen nach dem Tode be-

[1]) Vgl. in Leg. Liutprandi c. 144, dafs wer „sciens perjuraverit .. componat medium widrigild suum ei cui ipse perjuravit“, und die oben S. 236 in Note 4 angeführte Stelle der Lex de Amore c. 32.

[2]) Vgl. oben S. 119.

reitet sei, und den „grimmen Fesseln" („grimmar simar"), die seiner warteten[1]). Darin, dafs die viel späteren Aufzeichnungen des nordischen Rechts die Todesstrafe beim Meineid nicht kennen, liegt für mich kein Grund, zu zweifeln, dafs sie im vorchristlichen sächsischen Recht für ihn gegolten hat, und ich trage kein Bedenken es anzunehmen, da ich nicht abzusehen vermag, wodurch sonst König Karl bei der völlig verschiedenen Behandlung des Meineides im fränkischen Recht sollte veranlafst worden sein, die Todesstrafe für Meineid in der Lex Saxonum anzuordnen, zumal ich nach den angeführten Stellen der Lex Frisionum nicht zweifeln kann, dafs sie lange vor König Karl bereits in Friesland gegolten hat. Dafs Eide bei den heidnischen Sachsen üblich waren und auf die Waffen geschworen wurden, ist oben S. 119 belegt.

II. Auf Tödtung unter erschwerenden Umständen steht die Todesstrafe.

Es wird Todesstrafe aufser für die bereits unter I. besprochene Tödtung in der Kirche (oben Nr. 4 vgl. S. 233) und auf dem Kirchgange (oben Nr. 5 vgl. S. 234) von der Lex Saxonum c. 27 verhängt für Tödtung eines der Faida Verfallenen im eigenen Hause (unten Nr. 7); ferner für Tödtung eines Geistlichen (Nr. 8) in Capitula de part. Sax. c. 5, für Tödtung des Dominus (Nr. 9) in Capitula c. 13 und Lex c. 25, der Domina (Nr. 10) in Capitula c. 13, und des Filius domini (Nr. 11) in der Lex c. 26. — Daneben ist in der Lex Saxonum c. 19 ein neunfaches Wergeld *für Mord* angeordnet, und wird im Capitulare Saxonicum von 797 c. 7 bestimmt, dafs *den Missis* eine dreifache Compositio gezahlt werden soll, während die Capitula c. 30 bei der Tödtung eines Comes nur die Confiscation der Güter des Verbrechers ausgesprochen hatten.

Das alte sächsische Recht unterscheidet, wie die anderen älteren deutschen Stammrechte, bei einer Tödtung einfachen Todtschlag und wirklichen Mord; es bildet aber den Unterschied zwischen beiden, um mich der Ausdrücke Geibs[2]) zu bedienen, „noch nicht die Verschiedenheit der Gemüthsstimmung (Affect und

[1]) Vgl. Wilda Strafr. p. 712. 979 und Maurer Bekehrung 2 p. 74. 221.
[2]) Geib Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1861. 1 p. 183.

Leidenschaft, Ruhe und Ueberlegung) des Handelnden, sondern die Verschiedenheit der Handlung selbst, d. h. die Offenheit und insofern gewissermaſsen die Ehrlichkeit, respective die Heimlichkeit und Unehrlichkeit oder Feigheit, womit das Verbrechen begangen wird. Todtschlag heiſst noch jede offen, gleichsam unter den Augen des Volks verübte, Mord dagegen jede heimlich (furtivo modo) ausgeführte, namentlich mit Verbergen oder Verbrennen der Leiche verbundene Tödtung, und zwar unter beiden Voraussetzungen ohne Rücksicht darauf, ob der Verbrecher in Leidenschaft und Affect, oder ob er mit Ruhe und Ueberlegung gehandelt hat".

Ueber den Umfang, in welchem im alten Sachsen ein durch die Tödtung seines Blutsfreundes Verletzter oder anderweitig schwer Geschädigter[1]) gegen den Verbrecher Feindschaft („inimicitia") üben durfte, oder technisch ausgedrückt in welcher Ausdehnung Faida[2]) gestattet war, darüber enthalten die Capitula

[1]) Daſs Faida nicht nur bei Tödtungen eintrat, folgt für Sachsen indirect aus L. Sax. c. 57 (vgl. im Text S. 241 unter lit. *a*); für Friesland wird es erwiesen durch L. Fris. II, 11, indem in einem von Wulmar herrührenden, also keinenfalls vor Karl d. Gr. verfaſsten Zusatz festgesetzt wird, daſs wenn Jemand einen Menschen gedungen hat, für ihn Sklaven, Vieh, Waffen, Kleider, Hausrath oder Geld zu stehlen, und der Dieb dann aus dem Lande geflohen ist, er für das durch den Diebstahl verübte Verbrechen ein Drittel der Compositio zahlen soll („tertiam portionem compositionis exsolvat"), daſs aber, wenn der Dieb im Lande weilt, derjenige, der ihn gedungen hat, keine Compositio zu zahlen braucht, sondern nur die Faida zu dulden hat, die gegen ihn erhoben werden kann: „si qui abstulit, non profugit, expositor nec juret, nec solvat, sed tantum inimicitias portet ejus, cujus pecuniam abstulit." Zu eng beschränken Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 704. 2. p. 371 und Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1 (1865) p. 407 die Anwendung der Faida im ältesten Deutschland auf Todtschlag und einzelne ihm gleichgeachtete schwere Verbrechen.

[2]) Des deutschen Wortes faida bedienen sich die Capitula de part. Sax. c. 31, die Lex Sax. c. 18. 19. 27. 57. 59., und das Capitulare Sax. von 797 c. 9; es bedeutet Feindschaft und wird durch inimicitia übertragen: für „*faidam portet*" L. Sax. c. 18 braucht die L. Fris. II, 11 (in einem Zusatz des Wulmar) „*inimicitias portet*" und die L. Fris. II, 2. 3. 5. 6. 8 „*inimicitias patiatur*", und in gleicher Bedeutung hat L. Sax. 19 „*faidosi sint*" und L. Fris. II, 7 „*faidosus permaneat*". In der selben Bedeutung verwenden

de partibus Saxoniae keine Angaben; sie bestimmen nur im Capitel 31, dafs der Graf in seinem Amtssprengel (d. i. innerhalb seiner Grafschaft) befugt ist ein Bann-geld von 15 Solidis zu erheben „de minoribus causis", und ein grofses Bann-geld, oder einen sogenannten Königsbann, von 60 Solidis „*de faida* vel majoribus causis", ohne zu sagen, in welchen Fällen er dies wegen ausgeübter Faida thun kann. Durch das Capitulare Saxonicum von 797 Capitel 9 ist die hier festgesetzte Höhe des Königsbannes von 60 Solidis modificirt, indem angeordnet wird, dafs es dem König zustehen solle mit Zustimmung seiner getreuen Sachsen und Franken die Bannsumme von 60 Solidis zu verdoppeln, wenn es ihm zweckdienlich scheine und er Willens sei: „bannum fortiorem statuere propter pacem et *propter faidam* et propter majores causas". Nähere Festsetzungen über das Eintreten der Faida finden sich in der Lex Saxonum, die wenigstens theilweise als von K. Karl[1]) eingeführte Beschränkungen in der Anwendung derselben gelten müssen; ich meine die folgenden:

a) *Wenn ein Thier Jemanden beschädigt, so zahlt dafür der Eigenthümer* des Thieres die *Compositio;* Faida gegen ihn ist ausgeschlossen: „si animal quodlibet damnum cuilibet intu-

die späteren fries. Rechtsquellen den Ausdruck feithe: z. B. in den 17 Küren aus dem 12. Jahrh.: „omnes Frisones habent eorum *inimicitias sive feithe* cum pecunia emendare" Fries. Rechtsq. p. 24, 23, welches friesische Texte übertragen „alle Frisa mugun hiara *feitha* mith tha fia capia", vgl. andere Beispiele für den Gebrauch des Wortes im Fries. Wörterb. p. 730. Völlig übereinstimmend übertragen die langobardischen Gesetze faida durch inimicitia: Ed. Rothar. c. 74 „ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut *faida, quod est inimicitia,* post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur nec dolus teneatur, sed causa sit finita, amicitia manente"; ibid. c. 45 „cessante *faida, id est inimicitia*"; ibid. c. 162 „praevidimus hoc propter *faidam* deponendam, *id est inimicitiam* pacificandam"; L. Liutpr. c. 119 „ut cessent *inimicitiae,* et *faidam* non habeant." Vgl. Nachweis. in Mon. G. Leg. 3 p. 659 u. unten S. 252 n. 1. 256 n. 1. Das Wort tritt in ungekürzter Form in althochd. Quellen als fehida, gi-fehida auf, in mittelh. als vehede, ge-vehede, und zeigt dadurch seine Herkunft aus fehan, vehen (odisse); im neuhochd. Fehde ist die alte ursprüngliche Bedeutung des Wortes modificirt, vgl. Grimm Deutsch. Wörterb. 3 p. 1417.

1) Vgl. unten S. 265 folg.

lerit, ab eo cujus esse constiterit conponatur, *excepta faida*". Lex Sax. c. 57 (oder tit. XII)[1]). Die Verpflichtung des Eigenthümers für sein Thier einzustehen, welches einem Andern einen Schaden zufügte, sprechen auch andere Rechtsquellen des fränkischen Reiches aus, ohne dabei zu erwähnen, daſs die Faida ausgeschlossen ist, und indem sie hervorheben, daſs der Herr nur zu haften habe, wenn er das Thier behält[2]).

[1]) Die Worte „conponatur, excepta faida" hier im Text und S. 243 unter lit. *b*, entsprechen den Worten im Edictum Rotharis c. 45 „conponantur, *cessante faida id est inimicitia*", vgl. L. Liutpr. c. 119: „et ideo resecare volumus hoc, ut cessent inimicitiae, et faidam non habeant". Unter faida in L. Sax. c. 57 und c. 59 eine Geldsumme zu verstehen, die davon den Namen geführt hätte, weil sie anderweitig bei Faida gezahlt wurde, scheint mir nicht gerechtfertigt; der Name müſste dann hier für ein Friedensgeld („fredus", vgl. unten S. 243 in Note 1 in L. Ripuar.), ein Gewedde (vgl. unten in Note 2 im Sachsensp.), gebraucht sein; vielleicht dürften aber Andere diese Ansicht verfechten. Waitz Das alte Recht der Sal. Franken p. 193 und Deutsche Verfassungsgesch. 1865. 1 p. 407, dem Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 709 n. 2 beitritt, deutet „*faidus* für eine Buſse, die der einzelne empfing, wenn er der Rache entsagte; und die dem Fretus oder Friedensgelde gegenübersteht." Die beiden folgenden dafür beigebrachten Stellen beziehe ich nicht auf eine solche Buſse: „si quis fabrum ferrarium vel .. furaverit aut occiderit, solidos 30 culpabilis judicetur; *inter freto et faido* (d. i. zwischen Frieden und Faida) solidos 45, in summa sunt simul solidos 75." L. Sal. 35, 5, und: „quod si (dominus servi) intra 15 noctes non ei fecerit (d. h. den eines Verbrechens schuldigen Servus nicht vor den Richter stellt), ipse dominus statum sui, *juxta modum suae culpae inter fretum et feitum* (d. i. zwischen Frieden und Faida) conpensetur." Decret. Chlothacharii (um 595) c. 4 Pertz Leg. 1 p. 12.

[2]) Die von König Karl herrührende Legis Fris. Additio III, 68 bestimmt: „Si caballus aut bos aut quodlibet animal homini vulnus intulerit, dominus ejus juxta qualitatem vulneris in simplo componere judicetur; et tres partes de ipsa mulcta componantur, quarta portione dimissa (d. h. im mittleren Friesland werden ³/₄ der Compositio gezahlt); inter Wisaram et Laubachi tota compositio in simplo persolvitur"; vgl. dazu Parallelstellen aus dem späteren friesischen Recht angeführt in Mon. Germ. Leg. 3 p. 689 Note 24. Im Sachsensp. II, 40 §. 1—3: „Swes hund, oder ber, oder perd, oder osse, oder swelkerhande ve it si, enen man dodet oder belemet, oder en ander ve, sin herre sal den scaden na rechteme weregelde oder na sineme werde beteren, of he't weder an sine gewere nimt, na des dat he dat erst ereschet. Sleit he't aver ut, unde ne hovet, noch ne huset, noch ne etet, noch ne drenket

b) *Wenn Jemand mit seinem Geschofs einen Andern ohne seinen Willen verletzt*, so zahlt er ihm Compositio, Faida aber ist ausgeschlossen: „si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cujus manum fugerat conponatur, *excepta faida*" Cap. 59. Man vergleiche die ähnlich lautenden Worte der Additio Legis Fris. III, 69: „si homo quislibet telum manu tenet, et ipsum casu quolibet inciderit super alium extra voluntatem ejus qui illud manu tenet, in simplo juxta qualitatem vulneris componatur". Hier wird das Ausgeschlossensein der Faida nicht erwähnt; ausdrücklich geschieht es, wie in der Lex Saxonum, in dem Edictum Rotharis c. 389: „si quis hominem liberum casu faciente nolendo occiderit, componat sicut appretiatus fuerit, et *faida non requiratur*, eo quod nolendo occiderit"[1]).

c) *Wenn ein Lite Jemanden tödtet*, und er dies ohne Befehl oder Beirath seines Herrn gethan hat, so befreit sich der Herr von aller Verantwortung, indem er den Liten Preis giebt; die nächsten Erben des Getödteten können sich dann nur an den Liten und sieben Blutsfreunde desselben halten. Anders steht es, *wenn der Herr des Liten ihm die Tödtung befohlen oder gerathen hat, dann mufs er für ihn die Compositio zahlen* oder die Faida ertragen, (falls sie gegen ihn begonnen wird): „Litus, si per jussum vel consilium domini sui hominem occiderit, ut puta nobilem, *dominus* conpositionem persolvat vel *faidam portet*[2]). Si autem

he't, so is he unsculdich an'me scaden; so underwinde's sik jene vor sinen scaden of he wille. *Nen ve verboret nen gewedde* deme richtere an siner dat", s. auch Dietmars. Landr. §. 105. 106 bei Michelsen p. 36. Vgl. l. Sal. 36, l. Rip. 46, 1 (der Richter erhält keinen fredus), l. Thur. c. 52, und Kraut Vormundsch. 1 p. 351, Wilda Strafr. p. 555. 558. 588.

[1]) Vgl. L. Ripuar. 70, 1: „*si quis homo a* ligno seu *aliquolibet manufactile* fuerit interfectus non solvatur, nisi forte quis auctorem interfectionis in usus proprios adsumpserit, *tunc absque fredo* culpabilis judicetur", und Lex Thur. c. 51 (oder tit. XI, 7): „qui nolens, sed casu quolibet hominem vulneraverit vel occiderit, conpositionem legitimam solvat." Vgl. Wilda Strafr. p. 547 u. 553, sowie p. 548 über ähnliche Bestimmungen des nordischen Rechts.

[2]) Dafs die Worte „dominus compositionem persolvat *vel* faidam portet", nicht wie Rogge Ueber Gerichtswesen p. 23 ausführte, so zu verstehen sind, dafs hier der dominus liti, und dem entsprechend nach dem älteren germanischen Recht überhaupt der Verbrecher, die freie Wahl gehabt hätte,

absque conscientia domini hoc fecerit, dimittatur[1]) a domino, et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse cum undecim juret" L. Sax. c. 18. Der dominus liti haftet nach der Lex Saxonum für seinen Liten in ähnlicher Weise, wie es die Lex Sax. c. 50 bis 53 bestimmt, dafs es ein Herr bei seinem Servus thut; ja Capitel 50 erwähnt, indem vom Servus die Rede ist, nochmals des Liten: „quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit, dominus emendet"[2]).

Zur Erläuterung der Faida, die nach Lex Sax. c. 18 der Herr des Liten für ihn zu ertragen hat, wenn er ihn zur Tödtung veranlafste, dienen die Ausführungen der Lex Frisionum in Titel II

die gesetzliche Bufse zu zahlen oder es auf die Faida ankommen zu lassen, dafs vielmehr dem Verletzten, da, wo Faida zulässig war, die Wahl zustand, sie auszuüben, oder wenn für den Fall eine bestimmte Compositio gesetzlich festgestellt war, diese gerichtlich zu verlangen, ist genügend erörtert, vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. §. 18 und 76, Woringen Beiträge p. 38, Wilda Strafr. p. 189, Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 704—706. 2 p. 370, Siegel Gerichtsverf. 1 p. 9 und Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 2. Ausg. 1 p. 406.

[1]) Die Worte „*dimittatur* (litus) a domino" erklärt Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 119 und 194 durch: der Lite werde freigelassen von seinem Herrn; dimittere ohne weiteren Zusatz, wird aber in den Rechtsquellen des fränkischen Reichs nicht für manumittere verwendet, vgl. Cap. legi Baj. add. c. 6: „qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi" Pertz Leg. 1 p. 126; l. Sal. XXVI, 1: „si quis alienum letum ante rege per denarium ingenuum dimiserit"; l. Rip. 57, 1: „si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia regis ingenuum dimiserit per denarium". Ueber die Bedeutung von dimittere ohne Zusatz vgl. „habeat dotem, filiisque dimittat" l. Sax. c. 47; „si quis puellam virginem rapuerit, et violatam dimiserit" l. Fris. IX, 8; „si quis uxorem suam sine causa dimiserit" l. Burg. 34, 2; Cap. in l. Ripuar. mitt. c. 5: „*nemini liceat servum suum*, propter damnum ab illo cuilibet inlatum, *dimittere;* sed juxta qualitatem damni dominus pro ipso respondeat, vel eum in compositione aut ad poenam petitoris offeret; si autem servus fugerit; etc." Pertz Leg. 1 p. 117 (eine Modification von l. Rip. 30, 2), vgl. Cap. alia addenda a. 803 c. 12: „*nemini liceat servum suum* propter damnum *a se dimittere,* etc." p. 120.

[2]) Vgl. l. Sal. 35, 4: „si quis *servus aut letus* hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietate conpositionis hominis occisi parentibus tradatur, *dominus* vero *servi* aliam medietatem conpositionis solvat".

über die rechtliche Stellung dessen, der durch einen gedungenen Mörder einen Menschen tödten liefs. Ist der gedungene Mörder, mag er ein Nobilis, Liber oder Lite sein, aus dem Lande geflohen, so dafs die Blutsfreunde des Ermordeten sich nicht an ihn halten können, dann hat der, welcher den Mörder gedungen hat, einerlei ob er ein Nobilis, ein Liber oder Lite ist, den dritten Theil des Wergeldes des Ermordeten zu zahlen („qui eum exposuit, tertiam partem leudis componat"); ist hingegen der Mörder im Lande, so hat der, welcher ihn gedungen hat, keine bestimmte Summe zu zahlen, *er hat nur Faida zu ertragen, ist ein Faidosus,* und zwar so lange bis er sich mit den Blutsfreunden des Ermordeten über Beilegung der Feindschaft und Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses vergleicht, und wie es ihm gelingen mag aussöhnt: „si vero homicida non fugerit, nihil solvat, *sed tantum inimicitias propinquorum hominis occisi patiatur* („*portet*" in §. 11), *donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipiscatur*" („in gratiam revertatur"; „donec se cum eis reconciliet") L. Fris. II, 2. 3. 5. 6. 8, oder wie sich Lex Fris. II, 7 ausdrückt: „sed *tantum faidosus permaneat, donec in gratiam cum propinquis occisi revertatur*". — Bei der Interpretation des Titels II der Lex Frisionum ist zu beachten, dafs in ihm die rechtliche Stellung desjenigen festgesetzt werden sollte, der durch einen gedungenen Mörder Jemanden hat ermorden lassen, eines Expositor, wie ihn die Lex nennt[1]), nicht

[1]) Die Lex Fris. II, 3. 5. 8. 11 verwendet *expositor,* und damit gleichbedeutend *qui exposuit:* „si nobilis (liber, litus) nobilem (liberum, litum) per ingenium alio homini ad occidendum exposuerit" II, 1. 4, oder „qui eum exposuit" II, 1; und ebenso: „si quis utensilia alii ad auferendum exposuerit" II, 11. Die Lex spricht also von einem Expositor, von einem, der einem Andern einen Menschen exposuit (aussetzte), um ihn zu tödten, von einem, der einem Andern Sachen exposuit (aussetzte), um sie wegzunehmen (zu stehlen). Ganz in derselben Beziehung bedient sich die Lex Salica des Wortes e-locare oder locare (verdingen, verpachten): „si quis in furtum *aliquid elocare* voluerit" 28, 1; „si quis in furtum *elocatus* (d. i. der zum Furtum Gedungene) acceptum pretium (für: accepto pretio?) hominem occidere voluerit" 28, 2; „si quis in furtum *aliquem elocare* („*locare*") voluerit, ut hominem interficiat, et pretium ab hoc acceperit, et non fecerit" Zusatz bei Merkel p. 63 lin. 19; „si quis *aliquid* in furtum hominem *locaverit,* ut alium interficiat" Merkel p. 76 lin. 5; „si per tertio homine *elocatio* trans-

aber die des gedungenen Mörders, der in dem Grade nur nebenbei zur Sprache kommt, dafs nicht einmal angeführt wird, dafs er wegen des gesetzlich normirten Wergeldes des Ermordeten von dessen „Propinquis“ oder nächsten Blutsfreunden wie jeder Mörder gerichtlich belangt werden konnte. Der Gesetzgeber der Lex Frisionum geht davon aus, dafs die Propinqui des Ermordeten eine fest normirte Bufse erhalten sollen: ist der Mörder im Lande, so können sie gegen ihn wegen des Wergeldes des Ermordeten klagbar werden, und das genügt ihm; ist hingegen der Mörder aus dem Lande geflohen, so bestimmt er, dafs die Propinqui gegen den Expositor auf ein Drittel des Wergeldes des Ermordeten klagen können; — diese specielle Festsetzung, die in dieser Weise in keiner anderen Rechtsquelle begegnet[1]), dürfte die Abfassung des ganzen Titels der Lex Frisionum veranlafst haben. Dadurch, dafs der Expositor ein Drittel des Wergeldes zahlt, ist eine Aussöhnung mit den Propinquis des Ermordeten herbeigeführt, und sie dürfen keine Faida (inimicitia) mehr gegen ihn hegen; anders verhält es sich, wenn der gedungene Mörder im Lande blieb, und eine Klage auf das gesetzliche Wergeld gegen ihn möglich war; hier können die Propinqui nicht aufserdem noch gegen den Expositor klagen, gegen ihn haben sie nur („tantum“) Faida (inimicitia), und der Gesetzgeber, der ihnen gegen den Expositor keinen recht-

missa fuerit“ tit. 28, 2; „si post tertia *elocatione* ipsa transmissa fuerit“ Merkel p. 63 lin. 24. Das ex-ponere in der Lex Fris. kann nicht anstiften bedeuten, wie Neuere mit du Cange angenommen haben, da die Lex Fris. II, 11 von „utensilia exponere“ spricht; die Uebereinstimmung in der Verwendung von ex-ponere in der Lex Fris., und von e-locare in der Lex Sal., zeigt, dafs ex-ponere (aus-setzen) für verdingen gebraucht ist; die Lex Sal. erwähnt des Preises, den der Expositor gezahlt hat, und nennt das Verbrechen eine elocatio, sie überschreibt den Titel „de elocationibus“. Ein deutscher Ausdruck für elocatio dürfte in forresni, der dunkeln Ueberschrift des Titel II der Lex Frisionum, zu finden sein; das altsächs. asna, fries. esna, angels. aesne, bedeutet Lohn, Löhnung (merces); for-esni also vielleicht Ver-dingung (elocatio); in Mon. Germ. Leg. 3 p. 658 hatte ich an das althochd. asni, angels. esne (mercenarius) gedacht, und for-esni als gleichbedeutend mit expositor, elocator vermuthet.

[1]) Die Lex Sal. 28, indem sie dasselbe Verbrechen behandelt, setzt voraus, dafs der gedungene Mörder den Mord nicht vollführt hat.

lich verfolgbaren Anspruch gewährt, hindert sie nicht ihn feindlich zu behandeln, und dadurch, wenn es ihnen möglich ist, zu Concessionen zu bewegen; das feindliche Verhältnifs (die inimicitia) mit ihm mag dauern, bis auf irgend welche Weise eine Aussöhnung erfolgt; während dieser Zeit: expositor faidam eorum portet, faidam eorum patiatur, faidosus permaneat; hiergegen hat der Gesetzgeber nichts einzuwenden, und untersagt also in diesem Falle in keiner Weise Faida, gestattet sie vielmehr mit unzweideutigen Worten. Der Titel II der Lex Frisionum bezieht sich auf Friesland zwischen Flie und Laubach, oder die heutige holländische Provinz Friesland deren Mittelpunkt Leuwarden bildet, und kann nicht vor 734, wo diese Gegend erst fränkisch wurde, abgefafst sein, ist es aber wahrscheinlich bald nachher. Beachtung verdient, dafs der Titel in §. 11 einen von Wulmar formulirten Zusatz[1]) erhalten hat, der die im Titel erlassenen Vorschriften auf den Fall ausdehnt, wo Jemand einen Dieb gedungen hat; er soll dann ebenso das Drittel der Bufse zahlen und Faida ertragen, wie es im Titel für denjenigen angeordnet ist, der einen Mörder gedungen hat. Da nun die Wulmarschen Zusätze zur Lex Frisionum keinenfalls vor Karl dem Grofsen erlassen sein können, so gewährt der §. 11 ein Zeugnifs, dafs die Satzungen des Titel II der Lex Frisionum damals noch praktische Geltung hatten, und Faida in der im Titel angegebenen Weise in Friesland gestattet war, ja dafs sie sogar nach allerlei Diebstählen vorkommen durfte, wie es ausdrücklich §. 11 des Titels ausspricht[2]).

[1]) Vgl. oben S. 240 Note 1.

[2]) Ueber l. Fris. II vergl. Rogge Gerichtswesen p. 27, Woringen Beiträge p. 49, Wilda Strafr. p. 631, Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 704. 2 p. 371, Siegel Gesch. der deutschen Gerichtsverf. 1 p. 9. 13, und Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1 (a. 1844) p. 197 und 1 (a. 1865) p. 406. — Rogge sah in dem Drittel Wergeld der lex Fris. II eine neben dem Wergeld von dem Mordanstifter gezahlte Friedensbrüche, und erklärte deren Zahlung bei Landflüchtigkeit des Mörders auf das Künstlichste aus der von ihm ausgebildeten Gesammtbürgschaft. Wilda nahm an, der Anstifter des Mordes habe ein Drittel Wergeld neben dem ganzen vom Mörder eingeklagten Wergelde zahlen müssen [das widerspricht dem Inhalt der Lex], und sei mit diesem Drittel davongekommen, wenn der Mörder entflohen

d) Einen weiteren Fall der Faida erwähnt die Lex Saxonum Cap. 19: gegen einen Mörder und dessen Söhne ist Faida zulässig; *er hat das neunfache Wergeld des Ermordeten zu zahlen*, und seine Proximi haben ihm nur den dritten Theil eines dieser Wergelder beizusteuern. Das Cap. 19 lautet: „Si morđ-totum [1]) quis fecerit, conponatur primo in simplo juxta conditionem suam; cujus multae pars tertia a proximis ejus qui facinus perpetravit conponenda est, duae vero partes ab illo; et insuper octies ab eo conponatur, et *ille ac filii ejus soli sint faidosi*".

Die letzten Worte enthalten die gewichtige Bestimmung, daſs Faida nur gegen den Mörder und dessen Söhne, nicht gegen seine

war, „war er aber im Lande, als heimlicher und unbekannter Todtschläger, so sollte der Anstifter, in dessen Hause etwa der Todtschlag begangen war, solange der Rache ausgesetzt bleiben, bis der Thäter bekannt geworden, gegen ihn die Hauptsache entschieden, oder er als Todtschläger geflohen war". Diese Deutung der Verhältnisse bei Faida entspricht nicht der Auffassung des Gesetzgebers in den Worten der Lex Fris. II. §. 2. 6. 7. 8. 11: „si vero homicida non fugerit, *nihil* („nec aliquid") *solvat, sed tantum inimicitias* .. *patiatur* („sed tantum faidosus permaneat"), donec etc." Dem Gesetzgeber erscheint es als das Ungünstigere für den Expositor, wenn er gerichtlich auf eine bestimmte Buſssumme belangt werden kann, dem er das „tantum inimicitias patiatur" entgegenstellt; im Interesse der Verletzten sind im älteren Deutschland die bestimmten Compositionen eingeführt, bei deren Zahlung das Gesetz dem Verbrecher keine Wahl lieſs, das bestätigt der Titel II der lex Fris., wie es das Edictum Rotharis c. 74 anerkennt. Auch Waitz verrückt den Standpunkt, wenn er bemerkt: „es wird in l. Fris. II ein Fall vorausgesetzt, wo kein Wergeld gezahlt werden sollte, wo man aber die Rache nicht ausschlieſsen konnte".

[1]) Herolds Ausg. der Lex Sax. und das Manuscr. Spang. lesen „mordumtotum", verderbt aus *morđ-totum;* das Corv. Manuscr. „*morđ-dotum*"; die Til. Ausg. „*mordri-toton*", vgl. oben S. 21. 57. 67. 72. 83 und 96. Zwei ältere Wortformen mordh-tot und mordri-tot, die beide Mordtod (d. i. einen mörderisch herbeigeführten Tod) bedeuten, liegen diesen Lesarten zu Grunde; „mord-toto„ verwendet auch die L. Alam., mordri die fränk. Lex de Amore c. 46 („si quis hominem in mordro occiderit"). Aus einer deutschen Verbalform maurthrian (φονεύειν) goth., myrđrian angels., die neben murthian (morden) althochd., steht, wie mordri neben mordh, ist gebildet: ca-murdrit (ge-mordet) in l. Baj., mordritus und mordridus in l. Fris., l. Rip. und Capit. a. 803, murdrida in l. Baj.; vgl. die Stellen unten S. 249 Note 2, und über das Wort die Note 47 in Mon. Germ. Leg. 3 p. 672.

anderen Blutsfreunde gestattet ist; in dieser Ausdehnung erkennen sie Faida ausdrücklich als zulässig an, und gewähren daneben den Blutsfreunden des Ermordeten das Recht, statt Faida zu beginnen, ein neunfaches Wergeld einzuklagen. Schwerlich wird es einem Zweifel unterliegen können, daſs diese in der Lex Saxonum vorgeschriebene Zahlung eines neunfachen Wergeldes für den Mörder erst von König Karl in Sachsen eingeführt ist. Es spricht zunächst dafür die Art, wie in der Lex Sax. unter den beim Mörder zu zahlenden 9 Wergeldern das erste von den 8 anderen unterschieden wird: nur zu jenem haben die Blutsfreunde in alter Weise den dritten Theil als Magzahl zuzuschieſsen, die 8 anderen hat der Mörder allein aufzubringen. Zu diesem inneren Argument kommt ein äuſseres: auch die Lex Frisionum Tit. XX, 2 verordnet: „si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant, novem weregildos componat“[1]), und im Titel VII der Lex Fris., der für absichtliche Tödtung eines Menschen mittelst Anzünden seines Hauses ebenfalls ein neunfaches Wergeld vorschreibt, ist ausdrücklich bemerkt: „*haec constitutio ex edicto regis processit*“. Der König, der in Friesland das neunfache Wergeld einführte, kann kein anderer gewesen sein als König Karl, er wird es auch in Sachsen bei Erlaſs der Lex Sax. gethan haben.

Als Vermuthung will ich es hinstellen, daſs, da im fränkischen Recht nach der Lex Salica und der Lex Ripuariorum für Mord ein dreifaches Wergeld gezahlt wurde[2]), das in der Lex Frisionum

[1]) Die Ueberschrift „de mordrito“ im Text der Lex Fris. Titel XX halte ich für von Herold verfaſst, indem sie nur dem Inhalt von §. 2 des Titel XX entspricht, nicht aber dem §. 1 und §. 3 des Titels.

[2]) Nach Lex Sal. 41, 1 werden für einen Mord („si eum in puteum aut sub aqua miserit“; „si eum de ramis, aut de callis, aut de quibuslibet rebus celaturus texerit“) 600 Solidi gezahlt, d. i. ein dreifaches Wergeld; ebenso in Lex Rip. XV unter Gebrauch der für das Verbrechen technischen Benennung: „si quis ingenuus ingenuum Ripuarium interfecerit, et eum cum ramo cooperuerit, vel in puteo seu in quocunque libet loco celare voluerit, quod dicitur *mordridus*, sexcentis solidis culpabilis judicetur“. Noch in einem Zusatz zu den Capitulis quae in lege Rip. mittenda sunt a. 803 bei Pertz Leg. 1 p. 118 (wiederholt in einem K. Ludewig II. zugeschriebenen Cap. a. 856 c. 17 Pertz 1 p. 443), ist für Mord das dreifache Wergeld anerkannt:

und in der Lex Saxonum neben dem einfachen Wergelde vom Mörder zu zahlende achtfache Wergeld durch die fränkische Gesetzgebung an Stelle einer früher bei den Friesen und Sachsen geltenden Todesstrafe eingesetzt ist. Ein unmittelbares Zeugnifs dafür, dafs im vorfränkischen heidnischen Sachsen auf Mord die Todesstrafe stand, scheint Beda zu gewähren, indem er in der oben S. 220 excerpirten Stelle berichtet, wie ein sächsischer Gauvorsteher die Ermordung der beiden Ewalde an ihren Mördern mit dem Tode strafte. Sollte aber auch diese Todesstrafe sich nicht auf den Mord allein beziehen, und etwa der Gauvorsteher die Mörder nur deswegen mit dem Tode bestraft haben, weil er die Ewalde, als auf der Reise zu ihm begriffene Gesandten, für unter einem besonderen Schutz oder höherem Frieden stehend ansah[1]), so zeigt doch das dem fränkischen Recht fremde hohe neunfache Wergeld der Lex Sax. für Mord, dafs er in Sachsen als

der behandelte Fall, den Boretius Capitularien im Langobardenreich. 1864 p. 85 zuerst richtig erkannt hat, ist, dafs ein Servus, der sich im Besitz des Nachlasses seines Herrn befindet, auf Veranlassung eines Dritten, den neunjährigen und den elfjährigen Sohn seines Herrn ermordet hat, und darauf von dem Dritten ermordet worden ist: „et judicatum est, ut illum qui novem annos habuit, *triplici weregildo* conponat, alium qui undecim habuit dupliciter (?), *servumque mordritum tripliciter,* et bannum nostrum ad omnia". Ein neunfaches Wergeld für Mord kennt bereits die zwischen 613 und 622 gesetzte Lex Alamannor. Lotharii c. 49 (auch der Pactus II. cap. 42 p. 37, und die l. Lantfrid. c. 47 p. 102): „si quis hominem occiderit, quod Alamanni mortoto (berichtige „*mord-toto*" aus d. and. Handschr.) dicunt, *novigildus eum solvat,* et quidquid super eum arma et rauba tulit, omnia sicut furtiva conponat" Pertz Leg. 3 p. 61. In der Lex Baj. XIX, 2: „si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumine ejecerit, vel in tale loco, aut cadaver reddere non quiverit, quod Bajuvarii *murdrida* dicunt, inprimis cum 40 solidis conponat, eo quod funus ad dignas obsequias reddere non valet, postea vero *cum suo werageldo* conponat" und §. 3: „si servus furtivo modo supradicto more occisus fuerit et ita absconsus, quod *camurdrit* dicitur, *novuplum* conponat, id est 180 solidos" Pertz Leg. 3 p. 328.

[1]) Der Satrapa ist nach Bedas Worten empört: „quod ad se venire volentes peregrini non permitterentur", und nach der Vita Lebuini rettet ein Sachse den Lebuin dadurch, dafs er anführt, er sei ein Gesandte Gottes, und alle „*legatos* more solito *cum pace suscepimus*", vgl. oben S. 221.

ein besonders schweres Verbrechen gegolten haben muſs [1]). Stand im vorfränkischen Sachsen auf Mord die Todesstrafe, so erklärt sich das neunfache Wergeld leicht: König Karl muſste bei Abschaffung derselben eine besonders hohe Buſse einführen, um die Blutsfreunde eines Ermordeten zu ihrer Annahme zu bewegen [2]); denn daſs ihnen die Wahl blieb auf das neunfache Wergeld zu klagen oder Faida gegen den Mörder zu üben, sagt die Lex Saxonum ausdrücklich, und sicher hat König Karl hier die Faida nicht erst neu gestattet, wenn wir auch nicht näher wissen, ob ihre Beschränkung auf den Mörder und seine Söhne, deren die Lex gedenkt, altes sächsisches Recht war oder erst von König Karl eingeführt ist.

e) *Gegen* Ausübung der Faida *ist der von ihr Betroffene dadurch geschützt*, daſs Todesstrafe darauf steht, wenn Einer ihn ihretwegen in seinem eigenen Hause tödtet; die Lex Sax. c. 27 verordnet: „qui hominem *propter faidam* in propria domo occiderit, capite puniatur".

Mit dieser Satzung ist diejenige zu vergleichen, die unter dem Namen des Wulmar der Lex Frisionum als Additio I, 1 beigefügt ist: „*homo faidosus pacem habeat* in ecclesia, *in domo sua*, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo; *qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit, novies 30 solidos componat*, si vulneraverit novies 12 solidos componat ad partem regis". Während die Lex Saxonum verordnet, daſs den, der Jemand „wegen Faida im eigenen Hause tödet", die Todesstrafe trifft, verordnet der Zusatz zur Lex Frisionum, daſs wer einen „homo faidosus" in seinem Hause tödtet, neunmal 30 Solidos büſsen soll, indem ihn daselbst ein Friede in dieser Weise schütze. Unter dem getödteten Homo faidosus des friesischen Gesetzes und dem propter faidam Getödteten des sächsischen

[1]) Keinen Werth wage ich darauf zu legen, daſs das spätere sächsische Recht für Mord das Rad verhängt, vgl. Sachsensp. II, 13 §. 4, mit der Treuga Henrici regis c. 8 (vgl. 10) Pertz Leg. 2 p. 267 übereinstimmend.

[2]) Vgl. wie König Rothari Ed. c. 74 erklärt: „ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, nec amplius non requiratur, etc."

Gesetzes ist gleichmäfsig Einer verstanden, gegen den Faida erhoben werden kann, der sich in der Lage befindet, sie tragen oder erdulden zu müssen: ita ut faidam portet, oder inimicitiam patiatur, wie die oben S. 240 angeführten Gesetzesstellen es ausdrücken[1]). — Zur weiteren Erläuterung des Verhältnisses dient ein vielfach angeführter Brief von Einhard an den Abt Raban, in welchem Einhard sich für Gundhart, einen Vasallen des Abtes, dahin verwendet, dafs er von einem ihm bevorstehenden Heereszuge dispensirt werde, um zu Hause bleiben zu können, indem dies für ihn als höchst nothwendig erscheine, da er *faidosus* sei, und nicht wagen könne mit seinen Feinden und denen, die seinem Leben nachstellten, den Weg zu unternehmen, zumal gerade der Comes, unter dem er die Heerfolge zu leisten habe, sein gröfster Feind sei[2]).

[1]) Völlig entsprechend dem „*faidam portet*“ der Lex Sax. c. 18, wird angelsächsisch gesagt: „þaet *he wege* sylf *þa faehđe*“ Edmunds Ges. II, 1 §. 1 Schmid p. 176, und „*he wege þa faehđe* wiđ þa maegđe“ (gegen die Magen) ibid. §. 2 p. 176. Und für „*faidosus sit*“ sagen angelsächsische Quellen „*he sy fah* (oder „*ge-fah*“) wiđ þone etc.“ Aethelstans Ges. II, 20 §. 7 Schmid p. 142 und Edmunds Ges. a. a. O. §. 3, dem dann gegenübersteht „he sy un-fah“ (er sei ohne Feindschaft) Edm. a. a. O. §. 1. Noch im 14ten Jahrh. ist der Ausdruck in Friesland bekannt: in einer aus der Gegend von Emden herrührenden Uebersetzung der Domen von 1312 wird proscriptus übertragen durch „en *fath* and frethelas mon“ Fries. Rechtsq. p. 186, 25. 188, 8. 190, 8; vgl. in Rüstringer fries. Texten: „sa ne thur hi *fach* sitta“, „sa skil hi wesa fach“, „hia skilun un-fach beliva“, s. Fries. Wörterb. p. 724. 729. Auch in altdän. Ges. „sitia *fegh* ok frithlös“, vgl. Wilda Strafr. p. 192. Für faidosus in Manuscripten der l. Baj. *fehitus* und „id est *gifeh*“ Pertz 3 p. 285.

[2]) In der Epistola XVII Einhardi: „quidam homo Vester (i. e. Hrabani abbatis) nomine Gundhartus, rogavit nos pro se ad Vestram sanctitatem intercedere, *ut sibi liceat iter exercitale,* quod praesenti tempore agendum est, *omittere ac* domi remanere; *asserens se ad hanc remansionem magna cogi necessitate, pro eo quod* faidosus *sit, et cum inimicis suis,* et his qui vitae ejus insidiantur, *hoc iter agere non audeat,* praesertim cum illo comite, cum quo ire jubetur, quem sibi dicit esse inimicissimum. Ideo rogat, ut eum in tantum periculum Vestrae jussionis auctoritas non impellat, sibi curae esse seque providere, ut cum exactore heribanni, si venerit et eum compellaverit, sine Vestro labore se pacificet“. Die Epistola ist excerpirt von: du Cange s. v. faiditus, Siegel Gesch. der deutschen Gerichtsverf. 1 p. 21, Walter Deutsche Rechtsgesch. 2 p. 371, u. A.

Die drei angeführten Stellen zeigen übereinstimmend, dafs wer Faida dulden mufste, vor seinen Feinden („inimicis"), d. i. vor denen, die gegen ihn Faida („inimicitia") hegen durften, in seinem Hause einen gewissen Rechtsschutz oder Frieden („pax") genofs. Nach der Lex Saxonum traf die Feinde, wenn sie diesen Haus-frieden verletzten und den Faidosus tödteten, die Todesstrafe, nach der Additio legis Frisionum eine Bufse von neunmal 30 Solidis, d. i. ein neunfaches friesisches Friedensgeld. Bei beiden Strafen drängt sich uns von selbst die Frage auf, ob sie alt und eine Folge des urgermanischen Hausfriedens waren, oder erst später zur Beschränkung der Faida eingeführt, ob namentlich also die bezeichnete Todesstrafe erst bei Erlafs der Lex Saxonum für Sachsen von König Karl angeordnet ist? Die Beantwortung der Frage hängt auf das engste mit dem zusammen, was man sich unter einem Faidosus denkt. So weit ich urtheilen kann, und ich meine die angeführten Stellen sprechen darüber deutlich genug, war der Faidosus kein Fried-loser. Dafs er in seinem Hause einen bestimmten Frieden („pax") genofs, kann ich dafür allerdings nicht geltend machen, da man in diesem Frieden einen exceptionellen Schutz hat finden wollen, der ihm später gewährt worden sei, um die von Altersher gegen ihn zulässige Faida in ihrer Wirksamkeit zu beschränken. Entscheidend aber ist, dafs der Faidosus auch aufserhalb seines Hauses keineswegs Jedermann schutzlos anheim gegeben war, sondern eben nur denjenigen, welche Faida („inimicitia") gegen ihn üben durften, weil er sie in einer Weise verletzt hatte, die für sie diese Befugnifs begründete [1]). Die Lex Saxonum bezeichnet als

[1]) Für eine die Auffassung des Verhältnisses nicht fördernde Ausdrucksweise mufs ich es halten, wenn man wegen der Berechtigung Einzelner zu Faida gegen den Faidosus den Quellen zuwider von einer Friedlosigkeit des Faidosus spricht, vgl. Reinh. Schmid Die Gesetze der Angelsachsen. 1858. p. 571: „Grammatisch hat das Wort faehđe nur die Bedeutung von Feindschaft, dem rechtlichen Sprachgebrauche nach verbindet sich aber damit der Begriff der Friedlosigkeit, denn es wird die Feindschaft dann als eine solche betrachtet, welche Jemandem das Recht giebt, seinen Gegner als Feind zu behandeln und Rache an ihm zu üben"; und p. 570: „faehđe bezeichnet nicht, wie unser Fehde, den Kampf, Streit, unmittelbar selbst, sondern die

Friedlose nur die zum Tode Verurtheilten, und zwar unmittelbar nachdem sie in den oben S. 251 abgedruckten Worten die Todesstrafe über den verhängt hat, der wegen Faida einen Menschen in seinem Hause getödtet hat; sie verordnet in Cap. 28: „Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur“[1]). Es entspricht dies dem Recht anderer deutscher Stämme, und namentlich dem alten salfränkischen Recht, nach welchem friedlos gelegt wurde, wer nicht dem Recht gehorchte, wer sich weigerte vor Gericht zu erscheinen, sich dessen Spruch nicht unterwarf, eine ihm zuerkannte Bufse nicht zahlte. Dem Friedlosen war aller und jeder Rechtsschutz entzogen, Niemand durfte ihn beherbergen und ihm Lebensunterhalt gewähren, Jeder konnte ihn tödten[2]). Eine solche Friedlosigkeit entstand

Feindschaft, obschon freilich eine Feindschaft, welche den Gegner als friedlos erscheinen läfst“. Auch Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1865. 1 p. 406 bemerkt: „Die Rache war gewissermafsen in das Recht aufgenommen, man könnte sagen, dem Einzelnen, dem Verletzten und seiner Familie, gegenüber war der Uebelthäter friedlos, hatte den Frieden verwirkt. So Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 705; dagegen sagt Maurer Ueberschau 3 p. 44, wie ich glaube, unrichtig, das Fehderecht sei durch die Friedlosigkeit bedingt gewesen.“

[1]) Darüber, dafs in Sachsen ein zum Tode verurtheilter Verbrecher in der Kirche keinen Schutz vor seinen Verfolgern fand, dafs ihm die Kirche kein Asyl gewährte, vgl. oben S. 194.

[2]) Es sind folgende Stellen, die das salfränkische Recht bekunden: l. Sal. 56: „Si quis ad mallum venire contempserit, aut quod ei a rachineburgiis judicatum fuerit adimplere distulerit, si nec de conpositione, nec de eneo, nec de ulla lege fidem facere (d. i. Bürgschaft leisten) voluerit, tunc ad regis praesentiam ipsum mannire debet, etc.“; verharrt der mehrmals Vorgeladene in seinem Ungehorsam: „*tunc rex eum extra sermonem suum ponat;* tunc ipse culpabilis et omnes res suae erunt (späterer Zusatz: „in fisco aut cui fiscus dare voluerit“ Merkel p. 71 Nov. 150), *et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit,* etiamsi uxor sua proxima, *solidos 15 culpabilis judicetur,* donec omnia quae ei legibus imputantur modis omnibus conponat“ Merkel p. 32 und Pardessus p. 32. 63. 109. 153; vgl. zu Tit. 56 die im Wesentlichen übereinstimmenden Satzungen der angeblichen Capitula Childeberti regis (um 550) c. 6: „de antrustione ga-malta“ Pertz Leg. 2 p. 7, die bei Merkel Lex Sal. p. 41 als Titel 96 der Lex gedruckt sind. Ferner l. Sal. 55, 2: „si quis corpus jam sepultum effodierit et expoliaverit, *et ei fuerit adprobatum, wargus sit* (Zusätze: „id est expulsus“; „hoc est

aber nicht als unmittelbare Folge eines Verbrechens, sondern setzte einen bestimmten gerichtlichen Act voraus, in welchem sie über den Verbrecher verhängt wurde, wie sie nach der Lex Saxonum mit jedem Todesurtheile verbunden war[1]**. Keine Stelle der Lex**

expulsus de eo pago") *usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat, et ipsi pro eo rogare debent,* ut ei inter homines *liceat accedere; et qui ei,* antequam cum parentibus conponat aut *panem aut hospitalem dederit* (Zusatz: „seu parentes seu uxor proxima") *solidos 15 culpabilis* judicetur; tamen auctor sceleris, qui hoc admisisse probatur, solidos 200 (d. i. ein Wergeld) culpabilis judicetur" Merkel p. 31. 70. 88 und Pardessus p. 31. Ferner Capitula Chlodowechi regis (zw. 500 und 511) c. 5: „si quis mulier cum servo suo in conjugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat, et *illa aspellis faciat. Si quis* de parentibus *eam occiderit, nullus mortem illius,* nec parentes nec fiscus, nullatenus *requiratur .., si mulieri de parentibus aut quilibet panem aut hospitalem dederit, solidos 15 culpabilis judicetur*" Pertz Leg. 2 p. 3. Ferner das Edict. Chilperici regis (zw. 561 und 584) c. 9: „nam *si certe fuerit malus homo, qui male in pago faciat,* et non habeat ubi consistat nec res unde conponat, et per silvas vadit, *et in praesentia nec agens* (der Kläger) *nec parentes ipsum adducere possunt,* tunc agens ille et cui malefecit (derjenige, den er durch sein Verbrechen verletzte) nobiscum adcusent, et ipsum mittemus foras nostro sermone, *ut quicumque eum invenerit, quomodo sic ante pavido interficiat*" Pertz Leg. 2 p. 11.

[1]) Die alte Friedlosigkeit trat im fränkischen Reich mit der erstarkenden Königsgewalt früh zurück, oder ging über in die Strafe des Exils, d. i. der Verweisung aus der Heimath an einen bestimmten Ort; ob unter dem „qui in exilium missus est" der Lex Saxonum c. 64 ein in alter Weise Friedloser, oder ein zur Strafe aus dem Lande Verwiesener zu verstehen sei, erscheint mir als fraglich, vgl. oben S. 110; der fränkische König verwandelte als Begnadigung die Friedlosigkeit in Exil, Friedlosigkeit und Exil bestanden neben einander. Dafs im ältesten fränkischen Recht, wie im sächsischen, friesischen und nordischen, die Friedlosigkeit vorhanden war, zeigen die in der vorigen Note excerpirten Stellen; in Lex Sal. 55, 2 mit Wilda Strafr. p. 279 und Waitz Das alte Recht der sal. Franken p. 201 oder Verfassungsgesch. 1 (1865) p. 398. 405, eine besondere ältere Gestalt der Friedlosigkeit zu finden, als in den andern Stellen gemeint ist, sehe ich keine Nöthigung; wenn Waitz bemerkt: „die Friedlosigkeit erscheint bei den Saliern in doppelter Gestalt, einmal als ein Ueberbleibsel aus altheidnischer Zeit: wer Leichen beraubte, sollte wargus sein (l. Sal. 55, 2); der Begriff ist ein heidnisch düsterer: wie ein Wolf sollte er ohne Heimath umherirren", so gründet sich dies doch wohl nur auf das in der Stelle gebrauchte Wort wargus. Dies bedeutet gothisch, althochd., mittelhochd., altfränk., angels. und alt-

Saxonum oder der Lex Frisionum berechtigt zu der Vermuthung, dafs ein Faidosus wie ein Friedloser behandelt worden wäre, im Gegentheil liefert der Titel V der Lex Frisionum in dieser Hinsicht einen directen Gegenbeweis, indem er die Personen aufzählt, die nach dem friesischen Recht getödtet werden konnten, ohne dafs für sie ein Wergeld zu zahlen war („qui sine compositione occidi possunt"), und unter ihnen den Faidosus nicht nennt. Dafs Faidosi, die später friedlos wurden, dadurch nicht von der Faida („inimicitia") derer befreit waren, gegen welche sie früher die Faida rechtfertigende Verbrechen verübt hatten, dafs sie also ferner der berechtigten Faida ihrer Feinde ausgesetzt blieben, und dafs somit Friedlose factisch Faidosi sein konnten, ist gewifs nicht in Zweifel zu ziehen; Friedlose werden aber technisch nicht Faidosi genannt, weil sie sich in einer viel ungünstigeren Lage als diese befanden, und am wenigsten sind alle Faidosi als Friedlose zu denken [1]).

nord., wie Grimm Rechtsalterth. p. 733 und Gesch. der deutschen Sprache p. 328. 332 (vgl. dazu: Müller Mittelh. Wörterb. 3 p. 524 und Möbius Altnord. Glossar. p. 496) erörtert hat: condemnatus, latro, exsul, lupus. Ob nun ein ursprachlicher Name des Wolfes auf den Friedlosen angewendet ist, oder nicht vielmehr die Bezeichnung des zum Tode Verurtheilten und als friedlos in den Wald Fliehenden dem flüchtigen Waldthiere seinen Namen gegeben hat, ist für die Erklärung der Gesetzesstelle ohne Einflufs; sie bestimmt: der überführte Verbrecher soll wargus sein, d. h. zum Tode verurtheilt oder friedlos, indem sie sich eines gangbaren Ausdruckes bedient, ohne dadurch eine besondere Gestalt der Friedlosigkeit bezeichnen zu wollen. Man beachte die Bedeutung des Verbum wargian (condemnare, capitis damnare), sowie dafs schon Sidonius Apollinaris wargus als eine in Gallien übliche Bezeichnung für „latrunculus" anführt, namentlich aber die Bestimmungen des Capitulare Saxonicum a. 797 c. 4 über die altsächsische wargida (d. i. condemnatio).

[1]) Das Wort faidosus verwenden aufser den besprochenen Stellen (l. Sax. c. 19, l. Fris. II, 7. Add. I, 1, und Epist. XVII Einhardi) z. B.: L. Baj. II, 8 §. 1: „si quis hominem per jussionem regis vel ducis occiderit, non requiratur ei (d. i. der ihn tödtete, kann nicht verklagt werden) *nec feidosus sit*"; Capit. a. 805 c. 5: „de armis infra patria non portandis: et *si faidosus sit* (d. h. wenn ein Faidosus bewaffnet einhergeht), discutiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint (d. h. es soll dann untersucht werden, ob der Faidosus oder sein Feind die Aussöhnung verhindert);

Diese Auffassung des Faidosus führt aber auch zu der Annahme, daſs K. Karl die Todesstrafe der Lex Saxonum für denjenigen, der einen Faidosus in seinem Hause tödtete, schwerlich

et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint; et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam". Pertz Leg. 1 p. 133; Cap. a. 813 c. 26: „ut inquiratur diligenter *de faidosis hominibus*, qui solent incongruas commotiones facere, tam in dominicis diebus quamque et aliis solemnitatibus, sicuti et in feriaticis diebus; hoc omnino prohibendum est, ne facere praesumant" Pertz 1 p. 190. Neuere haben faidosus in sehr verschiedener Weise verstanden, z. B. bemerkt Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer. 1834. p. 388, mit Rücksicht auf L. Fris. Add. I, 1: „Verletzungen des Hausfriedens scheinen besonders gegen homines faidosi häufig vorgekommen zu sein, d. h. gegen solche, welche sich wegen eines ihnen schuldgegebenen Verbrechens nicht zu reinigen vermochten und dennoch die Zahlung von Buſse verweigerten". Wilda Strafrecht. 1842. p. 193: „homo faidosus ist in seiner eigentlichen Bedeutung der, welcher die Feindschaft eines Anderen sich selbst durch eine widerrechtliche Handlung zugezogen hat, und dafür büſsen und leiden muſs; und dann wohl auch der dieser Feindschaft ausgesetzt bleibt, weil er nicht zur Sühne gelassen wird, sich ihr entzieht, oder die Buſse nicht erbringen kann. Uneigentlich ist homo faidosus dann ein unruhiger gewaltthätiger Mensch, besonders auch der nach Rache strebt, wo er es nicht soll, oder der für seine verübten Missethaten zu Recht zu stehen sich weigert"; und p. 242 übersetzt Wilda dann „homo faidosus" durch: ein missethätiger Mann. Keine Stelle beweist, daſs unter faidosus auch ein Verbrecher verstanden worden sei, der eine zu Recht von ihm geforderte Buſse nicht zahlen wollte oder nicht zahlen konnte, oder der sich zu Recht zu stehen weigerte. Dafür, daſs das Wort im uneigentlichen Sinne für einen gewaltthätigen Menschen gebraucht sei, verweist Wilda auf das späte im Eingang dieser Note excerpirte Capitulare von 813 c. 26, das sich aber auch auf der Faida verfallene Verbrecher beziehen läſst. Siegel Gesch. des deutschen Gerichtsverf. 1857. 1 p. 17 unterscheidet in Betreff des Beginnens einer Faida, Fälle, in denen der Verletzte den Verbrecher auf frischer That betrifft und sofort an ihm Rache nimmt, und andere, in denen er den Verbrecher nicht mit Sicherheit kennt: „hier kündeten (die Verletzten) dem Verdächtigen die Feindschaft an, und wurde der Missethäter durch diese Erklärung zum homo faidosus". Siegel muſs einräumen, „daſs es an Zeugnissen fehlt, daſs eine solche Verkündigung stattgehabt habe", wollte man ihm aber dies aus inneren Gründen einräumen, so scheint es mir doch unstatthaft vorauszusetzen, daſs es in der Willkür der Einzelnen gelegen habe, gegen einen in keiner Weise als schuldig Constatirten Faida zu beginnen, und ich verwerfe deswegen den Siegelschen Begriff von faidosus. Mit Berufung auf Wilda äuſsert Waitz Deutsche Verf. 1 (a. 1844) p. 197 u. 1 (a. 1865)

erst eingeführt haben kann[1]); wie sollte er dazu gekommen sein, indem er die altherkömmliche Faida bestehen liefs, den Faidosus in so eclatanter Weise zu schützen? Er tritt anderwärts gegen die Ausübung jeder Faida auf und proclamirt sie als unstatthaft, wie es offenbar seinem christlichen Standpunkt entspricht, und indem in Sachsen und Friesland die eigenthümlichen Landesverhältnisse ihm dies nicht als ausführbar erscheinen liefsen, sollte er nicht nur die Faida in der Weise ferner tolerirt haben, wie sie bisher galt, sondern sie vielmehr als etwas moralisch Zulässiges anerkannt und einer neuen ihre Ausübung regelnden Gesetzgebung unterworfen haben. Im vorfränkischen heidnischen Recht mufs ein Schutz des Faidosus in seinem Hause als durchaus angemessen erscheinen, da in ihm die Faida ein in jeder Weise gebilligtes organisches Glied abgab, und sie erst durch diesen Schutz zu ihrer vollen Geltung und Ausübung gelangte; der Faidosus konnte sich dadurch in seinem Hause zum Widerstand vorbereiten, konnte, vor unerwartetem Ueberfall gesichert, seine Macht der seines ihn angreifenden Feindes gerüstet entgegenstellen; — der Verletzte hatte es verschmäht die gerichtliche Hülfe zur Erlangung der gesetzlichen Bufse von dem Verbrecher in Anspruch zu nehmen, das alte Recht gestattete ihm, sich selbst zu helfen und zu sehen, was er durch eigene Macht von dem, der ihn widerrechtlich geschädigt hatte, erreichen könne, aber es gewährte auch diesem in seinem Hause einen Schutz, er sollte hier nicht überfallen und dadurch vielleicht zu Grunde gerichtet werden, ein offener Kampf sollte nunmehr, da das positive Recht nicht zur Geltung kam, zwischen beiden entscheiden; — wesentlich anders mufste König Karl die Sache beurtheilen; ihm konnte unmöglich

p. 404: „Wer der Rache ausgesetzt war, wird als faidosus bezeichnet, dann auch jeder, der verletzt, beleidigt und noch keine Sühne gegeben, die Rache nicht abgewendet hat".

[1]) Anderer Meinung ist Siegel Gesch. der deutschen Gerichtsverf. 1 p. 20: „Erst später in der christlichen Zeit werden gewisse Schranken gesetzt, in denen die Fehdeübung sich zu halten hat; sie lassen sich den Regeln der heutigen Kriegführung vergleichen; die wichtigste Beschränkung war, dafs dem Befehdeten kein Leid in seinem Hause zugefügt werden durfte".

entgehen, dafs durch die Einführung eines derartigen früher nicht vorhandenen Schutzes für den verbrecherischen Faidosus in seinem Hause die Beendigung der von ihm als unchristlich verurtheilten Faida wesentlich verzögert wurde, und dafs mancher trotzige Mann, den die Zahlung einer ihm unbedeutend erscheinenden gesetzlichen Bufse nicht von einem Verbrechen zurückschreckte, es noch leichtsinniger begehen würde, wenn er wufste, dafs er in seinem Hause allen Angriffen gegenüber eine ihn schützende Burg besafs. Ein Hausfriede für den Faidosus befördert eine der factischen Macht der beiden Verfeindeten entsprechende Entscheidung der begonnenen Faida, vermehrt aber Zahl und Dauer der Faidae im Lande, und gerade das war gegen König Karls Wille; in mehreren Verordnungen dringt er darauf alle vorhandene Faida schleunigst beizulegen [1]).

Wer den Faidosus in seinem Hause tödtet, der bricht einen Frieden, sagt die Lex Frisionum in der oben S. 251 abgedruckten Stelle; betrachten wir den allgemeinen germanischen Hausfrieden näher, um zu ermessen, inwiefern die Strafe, die den Faidosus in seinem Hause schützt, aus der Strafe für Bruch des allgemeinen Hausfriedens hervorgegangen sein kann. — Keinem der älteren germanischen Stämme fehlt der Hausfrieden, er erstreckt sich auf das Haus mit seinem Hofraume [2]), und alle Stammrechte behandeln namentlich das Verbrechen der Heimsuchung als ein schweres, und finden es begründet in einem Angriff mit Mehreren auf das Haus [3]). Im Salfränkischen Recht wird der Ueber-

[1]) Dafs die äufserlich ähnlichen Satzungen der Landfrieden des 12ten und 13ten Jahrhunderts, die unter völlig anderen Verhältnissen in Deutschland erlassen wurden, eine grundverschiedene Tendenz dictirte, als die, welche König Karl bei seinen Bestimmungen gegen Faida leitete, bedarf hier keiner Ausführung.

[2]) Vgl. oben S. 197.

[3]) Vgl. über Hausfrieden besonders Wilda Strafr. p. 242. 958. 616, aber auch Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer p. 388 und Waitz Deutsche Verf. 4 p. 433. Die Abhandlung von Ed. Osenbrüggen Der Hausfrieden. 1857, beschränkt sich leider auf einen engen Kreis deutscher Rechtsquellen vom 12ten bis 16ten Jahrh., mit Ausschlufs der dieser Periode angehörenden reichen fries., holländ. und flämischen Aufzeichnungen, und geht auf

fall eines Dorfes vom Führer mit 62½ Solidis gebüfst; erfolgt der Ueberfall eines Hauses mit einem Contubernium, und es wurde der Eigenthümer im Hause getödtet, so wird er mit dreifachem Wergelde gebüfst[1]). Nach Ripuarischem Recht wird ein in seinem Hause bei einem Ueberfall mit einem Heerhaufen Getödteter vom Führer mit dreifachem Wergelde gebüfst, seine Genossen zahlen aufserdem Geldbufsen[2]). Nach Thüringischem Recht werden Tödtungen und Verletzungen im eigenen Hause mit dreifachem Wergelde und dreifacher Bufse gebüfst, und beim Ueberfall des Hauses zahlen die Genossen aufserdem Geldbufsen[3]). Das Alamannische Recht verordnet für Tödtung eines Todtschlägers bei der Verfolgung in sein Haus, die Zahlung eines einfachen Wergeldes; neunfaches Wergeld dagegen, wenn die Verfolgung mit einem Heerhaufen veranstaltet war[4]). Nach der Lex Frisionum XVII, 4 wird

den Zusammenhang des geschilderten mit dem älteren deutschen Recht nicht ein; vgl. aber namentlich seine Erörterungen p. 60. 65. 68, über das Verhältnifs des Hausfriedensbruchs und der Heimsuchung im späteren deutschen Recht.

[1]) L. Sal. XIV, 6: „*Si quis villam alienam adsalierit,* quanti in eum superventum probati fuerint fuisse, *solidos 62½ culpabilis judicetur*", und XLII, 1: „*si quis collecto contubernio* hominem ingenuum *in domo sua adsalierit, et ibi eum occiderit,* si in truste dominica non fuerit, ille qui occisus est *600 solidos culpabilis* judicetur".

[2]) L. Rip. LXIV: „*Si quis hominem in domo propria cum hariraida interfecerit,* auctor facti *triplici wergildo mulctetur;* et tres priores 90 sol. culpabiles judicentur, et quanti ei sanguinem fuderint unusquisque wergildo eum componat; et quanticunque post auctorem sanguinis effusores, vel post tres priores fuerint, unusquisque 15 solidis mulctetur". Vgl. Lex Bajuv. IV c. 23 u. 24, die *herireita* und *heimzuht* unterscheidet, und jene annimmt, wenn 42 Bewaffnete das Haus einschliefsen, diese wenn weniger; und im ersten Fall eine Bufse von 40, im zweiten von 12 Solidis für den Angreifer bestimmt.

[3]) L. Thur. c. 50 (oder XI, 7): „*qui alterum intra septa propria occiderit, in triplum conponat,* vel quicquid damni ibi commiserit tripliciter emendet", und cap. 57 (XI, 9): „qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum qui fuerint unusquisque solidos 60 conponat, et rei similiter; de ceteris qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque; et in bannum regis 60 solidos".

[4]) L. Alam. Loth. 45, 1. 2: wenn bei einem Streit zweier, der eine erschlagen, und der Thäter sofort in sein Haus verfolgt und getödtet wird,

für Heimsuchung, vom Führer ein Wergeld an den König gezahlt (:„qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdederit, weregildum ad partem regis componat“), jeder seiner Genossen zahlt aufserdem 12 Solidi, und es wird der angerichtete Schaden in Mittelfriesland doppelt, in Ostfriesland einfach erstattet. Wie nach friesischem Recht eine Tödtung im Hause gebüfst wurde, ist nicht angegeben; dafs sie im Gehöft des Herzogs („in curte ducis“) mit neunfachem Fredum gebüfst wurde, sagt Lex Fris. XVII, 2[1]), und dies ist die selbe Bufse, die nach der oben auf S. 251 excerpirten Stelle der Additio Leg. Fris. I, 1 für Tödtung des Faidosus in seinem Hause entrichtet werden mufste. Da aber anderweitig die Verneunfachung der Wergelder und Bufsen in der Lex Frisionum als fränkischen Ursprunges bezeugt ist[2]), so wird eingeräumt werden müssen, dafs auch hier die Zahlung eines neunfachen Fredum (oder von neunmal 30 Solidis) als eine Aenderung des alten friesischen Rechtes zu betrachten ist; *als eigenthümlich friesisch erscheint dagegen das bei einer Heimsuchung,* also wegen Bruch des Hausfriedens, an den König gezahlte Wergeld *des Führers des Ueberfalls.* Vergleiche ich nun hiermit, dafs die Lex Saxonum c. 27 Todesstrafe verhängt für Verletzung des Hausfriedens durch Tödtung des von einer Faida betroffenen Hauseigen-

so zahlt man ein Wergeld; „si autem non .. sunt secuti in domum, et postea mittit in vicinio, et congregat pares et pausat arma sua juso, et postea hostiliter sequitur eum in domum, et si eum tunc occiderit, *novem widrigildos conponat*“ Pertz Leg. 3 p. 60.

[1]) L. Fris. XVII, 2: „*qui* in curte ducis .. *hominem occiderit, novies weregildum ejus componat,* et novies fredam ad partem dominicam“. Diese Erwähnung der „curtis ducis“ in der Lex Fris. erinnert an die Lex Alam. Loth. c. 29: „de hoc *qui in curte ducis hominem occiderit,* aut ibi ambulantem aut inde revertentem, triplici widrigildo eum solvat, pro hoc quod praeceptum ducis transgressus est, ut unusquisque homo pacem habeat ad dominum veniendo et de illo revertendo; etc.“ Pertz Leg. 3 p. 54 und cap. 32: „si quis res duci, quae ad eum pertinent, exinde furatus fuerit, *tres novigildos* conponat“. Aus den letzten Worten scheint Lex Baj. II, 12 zu schöpfen: „si quis *infra curte ducis* aliquid involaverit, quia domus ducis domus publica est, triu-niungelt conponat, hoc est ter novem conponat“. Pertz 3 p. 287.

[2]) Vgl. meine Ausführung in Mon. Germ. Leg. 3 p. 648.

thümers, so führt dies zu der Annahme, dafs das nach der Lex Frisionum an den König zu zahlende Wergeld aufzufassen ist als *Lösegeld für einen der Todesstrafe verfallenen Hausfriedensbrecher*[1]).

[1]) Bei dem dreifachen Wergeld des salfränkischen, ripuarischen und thüringischen Rechts, für Tödtungen im Hause, mag die Zahlung von Wergeld auf einen gleichen Ursprung zurückzuführen sein. Die dabei stattfindende Verdreifachung des Wergeldes kehrt auch bei anderen Bufsen im fränkischen Recht vielfach wieder, und ist offenbar auch in der einzigen Stelle, in welcher sie die Lex Saxonum erwähnt, erst von König Karl eingeführt. Die Lex Sax. c. 37 verordnet nämlich eine dreifache Bufse bei Verletzungen im Heere und auf dem Wege zur königlichen Pfalz (:„*qui homini in hoste* vel de hoste, ad palatium *vel de palatio pergenti, malum aliquod fecerit, in triplo conponat*"), während die Capitula de partibus Saxoniae c. 26 nur die Zahlung des Bannngeldes verhängen, wenn Jemand auf seinem Wege zum König behelligt ist: „ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro justitia reclamandi aliquis praesumat, et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum persolvat", vgl. in Capitul. a. 779 c. 17: „de itinerantibus. Qui ad palatium vel ali ubi pergunt, ut eos cum collecta manu nemo sit ausus adsalire" Pertz Leg. 1 p. 38. Dem gegenüber bestimmt bereits die Lex Sal. LXIII, 1: „si quis hominem ingenuum *in hoste occiderit, 600 solidos culpabilis judicetur*" (vgl. den späteren Text der Stelle bei Merkel p. 73 nov. 177); und aus der Lex Sal. ist die Satzung aufgenommen in die Lex Rip. LXIII: „*si quis hominem in hoste interfecerit, triplici weregildo* culpabilis judicetur, de furto similiter". Die Lex Alam. 26. 27 verordnet: „de his qui in exercitu litem commiserint .. et aliqui occisi fuerint, ipse homo qui hoc commisit, aut *vitam perdat aut in exilium exeat* et res ejus infiscentur; et illi qui ibi aliquid .. fecerunt, omnia sicut lex habet *tripliciter solvant*. De hoc qui in exercitu, ubi rex ordinaverit exercitum, aliquod furtum fecerit, 9 vicibus novigildos solvat quidquid involatus fuerit; si autem dux exercitum ordinaverit, tres novigildos solvat" Pertz Leg. 3 p. 54. Mit der Vorschrift der Lex Alam. ist verwandt die der Lex Baj. II, 4 §. 1: „*si quis in exercitu*, quem rex ordinavit vel dux, *scandalum excitaverit infra propria hoste*, et *ibi homines mortui fuerint, conponat in publico 600 solidos;* et quis ibi aut percussiones aut plagas aut homicidium fecerit, conponat sicut in lege habetur; et ille homo qui haec commisit, benignum inputet regem vel ducem suum, si ei vitam concesserint" Pertz Leg. 3 p. 283. Als neu erscheint die Satzung der Lex Fris. XVII, 1: „*si quis in exercitu litem concitaverit*, novies damnum quod effecit componere cogatur, et ad partem dominicam *novies fredam persolvat*". — Das Capitulare Saxonicum von 797 c. 7 führt in Sachsen für Tödtung eines Missus und dessen Genossen Zahlung von dreifachem Wergelde ein: „*de missis regis* statuerunt, ut si ab eis aliquis interfectus ere-

Eine Bestätigung findet diese Vermuthung darin, dafs nach dem Edict des langobardischen *König Rothari*, Jemand, der, um eine Beleidigung zu rächen, bewaffnet oder mit vier Mann *in ein Dorf einfällt, mit dem Tode bestraft werden soll, sich aber mit 900 Solidis lösen darf,* von denen der König die Hälfte erhält[1]). Noch bedeutsamer aber spricht dafür, *dafs die älteren nordischen Rechte den Hausfriedensbruch für eine un-büfsbare That* („u-bota-mal") *erklären*[2]); sie rechnen den, welcher den Hausfrieden bricht, zu den Leuten „qui sine compositione occidi possunt", um mich der

nerit, *in triplum* eum conponere debeat qui hoc facere praesumpserit; similiter quicquid aut eorum hominibus factum fuerit, omnia tripliciter faciant restaurare et secundum eorum ewa conponere"; ihm gegenüber bestimmen die Capitula de part. Sax. c. 30 bei Tödtung eines Comes nur Confiscation der Güter des Verbrechers, und die fränkische Lex de Amore c. 7 und 8 setzt fest: „si quis *comes* in suo comitatu occisus fuerit, *in tres weregildos,* sicut sua nativitas est, componere faciat. Si quis *missum* dominicum occiderit, quando in missaticum directus fuerit, *in tres weregildos,* sicut sua nativitas est, componere faciat". — Ein in des Ansegisus Appendix II. c. 36 bei Pertz Leg. 1 p. 324 aufgenommenes Fragment eines Capitulare (das Pertz Leg. 1 p. 170 einem a. 811 gesetzten Capitulare de exercitalibus einfügt, was Boretius p. 96 zu widerlegen sucht) verordnet dreifache Bufse, wenn ein Sachse in seinem Getreide fremde Pferde pfändet und ihm der Eigenthümer deswegen einen Schaden zufügt: „*tripla conpositione* secundum legem et secundum ewam contra eum *emendare studeat,* et insuper bannum dominicum solvat, et manum perdat pro eo quod inobediens fuit contra praeceptum domini imperatoris, quod ipse pro pace statuere jussit. *Si servus hoc fecerit,* secundum suam legem *omnia in triplum restituat,* et disciplinae corporali subjaceat".

[1]) Ed. Rothar. c. 19: „*si quis pro injuria sua vindicanda* super quemcunque hominem manu armata aut cum exercitu usque ad quatuor homines *in vicum intraverit,* ille prior pro illicita praesumptione *moriatur aut componat solidos 900, medium regi,* medium ei qui injuriam passus est; et illi qui cum ipso fuerint, unusquisque 80 solidos, etc."

[2]) Vgl. die Nachweisungen von Wilda Strafr. p. 241; ich excerpire hier nur die Worte des neueren Gulathingslag von König Magnus in IV c. 3: „*þat er oc* ubotamal, *ef maðr wegr mann innan stoks* (wenn ein Mann einen erschlägt im Hause), eða i garðe uti, eða innan gerðis (innerhalb des Zaunes) þess er hwerfr um akr eða eng (Wiese) at heimili sealfs hans, nema hann weri hendr sinar" (ausgenommen wegen Nothwehr.) Munch Norges gamle Love 2 p. 51.

Worte der Lex Frisionum zu bedienen; er ist ein dem Tode verfallener Mann; — kurz: die verschiedensten Anzeichen führen zu der Vermuthung, dafs für Hausfriedensbruch die Todesstrafe uraltes germanisches Recht war, die auch bei dem Faidosus zur Anwendung kam, wenn er in seinem Hause getödtet wurde.

Wie der Gesetzgeber in der Lex Saxonum überhaupt nicht das gesammte in Sachsen geltende Recht aufzeichnen wollte, sondern nur Satzungen über einzelne im Moment dessen bedürftige Punkte in ihm, so und nicht anders hat er es auch in den fünf auf S. 241 bis 251 (unter *a* bis *e*) erörterten Stellen der Lex gethan, in denen er auf Faida zu reden kommt. Sie erwähnen, dafs in Sachsen Faida gegen einen Mörder geführt werden konnte (vgl. oben S. 248 lit. *d*), sei es, dafs dieser selbst einen Menschen ermordet hatte, oder dafs sein Lite (oder Sklave) für ihn in seinem Auftrage den Mord ausgeführt hatte (vgl. oben S. 243 lit. *c*). Dagegen soll der Herr des Liten nicht der Faida verfallen sein, wenn der Lite ohne seinen Befehl gehandelt hat, und soll ferner der es nicht sein, welcher Jemand, ohne es zu wollen, durch sein Geschofs verletzt (vgl. oben S. 243 lit. *b*), oder dessen Thier einem Menschen Schaden zugefügt hat (vgl. oben S. 241 lit. *a*). Es fehlt uns an Mitteln, um festzustellen, inwieweit der Erlafs dieser Satzungen in der Lex Saxonum Beschränkungen der Faida herbeiführte; man wird dem Anschein nach vermuthen können, dafs in vorfränkischer Zeit in Sachsen der Herr für jeden Mord seines Liten in Faida verfiel, sowie dafs Jeder es für gewissen auch ohne seinen Willen von ihm oder durch sein Vieh einem Anderen zugefügten Schaden that. Indem das Capitel 19 der Lex Sax. von der Faida gegen einen Mörder spricht, erwähnt es, dafs diese nur gegen den Mörder und dessen Söhne gestattet sei (vgl. oben S. 248); wir werden vermuthen dürfen, dafs auch in dieser Bestimmung der Lex eine Beschränkung der Faida ausgesprochen ist; gegen wie entfernte Blutsfreunde („propinqui") des Mörders im vorfränkischen Sachsen Faida zulässig gewesen sein mag, wissen wir nicht. — Der sächsische Faidosus war kein Friedloser („qui nusquam habet pacem"), nicht Jedermann,

sondern nur bestimmte Personen durften gegen ihn Faida ausüben; aber auch diesen Feinden gegenüber genoſs er in seinem Hause einen Frieden; wer ihn hier tödtete, den traf die Todesstrafe (vgl. oben S. 251), und die Lex bestimmt, daſs bei einem Mord das neunfache Wergeld des Ermordeten eingeklagt werden kann (vgl. oben S. 248). In welchen Fällen, auſser wegen Mord, in Sachsen nach Publication der Lex Saxonum noch eine Faida zulässig war, erhellt nicht aus der Lex; daſs sie es überhaupt nur noch wegen Mord gewesen sei, darf aus dem Schweigen der Lex[1]) um so weniger geschlossen werden, als sie in Friesland unter Karl dem Groſsen noch in sehr ausgedehnter Weise und namentlich wegen allerlei Diebstählen begonnen werden konnte, wie die oben S. 240 und 247 besprochene Stelle der Lex Frisionum II, 11 beweist, die wie die Lex Saxonum unter Karl dem Groſsen abgefaſst sein muſs, und bei der meiner Ansicht nach sogar reelle Gründe dafür sprechen, daſs sie erst mehrere Jahre nach der Lex Saxonum erlassen ist.

In schroffem Gegensatz mit der Zulassung der Faida in der Lex Saxonum und der Lex Frisionum steht die Ansicht mancher Neuerer, zu denen namentlich Ferdinand Walter gehört, daſs Karl der Groſse in seinem ganzen Reich alle und jede Faida abgeschafft habe[2]). Zur Zeit des Regierungsantrittes König Karls muſs

[1]) Ein indirectes Zeugniſs dafür, daſs in Sachsen auch Verwundungen und andere Schädigungen Faida rechtfertigten, liegt in der Art, wie Lex Sax. c. 57 und c. 59 die Faida ausschlieſsen, wenn die Verletzung vom Thäter ohne es zu wollen oder der Schade durch ein Thier herbeigeführt ist, vgl. oben S. 241 und 243.

[2]) Walter Deutsche Rechtsgeschichte. 1857. §. 706 erklärt: „Endlich verordnete Karl der Groſse, daſs nach einem Todtschlag die Fehde sofort durch die Entrichtung und Annahme der Composition und durch die Gelobung des Friedens beigelegt, und der Widerspenstige dazu selbst durch den König gezwungen werden sollte. *Hiermit war die Blutrache durch wirkliche Befehdung als gesetzliches Recht aufgehoben*, und lebte nur noch in dem Recht der Verwandten, die Blutsühne zu fordern, fort; freilich durchbrach in jenen rohen Zeiten das Rachegefühl, selbst im Kreise der Unfreien, noch oft die Schranken des Gesetzes.“ Walter 2 p. 373. Muſs ich dieser Behauptung widersprechen, so kann ich doch auch der ihr extrem gegenüberstehenden von Wilda nicht zustimmen, der jeden Eingriff

nach den einzelnen Volksrechten in den verschiedenen Theilen des fränkischen Reiches die Berechtigung der Verletzten gegen den Verbrecher Faida auszuüben, eine verschiedene gewesen sein, ganz abgesehen davon, dafs in dem dem fränkischen Reich noch nicht unterworfenen Friesland und Sachsen ohne Zweifel die Befugnifs zur Faida in einer sehr ausgedehnten, weit ursprünglicheren Weise bestand. Niemals hat Kaiser Karl ein directes Verbot aller Faida in seinem Reich erlassen, oder ein umfassendes Gesetz, durch das in den sämmtlichen ihm unterworfenen Ländern die Faida im Einzelnen geregelt worden wäre, sondern ist überhaupt der Ausübung der Faida nur in einzelnen Punkten in seinen Capitularen entgegengetreten. Im Allgemeinen spricht Kaiser Karl es aus, dafs nach Gottes Gebot Tödtungen unerlaubt seien und nur nach einem richterlichen Erkenntnifs vollzogen werden dürften, wo das Gesetz es vorschreibe[1]); insbesondere aber hebt er mehrfach hervor, dafs es unchristlich sei, wenn ein Mörder mit dem Willen sich zu versöhnen die gesetzlich verwirkte Bufse anbiete und der Verletzte sie zurückweise. Hiervon ausgehend verordnet der König bereits im Jahre 779, dafs Personen ihm überschickt werden sollen, welche bei einer Faida die von den Faidosis ihnen angebotene Bufse nicht annehmen wollen, damit er sie an einen Ort verweise, wo sie am wenigsten schaden könnten[2]). In einem Capitulare von 802 führt Kaiser

Karls des Grofsen in das in seinem Reiche geltende Recht über Anwendung der Faida bestreitet und im Jahr 1842 in seinem Strafrecht p. 195 erklärt: „Alle Bestimmungen Karls d. Gr. in den Capitularien über die Fehden (Rache, Gewaltthat) sind nicht neue Gesetze, wodurch ein bestehendes Fehderecht aufgehoben, sondern Verordnungen, wodurch die Herrschaft des geltenden Rechts befestigt werden sollte“. Eine Vermittelung dieser und ähnlicher einander schroff entgegenstehender Ansichten haben in neuerer Zeit namentlich Siegel Geschichte des Deutsch. Gerichtsverf. 1857. 1 p. 31 und Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 4 (a. 1861) p. 432, versucht.

[1]) Capitulare ecclesiasticum a. 789 c. 66: „*Episcopis, omnibus: ut homicidia infra patriam, sicut in lege Domini interdictum est,* nec causa ultionis nec avaritiae nec latrocinandi *non fiant;* et ubicumque inventa fuerint, a judicibus nostris secundum legem ex nostro mandato vindicentur, et non occidatur homo nisi lege jubente“ Pertz Leg. 1 p. 64.

[2]) Capitulare a. 779 c. 22: „Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus,

Karl dann detaillirter aus, wie unchristlich Morde seien, und wie Christus seinen Gläubigen Feindschaft („inimicitia") und Mord untersagt habe; Jeder solle sich mit seinen Feinden aussöhnen, und namentlich sollten dazu die Blutsfreunde eines Getödteten bereit sein, indem sie die Annahme der ihnen dargebotenen gesetzlichen Bufse nicht verweigerten[1]). Endlich untersagt es ein Capitulare von 805, mit Harnisch, Schild und Lanze bewaffnet im Lande umherzugehen, und bestimmt, dafs, wenn ein Faidosus dies

ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida pretium solvere noluerit, nec justitiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus, ut pro eodem majus damnum non crescat" Pertz Leg. 1 p. 39. Von dem in zahlreichen Handschriften erhaltenen Capitulare von 779 hat Pertz aus einer Chigischen und aus einer La Cavaer Handschrift einen Text publicirt, der verschiedene Zusätze enthält und dem die letzten Capitel und namentlich Capitel 22 fehlen. Pertz hält diesen Text für eine von dem für die Franken verfafsten Capitulare abweichende Recension für die Langobarden; Andere nehmen an, dafs das Capitulare ein allgemeines und der von Pertz publicirte Text nur ein verstümmelter, später mit Glossen versehener sei, vgl. Boretius Die Capitularien im Langobardenreich. 1864. p. 57—66. Ohne näher auf die Streitfrage einzugehen, scheint Th. Sickel Acta Karol. 1867. 1 p. 36 sich für die Ansicht von Pertz zu entscheiden.

[1]) Capitulare Aquisgran. a. 802 c. 32: „*homicidia,* pro quibus multus Deo perit populus christianus, omni contextatione deserere ac *vetare mandamus;* qui *ipse Dominus* audivit et *inimicitiae suae fidelibus contradixit, multo magis homicidia.* Quomodo enim secum Deum placatum fore confidit, qui filium suum proximum sibi occiderit? Qualiter vero Christum dominum sibi propitium esse arbitretur, qui fratrem suum interfecerit? ..; *saevissima districtione vindicare velimus, qui malum homicidii ausus fuerit perpetrare. Tamen ne etiam peccatum adcrescat,* ut inimicitia maxima inter christianos non fiat ubi homicidia contingant, *statim reus ad suam emendationem recurrat,* totaque celeritate perpetratum malum ad propinquos extincti digna conpositione emendet. *Et hoc firmiter banniamus,* ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum *adaugere audeant,* neque pacem fieri petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, reum autem nullam moram compositionis facere. *Ubi autem* hoc peccatorum merito contigerit, ut *quis* vel fratres vel *propinquum suum occiderit, statim se ad poenitentiam* sibi compositam *sumit, et ita ut episcopus ejus sibi disponat .. perficere suum remedium studeat,* et componat occisum secundum legem .. *Qui autem dignam emendationem facere contemserit, hereditate privetur usque ad judicium nostrum*" Pertz Leg. 1 p. 95.

thut, untersucht werden soll, ob er oder sein Feind die Aussöhnung verhindert; sie soll dann auch gegen den Willen der Verfeindeten bewirkt werden, und sollen beide, wenn es nicht gelingt, dem Kaiser zu weiteren Maſsnahmen vorgeführt werden[1]). — Im Jahre 817 erläſst Kaiser Ludewig eine mit der Verfügung Karls vom Jahre 779 ihrem Inhalt nach völlig übereinstimmende Vorschrift, die wörtlich im Jahre 829 wiederholt wird[2]).

Das praktisch Wichtige, was diese königlichen Erlasse enthalten, ist, daſs nach einem Morde die nächsten Blutsfreunde (die „propinqui“) des Ermordeten bewogen werden sollen, der ihnen zustehenden Faida zu entsagen, und die ihnen vom Mörder dargebotene gesetzliche Buſse anzunehmen. Die Aussöhnung zwischen dem Mörder und den Propinquis des Ermordeten soll mit allen Mitteln herbeigeführt werden. Im Princip wird nicht das altbegründete Recht der Faida aufgehoben, nicht einmal bei einem Morde geschieht dies, geschweige in anderen Fällen, sondern durch kirchliche[3]) und polizeiliche[4]) Maſsnahmen sollen die Propinqui des Ermordeten zur Annahme des gesetzlichen Friedens-

[1]) Capit. a. 805 c. 5 Pertz 1 p. 133: „de armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis; et si etc.“ vgl. Forts. oben S. 256 not. 1.

[2]) Capit. a. 817 quae legibus addenda sunt c. 13: „*Si quis* aliqua necessitate cogente *homicidium conmisit*, comes, in cujus ministerio res perpetrata est, et conpositionem solvere et faidam per sacramentum pacificari faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium conmisit, aut is qui conpositionem suscipere debet, faciat illum, qui ei contumax fuerit, ad praesentiam nostram venire, *ut eum ad tempus* quod nobis placuerit *in exilium mittamus*, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat, et majus damnum inde non adcrescat“ Pertz Leg. 1 p. 212. Die Bestimmung ist aufgenommen in Ansegisi Capitul. lib. 4 cap. 25 Pertz 1 p. 316, und ein Capitulare a. 829 c. 7 verordnet abermals: „de faidis coercendis *observetur* et teneatur, *quod in capitulari nostro libro IV. capitulo 25. continetur:* Si quis etc.“ Pertz 1 p. 354.

[3]) Vgl. namentlich die oben S. 266 Note 1 excerpirte Verfügung K. Karls von 789 an die Bischöfe und den vorletzten Satz des oben S. 267 Note 1 excerpirten Capitel 32 des Capitulare von 802.

[4]) Vgl. namentlich die oben S. 266 in Note 2 excerpirten Bestimmungen K. Karls von 779, und die Schluſsworte des oben S. 267 Note 1 excerpirten Capitel 32 des Capitulare von 802. Vgl. oben Note 2.

vergleiches genöthigt werden, während dies nach dem alten Recht in ihrer freien Wahl gelegen hatte. Mit dem in dieser Weise in den angeführten Verordnungen vorgeschriebenen Verfahren, dessen praktischer Erfolg zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Gegenden des Reiches ein mehr oder minder bedeutender gewesen sein dürfte, verträgt es sich vollständig, dafs in anderen gleichzeitig erlassenen Gesetzen in alter Weise von Faida die Rede ist[1]); dafs namentlich, was bei einem principiellen Verbot der Faida als unmöglich erscheinen müfste, es wiederholentlich den deutschen Königen im Laufe des neunten Jahrhunderts als nothwendig erscheinen konnte, zu erklären, dafs Solche, welche allen Landesgesetzen Trotz bietende Räuber bei ihrer Verfolgung erschlagen hätten, nicht verpflichtet sein sollten, für sie ein Wergeld zu zahlen, oder Faida von deren Propinquis zu ertragen[2]).

[1]) Nur zwei Beispiele führe ich an: Ein Capitulare, von welchem Pertz Leg. 1 p. 46 annimmt, dafs es im Jahre 783 von K. Karl in einer Recension für die Franken, in einer zweiten für die Langobarden erlassen sei, während de Vesme und Boretius p. 125 es nur in einer für die Langobarden etwa um 783 durch K. Pippin erlassenen Gestalt, gelten lassen wollen, enthält in Capitel 4 Vorschriften über das Ortsrecht, welches bei Leuten von verschiedenem Volksstamm in Italien bei der Beurtheilung der einzelnen Rechtsverhältnisse mafsgebend sein soll, und bestimmt: „de diversis generationibus hominum, qui in Italia commanent, volumus, *ut ubicumque culpa contigerit* u n d e f a i d a c r e s c e r e p o t e s t, pro satisfactione hominis illius, contra quem culpavit, *emendet secundum ipsius legem, cui negligentiam commisit;* de statu vero ingenuitatis aut aliis querelis, unusquisque secundum suam legem se ipsum defendat". Es soll nach diesem Gesetz in Italien bei Klagen über seinen Status Jeder sich vertheidigen nach seinem angeborenen persönlichen Recht, dagegen Bufse zahlen bei Klagen *„wegen Schädigungen, aus denen eine Faida ewachsen kann"*, nach dem persönlichen Recht des Verletzten; vgl. oben S. 12 und Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1 p. 270. Das Gesetz erkennt hier unleugbar Fälle an: unde faida crescere potest! — Im Jahre 857 vereinbaren K. Karl II. und K. Lothar II.: „consideravimus, ut *quicumque malefactor* de uno regno nostro in alterum venerit, episcopus vel missus, sive comes, de quorum ministerio *effugerit ut justitiam non reddat* a u t d i g n a m v i n d i c t a m n o n s u s t i n e a t, illis missis in quorum missatico in alio regno fugerit notum faciant, et *ipsi illum taliter constringant, ut aut ad compositionem aut ad* v i n d i c t a m i l l u c r e v e n i a t *ubi malum perpetravit.*" Pertz Leg. 1 p. 457.

[2]) Eine von Pertz Leg. 1 p. 170 einem Capitulare des K. Karl von 811

Dafs König Karl, der bereits im Jahre 779 in dem oben S. 266 angeführten Capitulare, also jedenfalls vor Erlafs der Lex Saxonum und der Additio legis Frisionum, das hier besprochene Verfahren wegen Herbeiführung der Aussöhnung nach einem Morde vorschrieb, in Sachsen und Friesland, wo die Anwendung der Faida in weit ausgedehnterer Weise als sonst wo im fränkischen Reiche Statt hatte, dessen Ausführung von den Geistlichen und Grafen nicht verlangt haben sollte, sehe ich keinen Grund anzunehmen. Fördernd mufste dafür in Sachsen der Einflufs der Geistlichen sein, der ihnen durch das Capitel 14 der Capitula de partibus Saxoniae geschaffen wurde; nach ihm sollte es Geistlichen zustehen, Leuten, die im Verborgenen begangene Verbrechen bekannten und Bufse für sie thun wollten („si aliquis ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit"), Begnadigung von der Todesstrafe zu erwirken („testimonio sacerdotis

zugezählte Verordnung (die in späteren Manuscripten des Liber Langobard. steht, während sie von Ansegisus nicht aufgenommen ist, vgl. Boretius p. 96) bestimmt, dafs wenn Einer plündert und dem Recht sich widersetzt: „et in sua superbia adeo contenderit, ut ibidem interfectus sit, *incompositus jaceat;* et neque senior neque propinquus ejus pro hoc nullam faidam portet *aut* commotionem (bessere: „*compositionem*") *faciat;* et si fecerit, nobis et populo nostro inimicus annotetur" Pertz Leg. 1 p. 170. In Capitul. K. Ludewig II. a. 850 c. 3: wenn ein „latro" getödtet wird: „nulla damnatione multetur is qui eum occidit, neque ullas inimicitias a parentibus aut persecutionem ab ullo ejus amico vel propinquo sustineat. Et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus est, etc." Pertz 1 p. 406. In Capitul. K. Karl II. a. 853 c. 5: „et si latro ibi occisus fuerit, *qui eum occiderit leudem inde non solvat, et* nullus illi inde faidam portare praesumat; quod si quis facere praesumpserit, per certos fidejussores ad regis praesentiam perducatur" Pertz 1 p. 424. In Capitul. K. Karl II. a. 873 c. 2: die Grafen sollen dafür sorgen, dafs Verbrecher und besonders latrones ergriffen werden, „et si talis malefactor in illa persecutione occisus fuerit, *qui eum occiderit leudem inde non solvat,* et nullus illi inde faidam portare praesumat" Pertz 1 p. 519. In Capitul. K. Karlomanni a. 884 c. 10: „Volumus, ut si episcopalem aut regiam auctoritatem ausu temerario aliquis pro nihilo duxerit, in comitatu consistens, aut iter faciens, si quod injuste abstulerit legaliter emendare contempserit, et rebellis existens, si ibi occisus fuerit, *nulli fidelium nostrorum qui eum occiderit* aliquis faidam

de morte excusetur*)[1]). Den Grafen aber räumte König Karl, wie bereits oben S. 241 angeführt wurde, in Capitel 31 der Capitula de part. Sax. ausdrücklich die Befugnifs ein, wegen Faida („de faida"), gleichwie wegen Causae majores, ein Banngeld von 60 Solidis zu erheben, und bestimmte sodann im Capitulare Saxonicum von 797 c. 9, dafs für Einen, der dem Befehl nicht gehorche, dies Banngeld von 60 Solidis verdoppelt und bis auf 1000 Solidi erhöht werden könne, wenn es ihm zweckdienlich scheine „bannum fortiorem statuere propter pacem et propter faidam et propter majores causas". Diese Satzungen ermöglichten es den Grafen, nach ihrem freien Ermessen ein Banngeld „wegen Faida" zu erheben. Zunächst wird sich dies auf den Fall bezogen haben, in welchem ein Faidosus nicht bereit war, die von dem Verletzten eingeklagte gesetzliche Bufse zu zahlen; indem aber der König von den Grafen verlangte, zu prüfen, wer von den wegen eines Mordes Verfeindeten dem Zustandekommen einer Aussöhnung hinderlich sei[2]), und sie anwies, diese mit allen Mitteln herbeizuführen[3]), lag es nahe, dafs sie von Jedem, der ihrem Befehl, sich auszusöhnen, nicht nachgekommen war („qui ejus mandatum transgressus fuerit", wie das Capitulare Saxonicum von 797 sagt), und namentlich von den Blutsfreunden des Ermordeten, welche die Faida fortführten, eine, um das erstrebte Ziel zu erreichen, willkürlich gesteigerte Bannbufse erhoben[4]). —

portet, *neque pro ejus morte aliquid componat.* Si vero aliquis parentum aut amicorum ejus aliquam inde faidam portare voluerit, potestative eam jurare faciemus, et fideles nostros regia auctoritate exinde adjuvabimus" Pertz 1 p. 553, vgl. das. ähnliche Bestimmungen in cap. 3 und 11.

[1]) Vgl. das oben S. 178 Note 2 excerpirte Capitel 14. Auch die anderen oben S. 178 verzeichneten Befugnisse, die K. Karl den Geistlichen über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus einräumte, konnten hier förderlich sein.

[2]) Vgl. Cap. a. 805 oben S. 256 Note 1.

[3]) Vgl. oben S. 268 Note 4.

[4]) Ich setze das Capitel 9 des Cap. Saxonicum her, seine Fassung scheint mir eine derartige Deutung zu rechtfertigen: „Item placuit, ut quando quidem voluit domnus rex *propter pacem et propter faidam* et propter majores causas *bannum fortiorem statuere,* una cum consensu Francorum et

Die Erörterung der Todesstrafe, welche die Lex Saxonum auf eine im eigenen Hause erfolgte Tödtung eines der Faida Verfallenen setzt, die ich als Nr. 7 oben S. 239 bezeichnete (vgl. über sie S. 251 lit. *e*), führte mich auf S. 240 bis 271 zu einer eingehenderen Besprechung der Verhältnisse der Faida in Sachsen, bei der ich nebenbei S. 249 bis 251 zu zeigen suchte, dafs das neunfache Wergeld für Mord, welches die Lex Saxonum c. 19 anordnet (vgl. oben S. 248), von K. Karl statt einer älteren sächsischen Todesstrafe eingeführt sein dürfte. Zu den anderen in den Gesetzen Karls des Grofsen für Sachsen enthaltenen oben S. 239 aufgezählten Todesstrafen gehört ferner die für Tödtung eines Geistlichen:

Nr. 8. Auf Tödtung eines Bischof, Presbyter oder Diacon setzt König Karl in den Capitulis de partibus Saxoniae c. 5 die Todesstrafe. Da die Lex Saxonum diese Todesstrafe nicht wiederholt, so scheint sie denen zugezählt werden zu müssen, die der König nur vorübergehend beim Erlafs der Capitula de partibus Saxoniae, durch die momentanen Verhältnisse Sachsens veranlafst, einführte. Die anderen Gesetze des fränkischen Reiches kennen für Geistliche nur erhöhte Bufsen[1]),

fidelium Saxonum, secundum quod ei placuerit, *juxta quod causa exigit et oportunitas fuerit, solidos sexaginta multiplicare in duplum;* et solidos centum, sive usque ad mille conponere faciat, qui ejus mandatum transgressus fuerit". Die Grafen aber waren es, denen der König durch die Capit. de part. Sax. c. 31 „dedit potestatem bannum mittere infra suo ministerio de faida".

[1]) Vgl. l. Alam. Loth. XI—XVI; l. Bajuv. I, 8—11; l. Rip. 36, 5—8, vgl. mit Zusätzen in jüngeren Texten der Lex Sal. bei Merkel p. 80, 19 nov. 259 und p. 88, 34 nov. 342 (in Lex Sal. emend. tit. 58 §. 2—4 ed. Walter p. 87) und Capit. a. 803 quae in lege Sal. mittenda sunt c. 1 Pertz Leg. 1 p. 113. Nach der Lex Alam. sind niedere Geistliche nach ihrem Geburtsstande zu büfsen, Diaconen mit 300 Solidis, Presbyteri mit 600 Sol., d. i. mit dem dreifachen Wergelde eines Freien, Bischöfe wie der Dux und bei Verletzungen mit dreifacher Bufse. Nach der Lex Baj. sind niedere Geistliche nach ihrem Geburtsstande zu büfsen; Subdiaconi, Lectores, Exorcistae, Acolyti, Ostiarii mit doppeltem Wergelde; Diaconi und Presbyteri erhalten bei Verwundungen dreifache Bufse, jener ein Wergeld von 200, dieser von 300 Solidis; für Tödtung eines Bischof soll das Gewicht einer

ähnlich denen, die sie für Grafen und andere Beamten vorschreiben[1]).

Nr. 9 bis 11. Auf Tödtung des Dominus setzen die Capitula de partibus Saxoniae und die Lex Sax. die Todesstrafe; desgleichen auf Tödtung der Domina die Capitula de part. Sax., und auf Tödtung des filius Domini die Lex Saxonum. Die betreffenden Stellen lauten: „si quis dominum suum vel dominam suam interfecerit, simili modo punietur" (d. i. „morte moriatur") Cap. de part. Sax. c. 13; und „qui dominum suum occiderit, capite puniatur. Qui filium domini sui occiderit, .. juxta voluntatem domini occidatur" Lex Sax. c. 25. 26.

Eine schwer zu beantwortende Frage ist, wer hier unter dem Dominus gemeint sei? — Wie in den beiden angeführten Stellen die Tödtung des Dominus, der Domina und des filius Domini mit Todesstrafe bedroht ist, so geschieht es wegen Entehrung der filia Domini in Cap. de part. Sax. c. 12 und Lex Sax. c. 26, sowie wegen Entehrung der uxor Domini und der mater

bleiernen Tunica in Golde gezahlt werden. Nach der Lex Rip. sind niedere Geistliche nach ihrem Geburtsstande zu büfsen; Subdiaconi mit 300, Diaconi mit 400, Presbyteri mit 600, Bischöfe mit 900 Solidis; die selben Summen bestimmen für die vier hohen geistlichen Würden die Capitula quae in lege Sal. mittenda sunt; die Zusätze zur Lex Salica geben dem Diaconus 300, dem Presbyter 600, dem Bischof 900 Solidi. Als zweifelhaft mufs es danach erscheinen, ob die Stelle der Lex Rip. ein aus den Capitulis von 803 geschöpfter Zusatz ist, vgl. Sohm in der Zeitschr. für Rechtsgesch. von Rudorff. Bd. 5 (a. 1866) p. 457. Aus den Capitulis hat Ansegisus III c. 25 die Stelle aufgenommen, und aus ihm Gratian im Decret c. 27 C. 17 q. 4; aus diesem mögen die Sätze geschöpft sein im späteren friesischen Recht, vgl. aus dem Hunsingo in fries. Rechtsq. p. 337 §. 49. p. 341 §. 78, aus dem Fivelgo p. 306, 1, aus dem Emsgo p. 242 §. 34, aus Rüstringen p. 126, 1—29.

[1]) Vgl. oben S. 262 Note 1 das im Cap. Saxonicum a. 797 c. 7 den Missis regis gewährte dreifache Wergeld, das später auch die Grafen erhalten haben werden; Cap. Sax. c. 6 bestimmt den Presbyteris nur doppelte Bufse, während ihnen in den anderen Theilen des fränkischen Reiches, nach den in der vorigen Note excerpirten Stellen, ein dreifaches Wergeld gezahlt wurde. In einem von Ansegisus III c. 64 excerpirten Capitulare, das Pertz Leg. 1 p. 169 ins Jahr 811 setzt, wird bestimmt, dafs wer einem Missus dominicus mit einem gewaffneten Haufen Widerstand leistet: „de vita componat".

Domini in Lex Sax. c. 26. Es erscheint also in den beiden Gesetzen König Karls, als speciell mit Todesstrafe gegen Verbrechen geschützt: der Dominus, seine Frau, sein Sohn, seine Tochter und seine Mutter, somit die ganze Familie des Dominus. — Neuere haben unter den Dominis die Herrn von Sklaven oder Liten gedacht[1]), Andere haben gemeint, es seien darunter durch die fränkische Eroberung in Sachsen eingesetzte Lehnsherrn verstanden[2]), wieder Andere[3]) haben in den Dominis altsächsische edele Mundherren gesehen, von denen die Lex Sax. c. 64 spricht, indem sie eines „liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat" erwähnt, und dem Nobilis, der diese „Tutela" über den Liber hat und deswegen „Tutor" genannt wird, ein Vorkaufsrecht an dem Grundstück des liber homo einräumt, wenn er „in exilium missus est", vgl. oben S. 106.

Dafs unter den Dominis, wie in anderen Stellen der Lex Saxonum[4]), nur die Herrn von Sklaven und Liten gemeint sein sollten, wird sich bei der Art und Weise, in der von ihnen die Rede ist, nicht vertheidigen lassen. Ueber ihre Servi hatten die Herrn eine so weit gehende Macht, dafs König Karl sich schwerlich veranlafst sehen konnte, unmittelbar nach der Eroberung Sachsens in den Capitulis de partibus Sax. zu erklären, dafs die Herrn berechtigt seien ihre Sklaven zu tödten, wenn diese gegen sie selbst oder Glieder ihrer Familie die bezeichneten Verbrechen ver-

[1]) Vgl. Wilda Strafrecht 1842 p. 815, vgl. auch Waitz Deutsche Verfass. 3 (a. 1860) p. 125.

[2]) Vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1 p. 575 §. 146 Anmerkung, und Gaupp Recht und Verf. der alten Sachsen. 1837 p. 35. 39. 128.

[3]) Vgl. Göhrum Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846. 1 p. 68; K. Maurer Ueber das Wesen des ältesten Adels. 1846 p. 120 und Waitz Deutsche Verf. 3 p. 125, der zwischen der ersten und dritten Meinung schwankt. Und über den tutor nobilis vgl. Kraut Vormundschaft 1 p. 16 und Sandhaas German. Abhandlungen. 1852 p. 188.

[4]) Vgl. l. Sax. c. 18: „litus si per jussum *domini* sui hominem occiderit, etc."; ibid. c. 50: „quicquid servus aut litus jubente *domino* perpetraverit, *dominus* emendet"; c. 51: „si servus scelus quodlibet nesciente *domino* commiserit, etc."; vgl. c. 65: „lito regis liceat etc." Die zahlreichen Stellen, in welchen die Lex Fris. von dominis liti und dominis servi spricht, vgl. im Regist. zu Mon. Germ. Leg. 3 p. 703.

übten. Er stellt in der Lex Saxonum c. 50 bis 53 fest, inwieweit die Herrn für die ohne ihren Willen verübten Verbrechen ihrer Servi einstehen müssen; es soll nicht der Fall sein, wenn die Servi sich durch die Flucht ihnen entzogen haben, und sie dieselben nicht wieder zu sich nehmen; auf die Befugnisse der Herrn gegen die Servi kommt der König dabei nicht zu sprechen, sie erscheinen vollständig wie andere Vermögensobjecte ihnen unterworfen[1]). — In einer geringeren Abhängigkeit von ihren Herrn als die Servi befanden sich die Liten, daſs sie aber auch keine freien Leute waren und ihre Stellung in Sachsen und Friesland nichts weniger als eine politisch selbstständige war, erweist die Zusammenstellung der Liten mit den Servis in mehreren Stellen der Lex Saxonum und Lex Frisionum[2]), vor Allem aber die in der Lex Saxonum c. 18 enthaltene, oben auf S. 243 besprochene Vorschrift über die Haftungspflicht der Herrn für die von ihren Liten gegen ihren Willen verübten Verbrechen, die mit der für ihre Servi darin übereinstimmt, daſs die Herrn für die Liten haften, wenn sie dieselben als Liten behalten, daſs sie aber nicht zu haften brauchen, wenn sie den Liten der Verfolgung der Verletzten überlassen, gleich wie sie für den flüchtigen Sklaven es nicht zu thun verpflichtet sind, wenn sie ihn aufgeben[3]).

[1]) Vgl. wie l. Fris. II, 11 sagt: „si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem vel cujuscunque generis animal, vel quodcunque homo ad usum necessarium in potestate habuerit: arma, vestem, utensilia quaelibet et pecuniam, alii ad auferendum exposuerit, etc.“

[2]) Vgl. z. B. l. Sax. c. 50: „quicquid servus aut litus jubente domino perpetraverit, dominus emendet“, besonders aber l. Fris. XX, 3: „si servus dominum suum interfecerit, tormentis interficiatur, similiter et litus“, vgl. l. Sal. XIII, 4: „si puer regis vel letus ingenuam feminam traxerit, de vita componat“, und Capitul. a. 757 c. 22: „si servus aut libertus incestum commiserit, vapuletur plagis multis“ Pertz Leg. 1 p. 29.

[3]) Der gleichzeitige Nithard Hist. lib. IV c. 2 erwähnt beim Jahre 842, daſs das sächsische Volk in edhilingi, frilingi und lazzi zerfalle und fügt hinzu: „latina lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles“ Pertz Scr. 2 p. 668; er überträgt also litus durch servilis; und die Lex Frisionum spricht von der servitus liti: „si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus, nobili seu libero, seu etiam lito, *in personam et in servitium liti se subdiderit*“ l. Fris. XI, 1; entsteht später Streit, ob das Liten-

Was die beiden anderen angeführten Erklärungen des Wortes dominus anlangt, so berichten die Quellen, dafs in Sachsen nach der fränkischen Eroberung von König Karl Güter zu Lehn aus-

verhältnifs begründet worden ist, so: „juret, et *servitute liberetur;* si autem jurare noluerit, ille qui eum *possidere* videbatur, juret et *habeat illum* sicut caeteros litos suos“ XI, 1; „*si litus semet ipsum propria pecunia a* domino *suo redemerit,* et iterum *a* domino *de capitis sui conditione fuerit calumniatus,* dicente ipsi domino: non te redemisti, *nec ego te libertate donavi;* .. si ille, qui dominus ejus fuerat, jurare velit, conquirat eum sibi ad *servitutem;* sin autem, in *libertate* permaneat, etc.“ l. Fris. XI, 2. Dafs die sächsischen und friesischen Liten nur in einem Mundium ihres Herrn gestanden hätten, wie Gaupp Recht der alten Sachsen p. 105 und 218 ausführt, widerspricht den Quellenzeugnissen; ich kann aber auch nicht Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1 (a. 1865) p. 176 zustimmen, wenn er, daran anknüpfend, dafs für Liten der Ausdruck libertus gebraucht wird, behauptet: Liten sind aber auch nicht Unfreie, denn „ein Freigelassener kann nie ein Unfreier sein“. Liefse der Ausdruck Servilis bei Nithard Raum zu Scrupeln, so sagen die Stellen der Lex Fris. ganz unzweifelhaft, dafs beim Litus „Servitus“ statt hatte, und sprechen ihm direct die „Libertas“ ab. Wäre das von Waitz gegen die Unfreiheit der Liten angeführte Argument entscheidend, so könnte auch von keiner Freilassung des Liten die Rede sein, und doch während Rudolf von Fulda (st. 865) in der Translatio S. Alexandri c. 1 in Pertz Scr. 2 p. 675 die Liten „*liberti*“ nennt (:„quatuor differentiis gens Saxonum consistit: nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum“), ein Ausdruck, den auch Adam von Bremen Hist. eccl. 1 c. 6 in Pertz Scr. 7 p. 286 braucht, indem er Rudolfs Worte wiederholt, sagt in der Lex Fris. der Dominus zu seinem Liten: Du bist noch Lite, „non ego te libertate donavi“, und kennt die Lex Sal. XXVI, 1, sowie das spätere friesische Recht in Fries. Rechtsq. p. 12, 23, eine Freilassung der Liten. Dafs das Abhängigkeitsverhältnifs des Liten von seinem Dominus nicht blofs ein dingliches, durch seinen Grundbesitz bedingtes war (wie Waitz 1 p. 177 anzunehmen scheint), zeigen die angeführten Stellen der Lex Fris.: der Freie, der ein Lite werden will, ergiebt sich „in personam et in servitium liti“, der Dominus liti verklagt ihn „de capitis sui conditione“ und „possidet litum“! Damit stimmt auch vollständig überein die Art, wie nach der Lex Saxonum der Dominus für die Verbrechen seines Litus haften mufs, und dafs die Lex Fris. XX, 3 vom Litus wie vom Servus sagt „tormentis interficiatur“, vgl. oben S. 275 Note 2. Dafs in Sachsen Liten zu Gerichtsversammlungen vorgeladen wurden, scheint aus dem Capit. Saxonic. von 797 c. 5 zu folgen, auch erwähnen die Annalen mehrmals, dafs an König Karl in den Kriegen mit den Sachsen Liten als Geifseln gestellt wurden, vgl. Annal. Lauresh. ad a. 780: „accepit obsides, tam ingenuos quam et *lidos*“ und Annal. Mosellan.: „et omnia ac-

gegeben wurden, und gewifs sind bald nachher auch anderweitig Lehne im Lande ausgeliehen, so dafs Lehnsherrn in Sachsen entstanden; dafs diese Domini genannt sein können, wird man ein-

cepit in hospitate, tam ingenuos quam et *lidos*", oben S. 104. Kein Gewicht ist mit Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1 p. 70 §. 15 auf Hucbalds Angabe in der Vita Lebuini Pertz Scr. 2 p. 361 zu legen, dafs in vorfränkischer Zeit auf den grofsen sächsischen Versammlungen zu Marklo auch Liten erschienen seien. Hucbald erzählt, indem er wörtlich aus Nithard schöpft, dafs damals das sächsische Volk in die drei Stände der edlingi, frilingi und lassi (i. e. „serviles") getheilt gewesen sei, „sicuti nunc usque consistit", d. h. wie es noch zu seiner Zeit im 10ten Jahrhundert der Fall sei; dann fährt er fort: „statuto tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti in Marklo exercebant generale concilium, etc." Mufs die ganze etwa 200 Jahre nach jenen angeblichen Versammlungen aufgezeichnete Nachricht über das Zusammentreten von je 12 Deputirten aus den einzelnen sächsischen Gauen als problematisch erscheinen, so ist dies in noch höherem Grade der Fall von der Betheiligung der Liten an den 12 Gewählten; hatte Hucbald vernommen, dafs die grofsen jährlichen mit Opfern verbundenen sächsischen Versammlungen von Zwölfen aus jedem Gau besucht worden seien, so mochte er ergänzend hinzufügen, dafs die Zwölf gewählt worden wären aus der Bevölkerung jedes Gaues, zu der auch die Liten gehörten, wie er es unmittelbar vorher angegeben hatte. Im Allgemeinen scheint mir bei der Ermittelung der Stellung der alten Liten beachtet werden zu müssen, dafs wir nicht berechtigt sind vorauszusetzen, dafs sie ein und dieselbe gewesen sei in den einzelnen deutschen Stämmen, ja nicht einmal in den verschiedenen Landschaften desselben Stammes, vielleicht sogar nicht bei den einzelnen Litenfamilien eines Gaues. Da in späterer Zeit Liten durch Freilassung von Servis, sowie durch Eintritt von Freien und Edelingen in das Verhältnifs entstanden, so konnte das im Einzelnen zu verschiedenen Stellungen führen, und ein Gleiches ist wahrscheinlich auch in den einzelnen Gegenden geschehen, in denen die massenhafte Bildung der Liten durch Eintritt einer unterworfenen Bevölkerung in ein derartiges Verhältnifs zu den Siegern erfolgt ist, wie das aus dem östlichen Sachsen später von den Thüringern berichtet wird, vgl. Transl. S. Alex. Pertz 2 p. 675, Widukind 1 c. 14, Albert von Stade bei Pertz 16 p. 311 und Sachsenspiegel III, 44 §. 3. Ein gewichtiges Argument gegen eine ursprünglich gleiche Stellung der Liten und Servi in den einzelnen sächsischan Gegenden gewähren die sehr verschiedenen Verhältnisse, in denen sich später die ländlichen Grundbesitzer in ihnen befanden. In Friesland war in den einzelnen Landschaften das Verhältnifs der Servi bereits zur Zeit König Karls ein verschiedenes: die Lex Fris. I, 11. IV, 1. XV, 4 läfst in Mittelfriesland den Herrn den Werth seines getödteten

räumen müssen; andererseits wird nicht in Abrede zu stellen sein, dafs das eigenthümlich sächsische Verhältnifs der Nobiles zu freien Grundbesitzern, welches die Lex Saxonum c. 64 erwähnt, für Nobiles die Bezeichnung Domini veranlafst haben kann, und dafs es möglich ist, dafs diese unter dem Ausdruck in den angeführten Gesetzesstellen gemeint sind, um so mehr da sächsische Nobiles auch anderwärts Domini genannt werden[1]). Zu einer festen Mei-

oder beschädigten Servus beschwören, wie er es mit Ausnahme von Hunden, die ihre bestimmte Taxe hatten, bei Hausthieren durfte; im Ostlaubachschen Friesland hatte dagegen der Servus eine feste Taxe, und es betrug seine Compositio die Hälfte von der eines Liten, wie die von diesem die Hälfte von der eines Liber, vgl. l. Fris. I, 4. 7. 10. 11. XV, 3. 4. Add. III, 73. Von der Bufse des Liten erhielt in Friesland der Herr zwei Drittel, die Propinqui des Liten das dritte Drittel; für seinen Servus empfing somit in Ostfriesland der Herr 1/4 eines Freienwergeldes, für seinen Liten 1/3 eines Freienwergeldes. Der sächsische Lite wurde nach der Lex Sax. c. 16 mit 120 Solidis gebüfst, d. i. mit dem zwölften Theil der Bufse eines Edeling, oder der halben Bufse eines Liber; dagegen wurden für den Servus nach Lex Sax. c. 17 nur 36 Solidi gezahlt, d. i. 3/10 vom Wergeld eines Liten.

[1]) Nachdem Kaiser Lothar am 25. Juni 841 seinen Brüdern Ludewig d. D. und Karl in der Schlacht bei Fontanet unterlegen war, suchte er durch alle Mittel seine geschwächte Macht zu stützen; um sich in Sachsen, wo die „Edhilingi" (bei Nithard, oder „Nobiles") zum Theil Ludewig anhingen („una pars illorum quae *nobilis* inter illos habetur Lodharium, altera vero Lodhuwicum secuta est" Nithard), ein Uebergewicht zu verschaffen, bot er den dortigen zahlreichen Frilingen und Liten an („frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est" Nithard), er wolle ihnen gestatten wieder zu leben wie in vorfränkischer heidnischer Zeit; diese gingen darauf ein, vertrieben fast alle ihre Domini aus dem Lande, nannten sich mit einem neuen Namen Stellinga, und lebten Jeder wie er wollte nach alter Weise, wie ihre Vorfahren es gethan hatten zur Zeit als sie Heiden („idolorum cultores" Nithard) gewesen waren. Da Lothar auch die Normannen zu Hülfe rief, und einen Theil des christlichen Landes ihnen überliefs, so fürchtete Ludewig, dafs Normannen und Slaven das Reich unterwerfen und das von Karl d. Gr. eingeführte Christenthum abschaffen würden; mit grofsen Anstrengungen gelang es ihm, die aufständischen Sachsen niederzuwerfen und die gefürchteten Uebel abzuwenden. — Dies berichten: Nithard IV c. 2—6 Pertz 2 p. 668. 670. 671, Rudolf von Fulda ad a. 842 Pertz 1 p. 363, Annal. Prudentii Trec. ad a. 841 und 842 Pertz 1 p. 437—439 und Annal. Xantens. ad a. 841. 842 Pertz 2 p. 227; vgl. dazu F. Funck Ludwig d. Fr. 1832 p. 206. 215. 218, Gaupp Recht der alten Sachsen. 1837 p. 42, E. Dümmler Gesch.

nung, ob in den Stellen der beiden sächsischen Gesetze unter den Dominis fränkische Lehnsherrn oder altsächsische adelige Mundherrn zu verstehen sind, habe ich nicht gelangen können; ein Bedenken gegen die letztere, sich mir in vieler Beziehung empfehlende Annahme liegt für mich darin, dafs ihr zufolge Karl der Grofse die Todesstrafe zum Schutz der sächsischen edelen Mundherrn bereits in den Capitulis de partibus Saxoniae anerkannt haben sollte, während er die Wergeldverhältnisse der sächsischen Nobiles erst in der späteren Lex Saxonum behandelte; denn dafs wir, wenn die letztere Meinung die richtige ist, es hier mit einer im älteren sächsischen Recht begründeten Todesstrafe zu thun haben dürften, mufs ich mit Rücksicht auf die anderen in den beiden Leges aufgestellten Todesstrafen vermuthen, und gegen den Einwurf, dafs eine solche Todesstrafe dem älteren vorfränkischen sächsischen Recht nicht angemessen sei, auf die oben S. 223 besprochene altsächsische Todesstrafe auf Ehen Freier mit edelen sächsischen Frauen verweisen[1]). Dafür, dafs man bei den Do-

des Ostfränk. Reichs. 1862. 1 p. 159—161, und G. Meyer von Knonau Ueber Nithard. 1866 p. 60. 61, auf deren zur Erläuterung des Aufstandes von 841 aufgestellte Ansichten über die durch Karl d. Gr. gesteigerte Macht der Edelinge und Verminderung der Rechte der Freien und Liten, ich hier nicht eingehen kann. Wichtig für die im Text angeregte Frage ist, dafs die Annalen in ihrem Bericht von dem Aufstande der sächsischen Frilinge und Liten in den Jahren 841 und 842, von den „Dominis" derselben sprechen, und darunter die Nobiles verstehen; es geschieht in folgenden Stellen: Nithard p. 669 „qui (*frilingi lazzique*) nomen novum id est stellinga sibi imposuerunt, et in unum conglobati, *dominis* e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat" und p. 671 „stellinga in Saxonia contra *dominos* suos iterum rebellarunt"; Rudolf p. 363: „Hludowicus in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem *libertorum* legitimos *dominos* opprimere conantium, auctoribus factionis capitali sententia dampnatis, fortiter compescuit"; Annal. Xant. a. 841 p. 227: „eodem anno per totam Saxoniam potestas *servorum* valde excreverat super *dominos* suos, et nomen sibi usurpaverunt stellingas, et multa irrationabilia commiserunt, et *nobiles* illius patriae a servis valde afflicti et humiliati sunt" und a. 842 p. 227: „Ludewicus *servos* Saxonum superbe elatos afflixit, et ad propriam naturam restituit".

[1]) Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. 1 p. 575, der bei den Dominis der sächsischen Gesetze an „Dienstherrn" dachte, „deren Beleidigung unter dem

minis an fränkische Lehnsherrn zu denken habe, läfst sich geltend machen, dafs die von König Karl zu ihrem Schutz verhängte Todesstrafe in den Capitulis de partibus Sax. unmittelbar hinter der Todesstrafe auf Hochverrath gegen den König folgt, und in dieser Reihenfolge in die Lex Saxonum aufgenommen ist[1]), indessen vermag ich den Einwand nicht zurückzuweisen, dafs es wenig wahrscheinlich ist, dafs König Karl in Sachsen bereits unmittelbar nach Eroberung des Landes, bei Erlafs der Capitula de partibus Sax., derartige schützende Bestimmungen für Lehnsherrn und deren Familien publicirt haben sollte, zumal in späterer Zeit in Deutschland eine so umfangreiche Anwendung der Todesstrafe auf Verbrechen gegen Lehnsherrn nicht Rechtens war[2]); und so

Gesichtspunkt der Felonie betrachtet worden sei", vermuthete, dafs die Nachricht des Rudolf von Fulda über Todesstrafe auf Ehen Freier mit adeligen sächsischen Frauen, mit der in den sächsischen Gesetzen für Domini gesetzten Todesstrafe in Verbindung stehe, und wollte daraus auf eine sehr „strenge Dienstherrschaft" bei den Sachsen schliefsen, „es möge dies mit dem Ursprung und der Bedeutung des Herrnstandes bei den Sachsen zusammenhängen".

1) Vgl. oben S. 112.

2) Gaupp Recht der alten Sachsen p. 35 und 128 macht dafür, dafs unter den Dominis fränkische Lehnsherren verstanden seien, geltend, dafs der Dominus neben dem König genannt wird, dafs der Liber feudorum und der Vetus auctor de beneficiis den Ausdruck dominus als stehende Bezeichnung für den Lehnsherrn verwenden, und dafs „das schwer bedrohte Stuprum mit der Tochter, Gemahlin oder Mutter des Herrn der Cucurbitatio des langobardischen Lehnrechts 1. F. 5 pr. 17 entspricht". Die in das langobardische Lehnrecht aufgenommene Verordnung über Verlust der Lehne, die dem König Heinrich III. beigelegt und zwischen 1039 und 1056 gesetzt wird, sagt: *„si quis dominum suum interfecerit,* vel vulneraverit, ipsum dominum suamve *dominam* obsederit, vel eam cucurbitaverit, vel contra ea quae in fidelitate nominantur fecerit, vel his supradictis consilium dederit, parium laudatione beneficium amittat" Pertz Leg. 2 p. 43. Der Sachsenspiegel Landr. III, 84 §. 2 giebt an: *„dodet en man sinen herren* (d. i. Lehnsherren), *he hevet verworcht sinen lif* unde sin ere unde dat gut, dat he von eme hadde". Homeyer Sachsensp. Lehnr. Theil 2 p. 509 bemerkt, dafs sich die Anordnung des angeführten Gesetzes von K. Heinrich über den Verlust des Lehnes wegen Vergehen der Vasallen, „im Sachsenspiegel Lehnrecht nicht beachtet findet, weder was die einzelnen Fälle des Treubruchs, z. B. Vergehen gegen die Frau des Herrn, noch was das Beweisverfahren

scheint mir doch mehr dafür zu sprechen unter den Dominis altsächsische Edelinge zu verstehen[1]).

Die Gesetze Karls des Grofsen erwähnen nicht, dafs in Sachsen aufser den Geistlichen (vgl. oben S. 272) und Dominis (vgl. oben S. 273) noch andere Personen durch auf ihre Ermordung gesetzte Todesstrafen speciell geschützt gewesen wären. Nach der Art, wie in der Lex Frisionum ein „legatus regis vel ducis" und ein „obses" mit neunfachem Wergelde gebüfst werden soll[2]), könnte man vielleicht vermuthen, dafs im vorfränkischen friesischen und sächsischen Recht auf Tödtung von Gesandten und Geifseln die Todesstrafe gestanden hätte[3]), zumal im vorfränkischen Sachsen von einem speciellen Frieden, der Gesandten vor Ermordung schütze, die Rede ist[4]), und es damals in Sachsen eine sehr verbreitete Sitte gewesen sein mufs, Geifseln zu stellen, um Sicherheit für bestimmte Versprechungen zu gewähren[5]), doch fehlen bestimmte Anhaltspunkte dafür.

III. Todesstrafen für Entehrung.

Nr. 12 bis 14. Auf Entehrung der Tochter des Dominus verhängen die Capitula de partibus Saxoniae und die Lex

angeht", und dafs dadurch die Annahme bestätigt wird, dafs das Gesetz überhaupt nicht für Deutschland erlassen worden ist.

[1]) Eine Verbindung der beiden Meinungen versucht gewissermafsen Gaupp Recht der alten Sachsen p. 39, indem er annimmt, dafs der ganze altsächsische Adel in das Gefolge des fränkischen Königs getreten und zu einem Lehnsadel geworden sei; dafür fehlt es aber an jeder Andeutung in den Quellen, und die Unrichtigkeit der Vermuthung wird erwiesen durch die Stellung der friesischen Edelinge in späterer Zeit, die unbedingt als Nachkommen der friesischen Nobiles zur Zeit Karls d. Gr. aufzufassen sind, während ihre Adelsgüter in keiner Weise Lehne waren; und nicht anders verhielt es sich in Sachsen.

[2]) Lex Fris. XVII, 3: „si quis legatum regis vel ducis occiderit, novies illum componat et fredum novies ad partem dominicam", und XX, 1: „qui obsidem occiderit, novies eum componat".

[3]) Vgl. das neunfache Wergeld für den Ermordeten in der Lex Sax. und Lex Fris., das statt einer Todesstrafe im vorfränkischen Recht eingeführt sein dürfte, s. oben S. 249.

[4]) Vgl. oben S. 250 Note 1.

[5]) Vgl. oben S. 103 Note 1.

Saxonum die Todesstrafe; auf Entehrung der Frau und der Mutter des Dominus thut es die Lex Saxonum. Die betreffenden Stellen lauten: „si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur“ Cap. de part. Sax. c. 12; „qui filiam aut uxorem aut matrem domini sui stupraverit, juxta voluntatem domini occidatur“ Lex Sax. c. 26.

Wer unter dem Dominus gemeint ist, dessen Frau, Tochter und Mutter in dieser Weise durch die Todesstrafe gegen Entehrung in den beiden sächsischen Gesetzen König Karls geschützt erscheinen, wurde oben S. 273 erörtert. Die Todesstrafe, die hier ausgesprochen ist bei Entehrung der Frauen, Töchter und Mütter von gewissen durch ihre Lebensstellung ausgezeichneten Personen, mögen nun unter ihnen altsächsische edele Mundherrn oder fränkische Lehnsherrn gemeint sein, galt im vorfränkischen älteren sächsischen Recht allgemein für Ehebruch und Verführung. Bonifacius stellt in einem in den Jahren 744 bis 747 geschriebenen Briefe die Keuschheit der heidnischen Sachsen in Deutschland den christlichen Angelsachsen als Vorbild hin. Seine oben auf S. 222 excerpirte Erzählung, wie die Sachsen Ehebrecher und Frauenschänder mit dem Tode bestrafen, und wie sie die Entehrten behandeln, stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was Tacitus darüber von den Germanen berichtet, ohne dafs nach der ganzen Wortfassung der Erzählung des Bonifacius und seiner ausführlicheren Darlegung des Herganges auch nur im entferntesten an eine Entlehnung aus Tacitus gedacht werden kann[1]). Bonifacius berichtet, dafs die Sachsen den Verführer erhängen („corruptorem ejus suspendunt“), die Frau aber, welche die Ehe gebrochen, oder das Mädchen, welches das väterliche Haus durch Unkeuschheit befleckt hat, nöthigen, das Leben sich selbst mit

[1]) Vgl. Germania c. 18: „quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris, nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, etc.“ und cap. 19: „paucissima adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa; abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit“. Vgl. dazu Kraut Vormundsch. 1 p. 42, Wilda Strafr. p. 824 und Waitz Verfass. 1 (a. 1865) p. 54.

dem Strang zu nehmen, und dann ihren Leichnam gemeinsam mit dem ihres Verführers verbrennen; oder aber, dafs sie der Entehrten ihre Gewänder abreifsen, sie von Ort zu Ort treiben und durch Geifselhiebe tödten. Neocorus bezeugt in seiner Chronik des Landes Dietmarschen (herausgegeben von Dahlmann 1827) 1 p. 96, nachdem er die Angaben des Tacitus und Bonifacius mitgetheilt hat, dafs noch zu seiner Zeit, und er starb erst ums Jahr 1630, in seiner Heimath die alte sächsische Sitte herrsche: „so eine Fruwespersone entehret worden, heft sick dat gantze Geschlechte solches angetagen, de Entehrede oft mit ehren eigen Henden ock entlivet (dewile dat Lant keinen Scharprichter gehat), solche Schande aftoleggen“. Darauf führt Neocorus zur Bestätigung mehrere „Exempel“ an, deren „unzählige“ seien, namentlich eins, wo ein von ihm wohl gekannter Mann zu Wellinghusen seine Schwester, die geschwängert worden war, „mit etlichen siner Veddern under dem Ise ersöpet unde begraven heft“.

Wenn keine ältere deutsche Rechtsquelle eine solche allgemeine Befugnifs zur Tödtung entehrter Weibspersonen und deren Verführer kennt, so sind doch in ihnen vielfach Spuren vorhanden, die auf einen derartigen Inhalt des ältesten deutschen Rechts zurückweisen.

Fast alle Gesetzbücher des fränkischen Reichs, und unter ihnen namentlich die Lex Frisionum, räumen dem Ehemann die Befugnifs ein, den Ehebrecher, den er auf der That betrifft, zu tödten, ohne dafs er verpflichtet wäre ein Wergeld für ihn zu entrichten; mehrere erwähnen daneben auch der Tödtung der ehebrecherischen Frau, und einige gewähren aufserdem dem Vater das Recht, den Verführer seiner Tochter, den er bei der That ergreift, bufslos zu erschlagen[1]). Die Lex Saxonum schweigt

[1]) Lex Frision. V: „de hominibus, qui sine compositione occidi possunt; adulterum, etc.“; Ed. Rothar. 213: „*si quis liber* vel servus *cum uxore sua liberum* aut servum *fornicantem invenerit, potestatem habeat eos ambos occidendi;* et si eos occiderit non requirantur“; vgl. dazu Osenbrüggen Strafrecht der Langobarden. 1863 p. 68. 100; l. Wisig. III, 4 §. 4 u. 5: „*si adulterum cum adultera maritus vel sponsus occiderit,* pro homicida non teneatur; *si* filiam *in adulterio pater in domo sua occiderit,* nullam poenam aut calumniam incurrat“; l. Burg. 68: „si

über Ehebruch; dafs aber auch in Sachsen nach der Publication der Lex Tödtung des auf der That ergriffenen Ehebrechers gestattet war, wird man nach der Behandlung des Verbrechens in den anderen deutschen Stammrechten, sowie im vorfränkischen und späteren sächsischen Recht, voraussetzen dürfen[1].

adulterantes inventi fuerint, *et vir ille occidatur et femina;* nam hoc observandum est, ut aut utrumque occidat, aut si unum occiderit pretium ipsius solvat"; l. Bajuv. VIII, 1: „si quis cum uxore alterius concubuerit libera, si repertus fuerit, cum werageldo illius uxoris contra maritum conponat; et *si in lecto cum illa interfectus fuerit, pro ipsa compositione, quam debuit solvere marito ejus, in suo scelere jaceat sine vindicta*"; l. Rip. 77: „si quis hominem *comprehenderit super uxorem, seu super* filiam, *vel his similibus,* et non praevaluerit ligare, sed colpus ei excesserit, et eum interfecerit, .. juret quod eum interfecisset etc." Die Gragas im Vigsloþi c. 31 gestattet die Tödtung bei der Frau, Mutter, Tochter, Schwester, Pflegemutter und Pflegetochter; sie sagt: „swa er maelt i lögom at VI ero konor, þaer er maþr a vigt um: ein er kona mannz, II. moþir, III. dottir, IV. systir, V. er fostra su er maþr hefir födda, VI. er fostra su er hann hefir föddan". Gragas edit. Magnaean. 2 p. 60. Vgl. über die Bestimmungen anderer nordischer Rechtsquellen: Wilda Strafr. p. 812. 823 und Grimm Rechtsalterth. p. 743.

[1]) Vgl. im Sachsensp. II, 13 §. 5: „die wif oder maget nodeget, unde *die in overhure begrepen werdet, den sal man dat hovet afslan*". In einem alten friesischen Sendrecht, das aus dem Fivelgo in der Münsterschen Diöcese und aus dem Westergo in der Utrechter Diöcese erhalten ist: „hwersa ma ene frowa wrogat (rügt), thet hio urhor den hebbe, sa ach se hire formund to sikriane (so hat sie ihr Vormund zu reinigen), jef hi hia siker wet; berst him thera etha (gebricht es ihm an den Eiden), sa weth hire hir formund alle schildich; sa ach hi thenna thene kere (so hat er dann die Wahl): hweder hi se fille (ob er sie geifselt), sa hi se unthavdie mitha swerde ther hia under geng (oder ob er sie enthauptet mit dem Schwerdt unter dem sie ging) tha hio thet afte bigeng, sa hi se to him nime" (oder ob er sie wieder zu sich nimmt.) Fivelg. Manuscr. p. 27 (auch niederd. in meinem Ommeland. Manuscr. p. 159) und aus dem Westergo in Fries. Rechtsq. p. 409 §. 21 lin. 17—20. Sodann in einem and. alten etwas jüngeren fries. Sendrecht, welches aus den selben beiden Gauen erhalten ist (und wo ausgeführt wird, dafs im Fall der Mann den Reinigungseid für die angeklagte Frau nicht leisten will, sie sich durch Gottesurtheil zu vertheidigen habe), sagt der Westergoer Text im alten Druck: „soe aegh hy dine ker, hor hy se hangie, soe hy se havdie, so hy se drinse (oder ob er sie ertränkt), so hy se baerne (oder ob er sie verbrennt); jefta toe him nime" Fries. Rechtsq. p. 404, 11—13; in

Detaillirtere Bestimmungen enthält die **Lex Saxonum über Frauenraub**, der als mit Entehrung verbunden gedacht wird. Es sollen für das Verbrechen mehrere neben einander aufgeführte Bufssummen gezahlt werden, deren verschiedener Ursprung sich bestimmt unterscheiden läfst. — Die gesetzliche Kaufsumme für eine freie Frau betrug in Sachsen, sofern kein anderer Kaufpreis verabredet war, 300 Solidi, d. i. das regelmäfsige Wergeld einer freien Frau von 240 Solidis nebst einer Zulage von 60 Solidis. War nun der Frauenraub mit Einwilligung der Geraubten geschehen, so sollte die Frau keine Bufse erhalten, ihren Eltern aber, denen sie nicht zurückgestellt wurde, sollten zweimal 300 Solidi gezahlt werden, von denen ich die ersten 300 Solidi für den Kaufpreis der Frau halte, die zweiten 300 Solidi dagegen für ein Wergeld des Verbrechers von 240 Solidis nebst einem Friedensgelde von 60 Solidis. War der Frauenraub ohne Einwilligung der Geraubten erfolgt, so sollte der Räuber sie den Eltern zurückstellen (ein Kaufgeld wurde ihnen nicht gezahlt, weil sie die Geraubte d. i. das Kaufobject zurückerhielten); er sollte den Eltern aufserdem 300 Solidi zahlen d. i. ein Wergeld von 240 Solidis nebst einem Friedensgelde von 60 Solidis, und sollte der Geraubten 240 Solidi zahlen d. i. ein Wergeld als Entschädigung ihrer Entehrung. Speciell wird noch der Fall behandelt, wenn die Entführte bereits mit einem Anderen verlobt war; hier soll der Vater des Mädchens den Kaufpreis von 300 Solidis erhalten, soll ferner 300 Solidi erhalten d. i. ein Wergeld nebst 60 Solidis als Fredum, und soll der Verlobte (nicht das Mädchen) 300 Solidi erhalten d. i. ihr Wergeld von 240 Solidis nebst einem Friedensgelde von 60 Solidis. Ausnahmsweise sollen auch der Mutter des Mädchens noch 300 Solidi gezahlt werden, wenn der Raub auf offener Strafse an der Seite der Mutter erfolgt war. — Die Stellen, welche diese Satzungen enthalten, sind: „Uxorem ducturus 300 solidos det parentibus ejus; si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente, ducta fuerit, *bis 300 solidos parentibus ejus conponat;* si vero nec parentes nec puella con-

meinem Manuscr. S. des Westergoer Textes p. 51 und in meinem Fivelg. Manuscr. p. 34 fehlen die gesperrt gedruckten Worte.

senserunt, id est si vi rapta est, *parentibus ejus 300 solidos, puellae 240 solidos conponat, eamque parentibus restituat*" L. Sax. c. 40; und: „Qui feminam ab alio desponsatam rapuerit, *300 solidos patri puellae, 300 sponso conponat,* et *insuper 300 solidis emat eam;* et si cum matre euntem in via rapuerit, etiam et matri 300 solidos conponat" L. Sax. c. 49.

Eine grofse Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften für Sachsen zeigt sich in denen der Lex Frisionum für Friesland. Bei dem Stuprum einer Frau (bei „farlegani") mufs in Mittelfriesland der Verführer sein Wergeld an den König zahlen, oder wenn die Entehrte eine Litin war an deren Herrn[1]). Beim Raub einer freien Frau werden, wie in der Lex Saxonum, drei Bufssummen unterschieden, die vom Verbrecher zu zahlen sind: ein Wergeld an den König; ein Wergeld an den Vater oder Vormund des Mädchens, nebst einer Zugabe von 20 oder 30 Solidis, jenachdem das Mädchen eine Freie oder Edele ist; und ein nach ihrem Geburtsstande bemessenes Wergeld an das entehrte Mädchen als Entschädigung[2]). Mit dieser Vorschrift der Lex Frisionum ist eine spätere in der Additio legis Frisionum[3]) zu vergleichen, welche bestimmt, dafs wenn Jemand die Frau eines Anderen nimmt (d. i. entführt), er sie zurückgeben soll, sowie dafs er dem König ein Wergeld als Fredum zahlen soll und aufserdem dreimal 53⅓ So-

[1]) L. Fris. IX, 1 u. 2: „De farlegani. Si foemina quaelibet homini cuilibet fornicando se miscuerit, componat ad partem regis weregildum suum; hoc nobilis et libera faciant, lita vero ad partem domini sui".

[2]) L. Fris. IX, 8—13: „Si quis puellam virginem rapuerit et violatam dimiserit, *componat* ei weregildum ejus, *sive nobilis sive libera fuerit, ad satisfactionem,* et ad partem regis similiter; *tertium* weregildum *patri sive tutori puellae;* si autem puella lita fuerit, satisfaciat ei similiter solutione weregildi sui, et domino ejus decem solidos componat. Si liberam foeminam extra voluntatem parentum ejus, vel eorum qui potestatem ejus habent, uxorem duxerit, *componat tutori ejus solidos 20,* id est denarios 60, si autem nobilis erat foemina *solidos 30;* si lita fuerit *solidos 10* domino ejus persolvere cogatur."

[3]) Add. leg. Fris. III, 76: „Wulemarus dicit: si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, *reddat eam,* et facinus *ter quinquaginta tribus solidis et tremisse componat,* et pro freda ad partem regis weregildum suum".

lidi, d. i. ein zur Zeit der Abfassung der Additio übliches friesisches Freienwergeld von 160 Solidis[1]).

Die drei Bufsgelder, welche die Lex Saxonum, als bei Frauenraub zu zahlen, neben einander nennt, und die ich ihrem Ursprung nach unterscheiden zu können meine[2]), sind: *a*) der Kaufpreis der Frau von 300 Solidis, d. i. ein Freienwergeld von 240 Solidis nebst 60 Solidis Zulage; *b*) eine Summe von 300 Solidis, gebildet aus dem Wergelde des Verbrechers, als eines Freien, und einem diesem zugeschlagenen Friedensgelde von 60 Solidis, und *c*) das Wergeld der Geraubten von 240 Solidis; statt dessen, wenn die

[1]) Die späteren friesischen Rechtsaufzeichnungen enthalten noch einige Zeugnisse für das ältere friesische Recht: nach dem alten Westlaubachschen Schulzenrecht §. 30 soll, wenn eine Frau gewaltsam entführt wird, der Schulze mit dem Asga sie aus dem Hause abholen, in dem sie sich befindet; sie drei Tage in Gewahrsam nehmen, und am dritten Tage in die Gerichtsversammlung führen; dort soll er zwei Stäbe aufrichten, zu deren einem der Entführer, zum anderen ihre Magen treten müssen; geht sie zum Entführer, so bleibt sie bei ihm; geht sie zu den Magen: „*soe schel ma her twijelda jelda* ende di manne *brand ende breke tjulda,* ende *jaen twa ende* (em. „twia"?) *achtig punda* (im alten Dr. nur: 80 Pfund) *herum ende lioedem;* ende dae sibbesta sexa aller lyc, jef se derin bitiogad wirdet, brand ende brek tjulda, ende mey hiara havdlesne beta" Manuscr. S. p. 12, vgl. den Text des alten Druckes in Fries. Rechtsq. p. 391, 4—11. Abweichende Bestimmungen aus Rüstringen über den Stab-gang vgl. in Fries. Rechtsq. p. 116, 19 u. p. 542 §. 51, u. aus Huns. p. 34, 3; das Vorkommen desselben weist J. Grimm Ueber Nothzucht, in Reyscher und Wilda's Zeitschr. Bd. 5, auch in anderen deutschen Gegenden nach; das eigenthümliche dem Grafen und der Gemeinde gezahlte Fredum von zweimal 80 Pfund erwähnt das Schulzenrecht in Fries. Rechtsq. p. 412, 1. 25 in gleicher Weise für Mord. Nach der 15ten allg. fries. Küre aus dem 12ten Jahrh. erhält die Genothzüchtigte ein Wergeld von 12 Mark, und die Gemeinde 12 Mark Friedensgeld („*debet caput suum redimere 12 marcis a plebe*" Fries. Rechtsq. p. 24, 3); nach dem 18ten allg. fries. Landrecht wird doppeltes Wergeld gezahlt („tunc ipse *reddat duplum compositionis suae*" Fries. Rechtsq. p. 68, 30); vgl. späteres Recht in Fries. Rechtsq. p. 329, 27.

[2]) Verschiedene Erklärungen der angeführten Stellen der Lex Sax. und der Lex Fries. geben: Kraut Die Vormundschaft 1835. 1 p. 174. 303. 313. 317. 325. 335; Gaupp Recht der alten Sachsen 1837 p. 137. 139; Wilda Strafrecht. 1842 p. 834. 841. 842. 847; Rive Gesch. der deutschen Vormundschaft. 1862. 1 p. 238. 251; Schröder Gesch. des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 1863. 1 p. 14. 18. 47. 78.

Geraubte eine Verlobte war, ihrem Bräutigam 300 Solidi, d. i. 240 Solidi und 60 Solidi Friedensgeld gezahlt wurden. Die Fixirung der drei Bufssummen in dieser Weise, so dafs sie ohne Rücksicht auf den edelen oder freien Geburtsstand der Betheiligten gezahlt werden sollten, dürfte bei Gelegenheit der Abfassung der Lex Saxonum erfolgt sein; zu ihrer Erläuterung dienen folgende Bemerkungen:

a) Der Kaufpreis der Frau. Das Rechtsgeschäft, welches nach dem in der Lex Saxonum niedergelegten altsächsischen Recht bei Eingehung einer Ehe abgeschlossen wurde, ist noch vollständig ein Kauf und wird als solcher aufgefafst. Die Lex Saxonum bezeichnet das Rechtsgeschäft ausdrücklich als einen Kauf, indem sie von „*feminam* (oder „*uxorem*") *emere*" L. Sax. c. 49. 65 und „*feminam vendere*" c. 65 spricht, und die dabei gegebene Summe von 300 Solidis das „*pretium emptionis*" c. 43 nennt. Den Kaufpreis, oder die 300 Solidi, zahlt aber als Käufer der Mann, der die Frau zur Ehe erhalten will: „*uxorem ducturus 300 solidos det* parentibus ejus" L. Sax. c. 40; „qui feminam ab alio desponsatam rapuerit ... conponat, et insuper *300 solidis emat eam*" c. 49; und auch dann mufs er diese Summe zahlen, wenn er eine Wittwe heirathen will: „*qui viduam ducere velit, offerat* tutori *pretium emptionis ejus*, ...; paratam habens pecuniam (var.: „paratum habens pretium" edit. Til.), *ut* tutori ejus *dare possit, hoc est solidos 300*" c. 43. Den Kaufpreis, oder die 300 Solidi, empfängt als Verkäufer der Vater, oder wer statt seiner Vormund der Frau ist: „uxorem ducturus *300 solidos det parentibus ejus*" L. Sax. c. 40; bei einer Wittwe: „*offerat tutori pretium emptionis ejus, ...; ut tutori ejus dare possit,* hoc est *solidos 300*" c. 43. Und als Kaufobject betrachtet die Lex Saxonum die Frau: „300 solidis *emat eam*" (d. i. feminam) L. Sax. c. 49; „offerat tutori *pretium emptionis ejus*" c. 43.

Dafs das Kaufen der Frau bei den Germanen, wie bei anderen ihnen stammverwandten Völkern, in ältester Zeit wirklich bestanden hat, hätte nicht deswegen bestritten werden sollen[1]), weil in

[1]) Aeltere Germanisten zweifelten nicht, dafs bei den ältesten Germanen ein wirklicher Brautkauf stattgefunden habe, vgl. Eichhorn Deutsche

einer späteren Entwickelung des Rechtsverhältnisses bei einigen germanischen Stämmen, wie erwiesen ist, nur noch die Vormundschaft (die Mund) über die Frau durch die Zahlung des Pretii erworben wurde[1]), bei anderen der Kaufpreis zu einem Scheinpreise umgestaltet war[2]), und endlich der alte einst sachgemäfse

Rechtsgesch. §. 54. 1 p. 314 und besonders Grimm Rechtsalterth. p. 420—423. Indem Kraut Vormundschaft 1835. 1 p. 171—175. 299 u. 313 zuerst es unternahm einen inneren Zusammenhang in der Lehre von der älteren deutschen Vormundschaft aufzuweisen, stellte er die für die einschlagenden Verhältnisse besonders ergiebigen langobardischen Rechtsquellen in den Vordergrund, und sah in der in ihnen klar ausgesprochenen Auffassung, nach welcher die Mund über die Frau gekauft wird, das ursprünglich allgemein germanische. Ihm sind die meisten Späteren gefolgt, vgl. namentlich: Gaupp Recht der alten Sachsen 1837 p. 142. 170; Wilda Strafr. 1842. p. 800. 837; Weinhold Altnord. Leben 1856 p. 240; Walter Deutsche Rechtsgesch. 1857. 2 p. 126; Schroeder Gesch. d. ehel. Güterrechts 1863. 1 p. 9. 27. 38. 47. 76. 79; Waitz Deutsche Verfassungsgesch. 1 (a. 1865) p. 44. 57; Sohm in Zeitschr. für Rechtsgesch. von Rudorff 1866. 5 p. 419. Wie hier eine spätere in den langobardischen Gesetzen ausgeprägte Umbildung des alten Brautkaufes für das ursprüngliche gehalten wird, so glaubte Fr. Rive Gesch. der deutschen Vormundschaft 1862. 1 p. 258 noch einen Schritt weiter gehen und auf Grund der skandinavischen Rechtsquellen (vgl. Rive p. 103. 105. 258) behaupten zu können, dafs der Kauf der Vormundschaft über die Frau, wie der Kauf der Frau selbst, nicht urgermanisch sei. Ich vermag in der in jenen Rechtsquellen überlieferten Form des Instituts in keiner Weise dessen Urtypus zu finden, sondern nur eine jüngere Gestalt, bei der manche Einzelnheiten, in Uebereinstimmung mit anderen Angaben aus dem Norden, bekunden, dafs sie aus einer Grundlage erwachsen ist, die im wesentlichen in manchen deutschen Stammrechten noch unverhüllt vorliegt. Bereits Schroeder Gesch. des ehel. Güterr. 1 p. 77, ist dem Versuch Rive's entgegengetreten, die vom Bräutigam nach den einzelnen deutschen Leges dem Vormund gezahlten Summen auf ganz verschiedenartige Entschädigungsansprüche zurückzuführen.

[1]) Klar ausgesprochen ist diese Auffassung im Edictum Rotharis, namentlich in Cap. 217: „*pretium quod pro mundio mulieris datum est*“, vgl. Kraut Vormundsch. 1 p. 173 und Schroeder p. 26—43. 76, der die Umgestaltung aufweist, welche das Institut in den einzelnen langobardischen Rechtsquellen erfahren hat.

[2]) Im Recht der salischen Franken erscheint bereits in den ältesten Quellen der Brautkauf als ein Scheinkauf mit einem symbolischen Kaufpreise, vgl. Kraut Vorm. 1 p. 174 und Schroeder p. 55. 77.

Ausdruck, ein Weib kaufen, allgemein nur noch für ein Weib nehmen galt[1]). Die Lex Saxonum allein genügt, um zu beweisen, dafs bei den Sachsen zur Zeit ihrer Unterwerfung durch König Karl noch ein wirklicher Brautkauf bestand; ich wüfste nicht, wie sie es hätte deutlicher aussprechen können, und mufs es für unmöglich halten, dafs der fränkische Gesetzgeber in ihr die lateinischen Worte in einem ganz anderen Sinne verwendet haben sollte, als sie ihn sonst haben, und in dem sie auch zu seiner Zeit in den anderen fränkischen Gesetzen gebraucht werden[2]). Es ist aber keineswegs nur die Lex Saxonum, die in dieser bestimmten Weise das Vorhandensein eines wirklichen Brautkaufs bei den älteren Deutschen bezeugt, auch bei den Angelsachsen erwähnen die ältesten Gesetze ihn ganz unzweideutig[3]), während sich Ueberreste von

[1]) Vgl. Grimm Rechtsalterth. p. 421.

[2]) Wenn Rive Vormundsch. 1 p. 103 den seiner Auffassung des nordischen Rechts entgegenstehenden Ausdruck *brud-kaup* dadurch meint entkräften zu können, dafs er hervorhebt kaupa bedeute in den nordischen Dialecten nicht nur kaufen (emere), sondern überhaupt einen Vertrag schliefsen (pacisci), so ist daran zu erinnern, dafs auch die deutschen Dialecte „Braut kaufen“ sagen, uud in ihnen doch entschieden kaufen für emere gebraucht wird, dafs ferner die angelsächsischen Gesetze ceapian, bycgan, syllan (verkaufen) beim Brautkauf verwenden, sowie die Lex Saxonum: emere, vendere und emptio; allen diesen einen Kauf bezeichnenden Ausdrücken einen anderen Sinn zu vindiciren, wird schwerlich gelingen. Auch Schroeder p. 47 will in der Lex Sax. „uxorem emere“ durch heirathen, „uxorem vendere“ durch verloben, „pretium emptionis“ durch Mundbrüche erklären.

[3]) Bestimmt bezeugen den Brautkauf: Aethelbirhts Ges. c. 77: „*gif man maegđ gebigeđ*, ceapi geceapod sy, gif hit unfacne is (wenn man ein Mädchen kauft, sei sie mit dem Kauf gekauft, wenn es ohne Betrug ist); gif hit þonne facne is (Betrug ist), ef þaer aet ham gebrenge, and him man his soaet agefe“ (so bringe er sie zu Hause, und man gebe ihm sein Geld zurück) Schmid p. 8; Ines Ges. c. 30: „*gif mon wif gebycge,* and sio gyft forđ ne cume (und die Gabe dann nicht erfolgt, d. h. der Kaufpreis nicht gezahlt wird), agife þaet feoh and forgielde (so gebe er das Geld und bezahle), and gebete þam byrgean swa his borgbryce sie“ (und büfse dem Bürgen wie der Bürgschaftsbruch ist) Schmid p. 34; K. Cnut verordnet in Ges. II c. 74: „and ne nyde (nöthige) man nađer ne wif ne maeden (weder Weib noch Mädchen) to þam, þe hyre sylfre myslicige (der ihr selbst mifsfällt), *ne wiđ sceatte ne sylle* (noch verkaufe sie für Geld), buton he hwaet agenes þances (mit eigenem Willen) gyfan wille“ Schmid p. 312.

ihm noch in den späteren friesischen Rechtsquellen finden[1]), und er nach Albert Kranz sogar noch im funfzehnten Jahrhundert bei den sächsischen Dietmarschen vorgekommen sein soll[2]). Aufserdem

[1]) Aus dem friesischen Hunsingo und Fivelgo im Groningerlande sind folgende Aufzeichnungen von Ueberresten des alten Rechtes erhalten: „hwersa ma ene frowa afte deth (d. i. zur Ehe giebt; im Fivelg. Manuscr. dafür: „hwersa en frowe heth sten enne aften stol"), and hiu mitha sogen wedden biwrocht is (und sie mit den 7 Gewetten angethan ist), *and thi kerena* (der Erwählte) *se capad heth mitha riuchta mundskete etta riuchta foremunda,* sa stent thiu frowe thenne a fria foten", nach den beiden Huns. Manuscr. in den Fries. Rechtsq. p. 335 §. 32 gedruckt, ähnlich in meinem Fivelg. Manuscr. p. 89. Im Fries. Wörterb. p. 1129 wufste ich nicht, was für „Gewetten" hier gemeint sein möchten; das Fivelg. Manuscr. belehrt darüber, indem es hinter den angeführten Worten fortfährt: „sahwersa ma ene frowa ut jeft, sa racht ma hire fior wed: thet forme, *thettere thi feder* (dafs ihr der Vater) *frei kap weddade with wane* (gegen wen) *sa hio hire lif wolde ledza;* thet other, thet kapade mec stat (dafs gekaufte Heirath besteht), ende mith scillingum ther hio hire frudelf jef in tha hude, half be ende bodel, jefta XIII merk and VIII (ob zu em.: XIII?) panningan; thet thredde etc." Ferner in den 2 Huns. Manuscr. § 31: „Hwersa en frowe fereth of tha liudgarda (wenn eine Frau aus der Dorfmark zieht) and enne otherne, and hiu afte den is, and hire frudelf thenna tokemth (und ihr Mann dann stirbt), and hiu thenna to other hiunem feth (und sie dann zu einer anderen Ehe schreitet), sa wele hire friudelf (d. i. der zweite Mann) se jerne hebba afte, sa agerne mundsket be riuchte te winnane et hire erra swiarengem (von ihren früheren Schwiegereltern), ther him bi riuchte lavegad is; sa is thi mundsket threttene scillingar and threttene penningar; ach hi ac thes nowet aca (hat er dazu auch nicht genug), *sa capierne* (so kaufe er den Mundschatz) mit ena soma (mit einer Summe?) sceldwepere (ein dunkeles Wort); thet is thi riuchta mundsket". Friesische Rechtsq. p. 334 §. 31; gekürzt steht der §. auch in meinem Fivelg. Manuscr. p. 89, wo der Schlufs lautet: „sa is thi mundsket XIII schill. and XIII panningan, jef en som skildwepern". Im alten Schulzenrecht aus dem Westlaubachschen Friesland ist der mondsket bereits eine geringe Summe, vgl. Fries. Rechtsq. p. 389 §. 8. 9 und p. 429, 5, und das 22ste allg. fries. Landr. p. 74 u. 75, sowie Fries. Wörterb. p. 1146 über wetma und werthmund.

[2]) Von den sächsischen Dietmarschen berichtet Albert Crantz Vandalia I: „valet hodie (ut ferunt) *consuetudo in Thietmarsis,* gente palustri ad exitum Albis fluminis, *ut nuptui tradant filias* indotatas, *sponso quantum inter eos convenit annumerante aut pendente his, qui puellam in potestate habuerunt*"; angeführt wird die Stelle von Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen 1 p. 109, vgl. Schroeder Gesch. des ehel. Güterr. 1 p. 49.

läfst die Art, wie die Rechtsquellen mehrerer anderer germanischer Stämme, und namentlich die der Langobarden, Burgunder und Westgothen über das Verhältnifs sich äufsern[1]), das frühere Vorhandensein des Frauenkaufs bei ihnen, und sein allmähliches Verschwinden in ihrem Recht deutlich erkennen. Unter den Argumenten, die gegen die Existenz eines wirklichen Brautkaufes im alten Deutschland geltend gemacht worden sind[2]), hat den gröfsten Anklang gefunden, dafs man behauptete, der Brautkauf sei unvereinbar mit der ganzen Stellung der Frauen bei den alten Germanen, die eine durchaus würdige gewesen sei. Ich kann diesem Argument kein entscheidendes Gewicht einräumen, weil wir bei seiner Erwägung nicht im Stande sind unsere heutigen Vorstellungen und Gefühle auszuschliefsen; für uns fehlt jeder Mafsstab der Beurtheilung, wie weit das auf einer frühen Stufe der Entwickelung stehende überkräftige Volk, bei dem überall eine edele zu hoher Entwickelung befähigende Natur aus seinen rohen Sitten durchleuchtet, es für sittlich zulässig gehalten haben kann, die von ihm

[1]) L. Burg. 34: „si qua mulier maritum suum, cui legitime est juncta, dimiserit, necetur in luto; si quis uxorem suam sine causa dimiserit, *inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat*, et multae nomine sol. 12", vgl. die Note von Blume in Mon. Leg. 3 p. 546 und die l. Burg. c. 42, 2 und c. 61 (vgl. S. 302), welche das „*nuptiale pretium*" erwähnen. In l. Wisig. III, 4 §. 2: „si *inter sponsum et sponsae parentes* .. *dato pretio*, et sicut consuetudo est ante testes facto placito de futuro conjugio etc. *Pretium* ad sponsum, qui dederat, revertatur" (bei unkeuschem Leben der Verlobten); und III, 4 §. 7: „si puella ingenua sive vidua ad domum alienam adulterii causa venerit, .. ille *pretium det* parentibus quantum parentes puellae velint"; desgl. III, 3 §. 3, vgl. unten S. 302 N. 1. Ueber Langobarden vgl. oben S. 289 Note 1 und die Ausführungen über das burgundische und westgothische Recht von Schroeder p. 16, 43 und 70.

[2]) Für nicht beweisend halte ich Argumente, die aus einzelnen Ausdrücken hergenommen werden, die Rechtsquellen verwenden, in welchen der alte Frauenkauf bereits verschwunden oder umgebildet ist, z. B. daraus, dafs langobardische Gesetze, in denen der alte Frauenkauf als Vormundschaftskauf auftritt, den nunmehr für Erlangung der Mund gezahlten alten Kaufpreis als „*mund*" bezeichnen, oder wenn spätere friesische Rechtsquellen von einem mundsket (d. i. Mund-schatz) und werth-mund sprechen, vgl. Kraut Vorm. 1 p. 172.

hochgestellten, ja sogar verehrten Frauen [1]), der Macht der Männer unterzuordnen. Die Gewalt des Hausvaters über die Seinen war bei den Germanen eine sehr weit gehende; nicht nur dafs er ein ausgedehntes Strafrecht über Frau und Kinder ausübte, es stand ihm auch noch in historischer Zeit die Befugnifs zu, sie wegen dringender Noth, oder als Strafe, in die Unfreiheit zu verkaufen [2]).

[1]) Tacitus Germ. c. 8 sagt: „inesse quin etiam sanctum aliquid et providum (feminis) putant, nec aut consilia earum aspernantur aut responsa negligunt", vgl. dazu Grimm Mythol. p. 84.

[2]) Die Leges Liutpr. c. 121 bestimmen, dafs wenn eine Ehefrau sich eine unzüchtige Behandlung gefallen läfst, „*habeat potestatem ejus maritus in eam vindictam dare*, sive in disciplina, sive *in venditione ubi voluerit*, verumtamen non occidatur"; K. Lothar in Capit. a. 825 c. 1 verordnet für Italien: „ut cartulae obligationis, quae factae sunt de singulis hominibus, *qui se, uxores, filios vel filias in servitio tradiderunt*, frangantur" Pertz Leg. 1 p. 241. Nicht als unmittelbares Zeugnifs kann es dienen, aber immer die im 9. Jahrh. vorhandene Auffassung bekunden, dafs Benedictus in seine Capitulariensammlung Lib. II c. 4 aus II Mosis 21 v. 7—11 folgende Worte aufgenommen hat: „*Si quis vendiderit filiam suam in famulam*, non egredietur sicut ancillae exire consueverunt; si placuerit *domino suo, cui vendita est*, admittat eam liberam; et *ad alium populum non licet ipsam vendere*" Pertz Leg. II P. 2 p. 75; bemerkenswerth ist, dafs noch König Aelfred ebenfalls diese Stelle wörtlich in seine Gesetze aufgenommen hat: „*þeah hwa gebycge his dohtor on þeowenne*, ne sie hio ealles swa þeowu swa odru mennenu, etc." Schmid p. 58. Um ein richtiges Urtheil über das Verhältnifs des Brautkaufs im alten Deutschland zu gewinnen, mufs man sich vergegenwärtigen, dafs nicht selten Freie sich selbst und die Ihrigen in die Unfreiheit verkauften, oder Zeitweise in ein unfreies Verhältnifs traten, wenn sie den erforderlichen Lebensunterhalt nicht beschaffen oder Schuldsummen nicht zahlen konnten, die durch verwirkte Bufsen oder auf irgend eine andere Weise, entstanden waren. Schon Tacitus Annalen 4, 72 erzählt, wie die Friesen, die den Römern den Tribut nicht zahlen konnten, Rinder und Aecker hingaben, „postremo *corpora conjugum aut liberorum servitio tradebant*", und in der Germania c. 24 berichtet er von der Spielwuth der Germanen: „quum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendunt; *victus voluntariam servitutem adit* . .; servos conditionis hujus per commercia tradunt". In lex Wisig. VII, 1: „*quod si idem ingenuus unde conponat non* habuerit . ., *serviturus tradatur*"; l. Baj. I, 10: „et *si non habet tantam pecuniam* (um den ermordeten Bischof zu büfsen), *se ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitio*, usque dum se redimere possit" Pertz Leg. 3 p. 275; l. Baj. II, 1: „*conponat secundum legem; si vero non habet, ipse se in ser-*

Hat aber der Vater früher bei seiner Tochter allgemein dies Recht besessen, so mufs dem gegenüber die Befugnifs, sie einem

vitio deprimat, et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat" p. 282; l. Baj. IX, 4: „si quis liber liberum hominem furaverit et vendiderit, reducat eum et in libertatem restituat ..; et si eum revocare non potuerit, *tunc ipse fur perdat libertatem suam,* pro eo quod conlibertum suum servitio tradidit, *si solvere non valet weragelt parentibus*" p. 303, vgl. l. Baj. XVI, 5 und l. Alam. Lothar. 46, 2; leg. Liutpr. c. 121: *„si talis fuerit* ipse liber homo (ein Freier, der eine Ehefrau unzüchtig behandelt hat), *ut non habeat unde compositionem facere possit, tunc* publicus (?) *debeat eum dare in manus mariti ejus, et ipse in eum faciat vindictam* in disciplina vel *venditione* non in occisione"; l. Burg. XIX, 7: „si is qui fidejussorem dedit, non habuerit unde solvat, ipsum fidejussori ad se absolvendum tradat", vgl. formul. Marculf. II, 26, Bignon. 13. 26, und Grimm Rechtsalterth. p. 613; ein Concil. von 615 can. 14 beschliefst: *„de ingenuis qui se pro pecunia aut alia re vendiderint* vel oppigneraverint, ut quandoquidem pretium quantum pro ipsis datum invenire potuerint, absque dilatione *ad statum suae conditionis reddito pretio reformentur*" Mansi Conc. 10, 548, angeführt von Merkel in Mon. Leg. 3 p. 282; nach l. Wisig. II, 5 §. 8 sollen Verträge ungültig sein, in denen Leute „res eorum simul *obligant* et *personas*". Nach Capitul. Pippini a. 755 c. 6 können Mann oder Frau sich in die Unfreiheit verkaufen, um Lebensunterhalt zu erhalten, und dann ihre Ehe lösen: „si mulier ingenua servum accipiat pro ingenuo, et postea qualicumque causa inservitus fuerit (und der früher freie Mann aus irgend einem Grunde in Unfreiheit sich begeben hat), *nisi pro inopia fame cogente se vendiderit, et ipsa hoc consenserit,* et de pretio viri sui a fame liberata fuerit; si voluerit potest eum dimittere, et (und die Frau) potest alium ducere. *Similiter et de muliere, si se vendiderit,* et vir ejus ita consenserit, taliter potest stare, si se separaverint" Pertz 1 p. 22; l. Fris. XI, 1: *„si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus,* nobili seu libero, seu etiam lito, *in personam et in servitium liti se subdiderit*"; Capit. a. 803 ad leg. Sal. c. 8: wenn ein „liber, qui se loco vadii in alterius potestatem commiserit", einen Anderen schädigt, so mufs der, welcher ihn im Pfandbesitz hatte, für ihn Bufse zahlen, oder ihn herausgeben: „et qui damnum fecit, demissus juxta qualitatem *cogatur emendare; si vero liberam feminam habuerit,* usque dum in pignus extiterit, *et filios, liberi permaneant*" Pertz 1 p. 114, vgl. Capit. in leg. Rip. c. 3 Pertz p. 117; Cap. a. 811 de exerc. c. 3: *„si quis liber homo* aliquod tale damnum cuilibet fecerit, pro quo *plenam compositionem facere non valeat, semetipsum in vadiam pro servo dare studeat,* usque dum plenam compositionem adimpleat" Pertz p. 170; Cap. Bonon. a. 811 c. 1: „quicumque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum *heribannum,* id est

freien Manne als Ehefrau zu verkaufen, als die minder harte erscheinen, zumal der Vater die Tochter auch gegen ihren Willen

solidos 60, *persolvat*, aut *si non habuerit unde illam summam persolvat, semetipsum pro vadio in servitium principis tradat*, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus; et *tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur*" Pertz p. 172; Cap. a. 817 c. 2: hat Einer sein Wergeld der Kirche verwirkt, „*et non habet unde ad ecclesiam persolvat, tradat se in servitium ecclesiae*, usque dum totum debitum persolvat" Pertz 1 p. 211; Ludowici Cap. a. 823 c. 10: „*si liber homo se ipsum ad servitium implicaverit pro aliquibus casis*, et liberam feminam habuerit et infantes .., ipsi in libertate permaneant" Pertz p. 233. Eine ausführliche Zusammenstellung über Verkäufe Freier enthält das Edictum Pistense von 864 cap. 34 Pertz 1 p. 497. Dafs vielfach Freie gegen ihren Willen verkauft wurden (das s. g. Plagium vorkam), beweisen die in allen Volksrechten wiederkehrenden strengen Strafbestimmungen dagegen: der Verkäufer soll das Wergeld des von ihm ins Ausland Verkauften zahlen, als habe er ihn getödtet, nach l. Sal. 39, 3, l. Thur. 40, l. Alam. Loth. 46, §. 2, l. Baj. IX, 4. XV, §. 5, l. Fris. XXI u. l. Sax. c. 20; nach l. Rip. XVI das dreifache Wergeld, das einfache nur dann, wenn er ihn heim schafft. Kehrt der Verkaufte von selbst zurück, so soll er nach l. Fris. XXI ein doppeltes Wergeld einklagen können, und der Verkäufer dem König 12 Solidi Fredum entrichten, an dessen Stelle im Ostlaubachschen Friesland sein Wergeld tritt; dagegen zahlt er in diesem Fall nur ein halbes Wergeld nach: Zus. zur l. Sal. 39, 3 bei Merkel nov. 115, l. Sax. c. 20, l. Baj. IX, 4. Daneben hat l. Sax. c. 20 noch die eigenthümliche Bestimmung: „si vero reduxerit (der Verkäufer) eum, emendet ei (dem Verkauften) juxta quod placitare potuerit"; Worte, die nicht, wie Wilda Strafr. p. 798 vermuthet, als verderbt erscheinen, sondern besagen, dafs eine freie Vereinbarung mit dem Verkäufer gestattet ist, damit er den Verkauften heim schaffe; den selben Sinn suche ich in den Worten der lex Fris. XXI: „aut eum ab exilio revocare studeat". Um den Verkauf von Sklaven zu controliren, wurden im fränkischen Reich Vorschriften erlassen: er sollte öffentlich geschehen, und nicht an die Heiden (welche die Gekauften opferten), vgl. lex Alam. XXXVII, Capit. Karlom. a. 743 c. 3. bei Pertz 1 p. 18, und lex Fris. XVII, 5, welche verordnet: „qui mancipium in paganas gentes vendiderit, weregildum suum ad partem regis solvere cogatur". Ein allgemeines Verbot des Verkaufens von Frauen kann ich nicht mit Waitz Deutsche Verf. 1 (a. 1865) p. 53 in lex Sax. 65 finden: „lito regis liceat uxorem emere, ubicumque voluerit; sed non liceat ullam feminam vendere"; der König gestattet seinen sächsischen Liten unbeschränkt sich Gattinnen kaufen zu können, dagegen sollen sie nicht ihre Töchter nach Willkür zu Ehefrauen verkaufen dürfen —, in einem freien Brautverkauf hätte eine Beeinträchtigung des Königs als Herr seiner Litinnen gelegen, einen freien Brautkauf gestattet er seinen Liten,

einem Manne zur Ehe geben konnte, ein Recht, das noch einzelne spätere Gesetzesstellen ihm zuerkennen[1]).

Die Höhe des Kaufpreises der Frau wird im alten Deutschland in der Regel unter den Betheiligten vereinbart worden sein, wie es in der Natur von frei abgeschlossenen Verträgen liegt; die Aufstellung einer bestimmten Summe als Kaufpreis in den Gesetzen hat, wie ich glaube annehmen zu müssen, nur den Sinn, dafs sie in Fällen verlangt werden konnte, wo keine Vereinbarung Statt gefunden hatte, und dies ist auch offenbar die Veranlassung, dafs ihrer in der Lex Saxonum c. 40 beim Frauenraub Erwähnung geschieht[2]). Kraut Vormundsch. 1 p. 317 hat sich daran gestofsen, dafs die vorgeschriebene Summe von 300 Solidis eine „ungeheuere" sei, und deswegen vermuthet, es möge darin „ein nicht zu überschreitendes Maximum" aufgestellt oder nur der Mundschatz der Adeligen gemeint sein[3]). Mir scheinen diese Bedenken zu schwinden, sobald man in jener Summe einen wirklichen unter Umständen gesetzlich zu fordernden Kaufpreis sieht, durch den das Gesetz den Werth der Frau in ähnlicher Weise wie bei einem Wergelde ausdrücken wollte. Konnte der zur Zahlung Verpflichtete die Kaufsumme nicht aufbringen, so traten für ihn Verhältnisse ein, wie bei dem, der ein Wergeld oder eine andere Bufse zahlen mufste und nicht zahlen konnte; man hielt sich an seine Person, er kam in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnifs bis die Zahlung erfolgte[4]). Gegenüber von

während auch er bei anderen sächsischen Liten an den Consens ihrer Herren gebunden sein mochte; vgl. aber: Kraut Vorm. 1 p. 407 und Gaupp Recht der Sachsen p. 218.

1) Vgl. Leg. Liutpr. 12: „*pater aut frater potestatem habeant, cui voluerint ad dandam* aut sponsandam *filiam suam aut sororem;* istam licentiam dedimus eo quod credimus, quod .. contra rationem cuiquam homini non dabunt"; das. c. 119: „si quis filiam suam aut sororem alii sponsare voluerit, habeat potestatem dandi cui voluerit, libero tamen homini". Vgl. Schroeder Gesch. des ehel. Güterr. 1 p. 7.

2) Vgl. oben S. 285; dafs die 300 Solidi, die bei Frauenraub gezahlt werden sollen, das Kaufpretium der Frau sind, bezeugt Lex Sax. c. 49: „insuper 300 solidis *emat* eam".

3) Die Ansicht von Kraut theilt Gaupp Recht der alten Sachsen p. 137.

4) Die lex Burg. XII, 2 bestimmt: „si quis puellam rapuerit, pretium quod pro puella daturus est, in novegildo cogatur exsolvere et multae no-

anderen Bufsen der Lex Saxonum erscheint mir aber auch die Summe von 300 Solidis als keine besonders grofse, ja für edele Weiber als Werthmafs zu niedrig, sobald der Kaufpreis kein Scheinpretium war, da z. B. der Verlust des Auges bei einem sächsischen Nobilis mit 720, der seines Daumen mit 360 Solidis gebüfst werden mufste. Ich sprach bereits die Vermuthung aus, dafs die Summe von 300 Solidis von König Karl aus 240 Solidis, oder dem regelmäfsigen Wergelde einer freien Frau [1]), und einer Zugabe von 60 Solidis zusammengesetzt sein dürfte. Ich mache dafür insbesondere die fränkische Lex in Amore c. 47 geltend; sie verordnet: „si cujus puellam sponsatam alius priserit, solidos 200 componere faciat, in fredo 60 solidos". Die hier genannten 200 Solidi sind das fränkische Wergeld; setzen wir an seine Stelle in der Lex Saxonum das sächsische von 240 Solidis, und rechnen ihnen ebenfalls die 60 Solidi als Fredum hinzu, so erhalten wir die

mine solidos 12; si vero puella, quae rapta est, incorrupta redierit ad parentes, sexies puellae pretium raptor exsolvat, multae autem nomine sol. 12. *Quodsi raptor solutionem suprascriptam unde solvere non habuerit, puellae parentibus adsignetur, ut faciendi de eo, quod ipsi maluerint, habeant potestatem*" Pertz Leg. 3 p. 538. Vgl. die oben S. 293 in Note 2 excerpirten Stellen der Leges, nach denen für verwirktes Wergeld und andere Bufsen der Zahlungsunfähige in zeitweise Unfreiheit verfällt; in den Capitulis de part. Sax. c. 21 verordnet K. Karl, dafs die Sachsen wegen heidnischer Gebräuche büfsen sollen: „si nobilis fuerit solidos 60, si ingenuus 30, si litus 15; *si vero non habuerint unde praesentaliter persolvant, ad ecclesias servitium donentur, usque dum ipsi solidi solvantur*".

[1]) Nach Lex Sax. c. 15 und 20 standen in Sachsen die Weiber im Wergelde und Bufsen den Männern gleich, und nur für Jungfrauen als solche verdoppelte sich das Wergeld: „si virgo fuerit dupliciter conponatur, si jam enixa simpliciter". Nach lex Fris. VI, 2 und Add. V, wie auch nach dem Dietmars. Landr. §. 114 erhielten alle Weiber (auch Jungfrauen) das Wergeld und die Bufsen der Männer; nach dem Sachsensp. III, 45 §. 2 nur das halbe Wergeld und die halbe Bufse der Männer; auch im späteren Friesland war ihre Bufse geringer, vgl. Mon. Germ. 3 p. 693 not. 51. Im Gegensatz zum altsächsischen Recht, welches der Jungfrau ein doppeltes Wergeld zubilligte, steigerte sich das Wergeld der Frauen während der Zeit ihrer Gebährungsfähigkeit nach dem Recht der lex Sal. XXIV, 6, der l. Rip. XII—XIV und l. Thur. c. 48. Indem der du Tilletsche Text in lex Sax. c. 15 für „jam enixa" liest „si jam nupta" ändert er das altsächs. Recht, vgl. oben S. 71; anderer Ansicht ist Gaupp Recht der alten Sachsen p. 109.

Summe von 300 Solidis. In Uebereinstimmung mit der Lex in Amore setzte Ludewig d. Fr. im Jahre 817 allgemein fest, dafs bei dem Raub einer Verlobten der Bräutigam das Wergeld seiner Braut nebst dem Banngelde von 60 Solidis erhalte, und dafs bei Raub von Wittwen in den ersten 30 Tagen nach dem Tode ihres Mannes nebst dem Wergelde das dreifache Banngeld von 60 Solidis gezahlt werden solle[1]). Eine beim Frauenraub neben dem Wergelde gezahlte Summe erwähnt auch die Lex Thuringorum c. 46: „qui liberam feminam rapuerit, reddat eam cum solidis 200 (d. h. er gebe ihre Person zurück und aufserdem 200 Solidi, d. i. ein thüringsches Wergeld), et quicquid cum ea tulerit restituat, addens ad unamquamque rem solidos 10", d. h. er soll für jede mitgenommene Sache die Normalbufse des thüringschen Rechts von 10 Solidis zahlen. Die nach der Lex Frisionum IX, 11—13 neben dem Wergelde gemäfs dem Geburtsstande der Entehrten zu zahlende Summe von 10, 20 u. 30 Solidis, ist bereits oben S. 286 angeführt worden. — Dafs die 60 Solidi als Fredum nicht uraltes sächsisches Recht waren, räume ich ein; wir begegnen der Summe aber bereits in den Capitulis de partibus Saxoniae c. 16. 19. 20. 21. 24. 25. 26. 28. 31, sie mufs auch in der Lex Saxonum c. 23 unter dem Bannus gemeint sein, der zu zahlen ist wegen einem Kirchgänger zugefügten Verletzungen[2]), und das Capitulare Saxonicum von 797 c. 1. 2 u. 9 hat die Fälle näher bestimmt, in denen Sachsen die Bannbufse von 60 Solidis zahlen sollen. Unter diesen Verhältnissen kann ich darin, dafs im vorfränkischen Sachsen ein Friedensgeld von 60 Solidis unbekannt war, keinen Grund sehen, die sich ungezwungen darbietende Deutung der 300 Solidi

[1]) Capit. Ludow. legibus addenda a. 817 c. 4: „De raptu viduarum: qui viduam intra primos triginta dies viduitatis suae, vel invitam vel volentem sibi copulaverit, *bannum nostrum, id est 60 solidos, in triplo conponat; et* si invitam eam duxit, *legem suam ei conponat.*" Pertz Leg. 1 p. 211 und cap. 9: „si quis sponsam alienam rapuerit, aut patri ejus, aut ei qui legibus ejus defensor esse debet, cum sua lege eam reddat; et quicquid cum ea tulerit ..; *sponso vero legem suam conponat et insuper bannum nostrum, id est sexaginta solidos, solvat,* etc." p. 211.

[2]) L. Sax. c. 23: „qui hominem ad ecclesiam vel de ecclesia die festo pergentem, non occiderit, tamen insidias fecerit, *bannum solvat* de reliquis"; vgl. oben S. 235 not. 1 und Gaupp Recht der Sachsen p. 126 und Wilda Strafr. p. 461.

aus einem Wergelde von 240 Solidis und einer Bannbufse von 60 Solidis zu verwerfen, sondern vielmehr zu der Annahme, dafs die in der Lex Saxonum als Kaufpretium für eine mit Gewalt entführte Frau aufgestellte Summe erst von König Karl fixirt ist, indem er dabei jede Rücksicht auf Lebensalter und Geburtsstand der Geraubten abschnitt.

b) Als eine zweite vom Entführer zu zahlende Summe nennt, wie S. 287 angegeben, die Lex Saxonum dreihundert Solidi, von denen ich vermuthe, dafs sie aus einem Freienwergeld von 240 Sol. und 60 Sol. Friedensgeld zusammengesetzt sind. Es wird von diesen 300 Sol. gesagt, dafs sie zu zahlen sind „parentibus ejus" (d. i. der Geraubten) Lex Sax. c. 40, oder dem „pater puellae" c. 49; und es werden diese 300 Solidi unterschieden von den daneben zu zahlenden 300 Solidis, die den Kaufpreis der geraubten Frau bilden (und den die Lex Saxon. c. 49 in den Worten „insuper 300 solidos emat eam" bezeichnet, und von ihm in c. 40 sagt, dafs er wegfalle, wenn die Frau restituirt wird), sowie von den der Geraubten zu zahlenden 240 Solidis (ihrem Wergelde), die unten S. 300 unter lit. *c* weiter zur Sprache kommen soll.

Statt dieser 300 Solidi wird in Friesland nach der oben S. 286 angeführten Stelle der Lex Fris. XI, 8 ein sich nach dem Geburtsstande des Verbrechers richtendes Wergeld an den König gezahlt, und es sagt die Additio legis Fris. III, 78, dafs das Wergeld für den verletzten Frieden zu entrichten sei. Diese Angabe der Lex Frisionum zeigt unmittelbar den Ursprung der in Sachsen zu zahlenden 300 Solidi; darin, dafs sie in Sachsen der Vater der Entführten erhielt, während in Friesland das ihnen entsprechende Wergeld dem König gezahlt wurde, liegt ein Festhalten an dem älteren Recht: wie im alten vorfränkischen Sachsen nach dem oben S. 222 excerpirten Briefe des Bonifacius die Vollziehung der Todesstrafe wegen Entehrung nicht von irgend einer Obrigkeit, sondern von den in ihrem Recht Gekränkten vollzogen wurde, und wie Lex Saxonum c. 26 bei der wegen Entehrung der Gattin oder Tochter eines Dominus eintretenden Todesstrafe hinzufügt: „juxta voluntatem domini occidatur", so erhält auch nach der Lex Saxonum nicht der König (wie es in Friesland bei dem zu

zahlenden Wergelde geschah), sondern der Vater der Entehrten diese 300 Solidi, indem von dieser Summe 240 Solidi als ein zur Lösung für die nicht von ihm vollzogene Todesstrafe gezahltes Wergeld, 60 Solidi aber als ein hinzugefügtes Fredum aufzufassen sind[1]).

c) Die Geraubte erhält von ihrem Entführer zweihundert und vierzig Solidi nach Lex Sax. c. 40: „si vi rapta est ..., puellae 240 solidos conponat“. Diefse Bufssumme wird ihr nicht gezahlt, wenn sie in die Entführung eingewilligt hatte; und es erhält, im Fall sie verlobt war, statt dessen ihr Verlobter 300 Solidi („300 solidos sponso conponat“). Die Bedeutung der in Sachsen dem geraubten Mädchen[2]) zu zahlenden 240 Solidi lernen wir aus Lex Frisionum XI, 8 u. 9 näher kennen: „si quis puellam virginem rapuerit et violatam dimiserit, componat ei weregeldum ejus, sive nobilis sive libera fuerit, ad satisfactionem ...; si autem puella lita fuerit, satisfaciat ei similiter solutione weregildi sui, et domino ejus decem solidos componat“. Die Worte bekunden, dafs in Friesland dem geraubten Mädchen, das vom Räuber entehrt ist, ihr Wergeld „ad satisfactionem“ gezahlt wurde, und so sind denn auch in Uebereinstimmung damit die 240 Solidi der Lex Saxonum aufzufassen.

Vergleicht man mit dem besprochenen sächsisch-friesischen Recht beim Frauenraub das in den Leges der anderen Volksstämme des fränkischen Reichs verzeichnete, so zeigt es sich als ein, wenn auch in verschiedenem Grade, doch durchweg minder strenges; eine Erscheinung, die in unmittelbarem Zusammenhange

[1]) Ich will hier eine abweichende Deutung dieser Verhältnisse, die Wilda giebt, nicht unangeführt lassen; er äufsert Strafr. p. 812: „Die karolingische Verordnung in der Lex Fris., wonach jede Frau, die sich preisgegeben, dem König ihr Wergeld zahlen sollte, deutet darauf hin, dafs ihr Leben verwirkt war, doch der König es gleichsam nur in seine Hand genommen hatte, um der tumultuarischen und wohl nicht selten grausamen Volksjustiz, wie sie in dem Briefe des Bonifacius geschildert wird, vorzubeugen, und den Umständen gemäfs strenger oder milder verfahren zu können“.

[2]) Vgl. die Ausführung von Wilda Strafrecht p. 829–831, dafs in den älteren germanischen Rechtsquellen die Verbrechen des Frauenraubes, der Nothzucht und der Entführung, vielfach nicht bestimmt unterschieden werden.

mit der Umwandelung der alten urgermanischen Stellung der Frauen steht, die im sächsisch-friesischen Recht des achten Jahrhunderts noch nicht eingetreten war, wie der in ihm noch reell vorhandene Brautkauf beweist. In Sachsen und Friesland ging die „potestas“ des Vaters über seine Tochter noch so weit, dafs er, wenn sie entführt war und ihm nicht zurückgegeben wurde, ihr Wergeld als Kaufpreis neben anderen Bufsen einklagen konnte. Wo der alte Kaufpreis der Frau zu einer Gabe für Erlangung der Mund über sie, oder aber zu einem blofsen Scheinpreise geworden war, verschwand die ursprüngliche Bedeutung des wegen Entführung gezahlten Kaufpreises, und es wurden dann mehrfach andere Bufssummen an dessen Stelle eingeführt. Daraus, dafs man später bei den Franken sich veranlafst fand die wegen Entehrung geltenden Bufssummen für einzelne Fälle zu erhöhen, und an deren Stelle die bei vielen Bufsen gezahlte Wergeldssumme treten liefs, ist nicht zu folgern, dafs die Zahlung des Wergeldes bei Frauenraub und den ihm verwandten Verbrechen überhaupt erst einer späteren Entwickelung im deutschen Recht angehöre und früher allgemein bei den Germanen geringere Bufssummen für diese Verbrechen üblich gewesen seien[1]). In der Art, wie es bei den Sachsen und

[1]) Wilda Strafrecht p. 835 erörtert, mit Berufung auf lex Sal. XIII. (bei Merkel nov. 41) und XV, sowie lex Rip. XXXIV. und XXXV (vgl. die Stellen unten S. 304 in Note 1), dafs bei den Franken für die Bufse von 50 und $62\frac{1}{2}$ Solidis später das Wergeld von 200 Solidis eingeführt sei. Ob in den Bufsen von 50 Solidis bei den Ripuarischen, von $50 + 12\frac{1}{2}$ (d. i. von $50 + {}^{50}/_{4}$) Solidis bei den Salischen Franken, ein älteres später auf 100 (oder 125) und 200 Solidi erhöhtes Wergeld zu finden ist, bedarf weiterer Untersuchung, vgl. Schroeder p. 64 und Sandhaas Fränk. ehel. Güterr. 1866 p. 51 u. 73. Die Wildasche Ansicht führt Schroeder ehel. Güterr. 1 p. 18 weiter aus und bemerkt: „Man mufs sich wohl hüten die Wergeldsbufse mit der Muntbrüche zu verwechseln (vgl. unten S. 303 Note 1 über das was Schroeder unter Mundbrüche versteht); *die Wergeldbufse ist allgemein erst in späterer Zeit an die Stelle der Mundbrüche getreten*, woraus hervorgeht, dafs der Karakter dieser Bufse, als besonderen Schutzes für die vormundschaftlichen Rechte, im Laufe der Zeit mehr und mehr verloren gegangen ist“. Meiner Ueberzeugung nach, hat gerade die entgegengesetzte Entwickelung stattgefunden: ursprünglich wurde bei den Germanen für die Frau ein Kaufpreis gezahlt, und er bildete die Bufse; später entwickelte sich aus dem Kauf der Frau

Friesen möglich ist, läfst sich in den Leges der anderen deutschen Volksstämme der Ursprung der einzelnen Bufsen für die bezeichneten Verbrechen nicht mehr ermitteln, schon deswegen nicht, weil in ihnen mehrfach ältere Bufsen von verschiedenem Ursprung in einer Summe verbunden aufgeführt werden. Nicht zu verkennen ist es indefs bei manchen dieser Bufsen, dafs sie aus dem alten Kaufpreis der Frau entstanden sind, den wir in Sachsen und Friesland dem Vater oder Vormund der Entehrten gezahlt fanden, wie denn mitunter noch die in jenen Leges zu ihrer Bezeichnung gebrauchten Ausdrücke darauf hinweisen[1]). Selbst Schroeder, der einen wirklichen Brautkauf im älteren Deutschland leugnet, kommt zu der Annahme, dafs die in den verschiedenen deutschen Leges verzeichneten Bufsen „eine durchgehende Verwandtschaft zeigen, mit einer bei der Verlobung von dem Bräutigam an die Braut oder deren Vormund gemachten Gabe“, wenn er auch verkennt, dafs

ein Kaufen der Vormundschaft über sie, und nun konnte die Bufse aufgefafst werden als für Verletzung der Vormundschaft gezahlt; die alte einem Wergeld entsprechende Bufse erhielt sich in manchen Rechten, und es wurde später im fränkischen Recht in einigen Fällen für die niedrigere, ein Viertel des gangbaren Wergeldes betragende Bufssumme, die Zahlung des ganzen Wergeldes eingeführt.

[1]) In dieser Beziehung vgl. lex Burg. XII: „si quis puellam rapuerit, *pretium quod pro puella daturus erat, in novegildo cogatur exsolvere,* et multae nomine sol. 12; si vero puella, quae rapta est, incorrupta redierit ad parentes, *sexies puellae pretium exsolvat,* multae nomine sol. 12; .. si vero puella sua sponte expetierit virum .., *nuptiale pretium in triplum desolvat*“; ibid. XXXIV: „si qua mulier maritum suum dimiserit, *necetur in luto;* si quis uxorem suam sine causa dimiserit, *inferat ei alterum tantum, quantum pro pretio ipsius dederat,* et multae nomine 12 solidos“; ibid. LXI: „quaecumque mulier natione barbara ad viri coitum spontanea voluntate furtim convenerit, *nuptiale pretium in simplum tantum ejus parentibus desolvatur*“; ibid. CI: „de wittemon. Quicumque Burgundio alicujus optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus ut tripla solutione optimatis ille qui fuerit, patri ipsi .. 150 solidos cogatur exsolvere, et multae nomine solidos 36; *leudis vero,* si hoc praesumpserit facere, similiter *in tripla solutione, hoc est solidos 45 solvat,* et multae nomine solidos 12“ Pertz 3 p. 573. Ferner vgl. lex Wisig. III, 3 §. 3: „si parentes raptori consenserint, *pretium filiae suae, quod cum* priore *sponso definisse noscuntur, in quadruplum* eidem sponso cogantur exsolvere“, vgl. ibid. §. 5.

die von dem Bräutigam dem Vater oder Vormund gezahlte Summe eben der ursprüngliche Kaufpreis der Braut ist, und dafs diese Summe mit dem Wergeld der Frau übereinstimmt, weil in dem Kaufpreis wie in dem Wergeld eine vom Gesetz fixirte unter Umständen einzuklagende Werthtaxe der Frau enthalten ist[1]. — Neben dieser aus dem alten Kaufpreis entsprungenen Bufse werden in den Leges verschiedener Völkerstämme gröfsere Summen, und namentlich das Wergeld, an den Vater oder Mann der Frau und an den König gezahlt[2]), die auf einen gleichen Ursprung

[1]) Schroeder Gesch. des ehel. Güterrechts p. 11 bezeichnet die in den verschiedenen Leges vorkommenden Bufssummen als eine Mundbrüche, und glaubt für sie einen allgemeinen Begriff aufstellen zu können: „Für die Verletzung des vormundschaftlichen Rechts durch Nichtachtung desselben bei einer Verheirathung mit dem Mündel, durch aufserehelichen Beischlaf, durch Bruch des Verlöbnisses oder Störung des durch dasselbe begründeten Rechts, ja selbst durch unberechtigtes Verstofsen der Ehefrau Seitens des Mannes ist regelmäfsig an den Vormund oder die Verwandten der Frau, unter Umständen auch an die letztere selbst oder an den Bräutigam, der durch die Verlobung bereits ein Recht auf die Vormundschaft erworben hat, eine bestimmte Summe, und zwar je nach der Schwere des Vergehens ein- oder mehrfach als Bufse zu entrichten. Wir können sie mit einem dem angelsächsischen Recht entnommenen Ausdruck Muntbrüche nennen". Schroeder sieht hier ab von dem Sinn, in welchem mund-bryce in den angelsächsischen Rechtsquellen für Bruch des Königsschutzes oder Friedens, namentlich bei Kirchen vorkommt (vgl. die 7 Stellen bei Schmid p. 635), und versteht darunter eine Brüchte oder Bufse für irgend eine Mund. In dieser Bedeutung aufgefafst, möchte das Wort die Bufse bezeichnen können, die in denjenigen Stammrechten zu zahlen ist, in welchen der Bräutigam bei Eingehung einer Ehe vom Vater der Braut nur die Mund erkaufen mufs, eignet sich aber nicht für die ältesten Bufsen, wie sie aus dem friesischen und sächsischen Recht oben S. 287 aufgewiesen wurden. Wichtiger aber ist, dafs überhaupt ein bestimmter allgemeiner Begriff von Mundbrüche im älteren germanischen Recht nicht existirt haben kann, da die einzelnen Bufssummen, die neben einander gezahlt wurden, von sehr verschiedener Beschaffenheit waren; man erwäge die oben besprochene Bufsen, die dem Vater der Frau als Kaufpreis, der Frau als Entschädigung, dem König oder Vater als Lösegeld für das Nichtvollziehen der Todesstrafe am Verbrecher gezahlt wurden.

[2]) Vgl. lex Alamannor. Lotharii 51, 1: „si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, *reddat eam et cum 80 solidis conponat; si autem reddere noluerit, apud 400 solidos eam conponat*" Pertz Leg. 3 p. 61 (dieselben

zurückzuführen scheinen mit der oben aus dem friesischen und sächsischen Recht nachgewiesenen Wergeldbufse, die ich für ein Lösegeld des Verbrechers hielt, um sich von der Todesstrafe zu befreien, der er durch das Verbrechen verfallen war. Eine Bestätigung findet diese Vermuthung darin, dafs in einem Gesetz des König Childebert aus dem Jahre 596 **Frauenraub mit Todes-**

Bufsen bestimmt l. Alam. 47: wenn Jemand eine freie Frau ins Ausland verkauft, so zahlt er 80 Sol. sofern er sie zurückschafft, sonst 400 Sol.); ibid. 52: „si quis sponsatam alterius acceperit, *reddat eam et cum 200 solidis conponat;* si autem reddere noluerit, *solvat eam cum 400 solidis*" Pertz p. 62; ibid. 54: „si quis filiam alterius non sponsatam acceperit sibi ad uxorem, si pater ejus eam requirit, *reddat eam* et cum 40 solidis conponat eam; si autem ipsa femina post illum virum mortua fuerit, *antequam illius mundium apud patrem adquirat, solvat eam ad patrem ejus 400 solidis*" Pertz p. 62. Ferner: lex Bajuv. VIII, 1: „si quis cum uxore alterius concubuerit libera, *cum werageldo illius uxoris contra maritum conponat*"; ibid. VIII, 16: „si quis sponsam alicujus rapuerit, *ipsam reddat et 80 sol. conponat*". (im jüng. Text: „*conponat bis 80 solidos,* h. e. 160") Pertz 3 p. 301 u. 408. Im Edictum Rotharis 186: „si vir mulieri violentiam fecerit et invitam eam tulerit ad uxorem, *sit culpabilis 900 solidis, medium regi et medium parentibuc mulieris*"; ibid. 187: „si quis violento nomine tulerit uxorem liberam, *conponat* ut supra *900 solidos et postea mundium ejus faciat*". In lex Sal. XV, 1: „si quis uxorem alienam tulerit vivo marito, *solidos 200* (d. i. ein Wergeld) *culpabilis judicetur* (vgl. in Capitulis Chilperici regis pacto legis Sal. addit. a. 561—564 c. 17 Pertz 2 p. 13); si cum ingenua puella per virtutem (d. i. mit Gewalt) moechatus fuerit, 62½ sol. culpabilis judicetur; si quis cum ingenua puella spontanea voluntate, ambis convenientibus, moechati fuerint, 45 sol. culpabilis judicetur", die ersten beiden Sätze sind in lex Rip. XXXV aufgenommen, nur werden 50 Solidi statt 62½ Sol. gebüfst. Nach lex Sal. XIII, 6 werden für den Raub einer Braut 62½ Sol. gebüfst, ein Zusatz bei Merkel p. 58 nov. 41 bestimmt: „si quis puellam sponsatam druete ducente ad maritum in via adsalierit, et cum ipsa violenter moechatus fuerit, *solidos 200 culpabilis judicetur*". In lex Rip. XXXIV: „si quis ingenuus homo ingenuam foeminam rapuerit, *bis centenis solidis* (d. i. ein Wergeld) *noxius judicetur*". In den Capitulis Childeberti a. 500—511 c. 3: „si quis ingenuam feminam a contubernio, aut puellam in itinere aut quolibet loco, ferre praesumpserit, quam unus tam plurimi, qui ipsum scelus admisisse fuerit adprobatus *200 sol. culpabilis judicetur;* de illo contubernio si adhuc remanserit qui ipsum scelus non admiserit, et ibi fuisse noscuntur, si plures a minore numero fuerint, *tres* et ipsi *quadragenos quinos solidos solvant*" Pertz Leg. 2 p. 7. Aus den angelsächsischen Gesetzen führe ich an: Aethelbirht Ges. c. 31

strafe bedroht und die Vollziehung der Todesstrafe dem Gauvorsteher vorgeschrieben wird, während ein Gesetz Chlodowechs aus den Jahren 500 bis 511 bestimmt hatte, dafs die nach bisherigem Recht auf Frauenraub stehende Todesstrafe nicht ferner erkannt werden solle[1]).

IV. Todesstrafe für Brandstiftung.

Nr. 15. Auf eigenmächtige absichtliche Brandstiftung bei Tag oder Nacht setzt die Lex Saxonum c. 38 die Todesstrafe; sie bestimmt: „qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur". In den Capitulis de partibus Saxoniae c. 3 war nur erwähnt, dafs auf Anzünden einer Kirche Todesstrafe stehe: „si quis ecclesiam igne cremaverit, morte moriatur", vgl. oben S. 232.

Die Worte der Lex Saxonum „*suo tantum consilio*" erklären

„gif friman wið fries mannes wif geliged, his wergelde abicge (kaufe er sie mit ihrem Wergelde), and oðer wif his agenum scaette begete and þaem oðrum aet ham gebrenge" (und erwerbe ein anderes Weib mit seinem eigenem Gelde und bringe es dem Anderen nach Hause) Schmid p. 4; und Cnuts Ges. II c. 52: „gif hwa wydewan (oder „maeden") nydnaeme, *gebete þaet be were*" (büfse er das mit dem Wergelde) Schmid p. 300, desgl. in Wilhelms Ges. c. 12 p. 330.

[1]) Decretum Childeberti a. 596 c. 4: „Convenit, ut quicumque raptum facere praesumpserit, unde impiissimis vitiis adcreverit, vitae periculum feriatur; et nullus de optimatibus nostris praesumat pro ipso precare, sed unusquisque admodum inimicum Dei persequatur. Qui vero edictum nostrum ausus fuerit contemnere .., judex pagi ipsum raptorem occidat et jaceat forbattutus; et si ad ecclesiam confugium fecerit, reddendus ab episcopo .. Certe si ipsa mulier raptori consenserit, *ambo pariter in exilio transmittantur, et si foras ecclesia capti fuerint,* ambo pariter occidantur, et facultates illorum parentibus legitimis, et quod fisco nostro debetur, adquiratur" Pertz Leg. 1 p. 9. In Capitulis Chilperici reg. legi Sal. addit. a. 561—584 c. 14: „*si quis libertus* libertam alienam rapuerit, sol. 20 culpabilis judicetur, praeterea graphioni solidos 10 solvat, et mulier ad potestatem domini sui revertatur; si ingenuam rapuerit, de vita sua conponat" Pertz Leg. 2 p. 13. Vgl. damit Capitula Chlodovechi a. 500—511 c. 7: „si *quis filium aut filiam alienam extra consilio parentum in conjugio copulandum consiliaverit,* et parentes exinde aliquid damnati fuerint, aut certe raptores vel convivas conciliatores fuerint, morte damnentur et res ipsorum fiscus adquirat; raptores vero, quod in anteriore lege scriptum est, amplius non damnentur" Pertz Leg. 2 p. 3.

sich daraus, dafs nach altsächsischem Recht das Niederbrennen von Gebäuden als Strafe eintreten konnte, wo es dann „*commune consilio facto*“ erfolgte, wie das Capitulare Saxonicum von 797 cap. 8 sich ausdrückt. Das Capitulare bestimmt näher, dafs Niemand im Lande aus Hafs, Feindschaft oder irgend welcher böswilligen Absicht Brand anlegen („incendium facere“) solle; es sei dies nur gestattet, wenn Einer sich weigere seine Rechtspflichten zu erfüllen, deswegen vor den König geladen, nicht erscheine und man ihn nicht anderweitig bestrafen könne; dann aber sollen die Gauinsassen („pagenses“) nach erfolgter Vorladung zu einer gemeinsamen Gerichtsversammlung zusammentreten, und es soll, wenn sie es einstimmig beschliefsen, das Niederbrennen gemäfs dem sächsischen Recht als Strafe („pro districtione nostra“) ausgeführt werden [1]). — Die Strafe des Niederbrennens wurde bereits im heidnischen Sachsen als Strafe vom Gauvorsteher vollzogen, wie Beda Historia ecclesiastica V c. 11 bezeugt: „satrapa vicum illum incendio consumpsit“, vgl. oben S. 221; sie galt noch in später Zeit im sächsischen Dietmarschen, und war früher allgemein in Friesland verbreitet [2]), wie zahlreiche

[1]) Das Capitulare Saxonicum c. 8 verordnet: „De *incendio* convenit, *quod nullus infra patriam praesumat facere* propter iram aut inimicitiam aut quamlibet malivolam cupiditatem, *excepto si talis fuerit rebellis*, qui justitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit, et ad nos ut in praesentia nostra justitiam reddat venire despexerit; *condicto commune placito simul* ipsi *pagenses veniant, et si unanimiter consenserint* pro districtione illius causa *incendatur; tunc* de ipso placito commune consilio facto *secundum eorum ewa fiat peractum,* et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione nisi *pro districtione nostra.* Si aliter quis incendium facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta conponat“.

[2]) Das älteste Zeugnifs aus Friesland datirt vom Jahre 1118 für Stavern: „ut fracturas et *combustiones domorum patientur inter se, nisi ob has quatuor causas*“ (d. i. wegen Mord, Nothzucht, Bruch des gemeinen Friedens und Bruch des Stadtfriedens) Schwartzenberg Charterb. 1 p. 72; vgl. aus Westergo: das Schulzenrecht §. 30. Rechtsq. p. 391 §. 55. p. 396 §. 2. p. 411 und Rudolfsbuch §. 6 p. 426; aus Hunsingo: Rechtsq. p. 40, 20. 100, 17. 329 §. 11 und 12; aus Emsgo: p. 34, 18. 25. 40, 20; aus Brokmerland: p. 153 §§. 16. 24 — 31. 38. 214. 156. 68. 127. 148. 215; aus Rüstringen p. 541 §. 46. 542 §. 51.

Gesetzesstellen erweisen, während sie in anderen deutschen Gegenden nicht vorkommt[1]).

Nachdem das Capitulare Saxonicum von 797 in Capitel 8 ausgeführt hat, dafs Niederbrennen der Häuser nur als vom Gericht erkannte Strafe gestattet sei, fügt es hinzu: „si aliter quis incendium facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta conponat“. Die in diesen Worten enthaltene Verweisung bezieht sich auf das Capitel 1 des Capitulare, in welchem festgesetzt ist, dafs die Sachsen die Bannbufse von 60 Solidis in denselben acht Fällen entrichten sollen, in denen die Franken sie zahlen, und als einer der Fälle angegeben ist: „*nec incendium infra patriam quis facere audeat*“. Irrthümlich vermuthet Gaupp Recht der alten Sachsen p. 135, dafs Brandstiftung nach dem Capitulare nur mit der königlichen Bannbufse von 60 Solidis habe bestraft werden sollen, da es keine weitere Strafe daneben nenne. Das Capitulare setzt hier wie überall die Geltung der Lex Saxonum voraus und ergänzt oder modificirt deren Inhalt[2]); durch die Einführung der königlichen Bannbufse von 60 Solidis bei Brandstiftung, wurde die in der Lex Saxonum c. 38 dafür verhängte Todesstrafe nicht aufgehoben; sie sollte neben der Todesstrafe entrichtet werden, wie sie in allen andern Fällen, für welche sie

[1]) Wilda Strafrecht p. 293 führt aus dem Westgothalag an, dafs einst König Anund Strafen durch Verbrennen der Häuser der Missethäter vollzogen haben soll.

[2]) Die Lex Sax. c. 38 deutet in den Worten „suo tantum consilio“ auf die im alten sächsischen Recht bestehende Strafe des Niederbrennens hin; das Capitulare Sax. c. 8 dagegen ordnet das Verhältnifs im Detail, bestimmt, dafs das Niederbrennen stets vorher von den Pagenses erkannt sein mufs, dafs es „secundum ewa Saxonum fiat peractum“, und erwähnt dabei des in fränkischer Weise in Sachsen eingeführten Königsbannes von 60 Solidis. Wilda Strafr. p. 188. 293 und 948, von der Voraussetzung ausgehend, dafs die Lex Sax. nach dem Capitulare von 797 erlassen sei, nimmt an, indem er das Capitel 8 des Capitulare erläutert, dafs in ihm eine Modification der Lex Sax. c. 38 enthalten sei; wie aber hiergegen eine Vergleichung der beiden Stellen spricht, so weist auch der gesammte Inhalt des Capitulare darauf hin, dafs das Capitulare nach der Lex verfafst ist, vgl. namentlich Capitul. c. 11 mit Lex c. 66 oben S. 46. 34.

das Capitulare proclamirte, neben den für diese Fälle geltenden Strafen und Bufsen zur Anwendung kam[1]). Ein unmittelbares Anerkenntnifs dafür, dafs auch nach Erlafs des Capitulare Saxonicum in Sachsen, auf die für Brandstiftung in der Lex Saxonum festgesetzte Todesstrafe erkannt wurde, gewähren die oben S. 2 angeführten Zusätze zur Lex in dem Spangenbergschen Manuscript. Wie oben S. 13 gezeigt wurde, sind sie einer Verordnung entnommen, die jedenfalls nach der Lex und dem Capitulare von 797, wahrscheinlich aber um die Mitte des neunten Jahrhunderts erlassen wurde, und bestimmte, dafs bei der Beurtheilung einiger Verbrechen, auf denen nach der Lex Saxonum die Todesstrafe stand, wenn sie an einem Ort aufserhalb Sachsens verübt waren, nicht das Recht der Lex Saxonum, sondern das Recht jenes Ortes zur Anwendung kommen solle, sofern dieses ein milderes sei. Da nun der Zusatz im Spangenbergschen Manuscript bei der im Capitel 38 der Lex erwähnten Todesstrafe für Brandstiftung ausdrücklich auf jene Verordnung hinweist, so ist daraus zu folgern, dafs sie damals in Sachsen nicht bereits aufgehoben war.

Aufserhalb Sachsens bestimmt kein älteres Gesetz im fränkischen Reich für Brandstiftung die Todesstrafe; bei den Bufsen, die sie verhängen, unterscheiden sie mehrfach, ob die Brandstiftung mit Gefährdung von Menschenleben verbunden ist, und ob sie bei Nacht geschieht[2]).

Die Lex Salica läfst Brandstiftung mit 62½ Solidis büfsen, und ein Wergeld für jeden dabei umgekommenen Menschen zahlen[3]). Nach der Lex Ripuariorum wird der durch Brandstiftung

[1]) Vgl. das Capitel 43 der Lex Thur., in welchem für Brandstiftung neben dem Königsbann von 60 Solidis die in Thüringen in einer dreifachen Entschädigung bestehende Strafe erwähnt wird.

[2]) Vgl. Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer p. 373; Wilda Strafr. p. 943. Geib Lehrb. des deutschen Strafrechts. 1861. 1 p. 222 bemerkt, dafs zwischen Brand und Mordbrand derselbe Unterschied, wie zwischen Todtschlag und Mord stattfinde; dieser werde nach Art eines Mordes, d. h. heimlich verübt, jener öffentlich.

[3]) Lex Sal. XVI: „si quis casam quamlibet super homines dormientes incenderit, quanti ingenui intus fuerint mallare debent, et si aliquid intus arserint, solidos 62½ culpabilis judicetur“ und in jüngeren Texten: *„et si*

angerichtete Schade ersetzt, eine Delatura entrichtet, und jeder dabei umgekommene Mensch mit dreifachem Wergelde gebüfst[1]). Die Lex Thuringorum verordnet dreifachen Schadensersatz und Zahlung eines Königsbannes von 60 Solidis für gestörten Frieden[2]). Die Lex Bajuvariorum bestimmt, dafs der angerichtete Schaden ersetzt wird, und jeder, der aus dem angezündeten Gebäude nackend entkommt, eine bestimmte Bufse erhält; bei Anzündung von Kirchen ist aufserdem erwähnt, dafs 40 (nach den späteren Texten 60) Solidi zu entrichten sind, und dafs für Jeden, der dabei das Leben verliert, sein Wergeld gezahlt werden mufs[3]). Nach der Lex Alamannorum mufs der durch das Anzünden angerichtete Schaden ersetzt, und eine nach den einzelnen Gebäuden verschieden normirte Bufse erlegt werden[4]). Wichtiger als diese Gesetze zeigt sich für die Ermittelung des altsächsischen Rechtes die Lex Frisionum; nach ihrem Titel VII, 1 sollte in Mittelfriesland, wer ein fremdes Haus anzündete, das Haus und Alles, was darin verbrannte, mit doppelter Bufse vergelten, während, wie die Lex in Titel V angiebt, für ihn kein Wergeld zu zahlen war, wenn er selbst bei der That erschlagen wurde[5]). Ein späteres in der Lex

aliqui intus arserint, solidos 200 culpabilis judicetur" Merkel p. 59 nov. 44 und p. 74 nov. 189. p. 84 nov. 288.

[1]) Lex Rip. XVII: „*si quis hominem* per noctem latenter *incenderit, sexcentis solidis culpabilis judicetur,* et insuper damnum et delaturam restituat".

[2]) Lex Thur. c. 43: „qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo solidos 60".

[3]) Vgl. lex Baj. X, 1: „si quis per aliquam invidiam vel odium in nocte incenderit domum, secundum qualitatem personae omnia aedificia conponat, et quicquid ibi arserit restituat ..; et *quanti liberi nudi evaserint de ipso incendio,* unumquemque cum sua hrewawunti conponat; tunc domus culmen cum 40 solidis conponat, etc." Pertz Leg. 3 p. 307; vgl. über Kirchen die Lex Baj. I, 6 und namentlich die Worte: „et quanti homines ibi intus fuerint, et inlaesi de incendio evaserint, unicuique cum sua hrewawunti conponat; et *si ibi aliquis laesus fuerit vel mortuus, ac si ipse cum propria manu fecerit, sic secundum personam uniuscujusque conponat*" ibid. p. 273.

[4]) Lex Alam. Hlotharii c. 83: „si quis aliquem focum in nocte miserit, ut domum incendat .., omnia quae ibidem arserit restituat, et super haec 40 solidos conponat, etc." Pertz Leg. 3 p. 74.

[5]) Lex Fris. V: „de hominibus qui sine compositione occidi

Fris. VII, 2 excerpirtes fränkisches Gesetz fügte hinzu, dafs ein Mordbrenner den Hauswirth, den er durch Anzünden aus seinem Hause treibt und dann erschlägt, mit neunfachem Wergelde büfsen soll. Endlich wurde in der Lex Frisionum VII, 2 für das Ostlaubachsche Friesland bestimmt, dafs daselbst in dem eben bezeichneten Fall der Mordbrenner sein neunfaches Wergeld als Friedensgeld zu entrichten habe[1]). Es stimmen diese Satzungen der Lex. Frisionum mit denen der Lex Saxonum darin überein, dafs sie nicht, wie die aus den anderen deutschen Stammrechten angeführten, darauf Rücksicht nehmen, ob die Brandstiftung bei Tag oder bei Nacht erfolgt ist; insbesondere aber zeigen sie, dafs im vorfränkischen friesischen Recht der Mordbrand als ein todeswürdiges Verbrechen galt[2]), und berechtigen dadurch zu der An-

possunt: adulterum ...., et eum qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat"; vgl. im Brokmerbrief §. 147: „Fon tha bernere. *Werther en mon bifen mith colege crocha* and mith rhumegere hond (d. i. wird da ein Mann ergriffen mit einer Kohlenpfanne und russiger Hand), *sa skel ma hine setta oppa enne tianspesze fial* and oppa enne northhaldne bam" (so soll man ihn setzen auf ein zehnspeichiges Rad und einen nordwärts geneigten Baum, d. i. Galgen) Fries. Rechtsq. p. 171; im Westergoer Marktrecht §. 11: „wirter een man *mit moerdbrand begripen*, so aegh di schelta dine ker (die Wahl), *hor hi dine man hue* (erhängt), dan men *blynde*, jefta *barne*, jefta an *elende seinde*" (ins Ausland schickt) Fries. Rechtsq. p. 422. Wilda Strafr. p. 504 hat angeführt, dafs man nach dem Ostgothalag den über der That ergriffenen Mordbrenner bufslos ins Feuer werfen konnte.

[1]) Vgl. Lex Fris. tit. VII §. 1: „De brand: *si quis domum alterius incenderit*, ipsam domum et quicquid in ea concrematum est, *in duplo componat*. §. 2. Si autem dominum domus flammis ex ipsa domo egredi compulit, et egressum occidit, componat eum novies, cujuscunque fuerit conditionis, sive nobilis, sive liber, sive litus sit; haec constitutio ex edicto regis processit. Trans Laubaci in fredum novies componit weregildum suum".

[2]) Der überführte Mordbrenner war in Friesland dem Tode verfallen; deswegen konnte ein Mordbrenner, der auf der That ergriffen wurde, ohne Wergeld erschlagen werden. Und auch das neunfache Wergeld, welches in Friesland für Mord bei Brandstiftung in angeführter Weise gezahlt werden mufste, scheint durch fränkische Gesetzgebung an Stelle einer älteren Todesstrafe eingeführt zu sein; bemerkenswerth ist, dafs im Westlaubachschen Friesland das neunfache Wergeld des Ermordeten den Blutsfreunden des-

nahme, dafs die Todesstrafe, welche die Lex Saxonum auf Brandstiftung setzt, aus dem vorfränkischen sächsischen Recht stammt, zumal im altnorwegischen Recht auf Mordbrand Friedlosigkeit und Verwirkung von Hab und Gut stand, und im altschwedischen und altdänischen Recht der Feuertod, vgl. Wilda Strafrecht p. 504. 945 und 950[1]).

V. Todesstrafe für Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Bereits oben S. 7 wurden die einzelnen Fälle aufgezählt, in denen die Lex Saxonum eine derartige Erschwerung des Diebstahls sieht, dafs Todesstrafe eintreten soll; es sind folgende:

Nr. 16. Für Diebstahl bei Tage oder Nacht von einer Sache im Werthe von drei Solidis nach Lex Saxonum c. 35 („qui in re qualicumque, vel interdiu vel noctu trium solidorum precium furto abstulerit").

selben gezahlt wird, dagegen im Ostlaubachschen Friesland (das erst seit 775 mit Sachsen dem fränkischen Reich einverleibt wurde) das neunfache Wergeld der Mordbrenner (dem Könige) als Fredum. Vgl. die oben S. 249. 281 angeführten Fälle, in denen ebenfalls Zahlung eines neunfachen Wergeldes für eine ältere Todesstrafe eingeführt zu sein scheint. Eine weitere Frage wäre, ob nicht auch das nach fränkischem Recht bei Brandstiftung zu zahlende oben S. 308 Note 3 u. S. 309 Note 1 angeführte Wergeld, darauf hinweist, dafs einst auch bei den Franken für Mordbrand die Todesstrafe gegolten hat.

[1]) Das spätere Recht Norddeutschlands über Brandstiftung steht unter Einflufs der Reichsgesetzgebung; vgl. Sachsenspiegel II, 13 §. 4. 5: „*mortbernere sal man radebraken* ..; die bernet sunder mortbrand, den sal man dat hovet afslan"; durch die Constitutio Friderici imper. contra incendiarios a. 1187 ist bestimmt: der überführte incendiarius „*capite plectetur*" Pertz Leg. 2 p. 184, durch die Treuga Henrici reg. um 1230 c. 20 „*rota punietur*" ibid. p. 268. Friesische Gemeinden zwischen Zuiderzee und Weser vereinbaren im 12ten Jahrhundert in Küre 16: „quodsi fecerit capitalia mala: vel furta vel alia mortalia mala (in fries. Uebersetzungen: „jef hi haveddeda jeden hebbe: *nachtbrond* jeftha othera haveddeda"), *si pecuniam non habet, tunc emendet cum suo proprio* colle" Friesische Rechtsq. p. 26, 3, und im Jahre 1323 in den Leges Upstallsbomicae c. 3: „*incendiarii nocturni concrementur*, diurni incendii vero damnum taxatione praemissa in septuplum recompensent" ibid. p. 103.

Nr. 17. Für Diebstahl eines Pferdes nach Lex Sax. c. 29 („qui caballum furaverit").

Nr. 18. Für nächtlichen Diebstahl mit Hauseinbruch im Werth von zwei Solidis nach Lex Sax. c. 32 („qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit, et duorum solidorum precium abstulerit").

Nr. 19. Für nächtlichen Diebstahl eines vierjährigen Ochsens, der zwei Solidis gleichgerechnet wird, nach Lex Sax. c. 34 („qui bovem quadrimum, qui duos solidos valet, nocte furto abstulerit").

Nr. 20. Für Diebstahl aus einer Skreona, d. i. einem Erdhause nach Lex Sax. c. 33 („qui in screona aliquid furaverit")

Nr. 21. Für Diebstahl eines Bienenstocks innerhalb des Hofraumes[1]) nach Lex Sax. c. 30 („qui alvearium apum infra septa alterius furaverit").

Nr. 2. Für Diebstahl innerhalb einer Kirche, s. S. 231.

Dagegen soll nach der Lex Saxonum eine neunfache Werthbuſse gezahlt werden:

a) *für Diebstahl einer Sache, deren Werth unter drei Solidis beträgt,* nach Lex Sax. c. 36 („quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit").

b) *und* auch *für Diebstahl eines Bienenstocks auſserhalb eines Hofraumes,* nach Lex Sax. c. 31 („alvearium apum extra septa furatum").

Die den Diebstahl erschwerenden Umstände werden hier[2]) gefunden: *A.* im *Werth der gestohlenen Sache* über drei Solidis (Nr. 16 und 17), und dann darin, daſs *B.* der Diebstahl *zur Nachtzeit* (Nr. 18 und 19) oder *C. innerhalb eines besonderen Verschlusses* (Nr. 20 und 21) geschieht; sowie *D.* daſs er *in der Kirche*

[1]) Daſs unter septa der Hofraum und nicht ein Bienengarten zu verstehen sei, ist S. 197 Note 1 ausgeführt.

[2]) Köstlin Der Diebstahl nach dem deutschen Recht vor der Karolina, in der kritischen Ueberschau III p. 173 fertigt die Bestimmungen der Lex Saxonum über Diebstahl damit ab, „daſs sie jedenfalls ungenau sind".

erfolgt (Nr. 2), wo die Heiligkeit des Orts als das erschwerende Moment aufgefafst wird.

Denselben Merkmalen, die nach der Lex Sax.[1]) den Diebstahl zu einem schweren machen, ist die gleiche Bedeutung auch in anderen deutschen Rechtsquellen zuerkannt.

A. In den aufsersächsischen Volksrechten finden wir für grofsen Diebstahl in erster Linie eine Geldbufse als Strafe festgesetzt, wiederholentlich jedoch für den Fall, dafs die fixirte Geldbufse nicht gezahlt wird, Todesstrafe angeordnet. Das salfränkische Recht[2]) setzte auf den Diebstahl eines Objectes im Werthe von 2—39 Denaren eine Bufse von 15 Solidis, von 40 und darüber von 35 Solidis. Das bairische Gesetzbuch[3]) findet die Erschwerung des Diebstahles bei dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes von mindestens 10 Solidis. Es kennt dafür die Todesstrafe. Bei den Langobarden[4]) tritt, falls der Dieb auf der That ergriffen ist, bei einem Werthe der gestohlenen Sache über 10 Siliquis neunfache Bufse ein, neben lösbarer Todesstrafe. Die Lex Frisionum[5]) unterscheidet in Titel 11 mehr unbestimmt zwischen noxa grandis und „minoribus furtis et noxis". Im burgun-

1) Das Recht der Lex Saxonum ist ganz festgehalten im Sachsenspiegel II, 13 §. 1.

2) Lex Sal. 11, 1 u. 2: „Si quis ingenuus foris casa quod valit duos dinarios furaverit, solidos 15 culpabilis iudicetur. Si vero foris casa quod valit 40 dinarios furaverit et ei fuerit adprobatum, solidos 35 culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura".

3) Lex Baiuv. IX, 8: „Si quis aurum, argentum, iumenta vel pecora aut quascumque res usque solidos 10 vel amplius furaverit, et exinde probatus fuerit: tunc fur conprehensus iudici tradatur; et secundum legem vindicta subjaceat, et ut ei qui perdidit in simplo componat. Verumtamen non prius damnetur ad mortem, quam vel simplex de facultatibus furoni componat". Mon. Germ. Leg. 3 p. 304.

4) Ed. Rothar. c. 258: „Si liber homo furtum fecerit, et in ipso furto tentus fuerit, si furtum ipsum usque ad decem siliquas fuerit, sibi nonum reddat, et componat pro tali culpa 80 solidos, aut animae suae incurrat periculum"; vgl. ebenda c. 259 u. 296 und Grimm R. A. p. 637.

5) Lex Fris. XI: „Si servus rem magnam quamlibet furasse dicatur, vel noxam grandem perpetrasse ...; si vero de minoribus furtis et noxis a servo perpetratis ..." Vgl. auch Lex Fris. III, 6.

dischen Recht[1]) wird der grofse und kleine Diebstahl scharf von einander getrennt. Unter gewissen Bedingungen kennt es für Diebstahl Todesstrafe.

Wenn Wilda Strafrecht p. 874 meint: „Von den Hausthieren scheint mir bei den Germanen die ganze Eintheilung der Diebstähle in grofse und kleine hergenommen und dann auch auf andere im Werthe gleich stehende Sachen übertragen zu sein", so giebt das weder eine Erklärung für diese Eintheilung, noch pafst es auf sämmtliche germanische Rechte, namentlich nicht zu den Bestimmungen der Lex Saxonum.

B. Darin, dafs der Diebstahl zur Nachtzeit ausgeführt ist, sieht auch die Lex Salica[2]) einen Erschwerungsgrund. Im späteren Recht ist dies vielfach ausgesprochen; vgl. Sachsenspiegel II, 13 § 1; 28 § 3; 39 § 1.

C. Diebstahl aus einem eingehegten und verschlossenen Raume wird, namentlich wenn er mit Einbruch verbunden ist, vielfach als ein besonders schwerer gekennzeichnet. Hier ist die Lex Frisionum hervorzuheben, welche in ihrem der Zeit Karl des Grofsen, etwa dem Jahre 802 angehörendem Theil[3]) bestimmt, dafs der, welcher in diebischer Absicht eine Screona erbricht, mit dem Tode bestraft werden solle, das Leben aber

[1]) Lex Burg. LXX: „Si ingenuus furtum fecerit, triplum solvat quod furatum est: si tamen capitale crimen non fuerit. De his vero causis, unde hominem mori iussimus, si in ecclesiam fugerit, redimat se secundum formam pretii constituti ab eo, cui furtum fecit, et inferat multae nomine solidos 12. Si vero minora furta, id est porcum, vervicem, capram, apem involaverit, solvat multae nomine solidos 3". Und ebenda IV, 1 und 3: „Quicumque caballum, equam, bovem aut vaccam ingenuus furto auferre praesumpserit, occidatur: et de occisi facultatibus, is qui perdidit animalia, apud furem si non potuerit invenire, in simplum recipiat". „Quicumque ingenuus porcum, ovem, apem, capram furto abstulerit, in triplum solvat, secundum formam pretii constituti, et multae nomine sol. 12." Mon. Germ. Leg. 3 p. 562. 534.

[2]) Lex Sal. VI, 2: „Si quis vero canem custodem domus post solis occasum furatus fuerit, solidos 15 culpabilis iudicetur" bei Merkel p. 83 als Nov. 279; vgl. Merkel p. 6 u. 57 (Nov. 32).

[3]) Lex Fris. Add. I, 3: „Si quis screonam effregerit, capitali sententia puniatur vel vitam suam pretio redimat".

mit seinem Wergelde lösen dürfe. Ausdrücklich bestimmt auch die Lex Burgundionum[1]) dem, der Häuser oder Scrinia erbricht und ausplündert, Todesstrafe. Nach demselben Prinzip finden wir auch in der Lex Salica[2]) mehrfach das Verbrechen des Diebstahls gegliedert, wenn auch der Unterschied der Strafe sich hier nur in einer höheren und geringeren Bufssumme anzeigt.

Sehr allgemein ist es im älteren Recht als eine Befugnifs des Bestohlenen anerkannt, einen beim Einbruch auf frischer That ergriffenen Dieb bufslos zu erschlagen. So war es nach dem Recht der Lex Saxonum cap. 32[3]). Und bei den Friesen[4]), ripuarischen Franken[5]), Thüringern[6]), Baiern[7]) finden wir diese Bestimmung ebenso wieder wie im angelsächsischen und nordischen Recht[8]).

[1]) Lex Burg. XXIX § 3: „Effractores omnes, qui aut domos aut scrinia expoliant, iubemus occidi", vergl. ebenda CVII § 10 und Papian. XVIII § 1. Mon. Germ. Leg. 3 p. 545. 576. 608.

[2]) Lex Sal. II bei Merkel p. 55 Nov. 23: „Si quis porcellum furaverit, solidos 15 culpabilis iudicetur excepto capitale et delatura. Si quis porcellum de sute furaverit et clavem habuerit, solidos 45 culpabilis iudicetur". Vgl. auch Merkel p. 55 Nov. 21 zu tit. LXI u. XI, 1 u. 2 „foris casa".

[3]) „Qui noctu domum alterius effodiens vel effringens intraverit, et duorum solidorum pretium abstulerit, capite puniatur; si ibi occisus fuerit, non solvatur." Lex Sax. c. 32.

[4]) Lex Fris. V: „De hominibus qui sine compositione occidi possunt: furem si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus." Mon. Germ. Leg. 3 p. 663.

[5]) Lex Rip. LXXVII: „Si quis hominem super rebus suis comprehenderit, et eum ligare voluerit ..., et non praevaluerit ligare, sed colpus ei excesserit, et eum interfecerit ..., coniuret quod eum de vita forfactum interfecisset", dann solle er nicht als „homicidii culpabilis" gelten.

[6]) Lex Thur. c. 39: „Homo in furto occisus non solvatur; sed si proximus eius dixerit innocentem occisum, campo eum comprobet innocentem, vel 12 hominum sacramento: furem credi iuste occisum".

[7]) Lex Baiuv. IX, 5: „Fur nocturno tempore captus in furto, dum res furtivas secum portat, si fuerit occisus, nulla ex hoc homicidio querela nascatur". Leg. Baiuv. Additio quinta IV, 3: „Ut si quis domum, tam liber quam servus alterius effoderit, et ibi occisus fuerit, sine compositione in sua damnatione permaneat". Mon. Germ. Leg. 3 p. 464.

[8]) J. Grimm Rechtsalterthümer p. 743 und besonders Wilda Strafrecht p. 890. Vgl. auch Lex Burg. XXVII, 6 u. 8. Lex Wisig. VII, 2 § 15 u. 16.

Abgesehen von diesen drei Fällen des schweren Diebstahls bestimmt die Lex Saxonum neunfachen Ersatz der entwendeten Sache als regelmäfsige Diebstahlsstrafe. Ganz allgemein enthält diese Vorschrift das Capitel 36: „Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies componat quod abstulit, et pro fredo si nobilis fuerit solidos 12, si liber 6, si litus 4 (zu emendiren 3?)“.

Denselben Grundsatz stellt aber auch cap. 31 auf, indem in einem speciellen Fall angegeben wird, dafs bei Wegfall des Umstandes, der den Diebstahl zu einem schweren macht („infra septa“; „extra septa“), „novies conponendum est“. Mon. Germ. Leg. 3 p. 648 habe ich ausgeführt, dafs die Verneunfachung des Wergeld und Fredum dem altfriesischen Recht fremd gewesen und an die Stelle älterer härterer Strafsatzungen auf specielle Anordnung Karls des Grofsen getreten sei. In Uebereinstimmung damit, müssen wir annehmen, enthalten auch die Capitel der Lex Saxonum, die neunfachen Ersatz bei geringerem Diebstahl vorschreiben, nicht altsächsisches Recht, sondern sind auf fränkischen Ursprung zurückzuführen. Die gleiche Strafe des neunfachen Ersatzes finden wir in den Volksrechten der Alamannen[1]) und Baiern[2]), während die Lex Burgundionum[3]) sich mit dreifachem Ersatz der entwendeten Sache begnügt.

Erscheinen in dieser Weise in den anderen Volksrechten dieselben Momente wie in der Lex Saxonum als die den Diebstahl erschwerenden, so ist doch die Todesstrafe in ihnen nicht in gleicher Weise anerkannt.

Besonders wichtig für die Geschichte der Verdrängung der Todesstrafe als Strafe für Diebstahl ist das dem sächsischen im Allgemeinen nahe verwandte friesische Recht. Bei einer Betrachtung der Diebstahlstrafen der Lex Frisionum müssen wir eine

[1]) Lex Alam. c. 71: „Si quis alterius caballum involaverit, ... quantum ... ad sacramentum adpreciaverit (dominus) in caput, tantum restituat fur; 8 enim geldos in quale pecunia habet solvat“; vgl. ebenda c. 70.

[2]) Lex Baiuv. IX, 1: „Si quis liber aliquid furaverit, qualecunque re, niungeldo conponat, hoc est nove capita restituat“.

[3]) Lex Burg. IV, 1 und 3. Vgl. S. 314 Note 1.

Stelle aus dem jüngsten 802 erlassenen Theile derselben als besonders lehrreich an die Spitze stellen. Add. I, 3 heifst es: „Si quis caballum furaverit aut bovem, aut screonam effregerit, capitali sententia puniatur, aut vitam suam pretio redimat". In Mittelfriesland soll danach auf gewisse schwere Diebstähle der Tod als Strafe stehen, dem Verbrecher jedoch gestattet sein, sein Leben zu lösen. Wenn daher in den sich auf denselben Theil von Friesland beziehenden, aber zu dem ältesten Bestandtheil der Lex Fris. gehörenden Capiteln 2, 3 und 4 des tit. III bestimmt wird, dafs der Dieb „rem quam abstulit in duplum restituat, et ad partem regis pro fredo weregildum suum", so wird nicht zu bezweifeln sein, dafs auch hier die Zahlung des Wergeldes an die Stelle der Todesstrafe getreten ist und diese wohl auch noch im Falle der Insolvenz des Verbrechers gegolten haben wird. Daraus erklärt sich dann auch die Geltung zweier Strafen neben einander, von denen die eine unmittelbar dem Verletzten, die andere „ad partem regis" zu büfsen ist. Den gleichen Bestimmungen begegnen wir in den übrigen vom Diebstahl handelnden Abschnitten derselben Lex. Tit. III c. 8 ist etwa 785 für das östliche Friesland angeordnet: „in furto comprehensus . . . componat weregildum suum ad partem regis et manum 60 solidis redimat et in simplo furti compositionem exsolvat". Und wenn es in dem ältesten Theil der Lex Fris. VIII heifst: „De notnumfti. Si quis rem quamlibet vi rapuerit, in duplum eam restituere compellatur et pro freda 12 sol. componat. Trans Laubachi (in Ostfriesland) in simplo componat et pro freda weregildum suum", so ordnet die erste sich auf das Mittelland beziehende Hälfte dieses Titels allerdings jenem Prinzip entgegen ein Fredum von nur 12 Solidis an, ist aber 802 modificirt durch Lex Fris. Add. IX: „vis aut furtum in duplo componitur et ad freda weregildum". Dem Jahre 785 gehört das für Ostfriesland gültige Capitel 14[1]) des tit. IX an: „Si nobilis seu liber libero vi aliquid abstulerit, aut ipsum aut aliud simile in locum restituat, et 24 solidos pro facti scelere componat, et were-

[1]) Lex Fris. IX c. 15 und 16 enthalten die entsprechenden Bestimmungen für die Fälle, dafs der Bestohlene ein Freier oder Lite sei.

gildum suum ad partem regis cogatur exsolvere". Wie der Dieb wird nach der Lex Fris. der behandelt, welcher einen entlaufenen Sklaven und entlaufenes Vieh dem Eigenthümer nicht zurückstellt: „reddat ipsum quod recepit, aut aliud simile vel pretium eius, et pro furto weregildum suum ad partem regis componat" Lex Fris. Add. VII (802 erlassen). Dafs nach Lex Fris. V der beim Einbruch auf der That ertappte Dieb bufslos erschlagen werden konnte, ist schon S. 315 Note 4 bemerkt.

Neben dem friesischen verdient das fränkische gesetzliche Recht eine eingehendere Erörterung, insoweit es Todesstrafe auf Diebstahl setzt. Die älteste hier einschlagende Satzung der Capitularien findet sich in dem um 593 zu setzenden Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum, c. 1: „ut apud quemcumque post interdictum latrocinius comprobatur, vitae periculum incurrat", und c. 2: „si quis ingenuam personam pro furto ligaverit ..., si latro redimendi se habeat facultatem, se redimat; si facultas deest, tribus mallis parentibus offeratur; et, si non redimitur, de vita componat" Mon. Germ. Leg. 1 p. 7. Diese Sätze enthalten erst die allgemeine Regel, dafs wegen jeden Diebstahles auf Todesstrafe erkannt werden könne, und bestimmen dann für eine specielle Gattung, bei der das Verbrechen unter erschwerenden Umständen begangen ist, dem Diebe das Recht sein Leben zu lösen, für den Fall der Insolvenz aber Todesstrafe. Dem entspricht das cap. 7[1]) der Decretio Childeberti II vom J. 596: „De furis et malefactoris ita decrevimus observare, ut quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur" Mon. Germ. Leg. 1 p. 10, und die von Baluze 595 gesetzte Decretio Chlotharii regis c. 2: „Si quis in alterius domum ubi clavis est furtum invenerit, dominus domui de vita conponat" Mon. Germ. Leg. 1 p. 12. Ein jüngeres Recht ist das in König Karls Capitulare vom J. 779 c. 23 enthal-

[1]) Die Gültigkeit der Decretio Childeberti c. 7 wird nach Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte I p. 250*i* vorausgesetzt in der Lex Rip. LXXIX.; vgl. Waitz Verfassungsgeschichte 2 p. 81 und Sohm in Zeitschr. f. Rechtsgesch. 5 p. 451. — Dafs die Lex Rip. a. a. O. nicht neben handhafter That einen grofsen Diebstahl voraussetzt, wie Wilda Strafr. p. 883 meint, bemerkt richtig Köstlin a. a. O. p. 173.

tene: „De latronibus. Ita praecipimus observandum, ut pro prima culpa non moriatur, set oculum perdat; de secunda vero culpa nasus ipsius latronis abscidatur; de tertia vero culpa, si non emendaverit, moriatur“ Mon. Germ. Leg. 1 p. 39; auf Diebstahl steht hiernach also im dritten Wiederholungsfalle Geldstrafe oder eventuell Todesstrafe. Die noch spätere Lex in Amore c. 48 läfst diese härteste aller Strafen erst nach „septem latrociniis“ eintreten. Das überlieferte Material läfst uns erkennen, dafs im ältesten fränkischen Recht auf jeden Diebstahl eine Geldbufse oder im Falle der Insolvenz Todesstrafe stand, dafs aber die Anwendung dieser immer mehr und mehr eingeschränkt wurde. Es wird der Rückschlufs gestattet sein, dafs in noch früherer Zeif die Todesstrafe noch allgemeiner gegolten habe und so das älteste fränkische Recht dem der Lex Saxonum nicht unähnlich gewesen sei[1]).

Wie dem sächsischen, friesischen und fränkischen Recht war Todesstrafe für Diebstahl auch dem der übrigen deutschen Stämme nicht fremd: Es ist nachweisbar, dafs sie bei den Baiern[2]), Burgundern[3]) und Longobarden[4]) in Geltung gewesen sei.

Wenden wir uns nach dieser Darstellung des nichtsächsischen Rechts zur Beantwortung der Frage, ob in Sachsen Todesstrafe für Diebstahl erst durch Karl den Grofsen und den Erlafs der Lex Saxonum eingeführt sei, so werden wir für die Ansicht, dafs Karl der Grofse vielmehr die im älteren sächsischen Recht enthaltene Todesstrafe auf eine geringere Anzahl von Fällen durch die Lex Saxonum beschränkt habe, durch folgende Gründe bestimmt. 1. Wir besitzen ein Zeugnifs, dafs im vorfränkischen sächsischen Recht Todesstrafe auf Pferdediebstahl stand; Karl der Grofse verhängt in der Lex Saxonum auf dasselbe Verbrechen Todesstrafe. 2. Karl der Grofse spricht in der Lex Saxonum für durch be-

[1]) Beachtenswerth sind auch die Bestimmungen der Lex Sal. 55, 2: „Si quis corpus iam sepultum effodierit et expoliaverit, wargus sit usque in die illa, quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat et ipsi pro eum rogare debent, ut ei inter homines liceat accedere“. Hieraus stammt Lex Rip. 85. Vgl. oben S. 255 n. 1.

[2]) S. p. 313 n. 3.

[3]) S. p. 314 n. 1 und p. 315 n. 1.

[4]) S. p. 313 n. 4.

stimmte Momente, als hohen Werth des gestohlenen Objects, Nachtzeit, Verschlufs, erschwerten Diebstahl Todesstrafe aus, während er für Diebstahl ohne jene erschwerenden Bedingungen neunfache Bufse anordnet; die Verneunfachung der Bufsen in derartigen Fällen erscheint aber in Sachsen als von ihm eingeführt, so dafs zu vermuthen ist, vor Karl dem Grofsen habe in Sachsen auch hier Todesstrafe gegolten. 3. In dem übrigen fränkischen Reich galt die Todesstrafe nur in vereinzelten Fällen; es ist daher nicht wahrscheinlich, dafs Karl der Grofse für ein derartiges, privatrechtliches, ihn nicht berührendes Verhältnifs, abweichend von dem Recht der anderen ihm unterworfenen Länder, in Sachsen Todesstrafe eingeführt habe, wenn das nicht hier bereits geltendes Recht gewesen wäre. 4. Auch die anderen germanischen Volksrechte kennen in den oben erläuterten Fällen Todesstrafe für Diebstahl; wir können aus ihnen sehen, wie die Zahl der Fälle, in denen sie Anwendung fand, immer mehr und mehr beschränkt wird, und wie zum Theil andere Strafen als mit ihr concurrirend proclamirt werden. Für die Erkenntnifs dieses Entwicklungsganges war namentlich das friesische und fränkische Recht lehrreich. Ihre Analogie spricht für die Vermuthung, dafs im ältesten sächsischen Recht Diebstahl noch allgemeiner mit dem Tode bestraft worden sei, als es die Lex Sax. vorschreibt.

Ueberblicken wir diese Momente, so werden wir dahin geführt anzunehmen, dafs dem uralten sächsischen Recht Todesstrafe für Diebstahl in sehr ausgedehnter Weise geläufig war. Dafs auch ganz geringe Diebstähle mit Todesstrafe bedroht gewesen seien, wird schwerlich vermuthet werden dürfen. Als gewifs aber erscheint, dafs Karl der Grofse bei Erlafs seiner Bestimmungen über Diebstahl in der Lex Sax. mit Annäherung an das in den übrigen Theilen seines Reiches geltende Recht die Anwendung der Todesstrafe auf Diebstahl in Sachsen mehr und mehr zu beschränken gesucht habe.

VI. Todesstrafen für Hochverrath.

Nr. 22. Auf Verrath gegen das Reich und Untreue gegen die Person des Königs steht Todesstrafe nach

den Capitula de part. Sax. c. 10[1]) und 11[2]) und Lex Sax. c. 24[3]). Infidelität und Landesverrath werden nicht als gesonderte Verbrechen behandelt. Es liegt in der Natur der Sache, daſs für Infidelität erst von Karl dem Groſsen die Todesstrafe eingeführt sein kann, da das Verbrechen selbst vor der Eroberung Sachsens durch die Franken nicht begangen werden konnte. In wie weit für Landesverrath ähnliche Satzungen im unabhängigen Sachsen gegolten haben mögen, ist nicht ersichtlich. Bekannt ist, daſs Tacitus berichtet, die Germanen hätten Ueberläufer und Landesverräther zur Strafe an den Bäumen aufgehangen.

Nr. 23. Auf Nachstellung gegen das Leben des fränkischen Königs steht Todesstrafe nach Lex Saxon. c. 24[4]), die das Majestätsverbrechen genauer gliedert, als die Capitula de part. Sax., welche diesen Fall nicht besonders hervorheben.

Nr. 24. Nachstellung gegen das Leben der Söhne des Königs zieht ebenfalls Todesstrafe nach sich, nach Lex Sax. c. 24[5]). Die Capitula de partibus Saxoniae bestimmen hierüber Nichts.

Wie in Nr. 22 ist auch in Nr. 23 und Nr. 24 die Geltung der Todesstrafe für die betreffenden Verbrechen auf eine Anordnung König Karls zurückzuführen. Derselbe ist aber bei der Regelung der sächsischen Verhältnisse hier keineswegs von einer besonderen Strenge geleitet. Er führt vielmehr nur in Sachsen Strafen ein, die für dieselben Verbrechen im übrigen fränkischen Reiche galten.

[1]) Cap. de part. Sax. c. 10: „Si quis cum paganis consilium adversus Christianos inierit, vel cum illis in adversitate Christianorum perdurare voluerit, morte moriatur. Et quicumque hoc idem fraude contra regem vel gentem Christianorum consenserit, morte moriatur.“

[2]) Cap. de part. Sax. c. 11: „Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur.“

[3]) Lex Sax. c. 24: „Qui in regnum Francorum consiliatus fuerit, capite puniatur.“

[4]) Lex Sax. c. 24: „Qui in regem Francorum de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.“

[5]) Lex Sax. c. 24: „Qui in filios regis Francorum de morte consiliatus fuerit, capite puniatur.“

In den fränkischen Annalen[1]) sind eine Reihe von Fällen verzeichnet, in denen Hochverräther und Majestätsverbrecher mit dem Tode bestraft worden sind. Und als Gesetz findet sich für Infidelität in der Lex Ripuariorum[2]), für Nachstellung gegen das Leben des Königs in dem Edictum Rotharis[3]) Todesstrafe und Güterconfiscation ausgesprochen[4]). Näheres siehe Eichhorn Rechtsgeschichte 1 p. 765, Wilda Strafrecht p. 988—990, Waitz Verfassungsgeschichte 3 p. 265—268. 125. 132.

In den Jahren 775 bis 777 hat König Karl die sich unterwerfenden Sachsen eidlich erklären lassen, dafs sie im Fall der Infidelität Freiheit und Vermögen verwirkt haben sollen, während er im Jahre 782 an der Aller 4500 Sachsen wegen Hochverrath enthaupten läfst. Vgl. die oben S. 132—140 angeführten Stellen der Annalen.

VII. Todesstrafen wegen Festhaltens am Heidenthum.

Wie oben S. 174 näher ausgeführt ist, hielt Karl der Grofse unmittelbar nach der Unterwerfung und ersten Christianisirung Sachsens eine Reihe von strengen transitorischen Maafsregeln in dem neu unterworfenen Lande zur Unterdrückung des Heidenthums und Sicherung des Christenthums für nothwendig. Namentlich bedrohte er in den Capitula de part. Sax. folgende sechs Verbrechen mit Todesstrafen, während die Lex Sax. diese Todesstrafen, sowie überhaupt die Verbrechen, auf welche sie gesetzt sind, nicht aufgenommen hat.

[1]) Z. B. Ann. Einh. 788: „noxae convictus (Thassilo) uno omnium adsensu ut maiestatis reus capitali sententia capitis damnatus est“ Mon. Germ. SS. 1 p. 172; und Ann. Lauriss. 788: „iudicaverunt Tassilonem ad mortem“ a. a. O. p. 172. Vgl. Waitz Verfassungsgeschichte 3 p. 266. 267.

[2]) Lex Rip. LXIX, 1: „Si quis homo regi infidelis exstiterit, de vita componat et omnes res eius fisco censeantur.“

[3]) Edict. Roth. c. 1: „Si quis contra animam regis cogitaverit aut consiliatus fuerit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.“

[4]) Verwandt ist die Bestimmung der Lex Alam. XXIV: „Si aliquis homo in mortem ducis consiliatus fuerit et inde convictus fuerit, aut vitam perdat, aut se redimat, sicut dux aut princeps populi iudicaverint.“ Vgl. l. Baiuv. II, 1; l. Alam. 93; edict. Roth. c. 3. 4. 5. 6.

Nach den Capitula de partibus Saxoniae c. 4 u. 6—10 (vgl. oben S. 200) soll nämlich mit dem Tode bestraft werden:

Nr. 25, wer sich der Taufe entzieht und Heide bleiben will;

Nr. 26, wer in Verachtung des Christenthums während der Fasten Fleisch geniefst;

Nr. 27, wer einen Menschen opfert;

Nr. 28, wer einen Menschen verbrennt oder dessen Fleisch geniefst, im Glauben, derselbe habe wie eine Hexe einen Menschen verschlungen;

Nr. 29, wer Leichen verbrennt und deren Asche in den Heidenhügeln beisetzt;

Nr. 30, wer mit den Heiden Rath pflegt gegen Christen und in Feindschaft gegen die Christen verharrt.

Bei allen diesen Bestimmungen ist es selbstverständlich, dafs sie von Karl dem Grofsen herrühren. Nachdem aber Sachsen einige Zeit dem Frankenreiche einverleibt und das Christenthum daselbst weiter durchgeführt war, waren sie nicht mehr nothwendig, mufsten vielmehr für antiquirt gelten. Daher sind sie ebenso wenig in die Lex Saxonum aufgenommen, als sich ähnliche Anordnungen in den übrigen fränkischen Gesetzen finden.

Nachdem in dieser Weise S. 220—230 die Todesstrafen aufgezählt sind, die wir aus dem vorkarolingischen Sachsen kennen, und S. 230—323 diejenigen, die in den Capitula de part. Sax. und der Lex Saxonum aufgestellt sind, zeigt sich, dafs Karl der Grofse in gewissen Fällen, in denen er die Todesstrafe proclamirte, es im Anschlufs an das ältere sächsische Recht gethan habe, während er in anderen den älteren Verhältnissen nicht entsprechenden Fällen Todesstrafe neu einführte. In dieser Beziehung findet sich eine Verschiedenheit zwischen den von Karl dem Grofsen in den Capitula de part. Sax. und der Lex Saxonum verzeichneten Todesstrafen, die eine nähere Betrachtung verdient.

Von den in den Capitula aufgezählten 14 Fällen, die mit Todesstrafe belegt sind, werden in der Lex Saxonum fünf wiederholt (Nr. 1. 2. 9. 12. 22), zwei, wie es scheint, nur durch die ge-

wählte Ausdrucksweise nicht speciell aufgeführt (Nr. 3. 10), sieben absichtlich übergangen (Nr. 8. 25—30). Dagegen verhängt die Lex Sax. für 16 in den Capitula de part. Sax. nicht behandelte Fälle Todesstrafe (Nr. 15. 16—21. 11. 13. 14. 6. 4. 5. 23. 24. 7).

Unterscheiden wir nun näher alle in den Capitula de part. Sax. und der Lex Saxonum behandelten Fälle, so sondern sie sich in drei Rubriken:

1. Sieben Fälle, die in der Lex absichtlich nicht erwähnt sind, in denen aber die Capitula de part. Sax. eine Todesstrafe bestimmen. Von ihnen beziehen sich sechs (Nr. 25—30) auf Unterdrückung des Heidenthums, einer (Nr. 8) auf Tödtung eines Geistlichen. Wir werden befugt sein, vorauszusetzen, dafs in ihnen bereits vor Erlafs der Lex Saxonum die Todesstrafen aufser Wirksamkeit getreten waren.

2. Sieben Fälle, in denen die Lex Saxonum die Todesstrafe wiederholt, die für sie in den Capitula de part. Sax. ausgesprochen ist (5 direct, 2 wie es scheint durch Andeutung). Von diesen Fällen bezieht sich einer (Nr. 22) auf Landesverrath und Infidelität, wo bei der gewählten Auffassung des Verbrechens als Infidelität die Todesstrafe als durch die Capitula neu eingeführt anzusehen ist, während sie bei Landesverrath schon früher vorhanden gewesen sein mag; zwei andere (Nr. 1 und 2) gehen auf den Schutz der Kirchen; in ihnen scheint das vorfränkische sächsische Recht der heidnischen Tempel auf die christlichen Kirchen übertragen zu sein. Weitere zwei Fälle beziehen sich auf Tödtung des dominus und Entehrung der Tochter des dominus (Nr. 9 und 12); hier scheint die für ein eigenthümliches altsächsisches Verhältnifs im altsächsischen Recht begründete Todesstrafe in beiden Gesetzen von König Karl anerkannt zu sein. Hieran schliefst sich die im älteren Gesetz für Tödtung der domina bestimmte und in der Lex Sax. wohl nur absichtslos übergangene Todesstrafe an (Nr. 10). Wenn endlich die in den Capitula de part. Sax. auf Anzünden einer Kirche gesetzte Todesstrafe (Nr. 3) in der Lex Sax. nicht wiederholt ist, so rührt das wohl nur daher, dafs sie überhaupt auf Brandstiftung Todesstrafe zetzt, und darunter jener Fall mit zu begreifen ist.

3. Sechszehn Fälle, in denen die Lex Sax. eine Todesstrafe verhängt, ohne dafs sie in den Capitula de part. Sax. ausdrücklich verzeichnet sind. Von ihnen dürfte in acht Fällen (Nr. 15. 16—21. 7: für Brandstiftung, gewissen Diebstahl und Tödtung eines der Faida Verfallenen in seinem eigenen Hause) die Todesstrafe bereits im ursächsischen Recht gegolten, in sechs anderen bereits durch das Recht der Capitula Anerkennung gefunden haben, wenngleich die Capitula sie nicht speciell bezeichnen (Nr. 11. 13. 14. 6. 4. 5: für Tödtung der Söhne des dominus und Entehrung von dessen Frau oder Mutter, für wissentlichen Meineid und für Tödtung in der Kirche oder auf dem Wege zur Kirche), während in zwei Fällen die Todesstrafe erst durch die Lex neu eingeführt sein mag (Nr. 23. 24: für Nachstellung gegen das Leben des Königs oder seiner Söhne), obwohl man auch vermuthen könnte, dafs für dieselben bereits die Capitula Todesstrafe verhängen wollten, indem sie dieselbe auf Infidelität setzten.

Sehen wir von den einzelnen Specialfällen ab, für die in den beiden karolingischen Gesetzen Todesstrafen ausgesprochen sind, und beachten die einzelnen Klassen von Verbrechen, denen sie nach der obigen Zusammenstellung angehören, so ergeben sich für die meisten derselben unerachtet der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten aus dem heidnischen Sachsen Fälle, durch die bezeugt ist, dafs in ihnen schon vor der Eroberung des Landes Todesstrafe gegolten habe. Als Klasse I wurden bezeichnet (S. 230—239) Todesstrafen, die sich auf Schutz und Heiligung der Kirchen beziehen; sie schliefsen sich unmittelbar an Todesstrafen an, die auf Verletzung der heidnischen Tempel standen (vgl. S. 229). Klasse II bildeten die Todesstrafen, die auf Tödtung unter erschwerenden Umständen stehen (S. 239—281); dafs im vorfränkischen Sachsen auf Mord allgemein Todesstrafe gestanden habe, wurde S. 249 aus der späteren Behandlung des Mordes in Sachsen geschlossen, und scheint durch eine specielle Erwähnung aus der Zeit des Heidenthums für dieselbe bestätigt zu werden (vgl. S. 220). Klasse III verzeichnet Todesstrafen, die auf Entehrung von Mitgliedern der Familie des Dominus standen (S. 281—305); dies erschien als eine Beschränkung der im älteren

sächsischen Recht allgemein für Entehrung geltenden Todesstrafe (vgl. S. 222 und 282). Unter Klasse IV wurde die Geltung der Todesstrafe für Brandstiftung erörtert (S. 305—310); und obwohl wir kein directes Zeugnifs dafür besitzen, dafs bereits im heidnischen Sachsen der Tod die Strafe für Brandstiftung gewesen sei, waren wir doch genöthigt, dies anzunehmen (S. 311). Darauf wurden in Klasse V die Todesstrafen für Diebstahl unter erschwerenden Umständen zusammengefafst (S. 311—320); ein ausdrückliches Zeugnifs beweist, dafs für Pferdediebstahl nach dem Recht der heidnischen Sachsen Todesstrafe galt (S. 223); und es schien sich die Nothwendigkeit herauszustellen, dafs man anerkenne, Karl der Grofse habe bei der Bestimmung der einzelnen Fälle der auf Diebstahl stehenden Todesstrafe nicht eine Ausdehnung, sondern eine Beschränkung der auf Diebstahl stehenden Todesstrafen beabsichtigt. Indem in Klasse VI die Todesstrafen für Hochverrath aufgezählt wurden (S. 320—322), konnten wir nicht nachweisen, dafs der darunter begriffene Landesverrath bereits im heidnischen Sachsen mit dem Tode bestraft worden sei, hatten aber allen Grund es zu glauben, da wir aus Tacitus wissen, dafs die Germanen „proditores et transfugas arboribus suspendunt". Dafs die unter Klasse VII (S. 323) zusammengestellten Todesstrafen wegen Festhaltens am Heidenthum erst von Karl dem Grofsen neu eingeführt seien, bedarf keiner Erläuterung. Oben S. 223 wurden Belegstellen dafür angeführt, dafs im vorfränkischen Sachsen einen Mann, der eine Frau von höherem Geburtsstande heirathete, die Todesstrafe getroffen habe; dieser Todesstrafe geschieht im karolingischen Sachsen keine weitere Erwähnung.

Sonach stellt es sich heraus, dafs abgesehen von einigen durch die neuen christlichen Verhältnisse veranlafsten Todesstrafen schon im vorfränkischen sächsischen Recht die Todesstrafe für dieselben Klassen von Verbrechen Anwendung fand, in denen sie Karl der Grofse decretirte, ja dafs er dies in den einzelnen Klassen in geringerer Ausdehnung that, als es früher der Fall gewesen war, also im Ganzen die Geltung der Todesstrafen auf eine geringere Anzahl von Fällen durch seine Gesetzgebung beschränkte.

Die Behauptung, dafs im heidnischen Sachsen die Todesstrafe wenig angewendet, und nur in vereinzelten Fällen vorgekommen

sei, steht somit in directem Widerspruch mit unseren historischen Ueberlieferungen über das alte Sachsen, und sie würde überhaupt wohl niemals aufgestellt sein, wenn man nicht von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daſs die Todesstrafe allgemein bei den ältesten Germanen wenn nicht unbekannt, so doch nur in ganz einzelnen Fällen in Brauch gewesen sei. Diese Annahme muſs ich aber für völlig unerwiesen halten. Vielmehr erscheinen bei Tacitus wie in den Nachrichten über alle ältesten germanischen Stämme Todesstrafen, und zwar für die verschiedensten Verbrechen und in verschiedenster Gestalt. Nur eine unklare Vorstellung über germanische Urfreiheit, Läugnen des Vorhandenseins der Idee der Strafe im ältesten Germanien und Verkennen der Natur des Compositionensystems lieſsen derartige Vorstellungen hegen. Nachdem insbesondere durch Wilda eine richtigere Anschauung über das altgermanische Strafrecht durchgedrungen ist, müssen auch jene Annahmen fallen. Und man hat keinen Grund sich zu denken, die Todesstrafe sei den Germanen der Urzeit gänzlich fremd gewesen und komme in der frühsten historischen Zeit nur in einzelnen Ausnahmefällen vor. Am wenigsten kann hiergegen das Zurücktreten der Todesstrafe im ältesten Text der Lex Salica entscheiden. Dies darf vielmehr nur als eine Eigenthümlichkeit derselben gelten, und kann nicht einmal beweisen, daſs bei den ältesten Franken in frühster Zeit die Todesstrafe, die die ältesten Capitularien der Franken in vielen Fällen anordnen, und geschichtliche Quellen zahlreich erwähnen, wenig bekannt gewesen sei. Und daſs wir gerade bei den Sachsen die Todesstrafe in der Zeit ihres Zusammenstoſses mit den Franken häufig in Anwendung finden, kann uns um so weniger Wunder nehmen, als wir nach Allem, was wir von den Sachsen jener Zeit wissen, sie für das am wenigsten in seiner Entwicklung vorgeschrittene Volk unter allen germanischen Stämmen halten müssen, und die Quellen nicht müde werden von ihrer angeborenen Kühnheit, Härte, Wildheit, Rohheit und Grausamkeit zu reden, ja mehrfach hervorheben, daſs ihr Recht ein besonders strenges und grausames sei[1]).

[1]) Zum Beleg führe ich einige Beispiele an: *a*) Orosius Hist. VII: gentem Saxonum *virtute atque agilitate terribilem* periculosam Romanis fini-

Betrachten wir nun speciell die von Karl dem Grofsen durch die Capitula de partibus Saxoniae neu proclamirten Todesstrafen, so beziehen sie sich:

a) auf Verbrechen gegen den König, dem eidlich Treue gelobt ist;

b) auf Ausübung des abgeschworenen Heidenthums und Verlassen des feierlich gelobten Christenthums;

c) auf Verletzung der Kirchen, die durch Anordnung der Todesstrafe in derselben Weise geschützt werden sollten, wie es bisher die heidnischen Tempel gewesen waren;

d) auf Tödtung eines Geistlichen.

Erwägen wir nun seinen Standpunct bei Proclamirung dieser Todesstrafen.

bus" Leibnitii Scr. rer. Brunsvic. 1 p. 23. *b*) Salvianus Massil. de gubernatione Dei l. IV: „gens Saxonum *fera* est"; l. VII: „Saxones *crudelitate efferi*, sed castitate mirandi" Leibniz 1 p. 26. *c*) Sidonius Apollinaris VII, 6 schildert die Saxones, die an Galliens Küsten plündern, als „archipiratas", als einen „hostis *omni hoste truculentior*" Leibniz 1 p. 26. *d*) Venantius Fortunatus III, 9: „*Aspera gens* Saxo, *vivens quasi more ferino*" Leibniz p. 58. *e*) Einhardi vita Karoli c. 7: „quia Saxones et *natura feroces* et cultui daemonum dediti nostraeque religioni contrarii, neque divina neque humana iura polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur" Pertz S. S. 2 p. 446. *f*) Alcuini ep. No. 37: „*durissimo* Saxonum *populo*." *g*) Eigil vita Sturmi c. 7 berichtet, dafs Bonifacius zu Sturm gesagt habe, als dieser eine Stelle für Erbauung der späteren Abtei Fulda ihm vorschlug: „locum quem repertum habetis, habitare vos propter viciniam barbaricae gentis pertimesco; sunt enim, ut nosti, illic in proximo *feroces Saxones*" Pertz S. S. 2 p. 367. *h*) Poeta Saxo: „Saxonum *natura ferox* et *pectora dura*" Pertz S. S. 1 p. 227. *i*) Vita Ludowici imperat. c. 24: „quod hae gentes (Saxones et Frisiones) *naturali* adsuefactae *feritate* talibus deberent habenis coerceri, ne effrenes ferrentur in perduellionis procacitatem" Pertz 2 p. 619. Aus älteren deutschen Gedichten führt J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache S. 625 an: *k*) Roland 65, 4: „die *grimmin* Sahsen"; 184, 21: „die *chuonen* Sahsen"; 258, 28: „die *steinharten* Sahsen". *l*) Gudrun 366, 4; 1503, 4 und Lohengrin p. 150: „*wilde* Sahsen". *m*) Maerlant wapene Marten 109: „en *wilt* Sas". Und über die Strenge des Rechts sagt *n*) Wipo vita Kuonradi c. 6 „*lex crudelissima* Saxonum" Pertz S. S. 11 p. 263 und *o*) Rudolf. Translat. s. Alexandri: „Saxones *legibus ad vindictam malefactorum optimis utebantur*, et multa utilia atque secundum legem naturae honesta in morum probitate habere." Pertz S. S. 2 p. 675.

In dem von ihm eroberten Sachsen fand König Karl vielfach da Todesstrafen in Anwendung, wo nach fränkischem Recht Geldbufsen gezahlt werden konnten. Indem er einen Theil des in Sachsen geltenden Rechts in der Lex Saxonum codificirte, accommodirte er sich ihrer Rechtsauffassung und liefs manche Todesstrafe fortbestehen. Früher, zur Zeit der Publication der Capitula, handelte es sich, wie S. 170 erörtert wurde, nur um Organisation des Landes als eines fränkisch-christlichen; alle übrigen Verhältnisse, namentlich die Wergelder für Tödtungen, Verletzungen und Verwundungen der Sachsen, sowie ihr ganzes Privatrecht, berührte er in denselben mit keinem Worte. Seit 775 hatten die Sachsen Treue geschworen und Annahme des Christenthums feierlich gelobt. Für alle damit unvereinbaren Handlungen, die ihm nach seiner Auffassung als die schwersten Verbrechen erscheinen mufsten, sah sich König Karl genöthigt, strenge Strafen zu bestimmen. Er proclamirte Todesstrafen, da er von Geldbufsen keinen Erfolg in einem Lande erwarten konnte, in welchem auf den Diebstahl eines Pferdes und jeder nur 3 Schillinge werthen Sache die Todesstrafe stand, und es ihm nahe lag, die Todesstrafe, mit der die Heidentempel geschützt waren, auf die von ihm errichteten Kirchen zu übertragen, da diese keine geringere Ehre geniefsen sollten, als jene (Capitula de part. Sax. c. 1). Bei Berücksichtigung der angedeuteten Verhältnisse kann ich nicht glauben, darin, dafs die von Karl proclamirten Strafen Todesstrafen sind, liege ein Grund, anzunehmen, er habe nicht im Jahre 775 oder 777, sondern erst im Jahre 785, nachdem ihn der Aufstand von 782 gereizt, die Capitula de partibus Saxoniae erlassen. Ich kann somit nicht Waitz beistimmen, wenn er, um die Abfassungszeit der Capitula zu bestimmen, sagt Verfassungsgesch. 3 S. 123: „das Gesetz athmet denselben Geist blutiger Strenge, welcher in diesen Jahren (seit 782) alle Maafsregeln Karls durchdrang“. Nicht unwahrscheinlich ist es, dafs Karl durch die Niederlage seines Heeres am Süntel (782) zu dem Blutbade an der Aller verleitet wurde; schwer aber dürfte es zu beweisen sein, wenn Waitz a. a. O. S. 120 bemerkt: „bis dahin (782) sind die Maafsregeln Karls nicht hart oder grausam gewesen“. Und, was

speciell die Härte der Todesstrafen, um die es sich hier handelt, anlangt, so möchte ich es für fraglich halten, ob den Sachsen Karls systematische Zerstörung der Irminsäule beim Beginne des Krieges im Jahre 772 nicht härter erschienen sein mufs, als wenn er in den Jahren 775 bis 777 ein Gesetz erliefs, in welchem er die Todesstrafe auf den Bruch der Eide setzte, mit denen sie ihm geschworen hatten, Treue zu halten und Christen zu sein, zumal in Sachsen von Alters her auf Eidbruch die Todesstrafe gestanden zu haben scheint. Doch wer in aller Welt wird es nicht hart finden, wenn Karl in den Capitula de partibus Saxoniae einen Sachsen mit Todesstrafe bedroht, der am Glauben seiner Väter festhält und sich im Lande verbirgt, um der Taufe der christlichen Priester zu entgehen, oder einen, der seine Todten verbrennt und ihre Asche in den Heidenhügeln beisetzt? Aber Milde charakterisirt überhaupt König Karl nicht; mit eiserner Consequenz verfolgte er sein Ziel; in Sachsen bestand dies in Unterwerfung des Landes und der damit identischen Ausrottung des Heidenthums. Dafs Beides nicht ohne Härte möglich sein werde, mufs König Karl gewufst haben, ehe er den Unterwerfungskrieg gegen Sachsen begann; und zu bezweifeln, dafs er, nachdem er das sächsische Volk in den Jahren 772 bis 777 mit Gewalt niedergetreten hatte, nicht bereit gewesen sei, einige harte Todesstrafen in die Capitula de partibus Saxoniae aufzunehmen, wenn ihm dies zur Erreichung seines Zieles förderlich erscheinen mufste, dürfte allzu scrupulös sein.

Ich wiederhole: keinen Grund können mir die in den Cap. de part. Sax. vorhandenen Erwähnungen der Todesstrafe geben, die Abfassung derselben erst 785, und nicht 775 oder 777 anzunehmen.

Capitel IV. Abfassungszeit der Lex Saxonum.

§. 17. Die Lex ist zwischen 777 und 797, vielleicht 785 abgefaſst.

Die früheren Erörterungen haben mir das Resultat ergeben, daſs die Lex Saxonum als ein zusammenhängendes, gleichzeitig abgefaſstes und publicirtes Ganzes betrachtet werden muſs, und daſs dies nach den Capitulis de partibus Saxoniae, dagegen vor dem Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 geschehen ist, indem die Lex die Capitula benutzt und modificirt, selbst aber durch das Capitulare Saxonicum abgeändert ist. Sind aber, wie ich glaubte annehmen zu können, die Capitula de partibus Saxoniae bald nach 775, vielleicht 777 erlassen, so fällt die Abfassung der Lex in die Jahre 777 bis 797.

Noch näher die Zeit der Abfassung zu begrenzen und anzugeben, in welchem der bezeichneten 20 Jahre die Lex abgefaſst ist, fehlt es an festen Anhaltspuncten; doch möchte ich vermuthen, daſs dies zwischen 785 und 797, vielleicht schon 785 geschehen sei. Daſs die Lex nicht unmittelbar nach den Capitulis in den Jahren 775 bis 782 erlassen sei, wird man voraussetzen dürfen. Nach der Besiegung der sächsischen Erhebung von 782 aber, die 783 erfolgte, hatte Karl bis in den Juni 785 alle Theile Sachsens mit Feuer und Schwert heimgesucht und das ganze Land auf das gewaltsamste sich unterworfen. Vor dem Jahre 785 wird man also an die Abfassung der Lex Saxonum nicht denken können, zunächst darum nicht, weil sie sich nicht in der Art der Capitula de partibus Saxoniae mit der Einführung des Christenthums beschäftigt und die äuſseren Verwaltungsangelegenheiten des Landes zu ordnen sucht, sondern auf die Verhältnisse seiner Bewohner und selbst auf das Privatrecht eingeht. Daſs König Karl, indem er im Juni 785 die Reichsversammlung zu Paderborn abhielt, sich als Herr Sachsens wie nie zuvor fühlte und fühlen konnte, wird allgemein anerkannt[1]); und dafür, daſs selbst seine heftigsten

[1]) Vgl. S. 146.

Gegner unter den Sachsen die Ueberzeugung hegten, von einer neuen Erhebung sei nichts mehr für die Befreiung des Landes zu hoffen, ist vielfach die im Herbst 785 erfolgte Unterwerfung und Taufe Widukinds angeführt worden[1]. Seit dem Jahre 785 hatte er aber Veranlassung zum Erlafs eines derartigen Gesetzes. Es galt die gesammten inneren Rechtsverhältnisse neu zu ordnen, indem die Cap. de part. Sax. dies nicht gethan, sondern ihrer ganzen früher besprochenen Beschaffenheit nach nur die erste Einrichtung des unterworfenen Landes betroffen hatten.

Die Jahre von 785 bis 797, vor welchem die Lex abgefafst sein mufs, da in ihm das jüngere Capitulare Saxonicum erlassen worden ist, zerfallen in zwei einander schroff gegenüberstehende Perioden, in sieben Friedensjahre von 785 bis 792, in denen Sachsen ruhig unter fränkischer Herrschaft stand, und in fünf Jahre offnen Kampfes von 792 bis 797, an deren Schlufs es erst König Karl gelang, das Land wieder zu einer allgemeinen Unterwerfung zu zwingen.

A. Die sieben Friedensjahre folgten auf den Reichstag zu Paderborn im Jahre 785, nachdem der verzweifelte Versuch Widukinds vom Herbste 782 und Frühjahr 783 die Herrschaft Karls in Sachsen zu brechen, durch die schweren Niederlagen des Jahres 783 gescheitert war, und König Karl Sachsen im Jahre 784 und Frühjahr 785 in allen Theilen nach langen Verheerungen mit äufserster Anstrengung unterjocht hatte. Mag nun die Erschöpfung des Landes die Ruhe der folgenden Jahre herbeigeführt haben, wie oft gesagt worden ist, oder mag die Erinnerung an die eben erfahrene Uebermacht Karls und die schweren Erlebnisse der letzten Jahre jeden Gedanken an einen neuen Aufstand niedergehalten haben und erst allmählich wieder der Glaube an seine Unbesiegbarkeit zurückgetreten sein, jedenfalls beherrschte es König Karl in den Jahren 785 bis 792, ohne dafs das Geringste von neuen Aufständen verlautet. Nachdem der König 785 dem Willehad die Fortsetzung der 780 von ihm begonnenen Missionsthätigkeit an der Niederweser aufgetragen hatte, machte er ihn 787 zum Bischof, und Willehad weihte 789 eine Kirche zu Bre-

[1]) Vgl. S. 146.

men, die der Mittelpunct eines Bisthumes werden sollte. In den Jahren 787, 789 und 791 zogen die Sachsen nebst den Friesen in König Karls Heere gegen Tassilo in Baiern, gegen die Wilzen auf dem rechten Elbufer in der Mark und gegen die Avaren an der Donau unterhalb der Ens[1]); im Jahre 788 verurtheilten Sachsen neben Franken, Langobarden und Baiern zu Ingelheim den Tassilo zum Tode[2]). Als Karl im Jahre 789 den Zug gegen die Wilzen beschlossen hat, berichten die Annal. Lauriss. ad 789: „Rhenum ad Coloniam transiens, una cum consilio Francorum et Saxonum perrexit per Saxoniam; usque ad Albiam fluvium venit, ibique duos pontes construxit ... Et fuerunt cum eo in eodem exercitu Franci, Saxones; Frisiones autem navigio per Habola fluvium cum quibusdam Francis ad eum coniunxerunt“ Pertz 1 p. 174. Die Angaben sind leicht verständlich. Das fränkische Hauptheer mit den sächsischen Truppen ging auf zwei Brücken über die Elbe; ein anderes, bestehend aus Franken und Friesen, fuhr die Havel hinauf. Unfafsbar ist es, wie Ledebur Kritische Beleuchtung S. 115 die richtige Erklärung von Pertz, dafs unter Habola die Havel gemeint sei, verwerfen und die in die Zuiderzee mündende Yssel verstehen kann[3]), die obendrein nie einen ähnlichen Namen geführt hat[4]).

[1]) Gegen Tassilo läfst er im J. 787 drei Heerhaufen anrücken: „unum exercitum iussit fieri, id est Franci Austrasiorum, Turingi, Saxones, et coniungere super Danubium fluvium in Faringa“ Ann. Lauriss. ad 787: Pertz 1 p. 172; desgl. Ann. Einh. Pertz 1 p. 173.

[2]) Ann. Lauriss. ad 788: „Franci et Baioarii, Langobardi et Saxones, vel ex omnibus provinciis qui ad eundem sinodum (in Ingelheim) congregati fuerunt, iudicaverunt Tassilonem ad mortem.“ Pertz 1 p. 172.

[3]) Ledebur wird zu seiner falschen Erklärung dadurch verleitet, dafs in den Worten einer Eltener Urkunde: „teloneum in flumine Isola, quod dicitur Hactol“ eine Abschrift das Wort Hac-tol (das ist ein Zoll an einer Wehre) in der Yssel in Habdol verunstaltet hat, und meint, dafs hierin die Habola zu erkennen sei, der Flufs, durch welchen die Friesen 789 mit Karl gegen die Wilzen zu Felde zogen.

[4]) Ueber die Ereignisse des J. 791 berichten die Ann. Lauriss. a. 791: „rex ad Reganesburg pervenit, ibi exercitum suum coniunxit, ibique consilio peracto Francorum, Saxonum, Frisonum disposuerunt propter nimiam malitiam, quam fecerunt Avari contra s. ecclesiam vel populum christianum,

B. **Sachsen im Aufstande 792 bis 797.** Die Veranlassung zu einem neuen sächsischen Aufstande im Jahre 792 kennen wir nicht[1]); er brach damit aus, dafs die Sachsen einen Heerhaufen unter Graf Theoderich, auf dem linken Weserufer unterhalb Bremen im friesischen Rüstringen überfielen und aufrieben[2]). Der König erhielt die unerwartete Nachricht in Baiern. Erst im Sommer 794 konnte er Maafsnahmen gegen Sachsen ergreifen; er selbst drang von Osten her mit einem Heere in Sachsen ein, während er seinen Sohn Karl mit einem andren von Cöln aus vorgehen liefs; die Sachsen hatten ihn im Sinotfeld erwartet, unterwarfen sich aber ohne Kampf seiner Uebermacht, schwuren Treue und stellten Geifseln[3]). Der Aufstand in Sachsen war jedoch nicht gedämpft[4]). Im Jahre 795 zog Karl von Mainz aus mit einem grofsen Heere, Sachsen verwüstend[5]), bis nach Bardewick, wo

unde iusticiam per missos impetrare non valuerunt, iter peragendi." Pertz 1 p. 176. Der Angriff auf die Avaren erfolgte so, dafs Karl mit dem Hauptheer auf das rechte Donauufer vordrang, dagegen auf dem linken: „Saxones cum quibusdam Francis et maxime plurima parte Frixonum" Ann. Lauriss. p. 176. Der Rückmarsch der letzteren ging durch Böhmen: „Saxones autem et Frisiones cum Theoderico et Megenfrido per Behaimos domum regressi sunt." Ann. Einh. p. 177.

[1]) Ohne dafs irgend ein Anhalt in den Quellen sei, geben neuere Bücher Gründe an, z. B. Havemann Braunschweig. Lüneb. Gesch. 1 p. 10: „voll Zorn, dafs ihnen zum zweiten Mal die Verpflichtung auferlegt wurde, den Franken in den Avarenkrieg zu folgen, griffen die Sachsen 792 zum Schwert."

[2]) Annal. Einh. ad a. 793: „allatum est copias, quas Theodericus comes per Frisiam ducebat, in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium a Saxonibus esse interceptas atque deletas, ... allata erat Saxonum omnimoda defectio" Pertz 1 p. 179. Vgl. Ann. Lauriss. ad a. 793 Pertz 1 p. 178.

[3]) Annal. Einh. ad a. 794 Pertz 1 p. 181. Ann. Lauriss. Pertz 1 p. 180.

[4]) Es ergiebt sich dies aus Karls Zug nach Sachsen im J. 795. Die Annal. Lauriss. leiten den Feldzug des J. 795 mit den Worten ein: „audiens (in Mainz), quod Saxones more solito promissionem suam, quam de habenda christianitate et fide regis tenenda fecerant, irritam fecissent, cum exercitu Saxoniam ingressus est" Pertz 1 p. 180.

[5]) Ann. Einh. ad a. 795: „cum exercitu Saxoniam ingressus, pene totam populando peragravit" Pertz 1 p. 181. Vgl. Ann. Lauriss. ad 795 Pertz 1 p. 180.

ihn der Fürst der Obotriten aufsuchen wollte. Diesem legten die Sachsen beim Uebersetzen über die Elbe einen Hinterhalt und ermordeten ihn. Das erbitterte Karl, er liefs das Land weit und breit verwüsten und nahm die ihm gestellten Geifseln mit sich über den Rhein[1]). Im Sommer 796 setzte Karl die Verheerung Sachsens fort, indem er es mit Heeresmassen durchzog[2]). Gleiches that er im folgenden Sommer 797. Doch gelang es ihm jetzt endlich, nachdem er das Land in allen Richtungen durchzogen und bis an das Land Hadeln an die äufserste Nordküste Sachsens zwischen Elbe und Weser vorgedrungen war, ganz Sachsen wieder zur Unterwerfung zu bringen. Er kehrte, nachdem er sich Geifseln hatte stellen lassen, über den Rhein zurück, hielt es aber für nothwendig, um den Krieg nicht wieder ausbrechen zu lassen, in Sachsen Winterquartiere zu nehmen, und bezog deswegen im November 797 ein Lager an der Weser, an einer Stelle, die mit dem Namen Heri-stelli bezeichnet wird, während er sein Heer durch das ganze Land vertheilte. Den ganzen Winter beschäftigte er sich mit Regelung der sächsischen Verhältnisse.

Anmerkung über die bisherigen Ansichten über die Abfassungszeit der Lex Saxonum.

1. Vor Karl dem Grofsen wollte Lindenbrog die Lex Saxonum abgefafst wissen: jener Zeit entspräche ihr Inhalt, und es entscheide dafür, dafs die Handschrift, nach der seine Ausgabe veranstaltet sei, vorkarolingisch wäre[3]). Ihm entgegnete bereits Grupen

[1]) Ann. Einh. ad a. 795: „terra igitur magna ex parte vastata et obsidibus quos dare jusserat acceptis“ Pertz 1 p. 181. Ann. Lauriss.: „afflictis magna ex parte Saxonibus eorumque terra vastata, acceptis eorum obsidibus“ Pertz 1 p. 180.

[2]) Ann. Lauriss. ad 796: „rex collectis exercitibus suis Saxoniam ingressus est; ... et peracta Saxonia cum integro exercitu in Gallias se recepit“ Pertz 1 p. 182; Ann. Einhardi ad 796: „cum exercitu Francorum Saxoniam petiit ..., Saxonia ex magna parte vastata, ad hiemandum Aquisgranum revertitur.“ Pertz 1 p. 183.

[3]) Lindenbrog Codex legum antiquarum 1613 führt in den Prolegomenis an, dafs die von Adam von Bremen, Albert von Stade und Helmold erwähnten Leges, die der Dänenkönig Harald den Sachsen gegeben habe, nicht in der erhaltenen Lex Saxonum zu suchen seien: „Haraldi leges re-

in der Praefatio ad legem Saxonum (gedruckt in Spangenbergs Beiträgen zu den teutschen Rechten des Mittelalters S. 191), dafs ein so hohes Alter für die Lex unmöglich behauptet werden könne, da sie das Christenthum und den fränkischen König erwähne. Aber auch daran ist nicht zu denken, dafs die von Lindenbrog benutzte Handschrift der Lex Saxonum in der Zeit vor Karl dem Grofsen geschrieben sei. Nach der oben S. 79—84 mitgetheilten Vergleichung der verschiedenen Texte ist der von Lindenbrog benutzte Codex kein andrer als der einst Pithoe gehörende, dessen die Lex Saxonum enthaltender Theil jetzt als Spangenbergische Blätter bezeichnet und im Brittischen Museum aufbewahrt werden; jener Codex ist aber gegen Ende des neunten oder im zehnten Jahrhundert geschrieben, s. oben S. 21.

Anführen will ich, dafs Jacob Grimm Geschichte der deutschen Sprache 1848 S. 269 äufsert: „die Lex Saxonum enthält zwar Bestimmungen, welche erst für das bekehrte und christliche Volk getroffen werden konnten; gleichwohl wäre denkbar, dafs der Erneuerung unter Karl dem Grofsen schon eine ältere Fassung vorherging. Wlitiwam c. 5 ist ganz dem Ausdruck der Lex Thuringorum c. 23 gemäfs". Grimm behauptet damit nicht direct, dafs in der uns erhaltenen Lex Saxonum Stücke aus einer älteren vor Karl dem Grofsen niedergeschriebenen Lex Saxonum aufgenommen seien. Mag man es für möglich halten, dafs eine vorkarolingische geschriebene Lex Saxonum existirt habe, so haben wir doch keinen positiven Grund zu einer solchen Annahme; gewifs kann ein solcher nicht darin gefunden werden, dafs in unserer Lex Saxonum einzelne ältere deutsche technische Ausdrücke, wie Wlitiwam, das ist Haut-Verletzung, vorkommen, die lange vor Aufzeichnung einer Lex in Sachsen existirt haben werden, wie sie noch Jahrhunderte später im Volksmunde lebten.

centiores iis esse, quas in hoc Codice edidimus, certum est: harum et membranae et manus Caroli illius Magni tempori antecedere videntur; tum quoque leges ipsas plane consimiles reliquis eius aevi legibus esse apparet. Quibus accedit, quod Widichindus monachus, quem ante Haraldum vixisse constat, legem Saxonicam diligenter descriptam inveniri testatur; quae tamen tota ad nos non pervenit, nam Adamus Brem. Hist. Eccl. 1. c. 5 scribit: quatuor differentiis gens Saxonum consistit, nobilium scilicet et liberorum libertorumque atque servorum; et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis coniugiis propriae sortis terminos transferat, etcet.. In lege Saxonica nunc quidem tale nil legitur. Tunc quoque Hermannus de hostibus, qui fines alienas contra leges invasissent, iuxta leges gentis suae capitale se supplicium sumpturum minatur. Lambert. Scafnab.;" etc.

2. **Kurz vor dem Jahre 780**, meinte **Grupen**, möge die **Lex Saxonum verfafst sein**, vgl. Praefatio ad legem Sax., gedruckt in Spangenbergs Beiträgen 1822 p. 192. Grupen[1]) nimmt an, die Lex sei älter als die von ihm ins Jahr 780 gesetzten Capitula de partibus Saxoniae, die Capitula bezögen sich auf sie. Lange vor 780 könnte aber die Lex nicht wohl abgefafst sein, da in ihr das Christenthum und die Frankenherrschaft anerkannt werde und erst unmittelbar vor 780 die Christianisirung und Unterwerfung Sachsens erfolgt sei. — Dafs die Lex die Capitula, nicht umgekehrt die Capitula die Lex benutzten, habe ich p. 112. 118 ausgeführt. Ueber die Verhältnisse Sachsens im Jahre 780 ist das oben p. 136. 166 Angeführte zu vergleichen. Wie sich Grupen die Lex unmittelbar vor 780 abgefafst denken, und die Capitula ungefähr gleichzeitig ins Jahr 780 setzen kann, welche die Lex benutzt haben sollen, erhellt nicht.

3. **Vor dem Jahre 788** soll nach dem älteren **Biener** und **Spangenberg** „ein geschriebenes sächsisches Rechtsbuch, die Ewa Saxonum, existirt haben", vgl. Spangenberg[2]) Beiträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters 1822 p. 181. Diese Annahme gründet sich darauf, dafs 788 die Capitula de partibus Saxoniae verfafst seien, und in ihnen c. 33 stehe: „secundum legem Saxonorum sit", unter dieser Lex aber nicht Gewohnheitsrecht sondern eine geschriebene Lex zu verstehen sei. In keiner Weise ist aber constatirt, dafs in jener Stelle mit dem Ausdruck Lex Saxonorum ein geschriebenes Gesetzbuch gemeint sei. Vielmehr ist wahrscheinlich in den um 777 zu setzenden Capitula darunter Gewohnheitsrecht verstanden, s. p. 115 Note 3. Und so entbehrt diese Ansicht jeder Stütze.

4. „**Einige Jahre vor 800**" soll nach **Falck** Encyklopädie §. 112 die Lex Saxonum verfafst sein, wie Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 46 anführt, weil in der Lex Sax. c. 24. 62. 64. 65 von einem *rex Francorum* die Rede ist, er nicht *imperator* genannt wird. Es heifst in cap. 24: „qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit" etc. Da dies Argument nur gegen eine Abfassung nach 800 spricht, so kann ihm zu Folge die Lex eben so gut um 785 als „einige Jahre vor 800" abgefafst sein.

5. **In die Jahre 802, 803 oder 804** setzen die meisten Neueren die Abfassung der Lex Saxonum. Ich nenne **Gaertner** Saxonum leges tres 1730 p. 11 (ins Jahr 803), **Eichhorn** Deutsche Staats- und Rechts-

[1]) Vgl. oben p. 127 Note 3 und p. 115 Note 1.
[2]) Siehe p. 97 Note 1 und p. 115 Note 1.

Geschichte 1. §. 144. 146 (in die Jahre 802 oder 803), Kraut Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht p. 25 („wahrscheinlich 802“), Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837 p. 47. 53 (sie möge 802 oder 804 verfafst sein), Pertz Mon. Germ. Leg. 1. p. 106 (im October 802), Wilda Strafrecht p. 101, Seibertz Landes- und Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalen 1860 1. p. 290. Zu den Vertretern dieser Ansicht kann man in gewisser Weise auch die zählen, welche mit Merkel Lex Saxonum 1853 p. 6 eine Zusammensetzung der Lex Saxonum aus drei successive verfafsten Stücken annehmen, die 802 diejenige Fassung erhalten hätten, in der die Lex bei Herold gedruckt ist, vgl. oben p. 97—126. Diese Meinung theilen Walter Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) 1857 1. p. 163. §. 156, Siegel Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Giefsen 1857, 1. p. 282, Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte 1860 3. p. 111, Abel Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grofsen 1866 1. p. 344. Die Gründe, die mich bestimmen, die Annahme einer solchen Zusammensetzung der Lex Saxonum aus drei zu verschiedenen Zeiten in den Jahren von 782 bis 798 verfafsten Theilen zu verwerfen, habe ich oben ausführlich dargelegt. — Für die Abfassung der Lex Saxonum, wie sie uns vorliegt, in den Jahren 802, 803 oder 804 lassen sich die Anhänger dieser Ansicht bestimmen: *a)* durch die Angabe der Annales Laureshamenses a. 802 und der Vita Karoli von Einhard c. 29, Kaiser Karl habe im October 802 das Recht aller Volksstämme seines Reichs, sofern es ungeschrieben, aufzeichnen, sonst aber ergänzen und verbessern lassen; da sich dieser Bericht nicht speciell auf Sachsen bezieht, so berechtigt er allein nicht ein im Jahr 802 erlassenes, die Lex Saxonum ergänzendes Gesetz anzunehmen, noch weniger aber zu meinen, dafs die Lex Saxonum selbst, für deren Abfassung in einer früheren Zeit reelle Gründe vorhanden sind, damals aufgezeichnet worden sei; vgl. unten p. 352. 353; *b)* durch die Benutzung der Capitula de partibus Saxoniae in der Lex Saxonum; sie setzen die Capitula ins Jahr 785 und folgern daraus für die Abfassung der Lex eine spätere Zeit als 785; dafs die Lex jünger sei als die Capitula, halte auch ich für unzweifelhaft, nehme aber die Abfassung der Capitula etwa 777 an; *c)* durch angebliche Benutzung des Capitulare Saxonicum von 797 in der Lex; diese Annahme beruht darauf, dafs die Zusätze am Schlufs des Capitels 66 der Lex im Corveier Manuscript und in der Ausgabe von du Tillet nicht als spätere Zusätze betrachtet werden; da dies aber, wie oben p. 26—47 gezeigt, geschehen mufs, so wird dies Argument hinfällig; die ange-

stellte Vergleichung der Bestimmungen der Lex und des Capitulare Saxonicum nöthigt mich vielmehr, die Lex nicht nach, sondern vor 797 zu setzen, s. p. 28. 44. 45. 34. 307. 341. 346. *d)* Uebereinstimmung der im c. 5 der Capit. in l. Ribuar. mitt. a. 803 (Pertz Leg. 1. p. 177) von König Karl angeordneten Satzungen mit dem Inhalt der Cap. 51—53 der Lex Sax. bemerkt Wilda Strafrecht p. 658: für ihn liegt somit eine Bestätigung der von ihm um 802 angenommenen Abfassung der Lex vor 803 darin. Nichts hindert aber eine noch frühere Abfassung der Lex und eine directe oder indirecte Benutzung des in derselben c. 18 u. 50—53 Bestimmten in den Capitula in l. Rib. mitt. von 803 anzunehmen.

6. Nach Karl dem Grofsen sei die Lex Saxonum verfafst, behauptete Luden Geschichte des teutschen Volkes Bd. 5. p. 55. Seine nichtigen Gründe widerlegt Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 44. Luden wollte die Abfassung der Lex etwa in die Zeit des Kampfes der Stellinga (vgl. Nithard. Hist. IV. c. 2—6 Pertz SS. 2. p. 667 ff.) versetzen, also unter Lothar ins Jahr 842. Früher könne der nach seiner Meinung von Karl dem Grofsen eingesetzte sächsische Adel oder Herrenstand keine solche Stellung gewonnen haben, wie sie sich in der Lex Saxonum zeige; ferner, meint er, setze die Androhung von Todesstrafen auf Verbrechen gegen seinen Herrn, dessen Kinder, Frau oder Mutter, wie sie Cap. 25 und 26 aufstelle, Zustände von Gewaltthätigkeit voraus, wie sie nur in jener späteren Zeit anzunehmen seien; dafs die Strafen der Lex grofsentheils bereits in den Cap. de part. Sax. enthalten sind, sucht Luden dadurch abzuschwächen, dafs er sie ins Jahr 804 herabrückt. Eine Widerlegung dieser ziemlich willkürlichen Voraussetzungen und Ansichten scheint mir nicht erforderlich. Ohne nähere Begründung äufsert auch v. Daniels Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte 1859 1. p. 269, dafs die Lex „wahrscheinlich jünger sei als 802".

7. Um 984 sei die Lex Saxonum durch König Harald von Dänemark erlassen, meinte Spelmann Glossar s. v. Lex Saxonum; vgl. dagegen Lindenbrog in der oben S. 335 Note 3 angeführten Stelle der Prolegomena zu seinem Codex legum antiquarum, Gaertner Saxonum Leges tres p. 10 und Grupen in Spangenbergs Beiträgen p. 192. Die Berichte des Adam von Bremen, Albert von Stade und Helmold, dafs König Harald von Dänemark den überelbischen Sachsen und Friesen Gesetze gegeben habe, können sich unmöglich auf die alte Lex Saxonum beziehen, da sie für Westfalen, Engern und Ostfalen erlassen wurde und ihr Inhalt eine viel ältere Zeit berücksichtigt und zur Voraussetzung hat.

§. 18. Das Capitulare Saxonicum von 797.

Mitten in die im §. 17 erzählten Ereignisse des Jahres 797 fällt das Capitulare Saxonicum, durch welches König Karl den Inhalt der Lex Saxonum modificirte. Es ist vom 28. October 797 datirt. In der Pfalz zu Aachen hat es König Karl erlassen[1]) im Beisein von Bischöfen, Aebten und Grafen, „indem Sachsen, aus den verschiedenen Gauen der Westfalen, Engeren und Ostfalen versammelt, allerseits zustimmten".

Es geschah dies also in der kurzen Zeit, die König Karl im Herbst 797 in Aachen zubrachte, nachdem er durch strenge Maafsregeln im Sommer 797 Sachsen nach fünfjährigem Aufstand wieder unterworfen und sich hatte Geifseln stellen lassen, und ehe er im November 797 an die Weser zurückgekehrt war, um durch seine und seines Heeres Anwesenheit im Lande während des Winters einen neuen Ausbruch des Kampfes unmöglich zu machen.

Die Art, wie das Capitulare Saxonicum abgefafst ist, verdient nicht übersehen zu werden. Nach fünfjährigem Aufstand Sachsens hält König Karl, nachdem sich das Land ihm wieder unterworfen hat, einige gesetzliche Bestimmungen für die weitere Verwaltung desselben für nothwendig; er erläfst sie sofort, nachdem er einige Sachsen aus Westfalen, Engern und Ostfalen nach Aachen hatte kommen lassen, um ihn zu berathen. Es fällt Karl nicht ein, erst einen Reichstag in Sachsen oder eine Beruhigung des Landes abzuwarten[2]), wie denn das Frühjahr 798 auch neuen

[1]) Der Anfang lautet: „Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi 797, et 30 ac 22 regnante domino Carolo praecellentissimo rege, convenientibus in unum Aquis palatio in eius obsequio venerabilibus episcopis et abbatibus seu inlustris viris comitibus 5 Kalendas Novembris, simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalahis et Angrariis, quam et de Ostfalahis, omnes unanimiter consenserunt." Pertz Leg. 1 p. 75.

[2]) Ohne nähere Berücksichtigung des Inhalts des Capit. Sax. und dessen, was wir über die Zeit seiner Abfassung wissen, sagt Seibertz Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen 1 p. 207: „Es dauerte bis zum Jahre 797, ehe das Land diesseits der Elbe und Weser soweit unterworfen und wieder beruhigt war, dafs durch das Capitulare Saxonicum die begonnene Organisation weiter ausgebildet werden konnte."

Aufstand im nördlichen Sachsen herbeiführte. Wie Karl hier handelte, kann er auch bei Publication der Capitula de partibus Saxoniae in dem Jahre 775 oder 777 und bei der der Lex Saxonum nach 785 verfahren sein; bei keinem der beiden Gesetze haben wir irgend eine Angabe, dafs sie auf einer Reichsversammlung in Sachsen berathen worden sind, und wenn man das für nicht unwahrscheinlich halten mag, so ist eine derartige Voraussetzung doch zu unsicher, um auf sie eine Ansicht über die Abfassungszeit beider Gesetze zu basiren.

Neuere haben das Capitulare Saxonicum von 797 in mancher Beziehung anders gefafst, als es hier geschehen und es sein Inhalt an sich verlangt, weil sie von der Voraussetzung ausgingen, es sei vor der Lex Saxonum erlassen worden [1]), während die oben besprochene, im Capitulare Saxonicum enthaltene weitere Ausführung der Bestimmungen des letzten Capitels der Lex Saxonum über den Werth der Zahlungsmittel beweist, dafs die Abfassung der Lex Saxonum der des Capitulare Saxonicum vorausging. Bei der Wichtigkeit des Verhältnisses des Capitul. Saxonic. zur Lex Saxonum für die Ermittelung der Abfassungszeit der Lex Saxonum mufs ich hier aber von dieser Auffassung ausgehend einen Blick werfen auf die Hauptbestimmungen des Capitulare Saxonicum und ihr Verhältnifs zu den Bestimmungen der Lex Saxonum.

Der Punct, der insbesondere durch das Capitulare Saxonicum hat näher geordnet werden sollen, ist die Höhe der zu zahlenden königlichen Bannbufse; der gröfsere Theil des Capitulare bezieht sich auf sie.

Ueber die Geschichte des Königsbannes hat nach Montag Staatsbürgerl. Freiheit 1. p. 92 u. Woringen Beiträge 1. p. 161 gründlich gehandelt Wilda Strafrecht p. 460. 469—482. 509; aufser ihm sind noch zu vergleichen Waitz Verfassungsgeschichte 2. p. 536 und 3. p. 275 und Walter Deutsche Rechtsgeschichte 1. p. 63 §. 60 und 2. p. 383 §. 716.

[1]) Vgl. Wilda Strafrecht p. 477 und Waitz Verfassungsgesch. 3 p. 130. Die Ansicht von Seibertz 1 p. 194 ist durch das Capitulare nicht gerechtfertigt.

Die Lex Salica kennt keine Bannbuſse von 60 Solidi (Wilda p. 481); in der Lex Ripuariorum 58, 12; 60, 3; 65, 1. 3; 73, 1. 2. 4; 87 begegnet sie (Wilda p. 480. Waitz 2. p. 536), sowie in der Decretio Childeberti von 596 cap. 9 Pertz Leg. 1. p. 10, die, wie Eichhorn Rechtsgeschichte §. 38 Note 1, dem Waitz 2. p. 84 beistimmt, annimmt, in der Lex Ripuariorum benutzt ist. Wir finden sie ferner in der Lex Alamannorum 4 Pertz Leg. 3. p. 47 (s. Wilda p. 471 und Waitz 2. p. 537 Note 1). Nach der Lex Baiuwariorum werden 40 statt 60 Solidi gebüſst (s. Wilda p. 463 und Waitz 2. p. 537). Der Bannbuſse von 60 Solidi geschieht ferner Erwähnung in einem Capitulare Pippins von 757 c. 22 Pertz Leg. 1. p. 29, und in einem Capitulare Karls von 782 c. 10 Pertz Leg. 1. p. 44.

König Karl führte die Bannbuſse von 60 Solidi in den von ihm unterworfenen Ländern ein:

In Sachsen durch die Capitula de partibus Saxoniae c. 31 Pertz Leg. 1. p. 48, also wie ich vermuthe in den Jahren 775 oder 777, und im Einzelnen näher bestimmt durch das Capitulare Saxonicum von 797 Pertz 1. p. 75.

In Friesland in derselben Zeit, indem im zweiten Theil der Lex Frisionum III, 8. 9; XIV, 7 der Bann von 60 Solidi erwähnt wird, dieser Theil aber nach der Unterwerfung des ostlaubachschen Friesland durch Karl den Groſsen, die gleichzeitig mit der Sachsens erfolgt war, erst aufgezeichnet sein kann. Wenn ich in meiner Ausgabe der Lex Frisionum vermuthete, daſs der zweite Theil dieses Gesetzes 785 verfaſst sei, weil ich mit Pertz annahm, daſs die Capitula de partibus Saxoniae 785 erlassen seien, so ist dies nicht entscheidend, da nach den oben gegebenen Erörterungen die Abfassung der Capitula nicht 785 sondern bald nach der 775 erfolgten Unterwerfung Sachsens in die Jahre 775 oder 777 zu setzen ist. Da aber, wie oben bemerkt, die Abfassung des zweiten Theiles der Lex Frisionum nach der Unterwerfung des ostlaubachschen Friesland also nach dem Jahre 775 erfolgt ist, so spricht die unten p. 350 Note 2 anzuführende Uebereinstimmung ihres Inhalts mit dem der Lex Saxonum dafür, daſs sie in den folgenden Jahren, und etwa in demselben wie die Lex Saxonum also vielleicht 785 erfolgt ist.

In der **Lombardei** im Jahre 801; vgl. Capitul. Langob. a. 801 Pertz Leg. 1. p. 83.

In **Baiern** im Jahre 803; vgl. Cap. ad leg. Bai. c. 1—3 Pertz Leg. 1. p. 126.

Betrachten wir die Bannbufsen für Sachsen in den Capitula de partibus Saxoniae, in der Lex Saxonum und in dem Capitulare Saxonicum von 797.

Wie in anderen germanischen Gesetzen erscheint in ihnen neben der grofsen Bannbufse von 60 Solidi eine kleinere: die Capitula de partibus Saxoniae setzen diese, indem sie die fränkische grofse Bannbufse von 60 Solidi in Sachsen einführen, auf 15 Solidi fest, gleichwie bei den Franken damals 15 Solidi als kleine Bannbufse galten; in der Lex Saxonum erscheinen 12 Solidi als die kleine Bannbufse; und diese ursprünglich sächsische kleine Bannbufse wiederholt das Capitulare Saxonicum; es läfst diese hinfüro in Sachsen überall da eintreten, wo nach fränkischem Recht die Bannbufse von 15 Solidi galt; in gewissen Fällen soll sie aber vervielfältigt werden, wie das Capitulare dies auch in Betreff der grofsen Bannbufse von 60 Solidi als statthaft hinstellt, indem es zugleich die acht Fälle vorschreibt, in denen nach damaligem fränkischem Recht die grofse Bannbufse von 60 Solidi erhoben werden solle. Die Bestimmungen der sächsischen Gesetze sind im Einzelnen folgende:

a) Die Capitula de partibus Saxoniae verordnen c. 16. 24. 25. 26. 28 für einzelne Fälle: „nostrum bannum persolvat", und im cap. 31: „dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solidos 60; de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus". Sodann bestimmen c. 20 und 21, dafs wegen einer unerlaubten Ehe, sowie wegen heidnischer Verehrung von Quellen, Bäumen und Hainen der Nobilis 60 Solidi zahle, das ist die grofse Bannbufse, der Ingenuus 30 Solidi, das ist die Hälfte, und der Litus 15 Solidi, d. i. das Viertel der grofsen Bannbufse. Ebenso verordnet c. 19, dafs wer seine Kinder innerhalb eines Jahres nicht tauft: „si de nobile genere fuerit, 120 solidos fisco conponat, si ingenuus 60, si litus 30", d. h. der

Edeling soll die doppelte grofse Bannsumme zahlen, der Freie aber die Hälfte und der Lite den vierten Theil der vom Edeling gezahlten doppelten Bannbufse[1]). — Die kleine Bannbufse von 15 Solidi, die das angeführte Cap. 31 neben der grofsen von 60 Solidi einführt, hat nach Cap. 32 zu entrichten, wer, vorgeladen um einen Eid zu leisten, sich weigert zu schwören. — Aufserdem gedenkt Cap. 27 einer Bannbufse von 10 Solidi[2]).

b) Die Lex Saxonum nennt nicht ausdrücklich die Bannbufse von 60 Solidi, meint sie aber offenbar in Cap. 23, indem sie nach Verhängung einer Todesstrafe für den, der einen Menschen in der Kirche oder auf dem Wege zur Kirche an einem Feiertage tödtet, hinzufügt: „si non occiderit, tamen insidias fecerit, bannum solvat de reliquis". Daneben kennt die Lex die kleine Bannbufse von 12 Solidi, indem sie in Cap. 36 bestimmt, dafs ein Dieb bei einem kleinen Diebstahl neunfachen Ersatz gewähren solle: „et pro fredo, si nobilis fuerit solidos 12, si liber 6, si litus 4". Man hat gemeint, die hier erwähnte kleine Bufse von 12 Solidi sei in Sachsen erst durch das sie specieller erörternde Capitulare Saxonicum von 797 eingeführt worden, und hat darin eine Benutzung des Capitulare Saxonicum durch die Lex Saxonum, und ein Zeugnifs für eine spätere Abfassung der letzteren finden wollen. Das Capitulare Sax. von 797 c. 4 bezeugt aber ausdrücklich, dafs diese Bufse von 12 Solidis eine altsächsische Bufssumme war, bei der König Karl gestattete, dafs sie ferner in herkömmlicher Weise von den Pagenses bei Verurtheilungen und Bestrafungen erhoben werde, in Sachen, die sie durch ihr Urtheil erledigten[3]). Das Capitel 4 fügt dem alten Recht den Zusatz bei, dafs, wenn die Pagenses die Sache nicht erledigen, und sie vor die königlichen Missi kommt, aufser jenen

[1]) Vgl. Wilda p. 479, der aus anderen Capitularien zwei- und dreifache Bannbufsen aufführt; s. S. 346.

[2]) Vgl. den Schlufs der Beilage IV.

[3]) „Qualiscumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione (Bestrafung) recipiant, et pro wargida (Verurtheilung), quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant." Pertz Leg. 1 p. 76.

12 den Pagenses zu entrichtenden Solidi noch 12 Solidi „ad partem regis“ zu zahlen seien, und dafs, wenn die Sache vor den König in die Pfalz gebracht werde, die zweimal 12 Solidi ihm allein zufallen sollen; und dafs endlich, wenn dieselbe Sache zum zweiten und dritten Mal vor den König gebracht werde, eine Verdoppelung und Verdreifachung der Bufse von 2 mal 12 Solidi einzutreten habe. — Die Zwölfschillingsbufse ist somit nicht erst im Jahre 797 in Sachsen eingeführt; sie galt vielmehr im altsächsischen Recht und ist von der Lex Saxonum anerkannt worden, wie von dem Capitulare Saxonicum, nur dafs letzteres über sie, wie über die Sechszigschillingsbufse nähere Festsetzung getroffen hat und sich auch dadurch als später abgefafst kennzeichnet.

c) Das Capitulare Saxonicum von 797 regelt die Bannbufsen bei den Sachsen im Einzelnen. Die grofse Bannbufse von 60 Solidi sollen die Sachsen in denselben Fällen zahlen, in denen es die Franken thun, und zwar in den acht bekannten Bannfällen, s. Cap. 1 und 2. In Betreff der als eines der Fälle aufgeführten Brandstiftung („incendium“) fügt Cap. 8 erläuternd hinzu, dafs es darunter nicht begriffen sein solle, wenn die Pagenses Brandlegung beschliefsen und vollziehn gegen einen Verbrecher, der sich dem Recht nicht fügt und auf andre Art nicht zu strafen ist: dies solle ferner wie im alten Recht („secundum Saxonum ewa“) gestattet sein. Es ergänzt hier das Capitulare von 797 das Capitel 3 der Cap. de part. Sax., welches Todesstrafe auf Niederbrennen von Kirchen gesetzt, und das Capitel 38 der Lex Saxonum, welches verordnet hatte: „qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur“; namentlich finden die oben angeführten Worte der Lex Saxonum: „qui suo tantum consilio“ u. s. w. eine nähere Erläuterung; der Einzelne soll „suo consilio“ nicht niederbrennen dürfen, aber als Strafe: „de ipso placito (pagensium), communi consilio facto, secundum eorum ewa fiat peractum[1]).“ — Sodann enthält Capitel 9 des Capitul. von 797 die gewichtige Schärfung des geltenden Rechts, dafs in den Fällen, wo die Bannbufse von 60 Solidi ein-

[1]) Näher ausgeführt ist die hier angegebene Meinung über das Verhältnifs von Lex Sax. c. 38 zu Capitul. Saxon. c. 8 oben p. 306—308.

tritt, der König sie, wenn es ihm nothwendig erscheint, unter Zustimmung der Franken und der ihm treuen Sachsen („una cum consensu Francorum et fidelium Saxonum") bis zum zehnfachen Betrage erhöhen kann; eine Verdoppelung kannten bereits die Capitula de partibus Saxoniae c. 19, vgl. oben S. 343. — Ueber die kleine Bannbuſse von 12 Solidi bestimmt Capitel 3: „ut ubicumque Franci secundum legem solidos 15 solvere debeant, ibi nobiliores Saxones solidos 12, ingenui 5 (bessere: 6), liti 4 conponant"; d. h. in den Fällen, wo nach fränkischem Recht die kleine Bannbuſse 15 Solidi beträgt, soll sie in Sachsen 12 Solidi betragen. Die mit diesen Worten im sächsischen Recht erzielte Neuerung ist nicht darin zu suchen, daſs durch sie die Zwölfschillingsbuſse eingeführt worden wäre: sie galt von Alters her in Sachsen, wie Capitel 4 des Capitulare von 797 bezeugt, und war von König Karl bereits in der Lex Saxonum anerkannt worden (s. oben); sondern darin, daſs die Zwölf-Schillings-Buſse in allen den Fällen in Sachsen zur Anwendung kommen soll, in denen in Franken die Fünfzehn-Schillings-Buſse galt, gleichwie dies in Betreff der Sechzig-Schillings-Buſse vorgeschrieben wurde. Daſs und wie das Capitulare im Capitel 4 bei der Zwölf-Schillings-Buſse eine Verdoppelung, Vervierfachung und Versechsfachung eintreten läſst, wurde bereits unter lit. b. erörtert[1]). Für Nichterscheinen vor Gericht nach erfolgter Vorladung bestimmt Capitel 5 für den Edelen eine Buſse von 4 Solidi, für den Freien von 2, den Liten von 1 Sol.[2]).

Unter den Bestimmungen über Bannbuſsen in den drei alten sächsischen Gesetzen dürfte nach dieser Erörterung ein innerer Zusammenhang nicht zu vermissen sein, und die behauptete Reihenfolge der drei Gesetze in ihnen eine Bestätigung finden.

Die Feststellung der acht Bannfälle, in denen nach dem Capitulare von 797 die Bannbuſse von 60 Solidi in Sachsen wie bei den Fran-

[1]) Leg. Fris. Add. I, 2 kennt eine neunfache Zwölf-Schillings-Buſse.

[2]) Nach Lex Fris. XVIII, 1 ist für Sonntagsentweihung durch Knechtsarbeit im ostlaubachschen Friesland eine Buſse von 12, im übrigen Friesland von 4 Solidi zu erlegen; und nach L. Fris. XXII, 65 sind in Mittelfriesland wegen Haargriff „pro freda 4 solidi ad partem regis" zu zahlen.

ken gezahlt werden soll[1]), kann auch bei diesen erst durch König Karl und nicht lange vor 797 erfolgt sein; wir besitzen kein älteres Zeugnifs dafür als das Capitulare Saxonicum von jenem Jahre[2]). Und mir scheint eine nicht unbeachtenswerthe Bestätigung einer früheren Abfassung der Lex Saxonum darin zu liegen, dafs sie die 797 von Karl in Sachsen eingeführten Bannfälle nicht nennt und insbesondere des durch sie den Wittwen, Waisen und anderen Hülfsbedürftigen gewährten Schutzes mit keinem Worte gedenkt.

Die kleine Bannbufse von 12 Solidi, die in der Lex Saxonum und dem Capitulare Saxonicum auftritt, und von letzterem als altsächsisch bezeugt ist, hatte Sachsen mit Friesland[3]), Thüringen[4]) und den meisten nicht altfränkischen Gegenden des Reichs Karls des Grofsen gemein; und da sie in den Zusätzen zur Lex Frisionum enthalten ist, die den zweiten Theil der Lex bilden[5]), und nach der Eroberung des ostlaubachschen Frieslands,

[1]) Das Cap. Sax. von 797 c. 1. 2. bestimmt, „ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant; et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive; et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, omnes statuerunt, ut Saxones similiter sicut et Franci 60 solidos conponant.“ Pertz Leg. 1 p. 75. Mit dieser Stelle stimmen die von Pertz 1 p. 126 ins Jahr 803, von Baluze ins Jahr 788 gesetzten Capitula legi Bajuar. addenda cap. 1—3, überein, scheinen aber nach ihrem Schlufs jünger zu sein.

[2]) Die Aufzählung der 8 Fälle, die Ortloff aus einer Rechtsquellen enthaltenden Handschrift des neunten Jahrhunderts publicirt, und Pertz Leg. 1 p. 34 unter dem Jahre 772 eingereiht hat, scheint jünger zu sein und aus den Capitularien zu schöpfen, s. Wilda p. 478, Waitz 3 p. 275.

[3]) Die Lex Frisionum gedenkt der Zwölf-Schillings-Bufse in Tit. VIII. XVII, 4. XVIII, 1. XXI. XXII, 82 und Add. I, 1. VI, 1; von diesen 7 Stellen sind die beiden letzten aus der Additio später verfafst, vielleicht im J. 802; Tit. XVIII, 1 bezieht sich auf das ostlaubachsche Friesland, welches König Karl erst mit Sachsen unterworfen hat; Tit. VIII und XXII, 82 dürfte dem ältesten Theil der Lex Frisionum angehören.

[4]) Lex Thur. cap. 41. 43 und 57 erwähnt die Bannbufse von 60 Solidi; Lex Thur. cap. 38 und 40 die von 12 Solidi. Bemerkenswerth ist, dafs die letzte Stelle übereinstimmend mit Lex Fris. XXI die 12 Schillinge für Plagium infra patriam vorschreibt. Ueber das Vorkommen der Zwölf-Schillings-Bufse in anderen deutschen Landen s. Wilda p. 456.

[5]) S. p. 343.

also nach 776 erlassen sind, und mithin in Friesland um diese Zeit ihre Anerkennung gefunden hat, so kann es nicht befremden, dafs dasselbe auch in der Lex Saxonum geschah, die vor 797 und nach 775, also, wie ich vermuthe, wohl gleichzeitig mit jenen Zusätzen der Lex Frisionum abgefafst ist.

§. 19. Schlufs.

Kehre ich nach dieser Erörterung über das Verhältnifs, in dem der Inhalt des Capitulare Saxonicum von 797 zu dem der Lex Saxonum steht, zur Betrachtung der Abfassungszeit der Lex Saxonum zurück, so scheint mir durch sie die Vermuthung, dafs die nothwendig in die Zeit zwischen 777 und 797 zu setzende Lex Saxonum wenn nicht 785, so doch bald nachher in den Friedensjahren 785 bis 792 abgefafst worden sei, an Wahrscheinlichkeit gewonnen zu haben.

Wie die Capitula de partibus Saxoniae die Verhältnisse des Landes nach der Eroberung, und zwar wie ich vermuthe im Jahr 777, im Allgemeinen ordneten, und wie das Capitulare Saxonicum 797 nach der Niederwerfung des Aufstandes von 792 bis 797 eine Reihe von Modificationen an den Satzungen der Lex Saxonum vornahm, so hat König Karl durch die Lex Saxonum die Verhältnisse des Landes im Einzelnen näher geregelt, als ihm 785 ganz Sachsen als ein völlig fränkisches Land erschien. Die Erhebung von 782 war im Jahre 785 völlig niedergeworfen; Bestimmungen über Einführung des Christenthums und der fränkischen Grafenverfassung, wie sie der König in den Capitula de partibus Saxoniae um 777, unmittelbar nach der ersten Eroberung des Landes erlassen hatte[1]), waren nicht nöthig zu wiederholen, hätten zum Theil auch nicht mehr den Verhältnissen des Landes entsprochen[2]); es bedurfte einer Aufzeichnung mancher Puncte des altsächsischen Landesrechts, da dasselbe durch das Gesetz de partibus Saxoniae und die Einverleibung Sachsens in das fränkische Reich vielfach alterirt war; — einem in einem solchen Moment erlassenem Gesetze entspricht der Inhalt der Lex Saxo-

[1]) Vgl. S. 170—218.
[2]) Vgl. S. 174. 180—199. 203.

num. Sie wiederholt einige Bestimmungen der Capitula de partibus Saxoniae, modificirt sie auch in manchen Puncten; der grösere Theil ihres Inhalts ist aber aus dem ungeschriebenen alten sächsischen Gewohnheitsrecht geschöpft; doch ist auch von ihm ein verhältnifsmäfsig nur kleiner Theil aufgezeichnet, und mufste, wie jede Durchmusterung des für die Erforschung des sächsischen Rechts überaus wichtigen, an sich aber doch höchst knappen Inhalts der Lex Saxonum darthut[1]), auch ferner für den sächsischen Richter das ungeschriebene sächsische Recht bei den meisten Rechtsentscheidungen als Quelle dienen. Bei allen einzelnen Bestimmungen des alten sächsischen Rechts, die in die Lex Saxonum aufgenommen sind, den Grund ihrer Aufnahme anzugeben, ist bei dem Wenigen, was wir über das sächsische vorfränkische Recht wissen, nicht möglich. Dürfen wir annehmen, dafs dabei die Verschmelzung des durch den fränkischen König in Sachsen eingeführten Rechts mit dem alteinheimischen Recht die Hauptrücksicht gewesen ist[2]), und die Aufnahme mancher Bestimmungen vielleicht nur erfolgt ist, um aus ihm einzelne ältere mit dem Heidenthume und dem vorfränkischen Staatswesen zusammenhängende Sätze und Rechtsbräuche auszumerzen, so scheint doch auch die Fixirung einzelner zweifelhafter Rechtssätze und namentlich die Anerkennung einzelner Rechtsbestimmungen, die in verschiedener Weise in den einzelnen Theilen des früher getrennten, nun verbundenen Sachsen galten, einen Einflufs dabei gehabt zu haben[3]).

[1]) Dies dürfte auch Gaupp einräumen trotz seiner Erörterung, Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 53.

[2]) Vgl. im Allgemeinen Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 57. In einzelnen Capiteln tritt ein unverkennbarer Einflufs des fränkischen Gesetzgebers hervor; vgl. z. B. die Bestimmungen über Plagium in c. 20, die mit dem Inhalt der Lex Salica tit. 39 ed. Merkel Nov. 115 auffallend übereinstimmen. Ueber das Verhältnifs der Lex Saxonum zur Lex Ripuariorum vgl. Beilage III.

[3]) Vgl. Cap. 47. 48 über das Recht bei der Dos und Errungenschaft in Westfalen, Engern und Ostfalen. Widukind von Corvei I c. 14 sagt mit Rücksicht auf die Lex Saxonum: „de legum vero varietate nostrum non est, in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta." Pertz Script. 3 p. 424.

Erschien nun aber die Abfassung eines Gesetzes, wie es die Lex Saxonum ist, König Karl innerhalb des Zeitraums von 777 bis 797 als zweckmäfsig, so spricht das Meiste für das Jahr 785.

Vor 785 kann, erörterte ich, die Aufzeichnung nicht wohl vermuthet werden: etwa um 777 ist der Erlafs der Capitula de partibus Saxoniae zu setzen; 783 bis 785 war die Möglichkeit zur Abfassung der Lex Saxonum wegen der offenen Empörung des Landes nicht vorhanden; mit der vollständigen Unterwerfung Sachsens im Jahr 785 war sie gegeben. Dann aber scheint es wahrscheinlicher, dafs König Karl, wenn die Veranlassung zum Erlafs eines Gesetzes vorhanden war, dasselbe alsbald im Jahre 785, wo er die Sachsen zahlreich auf dem Reichstage zu Paderborn um sich versammelt hatte, erlassen hat, als dafs er es in einem der nächsten folgenden Jahre that, in denen ihn auswärtige Kriege beschäftigten; und anzunehmen, dafs es vor 792 geschah, scheint rathsam, da der König während des offenen Aufstandes des ganzen Landes von 792 bis 797 ein Gesetz nicht erlassen haben wird, welches sich wie die Lex Saxonum mit einer Reihe von privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. mit Festsetzung des abweichenden ehelichen Güterrechts von Westfalen, Engern und Ostfalen beschäftigt. Obenein spricht für eine etwas frühere Abfassung der Lex, dafs König Karl bereits im Jahre 797 ihren Inhalt durch das Capitulare Saxonicum mehrfach wieder abänderte.

Führen derartige allgemeine Betrachtungen dahin, an eine Abfassung der Lex Saxonum um das Jahr 785 oder bald nachher zu denken, so unterstützen dies Resultat die auffallenden Uebereinstimmungen zwischen manchen Bestimmungen der Lex Saxonum und des zweiten Theils der Lex Frisionum[1]), dessen Abfassung um 785 anzunehmen mir geboten scheint[2]).

[1]) Ein Beispiel bietet Lex Sax. c. 19 und Lex Fris. XX, 2. Nach beiden Stellen wird mordhtot mit neunfachem Wergeld gebüfst; vgl. oben p. 248—251. Zu beachten sind auch die Bestimmungen beider Gesetze über die Zwölf-Schillings-Bufse, vgl. p. 347.

[2]) Eine nähere Uebereinstimmung der Lex Saxonum mit dem zweiten Theil der Lex Frisionum ist unläugbar. Dieser fällt aber jedenfalls nach 776, dem Jahr der Unterwerfung des ostlaubachschen Friesland und vor

Eine spätere Ueberarbeitung der Lex Saxonum um 802 zu statuiren und eine solche mit Merkel in dem Heroldschen Text derselben zu finden, ist nach dem p. 98—100 Angeführten nicht statthaft[1]). Die ganze Lex ist vor dem Capitulare Saxonicum von 797 erlassen, durch dieses mehrfach abgeändert worden, und einige Zusätze am Schlusse des Textes der Lex Saxonum bei du Tillet und in der Corveier Handschrift[2]) sind nicht Zeichen einer späteren Recension der Lex, sondern rühren von den Schreibern der beiden Handschriften her, die aus dem Capitulare von 797 in nicht mit einander übereinstimmender Weise einige Sätze beifügten. Dagegen, dafs wir keinen um 802 überarbeiteten Text der Lex Saxonum besitzen, sprechen auch die verschiedensten anderen Gründe, z. B. dafs in derselben Karl der Grofse nicht Imperator sondern stets Rex genannt wird (vgl. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 45). Mag man hierin keinen absoluten Beweis dafür finden wollen, dafs die Lex vor 800 verfafst ist; die Thatsache wird neben den anderen Gründen immerhin als beachtungswerth erscheinen[3]). Ferner spricht gegen 802, dafs in unserem Text der Lex Saxonum nur von Westfalen, Engern und Ostfalen die Rede ist, nicht auch von Northelbingi oder Nordleudi, d. h. von Sachsen aus dem heutigen Holstein[4]), da in

die Abfassung des dritten Theils der Lex Frisionum, der um 802 gesetzt werden zu müssen scheint, vgl. p. 342. 347 Note 2. 353.

[1]) Für unerheblich halte ich es, wenn einzelne Stellen der Lex Saxonum, ohne dafs die vorhandenen Handschriften und Texte irgend dafür einen Anhaltspunkt geben, für jüngere Zusätze erklärt worden sind, weil ihr Inhalt einer bestimmten Meinung über das älteste sächsische Recht nicht entspricht, deren Richtigkeit sich nicht erweisen läfst. So erklärt z. B. Beseler Erbverträge 1835 1 p. 59: „Was im § 2 Tit. 15 (d. i. c. 62) sich findet: praeter ad ecclesiam vel regi, halte ich unbedingt für einen Zusatz, der jünger ist als die erste Redaction des Gesetzes; nur gegen die Kirche konnte damals jene Beschränkung der Vergabungen gerichtet sein.“ Dafs Beseler obendrein die Stelle mifsverstanden hat, zeigt Zimmerle Das deutsche Stammgutssystem 1857 p. 42.

[2]) Vergleiche über sie S. 26—47.

[3]) Gegen Falck Encyklopädie § 112 vgl. Gaupp Recht der alten Sachsen p. 46 und Stobbe Rechtsquellen 1 p. 191. Vgl. auch oben p. 337.

[4]) Vgl. Helmold I c. 26: „Terra Nordelbingorum, quae determinatur

dieser Zeit jene Gegenden dem fränkischen Reich unterworfen waren und ausdrücklich erwähnt wird, dafs im Jahre 798 Missi König Karls dort Gericht hielten. Ein weiteres Argument für frühere Abfassung der Lex liegt darin, dafs bei der Bestimmung der Lex Sax. c. 23, Todesstrafe solle stehn auf Tödtung eines Kirchgängers an den Sonntagen und den sieben grofsen Festen: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, S. Mariae, S. Johannis des Täufers, S. Peter und S. Martin, nicht mehr Feste aufgeführt werden, da namentlich bereits im Jahr 799 nach den Statut. Salisburg. Mon. Germ. Leg. 1. p. 80[1]) im fränkischen Reich vier Marientage gefeiert wurden[2]). Für die Zeit bald nach 779 läfst sich auch geltend machen die den Capitula de partibus Saxoniae fremde Unterscheidung der Lex Saxonum c. 21. 22 zwischen mit oder ohne Bewufstsein falsch geschworenen Eiden, die zuerst von Karl dem Grofsen durch ein Capitulare von 779 eingeführt war, vgl. oben p. 236.

Der einzige Grund, der speciell für Abfassung der Lex Saxonum im Jahre 802 angeführt wird, ist, dafs die Annales Laurishamenses und Einhards Vita Karoli berichten, Kaiser Karl habe im October jenes Jahres die verschiedenen Volksrechte seines Reichs, soweit sie ungeschrieben, aufzeichnen, sonst revidiren lassen. Diese Angabe kann gegenüber den aus der Lex Saxonum selbst sich ergebenden Gründen für Abfassung derselben in einer früheren Zeit nicht ins Gewicht fallen und um so weniger entscheiden, als eine Betrachtung der einzelnen deutschen Volksrechte zeigt, dafs jene gesetzgeberische Thätigkeit Karl des Grofsen ums Jahr 802 nur von einer geringen Ausdehnung gewesen sein

in tres populos: Holsatos, Sturmarios et Thetmarchos." Dafs schon im Jahre 782 sich die Mission Willehads bis nach Dietmarschen erstreckte, beweist die Nachricht, dafs bei dem allgemeinen Aufstand der Sachsen in diesem Jahre daselbst der Kleriker Atreban erschlagen wurde; vgl. oben p. 160.

[1]) Ueber die Statut. Salisburg. und das Jahr ihres Erlasses handelt Merkel Mon. Germ. Leg. 4 p. 248, der sie auch daselbst p. 474 wieder hat als Additio sexta zur Lex Baiuwariorum abdrucken lassen.

[2]) Zu vergleichen sind die Zusammenstellungen über Kirchenfeste im fränkischen Reich bei Rettberg Kirchengeschichte 2 p. 790; doch dürfte wohl noch Näheres darüber zu ermitteln sein. Vgl. auch oben p. 235 Note 2.

kann und wir bei keinem einzelnen Volksrechte nachweisen können, dafs es damals aufgezeichnet sei [1]). Von den Gesetzen der salischen und ripuarischen Franken sagt Einhard ausdrücklich, dafs bei ihnen die von Karl beabsichtigte Revision nicht zu Stande gekommen sei [2]), und er sich auf einige Zusätze zu ihnen beschränkt habe. Dies stimmt mit den uns erhaltenen Capitula quae in lege Salica mittenda sunt (Mon. Germ. Leg. 1 p. 112) und Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt (Mon. Germ. Leg. 1 p. 117) vom Jahre 803 überein, die uns einige Abänderungen des salischen und ripuarischen Gesetzes angeben, wie wir sie nach jenen Andeutungen Einhards erwarten müssen. In ähnlicher Weise besitzen wir zur Lex Baiuwariorum in das Jahr 803 gesetzte Capitula quae ad legem Baioariorum domnus Karolus imperator addere iussit (Mon. Germ. Leg. 1 p. 126). Von der Lex Alamannorum erscheint der in den jüngeren Handschriften erhaltene, von Merkel als eine Lex Alamannorum Karolina bezeichnete Text in keiner Weise als eine wirkliche neuere Recension der Lex, so wenig dies der Fall ist bei den in Handschriften der Karolingerzeit erhaltenen, mit einigen Zusätzen ausgestatteten Texten der Lex Salica und der Lex Ribuaria. Mithin bleibt nur noch die Lex Thuringorum und Lex Frisionum in Erwägung zu ziehen. Was die erstere anbetrifft, so fehlt es an bestimmten Kennzeichen für das Jahr ihrer Aufzeichnung, obwohl mir Vieles dafür zu sprechen scheint, dafs dies am Schlufs des achten Jahrhunderts geschehen ist (vgl. Beilage V.). Reelle Gründe lassen sich dagegen bei der Lex Frisionum dafür geltend machen, dafs sie 802 einer Revision unterworfen, und dafs damals der dritte Theil derselben oder die Ad-

[1]) Vgl. Stobbe Rechtsquellen 1 p. 21 und Waitz Verfassungsgeschichte 3 p. 195. 516.

[2]) Einh. v. Karoli c. 29: „Post susceptum imperiale nomen cum adverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque et perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod *pauca capitula*, et ea inperfecta, *legibus addidit.* Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit.“ Mon. Germ. Script. 2 p. 458.

ditio verfafst worden ist. Vor dem Jahre 775, in welchem das östliche Friesland zuerst den Franken unterworfen wurde, kann der zweite Theil der Lex Frisionum nicht verfafst sein; ich setze ihn in das Jahr 785. Den Inhalt des ersten und zweiten Theiles der Lex berichtigt und vervollständigt die Additio; somit mufs sie nach 785 entstanden sein. Für das Jahr 802 speciell ist anzuführen, dafs bei Aufzeichnung der Additio die Sapientes Wulemar und Saxmund thätig waren, indem sie die einzelnen Sätze der Additio den älteren Theilen der Lex hinzufügten, oder wie die Worte der Additio sagen, „haec iudicia . . . dictaverunt" (Add. III, 59; iudic. Wulemari), „haec addiderunt" (Lex II, 10), „dicunt" (Add. III, 76); ein Verfahren, welches mit demjenigen völlig übereinstimmt, das Kaiser Karl nach den Ann. Laurisham. 802 auf dem Reichstage zu Aachen bei Revision der Gesetze eintreten liefs, indem sie ausdrücklich dabei den Sapientes der Lex Frisionum gleich zu stellende Legislatores erwähnen[1]). Sie berichten: „imperator . . . congregavit duces comites et reliquum christianum populum cum *legislatoribus* et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam, et *emendare, ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere.*" Dafür, dafs die Additio unter Karl dem Grofsen aufgezeichnet ist, sprechen die verschiedensten in ihr enthaltenen Bestimmungen. Ich hebe namentlich hervor, dafs in der Additio das Wergeld des Freien, welches im zweiten Theil der Lex um 785 verdoppelt worden war, eine Verdreifachung erfährt, und dafs es durch die dabei herbeigeführte Steigerung auf 160 Solidi gleichen Betrag erhält mit dem Wergeld der Sachsen, Baiern und Alamannen, vgl. Beilage IV. Eine gewichtige Bestätigung für die Abfassung der Additio unter Karl dem Grofsen gewährt die Lex Ripuariorum, wenn wir als feststehend annehmen dürfen, dafs der Titel 36 derselben, welcher wie den anderen genannten Völkerschaften den Friesen dies in Friesland erst durch die Additio eingeführte Wergeld von 160 Solidi zutheilt, noch unter Karl dem Grofsen, wie Pertz[2])

[1]) Näheres siehe Mon. Germ. Leg. 3 p. 650 ff.

[2]) Auch die Untersuchungen von Sohm in Rudorff Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1866. 5 p. 457 führen ihn zu demselben Resultate: „Das

aus handschriftlichen Vergleichungen ermittelt hat, der Lex eingefügt ist[1]).

handschriftliche Verhältnifs", bemerkt er, „spricht sogar positiv gegen eine Entstehung unsres Titels (36) nach 803. Die Münchener Handschrift der Lex Ribuaria, anscheinend die älteste von den uns überkommenen, „vom Ende des 8. oder den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts" (Pertz, Archiv 7 p. 735) hat Rib. 36 schon vollständig, insbesondere auch jene Wergeldbestimmungen. Die einzige Abweichung, welche sich hier findet, deutet gerade auf ein verhältnifsmäfsig hohes Alter des citirten Titels." Sohm glaubt nach Vergleichung der durch spätere Correctur in den Münchener Codex hineingekommenen Worte mit denen anderer Handschriften nachweisen zu können, dafs der spätere Text des Münchener Codex, der mit unseren Ausgaben übereinstimmt, nicht nach Karl dem Grofsen entstanden sein kann.

[1]) Schon in der Einleitung zu meiner Ausgabe der Lex Frisionum Mon. Germ. Leg. 3 p. 650 habe ich ausgeführt, dafs es verwerflich ist, wenn einzelne Aeltere und neuerdings de Geer in Nieuwe Bijdrage vor Regtsgeleerdheit 15, 2 p. 181 die Additio legis Frisionum für eine Privataufzeichnung halten. Wie früher nach Lex Fris. tit. VII durch ein Edictum regis für einzelne Fälle eine Vervielfältigung des Wergelds eingeführt wurde, so glaube ich annehmen zu müssen, dafs die in der Additio allgemein ausgesprochene Verdreifachung des Wergeldes, mit dem die Verdreifachung der Wundenbufsen in unmittelbarem Zusammenhang steht, ebenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt ist. Eine Verdreifachung der Wergelds- und Bufs-Gelder durch Gewohnheitsrecht erscheint mir an sich schwer glaubhaft, für gradezu unmöglich aber in einer so kurzen Zeit, als es hier geschehn sein müfste, da eine Verdoppelung des Wergeldes erst 785, dessen Verdreifachung aber noch unter Karl dem Grofsen erfolgte, wie im Text erörtert wurde. Aber auch dafür kenne ich nicht den geringsten Grund, dafs die Additio als eine Privatarbeit abgefafst worden sei, um die etwa vorher gesetzlich ausgesprochene Verdreifachung der Bufsen in den einzelnen Fällen speciell zu verzeichnen. Nach einer genaueren Zusammenstellung sämmtlicher Bufsen der Additio mit denen der übrigen Lex Frisionum vermag ich in der Additio nur den Act einer systematischen Umbildung der früheren Bufsen zu erkennen. Der Gesetzgeber hielt die in Friesland geltenden Bufsen für zu niedrig im Vergleich zu denen anderer deutscher Gegenden und erhöhte sie prinzipiell mit Rücksicht auf die einzelnen Verhältnisse. Während er in der Additio neben der Verdreifachung des Wergelds die Verdreifachung einer Reihe einzelner früher bestehender Bufsen decretirt, setzt er in Fällen, wo es ihm scheint, als ob dadurch eine den Verhältnissen nicht entsprechende Bufsumme entstehn würde, Abweichendes fest. Ohne Erhöhung erkennt er ausnahmsweise die alte Bufse für Durslegi (Lex XXII, 3 und Add. IV, 1) und Belohnung für Rettung aus dem Wasser (Lex XXII, 87 und Add. III, 67) an,

Berechtigen uns nach Alledem die Angaben über das Jahr 802 in keiner Weise die Abfassung der Lex Saxonum ins Jahr 802 zu setzen, so besitzen wir auch keine anderen gesetzlichen Bestimmungen, durch die Karl der Grofse damals, wie er es 797 durch das Capitulare Saxonicum gethan hatte, den Inhalt derselben, entsprechend den Worten jener Angaben ergänzt oder modificirt hätte, da die Fragmente zweier auf Sachsen bezüglicher undadirter Capitularien, die uns erhalten sind, schwerlich diesem Jahre angehören dürften. Aus dem einen dieser Capitularien sind zwei Capitel von Ansegisus als Capitel 34 und 35 in den zweiten Appendix seiner Capitulariensammlung, der die Ueberschrift trägt: „Capitula domni Karoli imperatoris mundana", aufgenommen, aus dem anderen einige Stellen in der Spangenbergschen Handschrift der Lex Saxonum excerpirt. Die Abfassungszeit der beiden ersten Capitula setzt Pertz Leg. 1 p. 170 ins Jahr 811 und hält sie ihres verwandten Inhaltes wegen für Bestandtheile eines von ihm jenem Jahre zugeschriebenen und Capitulare de exercitalibus bezeichneten Capitulars, während Boretius, wie ich schon oben p. 11 anführte, vermuthet, sie möchten einem verlorenen Capitulare für Sachsen entnommen sein, dessen Zeit er nicht näher bestimmt. Dafs die beiden Capitel von Karl dem Grofsen herrühren, bezeugt die angeführte Ueberschrift des Ansegisus; mit ihr steht in Uebereinstimmung, dafs die in einem jener Capitel erwähnte Kreuzesprobe in einem Capitulare Ludwig des Frommen von 817 (Capitul. Aquisgran. ad episcopos c. 27, Mon. Germ. Leg. 1 p. 209) untersagt wird; und sie nach 800 zu setzen, nöthigt die Berufung auf

verdreifacht dagegen eine geringere als die alte Bufse für Durchhauen einer Ribbe (Lex XXII, 23 u. Add. III, 29), Nasenwand (Lex XXII, 6 u. Add. III, 11—13) und Kinnbacken (Lex XXII, 18 u. Add. III, 14), eine höhere Bufse als die alte für Abschneiden des Bartes (Lex XXII, 17 u. Add. III, 17), und läfst statt der verdreifachten Wundenbufse eine verdreifachte Wergeldquote eintreten. In letzterer Beziehung setzt Add. III, 10 bei Verlust der Nase an die Stelle von 24 (d. i. 2 × 12) Solid. 3 × ¼ Wergeld (d. i. 3 × 26⅔ Sol.), Add. III, 8 bei Taubheit statt 18 (d. i. 1½ × 12) Sol. 3 × ¼ Wergeld, Add. III, 8 bei Stummheit statt 24 (d. i. 2 × 12) Sol. 3 × 1 Wergeld (d. i. 3 × 53⅓ Sol.). Letzteres stimmt überraschend mit Lex Saxonum c. 11, wo Verlust der Nase und Taubheit durch Schlag auch mit dem halben Wergeld gebüfst wird.

das Praeceptum domni *imperatoris* in dem anderen derselben. Jüngeren Ursprungs dürfte das zweite verlorene Capitulare sein. Die oben p. 6 aus ihm zusammengestellten Excerpte enthalten Bestimmungen über Anwendung des territorialen Rechts statt des persönlichen. Und ich glaubte (s. p. 16) dasselbe in die Mitte des neunten Jahrhunderts herabrücken zu müssen, indem ich die durch sie eingeführte theilweise Ausschliefsung der Anwendung des geltenden persönlichen Rechts in Sachsen und dessen ältestes anderweitiges Vorkommen im Jahre 864 berücksichtigte.

BEILAGEN.

Beilage I.

Silber und Kuhgeld.

Zu weit würde es mich führen, den Ursprung der Tremissis[1]) hier näher in Erwägung zu ziehen, von denen je 2 oder 3 unter der Bezeichnung Solidus in Sachsen und Friesland am Schlufs des achten Jahrhunderts zusammengefafst wurden, und in denen ich eine römische Silbermünze meine vermuthen zu können, während im fränkischen Reich Goldsolidi eingeführt worden waren[2]). Nur einige Bemerkungen will ich mir erlauben gegen eine hier einschlagende, früher mehrfach angeregte Hypothese, die neuerdings Dr. Ad. Soetbeer in den Forschungen zur Deutschen Geschichte (Göttingen 1861) 1 p. 210 verfochten hat, da sie mehrfach Zustimmung gefunden hat[3]). Nach ihr soll im ältesten Deutschland eine gewöhnliche gesunde Milchkuh als Wertheinheit und Maafsstab gegolten haben, und soll später aus dem durch sie reprä-

[1]) Dafs die Lex Frisionum für Tremissis auch den Ausdruck Denarius verwendet, habe ich ausgeführt Monumenta Germaniae Leg. 3 p. 650. Die Lex Saxonum c. 36 erwähnt Denarii; und das Capitulare Saxonicum von 797 c. 11 bedient sich dieses Wortes zur Bezeichnung des fränkischen Denar, vgl. oben p. 41.

[2]) Im Allgemeinen sind die oben p. 47 angeführten Erörterungen über Münze von Wilda, J. H. Müller, Waitz und Soetbeer zu vergleichen. In Betreff der für den Ursprung der sächsischen und friesischen Tremisses speciell in Erwägung zu ziehenden römischen Münzen, von denen namentlich der Antoninianus und das Milliarense in Betracht kommen, hat man vor Allem die einschlagenden Ausführungen von Mommsen Geschichte des römischen Münzwesens (Berlin 1860) p. 782—790, 853, 896—900 zu vergleichen.

[3]) Vgl. Schlegel zur Gragas, Wilda Strafrecht p. 333. 339, Weinhold Altnordisches Leben p. 51 ff., Waitz Verfassungsgeschichte 1 (2. Aufl.) p. 412.

sentirten Werth der deutsche Solidus (Schilling) hervorgegangen sein. Dagegen spricht, meine ich, nicht nur die ganze Art und Weise, in der in Sachsen und Friesland der Solidus in den ältesten Quellen auftritt, sondern auch die Werthsätze sind dafür nicht günstig, die sie für Rinder, Schaafe, Roggen, Hafer und Honig aufstellen, für den Fall, dafs diese Gegenstände an Stelle von Geld in Zahlungen gegeben würden.

Dafs in den in unsere ältesten deutschen Rechtsquellen aufgenommenen Tarifen das edele Metall bereits überall zum Werthmesser der ländlichen Erzeugnisse dient, will ich nicht gegen Soetbeer geltend machen[1]). Sollte aber aus den aufgestellten Werthsätzen ein Rückschlufs auf den behaupteten Zustand in einer früheren Zeit möglich sein, und aus ihnen irgend ein reeller Anhaltspunct für jene Hypothese erwachsen können, so müfste in ihnen eine Reduction der verschiedenen ländlichen Erzeugnisse auf eins von ihnen sich zeigen, insbesondere aber eine übereinstimmende Schätzung des einen vermeintlichen Werthmessers in edlem Metall, und ein gleiches Verhältnifs der anderen Producte zu ihm, sichtbar sein. In den oben für Sachsen zusammengestellten Werthsätzen von ländlichen Producten findet sich nichts, was einer solchen Anforderung entsprechen könnte; für Rinder enthalten sie folgende Ansätze:

1 sächsischer Solidus (= 2 Tremisses) = 1 einjähriges Kalb (p. 32 Nr. 3).

1½ sächsische Solidi (= 3 Tremisses) = 1 ein und ½ Jahr altes Kalb (p. 32 Nr. 3).

2 sächsische Solidi (= 4 Tremisses) = 1 vierjähriger Ochse (l. Sax. c. 33 u. p. 44 Nr. 6).

2½ sächsische Solidi (= 5 Tremisses) = 1 Pflugstier (p. 44 Nr. 6).

2½ sächsische Solidi (= 5 Tremisses) = 1 Kuh mit ihrem Kalbe (p. 44 Nr. 6).

3 sächsische Solidi (= 6 Tremisses) = 1 guter Ochse (p. 44 Nr. 6).

Dafs hier die Kuh, die zu 2½ sächsischen (oder 1⅔ fränkischen) Solidi gerechnet ist, und deren obendrein der alte Text der Lex Saxonum mit keiner Silbe gedenkt, nicht als Werthmesser aufgefafst werden kann, leuchtet ein[2]). Aber auch die Stellen anderer deutscher Volks-

[1]) Das Factum räumt Soetbeer a. a. O. p. 214 selbst ein.

[2]) Wenn Soetbeer p. 216 einräumt, dafs vielleicht in Sachsen statt einer Kuh ein Ochse den Werthmesser gebildet habe, so zeigt dies das Unsichere seiner ganzen Hypothese.

rechte, die Soetbeer für seine Meinung anführt, gewähren ihr keine Stütze, da sie nichts besagen, als daſs in Ripuarien und Burgund ein Ochse zu 2 Solidi, eine Kuh zu einem Solidus geschätzt war[1]). Und selbst die isländische Gragas, die Soetbeer für entscheidend hält, scheint mir nichts beweisen zu können, da eine in der ältesten Handschrift derselben enthaltene Stelle ausdrücklich erzählt, daſs zur Zeit, als Island noch heidnisch war, alle gröſseren Schuldforderungen mit Silber bezahlt wurden, welches so geschlagen gewesen sei, daſs 60 Pfenninge eine Unze wogen und hieſsen. Das Hundert Silber (d. i. 120 Pfenninge) war aber damals, fährt die Stelle fort, gleich gesetzt 4 mal 120 Ellen Wath-mal (Wollenzeug), so daſs eine halbe Mark Wathmal (d. i. 4 Unzen zu je 60 Ellen) einer Unze Silber (oder 60 Pfenningen) gleich kam[2]). Nach dieser Angabe wurde in Island, wie

[1]) Nach Lex Ripuar. 36, 11 (s. oben p. 32) soll beim Wergeldzahlen angenommen werden: ein gesundes Rind zu 2 Solidi, eine gesunde Kuh zu 1 Solidus, ein gesundes Pferd zu 6 Solidi, eine gesunde Stute zu 3, ein Schwert u. s. w. Nach Lex Burg. 4, 1 gilt ein vorzügliches Pferd 10 Solidi, ein mittelmäſsiges 5 Sol., eine Stute 3, ein Rind 2, eine Kuh 1 Sol. Nach Lex Alam. 78: „de pretio bovis: optimus bos 5 tremisses valet, medianus 4 tremisses valet, minor sicut adpretiatus fuerit" Pertz Leg. 3 p. 160; und wenn Jemand in einer Heerde von einem Stier und 12 Kühen den Stier tödtet, so zahlt er nach c. 75 für den Stier drei Solidi, für die „optima vacca 4 tremisses" und für eine „alia sequenteriana solido uno", ebenda 3 p. 72, 159; die Buſsen bei Pferden verzeichnet c. 69. 70. Diese Stellen berechtigen eben so gut in einem Pferde als in einem Rinde den Werthmesser zu suchen; sagt doch auch Tacitus Germania c. 12 von den Germanen: „equorum pecorumque numero convicti mulctantur," und c. 21: „luitur homicidium certo armentorum ac pecorum numero." Niemand bezweifelt, daſs bei den ältesten Deutschen vielfach ländliche Producte getauscht sind, und daſs auch mit ihnen bezahlt worden ist. Die Streitfrage ist nur: hatten sie vor dem edelen Metall einen anderen bestimmten Werthmesser. Und dafür beweisen die beigebrachten Stellen nichts. Auch die zahlreichen unter einander abweichenden Werthschätzungen von Vieh und anderen ländlichen Producten in älteren sächsischen Urkunden sprechen dagegen, daſs jemals ein Rind als Werthmesser benutzt sei.

[2]) Die betreffenden Worte der Handschrift der Gragas in der königl. Bibliothek zu Kopenhagen cap. 245 lauten: „Fra silfrgang. I than tið er cristni com ut hingat til Islandz, gecc her silfr i allar storsculdir; bleict silfr, oc scylde halda scor, oc vera meire late silfrs, oc sva slegit at LX. penninga gerthe eyre vegin, oc var tha allt eitt talit oc vegit. That var jafn micit fe callat C silfrs sem IIII hundrod oc XX. alna vadmala, oc varð

im übrigen Norden, ein Stück des gangbaren Wollenstoffes (ursprünglich ein grofses Hundert von Ellen) nach dem abgewogenen Metall geschätzt und als Zahlungsmittel neben demselben verwendet; und wurde ferner, wie eine andere Aufzeichnung in derselben Handschrift der Gragas zeigt, eine Milchkuh nach ihm geschätzt und das Werthverhältnifs des anderen Wirthschaftsviehes in derartigen Kuhwerthen angegeben[1]). Bediente man sich in Folge dessen später in Island neben dem Metall, wie auch anderwärts im Norden dieser Surrogate[2]),

tha at halfri möre vaðmala eyrir" Gragas udg. af V. Finsen. 1850. 2 p. 162. In der Arnaemagnaeanischen Handschrift der Gragas fehlt die Stelle; Schlegel 1 p. 500 hat sie aus der königl. Handschrift in den Kaupabalkr als cap. 84 eingeschoben. Ich übersetze sie: „Vom Silberumlauf. In der Zeit als das Christenthum nach Island gebracht wurde, war das Silber gangbar in allen grofsen Zahlungen; bleiches Silber, und sollte einen Einschnitt aushalten, und zum gröfseren Theil reines Silber sein und so geschlagen, dafs 60 Pfenninge eine gewogene Unze machten, und es war da gezahlt und gewogen. Alles eins. Das war ein gleich grofses Gut genannt: ein Hundert Silber und 4 Hundertundzwanzig Ellen Wathmal, und wurde da zu einer halben Mark Wathmal die Unze." Vgl. Gragas ed. Finsen c. 221 (Schlegel 1 p. 329). — Unter dem „ein Hundert Silber" verstehe ich „ein grofses Hundert (d. i. 120) Pfenninge Silber," von denen vorher die Rede gewesen ist (nicht 120 Unzen Silber); diesen Hundert, d. i. 120 Pfenningen Silber werden 4 Hundert (auch grofse Hundert d. i. 120) Ellen Wollenstoff gleichgerechnet; oder anders ausgedrückt: es waren 120 Pfenninge Silber = 4 × 120 Ellen Wollenstoff; und somit, indem man halbirt, auch 60 Pfenninge Silber (d. i. eine Unze Silber) = 4 × 60 (d. h. 4 Unzen oder ½ Mark) Ellen Wollenstoff, wie es die Schlufsworte der angeführten Stelle der Gragas ausdrücken. Für unstatthaft halte ich es, wenn Dietrich in Haupt Zeitschrift 1856. 10 p. 234 „IV hundrod oc XX alna" durch 24 hundert Ellen übersetzt, und darauf seine Erklärung des nordischen Hundert Silber und der Berechnung des Wathmal stützt. Dafs in nordischen Quellen, wie Dietrich geltend macht, gesagt wird „4 menn ok 20" für 24 Männer, rechtfertigt seine Uebersetzung nicht, da dem analog in der Gragas nur stehn könnte „4 hundrod alna oc 20."

1) Die Angaben der Taxwerthe, unter denen auch die über die Kuhwerthe stehn, finden sich im königl. Kopenhagener Manuscript der Gragas hinter c. 246, siehe Gragas ed. Finsen 2 p. 192; im Arnaemagnaean. Manuscript der Gragas fehlen sie. Schlegel 1 p. 500 hat sie willkürlich in den Kaupabalkr cap. 85 eingeschoben. Vgl. über die isländischen Kuhwerthe Wilda p. 324 und Weinhold Altnord. Leben p. 52. 118.

2) Andreas Sunessons sagt in seiner Expositio iuris Scanici II c. 48:

so bildete doch das gewogene Silber die Grundlage bei den Schätzungen; sowohl das Wathmal als das Kugildi (der Kuhwerth), waren nach ihm veranschlagt, und wir sind auch in Island nicht befugt, in einer Milchkuh die Wertheinheit oder, genauer ausgedrückt, den Werthmesser

„ne fraus interveniat in pannorum et animalium aestimatione, frequenter in partibus nostris supplentium argenti defectum" Schlyter Corpus Jur. Sueogoth. 9 p. 279. Das ältere norwegische Gulathingslov c. 223 verordnet: „Nu scal fe skiha at kyr (soll Gut in Kühen berechnet werden), tha scal hon vaera at holfum thridia eyri (zu 2½ Unzen). Nu ef kyr skal gialda, tha scal gialda eigi elri ku en atta vetra (will man mit Kühen zahlen, so soll man mit keinen älteren als achtjährigen), nema hinn vili tekit hava; nu scal gialda kyr allar heilar at hornon oc at hala, at augum oc et spenom, oc at ollum fotum (die Kühe sollen gesund sein). Nu scal gialda (will man zahlen) korn oc ysn, oc kyr allar kalflaerar i giold oc i bauga (für Bufsen), gialda gall aeda brent silfr i giold ef til er, gialda hesta en eigi marar, gradan hest, (Pferde, aber nicht Stuten noch Hengste) etc." Munch 1 p. 75. — Ueber altschwedische Taxwerthe vgl. Nordström Svevska Forf. Hist. 2 p. 383, über angelsächsische Schmid Angelsächsische Gesetze p. 163 und 363. — Noch im Jahr 1371 wird im Groningerlande vereinbart: „quilibet debitor suo creditori per modum qui sequitur satisfacere valeat complete: scilicet quod modius optimae ac purae avenae pro 24 nummis, modius ordei non permixti, ac modius fabae, ac bolla butyri, aequaliter pro tribus solidis tribuantur" Fries. Rechtsq. p. 344, 15. Ueber die Zahl der Schillinge, zu denen friesische wed-merk, lein-merk und hreil-merk angegeben werden, vgl. Fries. Wörterb. p. 924. 1130. Durch „Laken" wurde ein Drittel des ostfriesischen Wergeldes bezahlt, nach Ostfries. Landr. III c. 24: „doetslage mach men versoenen up dre terminen: de erste mit gelde, de ander mit beesten, den dorden mit laekenen;" vgl. was ich angeführt habe Mon. Germ. Leg. 3 p. 695 Not. 65 und p. 700 Not. 98. — Abgaben in Leinen und Wollstoffen werden vielfach erwähnt; unter einem Pfund ist bei derartigen Angaben oft kein Gewicht, sondern die Zahl 20 gemeint, wie z. B. eine Unze Eier 20 Eier bedeutet. Vgl. Urkunde a. 1053: „40 librae argenti frisicae monetae levioris et totidem lanei panni ex aerario Bremensis archiepiscopi annuatim persolvantur" Lappenberg Hamb. Urkundenb. 1 p. 76; Bremer Urkunde von 1139: „II pund in panno" Lappenberg Hamb. Urkundenb. 1 p. 150; im Reg. Sarachonis § 101: „pannus lineus, in longitudine habens 16 cubitos et in latitudine 3;" im alten Werdener Güterregister: „lineum pallium 6 (und 10) cubitorum" Lacomblet Archiv 2 p. 225. 226; in Urk. a. 1090 für Frekenhorst: „ad vestituram cuilibet sanctimoniali disposuimus 10 solidos dari, sive in denariis, sive in pannis, sive in frumento" Kindlinger M. B. 2 p. 600.

zu finden; dieser wurde wie in Deutschland durch das edele Metall gebildet, und wenn in Island die Unze als Bezeichnung des Geldes später nicht mehr mit der Gewichts-Unze übereinstimmt, so liegt dies in der überall im Mittelalter eingetretenen Verschlechterung des Geldes. Auch daran, dafs im Norden eine Milchkuh den in Deutschland als Solidus bezeichneten Werth repräsentirt hätte, ist nicht zu denken. Der Ausdruck Schilling oder Solidus ist überhaupt den älteren nordischen Quellen fremd; dagegen war er bei den Angelsachsen üblich, aber auch nur als ein Collectivname, wie in Sachsen[1]) und Friesland. Besonders beachtungswerth scheint dabei, dafs in Mercien unter Schilling ein Werth begriffen war, der dem einer sächsischen und friesischen Tremissis gleichkam und durch vier Pfenninge gebildet wurde[2]).

Beilage II.

Geldwerth.

Eine genauere Beachtung verdient das Schätzungsverhältnifs der einzelnen ländlichen Erzeugnisse in der Lex Saxonum, im Capitulare Saxonicum von 797 und den Zusätzen zur Lex Saxonum im Text der Corveier Handschrift und bei du Tillet, sowohl zum Silbergeld als unter einander; fasse ich die in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben zusammen, so sind es folgende, indem ich ihnen das für einen

[1]) Im alten Werdener Güterregister ist allgemein heri-scilling eine Benennung für eine sächsische Abgabe: „plenum heri-scilling“ Lacomblet Arch. 2 p. 229. 230: „dimidium heriscilling“ p. 228; „4 (6, 8, 12, 16) denarii pro heriscilling“ p. 221—228; „1 kornscilling pro heriscilling“ p. 221; „6 modii hordei pro heriscilling“ p. 229; „2 amphorae mellis pro heriscilling“ p. 223. 228.

[2]) Das Pfund Silber Karls des Grofsen ist = 20 Solidi = 240 Denarii (oder fränkische Pfenninge); in Friesland: 1 Pfund Silber = 20 Solidi = 60 friesische Tremisses (oder friesische Denarii) = (240 fränkische Denare); in Sachsen: 20 Solidi maiores = 30 Solidi minores (oder Solidi Saxonum) = 60 sächsische Tremisses = (240 fränkische Denare); in Mercien: 1 Pfund Silber = 60 scillingan = 240 penningan (vgl. Schmid Gesetze der Angelsachsen 1858. p. 592. 595); in Wessex: 1 Pfund Silber = 48 scillingan = 240 penningan.

fränkischen Denar anzunehmende Silberquantum beifüge und es in preufsischem Gelde ausgedrückt in eckige Klammern einschliefse[1]):

1 kleiner sächsischer Solidus = 2 sächsische Tremissen (= ⅔ fränk. Sol. = 8 fränk. Denar. = 1/30 fränk. Pfund Silber)	[= etwa 22 Sgr.]
= 1 einjähriges Kalb	[= 22 „]
der Preis steigt	
beim 1½ jähr. Kalbe auf 1½ Sol.	[= 1 Thlr. 3 „]
beim vierjähr. Ochsen auf 2 Sol.	[= 1 „ 14 „]
beim Pflugstier auf 2½ Sol.	[= 1 „ 25 „]
bei einer Kuh auf 2½ Sol.	[= 1 „ 25 „]
bei einem besonders guten Ochsen auf 3 Sol.	[= 2 „ 6 „]
= 1 Schaaf mit seinem Lamme: 1 Sol.	[= 22 „]
= 40 Scheffel Hafer in Westfalen [vielleicht 20 preufs. Scheffel[2])]: 1 Sol.	[= 22 „]
oder 1 Scheffel Hafer [vielleicht ½ preufs. Scheffel]: 1/40 Sol.	[= 6⅗ Pf.]
= 30 Scheffel Hafer im nordöstl. Sachsen [vielleicht 15 preufs. Scheffel]: 1 Sol.	[= 22 Sgr.]
oder 1 Scheffel Hafer [vielleicht ½ preufs. Scheffel]: 1/30 Sol.	[= 8⅘ „]
= 20 Scheffel Roggen in Westfalen [vielleicht 10 preufs. Scheffel]: 1 Sol.	[= 22 „]
oder 1 Scheffel Roggen [vielleicht ½ preufs. Scheffel]: 1/20 Sol.	[= 1 „ 1⅕ „]

[1]) Die neueren Annahmen über den Werth des späteren Denars Karls des Grofsen stimmen nicht völlig mit einander überein. Meine Berechnungen führen von den verschiedenen Anhaltspunkten aus von 2 Silbergroschen 4 Pfenningen bis zu 2 Silbergroschen 9 Pfenningen, wonach der fränkische Solidus 28 Sgr. bis 33 Sgr. betrug. Müller Münzgeschichte 1 p. 330 rechnet den Denar zu 2⁶/₇ Silbergroschen, also den fränkischen Solidus zu 34²/₇ Sgr. Jetzt kommt auch Soetbeer in Forschungen zur deutschen Geschichte 6 p. 93 zum Resultate, dafs 1 Denar sei gleich 2 Sgr. 9 Pf. und also 1 Solidus = 33 Sgr. — Den obigen Berechnungen ist der Satz: 1 Tremissis = 11 Sgr. zu Grunde gelegt.

[2]) Dafs der preufsische Scheffel ungefähr einem fränkischen Modius gleich, und dieser = 2 altsächsischen Scheffel gewesen zu sein scheint, s. p. 37.

= 15 Scheffel Roggen oder Gerste im nordöstl. Sachsen[1]) [vielleicht $^{15}/_{8}$ preuſs. Scheffel]: 1 Sol. [= 22 Sgr. — Pf.]
oder 1 Scheffel Roggen oder Gerste [vielleicht $^{1}/_{8}$ preuſs. Scheffel]: $^{1}/_{15}$ Sol. [= 1 „ $5^{3}/_{5}$ „]
= $1^{1}/_{2}$ Eimer Honig in Westsachsen: 1 Sol. [= 22 „]
= 2 Eimer Honig im nordöstl. Sachsen: 1 Sol. [= 22 „]

Es springt in die Augen, wie hoch hier das Silber den ländlichen Erzeugnissen gegenüber gerechnet wird, ein wie geringes Quantum von Geld also in Sachsen am Ende des achten Jahrhunderts vorhanden gewesen sein muſs. Veranschaulichen wir uns dies nur beim Pflugstier, dem eine Milchkuh gleichsteht, und beim Roggen. Während jener, wie die eben gegebenen Zusammenstellungen für die Zeit der karolingischen Gesetze ergeben, in Sachsen damals 1 Thaler 25 Silbergroschen kostete, war der Preis eines karolingischen Modius, also etwa eines preuſsischen Scheffels damals in Westfalen 2 Sgr. $2^{2}/_{5}$ Pfenninge, im nordöstlichen Sachsen 2 Sgr. $11^{1}/_{5}$ Pfenninge. Ein solcher Modius lieferte nun nach einem Capitulare Karls des Groſsen vom Jahr 794 c. 6 Pertz Leg. 1 p. 72: 90 Pfund Roggenbrod. Also kaufte man in Westfalen das Pfund Roggenbrod zu 0,29, im nordöstlichen Sachsen zu 0,39 Pfenningen, durchschnittlich mithin zu $^{1}/_{3}$ Pfenning; wobei ich zur Bestätigung anführe, daſs in Soest ums Jahr 1280 aus dem Modius Roggen 78 Pfund feines oder 112 Pfund grobes Roggenbrod gebacken wurde, und daſs heute ein preuſsischer Scheffel etwa 98 Pfund Roggenbrod liefert.

Aber auch das Schätzungsverhältniſs der einzelnen ländlichen Erzeugnisse unter einander ist höchst eigenthümlich. Namentlich wird Jedem, der geneigt ist, die damaligen Sachsen als vorherrschend von Rindviehzucht lebend zu denken, der niedrige Preis des Getreides gegenüber dem des Rindviehes auffallen, indem zur Zeit der sächsischen Gesetze ein Pflugstier denselben Preis hatte wie 25 resp. $18^{3}/_{4}$ Scheffel Roggen, während er heute dem doppelten bis dreifachen Roggenquantum gleichsteht. Daſs Schaafe verhältniſsmäſsig viel höher angerechnet wurden als heute, erklärt sich leicht aus der geringen Zahl derselben und dem Zweck, für welchen sie auf den damaligen Landgütern gehalten wurden. Noch Sachsenspiegel I 24 §. 3 rechnet die Schaafe neben den Gänsen zur Frauengerade: sie dienen nur, um die im Hause verarbeitete Wolle zu liefern.

[1]) In den etwas jüngeren Zusätzen zur Lex Saxonum (vgl. p. 37) werden abweichend für ganz Sachsen 60 Scheffel Hafer = 40 Scheffel Gerste = 30 Scheffel Roggen = 1 Solidus geschätzt.

Selbstverständlich ist es, zu welchen Widersprüchen es führen mufste, wenn Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844, 1 p. 157, ohne die verschiedenen Gegenden des fränkischen Reiches zu unterscheiden, und ohne die local sehr abweichenden Werthverhältnisse der einzelnen Producte unter einander zu beachten, aus ungefähr gleichzeitigen Angaben den relativen Werth der edelen Metalle, im Gegensatz ihres inneren Werthes, für die einzelnen Decennien des achten und neunten Jahrhunderts glaubte ermitteln zu können.

Wir besitzen für die Werthverhältnisse in Sachsen im achten Jahrhundert keine anderen Angaben, als die aus den ältesten Gesetzen angeführten. Es scheint mir aber für ihre Beurtheilung lehrreich, mit ihnen diejenigen zu vergleichen, die mir aus den nächstfolgenden Jahrhunderten zur Hand sind.

In Betreff der Schätzung des Getreides stammt das älteste anderweitige mir bekannte Document aus Sachsen, welches speciellere Angaben enthält, erst aus den Jahren 1250 bis 1280; es ist eine Rathsverordnung aus Soest über Gewicht und Preis des Brodes in Seibertz Westfälisches Urkundenbuch 1 p. 333 (ex orig.). Sie stellt auf, dafs aus 1 Modius Gerste 62½ Pfund Brod gebacken werden könne, zieht aber von diesen zu Gunsten der Bäcker 2½ Pfund ab, so dafs nur 60 Pfund Brod vom Modius in Rechnung kommen. Darauf berechnet sie den Preis des Pfundes Gerstbrod für den Fall, dafs der Modius Gerste 12 Denare steht, bis aufwärts zu 30 Denaren; bei 12 Denaren pro Scheffel soll ein Denarbrod wiegen 5 Pfund oder 10 Mark, bei 24 Denaren pro Scheffel dagegen 5 Mark u. s. w. Ferner bestimmt die Rathsverordnung, dafs für 1 Modius Roggen 78 Pfund feines oder 112 Pfund grobes Roggenbrod (nach den Abzügen zu Gunsten der Bäcker) gerechnet werden sollen. Sie berechnet den Roggenpreis für den Modius von 6 Denaren bis aufwärts zu 18 Denaren, und bestimmt also, dafs bei dem niedrigsten Roggenpreis von 6 Denaren für 1 Denar 13 Pfund, beim höchsten von 18 für einen Denar 4½ Pfund Roggenbrod zum Verkauf kommen sollen.

Wenn nun 797 der Scapil Roggen = $^{3}/_{10}$ fränkischen Denaren geschätzt wurde, und wir den Scapil gleich der Hälfte eines karolingischen Modius setzen, so würde 1 Modius Roggen = $^{6}/_{10}$ fränkischen Denaren gerechnet sein. Im Jahre 1280 erscheint in Soest der Preis von 1 Modius Roggen zwischen 6 und 18 Denaren schwankend. Und wenn wir den Cölner Denar damals auch um einige Pfenninge schlechter valiren als den karolingischen Denar (Ennen rechnet ihn in seiner Geschichte

von Cöln zu 2 Sgr. 4 Pf.), so ist doch sichtbar, daſs eine völlige Preisumgestaltung eingetreten ist. Vielleicht war auch der Soester Modius ums Jahr 1280 etwas gröſser als der Modius Karls des Groſsen. In einer absoluten Brodtaxe, die Karl der Groſse im Jahre 794 für Franken (nicht für Sachsen) aufstellte, rechnet er von je einem Modius der verschiedenen Getreidearten je 50 Pfund Haferbrod, 80 Pfund Gerstbrod, 90 Pfund Roggenbrod, 96 Pfund Waizenbrod (Pertz Leg. 1 p. 72), während in Soest im Jahr 1280 der Modius gerechnet ist zu 60 Pfund Gerstbrod, 70½ Pfund halb Gerst- und halb Roggenbrod, 78 Pfund feines Roggenbrod, 112 Pfund grobes Roggenbrod[1]). — Das Capitulare Saxonicum von 797 rechnet 1 Scheffel Roggen oder Gerste = 2 Scheffel Hafer; im Capitulare von 794 setzt König Karl für die fränkischen Länder an: 1 Modius Roggen = 1½ Modii Gerste = 3 Modii Hafer. In den jüngeren Zusätzen zur Lex Saxonum (vgl. oben p. 37) wird die 797 nur bei den nordöstlichen Sachsen erwähnte und da dem Roggen gleich geschätzte Gerste besonders angesetzt, und zwar 1 Scheffel Roggen = 1½ Scheffel Gerste = 2 Scheffel Hafer. Damit ist bei Hafer und Roggen das im Capitulare von 797 für sie aufgestellte Verhältniſs festgehalten und die Gerste zwischen ihnen eingeschoben, wenn auch nicht genau in demselben Verhältniſs, in dem es im Capitulare Karls des Groſsen von 794 der Fall ist.

Beim Vieh zeigen spätere Aufzeichnungen aus Sachsen eine minder bedeutende Werthsteigerung als beim Getreide; es tritt dadurch der Werth des Getreides gegenüber von dem des Viehes in ein günstigeres Verhältniſs, als es in dem Capitulare von 797 der Fall ist. — Ich führe folgende Schätzungen von Vieh an:

a) In Urkunde von 853 für Corvei[2]):

[1]) Dem „panis siligineus, qui in vulgo cleyne rogge dicitur“ stellt das Statut gegenüber „grossus panis siligineus“. Die Gewichtssteigerung bei ihm von 78 auf 112 Pfund kann sich, wenn die Lesart richtig ist, nur durch den gröſseren Wasser- und Klei-Gehalt des groben westfälischen Brodes erklären; man rechnet heute etwa 1 preuſsischen Scheffel Roggen = 80 preuſsischen Pfund Roggen = 68 preuſs. Pfund Roggenmehl (mit Einschluſs von 5 Pfund Mahlmetze) = 98 preuſs. Pfund Roggenbrod.

[2]) In Urk. von König Ludwig a. 853: „ut dentur porci quatuor valentes singuli denarios 12, et octo arietes, qui eadem precii summa qua 4 porci aestimarentur“ Erhard Reg. Westf. 1 p. 17. — Zu vergleichen ist ferner noch die in Wigand Archiv für Westfalen I, 2 p. 8 ff. abgedruckte, altsächsische Corveier Heberolle; siehe auch Wigand Trad. Corb. p. 3.

1 Schwein = 12 Denar. [= 33 Silbergr.]
1 Widder = 6 „ [= 16⅓ „]

b) In einem Corveier Güterregister aus dem Beginne des elften Jahrhunderts in Kindlinger Münster. Beiträge 2 p. 115 werden geschätzt gleich einer Mark (d. i.: 1 Cölner Mark = 4 Fertones oder Quadrantes = 12 Solidi = 12 × 12 d. i. 144 Denaren; wo ein Denar etwa 2⅓ Sgr. beträgt): 4 Kühe, 4 „verres“, 8 „porci boni“, 16 Rindshäute; also:

1 Kuh	= ¼ Mark	oder 1 Ferto	= 36 Denare	[= 2 Thlr.	24 Sgr.]
1 Eber	= ¼ „	„ 1 „	= 36 „	[= 2 „	24 „]
1 Schwein	= ⅛ „	„ ½ „	= 18 „	[= 1 „	12 „]
1 Rindshaut	= 1/16 „	„ ¼ „	= 9 „	[=	21 „]

c) Im Corveier Registrum Sarachonis, zwischen 1053 und 1071, werden Zinsschweine von verschiedener Beschaffenheit nach ihrem Geldwerth bezeichnet als: „porci 3 denariorum“ §. 494. 571; „porci 4 denariorum“ §. 271; „8 denariorum“ §. 17. 19. 64. 150. 162. 572. 650. 683. 684; „9 denariorum“ §. 509; „12 denariorum“ §. 29. 43. 73. 84. 85. 138. 166. 186. 187; „13 denariorum“ §. 184; „14 denariorum“ §. 63. 165; „16 denariorum“ §. 195. 527; „20 denariorum“ §. 191. Also:

1 Schwein = von 3 Denar. bis zu 20 Den. [= 7 Sgr. bis 1 Thlr. 16⅔ Sgr.]

d) In einem Corveier Güterregister aus den Jahren 1106 bis 1128 in Kindlinger Münster. Beitr. 2 p. 119 ff.:

1 Reitpferd („equus unus, cum quo serviat, domino valens 1 libram Hallensis monetae“) = 1 Haller Pfund = 20 Schill. = 20 × 12 Den. [= 18 Thlr. 20 Sgr.]

1 Schaaf mit seinem Lamme = 1 Sol. = 12 Denar. [= 28 Sgr.]
Daneben wird (Kindlinger p. 120) erwähnt „ovis cum agno valens 28 nummos“ und „ovis valens 6 vel 7 nummos“.

1 Schwein	= 6 Denar. (p. 142)	= 6 Den.	[=		14 „]
	= 2 Solidi (p. 121. 125)	= 24 „	[= 1	„	26 „]
	= 4 „ (p. 119. 122. 123)	= 48 „	[= 3	„	22 „]
	= 1/15 von 8 Mark (p. 127)	= 76⅘ „	[= 5	„	29⅕ „]

e) In einem Corveier Güterregister zwischen 1185 und 1205 bei Kindlinger 2 p. 222 ff.:

1 Kuh = 2 Solidi (p. 222) = 24 Denare [= 1 Thlr. 26 Sgr.]
1 Schwein = 5 „ (p. 225) = 60 „ [= 4 „ 20 „]
(daneben p. 226 = 6 nummi).
1 Schwein = „20 Solidi Huxariensis monetae“ (p. 225).

f) In einem alten Werdener Güterregister bei Lacomblet Archiv 2 p. 221 ff.:

1 Schwein	= 6 Denare	(„porcum vel 6 denarios“ p. 222)	[= 14 Sgr.]
1 Schwein	= 8 „	(„porcus valens ad octo denarios“ p. 222)	[= 18⅔ „]
1 Schaaf	= 6 „	(„ovem pro 6 denar.“ p. 227).	[= 14 „]

g) In einem Zusatz zum Sachsenspiegel III 51 §. 1 aus dem dreizehnten Jahrhundert sind folgende Taxwerthe für getödtetes Vieh mitgetheilt, die als dessen Wergeld bezeichnet werden:

1 Kalb =		6 Pfenning	[=		14 Sgr.]
1 Rind =	4 Schilling		[=	3 Thlr.	22 „]
1 Zugochse =	8 „		[=	7 „	14 „]
1 Lamm =		4 „	[=		9⅓ „]
1 Saugferkel =		3 „	[=		7 „]
1 jähriges Schwein =	3 „		[=	2 „	24 „]
1 Zuchtsau =	5 „		[=	4 „	20 „]
1 ausgewachsener Eber =	5 „		[=	4 „	20 „]
(Mastschweine werden einzeln taxirt)					
1 Fohlen, das noch saugt =		1 Schilling	[=		28 „]
1 noch nicht brauchbares Pferd =	8 „		[=	7 „	14 „]
1 Arbeitspferd =	12 „		[=	11 „	6 „]
1 Reitpferd =	1 Pfund = 20 „		[=	18 „	20 „]
(Luxuspferde werden einzeln taxirt).					

Eine Zusammenstellung dieser späteren Angaben mit den älteren ergiebt folgende Schätzungswerthe:

für 1 Ochse:	ein vierjähriger Ochse, in der Lex Sax.	[= 1 Thlr.	14 Sgr.]
	ein Pflugstier, in den Zusätzen zur Lex Sax.	[= 1 „	25 „]
	ein besonders guter Ochse, in den Zusätzen zur Lex Sax.	[= 2 „	6 „]
	ein Rind im 13. Jahrhundert (Nr. *g*)	[= 3 „	22 „]
	ein Zugochse im 13. Jahrh. (Nr. *g*)	[= 7 „	14 „]
für 1 Kuh mit Einschlufs des Kalbes in den Zusätzen zur Lex Sax.		[= 1 „	25 „]

[1]) Die Valirung des Geldes in diesen Angaben ist sehr unsicher; der Sachsenspiegel rechnet 1 Pfund zu 20 Schillingen, 1 Schilling zu 12 Pfenningen; der Pfenning desselben scheint aber weniger werth gewesen zu sein, als der Cölner, den ich hier mit 2⅓ Sgr. angesetzt habe. Vgl. die Zusammenstellungen in Stenzels Urk. zur Geschichte der Städte in Schlesien (1832) p. 91.

eine Kuh im Anfang des 11. Jahrhunderts (Nr. *b*) [= 2 Thlr. 24 Sgr.]
am Ende des 12. Jahrh. (Nr. *e*) [= 1 „ 26 „]
für 1 Schaaf mit seinem Lamm, im Jahr 797 [= 22 „]
im Anf. des 12. Jahrh. (Nr. *d*) [= 28 „]
1 Widder, im Jahr 853 (Nr. *a*) [= 16⅓ „]
für 1 Schwein, im Jahr 853 (Nr. *a*) [= 1 „ 3 „]
im Beginn des 11. Jahrh. (Nr. *b*) [= 1 „ 12 „]
in der Mitte des 11. Jahrh. (Nr. *c*) [= von 7 „
bis zu 1 Thlr. 16⅔ „]
im Beginn des 12. Jahrh. (Nr. *d*) [= von 14 „
bis zu 3 Thlr. 22 „]
(Mastschweine bis 5 Thlr. 29⅓ Sgr.)
im Beginn des 13. Jahrh. (Nr. *e*) [= 4 „ 20 „
im Sachsenspiegel im 13. Jahrh. (Nr. *g*) [= von 7 „
bis 4 Thlr. 20 „]

Es zeigt sich in diesen Ansätzen eine fortschreitende Preissteigerung, und sie sind bei allem Schwankendem, was ihrer Natur nach in ihnen liegt, und bei der Unsicherheit meiner Reduction der verschiedenen Münze doch geeignet die Richtigkeit der Angaben der Lex Saxonum, des Capitulare Saxonicum und der Zusätze zur Lex Saxonum zu bestätigen, während die Gleichstellung eines Rindes mit 10 Solidi in den Capitula de partibus Saxoniae c. 27 mit allem Uebrigen unvereinbar erscheint und deswegen, wie am Schlusse der vierten Beilage näher ausgeführt ist, auf eine fränkische Werthschätzung hinführen dürfte.

Erklärt sich nun aus dem hohen Geldwerth und der geringen Masse des in Sachsen vorhandenen Silbers, die sich aus den aufgeführten Schätzungen von Getreide und Vieh ergiebt, zur Genüge, daſs die karolingischen sächsischen Gesetze Satzungen aufstellten über Hingabe von ländlichen Producten an Geldesstatt bei Entrichtung von Wergeldern und Buſsen, so müssen doch andererseits die groſsen Summen von ländlichen Producten, die danach in Sachsen als Wergelder und Buſsen zu zahlen waren, Staunen erregen. Wenn beispielsweise das Wergeld eines Liten 120 Solidi oder 48 Pflugstiere oder 1200 respective 900 heutige preuſsische Scheffel Roggen, das eines Liber 240 Solidi oder 96 Pflugstiere oder 2400 respective 1800 Scheffel Roggen, das eines Nobilis 1440 Solidi oder 576 Pflugstiere oder 14400 respective 10800 Scheffel Roggen betrug, so drängt sich die Frage auf,

wie diese Summen aufgebracht werden konnten. Dafs es mit jeder gesunden Kritik unvereinbar ist, wenn Schaumann in den Capiteln der Lex Saxonum, wo von Bufsen und Wergeldern die Rede ist, die aufgeführten Solidi in Denare zu ändern unternimmt, hat Jacob Grimm in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 11 erörtert, und kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn man sich aber auch vergegenwärtigt, dafs im karolingischen Sachsen die bei Weitem gröfsere Zahl der Bevölkerung aus Sklaven, Liten und Freien, nur eine kleinere aus Edelen bestand, so dafs das Wergeld eines Nobilis nur in verhältnifsmäfsig seltenen Fällen hat gezahlt werden müssen, und nicht aufser Acht läfst, dafs die sächsischen Nobiles, wenn auch in keiner Weise Dynasten, doch mit gröfserem eigenen und abhängigen Grundbesitz ausgestattet waren, so bleibt doch nur übrig, daran zu erinnern, dafs Fälle nicht gefehlt haben dürften, wo die dazu Verpflichteten ihr verwirktes Wergeld zu zahlen nicht im Stande waren; wie wir denn auch wissen, dafs wegen nicht gezahlten Wergeldes Einzelne sich, ihre Frauen und Kinder als Unfreie hingeben mufsten (vgl. oben p. 293 Note 2), und dafs vielfach derartige Personen flüchtig wurden und dann, wie wiederholte Berichte aus den verschiedensten Zeiten melden, das Land unsicher machten.

Beilage III.

Die Anordnung der Lex Saxonum.

So lax die Anordnung des Stoffes in der Lex Saxonum auch ist, so ist doch eine Eintheilung desselben nach gewissen Gesichtspuncten unverkennbar. Sie behandelt nach einander folgende Materien:

1. Cap. 1—20: Bufsen für Verletzungen.
2. Cap. 21—38: Todesstrafen.
   Cap. 39 giebt anhangsweise Beweisregeln.
3. Cap. 40—49: Eheliches Güterrecht und Erbrecht.
4. Cap. 50—60: Haftung für fremde Handlungen und Zufall.
5. Cap. 61—65: Veräufserungen.
6. Cap. 66: Schätzungswerthe bei Bufszahlungen.

Bemerkenswerth erscheint, was bisher, soweit mir bekannt, nicht beachtet worden ist, dafs dem Gesetzgeber bei Abfassung der Lex

Saxonum die Lex Ripuariorum vorgelegen zu haben scheint[1]), indem er in den ersten 20 Capiteln derselben, die von Bufsgeldern handeln, bei Anordnung der einzelnen Gegenstände der Lex Ripuariorum gefolgt ist und in mehreren derselben sogar die Wortfassung der Lex Rip. benutzt hat, ohnerachtet sich durchweg eine materielle Verschiedenheit des behandelten Rechts zeigt. In den späteren Capiteln der Lex Saxonum findet weder in der Anordnung noch in der Wortfassung der ähnlichen Materien eine Uebereinstimmung mit der Lex Rip. statt. Das Nähere giebt folgende Zusammenstellung.

Lex Saxonum.	Lex Ripuariorum.
1. Bufsen für Verletzungen.	
Cap. 1: Hieb (Ictus).	Tit. I: Ictus.
„*De ictu* nobilis“.	„*De ictu* ingenuorum“.
Cap. 2: Livor et tumor.	Vgl. Tit. XIX, 1: bulislag.
Cap. 3: Blutfliefsende Wunde.	Tit. II: Blutfliefsende Wunde.
„Si *sanguinat*“.	„De *sanguinis* effusione“.
Cap. 4: Gehirnschale entblöfst.	
Cap. 5: Gehirnschale gebrochen.	Tit. III.
„Si *os fregerit*“.	„De *osse fracto*“.
Wlitiwam.	
Körper, Hüfte, Arm durchbohrt.	Tit. IV.
„perforaverit“.	„Si quis transpunxerit“.
Cap. 6: Kleid oder Schild durchhauen.	
Cap. 7: Haargriff.	
Cap. 8: Ueberfall mit gezücktem Schwert.	
Cap. 9 u. 10: Wurf ins Wasser.	
Cap. 11: Verlust von Auge.	Tit. V, 3.
„Qui *oculum excusserit*“.	„si quis *oculum excusserit*“.
von Ohr.	Tit. V, 1.
von Nase.	Tit. V, 2.
„de *naso, si abscisum fuerit*“.	„*nasum*“.

[1]) Die Benutzung der Lex Sal. in der Lex Ripuar., sowie der Lex Alam. und Lex Wisigoth. in der Lex Baiuw. sind oft nachgewiesen. Dafs einige Sätze der Lex Alam. in die Lex Fris. (Add. tit. III *b*; IV; VIII) aufgenommen sind, habe ich Mon. Germ. Leg. 3 p. 692 u. 693 gezeigt. Ob die Lex Thur. einzelne Worte der Lex Rip. benutzt hat, dürfte noch weiter zu verfolgen sein.

Lex Saxonum.	**Lex Ripuariorum.**
Verlust von Hand. „de *manibus*".	Tit. V, 4. „*mánum*".
von Fuſs. „de *pedibus*".	Tit. V, 8. „*pedem*".
von Testiculus. „*si* unum *abscisum fuerit*".	Tit. VI.
Cap. 12: Beschädigung der im Cap. 11 genannten Gliedmaaſsen. „*manca pependerint*, *medietatem* supradictae conpositionis".	Tit. V, 6 u. 8. „*mancum pendiderit, medietatem* componat, quam componere debuerat, *si* ipsum membrum *abscissum fuisset*".
Cap. 13: Verlust von Fingern, Fingergliedern und Zehen.	Tit. V, 5 u. 7.
Cap. 14: Wergeld. „qui nobilem occiderit".	Tit. VII: De homicidio ingenuorum. „si ingenuum interfecerit". Tit. IX—XI: Tödtungen von Leuten anderer Stände.
Cap. 15: Buſsen, für den Fall, daſs einem Mädchen oder einem Weibe („iam enixa") die vorstehenden Verletzungen angethan sind.	Tit. XII—XIV: Tödtung eines gebärfähigen Weibes oder Mädchens.
Cap. 16: Buſsen für Verletzungen eines Litus.	Vgl. Tit. IX u. X: De homicidiis hominum Regis et ecclesiasticorum.
Cap. 17: Buſse für einen getödteten Servus.	Tit. VIII: De homicidiis servorum.
Cap. 18: Wer zahlt Buſse, wenn ein Litus tödtet? (vgl. c. 50).	
Cap. 19: Mordhtot. „mordtotum". Variante: „*mordritoton*".	Tit. XV. „quod dicitur *mordridus*".
Cap. 20: Plagium von Nobiles. „*Si* nobilis nobilem *extra solum vendiderit, et reducere non potuerit* .... *Si* vero	Tit. XVI. „*Si* quis ingenuus ingenuum .... *extra solum vendiderit et* eum ad solum *non potuerit reducere* .... Et *si*

Lex Saxonum.	Lex Ripuariorum.
reduxerit eum .... De muliere *similiter*".	*eum* in solum *reduxerit ....* *De* femina ingenua *similiter*".
2. Todesstrafen.	
Cap. 21: Kirchenschändung.	
Cap. 22: Unwissentl. Meineid.	
Cap. 23: Tödtung auf dem Kirchwege.	
Cap. 24: Landesverrath.	
Cap. 25: Tödtung des Dominus.	Vgl. Tit. LXIX.
Cap. 26: Tödtung eines Sohnes des Dominus; Stuprum der Frau, Mutter, Tochter des Dominus.	
Cap. 27: Tödtung im eigenen Hause wegen Faida.	Vgl. Tit. LXIV.
Cap. 28: Der zum Tode Verurtheilte hat nirgends Frieden.	
Cap. 29: Pferdediebstahl.	Vgl. Tit. XVIII.
Cap. 30: Diebstahl eines Bienenstockes im Gehöft.	
Cap. 31: Diebstahl eines Bienenstockes aufser dem Gehöft.	
Cap. 32: Diebstahl einer 2 Solidi werthen Sache bei Nachtzeit mittels Einbruch.	Vgl. Tit. LXXVII.
Cap. 33: Diebstahl aus einer Skreona.	Vgl. Lex Sal. XXVIII, 18. 19.
Cap. 34: Diebstahl eines 2 Solidi werthen Ochsens bei Nachtzeit.	
Cap. 35: Diebstahl einer Sache im Werthe von 3 Solidi.	
Cap. 36: Diebstahl einer weniger als 3 Sol. werthen Sache.	
Cap. 37: Verletzung eines Menschen während eines Kriegszuges oder auf dem Wege zum Palatium.	

Lex Saxonum.	Lex Ripuariorum.
Cap. 38: Brandstiftung.	Vgl. Tit. XVII: de incendio.
Cap. 39: Zeugenbeweis gegen mit Eid erhärteten Eigenthumsanspruch.	
3. Eheliches Güterrecht und Erbrecht.	
Cap. 40: Kaufpreis einer Frau und Frauenraub.	Vgl. Tit. XXXV, 2.
Cap. 41: Beerbung der Eltern durch Kinder.	Vgl. Tit. LVI.
Cap. 42: Vormundschaft über Wittwen.	
Cap. 43: Heirath einer Wittwe.	
Cap. 44: Erbrecht der Tochter; Vormundschaft über sie.	
Cap. 45: Vormundschaft über Kinder einer Wittwe, die eine zweite Ehe eingeht.	
Cap. 46: Erbrecht der Enkel.	
Cap. 47: Von der Dos.	Vgl. Tit. XXXVII, 1 u. 2.
Cap. 48: Eheliche Errungenschaft.	Vgl. Tit. XXXVII.
Cap. 49: Raub einer Braut.	
4. Haftung für fremde Handlungen und Zufall.	
Cap. 50: Handlung eines Litus oder Servus auf Veranlassung des Herren.	
Cap. 51, Cap. 52, Cap. 53: Handlungen eines Servus.	Vgl. Tit. XXX, 2.
Cap. 54: Tödtung durch einen gefällten Baum.	
Cap. 55: Tödtung durch Umfallen eines angezündeten Baumes.	
Cap. 56, Cap. 58: Beschädigung durch Wildgruben oder Schlingen.	Vgl. Tit. LXX.

Lex Saxonum.	Lex Ripuariorum.
Cap. 57: Beschädigung durch ein Thier.	Vgl. Tit. XLVI, 1.
Cap. 59: Beschädigung durch ein Wurfgeschofs.	Vgl. Tit. LXX, 1.
Cap. 60: Beschädigung eines fremden Thieres durch Wildgruben.	Vgl. Tit. LXX, 5.
5. Veräufserungen.	
Cap. 61: Veräufserungen im Allgemeinen.	
Cap. 62: Fälle von zulässiger Veräufserung ohne Einwendung der Erben.	
Cap. 63: Beweis beim Streit über Grundstücke.	
Cap. 64: Verkauf des Grundstücks eines exilirten liber homo sub tutela nobilis.	
Cap. 65: Frauenkauf beim Litus regis.	
6. Schätzungswerthe bei Bufszahlungen.	
Cap. 66: Werthe von Solidi und anderen Gegenständen bei Zahlungen von Wergeldern und anderen Bufsen.	Vgl. Tit. XXXVI, 11 u. 12.

Beilage IV.

Die Zahl 120 das ist eine Ruoda oder ein grofses Hundert in der Lex Saxonum.

Eine der bestrittensten Stellen der Lex Saxonum, die unter allen die abweichendsten Deutungen erfahren hat, ist Lex Sax. c. 14. Sie lautet: „Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat; ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi, et in premium 120 solidi;“ d. h.: 1440 oder

12 × 120 Solidi beträgt das Wergeld eines Nobilis; 120 Solidi nennen die Sachsen eine Ruthe; und 120 Solidi (d. i. eine Ruthe) werden daneben für die Tödtung des Nobilis als Praemium gezahlt. Demnach soll also außer dem aus 12 × 120 Solidi bestehendem Wergeld bei Tödtung eines Nobilis noch ein Praemium von 120 Solidi entrichtet werden. Unter dem Praemium haben wir eine Bufse zu verstehen. Und es ist sehr bemerkenswerth, dafs nach dem Sachsenspiegel bei den, den Nobiles Altsachsens entsprechenden, schöffenbarfreien Leuten neben dem Wergelde, welches sie erhalten, ebenfalls der zwölfte Theil desselben als Bufse gezahlt wurde. Die Worte des Sachsenspiegels sind III 45 §. 1: „Den scepenbaren vrien lüden gift man drittich schillinge to bute pündeger penninge; ire weregelt sin achtein punt pündeger penninge"; 18 Pfund — das Pfund zu 20 Schillingen gerechnet — ergeben aber 360 Schillinge, von denen jene 30 Schillinge den zwölften Theil bilden.

Neuere haben die angeführte nahe liegende, und, wie mir scheint, durch den Wortlaut des Capitels der Lex Saxonum gebotene Deutung der obenan gestellten Worte verworfen und den Schlufssatz des Capitels auf das Wergeld eines Freien bezogen, dessen die Stelle mit keiner Silbe gedenkt. Sie haben dies meistens gethan, indem sie die Stelle für verderbt erklärten und einige Worte in sie einfügten, durch welche eine Hinweisung des Schlufssatzes auf Freie erzielt wurde.

Leibnitii Scriptor. rer. Brunsvicens. 1 p. 78 wollte emendiren: „Ruoda *quod* dicitur apud Saxones, *id est ingenuum det* . . . . sol.", und Ruoda für Bezeichnung eines freien Mannes verwendet wissen. Von derselben Voraussetzung ausgehend emendirte Gaertner Leges Saxonum tres p. 23: „Qui nobilem occiderit 1440 solidos componat, *qui occiderit eum, qui* Ruoda dicitur apud Saxones, 120 solidos, et in praemium 120 solidos". Heineccius in den Antiquit. iur. Germanici 2 p. 9 wollte, wie auch Gaupp anführt, *Ruoda* in *Ruoga*, wodurch eine Rüge oder Brüche bezeichnet sei, ändern und die Stelle dasselbe sagen lassen, was jene in ihr finden wollten, indem sie ergänzt werden müsse in: „Qui nobilem occiderit, 1440 sol. componat, *Ruoga quod* dicitur apud Saxones; *si ingenuum*, 120 solidos et in praemium 120 solidos". Jacob Grimm verwirft jede Aenderung des Wortes Ruoda als willkürlich; eine Deutung des Wortes für einen Freien erschien ihm als sprachlich unstatthaft; und er verkannte keinen Augenblick, dafs unter Ruoda nichts Anderes als Ruthe (virga) gemeint sein kann; er vermuthete in dem Ausdruck die Bezeichnung eines Wergeldes, und sah sich, in-

dem er im Anschlusse an die früheren Auffassungen des Capitels in ihm eine Bestimmung über das Wergeld eines Freien finden wollte, ebenfalls veranlaſst, die Stelle durch Einschiebung einiger Worte zu ergänzen. Er bemerkt Rechtsalterthümer p. 278: „man könnte muthmaſsen, es seien die Worte: *qui liberum occiderit, 240 solidos componat*, ausgefallen; denn was folgt, scheint nichts als Erklärung dieses Wergeldes: ruoda dicitur apud Saxones 120 sol., et in praemium 120 sol.. Auffallend bleibt nur, daſs hernach der litus duodecima parte minor quam nobilis angesetzt wird, und nicht dimidia parte minor quam liber, was dasselbe gewesen wäre." Um die Verwendung von Ruthe für Wergeld zu rechtfertigen, erinnert er an das Vorkommen des Wortes Ruthe bei Beschreibung des sagenhaften Wergeldes der Dagewerchten im Sachsenspiegel III 45 §. 8; die Stelle sagt: „Der dagewerchten weregelt is en barch vul weites von *tvelf ruden*, also iewelk rude von der anderen sta enes vedemes lang; iewelk rude sal hebben *tvelf negele* upwart; iewelk nagel sal von dem anderen stan als en man lang is bit an die sculderen, durch dat man den barch geboren moge von nagele to nagele; iewelk nagel sal hebben *tvelf büdele*; iewelk budel *tvelf schillinge*;" vgl. Grimm in Ztschrft. f. geschichtl. Rtswissensch. 11 p. 392. Wie wenig die Sachsenspiegelstelle genügt, um in Ruthe die Bezeichnung eines Wergeldes zu vermuthen, leuchtet ein; unter den 12 Ruthen der Sachsenspiegelstelle sind 50 bis 60 Fuſs hohe Stangen gemeint, welche den Weizenschober als Stütze umgeben, und an denen die Beutel mit den 20736 Schillingen hängen, welche die Tagearbeiter angeblich als Wergeld erhalten hätten.

Von diesen Deutungen der Stelle unterscheidet sich im Wesentlichen nicht diejenige, die Gaupp Gesetz der Thüringer p. 183 und Gesetz der Sachsen p. 102 giebt, nur daſs er eine Emendation derselben, wie sie Leibniz, Gaertner, Heineccius und Jacob Grimm in verschiedener Weise vorschlugen, für unnöthig hält, indem er das in die Worte hineininterpretiren zu können glaubt, was jene hineinemendiren wollten. Indem er mit Grimm Ruoda für Ruthe (virga) nimmt, scheint es ihm der technische Ausdruck für Wergeld zu sein, und, da das Wergeld des Freien, wie er gegen den Inhalt der Lex Saxonum voraussetzt, bei der Berechnung der verschiedenen Wergelder die Regel bilde, für das Wergeld eines Freien zu stehen; das alte Wergeld von 120 Solidi, erörtert er dann weiter, sei durch weitere 120 Solidi erhöht worden (= Praemium), und das Capitel sage somit: das sächsische Freienwergeld betrage 240 Solidi. Er sagt wörtlich: „Der ganze Satz

des Capitels 14 wäre hiernach folgendermaſsen zu übersetzen: Eine Ruthe (d. h. ein altes Freienwergeld) bedeutet soviel als 120 Sol., und zum Lohne kommen noch 120 Sol. hinzu".

Bei dieser Interpretation der Stelle trägt, wie ich behaupten muſs, Gaupp in das Wort Ruoda hinein, was er ausgehend von dem durch Ergänzungen Aelterer angenommenen Sinn der Stelle als in ihr liegend voraussetzt. Während die Stelle des Freien mit keiner Silbe gedenkt, und er Ruoda mit Grimm für Ruthe versteht, nimmt er an, daſs die Stelle, indem sie von Ruthe spricht, vom Freienwergeld rede. Eine Berechtigung zu einer derartigen Supposition kann ich nicht einräumen. An den früheren Theil des Satzes, der vom Nobilis handelt, schlieſsen sich unmittelbar die Worte: „ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi et in praemium 120 solidi". Ich vermag dies nur zu übertragen: 120 Solidi nennen die Sachsen eine Ruthe, und 120 Solidi werden als Praemium gezahlt; eine Bemerkung, die sich unmittelbar auf das ihr Vorangehende bezieht, und nach ihrem Wortlaut nur sagt, daſs für einen getödteten Nobilis als Wergeld 1440 Solidi, und als Praemium eine Ruthe d. i. 120 Solidi gezahlt werden sollen. Wäre wirklich Ruthe der technische Ausdruck für Freienwergeld, was völlig aus der Luft gegriffen ist, und sollte gesagt sein, daſs dies 120 Solidi betrage, so müſste es doch wenigstens heiſsen: ruoda *est* apud Saxones 120 solidi. Ein reeller Gegengrund gegen die Annahme, daſs bei Ruoda an ein Freienwergeld zu denken sei, liegt aber auſserdem, wie J. Grimm schlagend bemerkte, darin, daſs „hernach der litus duodecima parte minor quam nobilis angesetzt wird, und nicht dimidia parte minor quam liber, was dasselbe gewesen wäre". Nachdem das Wergeld des Nobilis auf 1440 d. i. 6 × 240 Solidi angegeben war, müſsten wir, wenn das Wergeld des Liber zu 240 Solidi angesetzt wäre, gewiſs erwarten, daſs das daran gereihte Wergeld des Liten von 120 Solidi als die Hälfte desselben, nicht aber als den zwölften Theil des Wergelds des Nobilis betragend angegeben wäre. Dagegen muſs es als höchst natürlich erscheinen, daſs das Wergeld des Litus, so wie es geschehen, bezeichnet worden ist, wenn Capitel 14 ausschlieſslich vom Wergeld des Nobilis von 1440 Solidi handelt, und Capitel 16 auf das des Litus im Betrage von 120 Solidi übergeht.

Der eben bekämpften Gauppschen Deutung des Cap. 14 schlieſsen sich die meisten Neueren an, wenn auch mit manchen Modificationen. Das gilt beispielsweise von Wilda Strafrecht S. 432, Konrad Maurer Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme S. 115,

Stobbe Ztschrft. f. Deutsch. Rt. 15 S. 313, Walter Deutsche Rechtsgesch. §. 419 und Anderen.

Ist nun in der bisherigen Erörterung die Ansicht ausgeführt worden, daſs dem Nobilis nach Lex Sax. c. 14 ein Wergeld von 1440 Solidi nebst einem Praemium von 120 Solidi gezahlt werden muſste, so fragt es sich weiter, wie die Lex Saxonum die Summe von 120 Solidi als Ruthe bezeichnen konnte.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Erklärung dafür darin finde, daſs die Ruthe oder Meſsstange, deren sich die Feldmesser bedienten, im älteren Sachsen, wie in anderen deutschen Gegenden, aus 120 Theilen, nämlich aus 10 Fuſs zu je 12 Zoll bestand, und dies Veranlassung gab, für die Zahl 120 auch anderweitig den Ausdruck Ruthe zu verwenden.

Was zunächst das Vorkommen des Ausdrucks *Ruthe* für Meſsstange anlangt, so ist er, abgesehen von der angeführten Stelle der Lex Saxonum, im späteren Sachsen üblich, und wird in niederdeutschen Aufzeichnungen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts in den verschiedenen altfriesischen Landschaften, namentlich in Rüstringen, im Groninger Land, im westlaubachschen Friesland, in Holland und Seeland gebraucht[1]). Aufzeichnungen in altfriesischer Sprache bedienen sich zur Bezeichnung der Meſsstange statt Ruthe des Wortes *jerde*, das noch in neuerer Zeit als *gaerde* in Holland, und als *jaard*, *jord* in Nordfriesland für die Meſsstange verwendet wurde, während auch die fränkischen Gegenden in früherer Zeit dafür die Bezeichnung *Gerte* kannten[2]). Im alten Schweden nannte man die Meſsruthe *stang*.

[1]) Aus Sachsen z. B. erwähnt im Witzenmühlenrecht: Grimm Weisthümer 3 S. 233; aus Rüstringen im sogenannten Butjadinger Landrecht: *rode* Fries. Rechtsquellen S. 122, 6, wo es für jerde im altfriesischen Text steht; aus dem Groninger Land in Urkunde a. 1456: „een *roede* lang," Driessen Monum. ined. S. 297; in der Chronik des Petrus von Thabor ad a. 1525 S. 442; aus dem funfzehnten Jahrhundert: „een *hollantze rode* helt verten voedt" Lacomblet Archiv 1 S. 208; in Urkunde von Oestcapele von 1386: „158⅓ gemeten — 2 *roeden*," Mieris holland. Charterb. 3 S. 438. Vgl. unten p. 384 Note.

[2]) Ueber *jerde* vergleiche Friesisch. Wörterbuch s. v. *jerde;* als Maaſs erwähnt in Rüstringen Fries. Rechtsq. S. 122, 6. 516, 20; in Brokmerland Fries. Rechtsq. S. 175, 12; im westlaubachschen Friesland in Urkunden von 1440, 1450, 1465, 1470, 1471 bei Schwarzenberg Charterb. 1 S. 538. 614. 630. 648. Vgl. Kilian Holländ. Wörterb. S. 152, Outzen Nordfries. Wörterb. S. 149, Schmeller Bair. Wörterb. 2 S. 69.

Lateinische Documente aus Norddeutschland verwenden *Virga*; in Süddeutschland kommt dafür *Pertica* vor[1]).

Die Ruthe, deren sich die Feldmesser bedienten, zerfiel im älteren Deutchland in zehn Fuſs, deren jeder wiederum in 12 Theile (Zolle oder uncias) zerlegt war, während daneben mehrfach auch Ruthen von anderer Gröſse, namentlich bei Bauleuten, Erwähnung geschieht.

Wie die römische Pertica aus 10 Fuſs gebildet wurde, eine Decempeda war, so erwähnt bereits die Lex Baiuwariorum bei Bezeichnung der Gröſse von Acker einer zehnfüſsigen Pertica; sie sagt Tit. XIII. „Andecenas [d. i. ein Ackermaaſs] legitimas, hoc est, *pertica decem pedes habentem*, 4 perticas in transverso, 40 in longo, arare seminare"[2]). Desgleichen faſste in Schweden im dreizehnten Jahrhundert nach dem Ostgothalag[3]) die „stang" d. i. Meſsstange fünf Ellen oder zehn Fuſs; und noch im achtzehnten Jahrhundert wurde in Norddeutschland von Feldmessern mit Ruthen von 10 Fuſs der Acker gemessen, wie das allgemein anführt Frisch Wörterbuch 3 S. 139, und speciell für Holland Kilian Holländ. Wtbch. S. 152, für die Gegend von Bremen das Bremer Wtbch. 3 S. 512, und für Nordfriesland Outzen Nordfriesisch. Wtbch. S. 149. — Der Fuſs der zehnfüſsigen Ruthe der Feldmesser, oder, wie ihn altfriesische Rechtsaufzeichnungen nennen, der jerdfot[4])

[1]) Eine Virga finde ich erwähnt: in Sachsen z. B. in einer Bremer Urkunde von 1106: „*regales virgae*" Lappenberg Hamburg. Urkundenb. 1 S. 122; in Friesland: vielfach in Eberhard. Tradit. Fuld., aus dem Hunsingo in Urkunde von 1371: „*virga* per sedecim pedes mensurando" Driessen Monum. ined. p. 291, in Urk. a. 1381: „assignaverim quartam dimidiam *virgam* aggeris" Driessen Mon. ined. p. 355, aus Hulst an der Schelde in Urk. a. 1269: „boneria — petie — *virge*" Kluit hist. crit. 2 p. 782. 783; aus dem Trierschen in einem Lagerbuch von 1322 bei Lacomblet Archiv 1 p. 379. Belege aus Süddeutschland sind gesammelt von Merkel Mon. Germ. Leg. 3 S. 278. 425. — Siehe auch unten p. 383.

[2]) Zur Erläuterung von Lex Baiuw. t. XIII bemerkt Merkel Mon. Germ. Leg. 3 p. 278: „Isidor. Etymol. XV § 2. 3, ex eoque locus ille codicis Wessofontani saec. VIII (M. B. VII, 374): „Pertica passus duos id est decem pedes ...., est enim decem pedum ad instar calami in Ezechiele (XL, 5) templum mensurantis."

[3]) Vergleiche Schlyter im Register zum Ostgothalag S. 359: „taka *fämalna stang* ok leggia tvar a attung"; siehe Grimm Rechtsalterthümer S. 540.

[4]) Vgl. Fries. Wörterb. s. v. „*jerdfot*" p. 846, und daneben „fot," „molles-fot" (d. i. Erdfuſs), „holt-fot"; s. Fries. Wörterb. S. 755. 932. 823.

das ist Ruthenfufs zerfiel aber in zwölf Theile oder Zolle. Gleichwie aber schon die römische Sprache den zwölften Theil des As, und dem entsprechend das mittelalterliche Latein den zwölften Theil einer Libra oder eines Pfundes eine Uncia nannte (vgl. Lex Fris. t. XV), wie im Angelsächsischen die Form „ynce", im Friesischen „enze", „einze" in diesem Sinne gebraucht wurde [1]), so bezeichnete man auch den zwölften Theil eines Fufses als eine Uncia. So wird die Gröfse der Wunden im westlichen und östlichen Friesland nach Unzen gemessen, während es im mittleren nach Fingergliedern geschieht; vgl. Lex Fris. Add. III. c. 49—58: „unumquodque vulnus secundum suam longitudinem componendum est; si longum fuerit, quantum summus articulus indicis est, uno solido componatur; si quantum duo articuli indicis sunt, duobus solidis; . . . . Apud occidentales Fresiones inter Flehi et Sinkfalam quot unciarum fuerit longitudo vulneris, tot solidorum compositione persolvitur ... Similiter inter Wisaram et Laubachi". Aus dem Worte Uncia, angelsächsisch *ynce* ist die englische Benennung des Zolles *inch* gebildet.

Bestand demnach die Ruthe aus zehn Fufs zu je zwölf Zoll, so fafste sie 120 Theile, und konnte der Ausdruck Ruoda von der Lex Saxonum zur Bezeichnung einer aus 120 Theilen bestehenden Einheit verwendet werden. Somit konnte die Lex Saxonum sagen, indem sie eine Summe von 120 Solidi als Praemium bezeichnen wollte, es sollten 120 Solidi, das ist eine Ruthe von Solidi gebüfst werden.

In ähnlicher Weise wie die Lex Saxonum im Capitel 14 Ruoda für 120 Solidi verwendet, wird in Friesland zur Bezeichnung eines Ackermaafses der Ausdruck Talentum oder Pfund gebraucht, um ein ganzes Ackerstück zu bezeichnen, das bei ortsüblicher Länge 12 Ruthen zu je 10 Fufs, also 120 Fufs breit war, wird ferner der zwölfte, also 1 Ruthe breite Theil eines solchen Ackerstückes Uncia, und, indem die Unze in zwanzig Pfenninge zerfällt, der zwanzigste Theil derselben, den wir uns als einen einen halben Fufs breiten Streifen denken, daselbst Pfenning genannt. Lateinische Urkunden bedienen sich der Ausdrücke Talentum und Uncia, friesische der Worte punt oder puntsemate (d. i. Pfundmafs) und penning. Ich führe folgende Stellen an: In einer Urkunde von 952 schenkt König Otto I. der Abtei Poelde „in Westphalia in Brakle et Tunnede X mansos, . . .; in Frisia in Wicfort, in Unewerde (ich bessere: Tunewerde), in Colmerhorn, XXIV *talenta*; in Frankenhusen I mansum" Heineccius Antiq. Goslar. p. 16. Als im Jahre 981 Kaiser Otto II. an Magdeburg die Abtei Poelde schenkt,

[1]) Vgl. auch oben p. 365 Note 1.

werden deren Besitzungen aufgezählt, darunter „praedium in Frisia", und zwar „in Witebord (ob verlesen aus Wiefort?) I mansus, XXXII pascua boum et V *talenta*; in Retzword I *virga*, XL solidos; in Bestlau una dimidia, XX solidi; in Thuneward (d. i. Tunnaard in Westdongeradeel) XXX pascua boum, V *talenta*; in Colimehornon Hilderedes-ziericon V *talenta*" Schwarzenberg Charterb. 1 p. 63. Im Jahre 1313 wird in einem Schiedspruch zwischen dem Bischof von Utrecht und den Friesen aus Schoterwerf, Stellingwerf und Osterzee über Grundstücke in dem unfriesischen Vollenho das Maafs Puntsemate erwähnt. Die Friesen hatten zu Steenwyk und Ysselham von Unfreien des Bischofs, die auf dessen Mansi safsen, einige „prata seu pascua" gekauft; sie verpflichten sich hinfüro von jeder Puntsemate dem Bischof jährlich einen gewissen Zins zu entrichten; um den zu zahlenden Zins zu berechnen, wird festgestellt, wie viel Puntsematen die Ländereien fassen, und angenommen, dafs eine Puntsemate ein Raum sei von einer Breite von 12 Ruthen und einer Länge von 20 Ruthen (= 240 Quadratruthen): „de quadam *puntsemate* seu *talentu*, quod spatium 12 *virgarum* in latitudine, et 20 in longitudine, solvendo annuatim 4 sterlingas bonas de Anglia" Schwarzenberg Charterb. 1 p. 151. Im Jahre 1408 war über die erwähnten Aecker neuer Streit, der zu einem neuen Schiedspruche führte; das Land soll abgepfählt und dann gemessen werden: „Onse heer van Utrecht sal nemen 12 mannen ut den karspelle van Ysselhamme, ende die 12 mannen sullen dat land utwysen ende utpaelen mit hoeren eede, daer men dat pacht ofte tins met recht af schuldig is, nae utwysinge der bryeven. Ende *als dat land gepaelt is, so sal men dat meten*; ende als die paelinge ende maete gaen sullen, so sullen die Vriesen daerby schicken 46 mannen, ende onse heer van Utrecht oeck so veel . . . Als die *maete* geschiet is, so sullen die Vriesen . . . . jaerlik betalen van *elken pondemate ofte talente* vier sterlinge van Engeland" Schwarzenberg Charterb. 1 p. 366, vgl. ebenda 1 p. 380. Vgl. Urkunde von 1441: „ic hab joven 14 *onsa* in Wydrumma-hammerk" und „hy skel bitalja myth 33 greten tha *onsa*" Schwarzenberg 1 p. 520; Urkunde von 1445: „neghentyenda half *ansa* ende anderhalf *penningh* seetlandes" Schwarzenberg 1 p. 528; Urk. a. 1488: „sexta hael *pondesmeta* landes twae *aenze* maer" Schwarzenberg 1 p. 744 [1]).

[1]) Weitere Belegstellen für das Vorkommen der erörterten Ausdrücke siehe Fries. Wörterb. p. 982; vgl. Fries. Rechtsq. p. 481, 2; 483, 28. 23 und in den Urkunden von den Jahren 1379. 1390. 1442. 1447. 1449. 1451. 1460. 1468. 1481. 1488. 1489 bei Schwarzenberg Charterboek 1 p. 242. 522. 532. 533.

Beachten wir schliefslich die Zahl 120, nachdem wir erörtert, wie die Lex Saxonum dazu gekommen sein möchte, sich zu ihrer Bezeichnung des Ausdrucks Ruthe zu bedienen. Es ist oftmals ausgeführt worden, dafs die älteren Germanen und namentlich die nördlichen Stämme derselben sich der Zahl 120 statt der Zahl 100 vielfach und in den mannigfachsten Beziehungen bedient haben. Sie wird als das grofse Hundert von dem kleinen Hundert unterschieden. Noch im dreizehnten Jahrhundert bezeichnet der friesische Chronist Menko zu Witte-wierum im Groninger Lande das gemeine Hundert im Gegensatz

542. 599. 622. 695. 744. 745 und Friesische Rechtsquellen p. 560, 24. 28. — Ob dasselbe oder ein kleineres Ackermaafs als Puntsemate unter dem Ausdruck Centenarium oder Hondert, welcher in altfriesischen Gegenden häufig vorkommt, gemeint sei, vermag ich nicht zu ermitteln. Für das Vorkommen des Ackermaafses führe ich an: aus dem Groninger Land eine Urkunde von 1301: „quinque *centenaria* terrae“ und „dimidium *centenarium*“ Driessen Mon. ined. p. 67. Nach dem Winsumer Sylrecht von 1464 § 49 soll bei Vertheilung der Syllast gerechnet werden: „gras gras gelyck, *hondert hondert* gelyck, juk jukes gelyck“ Consideratie der Erfgesetenen p. 49. In einer Urkunde von 1488 begegnen wir „*honderden*“ zu Westeremden, Gaarshuizen, Sand und Wirdummer-tel, siehe Feith Beklemmregt 2 p. 498. Die officielle Liste der Ommelander Maafse, gedruckt 1717 S. 239 sagt: „Anderthalf *kleen hondert*, is een *groot hondert*, ende *een groot hondert is ordinarie 300 roeden*,“ führt dann aber an S. 228 und 236 grofse Honderte von 300, S. 235 von 160 Ruthen, und S. 238 kleine Honderte zu 240 Ruthen. Noch bis 1821 wurde im Fivelgo nach Honderten zu 160 Quadratruthen Groninger Maafses gerechnet (s. Feith a. a. O.). Der Oldenburgische Morgen zerfällt noch heute in sechs Hunte. Aus Holland ist zu vergleichen eine Urkunde von 1391 aus der Gegend bei Dordrecht: „hoeven .. mergen .., *hont*“ Mieris 3 p. 584; aus Brabant Urkunde von 1205: „novem *hont* moers“ zu Lillo an der Schelde Kluit hist. crit. 2 p. 284. — Denselben Ausdruck vermuthe ich bereits in der Urkunde des Kaisers Ludwig vom Jahre 839: „concessimus . . . quasdam res proprietatis nostrae, quae sitae sunt in ducatu Frisiae in pago Westracha in villa Cammingehunderi et in aliis villis circumquaque se positis“ Erhard Reg. Westfal. 1 cod. dipl. p. 11; wo das Registrum Sarachonis von Falcke setzt: § 743: „in Camminge in pago Westracha in Frisiae ducatu“, und § 744: „in Hunderi in eodem pago Westracha“ Falcke Cod. Tradition. Corbei. add. p. 43. Unter Camminge-hunderi, wie die Urkunde sagt, verstehe ich eine Camminga-statha im Westergo, nicht aber eine Centena oder Pagellus, wie Waitz, Bergh und Andre annehmen, da in Friesland die Ausdrücke Huntari und Centena für einen Pagellus nicht vorkommen, und die urkundliche Bezeichnung der „Camminge-hunderi“ als einer Villa dagegen spricht.

von dem grofsen Hundert als „centum secundum latinam computationem“ Menko zum Jahre 1259. — Die Angelsachsen verwenden für das Grofshundert den Ausdruck hund-tvelftig; und er scheint auch den Salfranken geläufig gewesen zu sein, da in dem „incipiunt chunnas“ überschriebenem Zusatz zur Lex Salica (ed. Merkel p. 95) 120 Denare in dieser Weise bezeichnet zu sein scheinen. Die Stelle besagt: „Hoc est unum thoa-lasti, solidos 3 culpabilis iudicetur“; drei Solidi der Lex Salica sind 120 fränkische Denare und für „unum thoa-lasti“ will Grimm Vorrede zur Lex Salica ed. Merkel p. XV bessern: „chunntualafti“. Im Norden wird allgemein unter Hundert das grofse Hundert verstanden[1]); nach der jüngeren Edda nannte man eine Schaar von Hundert (120) Mann „herr“ (Exercitus); und danach hiefs der District, dem sie angehörte, „herađ“ (Harde) oder „hunđari“ (Centena). Die altsächsischen Gesetze zeigen eine sehr umfassende Anwendung der Zahl 120. Die Capitula de partibus Saxoniae c. 15 enthalten die Vorschrift, dafs *einer* neu gegründeten *Kirche von je 120 Pagenses*, die in sie eingepfarrt werden, *ein unfreies Paar* überlassen werden solle, vgl. oben S. 176 Note 1. Nach der Lex Saxonum besteht das *Wergeld des Litus aus 120 Solidi*, das des Freien aus 2 × 120, das des Nobilis aus 12 × 120 Solidi und einer Bufse von 120 Solidi (s. p. 377). Für *Körperverletzungen* der Nobiles werden dann Vervielfältigungen der Zahl 120, das ist eines grofsen Hunderts gezahlt: als *Wundenbufse* begegnet die einfache, zweifache, dreifache, sechsfache und zwölffache Zahl, also 120, 240, 360, 720 und 1440 Solidi. Daneben erscheinen für *andere Körperverletzungen*, indem die angeführten Zahlen durch 2 und 3 dividirt werden, Bruchtheile derselben, namentlich: 60 d. i. ½ × 120, 30 d. i. ¼ × 120, 80 d. i. ⅓ × 240, 160 d. i. 2 × ⅓ × 240, 180 d. i. ½ × 360 Solidi. — Die angeführten Zahlen kommen für folgende Verletzungen der Nobiles vor: 120 Solidi für eine blutfliefsende Wunde (Lex Saxonum c. 3), für Haargriff (l. S. c. 7), für Wasserwurf (c. 10), Verlust des dritten oder vierten Fingers, von denen je ein Drittel mit einem Drittel von 120, d. i. 40 Solidi gebüfst wurde (c. 13); ferner 240 Solidi für Schädelbruch, Wlitiwam, Durchbohren des Körpers, Beines oder Arms (c. 5), für Verlust des kleinen Fingers (c. 13); ferner 360 Solidi für Verlust des Daumens (c. 13); ferner 720 Solidi für Verlust eines Auges, Fufses, Testiculus, einer Hand, eines Ohres bis zur Taubheit, oder der Nase (c. 11) (für Lähmung eines dieser Glieder nach l. S. c. 12 die Hälfte von 720, für geringere Schä-

[1]) Vergleiche auch, was oben p. 360 Note 2 angeführt ist.

digung derselben der vierte Theil von 720 Sol.); **ferner** 1440 **Solidi** für Verlust beider Augen, Ohren, Hände, Füſse oder Testiculi (c. 11). **Sodann werden erwähnt:** 60 Solidi für Verlust eines der mittleren Zehen (c. 13), für livor et tumor (c. 2); 30 für eine Hiebwunde (c. 1) und Verlust des kleinen Zehens (c. 13); 80 für Verlust des dritten Theiles eines kleinen Fingers (c. 13), und 160 für Verlust zweier Drittel desselben (c. 13); 180 für Bloſslegen des Hirnschädels (c. 4), Verlust des halben Daumens oder groſsen Zehens oder ganzen Zeigefingers (c. 13). — Auſserdem werden bei **Frauenraub** und **Entehrung** *Summen von 240 und 300 Solidi* als **Buſse** bestimmt, und wird verordnet, daſs sie zweifach, dreifach und vierfach gezahlt werden sollen (l. S. c. 40, 43, 49); in den 240 Solidi scheint das Wergeld einer freien Frau, in den 300 dieselbe um 60 Solidi d. i. den Königsbann vermehrte Summe, die auch als Kaufpreis der Frau gilt, gemeint zu sein, vgl. oben S. 298—305.

Wie hier im altsächsischen Recht die Zahl 120 oder das groſse Hundert von Solidi die Grundlage der Wergelder abgiebt, so finden wir auch in überraschender Uebereinstimmung damit im angelsächsischen Recht die Aufstellung des Wergeldes nach je 100 Schillingen. Wenn wir im altsächsischen Recht dem Liten 120, das ist ein groſses Hundert von Solidi, dem Liber zwei groſse Hundert (240), dem Nobilis 12 groſse Hundert (1440) Solidi als sein Wergeld zugewiesen finden, so hatte nach angelsächsischem Recht der Ceorl oder freie Mann 2 × 100, der Thegen 12 × 100 Schillinge; noch mehr: der Ceorl wird nach dem ihm zugebilligten Wergeld als ein Zweihundertmann, der Thegen als ein Zwölfhundertmann bezeichnet, jener heiſst „twy-hyndes-man", dieser „twelf-hyndes-man" — zwischen beiden steht der Gesidh oder „syx-hyndes-man" mit einem Wergeld von 6 × 100 Schillingen —; denn der Ausdruck „hynde" oder „hyndene", eine Ableitung von Hundert wie Centena von Centum, bedeutet nichts Anderes als Hundert, wie Schmid Angelsächsische Gesetze (2. Ausgabe) p. 615 dargethan hat[1]).

[1]) Vgl. namentlich die angelsächsische Aufzeichnung vom Wergelde bei Schmid p. 314 § 1: „twelf-hyndes-mannes wer is twelf hund scyllinga; twy-hyndes-mannes wer is twa hund scyllinga" d. h.: des Twelf-hyndesmannes sein Wergeld beträgt 12 × 100 Schillinge, des Twy-hyndes-mannes sein Wergeld beträgt 2 × 100 Schillinge; vgl. Schmid p. 675. 670. — Im Anhange zur angeführten Aufzeichnung VII, 2 § 6, und VII, 3 § 1: „Ceorles wergeld is on Myrcna lagi CC scillinga ..; þegenes wergeld is syx swa micel, þaet bid XII hund scillinga" a. a. O. p. 396. 398; daſs „six hynde" bedeute sexcentenarius, sexcentenus, belegt Schmid p. 653. In einer Urkunde König Cnuts aus den Jahren 1013—1020 schreibt derselbe: „Cnut

Ein durch Vervielfältigung der Zahl Hundert gebildetes Wergeld der verschiedenen Geburtsstände zeigt sich auch in anderen deutschen Volksrechten. Die Lex Thuringorum giebt dem Freien ein Wergeld von 2 × 100 (c. 2: „qui liberum occiderit, 200 solidos conponat"), dem Nobilis von 6 × 100 Solidi (c. 1: „si quis adalingum occiderit, 600 solidos conponat"). Ganz dem entsprechend sind die fränkischen Volksrechte: sie sprechen dem „lidus" (Lex ad Amorem c. 5), „homo regius", „homo ecclesiasticus", „advena Romanus" (Lex Ripuar. Tit. IX; X; XXXVI), „Romanus possessor" (l. Sal. XLI) ein Wergeld von je 100 Solidi, dem „ingenuus Francus" (l. Sal. XLI) oder „ingenuus Ripuarius" (l. Rip. VII) oder „homo ingenuus" (l. ad Amor. c. 4) von 200, dem „in truste dominica" (l. Sal. XLI), „in truste regia" (l. Rip. XI), „homo Francus" (l. ad Amor. c. 3) von 600 Solidi zu.

Abweichend dagegen von dem fränkischen Recht, und dem Wergeld des sächsischen Liten von einem grofsen Hundert d. i. 120 kleinen Solidi gleich werthvoll erscheint das Wergeld des Libertus in der Lex Thuringorum c. 45 (Tit. X) von 80 grofsen fränkischen Solidi[1]), sowie

cing gret ... ealle mine þegnas twelfhynde, and twihynde freondlice" Kemble Cod. diplomat. Nr. 731. Vgl. Ines Gesetze 24 § 2: „Wealh gif he hafađ sif hida, biđ syx-hynde." Ferner soll nach Ines Gesetzen § 54, damit die Anschuldigung einer Tödtung durch eidliches Abläugnen zurückgewiesen werden könne: „þonne sceal bion on þaere hyndene an kyning-aede be 30 hida, swa be gesiđcundum men, swa be cierliscum, swa hwaeder swa hit sie" Schmid p. 46, d. h. „dann soll sein auf die Hundertzahl ein Königseidleister von 30 Hufen, sowohl beim Gesithkundmann als bei Keorlen, wie immer es sein möge" oder, wie ich verstehe, „auf je 100 Schillinge des Wergeldes soll ein solcher Königseidleister von 30 Hufen schwören, sowohl bei Gesiđen = Syx-hynden, als bei Keorlen = Twy-hynden, also bei jenem 6, bei diesem 2 derartige Eideshelfer schwören." — Damit ist unmittelbar zu vergleichen das Stück vom Eide bei Schmid p. 400 App. VIII: „Be Merciscan ađe. Twelf-hyndesmannes ađ forstent 6 ceorla ađ; forþam gif man þone twelf-hyndan-man wrecan sceolde, he biđ ful-wrecan on syx ceorlan, and his wergyld biđ syx ceorla weregyld." d. h. „Vom Mercischem Eide: Der Eid eines Twelfhyndesmann vertritt 6 Keorla-Eide; denn wenn man den Twelfhyndesmann rächen soll, so wird er völlig gerochen an 6 Keorlen, und sein Wergeld ist das von 6 Keorlen." Dafs in anderem Sinne in den Londoner Friedensgilden (Schmid p. 160) teođunge (zehner) und hindene (hunderte) vorkommt, bemerkt und erklärt Schmid p. 615.

[1]) In Lex Thur. c. 45 finden wir auffälliger Weise das Litenwergeld von 80 Solidi, während die Verwundung des Liten mit der Hälfte der für die

das Wergeld des friesischen Litus von 80 großen Solidi in dem jüngsten Theil der Lex Frisionum, aus dem dann durch Verzweifachung und Vervierfachung resp. Verdreifachung das Wergeld des friesischen Freien (2 × 80 = 160 Sol.) und des friesischen Nobilis (4 × 80 = 320 resp. 3 × 80 = 240 Sol.) gebildet sind. Daſs indessen das friesische Wergeld

Verwundung der Freien, dessen Wergeld 200 Solidi beträgt, bestimmten Sätze gebüſst wird, so daſs man erwarten müſste, daſs die Lex dem Liten auch das halbe Wergeld des Freien, also 100 Solidi, in fränkischer Weise zutheilen würde. In gleicher Weise erwähnt l. Thur. c. 49 (Tit. XI, 2) für eine getödtete Freie („liberam non parientem“) ein Wergeld von 2 × 80 + 2 × 3⅓ Solidi („bis 80 et 6 solidos et duos tremisses“), wo man für sie ein Freienwergeld von 200 Sol. erwarten würde, um so mehr da bestimmt ist: „Qui feminam *nobilem* virginem, *nondum parientem,* occiderit, 600 solidos conponat; si pariens erat, ter 600 solidos; *si iam parere desiit,* 600 solidos. Qui *liberam non parientem* occiderit, bis 80 et 6 solidos et duos tremisses conponat; si pariens est, 600 solidos; *si iam desiit,* 200 solidos conponat“ (c. 48. 49, bei Herold Tit. XI, 3 u. 4). Wir sehen hierin Ueberreste älterer thüringischer Wergeldansätze von 80 und 2 × 80 Solidi, wie sie für Freie im sächsischen, alamannischen, bairischen, burgundischen (?) Recht galten, während für die übrigen Wergeldansätze wie im fränkischen Recht die Zahl 100 zur Grundlage geworden ist. Ueber die Erklärung der Summe von 80, 2 × 80 für 120, 2 × 120 Sol. ist unten p. 389 Note 1 zu vergleichen. Die Zubuſse von 3⅓ Sol. d. i. von 10 Tremissen scheint dem ursprünglichen Wergeld von 120 Trimsen als der zwölfte Theil hinzugefügt, dann aber bei der späteren Steigerung der Wergelder in den verschiedenen Rechten in verschiedener Weise behandelt zu sein. Lex Frisionum Tit. XV rechnet bei dem durch Verdoppelung entstandenen Freienwergeld von 2 × 53⅓ Sol. 3⅓ Sol. hinzu, und verdoppelt diese Zulage mit bei dem durch Verdoppelung dieses Freienwergeldes entstandenen Wergelde des Nobilis von 2 × (2.53⅓ + 3⅓) = 220 Solidi. Die Lex Thuringorum bestimmt bei ihrem aus 2 × 80 verdoppeltem Wergeld des Freien eine Zubuſse von 2 × 3⅓ Sol. Endlich sagt die Lex Sax. c. 14, daſs bei dem Wergeld eines Nobilis von 1440 Sol. ein Praemium von 120 Sol., und der Sachsenspiegel, daſs bei dem Wergeld des Schöffenbarfreien von 360 Schillingen eine Buſse von 30 Schillingen hinzugefügt werden solle: beide Rechtsquellen erhöhen also dadurch das Wergeld um $^1/_{12}$. Nun betrug aber das Wergeld eines Liten nach der Lex Sax. 120 Sol.; die zu einem zwölften Theile desselben berechnete Buſse ergab mithin 10 Sol.; und wenn wir annahmen, daſs statt des Litenwergeldes von 120 Solidi ursprünglich ein Wergeld von 120 Tremissen gegolten habe, so würde eine Buſse vom zwölften Theile desselben sich auf 10 Tremissen, das ist auf 3⅓ Solidi belaufen haben. Dies aber ist die Zubuſse, welche wir im friesischen und thüringischen Recht nachwiesen.

des Litus von 80 grofsen Solidi nicht das ursprüngliche ist, sondern dafs es aus dem Wergeld von 26⅔ Sol. durch Verdoppelung hervorgegangen ist, zeigen die älteren Theile der Lex Frisionum, vgl. Mon. Germ. Leg. 3 p. 650.

In der Lex Saxonum werden kleine Bufsen mit Solidi zu je 3, Wergelder mit Solidi zu je 2 Trimsen gezahlt, vgl. oben p. 29, und wird mit Rücksicht darauf gesagt, dafs im ersten Fall mit Solidi maiores, im zweiten mit Solidi minores die zu zahlende Summe entrichtet werden solle. Kaum wird man bezweifeln können, dafs in Sachsen in einer früheren Zeit bei der Zahlung von Bufsen und Wergeldern unter den für sie angesetzten Solidi dieselbe Anzahl von Tremissen begriffen wurde. Nimmt man an[1]), dafs früher auch bei den Wergeldern 3 Trimsen für 1 Solidus gezahlt wurden, wie bei den übrigen Bufsen, und dafs es bei denselben erst später üblich wurde, für den Solidus nur 2 Tremissen zu zahlen, so trat damit eine Reduction der älteren Wergelder auf ⅔ ihres früheren Betrages ein. In ähnlicher Weise wie in Sachsen müssen auch im ältesten Friesland bei Zahlung von Wergeldern für 1 Solidus 3 Trimsen gezahlt und mufs es später üblich geworden sein, bei Wergeldern einen Solidus nur 2 Trimsen gleich zu achten, also kleine Solidi zu zahlen, die man endlich bei Abfassung der Lex Frisionum wieder in grofsen Solidi ausdrückte. Für einen solchen Hergang spricht, dafs noch zur Zeit der

[1]) Ohne bestimmt angeben zu können, wie es dahin kam, dafs in Sachsen unter Solidi neben einander 2 und 3 Tremissen verstanden sind, wage ich folgende Vermuthung. Bei Wergeldern war es von Alters her gestattet, dieselben durch Lieferung von zu einem bestimmtem herkömmlichem Taxfufs anzunehmenden Naturalien zu entrichten. Der Werth der dabei für 1 Solidus entrichteten Naturalien erschien aber später um den dritten Theil geringer als ein Solidus in Gelde, und so setzte man bei Abfassung der Lex Saxonum fest, dafs bei Wergeldern nicht 1 Solidus von 3, sondern 1 Solidus von 2 Trimsen (solidus minor) entrichtet werden könne. Dem analog bestimmt das spätere ostfriesische Recht (vgl. oben p. 362 Note), dafs bei Wergeldern ein Drittheil in Geld, ⅔ in Waaren gezahlt werde, sowie dafs, wenn bei einem Vertrage Zahlung in Geld ausbedungen ist, und der Schuldner statt des Geldes Waare gewährt, er einen um ⅓ höheren Betrag praestiren mufs; vgl.: „sa ne schel ma ther nen weir others om reke ieftha biade, men alsa hire foreword hebbath wesen; is hit, thet man therbuppa weir wel reka, sa schel thi fiarde pannig of falla“ Fries. Rechtsq. p. 195, 11 u. 16, p. 344. In ähnlicher Weise lassen neuere Ablösungsordnungen bei Umwandlung von Naturalzinsen in Geldrente eine Quote derselben schwinden.

Abfassung der Lex in Friesland unter 1 Solidus neben einander 2 und 3 den sächsischen entsprechende Trimsen verstanden wurden, während sich die Lex bei ihren Berechnungen nur des grofsen Solidus bedient, und dafs mit der Annahme einer derartigen Reduction der älteren Wergelder auf ⅔ ihres früheren Betrages alle störenden, gebrochenen und ungleichen Zahlen in den Wergeldsätzen der Lex Frisionum schwinden, und wir als das älteste Wergeld eines Liten ein grofses Hundert oder 120 altfriesischer Silberlinge erhalten (d. i. friesischer oder sächsischer Tremisses, unter welchem Namen ich oben p. 358 eine aus einer altrömischen hervorgegangene Münze vermuthete). Daneben betrug dann damals das Wergeld des friesischen Freien 2 grofse Hundert (240), das des Etheling 3 resp. 4 grofse Hundert (360 resp. 480) altfriesischer Silberlinge. Die Rechnung ergiebt sich in folgender Weise. Das dem Liten im ältesten Theil der Lex Frisionum zugesprochene, durch 26⅔ Solidi zu 3 Trimsen statt zu 40 Solidi zu 2 Trimsen ausgedrückte Wergeld wäre durch Reduction getreten an die Stelle von 40 grofsen Solidi zu 3 Trimsen, d. i. von 120 Trimsen, das Wergeld des Freien von 53⅓ Sol. für 80 grofse Solidi d. i. 240 friesische Trimsen, das Wergeld des Etheling von 106⅔ grofsen Solidi für 160 grofse Solidi d. i. 480 oder 4 × 120 friesische Trimsen. — Das durch Verdreifachung unter Karl dem Grofsen gebildete und im jüngsten Theil der Lex Frisionum (der Additio) aufgezeichnete Wergeld eines Freien von 160 Solidi, das mit dem ältesten sächsischen Wergeld eines Freien von 240 kleinen Solidi übereinstimmt, galt auch bei den Alamannen, Baiern und vielleicht auch Burgundern [1]). Auch bei diesen finden sich Spuren,

[1]) Vgl. Lex Ripuar. XXXVI, 2 u. 4: „Si quis Ripuarius advenam Burgundionem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis iudicetur. Si quis Ripuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Baiuvarium aut Saxonem interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis iudicetur." Dieser Titel scheint unter Karl dem Grofsen abgefafst zu sein (vgl. p. 354 besonders Note 2), nachdem er die verschiedenen Volksstämme in seinem Reiche vereinigt und die Wergelder derselben durch Erhöhung Einzelner einander näher zu rücken gesucht hatte. Das in ihm angegebene Wergeld der Baiern und Alamannen gewähren auch die verschiedenen Recensionen der Lex Alamann. und Lex Baiuwar. Die Lex Burgundionum kennt kein Wergeld, weist aber auf ein älteres der freien Burgunder von 150 Solidi hin, vgl. Wilda Strafrecht p. 423. Dem in der Lex Ripuar. genannten Wergeld der Sachsen von 160 Solidi entspricht genau das in der Lex Saxonum anzunehmende, zu 240 kleinen Solidi angesetzte, dem der Friesen von 160 Sol. das der Additio der Lex Fris. Die Erwähnung des sächsischen Wergeldes ist für die Abfassungszeit des angeführten

dafs dies Wergeld in ähnlicher Weise durch Vervielfältigung allmälig gebildet ist, und dürfte dies vermuthen lassen, dafs einst auch bei ihnen wie in Sachsen und Friesland ursprünglich ein grofses Hundert den Wergeldsätzen zu Grunde gelegen habe[1]).

Neben der Zahl 120 (einem grofsen Hundert) tritt in den erhaltenen sächsischen Gesetzen die Zahl 12, das ist ein Dutzend oder, wenn man will, eine grofse Zehn auf. Zwölf ist die höchste Summe von Eiden mit Eideshelfern, die bei Anklagen geschworen werden können, das *plenum sacramentum* (Lex Sax. c. 3. 4. 5. 7. 10. 16. 17. 18. 52); aus ihr entstehen durch Division die Zahlen sechs (c. 2), und drei (c. 1) für die in minder bedeutenden Dingen zu schwörenden Eide[2]).

Titel XXXVI der Lex Rip. nach 776, wo Sachsen erst unterworfen wurde, und wohl nach 785, wo wir erst die Abfassung der Lex Saxonum annehmen zu müssen glaubten, die des friesischen Wergeldes von 160 Sol. für eine noch spätere Zeit geltend zu machen, da der zweite Theil der Lex Frisionum, nach 776 wohl 785 abgefafst, statt des Wergeldes von 53⅓ Solidi im ersten Theil der Lex, nur ein Wergeld von 2 × 53⅓ Solidi kennt, das Wergeld von 3 × 53⅓ Solidi aber erst im dritten Theile der Lex eingeführt wurde, ich diesen aber oder die sogenannte Additio erst ins Jahr 802 setzen zu müssen glaube (vgl. oben p. 353 f.). Vgl. Mon. Germ. Leg. 3 p. 652 not. 49 und oben p. 354.

[1]) Dem vermutheten Wergeld des friesischen Liten der ältesten Zeit von 40 Solidi entspricht ein Wergeld von 40 Solidi der Manumissi liberi in der Lex Baiuw. tit. V § 9, dem Freienwergeld des ältesten Theiles der Lex Frisionum von 53⅓ Solidi ein Wergeld des getödteten Partus vivus in Lex Baiuw. tit. VII § 19 (Mon. Germ. Leg. 3 p. 409): „si autem iam vivens fuit, wirgelt persolvat 53 solidis et tremisse", dem Litenwergeld der Lex Saxonum von 120 kleinen Solidi das Wergeld des „Liber qui per cartam firmitatem acceperit" von 80 fränkischen Solidi in Lex Alam. Hlothar. XVII Mon. Germ. Leg. 3 p. 50. Das Freienwergeld von 240 oder 2 × 120 kleinen Solidi in Sachsen oder 160, d. i. 2 × 80 grofsen Solidi in Friesland wird in Alamannien und Baiern bezeichnet als „bis 80 solidos, hoc sunt 160", vgl. l. Baiuw. tit. IV § 28 (Mon. Germ. Leg. 3 p. 294) und l. Alamann. Hlothar. LXIX, 1 (Leg. 3 p. 68; p. 109). Mit dem Wergeld des mittelfriesischen Adligen von 3 × 80, d. i. 240 Solidi gleich grofs ist das alamannische des Primus Alamannus von 240 Sol., s. l. Alam. Pact. II §. 39 (Leg. 3 p. 36), mit dem des ostfriesischen Adligen von 4 × 80, d. i. 320 Sol. das der fünf ausgezeichneten bairischen Adelsgeschlechter in l. Baiuw. III, 1 (Leg. 3 p. 289). Eine weitere Verdoppelung zeigen in Baiern die Mitglieder der Familie der Agilolfinger, s. l. Baiuw. 3, 1 (Leg. III p. 289).

[2]) Den Zahlen der Eide in Lex Sax. c. 6. 8. 9. 17 liegt ein anderes

Ferner bilden zwölf Solidi die *Bannbufse* oder das Friedensgeld, bereits im vorfränkischen Sachsen, das Karl der Grofse, nachdem er zuvor in den Capitula de partibus Saxoniae statt derselben die fränkische kleine Bufse von funfzehn Solidi einzuführen versucht hatte, in der Lex Saxonum und im Capitulare Saxonicum als da, wo in Franken mit 15 Solidi gebüfst wurde, geltend wieder anerkannte, während er daneben in fränkischer Weise die Bannbufse von 60 Solidi (den Königsbann) einführte, vgl. oben S. 343—347. Wie von den vorher besprochenen Summen kommen auch vom Betrage der kleinen Bannbufse Quoten vor (Lex Sax. c. 36; Capit. Saxon. c. 3. 5), nämlich 6 d. i. $\frac{1}{2} \times 12$ (l. S. c. 36; c. S. c. 3), 4 d. i. $\frac{1}{3} \times 12$ (c. S. c. 5), 3 d. i. $\frac{1}{4} \times 12$ (c. S. c. 3; l. S. c. 36, wo freilich der überlieferte Text statt 3 liest 4), 2 d. i. $\frac{1}{6} \times 12$ (c. S. c. 5), und 1 d. i. $\frac{1}{12} \times 12$ (c. S. c. 5). Und wie die grofse Bannbufse zweifach vorkommt (Cap. de part. Sax. c. 19) und noch weitere Vervielfältigung desselben gestattet wurde (Cap. Sax. c. 8), so wurde auch die kleine Bannbufse doppelt und dreifach gezahlt (Cap. Sax. c. 4). Endlich werden zwölf Solidi als *Bufse für geringer geachtete Vergehen* gezahlt und wird auch diese Zahl wieder multiplicirt; 12 Solidi für Angriff mit dem Schwert (l. Sax. c. 8), 3 × 12 d. i. 36 Sol. für Durchhauen des Kleides oder Schildes (l. Sax. c. 6), für Wassertauche (l. Sax. c. 9) und für Tödtung eines Sklaven (l. Sax. c. 17).

Wie in der Lex Saxonum die Zahl 12 für Bufsen neben der 120 für Wergelder, so erscheint in anderen Volksrechten neben der statt 120 oder dem grofsen Hundert verwendeten Zahl Hundert (100) für Wergelder, für 12, wenn man will, der grofsen Zehn die Zahl 10 für Bufsen. Namentlich ist das in der Lex Thuringorum der Fall[1]).

Aus Allem erhellt, von wie grofser Bedeutung die Zahl 120 in der

Verhältnifs zu Grunde, indem zur Bestreitung einer mit 12 Solidi zu büfsenden That ein Eid, und wenn das Vergehn mit 3 × 12 Sol. gesühnt wurde, drei Eide verlangt wurden.

[1]) Vgl. Wilda Strafrecht p. 358, der auch das Vorkommen der Bufse von 10 Sol. im longobardischen und westgothischen Recht bespricht. Wie in der Lex Saxonum ist 12 die kleine Bufszahl in den Volksrechten der Friesen, Alamannen, Baiern und Burgunder (s. Wilda p. 363), denselben, nach welchen der Freie ein Wergeld von 160 fränkischen oder grofsen, d. i. 240 kleinen sächsischen Solidi erhielt. Wir finden also in ihnen wie in der Lex Sax. die kleine Bufse von 12 Sol. in grofsen, das Wergeld von 160 grofsen oder 240 kleinen Sol. in kleinen Solidi gezahlt, die aber in grofsen Solidi ausgedrückt sind.

Lex Saxon. ist, indem sämmtliche in ihr vorkommende Bufssummen auf sie oder die Zahl 12 zurückzuführen sind.

Auffallend erscheint in den Capitula de partibus Saxoniae neben der kleinen fränkischen Bannbufse von 15 Solidi einmal im Cap. 27 eine Bannbufse von 10 Solidi. Wagt man hier nicht eine verderbte Lesart zu vermuthen[1]), so wird man nicht umhin können, in den zehn Solidi ⅔ der kleinen Bannbufse von 15 Solidi zu finden, unerachtet man in dem im Cap. 27 erwähnten Fall eine ganze kleine Bannbufse von 15 Solidi erwarten möchte[2]). Anzunehmen, dafs in den Stellen, wo die Cap. de part. Sax. 15 Solidi nennen, kleine Solidi von 2 Tremisses, im angeführten c. 27 dagegen grofse von 3 Tremisses gemeint seien[3]), so dafs die Bannbufse von 10 Solidi in c. 27 der in anderen Capiteln angeführten Bannbufse von 15 Solidi gleich käme, scheint unzulässig. An sich ist schon schwer zu glauben, dafs in demselben Gesetze die gleiche Bannbufse abwechselnd in kleinen und grofsen Solidi ausgedrückt wäre. Zudem würde man, wenn wie in der Lex Saxonum grofse und kleine Solidi verwendet wären, vermuthen müssen, dafs wie in der Lex Saxonum die kleinen Solidi nur für Bufsen wegen Homicidia, sonst aber grofse Solidi zu zahlen gewesen wären. Dem Banngeld von 10 Solidi setzt das Capitel als gleich werthvoll die Bufse eines Rindes zur Seite, eine Angabe, die ebenfalls Bedenken erregen mufs. Es wurden oben S. 32. 34. 44. 45. 364 die Schätzungswerthe eines Rindes bei Zahlungen von Bufsen aus der Lex Saxonum, ihren Zusätzen und dem Capitulare Saxonicum von 797 besprochen. Sie zeigten uns den Werth eines Rindes je nach seiner Qualität schwankend zwischen 2 und 3 kleinen Solidi. Mit dieser Taxe steht die Gleichstellung eines Rindes

[1]) Für verderbt halten die Lesart Langenthal Geschichte der Landwirthschaft 1 und Walter Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) § 712.

[2]) Das Capitel 27 der Capitula de partibus Saxoniae lautet: „Si quis homo fideiussorem invenire non potuerit, res illius in forbanno mittantur usque dum fideiussorem praesentet. Si vero super bannum in domum suam intrare praesumpserit, aut solidos decem aut unum bovem *pro emendatione ipsius banni* conponat, et insuper unde debitor exstitit, persolvat." Vier Solidi, d. i. ⅓ der kleinen Bannbufse von 12 Solidi erwähnt das Cap. Sax. von 797 c. 5.

[3]) Die im Capitel 27 der Cap. de part. Sax. vorkommenden 10 Solidi erklärt auch Guérard Polyptyque de l'abbé Irminon. Paris 1844. 1 p. 145 und Müller Deutsche Münzgeschichte 1 p. 360 für fränkische, also grofse Solidi von drei Trimsen.

mit 10 Solidi im angeführten Cap. 27 der Cap. de part. Sax. in schroffem Gegensatz. Ich möchte vermuthen, dafs die Schätzung eines Rindes zu 10 Solidi in dem frühesten Gesetze König Karls für Sachsen ohne Rücksicht auf den weit geringeren Werth der Rinder im ältesten Sachsen erfolgt ist. In den fränkischen Landschaften westlich vom Rhein mag damals ein Rind so viel gegolten haben; in den Listen des Irmino über die Gefälle der Abtei St. Germain-des Prés aus der späteren Regierungszeit Karls des Grofsen wird mehrmals ein Rind zu einem halben Pfunde, das ist zu 10 Solidi geschätzt[1]).

Beilage V.

Das sächsische Nordthüringen und die Lex Thuringorum.

In der halberstädter Diöcese auf dem rechten Ufer der Ocker erstrecken sich im Norden und Osten des Harzes die Gaue Norththuringgo, Nordswevogo und Hassego. Ihre Bewohner erscheinen im achten Jahrhundert als Sachsen, im Gegensatz zu den das angrenzende, südlich von ihnen gelegene Land Thuringia bewohnenden Thüringern. Da das Norththuringgo jedenfalls bereits im Jahr 780, das Nordswevogo und Hassego aber schon länger vorher den Franken unterworfen waren, und später in diesen Gauen sächsisches Recht galt, so haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dafs auch in diesen südöstlichen Gegenden Sachsens die karolingische, wie wir annehmen, 785 erlassene Lex Saxonum zur Anwendung gekommen sei, während wir dem benachbarten Thüringen die gleichfalls karolingische Lex Thuringorum vindiciren, deren Recht entschieden ein unsächsisches ist. Sie wird in dem einen uns überlieferten, dem Heroldschen Text als Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum bezeichnet, und in jenen thüringischen Gegenden werden noch im neunten Jahrhundert die Namen der Angli und Werini erwähnt, während später das Land ausschliefslich den Namen Thüringen führt.

[1]) Vgl. Guérard. Polyptyque 1 p. 151, der aus dem Register die einzelnen Preise von Rindern anführt, und ihren Durchschnittspreis auf 8 Solidi 6, 7 Denare berechnet.

Betrachten wir die einzelnen hier angegebenen Puncte näher, und zwar I. und II. die Zeit, in der Nordthüringen und die Gaue Nordswevogo und Hassego fränkisch wurden, dann III. das Sachsenthum dieser drei Gaue im Gegensatz zu der südlich an sie grenzenden Thuringia und IV. endlich die Gründe, welche dafür sprechen, dafs die Lex Thuringorum dieser Thuringia angehöre.

I. II.

Dafür, dafs schon vor 780 das Norththuringgo östlich von der Ocker und die daran stofsende Gegend bis zur Elbe zu den fränkischen Königen in irgend einem Abhängigkeitsverhältnifs gestanden hätte, besitzen wir kein Zeugnifs, so wenig wie dafür, dafs damals bereits, wie v. Ledebur Nordthüringen Berlin 1842 S. 21 und 28 behauptet, das Christenthum in diese Landestheile, und zwar sogar nördlich bis über die Ohre hinaus in die Altmark, vorgedrungen gewesen wäre.

König Karl hatte vor dem Jahre 780 das Land zwischen Ocker und Elbe noch nicht betreten. Sein Feldzug vom Jahre 775 hatte sich bis zur Ocker in die Gegend von Braunschweig erstreckt. Dort hatten sich ihm die Ostsachsen unterworfen, vgl. oben S. 131. Im Jahre 780 zog er von Lippspringe, nachdem er daselbst eine Reichsversammlung gehalten hatte, nach Ohrum an der Ocker (nördlich von Wolfenbüttel), wohin er die Sachsen der östlichen Landestheile aufgeboten hatte, schlug endlich sein Lager nördlich von Wolmirstedt an der Mündung der Ohre in die Elbe („ubi Ora confluit in Albia") auf, welcher Strom die Sachsen von den Slaven schied („Saxonum, qui citeriorem, quam et Sclavorum, qui ulteriorem fluminis [Albiae] ripam incolunt"), und kehrte, nachdem er die Verhältnisse der umwohnenden Sachsen und Slaven geordnet hatte, nach dem Rhein zurück; vgl. oben S. 136. 137. Eben so wenig aber, wie überliefert ist, dafs Karl der Grofse vor 780 Nordthüringen unterworfen habe, erfahren wir es von seinen Vorgängern. Allerdings erzählen die Annalen, dafs König Pippin im Jahre 747 von Thüringen aus in Sachsen bis „Orheim" d. i. Ohrum an der Ocker oberhalb Wolfenbüttel, und „Skahaningi super fluvium Misaha", d. i. Schöningen bei Helmstädt am Bach Meisau, eingefallen sei, um dort seinen Bruder Grifo zu bekämpfen; doch berichten sie nicht, dafs damals jene Gegend den Franken unterworfen oder zum Christenthum bekehrt worden sei, vgl. Annales Laurissenses und Ann. Einhardi in Pertz Scr. 1 p. 136. 137, Fuldens. p. 346, Regino p. 555, Annal. Mettens. p. 330. Dies

scheint dagegen in den im Süden von Nordthüringen, östlich vom Harz, auf dem linken Ufer der Saale belegenen sächsischen Gauen: dem Nordswevogo (südlich von der Bode) und dem Hasse- oder Hohse-go (der gegen Süden bis zur Unstrut reichte) der Fall gewesen zu sein. Nach den späten und wenig zuverlässigen Metzer Annalen hätte König Pippin im Jahre 748 das Nordswevogo unterworfen: „*Pippinus Saxones, qui Nordosquavi* vocantur, *sub suam ditionem subegit*, ex quibus plurimi *baptizati* ad finem christianam conversi sunt" Pertz 1 p. 330. Auf demselben Zuge eroberte Pippin, wie gleichfalls die Metzer Annalen berichten, indem er aus dem Swevogo weiter bis zur Ocker vorgedrungen sei, auch die Hohse-burg, die von dem Sachsen Theoderich vertheidigt war, und deren frühere Eroberung durch König Karlmann die Metzer wie die älteren Annalen schon beim Jahre 743 erzählen; vgl. die Annales Lauriss. ad 743: „Carlomannus per se in Saxoniam ambulavit, in eodem anno et *cepit castrum Hoohseoburg per placitum, et Theodericum Saxonem placitando conquisivit*" (Ann. Einh.: „Theod. Saxonem illius loci primarium *in deditionem accepit*") Pertz Script. 1 p. 134. 135; und die Ann. Mettenses ad 748: „Pippinus in eodem itinere (auf dem er die Nordosquavi unterwarf) cepit castrum Hocseburg et perfidum Theodericum Saxonem tertia iam vice a Francis captum comprehendit. Inde proficiscens pervenit ad fluvium Obacra" Pertz Script. 1 p. 330. Der Name der im Jahre 743 und vielleicht abermals in den Jahren 745 oder 748 eroberten Burg ist in den späteren Abschriften der Annalen mehrfach so entstellt, dafs man in ihm sehr verschiedene Orte erkennen zu können gemeint hat. Die in den Handschriften vorkommenden Namensformen sind: „Hoohseoburg" (var.: „Hocseoburg") Annal. Lauriss. mai. 743 Pertz 1 p. 134 und 630, „Hôhseoburg" (var. „Hohseburg") Ann. Einh. ad 743 Pertz 1 p. 135, „Hohseburg" Herman von Reichenau Pertz 5 p. 98, „Ohseburg" (var.: „Ohsburg") Ann. Fuld. ad a. 745 Pertz 1 p. 346 und Ann. Laur. min. p. 115, „Hochseoburch" Regino ad a. 743 Pertz 1 p. 555 und Ekkehard Chr. Pertz 6 p. 153, „Hocseoburg" Annal. Sax. Pertz 6 p. 554, „Hocsoburc" Sigebert. Gemblac. Pertz 6 p. 331, „Hocseburc" Ann. Mettens. ad 748 und „Ocsioburg" ibid. a. 743 Pertz 1 p. 328, „Sachseburg" (verderbt) Ann. Tilian. Pertz 1 p. 219. Die diesen Schreibungen zu Grunde liegende, in den ältesten Quellen auftretende Namensform ist: Hohse-burg (für das h, das zur Bezeichnung des als lang angesehenen Vocales gesetzt war, ist mehrfach ch und dann c geschrieben; das anlautende h ist mitunter ausgelassen). Hohse-burg aber bezeichnet *eine*

Burg im Hohse-gau[1]), unter welcher Namensform das auf dem linken Saaleufer bei Merseburg gelegene Hasse-gau vielfach vorkommt, und aus der auch die Benennung Hohsingi abgeleitet ist, welche die Fuldaer Annalen beim Jahre 852 für die Bewohner des Hasse-gaues brauchen[2]).

[1]) In verschiedenen sächsischen Gauen führte eine Burg den Namen des Gaues; vgl. im Gau „*Dersia*" Annal. Petav. ad 785 Pertz 1 p. 17 die Dersa-burg (im Kirchspiel Neuenkirchen bei Damme westlich von der Hunte), nach der auch das Gau genannt wird „pagus Dersa-burg" in Meginh. transl. s. Alex. Pertz 2 p. 679; sie begegnet uns in Urk. a. 948 als „Tersebuhrc" Erath Quedlinb. und Erhard Regest. Westf. 1 p. 46 und in Urk. a. 980 Wenck 2 Urkundenb. p. 34, vgl. auch oben S. 145 N. 1. Im Pagus *Buki* lag die Bukeburg, s. oben p. 132 N. 1; im „Bardengo", „*Bardungawe*", „Bardengawe" (s. oben p. 145) „Bardanowik." Und im Hildesheimschen pagus *Wik-ana-felde* (s. Wersebe Gaue p. 151) nennt eine Urkunde von 1013 „castellum quod dicitur Wik-ina-feldi-sten" Leibnitii Script. Brunsv. 2 p. 156.

[2]) Das Gau ist genannt: „Hassega" in Urk. a. 777 u. 780 Wenck Hess. Gesch. 3 Urkundenb. p. 11 u. 13 (ex orig.); „Hohse-gowe" im Breviar. s. Lulli der Abtei Hersfeld in Wenck 2 Urkundenb. p. 16; „Hose-gewe" in Eberhard. Trad. Fuld. c. 41 nr. 77 Dronke p. 100; „Hosse-gawe" in Urk. a. 947 Wenck 3 Urkundenb. p. 28 (ex orig.); Urk. a. 950 „Hassaga" Erath Quedl. p. 6; a. 961: „Hassigeuui" Hoefer Zeitschr. 2 p. 339; a. 974 und 975: „Hassega" Erath p. 16; a. 979 „Hassega" Wenck 2 p. 31; a. 980 „Hassagowe" Schaten 1 p. 980 und Falcke Trad. Corb. p. 269; a. 1007 „Hassaga" Hoefer 2 p. 140 (ex orig.); a. 1021 und 1029 „Hassaga" Hoefer 1 p. 165. 166 (ex orig.); a. 1040 „Hassengowe" Hoefer 1 p. 169 (ex orig.); a. 1043 „Hassega" Schultes Directorium 1 p. 158; a. 1046 „Hassega" Schultes 1 p. 162; a. 1060 „Hassaga" Hoefer 2 p. 536 (ex orig.); a. 1107 und 1112 „Hassega" Wenck 3 p. 64. 66 (ex orig.); a. 1133 u. 1134 „Hassega" Wenck 2 p. 81. 83; a. 1316 „Hosegowe" Boysen Hist. Mag. 3 p. 99; a. 1316 „Hüsegowe" Riedel II Bd. 1 ad 1316 (ex orig.). Im Thietmar von Merseburg steht „Hassegun" Pertz 3 p. 850. 859. Widukind nennt seine Bewohner „Hassigani" Pertz 3 p. 438; in den Annal. Fuld. ad a. 852 wird berichtet ein Marsch nach Thüringen: „per Angros (d. i. Engern), Harudos (d. i. die Bewohner des Hartego), Suabos (d. i. die Bewohner des Nordswevego) et Hohsingos" Pertz 1 p. 368. Die Form Hôse-gowe, Hossegawe neben Hassa-ga, Hassi-gewi ist hiernach erwiesen. Hohsingi ist eine Ableitung von jener Form, wie von dieser Hassingi im Annal. Saxo Pertz 6 p. 599 vorkommt. Dafs das Gau nach den Hassi hiefs, scheint unzweifelhaft; und die Identität dieses Namens mit dem der Chatti zeigt Grimm Gesch. d. deutschen Sprache p. 576.

An welchem Ort des Hohse-gaues die Hohse-burg gelegen hat, ist unbekannt. Wenn manche Gelehrte die alte Burg in See-burg an der Salze finden wollten, das im Nordswevego an der Grenze des Hohsegaues lag, so haben sie sich nur durch eine unhaltbare Deutung des alten Namens aus Hoch-see-burg bestimmen lassen, die auch der tiefen Lage von Seeburg in keiner Weise entspricht[1]). Unvereinbar mit den überlieferten Namensformen ist die Annahme von Wedekind Noten II Heft 6. 1830. p. 169, die auch v. Ledebur Krit. Beleuchtung p. 24 und im Preuſs. Archiv 7 p. 30 verfochten hat, daſs unter der Hohse-burg die Asse-burg bei Wolfenbüttel verstanden sei[2]); und an sich muſs es für viel wahrscheinlicher gelten, daſs König Karlmann im Jahre 743 sich eine sächsische Burg im Hohse-gau abtreten lieſs, das unmittelbar an der fränkisch-thüringischen Grenze lag, als im entfernteren nördlich vom Harz gelegenen Derlingo.

Dafür, daſs das Hohsegau früher als das übrige Sachsen fränkisch war, scheinen auch die Schenkungen zu sprechen, die Karl der Groſse in ihm dem Kloster Hersfeld machte. Er verlieh durch eine Urkunde von 780 an Hersfeld die „decima de Hassega, de comitatu quem Albericus et Marcoardus nunc temporis tenere visi sunt“ Wenck 3 Ukb. p. 13 (ex orig.)[3]). Als die drei ältesten Kirchen, die das Kloster Hersfeld im Hassega besaſs, werden die zu Riestädt, Allstädt und Osterhusen (zwischen Sangerhausen und Querfurt) genannt; und wenn die Schenkungsurkunde des König Karl über die 3 Kirchen aus dem Jahre 777, welche Wenck Hess. G. 3. Urkundenb. p. 11 aus

[1]) Ueber das ältere Vorkommen von „Seborch“ vgl. v. Ledebur Die Grafen von Falkenstein 1847 p. 56 und Kritische Beleuchtung p. 23.

[2]) Die Asse bei Wolfenbüttel heiſst in Urk. a. 944: „forestum Assa“ Ludewig Reliquiae MSS. 7 p. 430. Die von Wedekind Noten 1 p. 40 benutzte Stelle des Falkeschen Chron. Corbej. bei Wedekind 1 p. 394 „in pago Derlingo in civitate Asaburg“ ist gefälscht aus Thietmar IV c. 2: „ad civitatem Hesleburg“ Pertz 3 p. 768, einer Stelle, die sich gar nicht auf die Asse bei Wolfenbüttel bezieht, vgl. Wersebe Gaue p. 188.

[3]) Nach Stiftung der Diöcese Halberstadt entstand Streit zwischen Halberstadt und Hersfeld über den Besitz der Zehnten in jenen Gegenden; vgl. Lambert von Hersfeld ad 845 Pertz 3 p. 47, Annalista Saxo ad 840 Pertz 6 p. 575, Chr. Halberstad. ed. Schatz p. 7, und die den Streit referirenden Urkunden des König Heinrich V von 1107 u. 1112 und des König Lothar von 1134 Wenck 3 Urkundenb. p. 64. 66. 2 Urkundenb. p. 83. Vgl. über diesen Zehntstreit: Wenck Hess. Gesch. 3 p. 36 und das wichtige Zehntregister in Ledebur Preuſs. Archiv 12 p. 215.

dem angeblichen Originale publicirt hat, angefochten wird, so beweisen doch die späteren Hersfelder Urkunden, daſs die Kirchen bereits von Karl dem Groſsen dem Kloster Hersfeld geschenkt worden sind[1]).

Wenn eine vielbesprochene Stelle des Bischof Aribo von Freising († 784) dafür angeführt wird, daſs Nordthüringen bereits in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts theilweise christlich gewesen sei, so sagt dies die Stelle nicht, und unter dem in ihr genannten Thüringen ist nicht das sächsische Nordthüringen, wie v. Ledebur Nordthüringen p. 24 und Rettberg Deutsche Kirchengeschichte 2 p. 402 annehmen, sondern das eigentliche Thüringen gemeint. Aribo berichtet: ein alter Mann habe ihm erzählt, er sei einst von Räubern ergriffen und nach Franken als Sklave verkauft worden; von dort habe ihn sein Herr weiter verkauft: „cuidam in partibus aquilonis Thuringorum gentis[2]), in conjacente confinio Porahtanorum gentis, quae ignorat Deum“ Aribonis vita s. Emmerami in Acta S. S. Bolland. Septemb. Tom. 6 p. 433. Der Mann wurde an einen Ort nördlich von Thüringen verkauft, in die Nachbarschaft der Porahtani; der Ort wird in Hessen gelegen haben, das damals noch zum Theil heidnisch war, wie es Aribo von dem Lande des Herrn des Sklaven erzählt; und Hessen benachbart wohnten die Porahtani, d. i. (wie Zeuss Die Deutschen und ihre Nachbarstämme p. 352 erkannte) die Boroctri, ein Name, der im achten Jahrhundert für die westlichen Sachsen oder Westfalen verwendet wurde, s. oben p. 35 Note 1.

[1]) Das Breviarium s. Lulli verzeichnet als von Karl dem Groſsen dem Kloster Hersfeld geschenkt „in Hohsegowe capellas tres“ Wenck 2 p. 16; vgl. in Urk. a. 979 „tres capellas in Altstede, Osterhusun, Rietstede, cum omnibus decimationibus in Vresinavelde et Hassega“ Wenck 2 p. 32; desgl. Urk. von 1107. 1112 und 1134 Wenck 3 Urkundenb. p. 64. 66. 2 Urkundenb. p. 83. In der Urkunde von 777 schenkt König Karl: „ecclesias in Altstedi, .. in Ritstaedi, .. in Osterhusan, cum omni decimatione de Frisonovelde et Hassega, in comitatu Alberici et Markwardi“ Wenck 3 p. 11. Man hat gegen diese Urkunde angeführt, daſs König Karl erst im Jahre 780 die Zehnten an Hersfeld geschenkt habe; die Urkunde von 1134 sieht in der Urkunde von 780 eine Bestätigung der Schenkung von 777: „tres ecclesias cum omni decimatione .. Carolus imperator Hersfeldensi monasterio cum duobus privilegiis, primo tradidit, secundo confirmavit, 30 et eo amplius annis ante episcopatuum per Saxoniam distributionem et Halberstadensis ecclesiae constructionem“ Wenck 2 p. 83.

[2]) Ledebur Nordthüringen p. 24 übersetzt diese Worte „in den nördlichen Theilen des Volkes der Thüringer“ statt: in den Gegenden nördlich von dem Volk der Thüringer.

Arnold de s. Emmeramo, der ums Jahr 1037 die Stelle des Aribo ausschrieb, setzt fälschlich „cuidam Thuringo in finibus Parahtanorum“ Pertz 4 p. 550, indem er die ihm unbekannten Namen und Localitäten entstellt. Unter den Porahtani des Aribo, mit Ledebur, an Bardi d. i. an Bewohner des Lüneburgischen Bardengaues zu denken, halte ich sprachlich für unmöglich.

III.

Im achten und neunten Jahrhundert sind die Bewohner des Norththuringgo, das sich von der Ocker zur Bode erstreckte, sowie die des Nordswevogo, welches sich auf dem rechten Bodeufer ausbreitete, und des Hassego, das sich daran lehnte und das Land südlich bis zur Unstrut in sich schloſs, Sachsen. Die Gegenden im Norden des Harzes und ostwärts desselben bis zur Unstrut gehören zu Sachsen und werden dem südlich der Unstrut gelegenen thüringischen Lande als sächsisch entgegengesetzt. Bestimmte Zeugnisse dafür stehen uns zu Gebote. Im Jahre 747 soll nach den Ann. Mett. König Pippin die sächsischen Nordsueven d. i. die Bewohner des sächsischen Suevogaues unterworfen haben; die Annalen sagen: „Pippinus Saxones, qui Nordosquavi vocantur, sub suam ditionem subegit“ (s. p. 396). Im Jahre 748 berichten sie ferner, Pippin habe die Grenzen der Nordschwaben überschritten, und sei aus Thüringen in Sachsen eingefallen; sie sagen: „per Turingiam in Saxoniam veniens, fines Saxonum, quos Nordosquavos vocant, intravit“. In Uebereinstimmung hiermit berichten die Fuldaer Annalen beim Jahre 852, daſs König Ludwig der Deutsche von Minden an der Weser durch Engern, das Hartegau, Nordsuevogau und Hassegau nach Thüringen gezogen sei, und in Erfurt, das etwa sechs Meilen südlich von der Grenze des Hassegaues in Thüringen liegt, eine Reichsversammlung abgehalten habe. Die inhaltsreichen Worte lauten: „in loco, qui appellatur Mimida super amnem, quem Tacitus Visurgim, moderni vero Wisaraha vocant, habito generali conventu, causas populi . . . absolvit . . . Inde transiens per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos, et per mansiones singulas, prout se praebuit opportunitas, causas populi dijudicans, Thuringiam ingreditur, ubi apud Erphesfurt habito conventu decrevit, etc.“ Pertz Script. 1 p. 368. Noch genauer lernen wir die Grenze von Sachsen und Thüringen kennen durch Urkunden, welche uns die Ausdehnung des an der Grenze in Sachsen gelegenen Hassegau ausweisen. Bereits oben wurde erwähnt, wie Karl der Groſse der Abtei Hersfeld in den Jahren 777 oder 780

den Zehnten im „Hassega" verliehen habe. Ein von Ledebur Archiv 12 p. 215 mitgetheiltes Zehntregister verzeichnet die einzelnen zehntpflichtigen Ortschaften und in einem im Jahre 979 verfafsten Diplom Kaiser Otto II. werden die Grenzen des Zehntdistricts bezeichnet als sich erstreckend „a summitate vallis, ubi se Saxones et Thuringi disiungunt, quae Teutonice dicitur Girufde, sursum ad aquilonarem plagam" Wenck Hess. Landesgeschichte 2 Ukb. p. 32. Der Sachsengraben aber liegt bei Wallhausen; ihn bezeichnet Thietmar von Merseburg „fovea quae est iuxta Valeshusun" Pertz 3 p. 749. Südlich auf dem rechten Unstrutufer erstreckt sich Thüringen; und so wird namentlich das Gau Angilin, zu welchem die Orte Cölleda, Trebra und Scheidingen gehörten, in einer Urkunde vom Jahr 932 als in Thüringen gelegen bezeichnet; die Urkunde sagt: „pagus Engilin in regione Thuringorum" und: „in pago Englehem in provincia Thuringorum" Ledebur Archiv 13 p. 81.

Die Benennungen der besprochenen Gaue Norththuringgo, Nordsuewego und Hassego weisen unverkennbar darauf hin, dafs diese Gaue ursprünglich von Thüringern, Sueven und Hessen bewohnt waren. Zur Bezeichnung von Nordthüringen verwenden Urkunden die Ausdrücke Pagus Thuringorum und Thuringia, bedienen sich also der für die Bevölkerung des eigentlichen Thüringens üblichen Namensformen; vgl. Wersebe Gaue und W. Raumer Karten und Stammtafeln. Die Bewohner des Swevego nennen die Annales Mettenses a. 747 und 748 „Nordosquavi" (s. oben p. 400), Ann. Fuld. ad a. 852 „Suabi" (s. p. 400), Widukind „Suevi" (s. p. 405 Note 1), Gregor von Tours und Paullus Diaconus „Suavi" (s. unten p. 404 Note 1). Der Sachsenspiegel setzt dem Bewohner des Nordswevego, welchen er als einen „swaf", oder nach anderen Handschriften als einen „suavee" bezeichnet[1]), den Südschwaben als einen „elderen swaf" entgegen und bekundet damit die Identität beider Namen. Die Namensformen des Hassegaues wurden oben S. 397 nachgewiesen; es stellte sich heraus, dafs die Bewohner des „Hassega", „Hassigewi" oder „Hossegawe" als „Hasse-ga-ui", „Hass-ingi", „Hohs-ingi" vorkommen, Formen, die unmittelbar auf den Namen der Chatti oder Hassi zurückführen. Dafs später die Bewohner der drei genannten Gaue, wo sie als Saxones bezeichnet und als solche ausdrücklich den Thuringi entgegengestellt werden, nicht Oberdeutsche, also nicht Thüringer, Schwaben und Hessen, sondern Niederdeutsche gewesen sein müssen, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine Umwan-

[1]) Die im Sachsenspiegel gebrauchten Namensformen sind zusammengestellt in Homeyers Sachsenspiegel 1 (3. Ausgabe) Register p. 475. 476.

deIung des Volksthumes der Bewohner mufs in jenen Gauen erfolgt sein, wenn wir auch nicht sicher wissen, in welcher Weise sie den benachbarten Sachsen einverleibt sind.

Nach den späteren sächsischen Berichten wurde das Land auf dem linken Elbufer einst von Thüringern bewohnt und von eindringenden Sachsen erobert. Nach einer von Adam von Bremen angeführten Nachricht wären die Sachsen vom Rhein nach Thüringen gezogen[1]), nach anderen Sagen im Lande Hadeln gelandet und dann weiter südlich vorgedrungen. Als der Frankenkönig Theoderich mit seinem Schwiegersohn Hermanfried, König von Thüringen, in Krieg verwickelt war, was nach den fränkischen Berichten im Jahre 528 stattfand, soll Theoderich, wie verschiedene sächsische Quellen der späteren Zeit in ähnlicher Weise erzählen, die Sachsen zu Hülfe gerufen haben, um die Thüringer zu besiegen, und ihnen, nachdem er mit ihrer Hülfe den Sieg erfochten hatte, das thüringische Land nördlich der Unstrut auf dem linken Elbufer überlassen haben. Im Einzelnen weichen die Angaben von einander ab. Nach Rudolf von Fulda (963), dessen Erzählung Adam von Bremen (1075) wörtlich aufnahm, rief Theoderich, der mit den Thüringern in hartem Kampf begriffen war, die eben erst in Hadeln gelandeten Sachsen gegen Versprechen von Land zu Hülfe; mit ihnen siegt er, und „vastatisque *indigenis* (i. e. *Thuringis*) et ad internecionem *pene deletis*, *terram eorum* iuxta pollicitationem suam, victoribus (i. e. *Saxonibus*) *delegavit*". Wegen ihrer geringen Zahl geben dann die Sachsen einen Theil der Aecker gegen Tribut an Colonisten: „eam maxime, quae respicit orientem, *colonis* tradebant, *singulis, pro sua sorte, sub tributo exercendam*. Caetera vero loca ipsi possederunt, a meridie quidem Francos habentes, et partem Thuringorum, quos praecedens hostilis turbo non tetigit, alveoque fluminis Unstrote dirimuntur." S. Translatio s. Alexandri Pertz Script. 2 p. 674 und Adam. Brem. Pertz 7 p. 285. Nach Widukind von Corvei (um 967) ruft Theoderich während der Belagerung des Königs Hermanfried von Thüringen in „urbe, quae dicitur Schidingi, sita super fluvium, qui dicitur Unstrode" die Sachsen zu Hülfe. Diese erobern Scheidungen und erhalten zum Lohne das thüringische Land: „in *terra* praesenti in *aeterna possessione donati* sunt." „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt . . . *Parte* quoque *agrorum cum amicis auxiliariis vel*

[1]) „Saxones primo circa Renum sedes habebant [et vocati sunt Angli], quorum pars inde veniens in Brittaniam, Romanos ab illa insula depulit; pars *Thuringiam oppugnans*, *tenuit illam regionem*." Pertz 7 p. 285.

manumissis distributa, reliquias pulsae gentis (i. e. *Thuringorum*) *tributis condemnavere: unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege* praeter conditionem servilem *dividitur.*" Pertz Script. 3 p. 424. — Ganz ähnlich erzählen die Annales Quedlinburgenses (1000) den Hergang: „Audiens autem Theodoricus, Saxones in loco Hadalaon dicto applicuisse, in suum eos convocavit auxilium, promittens eis cum suo suorumque 12 nobilissimorum iuramento, *si Thuringos* sibi adversantes *vincerent, omnem illis eorum terram daturum,* usque ad confluentiam Salae et Unstradae fluviorum. Qui nihil morantes venerunt ad eum, et persequentes Irminfredum, pugnaverunt contra eum super Unstradan fluvium, tantamque Thuringorum stragem illic dederunt, ut ipse fluvius eorum cadaveribus repletus pontem illis praeberet. Irminfridus autem cum uxore et filiis et uno milite Irmiago nomine, capta a Saxonibus noctu civitate Schidinga, qua se concluserat, vix evasit. Tunc *Theodoricus,* accepto consilio, victoribus *tradidit Saxonibus omnem terram Thuringorum,* excepta quam Louvia et Haertz sylvae concludunt" Pertz Script. 3 p. 32. — Nach dem Sachsenspiegel wanderten die Sachsen zur Zeit Alexander des Großen ein, „unse vorderen," sagt er, *„die her to lande quamen unde die doringe verdreven".* „Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, *do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadeden in den acker to alsogedaneme rechte, als in noch die late hebbet; dar af quamen die late.* Von den laten die sik verwarchten an irme rechte sint komen dagewerchten" Sachsenspiegel III 44 §. 2 und §. 3. — Uebereinstimmend schreibt Albert von Stade: *„Invadunt* deinde reliquam provinciam, *Thuringos* sine differentia occidentes. *Plures* autem *se eis dederunt proprios,* et quia ab eis vivere sunt permissi, litones sunt ab eodem vocabulo nuncupati. *Inde litones in provincia Saxonum sunt vocati.*" Pertz Script. 16 p. 311.

Ueber die nördliche Ausdehnung Thüringens vor der Zeit des sächsischen Krieges von 528, die man als bis in die Gegend an der Ohre, welche später die Grenze von Nordthüringen bildete, reichend vermuthen könnte, lernen wir aus den angeführten Stellen nichts Näheres. Denn darin, daß Widukind[1]) die Sachsen, als sie der Sage zu Folge zuerst landen, im Lande Hadeln an der Elbmündung heimische Thüringer bekämpfen läßt, wird man keine historische Ueberlieferung fin-

[1]) „Saxones his regionibus navibus advectos, et loco primum applicuisse, qui usque hodie nuncupatur Hadolaun; incolis vero adventum eorum graviter ferentibus, qui Thuringi traduntur fuisse" etc. Pertz 3 p. 418.

den wollen. Im Süden dagegen reichte das eroberte Thüringen, wie Rudolf von Fulda, Adam von Bremen und die Quedlinburger Annalen berichten, bis zur Saale und Unstrut. Nach Widukind erobern die Sachsen das vom König der Thüringer Hermanfried vertheidigte Scheidungen an der Unstrut; und nach Rudolf von Fulda und Adam von Bremen bildet die Unstrut die Grenze des vom König Theoderich den Sachsen überlassenen Landes, während ihnen zu Folge südlich derselben noch ununterworfene Thüringer wohnen bleiben. Endlich nach den Quedlinburger Annalen nehmen die Sachsen Scheidungen ein und erhalten das Land bis zur Saale und Unstrut, während ihnen das südliche Thüringen zwischen Harz und Thüringer Wald vorbehalten bleibt.

In dem unterworfenen Thüringen, dessen alte Bevölkerung zum Theil vernichtet war, bemächtigten sich die Sachsen eines Theiles des Landes selbst, gaben einen anderen dagegen gegen Tribut aus. Widukind, der Sachsenspiegel und Albert von Stade heben hervor, dafs es Thüringer gewesen seien, denen das tributpflichtige Land überlassen worden sei; und der Sachsenspiegel und Albert von Stade halten die zu ihrer Zeit unter den Sachsen sefshaften Laten für die Nachkommen jener.

Einen Theil des eroberten Landes sollen nach Widukind die Sachsen ihren „amicis auxiliariis" überlassen haben, ohne dafs Widukind näher angiebt, wen er unter ihnen versteht. Vielleicht hat man darunter mit den Sachsen verbundene Friesen zu denken, denen sie Sitze in der Gegend des eroberten Scheidungen im Hassega überlassen haben könnten, da jene Gegenden, wie unten S. 412 belegt, mehrfach als Friesenfeld bezeichnet werden. Speciellere Nachrichten erhalten wir über die Bevölkerung des benachbarten, von Thüringen den Sachsen abgetretenen Swevogau.

Bei Wanderung der Longobarden nach Italien unter König Alboin im Jahre 568 sollen mit ihnen auch Sachsen ausgezogen, und soll ihre Heimath durch die fränkischen Könige Chlothar und Sigibert Sueven über lassen sein. Die aus Italien wieder heimkehrenden Sachsen hätten ihnen das Land wieder abnehmen wollen. Doch wäre nach für sie unglücklichen Kämpfen nur ein kleiner Theil von ihnen am Leben geblieben; und aus Mischung jener mit diesen und den etwa beim Abzuge der Sachsen Zurückgebliebenen mufs die spätere wesentlich sächsische Bevölkerung des Nordswevogau hervorgegangen sein[1]).

[1]) Bereits Gregor von Tours berichtet Hist. Franc. V, 15: „quia tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est, Clotharius et Sygibertus Suavos et alias

Dafür, dafs die Bewohner des späteren Nordthüringens Sachsen geworden waren, liefert neben ihrer niederdeutschen Sprache der Sachsenspiegel den vollgültigsten Beweis, indem Eike von Repkow das in den Gerichten eben dieses Landes, in dem er als Schöffe fungirte, geltende Recht darstellt, und dies ein durchaus sächsisches ist; und dafs Gleiches vom Nordswevogau gilt, zeigen die im Sachsenspiegel angeführten geringen Abweichungen des Rechts dieses Gaues[1]) von dem benachbarten nordthüringischen Recht.

Ist aber das richtig, was sich als das Resultat der vorigen Erörterungen herausstellt, dafs im achten Jahrhundert das Norththuringgo, Swevogo und Hassego sächsische Gaue waren, in denen sächsisches Recht galt, und die 780 zum Reiche Karls des Grofsen gehörten, so werden wir befugt sein anzunehmen, dafs auch für sie die von uns

gentes in loco illo posuerunt, hi qui tempore Sygiberti regressi sunt, id est qui cum Alboino fuerant, contra hos consurgunt, volentes illos a regione illa extrudere ac delere". Die eingewanderten 6000 Sueven hätten den zurückkehrenden Sachsen zwei Drittel des Landes überlassen wollen, sie dann aber, als diese zum Kampfe drängten, besiegt und bis auf einen kleinen Theil aufgerieben. Aus Gregor schöpft der übereinstimmende Bericht bei Paullus Diaconus III, 7, auf den sich Widukind von Corvei beruft, indem er die Sueven als „Suevi Transbadani" oder, von Sachsen aus gedacht, als jenseits der Bode sefshafte Sueven bezeichnet. Als nach den Handschriften verwerflich erscheint, wie die Ausgabe der Mon. Germ. Script. 3 p. 424 zeigt, die von Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer p. 35 vertheidigte Lesart „transalbini" in der angeführten Stelle des Widukind, durch die er die Ansicht stützen will, dafs diese Schwaben nicht aus Schwaben, sondern von dem rechten Elbufer eingewandert seien. Ob man unter den „alias gentes", welche nach Gregor von Tours neben den Sueven einzogen, an Hassi, die dem Hassego den Namen gegeben hätten, zu denken hat, steht dahin.

[1]) Nach Sachsenspiegel I, 19 §. 2: „Sverisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to nemene, unde ordel to scelden" [vgl. II, 12 §. 2; I, 19 §. 2]. Und Sachsensp. I, 17 §. 2; 18 §. 1; 19 §. 1; 29 zeigt, dafs der Unterschied im Erbnehmen nur darin bestand, dafs der Nordschwabe in Sachsen nicht von mütterlichen Verwandten erbt, er von Männerseite ohne Beschränkung des Grades erbt, und er sein Erbrecht durch Verjährung nicht verliert. Danach ist die Unbedeutendheit der Verschiedenheit des nordsuevischen Rechts zu beurtheilen, auf die Widukind aufmerksam macht: „Suevi vero Transbadani illam quam incolunt regionem, eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Langobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur." Pertz Script. 3 p. 424.

um 785 gesetzte Lex Saxonum gegolten hat. Und wenn in der Lex Saxonum c. 47. 48 in Betreff des ehelichen Güterrechts das Recht der Ostfalen, Westfalen und Engern unterschieden wird, so ist mehrfach darauf aufmerksam gemacht[1]), dafs das im Sachsenspiegel dargestellte, also gerade in jenen Gauen geltende Recht mit dem in der Lex Sax. als ostfälisch bezeichneten in Uebereinstimmung steht. Dies dürfte als eine Bestätigung dafür gelten, dafs die Lex Saxonum auch für jene Gegenden erlassen wurde, und dafs dieselben zu Ostfalen gerechnet wurden. Allerdings besitzen wir kein urkundliches Zeugnifs für die Verwendung des Ausdruckes Ostfalen für die südöstlichsten Gegenden Sachsens und ist vielfach, namentlich von Lüntzel ausgeführt worden, dafs man darunter speciell die in der Hildesheimer Diöcese gelegenen Gaue zu verstehen habe. Doch möchte in ähnlicher Weise, wie der Name Westfalen speciell für die Gegend des späteren Herzogthums Westfalen, daneben aber in weiterem Sinne für das zwischen Rhein und Weser gelegene Sachsen gebraucht wurde, in einem weiteren Sinn auch Ostfalen für das gesammte östliche Sachsenland bis zur Elbe verwendet sein und sich die Lex Saxonum ähnlich wie die fränkischen Annalen der Benennungen Westfalen, Ostfalen und Engern für das gesammte Land zwischen Rhein und Elbe bedient haben. Für eine umfassendere Bedeutung des Namens Ostfalen, als identisch mit Ostsachsen[2]), so dafs auch Nordthüringen darunter begriffen werde, scheint auch der Bericht der fränkischen Annalen über die Unterwerfung des östlichsten Sachsens in den Jahren 775, 780 und 784 zu sprechen[3]). Als Karl im Jahre 775 an der Ocker in der Gegend von Braunschweig war, erzählen die Annalen: „omnes Astreleudi Saxones venientes cum Hassione dederunt obsides“, worauf sich die Engern bei Bückeburg unterworfen hätten „sicut Austrasii“, oder, wie andere Quellen sagen, „sicut Ostfalai“; und im Jahre 780 sei zu Ohrum an der Ocker (nördlich von Wolfenbüttel), nachdem dem König „omnes orientalium partium Saxones, ut jusserat, occurissent, maxima eorum multitudo in Orheim baptizata“. Und später dringt Karl der Grofse, als er in Folge der wiederholten Aufstände eine neue Unterwerfung des östlichen Sachsens für nöthig hielt, 784

[1]) Vgl. Gaupp Recht und Verfassung der alten Sachsen p. 184.

[2]) In den Annalen und Urkunden wechseln als identisch folgende Ausdrücke: Ostfalai, Ostfalahi, Ostersahson (z. B. Urk. von 1113 Erhard Reg. Westf. 1 p. 141), Orientales Saxones, Astreleudi, Ostreliudi, Austrasii.

[3]) Die Darstellung der Ereignisse von 775 siehe oben p. 131. 132, die von 780 p. 136—138, die von 784 p. 141—146.

von Thüringen durch die der Saale und Elbe benachbarten Gegenden nach Norden bis Steinfurt bei Neuhaldensleben vor und zieht von dort über Schöningen nach dem Rheine; die Quellen sagen: „ibi consilio inito ut per Toringiam de orientali parte introisset super Ostfalaos . . .; perrexit per Toringiam usque ad fluvium Albiam, et inde ad Stagnfurd, et inde ad Scahiningi, ibique conventione facta reversus in Franciam" Ann. Lauriss. a. 784 Pertz 1 p. 166; und Ann. Einhardi a. 784: „ipse per Thuringiam iter faciens, venit in campestria Saxoniae, quae Albi atque Salae fluminibus adiacent, depopulatisque orientalium Saxonum agris ac villis incensis, de Scahningi in Franciam reversus est" Pertz 1 p. 167. Mit dem Sprachgebrauch der angegebenen Annalen steht es in Uebereinstimmung, wenn der Poeta Saxo das Land zwischen Rhein und Elbe als sächsisch und von Westfalen, Engern und Ostfalen bewohnt darstellt, und die Sitze der Letzteren, die auch Osterliudi geheißen hätten, bis an die Slaven ausdehnt, die durch Saale und Elbe von den Sachsen geschieden würden[1]).

IV.

Die Lex Thuringorum ist uns nur in zwei Texten erhalten[2]); der eine findet sich in dem für die Abtei Corvei geschriebenen Codex, der oben p. 65—67 besprochen ist, und auch die Lex Saxonum enthält, vgl. oben p. 59; der andere in Herolds zu Basel 1557 gedruckten „Originum ac Germanicarum antiquitatum libri" p. 127—130 (vgl. oben p. 47—56), ohne dafs wir wüfsten, welcher Handschrift er gefolgt ist. In Herolds Ausgabe führt die Lex die Ueberschrift: „Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum". Die Corveier Handschrift nennt sie nur „Lex Thuringorum." Auf die Deutung dieser Ueberschriften stützt sich wesentlich unsere Ansicht über die Heimath des Gesetzes, da der Inhalt

[1]) Poeta Saxo I v. 50—53 ad 772:

„Regionem solis ad ortum
Inhabita(ba)nt Osterliudi, quos nomine quidam
Ostvalos alio vocitant; confinio quorum
Infestant coniuncta suis, gens perfida, Sclavi."

Auch Widukind von Corvei sagt: „orientales scilicet populos, Angarios atque Westvalos".

[2]) Dafs Lindenbrog bei seiner Ausgabe der Lex Thuringorum in seinem Codex legum antiquarum Francofurti 1613 wie bei der Lex Frisionum keine Handschrift, sondern nur den Heroldschen Text benutzt hat, kann hier nicht weiter ausgeführt werden.

desselben nur geringe Anhaltspuncte darbietet. Man hat nun aber die Ueberschriften der Lex in sehr verschiedener Weise deuten zu können gemeint.

Die Ansicht von Franck Alt und Neues Mecklenburg 1753 1 p. 175, dafs die Lex Thuringorum für Weriner im *Mecklenburgischen* abgefafst sei, wird als aufgegeben keine nähere Beachtung verdienen, so wenig wie die von Dahlmann Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte 1822 1 p. 441, dafs für „Angliorum et Werinorum" zu emendiren sei „Angliorum Hetwerinorum", und die Lex der Landschaft *Angeln in Schleswig* angehöre.

Bereits Eckard Commentatio de rebus Franciae Orientalis 1 p. 39 verlegte die Lex nach *Thüringen*. Und diese Ansicht hat fortgesetzt die meisten Anhänger gefunden. Sie wird namentlich, wenn auch in verschiedener Weise, vertheidigt von Eichhorn Deutsche Rechtsgesch. (5. Auflage) 1 §. 47, Wersebe Völker und Völkerbündnisse des alten Teutschlands, Hannover 1826, p. 219 und Beschreibung der Gaue u. s. w., Hannover 1829, p. 69, Kraut Ueber die Lex Angliorum et Werinorum in v. Dalwigk u. Falck Eranien zum deutschen Recht 3. Lieferung, Heidelberg 1828, p. 146, Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, p. 88, Wilda Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, p. 105, Walter Deutsche Rechtsgeschichte (2. Ausgabe), Bonn 1857, 1 p. 162 §. 156, Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860, 1 §. 13 p. 177.

Hiervon abweichend hat Hermann Müller Der lex Salica und der lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath, Würzburg 1840, die Heimath der Lex *auf dem linken Rheinufer* an der Mündung der Maas bei Dortrecht finden wollen, wo er eine Toringia glaubte aufweisen zu können. Und ihm sind beigetreten P. C. Molhuysen in Is. An. Nyhoff Bijdragen voor Vaterlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde Deel 3, Arnhem 1842, p. 50, Waitz Das alte Recht der Salischen Franken 1849 p. 49 und Deutsche Verfassungsgesch. 2 p. 85 (s. auch Götting. Gelehrt. Anz. 1850 p. 339), Jacob Grimm Geschichte der deutschen Sprache 2 p. 606.

Die Ueberschrift der Lex, wie sie der Heroldsche Text bietet, „Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum" erläutert den Namen der Angli und Werini durch „hoc est Thuringorum", sagt also, dafs unter jenen beiden, zur Zeit des Schreibers der erklärenden Worte offenbar wenig bekannten Namen nach dessen Ueberzeugung Thüringer zu verstehen seien. Dafs die drei Worte „hoc est Thuringorum" nicht vom Verfasser der Lex herrühren, kann kaum einem Zweifel unter-

liegen. Die Worte selbst bekunden sich als einen Zusatz[1]). Wer sollte glauben, dafs ein Gesetzgeber ein Volk, für das er sein Gesetz erlassen hat, in dieser Weise hätte bezeichnen können. Er würde geschrieben haben „Lex Thuringorum", wenn „Lex Angliorum et Werinorum" nicht verständlich, dies nicht die zur Zeit des Erlasses seines Gesetzes gangbaren Volksnamen gewesen wären. Verwerflich wäre indessen die Vermuthung, dafs die gesammte Ueberschrift von Herold herrühre; er wäre sicherlich nicht darauf verfallen, ein Gesetz, das er publicirte, den unbekannten Angli et Werini beizulegen und diese für Thüringer zu erklären. Aber auch das ist nicht annehmbar, dafs die Lex in Herolds Handschrift[2]) nur als eine „Lex Angliorum et Werinorum" bezeichnet gewesen wäre, und Herold den erklärenden Beisatz „hoc est Thuringorum" eigenmächtig zugefügt habe, da wir ihm in keiner Weise die Kenntnifs zutrauen können, dafs unter Anglen und Werinern Thüringer gemeint waren, und die Ueberschrift der Lex im Corveier Manuscript die Richtigkeit des Zusatzes bezeugt. Das Wahrscheinliche dürfte sein, dafs die Lex ursprünglich als eine Lex Angliorum et Werinorum bezeichnet war, dann später, als diese Namen weniger bekannt geworden waren, ein Abschreiber den Worten der Ueberschrift erklärend „hoc est Thuringorum" beifügte, und endlich der Schreiber des (jüngeren) Corveier Codex, dem die Namen der Angli et Werini unverständlich waren, sie wegliefs und die Lex kurzweg als eine Lex Thuringorum überschrieb[3]).

[1]) Diese Ansicht vertreten Wersebe Völker und Völkerbündnisse p. 219 und Kraut a. a. O. Die Bemerkung von Stobbe Rechtsquellen 1 p. 174, dafs „wir keinen Text kennen, in welchem die Ueberschrift blofs Lex Angliorum et Werinorum lautete", kann Nichts hiergegen beweisen.

[2]) Zu behaupten, Herold habe die Ueberschrift der Lex aus denen verschiedener Handschriften combinirt, so dafs die eine Lex Angliorum et Werinorum, die andere Lex Thuringorum überschrieben gewesen wäre, sind wir nicht befugt, da sich nirgends eine Spur zeigt, dafs Herold mehrere Handschriften der Lex zu seiner Ausgabe benutzt habe. Letzteres mit Merkel Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, Berlin 1851, p. 4 daraus zu schliefsen, dafs Herold in Lex Thuringorum c. 28 (bei Herold tit. VII §. 3) zu den Worten „si autem nec filiam *non* habuit, soror" u. s. w. am Rande richtig bemerkt „non redundat", ohne das irrige „non" aus dem Texte zu stofsen, mufs ich für durchaus unstatthaft erklären, vgl. oben p. 57.

[3]) Fraglich ist es, ob es erlaubt ist, für das Alter des erläuternden Zusatzes „hoc est Thuringorum" sich auf die Worte zu berufen: „emendet secundum pretium hominis mediocris, quod *secundum legem* We-

Entsprechend dem Inhalt der vorerwähnten Ueberschriften werden im achten und neunten Jahrhundert Thuringi, Angli und Werini in dem südlich der Unstrut gelegenen Thüringen erwähnt. Dafs hier Thuringi in jener Zeit vielfach vorkommen und von den Slaven östlich der Saale und den Sachsen nördlich der Unstrut unterschieden werden, wurde oben S. 400 nachgewiesen. Aber auch die Namen der Angli et Werini waren in jener Gegend noch im neunten Jahrhundert bekannt. Was zunächst die Angli angeht, so hat bereits Eccard a. a. O. p. 39 auf den nach ihnen benannten Pagus Engle-hem oder Engili hingewiesen, und dieser Ansicht sind Wersebe, Kraut und Gaupp beigetreten. Der Pagus Engili lag im eigentlichen Thüringen im Sondershausenschen um Trebra, Cölleda und Scheidungen; vgl. Wersebe Gaue p. 69 und Ledebur Archiv 13 p. 84. Er erscheint in Urkunde vom Jahre 932 als „pagus Engilin in regione Thuringorum" und „in pago Englehem in provincia Thuringorum", in Urkunde von 957 „in pago Engili" und 802 (Wenck 2 Urkundenbuch p. 18) als

rinorum id est Thuringorum est ducentorum solidorum", die sich in einer Constitutio de Foresta des König Canut (Schmid Die Gesetze der Angelsachsen 1858 p. 321) finden, da wir dieselbe nur in einem sehr mangelhaften Text in Spelmanns Glossarium archaelogicum (siehe Schmid p. LVI) kennen. Dafs sich die Stelle auf die Lex Thuringorum bezieht, wird sich nicht bezweifeln lassen. Der Eingang derselben lautet c. 1—3: „Si quis adalingum occiderit, 600 solidos conponat; qui liberum occiderit, 200 solidos conponat; qui servum occiderit, 30 solidos conponat". Die hier verzeichneten 200 Solidi sind das Wergeld eines zwischen dem Adaling und Servus in der Mitte stehenden Freien, d. i. eines „homo mediocris". — Eine andere Frage ist es, ob dies Citat wirklich in einer Verordnung des König Canut gestanden hat. Denn wenn auch Schmid die Ansicht von K. Maurer Kritische Ueberschau 2 p. 410, sie sei lediglich ein spätes Machwerk, verwirft, so mufs doch auch er einräumen, dafs unser Text eine lateinische Uebersetzung des Originales mit Zusätzen sei. Dann könnten die Worte auf Heroldà Ausgabe der Lex zurückführen. Statthaft bleibt aber auch die Vermuthung, dafs der Verfasser der Constitutio eine Handschrift der Lex benutzte, welche abweichend von Herold die Ueberschrift führte: „Lex Werinorum id est Thuringorum". Für eine Berufung auf ein Gesetz des fränkischen Reiches liefse sich anführen, dafs spätere angelsächsische Gesetze, wie Schmid in seinem Register anführt, die Lex Ripuariorum benutzten. — Neben anderen Volksrechten erwähnt die Lex Thuringorum folgende in einem Gratzer Manuscript enthaltene Aufzeichnung: „Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxonum et Duringorum et Linbarinorum (Longobardorum?); . . . secundum legem Bawariorum" Mon. G. Leg. 3 p. 132 Note 24.

„pagus Englide". — Die Werini wollte Eccard a. a. O. im Namen eines Pagus Weringewe wiederfinden, den er an die Werra verlegte. Und ihm stimmten Gaupp und Kraut bei. Dafs aber das von ihm in Betracht genommene Gau nicht an der Werra und überhaupt nicht in Thüringen gelegen hat, sondern ein kleines, zum fränkischen Grabfelde gehörendes Gau an dem Nebenflusse des Mains Wera im Würzburgischen gewesen ist, bewies Ledebur Archiv 13 p. 84, indem er die darin vorkommenden Ortschaften nachwies. Dies Gau erwähnen z. B. Urkunden von 889 und 932 als „Weringewi pagus orientalium Franchorum" Mon. Boica 28 p. 98 und p. 161. Kommt demnach das Weringewe bei Ermittelung der thüringischen Werini nicht in Betracht, so glaube ich ihren Namen in dem des in den Jahren 805 und 806 vorkommenden Werinofeldes nicht zu verkennen. Das Chronicon Moissiacense berichtet, dafs Kaiser Karl im Jahre 805 in drei Haufen gegen die Czechen ins Egerland in Böhmen gezogen sei: „tertium exercitum transmisit cum Saxonibus super Hwereno-felda (var.: „Hwerno-felda", „Werinefelda") et Demelchion[1])" Pertz Script. 1 p. 307, und beim Jahre 806: „Karolus imperator misit filium suum Karolum regem super Duringa ad locum qui vocatur Walada (var.: „Waladalai", d. i. nach Ledebur Archiv 7 p. 89 Waldau bei Bernburg an der Saale), ibique habuit conventum magnum; et inde misit scaras suas ultra Albiam, ipse vero movit exercitum suum ultra Sala super Hwerena-veldo" Pertz Script. 1 p. 308. Mit dem Namen Hwereno-felda oder Werine-felda das ist Regio Werinorum wird hier ein Theil Thüringens an der Saale bezeichnet. Doch hat sich der alte Volksname der Werini[2]) nicht in dem eines bestimmten Gaues fixirt, wie es bei dem Namen der Anglen uns in dem des Pagus Engle-hem begegnet. Ledebur Archiv 7 p. 36 widerlegt die Vermuthung von Pertz, dafs unter dem Werinefeld ein slavischer Pagus auf dem rechten Elbufer gemeint sei; indem ihn die Angaben des Chronicon Moissiacense auf die Gegend zwischen Werra und

[1]) Demelchion ist die Gegend auf dem linken Elbufer bei Meifsen, „Glomazi sive teutonice Deleminci", deren Bewohner die deutschen Quellen mit Entstellung ihres Namens Dalaminze, Deleminze u. s. w. nennen. Vgl. Wenck 2 Urkundenb. p. 35, W. v. Raumer Karten p. 3 und 23, und Schafarik Slavische Alterthümer 2 p. 603.

[2]) Förstemann Namenbuch p. 822 acceptirt die alte Deutung von „Werinofelde" aus Querne d. i. Mühlbach. Die Unrichtigkeit seiner Meinung geht am besten hervor aus den von ihm selbst p. 1138 gesammelten Zusammensetzungen mit „Quirin".

Saale leiten, meint er, dafs in Thüringen an der Werra wohl ein Pagus dieses Namens gelegen haben möge. Da aber ein solches Gau urkundlich nicht vorkommt, so erblicke ich in dem Namen Werine-feld eine von ihren Bewohnern herrührende Benennung einer gröfseren Landschaft (mehrerer Pagi d. i. Gerichtssprengel), die später verschollen ist[1]). Ganz dasselbe Verhältnifs findet sich bei dem benachbarten Friesenfeld, das sich auch nur als ein derartiger Name ausweist, indem alle Bemühungen scheitern, dasselbe als ein bestimmtes Gau (Pagus) von dem Hassegau und den daneben liegenden Pagi auszuscheiden[2]).

Fragen wir nun, ob die Lex Thuringorum in der Zeit abgefafst ist, in der wir in Thüringen südlich von der Unstrut die in ihrer Ueberschrift verwendeten Volksnamen aufweisen können, und ob es für diese Gegend geschehen sein kann, so mufs ich mich zunächst der verbreiteten Ansicht anschliefsen, welche die Lex für karolingisch hält. Sie wird namentlich verfochten von Eichhorn, Kraut in Falck Eranien 3 p. 122—148, Wilda p. 105, Stobbe Rechtsquellen 1 p. 177. Die Gründe dagegen, welche Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer p. 236 dafür geltend machen will, dafs die Lex aus heidnischer Zeit stamme und dem sechsten oder siebenten Jahrhundert angehöre, scheinen mir irrelevant, unerachtet auch J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache 2 p. 605 seine Ansicht theilt. Wenn Gaupp es für unmöglich hält, dafs in der Lex, wenn sie in christlicher

[1]) Vgl. auch Schafarik Slavische Alterthümer 2 p. 607, der zu Werinofeld erinnert an die „Werizane civitatis X" Geograph. Bavar.

[2]) Annal. Saxo (eigentlich Annal. Halberstad.) ad. a. 840: „decimas super totum Fresiono-veld ab Halberstadensi ecclesia, cui jure offerendae sunt, ad Herolvesfeldensem transtulit" Pertz 8 p. 575; ebenso im Chron. Halberstad. ed. Schatz p. 7 (bei Leibniz 2 p. 112 geschrieben „Freisions-veld"). In Urkunde von 1107 restituirt König Heinrich V. an Kloster Hersfeld „tres capellas, in Alstedi, Osterhusun, Rietstede cum omnibus, quae ad eas pertinent in Frisone-felde (a. 1112: „Frisono-felde", a. 1133: „Frisenfeld", a. 1134: „Friesene-feld") et Hassega decimationibus" Wenck Hess. Gesch. 3 Urkundenb. p. 64. 66. 81. 83 (ex orig.). Ein Verzeichnifs von 283 darin gelegenen Ortschaften giebt unter der Ueberschrift „haec est decimatio, quae pertinet ad s. Wigberhtum (Kloster Hersfeld) in Frisionoveld" Ledebur Archiv 12 p. 215. Ferner ist zu vergleichen eine Urkunde von 932: „in pago Frisonoveld in comitatu Sigifridi, quicquid in locis Osterhusa, Asendorf, Vuntza, Hornpergi, Seo-rebininga, Sitechenbahque vocatis ejusdem coenobii" Wenck 3 Urkundenb. p. 27 (ex orig.). Vgl. auch die oben p. 399 Note 1 aus Wenck 2 p. 32; 3 p. 11 angeführten Urkunden von 777 und 979 mit den Formen „Frisonovelde" und „Vresinavelde".

Zeit abgefafst worden wäre, keine Hinweisung auf das Christenthum enthalten sei, so mufs ich es noch für weit unmöglicher erklären, dafs eine in vorchristlicher Zeit für die Thüringer abgefafste Lex keine deutliche Spur des Heidenthums in sich trage. Beweist die ganze Ausdrucksweise der Lex und die Uebereinstimmung vieler Einzelnheiten mit den fränkischen Gesetzen, dafs die Lex jedenfalls, wie auch Gaupp nicht umhin kann anzuerkennen, unter fränkischem Einflufs abgefafst sei [1]), so liegt ein Hauptgrund für spätere Abfassung der Lex Thuringorum in der ausgedehnten Anwendung der Sechszig-Schillings-Bufse, die in der Lex in drei Fällen (c. 43 bei Brandstiftung, c. 57 bei Harishut, c. 40 bei Plagium) erscheint. Es ist anerkannt und auch oben p. 341 u. ff. ausgeführt, dafs der Königsbann, „Regis bannus", wie ihn auch die Lex Thuringorum c. 57 nennt, in der Höhe von 60 Solidi dem fränkischen Recht eigenthümlich ist. Den ältesten Aufzeichnungen des fränkischen Rechts sind die 60 Solidi noch fremd. Erst später kommen sie in einzelnen Fällen vor, und in umfassender Weise ordnet erst Karl der Grofse in den letzten Jahren des achten Jahrhunderts ihre Anwendung. Von den drei Fällen, in denen die Lex Thuringorum die Königsbufse von 60 Solidi erwähnt, ist keiner im älteren fränkischen Recht aufzuweisen. Was zunächst die Königsbufse für Brandstiftung anlangt, welche Lex Thuringorum c. 43 anordnet: „De incendio, qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat, et in fredo solidos 60", so wird nach dem älteren fränkischen Recht Königsbufse für diesen Fall nirgends erwähnt. Karl der Grofse ordnet sie an im Capitulare Saxonicum 797 für Sachsen, durch das Capitulare ad legem Baiuwarior. add. 803 für Baiern; und sie findet sich auch in der auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführenden, von Ortloff zuerst publicirten Rechtsaufzeichnung, die Pertz für ein Capitulare von 772 erklärte [2]). In der Lex Alamannorum LXXXIII und Lex Baiuwariorum X erscheint bereits eine Bannbufse von 40 Solidi, während die Lex Frisionum VII, 1 (in ihrem älteren Theile für das westlaubachsche Friesland)

[1]) Vgl. auch oben p. 387 und p. 388 Note.

[2]) Vgl. Cap. Sax. a. 797 c. 1: „Ne incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive. Si quis . . . transgressus fuerit, sexaginta solidos componat" Pertz Leg. 1 p. 75. Cap. ad l. Baiuw. add. c. 2: „ut incendia infra patriam nemo facere praesumat" Pertz Leg. 1 p. 126 u. 3 p. 478. Im angeblichen Capitulare von 772: „Qui incendium facit infra patriam h. e.: qui incendit alterius casam aut scuriam; . . . unde exire debet de unoquisque solidos 60" Pertz Leg. 1 p. 35. Zu vergleichen ist auch Capit. Saxon. a. 797 c. 8.

und die Lex Saxonum (c. 38) noch keine Königsbufse vorschreiben; jene ordnet eine doppelte Entschädigung, diese Todesstrafe an. Eine zweite Bannbufse von 60 Solidi verordnet Lex Thuringorum c. 57 bei Heimsuchung: „Qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum qui fuerint unusquisque solidos 60 componat, et rei[1]) similiter; de ceteris, qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque; et in bannum regis solidos 60". Auch für dies Verbrechen wird die Bannbüfse von 60 Solidi im älteren fränkischen Recht nicht erwähnt. König Karl bestimmt sie für Sachsen 797 durch das Capitulare Saxonicum, für Baiern durch die auch vorher angeführten „Capitula, quae ad legem Baioariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere iussit", die 803 datirt werden, und allgemein durch ein Capitulare vom Jahr 811; seine Anordnung liegt auch der schon oben erwähnten, von Ortloff publicirten Rechtsaufzeichnung zu Grunde[2]). Nach Lex Frisionum XVII, 4 wird neben Schadenersatz dem König von dem Führer der Bande dessen Wergeld gezahlt. — Endlich erscheint beim Plagium ein Königsbann in Lex Thuringorum c. 40: „Qui liberum extra solum vendiderit, solvat eum quasi occisum, et in fredum solidos 60". Den Fall, dafs ein Freier als Sklave in das Ausland widerrechtlich verkauft wird, so dafs er nie heimkehrt, erwähnen die meisten Volksrechte. Wie die Lex Thuringorum spricht ihm auch Lex Salica XXXIX, 1 mit Novelle 115 (ed. Merkel p. 67), Lex Frisionum XXI, Lex Saxonum c. 20 einfaches, die Lex Ripuariorum XVI dreifaches Wergeld zu. Sie erwähnen aber sämmtlich nicht, dafs aufserdem noch der Königsbann zu erlegen sei. Auch die Capitularien Karl des Grofsen, welche sich speciell mit Regelung des Königsbannes beschäftigen, schreiben für diesen Fall ihn nicht

[1]) Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834, p. 379 will statt „rei" lesen: „regi".

[2]) Vgl. Capit. Saxon. a. 797 c. 1: „ne fortiam infra patriam quis facere audeat praesumptive. Si quis . . . transgressus fuerit, sexaginta solidos conponat" Pertz Leg. 1 p. 75. Cap. ad leg. Baiuwar. add. c. 3 „ut vis per collecta hominum nemo facere praesumat, et qui hoc commiserit, 60 solidos in bannum nostrum componat" Pertz Leg. 3 p. 478 und 1 p. 126. In der von Ortloff zuerst publicirten Rechtsaufzeichnung heifst es: „Qui harizhut facit, h. e. qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute . . . Hi sunt . . banni domino regis unde exire debeat de unoquisque solidos 60." Pertz Leg. 1 p. 35. Vgl. Cap. a. 811 c. 2: „Si quis domum alienam cuilibet fregerit, quicquid exinde per virtutem abstulerit, aut rapuerit, vel furaverit, . . . in triplo componatur et insuper bannum nostrum solvat" Pertz Leg. 1 p. 169. — Vgl. übrigens schon Walter Deutsche Rechtsgesch. 1 (2. Aufl.) §. 156 Note 2.

vor. Wir sind also zur Annahme befugt, dafs im älteren fränkischen Recht beim Plagium der Königsbann nicht entrichtet wurde. Setzen wir aber demnach die Lex Thuringorum in den Schlufs des achten oder Anfang des neunten Jahrhundert, so kann es zur Ermittelung ihrer Heimath Nichts beitragen, wenn es sich nachweisen läfst, wie Gaupp Gesetz der Thüringer p. 81 ausführt, dafs Angli und Varini zur Zeit des Tacitus (Germania c. 40) nordöstlich von der Elbmündung wohnten, und er die Vermuthung daran knüpft, dafs später ein Theil der Angeln mit Warinern auf das linke Elbufer gezogen sei, wenn der Ostgothische König Theodorich in einem uns bei Cassiodor (Var. III, 3) erhaltenen Schreiben südlich von den Sachsen Warner und Thüringer nennt, indem er zwischen 500 und 507 einen Brief richtet „Herulorum, Guarnorum, Thoringorum regibus". Auf jene frühe Zeit kann sich die Lex Thuringorum nicht beziehen. In keiner Weise ist uns überliefert, dafs damals Anglen und Warnen unter der Bezeichnung Thüringer zusammengefafst seien. Und doch weist die Lex Thuringorum auf eine Zeit, in der Angli und Werini ein Volk bildeten, das in den uns erhaltenen Texten der Lex als das der Thüringer angegeben wird, und für welches die Lex erlassen werden konnte.

Im Laufe des achten Jahrhunderts haben die Namen der Thüringer und der Sachsen für die einzelnen sie bildenden Völkerbestandtheile mehr und mehr Geltung gewonnen. Im Laufe des neunten Jahrhunderts sind jene älteren Namen verschollen. Wir finden neben einander genannt Anglen und Warnen, die später nur noch Thüringer heifsen, finden nördlich von ihnen Hessen, Friesen, Nordsueven, Nordthüringer, Barden (längs der Elbe), sowie weiter westlich Charudes, Boroctri, Chamavi, die sämmtlich nachher unter dem Namen der Sachsen untergegangen sind. Und eben in jene Zeit des Verschwindens der alten Volksnamen fällt die Abfassung der Lex Angliorum et Werinorum. Mit Berücksichtigung dieses Umstandes nehme ich an, dafs, während am Schlufs des achten und in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts die Benennungen der Angli und Werini noch gangbar waren, daneben aber der Name der Thüringer sich für sie geltend machte, jene Bezeichnungen im Laufe des neunten Jahrhunderts verschwinden. Damit erklärt es sich, dafs man in der in das zehnte Jahrhundert zu setzenden Corveier Handschrift der Lex Angliorum et Werinorum dieselbe kurzweg als eine Lex Thuringorum bezeichnete, nachdem man früher in der von Herold benutzten und, wie ich nach der ganzen Beschaffenheit des darin überlieferten Textes glauben mufs, älteren Handschrift

den Worten „Angliorum et Werinorum“ zur Erklärung beigefügt hatte: „hoc est Thuringorum“.

Abweichend von der hier ausgeführten Ansicht, dafs die Lex Angliorum et Werinorum für das südlich von der Unstrut gelegene Thüringen verfafst worden sei, vermuthet Ledebur Archiv 7 p. 78—85, dafs die Lex sowohl für das südliche als auch das nördliche Thüringen erlassen sei, indem er annimmt, dafs unter den Warini die Bewohner der Gegenden an der Werra, unter den Angli die der Landstriche an der früher Anger genannten Tanger in der Altmark zu verstehen seien. Wenn schon an sich die Warini nicht wohl nach der Werra, die Angli nicht nach der Tanger in einer mit der Namensform der letzteren unvereinbaren Weise benannt sein können, so spricht auch der Inhalt der Lex Thuringorum dagegen, dafs sie im sächsischen Nordthüringen gegolten habe. Abgesehen von anderen Bestimmungen der Lex Thuringorum weise ich nur auf das in ihr c. 26—34 (bei Herold: tit. VII) dargestellte Erbrecht hin. Ich mufs es für unmöglich halten, dafs, wenn in Nordthüringen im neunten Jahrhundert gemäfs der Lex Thuringorum c. 34 Grundstücke bis zum fünften Grade ausschliefslich im Mannesstamme geerbt hätten, im Beginne des dreizehnten daselbst Töchter in Ermangelung von Söhnen, Schwestern in Ermangelung von Brüdern in Grundstücke geerbt hätten, wie dies in Uebereinstimmung mit der Lex Saxonum c. 28 der Sachsenspiegel I, 18 bezeugt, der speciell das Recht dieser Gegend darstellt.

Für unzulässig halte ich die oben bereits angeführte Meinung Hermann Müllers, dafs die Lex Thuringorum für die Gegend an der Maasmündung bei Dortrecht abgefafst sei, die ich bereits bald nach ihrem Auftreten in den kritischen Jahrbüchern von Richter Bd. 10 (1841) p. 1012 bekämpft habe, und von der ich nicht erwartete, dafs ihr in angegebener Weise (s. oben p. 408) mehrfach Zustimmung zu Theil werden würde. Erwähnt Procop Warnen, die durch den Rhein von den Franken geschieden worden seien, und erzählt Gregor von Tours Hist. Franc. II, 9 in sagenhafter Weise, dafs die Franken aus Pannonien gekommen, den Rhein überschritten, „Toringiam“ durchzogen, dafs sodann Chlojo von „Dispargum quod est in termino Thoringorum“ nach Cambray vorgedrungen sei, so genügen diese Nachrichten nicht, um Warnen und Thüringer als in der Gegend der Maasmündung einst sefshaft darzuthun[1]). Es mag un-

[1]) Wenn uns Caes. b. Gall. II, 4 berichtet, dafs er nördlich von den Ardennen fand „Condrusos, Eburones, Caeraesos, Paemanos, qui uno nomine Germani appellantur“, und b. Gall. VI, 32: „Segni Condrusique ex gente et

entschieden sein, ob Gregor die alte Bevölkerung nördlich der Ardennen, die aus Tungri, deren Namen sich in dem von Tongern erhalten hat, bestand, gemeint hat, oder aber ob er einer Sage folgend sie wirklich für Thoringi hielt. Es mag ferner zweifelhaft sein, ob Gregor, indem er des Zuges der Franken durch die Thoringia gedenkt, diese in gröfserer oder geringerer Ausdehnung zwischen Cambray und Rhein annimmt[1]). Jedenfalls sprechen die angeführten Stellen von der Zeit des fünften Jahrhunderts. Dafs der im Testament des heiligen Willibrord († 739) genannte Pagus Turingasnes nicht das Vorhandensein eines thüringischen Gaues bei Dortrecht für das achte Jahrhundert beweist, wie man behauptet hat, sondern auf das eigentliche Thüringen bezogen werden mufs, habe ich Mon. Germ. Leg. 3 p. 639 Not. 18 dargethan. Für das neunte Jahrhundert mufs ich es aber entschieden in Abrede stellen, dafs damals in den Maasgegenden und speciell gerade um Dortrecht Angli, Werini und Thuringi benannte Völkerschaften gewohnt hätten. Wir besitzen aus jener späten Zeit in dieser Beziehung genügende Nachrichten über das Land zwischen Rhein und Schelde, und wissen speciell, dafs längs der Nordseeküste von Flandern bis zum Zuydersee Friesen wohnten; und die Lex Frisionum bezeichnet ausdrücklich das Land zwischen dem Sincfal bei Brügge und dem Flie

numero Germanorum", und dann Tacitus Germania c. 2: „qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint", so lernen wir die Tungri im Norden der Ardennen kennen; dort erwähnt ihrer auch Tacitus Hist. IV, 66. In dem Lande der Eburones lag nach Caesar b. Gall. VI, 32: „Aduatuca". Ptolemaeus verzeichnet *Ἀδουάτουκον* bei den *Τούνγροι*, die nach ihm *μετὰ τὸν Μώσαν ποταμόν* wohnen. Im Itinerar erscheint Aduatuca Tungrorum, siehe Zeufs Die Deutschen und ihre Nachbarstämme p. 214. Es ist dies die alte bischöfliche Stadt Tongern, deren Name den des Volkes bewahrt hat. — Für Thoringi bei Gregor von Tours lesen andere angeblich schlechtere Handschriften „Tongri".

[1]) Wenn Waitz Das alte salische Recht p. 51 auch die Thoringer, über die Basinus herrschte, für die von Gregor von Tours auf dem linken Rheinufer erwähnten Thoringi hält und in ihnen Nachbaren des Meers sieht, und von J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache 2 p. 600 Zustimmung findet, so ist dem zu entgegnen, dafs Basinus aufser von Gregor auch von Venantius Fortunatus in der Vita s. Radegundis genannt wird. Die heilige Radegundis war die Enkelin des Basinus, die Tochter des Bertharius; des Letzteren Bruder war Hermanfridus rex Thuringorum, dessen Schwester der ostgothische König Theodorich heirathete. Dafs diese Thüringer aber nicht auf dem linken Rheinufer wohnten, versteht sich von selbst.

oder der Mündung des Zuydersees als eine Gegend, in der sie Geltung besafs. Ist nun aber die Lex Thuringorum, wie erörtert wurde, unter Karl dem Grofsen für Angli und Werini abgefafst, und konnten diese Völker später als thüringisch, die Lex selbst als eine Lex Thuringorum bezeichnet werden, so müfsten jene Namen doch Völker meinen, die im neunten Jahrhundert in jenen Gegenden gewohnt haben, müfsten sie selbst im neunten Jahrhundert dort üblich gewesen sein, was aller Ueberlieferung widerstreitet[1]).

Beilage VI.

Von Professor Usinger ist eine Schrift: „Forschungen zur Lex Saxonum Berlin 1867" erschienen, nachdem bereits ein gröfserer Theil der vorliegenden Abhandlung gedruckt war. Beim weiteren Abdruck derselben habe ich nicht geglaubt, näher auf jene Schrift eingehen zu müssen, da sie mich nirgends veranlafst hat, die von mir aufgestellten Behauptungen zu modificiren oder zurückzunehmen. Ohne hier auf Usingers Forschungen näher eingehen zu können, will ich nur erwähnen, dafs ich die zwei Puncte, die er als Hauptergebnisse seiner Untersuchung hinstellt, für unrichtig halte. Usinger behauptet: 1. dafs die Lex Saxonum nach 803 und vor 811 abgefafst sei; 2. dafs sie kein Gesetz sondern eine Privatarbeit sei.

1. Was den ersten Punct anlangt, so meine ich dargethan zu haben, dafs die Lex Saxonum nach den Capitula de partibus Saxoniae und vor dem Capitulare Saxonicum, also zwischen den Jahren 777 und 797 abgefafst sein müsse. Usinger behauptet eine Abfassung der Lex nach 803, weil in ihr die gewöhnlich in dies Jahr gesetzten Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt (Mon. Germ. Leg. 1 p. 117) benutzt seien. Eine Uebereinstimmung des Inhalts der Capitel 18 und 50—53 der Lex Saxonum mit Capit. in l. Rib. c. 5 ist allerdings nicht zu läugnen, und auch schon von Früheren, namentlich von Wilda Strafrecht p. 658 beachtet worden, freilich ohne dafs bis jetzt der Versuch gemacht war, jene Folgerung daraus zu ziehen. Für den Zusammenhang

[1]) Unverständlich ist es mir, wie Waitz mit Hermann Müller die Lex Thuringorum der verschollenen Toringia des Gregor von Tours vindicirt, während er ihm gegenüber einräumt, dafs sie unter Karl dem Grofsen abgefafst sei.

beider Stellen sprechen verschiedene ähnlich lautende Worte. Ob sie aber beide, wie es den Anschein hat, aus einer verlorenen älteren Verordnung Karls des Grofsen schöpfen, oder ob die eine die Quelle der anderen ist, wird nicht zu ermitteln sein. Jedenfalls läfst sich, wenn man von dem übrigen Inhalt der Lex Saxonum absieht, was ich für durchaus unstatthaft halten mufs, und nur diese eine Stelle berücksichtigt, eben so viel wenn nicht mehr dafür anführen, dafs hier die Cap. in l. Rib. aus der Lex Sax., als dafs die Lex aus den Cap. in l. Rib. geschöpft haben. Von einer gedankenlosen Benutzung des Capitels 5 der Cap. in l. Rib. durch den Verfasser der Lex Sax. sehe ich keine Spur. Die angeführten Capitel 18 und 50—53 der Lex Saxonum gewähren einen durchaus in sich zusammenhängenden Inhalt. Der Herr des Sklaven haftet nach ihnen in altgermanischer Weise für alle Handlungen seines Sklaven, wie er es für sein Vieh thut, mögen dieselben mit oder ohne sein Wissen erfolgt sein. Dies unterliegt nur darin einer Beschränkung, dafs der Herr im Falle seines Nichtwissens nicht zu haften braucht, wenn der Sklave entlaufen und nicht zurückgekehrt ist. Diese Beschränkung der Haftungspflicht, die den übrigen älteren deutschen Rechtsquellen fremd ist, findet sich auch in den Capitula quae in lege Ribuaria mittenda sunt ausgesprochen. Doch zeigt sich darin eine Verschiedenheit, dafs nach der Lex Saxonum der Herr sein Nichtwissen mit einem Zwölfereid erhärten kann, während nach den Cap. in l. Rib. sein einfacher Eid genügt[1]). Somit kann ich aus der allgemeinen Uebereinstimmung der Lex Sax. mit den Cap. in l. Rib. keinen Grund finden, jene als nach 803 abgefafst anzunehmen. Usingers Argumentation fällt dann aber weg. Denn, wenn er ausführt, dafs die Lex vor 811 abgefafst sein müsse, weil in ihr von Söhnen eines fränkischen Königs (c. 24: „qui in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur") die Rede ist, und Karl der Grofse, auf den das zu beziehen sei, nach 811 nur noch *einen* Sohn hatte, so hindert das, falls man darauf überhaupt Gewicht legen will, selbstverständlich nicht, die Abfassung der Lex auch noch weiter vor das Jahr 811 zu verlegen, und sie 785 zu setzen.

2. Dafür, dafs die Lex Saxonum ein Gesetz und keine Privataufzeichnung über sächsisches Recht sei, sprechen meines Ermessens viele innere Gründe, während ich keinen einzigen entscheidenden dagegen

[1]) Ueber die hier besprochenen Satzungen der Lex Sax. vgl. noch oben p. 244. 274; gegen Wilda vgl. oben p. 339.

kenne. In ersterer Beziehung ist hier zunächst auf alle die Stellen der Lex hinzuweisen, die sich nach der Art ihrer Wortfassung als gesetzliche Vorschriften documentiren, durchaus aber nicht das Gepräge von Berichten einer Privatperson über geltendes sächsisches Recht tragen. Sie drücken die in ihnen enthaltenen Rechtssätze in ganz ähnlicher Sprache aus, wie dies in den unbestrittenen Gesetzbüchern des fränkischen Reichs z. B. der Lex Salica, Ribuar., Alamann., Baiuwar. der Fall ist. Die Lex Sax. sagt z. B.: c. 21 ff. „capite puniatur", c. 26 „occidatur", c. 28 „nusquam habeat pacem", c. 22 „manum suam redimat auctor sacramenti"; c. 6 ff. „36 solidos conponat", c. 37 „in triplo conponat", c. 36 „novies conponat", c. 31 „novies conponendum est", c. 52. 55 „nihil solvat", c. 32 „non solvatur", c. 50 „dominus emendet", c. 23 „bannum solvat"; c. 63 „probet", c. 39 „testibus vincatur", c. 1 ff. „iuret", c. 52 „iurando se purificet", c. 17 „tribus iurantibus negetur", c. 17 „pleno sacramento negetur", c. 63 „campo diiudicetur"; c. 40 „uxorem ducturus 300 solidos det", c. 43 „offerat tutori precium emptionis"; c. 64 „vendet hereditatem cuicumque libuerit", c. 64 „offerat eam primo proximo suo", c. 44 „ad eas omnis hereditas pertineat", c. 41 „filio hereditatem relinquent", c. 61 „venditiones stabiles permaneant"; c. 45 „tutela filiae ad filium pertineat", c. 44 „tutela fratri deputetur", c. 42 „tutelam filius accipiat"; c. 62 „nulli liceat traditionem hereditatis suae facere", c. 62 „mancipia liceat vendere"; c. 65 „lito regis liceat uxorem emere, non liceat ullam feminam vendere". — Daneben kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn es c. 47 heifst: „Dotis ratio duplex est. Ostfalai et Angarii volunt" u. s. w., da das Capitel, nachdem diese Worte auf das bei jenen Völkerstämmen geltende Recht hingewiesen haben, sofort wieder in die der übrigen Lex entsprechende Ausdrucksweise einlenkt, „dotem amittat", oder wenn das Cap. 66 sagt: „Solidus est duplex, unus habet duos tremisses" u. s. w., da, wenn man diese Worte nicht als denen eines Gesetzgebers entsprechend gelten lassen wollte, man ganz dasselbe auch von dem Capitulare Saxonicum, dessen gesetzlichen Character doch Niemand bestreitet, behaupten müfste, welches in Betreff desselben Punctes c. 11 sagt: „Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum" . . . „Bortrini pro solido uno scapilos 40 donant".

Ferner sind in der Lex nicht wenige Stellen vorhanden, die bestimmte Satzungen enthalten, die in fränkischer Zeit erlassen sein müssen, und bei denen ein anderes Gesetz, durch das sie eingeführt sein könnten, nicht bekannt ist, so dafs wir berechtigt sind, zu ver-

muthen, es sei eben die Lex Saxonum jenes fränkische Gesetz, welches diese Bestimmungen angeordnet habe. Wollte man meinen, die Geltung dieser Satzungen sei auf eine stillschweigende Reception eines angeblichen fränkischen Reichsrechts in Sachsen zurückzuführen, so ist es eine willkürliche Voraussetzung, daſs eine solche stattgefunden habe, und unterscheidet sich obenein ihr Inhalt zum Theil in erheblicher Weise von dem der fränkischen, nicht speciell für Sachsen erlassener Capitularien. Als Beispiele derartiger neuer, auf fränkischen Ursprung zurückzuführender Satzungen in der Lex Saxonum, die sich auſser in ihr in keinem fränkischen Gesetz für Sachsen nachweisen lassen, mögen dienen: c. 19 neunfache Buſse bei der Bestrafung des Mordhtot, sowie des geringeren Diebstahls, c. 31. 36, vgl. p. 249. 316: Ausschluſs der Faida bei unabsichtlich oder durch ein Hausthier herbeigeführter Verletzung, c. 59. 57, vgl. p. 241. 243; Zahlung des Banngeldes für Nachstellung nach dem Leben eines Kirchgängers an Sonn- und Fest-tagen, c. 23, vgl. p. 235, 352; dreifache Buſse bei Verletzung im Heer oder auf dem Wege zur Pfalz, c. 23, vgl. p. 262; Fixirung der bei Brautkauf und Frauenraub zu zahlenden Summen, unter Zurechnung der Bannsumme von 60 Solidi zu einem Freienwergeld, c. 40. 43. 49, vgl. p. 285 — 305; Erlaubniſs dem Litus regis eine beliebige Frau sich zu kaufen, und Untersagung ein Weib in die Ehe zu verkaufen, c. 65, vgl. p. 295; Concession, Landgüter an die Kirche oder den König ohne Berücksichtigung eines Widerspruches der Erben zu tradiren, c. 62; Bestimmung, daſs ein Exilirter, der sein Gut zum Verkauf bringen will, dies dem vom König über dasselbe gesetzten Verwalter zum Vorkauf anbieten muſs, c. 64, vgl. p. 106.

Auſserdem sind in der Lex Saxonum Bestimmungen enthalten, die sich als Abänderungen oder Ergänzungen des Inhalts der Capitula de partibus Saxoniae zeigen. Besonders sind es die Anordnungen der Lex Saxonum über Todesstrafe gegenüber von denen der Cap. de part. Sax., die hier in Betracht kommen. Die Lex wiederholt eine Reihe der von diesen ausgesprochenen Todesstrafen, übergeht andere derselben, die ihr als nach den Verhältnissen antiquirt erscheinen, und ergänzt und vervollständigt jene, indem sie namentlich Todesstrafen des älteren sächsischen Rechts, welche die Capitula nicht aufgeführt hatte, in bestimmter und, wie es scheint, sie beschränkender Weise aufzählt; vergleiche hierüber die nähere Ausführung oben p. 323 ff. In ähnlicher Weise modificirt die Lex c. 21. 22 das in den Cap. de part. Sax. c. 33 anerkannte ältere Recht über Bestrafung von Meineiden, indem sie

zwischen mit und ohne Bewufstsein falsch geschworenen Eiden unterscheidet und nur im ersten Fall die Todesstrafe fortbestehen, im zweiten dagegen statt ihrer Verlust der Hand eintreten läfst, vgl. oben p. 118. 238. Die Bestimmung der Capitula de part. Sax. c. 18, dafs an Sonn- und Fest-tagen („festivitatibus praeclaris") kein Gericht gehalten und die Kirche besucht werden soll, findet eine Ergänzung durch Cap. 23 der Lex, welches anordnet, dafs den Todtschläger eines Kirchgängers an Sonn- und Fest-tagen Todesstrafe bedroht, und dabei die Festtage, die in dieser Weise zu behandeln sind, speciell namhaft macht, vgl. S. 235. 352.

Endlich ändert das Capitulare Saxonicum von 797 mehrfach den Inhalt der Lex Saxonum direct ab, und scheint durch die Art, wie es das thut, die Lex als ein früheres Gesetz zu bekunden. Unmittelbar auf die Wortfassung der Lex c. 66 nimmt das Capitulare Saxonicum c. 11 Rücksicht, und ergänzt und erläutert die darin gebrauchten Ausdrücke; während in der Lex gesagt ist, dafs dem kleinen Solidus ein „bos anniculus duodecim mensium" gleichstehen solle, erläutert das Capitulare Saxonicum näher, was hier unter einem Jahrrind zu verstehen sei: ein Kuh- oder Ochsen-kalb im Alter von einem Jahr, mag das Thier im Herbst unter den Jahrrindern in den Stall oder im Frühjahr unter ihnen aus dem Stall auf die Weide kommen, „bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido; similiter et vernum tempus quando de stabulo exiit"; vgl. oben p. 34. Eine anderweitige Berücksichtigung der Lex durch das Capitulare Saxonicum zeigt sich bei der Brandstiftung. Während die Lex c. 28 eigenmächtige Brandstiftung („qui domum alterius suo tantum consilio volens incenderit") mit dem Tode bedroht, dekretirt Cap. Sax. c. 1, dafs bei Brandstiftung ein Banngeld von 60 Solidi zu zahlen sei, und wiederholt dies Cap. 8, indem es den Fall entgegenstellt, wo Brandlegung durch Gemeindebeschlufs erfolgt, und hier im Gegensatz zu den Worten der Lex Saxonum sich der Worte bedient: „commune consilio facto". Die Art, wie das Capitulare hier die Bannbufse von 60 Solidi für Incendium anordnet, während die Lex Saxonum nur von der zu vollziehenden Todesstrafe redet, zeigt mir auch hier, wie das Capitulare das in der älteren Lex dargelegte Recht ergänzt und abändert; vgl. über die Bannbufsen das oben p. 343 ff. Erörterte.

Führen alle diese Gründe dahin, in der Lex Saxonum ein Gesetzbuch zu finden und hege ich keinen Zweifel, dies ihnen zu Folge an-

zunehmen, so glaubt Usinger sich berechtigt, aus dem Inhalt der Lex direct zu schliefsen, dafs sie kein Gesetzbuch sein könne, und insbesondere kein unter Karl dem Grofsen publicirtes, in dessen Zeit auch er ihre Abfassung annimmt. Er behauptet ganz allgemein, dafs die Lex Saxonum Sätze ausspreche, die mit den von Karl dem Grofsen für Sachsen erlassenen Normen sowie mit dem ganzen übrigen fränkischen Reichsrecht in so schroffem Widerspruch ständen, dafs sie der König unmöglich in ein Gesetzbuch für Sachsen hätte aufnehmen können. Indessen beweist meines Dafürhaltens kein einziges der von Usinger für seine Ansicht angeführten Beispiele aus der Lex Saxonum die Richtigkeit seiner Behauptung. Ich rücke sie hier ein und füge jedem einige Bemerkungen bei, um mein Urtheil zu motiviren. Ein besonderes Gewicht legt Usinger p. 18. 19. 62 auf die Behandlung der Faida in der Lex Saxonum. Nach ihm untersagen Capitula de partibus Saxoniae c. 31 und Capitulare Saxonicum c. 9 alle Faida, in Uebereinstimmung mit der ganzen karolingischen Gesetzgebung, „wahrt dagegen Lex Saxonum c. 1—60 den volksthümlichen Character ganz unbestritten durch die ohne alle Einschränkung als gültiges Rechtsmittel vorausgesetzte Rache“ (p. 62), und „zeigt damit einen schroffen Widerspruch zu jener“ (p. 19). Zunächst mufs ich bestreiten, dafs die beiden angeführten Stellen der Capitularien jede Anwendung der Faida ausschliefsen. Das Cap. 31 der Cap. de part. Sax. gewährt den Grafen in ihrem Amtssprengel den Bann von 60 Schillingen „de faida vel maioribus causis“; das Capitulare Saxonicum c. 9 erklärt, dafs es dem König unter Zustimmung der Franken und treuen Sachsen gestattet sein solle, nach eigenem Ermessen das Banngeld von 60 Solidi zu erhöhen „propter pacem et propter faidam et propter maiores causas“; vgl. oben p. 241. In beiden Gesetzesstellen bewilligt also der König die Erhebung eines Banngeldes wegen Faida durch die Grafen; die Umstände, unter welchen dies zu geschehen habe, erwähnen sie mit keinem Worte: sie sprechen es nicht im Entferntesten aus, dafs alle und jede Faida gesetzlich unstatthaft sei, vgl. oben p. 271. Dafs Karl niemals durch ein directes Gesetz die Faida allgemein ausgeschlossen habe, und sie nach dem geltenden Recht in vieler Beziehung, insbesondere bei Friesen und Sachsen, für zulässig galt, dafs der König dagegen namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung die Ausübung der Faida in der Praxis zu hindern gesucht habe, erörterte ich specieller p. 267. Prüfe ich nun den Inhalt der Lex Saxonum, so vermag ich in keiner Weise einzuräumen, dafs ihre Bestimmungen über Faida mit denen der beiden

sächsischen Capitularien, zwischen denen sie erlassen sein mufs, irgend wie in Widerspruch stehen: sie erkennen die rechtliche Existenz der Faida an, beschränken sie aber, wie ich im Gegensatz zu Usinger glaube behaupten zu müssen, an verschiedenen Puncten (vgl. p. 264) und lassen völlig unerwähnt, in welcher Weise Banngelder wegen Faida gefordert werden können. — „Eine andere, vielleicht nicht minder wichtige Abweichung der Lex von dem Gesetzesrecht, wie es in den Capitularien vorliegt, betrifft" behauptet Usinger p. 20 „das Asylrecht"; in den Cap. de part. Sax. c. 2 werde das Asylrecht in weitestem Umfange verkündet, und sogar Erlafs der Todesstrafe dabei in Aussicht gestellt; gerade das Gegentheil davon sage die Lex Saxonum, indem sie Cap. 28 anordne: „capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur". Der Inhalt dieses Satzes der Lex Sax. soll nach Usinger „von fränkischer Anschauung dictirt" sein, da im übrigen fränkischen Reich die Regierung das Asylrecht der Kirchen zu beschränken gesucht habe. Diese Ausführung Usingers wird man als verfehlt betrachten müssen. Eine genauere Betrachtung der beiden sich angeblich widersprechenden Stellen zeigt, dafs die letztere von einem bereits zum Tode verurtheilten, die erstere von einem noch nicht vor Gericht gestellten Verbrecher spricht. Beide Fälle werden wie in den anderen fränkischen Gesetzen verschieden behandelt. „Dafs eine Kirche Verbrechern, die zum Tode verurtheilt sind, einen Schutz gegen die Rache ihrer Verfolger gewährt, sagen die Capitula de partibus Saxoniae in keiner Weise, und die spätere Lex Saxonum c. 28 erklärt ausdrücklich und in voller Uebereinstimmung mit den übrigen Gesetzen Karls des Grofsen, dafs sie nirgends Frieden haben und ausgeliefert werden sollen, wenn sie in eine Kirche fliehen"; vgl. Näheres p. 193—195. — „Auch in den Strafansätzen wegen Brandstiftung ist zwischen der Lex und den Capitularien" nach Usinger p. 21 „ein sehr bemerkenswerther Unterschied"; durch das Capitulare Saxonicum c. 8 habe die altsächsische Strafe für Brandstiftung eine völlige Umgestaltung erfahren: die bisher geltende Todesstrafe sei beseitigt worden und an deren Stelle der Königsbann getreten (p. 49); dem gegenüber verhänge die jüngere Lex Saxonum c. 38 über einen solchen Frevler wieder entsprechend den sächsischen Anschauungen die Todesstrafe. Eine Ausführung, auf die ich kurz zu entgegnen habe, dafs ich die Lex Saxonum nicht für jünger sondern für älter als das Capitulare Saxonicum halten mufs, aufserdem aber nicht im Entferntesten einräumen kann, durch Einführung der Bannbufse sei die bei derselben geltende Todes-

strafe abgeschafft. Ist dem aber so und galt sowohl im vorfränkischen als auch im späteren sächsischen Recht, wie Usinger anerkennt, für Brandstiftung die Todesstrafe, so giebt die Erwähnung derselben in der Lex Saxonum keinen Grund gegen deren Authenticität, muſs vielmehr als den Verhältnissen durchaus entsprechend erscheinen. — Wenn Usinger S. 22 die im Capitel 36 der Lex Saxonum für geringeren Diebstahl verzeichnete neunfache Buſse für auffallend hält, da das Capitulare Saxonicum c. 6 anordne: „quod si aliquid presbyteris quis contrarium facere aut tollere praesumpserit, omnia in duplum restituat eis *et* conponat", so kann ich ihm nicht beitreten, sondern muſs die letzten Worte dahin verstehen, daſs König Karl durch sie den Presbyteri für Verletzungen und Beraubungen die Buſse und den Schadenersatz verdoppelt habe, die Anderen in gleichem Falle zugestanden hätte; wie denn auch im übrigen fränkischen Reich bei ihnen doppelte und dreifache Buſsen galten, vgl. oben p. 272. 273. Es erhielten sonach die Presbyteri beispielsweise bei geringerem Diebstahl zweimal die neunfache Buſse. — Auch die weitere Behauptung Usingers S. 22: „Ganz wunderbar nimmt sich in der Lex Capitel 37 aus", indem die daselbst bei Verletzungen im Heere oder auf dem Wege zur Pfalz vorgeschriebene dreifache Buſse in den karolingischen Gesetzen nicht mehr vorkomme und veraltetes Recht des Reiches enthalte, entbehrt eines Beweises. Die oben p. 262 Note 1 aus anderen Volksrechten angeführten Stellen zeigen die dreifache Buſse für den vorliegenden Fall, und ich vermag nicht abzusehen, warum ihr Inhalt zur Zeit des Erlasses der Lex Saxonum antiquirt gewesen und Karl der Groſse damals nicht ähnliche Satzungen für Sachsen publicirt haben sollte. — S. 23 erklärt Usinger: „Die abweichende Fassung der Lex c. 24 kann unmöglich von demselben Gesetzgeber sein", von dem die Capitula de partibus Saxoniae c. 11 sind, da der Begriff des Capitulares der viel weitere sei; diese verhängen die Todesstrafe gegen den „qui domino regi infidelis apparuerit", jene gegen den „qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit". Ob wirklich Infidelitas die umfassendere Bezeichnung für das in beiden Stellen gemeinte Verbrechen sei, mag dahin gestellt bleiben. Unzweifelhaft aber ist, daſs die Lex Saxonum die Personen, gegen die das Verbrechen verübt werden kann, genauer specialisirt. Und so ist nicht abzusehen, warum König Karl nicht eine in dieser Beziehung modificirte Ausdrucksweise in der Lex Saxonum gewählt haben könnte, indem er in sie mehrere auf einander folgende Sätze der Capitula de partibus Saxoniae aufnahm;

dafs dies aber der Fall sei, habe ich oben S. 113 zu zeigen gesucht, vgl. auch p. 321. — Endlich erörtert Usinger S. 25: „die Nachricht der Lex Saxonum c. 66, die Sachsen hätten (neben dem Solidus maior von 3 Tremissen) einen Solidus (minor) von 2 Tremissen gehabt, sei nicht richtig", „dadurch müsse die Glaubwürdigkeit der Lex erschüttert werden". Er meint dies dadurch zu begründen, dafs er bemerkt, das Capitulare Saxonicum c. 11 kenne nur einen Solidus, und dieser sei der fränkische von 12 Denaren, also der fränkische Solidus maior, der auch später als in Sachsen geltend bezeugt werde, während in der Lex Saxonum die Rechnung nach zwei verschiedenen Solidi bei der ungenügenden Art, wie ihrer nur c. 16 und c. 66 Erwähnung geschieht, nothwendig zu Mifsverständnissen geführt haben müfste. Selbst wenn man, was ich für irrig halte, annimmt, König Karl habe durch die Worte des Cap. 11 des Capitulare Saxonicum von 797: „in argento duodecim denarii solidum faciant" bestimmt, dafs in Sachsen nur nach Solidi von 12 Denaren, also nach grofsen Solidi gerechnet werden solle, so liegt darin kein Grund zu läugnen, dafs er in der älteren Lex Saxonum angeordnet haben könne, nicht nur nach Solidi maiores sondern auch nach Solidi minores zu rechnen. Im Anschlufs an einen älteren Rechtsbrauch hat der König ausgesprochen, dafs unter den bei Wergeldern zu zahlenden Solidi kleine Solidi im Werthe von ⅔ grofsen gemeint sein sollen; ein Mifsverständnifs bei den Bufszahlungen konnte dadurch nicht herbeigeführt werden. Ich meinestheils habe oben p. 46. 34 ausgeführt, dafs meiner Meinung nach Karl bei Erlafs des Capitulare Saxonicum sich den Bestimmungen der Lex über Zahlung in Solidi angeschlossen hat; indem er im Cap. 11 desselben die einzelnen bei Compositionen an Zahlungs statt zu gewährenden Gegenstände tarifirt, setzt er 1 Solidus in Silber = 12 fränkische Denare, 1 Jahrrind = 1 Solidus; er thut dies in Uebereinstimmung mit der Lex Saxonum, welche anordnet, dafs Bufszahlungen im Allgemeinen in grofsen Solidi, Zahlungen von Wergeldern in kleinen Solidi im Werthe von einem Jahrrind zu berechnen seien. War es nach der Lex Sax. gestattet, bei Wergeldern anstatt eines Solidus ein Jahrrind hinzugeben, und fand man darin eine um ⅓ geringere Leistung als bei Silberzahlung, so änderte das Capitulare Saxonicum, indem es das Jahrrind ebenfalls zu 1 Solidus schätzte, nicht die Höhe der früheren Wergeldansätze, und hätte auch von Solidi minores reden können, wie es die Lex thut. — Glaubt man, dafs die angeführten Stellen der Lex Saxonum auch in anderer Weise gedeutet werden können, als es hier geschehen ist, oder

dafs nicht vollständig aufgehellt ist, in welcher Beziehung ihr Inhalt zu einzelnen Bestimmungen anderer fränkischer Capitularien, und namentlich zu manchen der beiden auf Sachsen bezüglichen steht, so ist das von untergeordneter Bedeutung. Sollen in ihnen Beispiele enthalten sein, welche die Gründe entkräften, die dafür zeugen, dafs die Lex Saxonum ein Gesetz sei, und sollen sie wirklich beweisen, wofür sie von Usinger als entscheidend angeführt sind, dafs die Lex als ein Gesetz nicht erlassen sein könne, so mufs ihr Inhalt evident und unbestreitbar in so schroffem Gegensatz zu dem der übrigen Capitularien Karls des Grofsen stehen, dafs es absolut unmöglich ist, dafs auch sie von ihm erlassen sei. Ich mufs auf das Unbedingteste läugnen, dafs ein derartiger Gegensatz zwischen dem Inhalt der Lex und dem jener Capitularien nachgewiesen oder in irgend einer Weise vorhanden sei, und demnach den einzigen dafür angetretenen Beweis, dafs die Lex kein Gesetz sein könne, für mifslungen halten.

Stehe ich somit nicht an, zu läugnen, dafs die Lex eine Privataufzeichnung sei, und nehme ich in Uebereinstimmung mit fast allen Früheren an, dafs sie ein von Karl dem Grofsen erlassenes Gesetz ist, so drängt sich doch noch die Frage auf, ob irgend eine innere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dafs die jedenfalls in der Regierungszeit Karls des Grofsen verfafste Lex Saxonum eine Privatarbeit sei. Mir scheint dies nicht im Geringsten der Fall zu sein, und eine derartige Auffassung der Lex noch wesentlich erschwert zu werden, wenn wirklich ihr Inhalt in dem von Usinger behaupteten Gegensatz zu den beiden sächsischen Capitularien stände. Wir besitzen zudem aus der Zeit Karls des Grofsen kein Rechtsdocument, von dem es erwiesen wäre, dafs es eine Privatarbeit sei: bei der Additio legis Frisionum, der Lex Thuringorum und der Lex de Amore hat man es gemeint, machen sich aber auch reelle Bedenken dagegen geltend (vgl. auch p. 353). Und man wird nicht umhin können, einzuräumen, dafs es schwer hält, sich vorzustellen, wie ein Privatmann zur Zeit Karls des Grofsen zu einer Darstellung des sächsischen Rechts, insbesondere aber des Rechts aller sächsischen Stämme zwischen Rhein und Elbe, das die Lex Saxonum nach ihrem Inhalt behandelt, hätte schreiten können. Wie der Urheber des Sachsenspiegels, indem er ein Rechtsbuch für die Praxis verfafst, das in den Gerichten, in denen er persönlich thätig war, geltende Recht aufzeichnet und nur ganz nebenbei Rechtsabweichungen aus einzelnen benachbarten sächsischen Gegenden erwähnt, so würde man es auch von der Arbeit eines Privatmannes über säch-

sisches Recht aus der Zeit Karls des Großen erwarten müssen. Woher hätte er die dazu erforderliche Kenntniß des in so vielen Puncten abweichenden Rechts der Westfalen, Engern und Ostfalen besitzen oder aber sich verschaffen können? Die gesammte Fassung der Lex Saxonum läßt auch nicht vermuthen, daß ihr Urheber in ähnlicher Weise wie Eike von Repkow ein Hülfsmittel für den Richter liefern wollte. Dazu stimmt weder die Kürze des Ausdrucks noch das Uebergehen vieler in der Praxis hochwichtiger Gegenstände, vor Allem aber nicht die in die Form eines Gesetzes eingekleidete Ausdrucksweise des ganzen Schriftstückes, auf die bereits oben p. 420 hingewiesen wurde. Auch Usinger sind derartige Bedenken aufgestiegen. Er erwägt, ob die Lex Saxonum etwa eine Privataufzeichnung sei, um den gesetzgeberischen Arbeiten, mit denen sich Kaiser Karl 802 und 803 beschäftigte, zur Grundlage zu dienen; doch verwirft er selbst diese Annahme, da der Inhalt der Lex einem solchen Zwecke nicht entspreche. Mir scheint dies schon deshalb unstatthaft, weil es uns an jeder Nachricht fehlt, daß derartige Privatarbeiten in jenen Jahren vorgenommen sind, und einer solchen bei Ermangelung aller directen Unterstützung von Seite der Regierung alle die Hindernisse entgegengestanden hätten, die überhaupt eine Privatarbeit über das Recht aller sächsischen Stämme dermaßen erschwerten, daß wir sie für damals fast unmöglich bezeichnen müssen. Auch die von Usinger in der Lex Saxonum angenommenen Gebrechen können nach ihrer speciellen Beschaffenheit die Bedenken, in ihr eine Privatarbeit zu sehen, nicht vermindern. Der Verfasser soll in manchen Stellen altsächsisches, durch fränkische Reichsgesetzgebung aufgehobenes Recht verzeichnet, in anderen Eigenthümlichkeiten des sächsischen Rechts, die von Karl dem Großen in den Capitularien für Sachsen Anerkennung gefunden hatten, unbeachtet gelassen, in noch anderen fränkisches, ja zum Theil veraltetes fränkisches Reichsrecht aufgenommen haben. Ich vermag mir seinen Standpunct, wenn ich an der Richtigkeit der Usinger'schen Auffassungen der einzelnen Stellen festhalte, schwer zu denken. Der Concipient erscheint eben nur als ein des Rechtes, welches er darstellen will, wenig kundiger Mann. Führten die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen dahin, daß die Arbeit an Mängeln leide, die sich aus seinen Lebensverhältnissen erklärten, sei es, daß er als Geistlicher, als Franke oder als Sachse, mit oder ohne Absicht eine unrichtige Darstellung des in Sachsen geltenden Rechts geliefert habe, so möchte dies der Anklage einen gewissen Schein geben; sollen die Gebrechen aber als lediglich aus Unkunde entsprungen

gelten, so fällt auch dieser weg. Das Bestreben Usingers, zu zeigen, dafs der Inhalt der Lex Saxonum nicht der eines karolingischen Gesetzes sein könne, verleitet ihn, das ganze Schriftstück als ein im höchsten Grade mangelhaftes Machwerk zu characterisiren. Dies ergeben folgende Stellen.

Usinger sagt S. 61: „Die Lex Saxonum enthält einmal kein rein sächsisches Volksrecht und steht sodann in einem zu argen Gegensatz zu der Reichsgesetzgebung, als dafs angenommen werden könnte, diese habe sie gewissermafsen anerkannt, oder gar, was bisher stets behauptet, sie sei unter Mitwirkung der fränkischen Regierung entstanden." S. 61: „Die Abweichungen der Lex von dem Gesetzesrecht weisen sehr bestimmt darauf hin, dafs wir es hier nur mit einer privaten Arbeit, nicht mit einem Theile der Gesetzgebung Karl des Grofsen zu thun haben. Und das wird sodann durch den höchst ungenauen und ungenügenden Inhalt der Lex Saxonum noch fester erwiesen. In bunter, wenig kritischer Mischung finden wir da sächsisches und fränkisches Recht." S. 72: „Konnte die Lex in den Gerichten gebraucht werden, obwol sie in Betreff der Faida, der Brandstifter, der Kirchenschänder von dem Rechte abwich, das Karl sonst, ganz in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechte seines Reichs, durch seine Capitularien bei den Sachsen gebot? Konnte die Lex in den Gerichten gebraucht werden, da sie doch zum Theil sogar veraltetes fränkisches Recht, zum Theil aber für Sachsen einheimisches Recht verkündete, das sicher nicht dem Rechtsbewufstsein des Volkes, der bisherigen Gültigkeit, sondern dem Recht der Franken entsprach, welches in dieser Beziehung nicht bei den Sachsen eingeführt war? Somit verbietet der Inhalt, dann aber auch die nachlässige Form der Lex die Annahme, dafs sie von der Reichsregierung gebilligt, dafs sie unter ihrem Einflufs zum Gebrauch in den Gerichten verfafst sei." S. 73: „All die vorgenannten Gründe weisen mit Nothwendigkeit darauf hin, in der Lex Saxonum eine mangelhafte Privatarbeit zu sehen. Allein angeregt wird deren Abfassung doch ohne allen Zweifel durch das gleichzeitige Bestreben der Regierung sein." S. 73: „Die Lex Saxonum kann nicht einmal eine Art, wenn auch privater Vorarbeit für eine künftige vom Staate autorisirte Rechtsaufzeichnung sein: es würden sich nicht die ungenügenden Belehrungen über die Kirchenfeste, es würde sich nicht die jetzt vorliegende äufserst mangelhafte Redaction und sogar manche Bestimmung in ihr finden, gegen deren Richtigkeit mit Recht Bedenken zu erheben sind." S. 74: „Die Benutzung der Lex Saxonum für eine Darstellung

der Verhältnisse der Sachsen in der ersten Zeit ihrer Unterwerfung durch die Franken mufs aber immer eine sehr vorsichtige sein. Von ihren beiden Verfassern ist der erste zweifelsohne sehr willkürlich und nachlässig zu Werke gegangen, während der zweite fast mehr Beiträge lieferte zu der politischen Geschichte und zur Erläuterung wirthschaftlicher Verhältnisse bei den Sachsen als zur Erkennung des Rechtszustandes."

Dafs ich dies Urtheil Usingers für ungerechtfertigt und durchweg verfehlt hatte, will ich hier nicht weiter ausführen. Die Lex erscheint mir in jeder Beziehung als eine lautere Quelle, ja unerachtet ihrer Kürze und der Unvollständigkeit der in ihr behandelten Gegenstände als die Hauptquelle unserer Kenntnifs altsächsischer Zustände. Aber darauf will ich noch hinweisen, dafs sie in der Zeit nach ihrer Abfassung keinesfalls in Usingers Weise beurtheilt worden sein kann, da sie sonst als für die Gerichtspraxis völlig unbrauchbar gegolten haben müfste. Denn wenn wir auch so wenig bei ihr wie bei den meisten Volksrechten des fränkischen Reichs den Umfang ihrer Benutzung darzuthun vermögen, so läfst sich doch die Thatsache selbst nach der Art nicht bezweifeln, wie wir sie neben anderen Capitularien und Volksrechten in Handschriften des neunten und zehnten Jahrhunderts aufgenommen finden. Von gröfstem Gewicht ist in dieser Hinsicht der Corveier Codex der Lex Saxonum, der sich durch seinen Inhalt als für die Abtei Corvei geschrieben bekundet, und in welchem neben der Lex Thuringorum und einer Reihe von Capitularien, wie namentlich dem Capitulare Saxonicum, und neben Corveier Privilegien die Lex Saxonum Aufnahme gefunden hat. Und eine ähnliche Würdigung der Lex ergiebt sich auch aus der Chronik Widukinds von Corvei, indem dieser I c. 14 äufsert: „de legum varietate nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta" Mon. Germ. Script. 3 p. 424.

Stellen aus den drei sächsischen Gesetzen, welche besprochen worden sind.

Capitula de partibus Saxoniae.

Lex Saxonum.

Capitulare Saxonicum.

Berichtigungen.

S. 3 Z. 5 v. o. statt »1713« lies: *1613*. — S. 3 Z. 10 v. o. lies: *Brunsvicensium*. — S. 19 Z. 3 v. u. l.: liber *legum* inprimis Saxonum; s. S. 91. — S. 48 Z. 9 v. u. l.: in argento duodecim *denarii solidum* faciant. — S. 44 Z. 2 v. u. statt »Westfalen« l.: *Ostfalen*. — S. 46 Z. 5 v. o. statt §. 15 l.: *S. 393*. — S. 97 Z. 3 v. u. statt »§. 64« l.: *p. 64*. — S. 113 Z. 16 v. o. l.: *Capitulare* Saxonicum. — S. 120 Z. 8 v. u. statt »Beilage am Schlufs dieser Abhandlung« l.: *§. 16*. — S. 124 Z. 10 v. u. statt »§. 21« l.: *§. 18*. — S. 131 Z. 9 v. u. statt »327« l.: *127*. — S. 147 Z. 1 v. u. statt »§. 18« l.: *§. 17*. — S. 179 Z. 5 v. o. l.: im Jahre *775*. — S. 201 Z. 5 v. u. l.: *consilium*. — S. 207 Z. 6 v. o. l.: S. 160 Note *2*. — S. 241 Z. 1 v. u. l.: Vgl. unten *S. 265—271*. — S. 288 Z. 5 v. u. l.: *Dafs*. — S. 295 Z. 10 v. o. statt »casis« l.: causis. — S. 299 Z. 19 v. o. l.: *sollen*. — S. 304 Z. 20 v. o. l.: *parentibus*. — S. 352 Z. 5 v. u. l.: Leg. *3* p. 248.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Ex. G. A. A.


gitized by Google

